

# **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar**

## Teilregionalplan Windenergie

Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der ersten Anhörung  
und ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Behörden, Institutionen des Bundes</b>	1
<b>Ministerien der Länder</b>	
Ministerien des Landes Baden-Württemberg	18
Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz	43
<b>Mittelbehörden der Länder</b>	
Mittelbehörden des Landes Baden-Württemberg	47
Mittelbehörden des Landes Hessen	71
Mittelbehörden des Landes Rheinland-Pfalz	77
<b>Weitere Landesbehörden</b>	
Weitere Landesbehörden Baden-Württemberg	81
Weitere Landesbehörden Hessen	93
Weitere Landesbehörden Rheinland-Pfalz	121
<b>Stadtkreise, kreisfreie Städte, Landkreise und zugehörige Kommunen (Region Rhein-Neckar)</b>	
Stadtkreise Baden-Württemberg	131
Rhein-Neckar-Kreis und zugehörige Kommunen	135
Neckar-Odenwald-Kreis und zugehörige Kommunen	180
Kreis Bergstraße und zugehörige Kommunen	207

	Seite
Kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz	260
Landkreis Bad Dürkheim und zugehörige Kommunen	271
Rhein-Pfalz-Kreis und zugehörige Kommunen	297
Landkreis Germersheim und zugehörige Kommunen	310
Landkreis Südliche Weinstraße und zugehörige Kommunen	322
<b>Nachbarregionen, Nachbarregierungspräsidien</b>	338
<b>Kammern, Verbände, Zweckverbände und Unternehmen mit öffentlichem Auftrag</b>	
Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände	399
Bereich „Verkehr u. Kommunikation“	453
Bereiche „Ver- und Entsorgung“, „Energie“	462
Kammern	495
Sonstige Verbände, Zweckverbände	505
<b>Sonstige Beteiligte</b>	517

## **Behörden, Institutionen des Bundes**

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Um eine möglichst große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen und aufgrund der bereits teils hohen Dichte von Bestandsanlagen, ist die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und militärischen Belangen eine Einzelfallentscheidung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher lediglich die Feststellung der Betroffenheit der einzelnen Flächen möglich. Ob daraus auch eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen resultiert, kann erst im weiteren Verfahren bei Vorlage der notwendigen Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser, Standortkoordinaten, geprüft werden. Daher behält sich die Bundeswehr vor, im weiteren Verfahren ggf. Einwände oder Ablehnungen geltend zu machen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die entsprechenden Daten zu konkreten Anlagen mit Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Standort etc. werden erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorliegen.

Bei jedem Vorranggebiet für die Windenergienutzung können militärische Richtfunkstrecken betroffen sein. Eine Prüfung ist hier erst im weiteren Verfahren möglich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Eine Überprüfung der Betroffenheit von Richtfunkstrecken kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG01-W sind - abgesehen von einer evtl. Betroffenheit von Richtfunkstrecken - darüber hinaus keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG02-W sind - abgesehen von einer evtl. Betroffenheit von Richtfunkstrecken - darüber hinaus keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG03-W sind - abgesehen von einer evtl. Betroffenheit von Richtfunkstrecken - darüber hinaus keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG04-W sind - abgesehen von einer evtl. Betroffenheit von Richtfunkstrecken - darüber hinaus keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung*

Das Vorranggebiet NOK-VRG02-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 524 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG03-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 556 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG04-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 495 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Vorranggebiet NOK-VRG02-W sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Vorranggebiet NOK-VRG04-W sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Ein weiterer Anlagenzubau ist möglich.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Spitzenwald sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet NOK-VRG05-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 495 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG06-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 469 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Das Vorranggebiet NOK-VRG11-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 469 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG12-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 469 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet NOK-VRG15-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 447 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG01-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 556 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.  
Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Das Vorranggebiet NOK-VRG07-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 524 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.  
Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

Das Vorranggebiet NOK-VRG14-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 430 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen.  
Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Vorranggebiet NOK-VRG14-W sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet NOK-VRG18-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 430 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Vorranggebiet NOK-VRG18-W sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG19-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 430 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Vorranggebiet NOK-VRG19-W werden derzeit vier Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG20-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 430 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Vorranggebiet NOK-VRG20-W sind bereits vier Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung*

Das Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 556 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Das Vorranggebiet NOK-VRG16-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 430 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

Das Vorranggebiet NOK-VRG17-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 416 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Vorranggebiet NOK-VRG16-W sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet NOK-VRG08-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 469 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet in der Nähe der Nibelungen-Kaserne und des Standortübungsplatzes Walldürn.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, in der Nähe der Nibelungen-Kaserne und des Standortübungsplatzes Walldürn. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

Das Vorranggebiet NOK-VRG10-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 469 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet in der Nähe der Nibelungen-Kaserne und des Standortübungsplatzes Walldürn.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, in der Nähe der Nibelungen-Kaserne und des Standortübungsplatzes Walldürn. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet NOK-VRG09-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 447 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Jedoch ist eine Abgabe des Depots geplant.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W befindet sich im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Die Radarerfassungshöhe beträgt 447 m üNN. Ab dieser Höhe werden Hindernisse vom Radar erfasst und können daher verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der möglichen Störungen. Zudem befindet sich das Vorranggebiet im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Jedoch ist eine Abgabe des Depots geplant.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG01-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt.

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG02-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG03-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG04-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG05-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung*

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG06-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Bei dem Vorranggebiet KB-VRG07-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Bei dem Vorranggebiet GER-VRG02-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Bei dem Vorranggebiet GER-VRG03-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet GER-VRG04-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet GER-VRG05-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorranggebiet RP-VRG01-W sind außer einer möglichen Betroffenheit militärischer Richtfunkstrecken keine weiteren Belange der Bundeswehr berührt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorranggebiet DÜW-VRG01-W befindet sich im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Im Vorranggebiet DÜW-VRG01-W sind bereits sechs Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet DÜW-VRG02-W befindet sich im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Eine Überprüfung der Betroffenheit kann grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

Das Vorranggebiet DÜW-VRG03-W befindet sich im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Vorranggebiet DÜW-VRG03-W sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet DÜW/RP-VRG01-W befindet sich im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Vorranggebiet DÜW/RP-VRG01-W sind bereits acht Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet NW-VRG01-W befindet sich im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Das Vorranggebiet RP-VRG02-W befindet sich im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.  
Im Vorranggebiet RP-VRG02-W sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Bei dem Vorranggebiet GER-VRG01-W kann die NATO-Produktenfernleitung betroffen sein. Den genauen Verlauf der Leitung können sie bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erfragen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.  
Im Vorranggebiet GER-VRG01-W sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich.  
Sowohl die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft als auch die Bundesanstalt für Immobileinaufgaben sind im Verfahren beteiligt worden.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

**Äußerung**

Bei dem Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W kann die NATO-Produktenfernleitung betroffen sein. Den genauen Verlauf der Leitung können sie bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erfragen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Bei dem Vorranggebiet RP-VRG03-W kann die NATO-Produktenfernleitung betroffen sein. Den genauen Verlauf der Leitung können sie bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erfragen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Bei dem Vorranggebiet SÜW-VRG01-W kann die NATO-Produktenfernleitung betroffen sein. Den genauen Verlauf der Leitung können sie bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erfragen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Betroffenheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.  
Im Vorranggebiet GER-VRG01-W sind bereits neun Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist möglich.  
Sowohl die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft als auch die Bundesanstalt für Immobileaufgaben sind im Verfahren beteiligt worden.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG kann die NATO-Produktenfernleitung betroffen sein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Kenntnisnahme

Die Produktenleitung verläuft in einer Entfernung von etwa 1000 m zum Vorranggebiet Windenergie. Eine Betroffenheit ist insofern auszuschließen.  
Sowohl die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft als auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind im Verfahren beteiligt worden und haben in Bezug auf das Vorranggebiet RP-VRG03-W keine Bedenken geäußert.

Kenntnisnahme

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Dieses ist bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Ein weiterer Zubau ist nicht zu erwarten.  
Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.  
Sowohl die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft als auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind im Verfahren beteiligt worden.  
Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3

*Äußerung*

Bei dem Vorranggebiet WO-VRG01-W kann die NATO-Produktenfernleitung betroffen sein. Den genauen Verlauf der Leitung können sie bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erfragen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Im hier konkret angesprochenen Fall des Vorranggebiets Wonnegau ist dieses bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Ein weiterer Zubau ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht zu erwarten. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist im Anhörungsverfahren beteiligt worden.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Dienstgebäude Berlin

**Äußerung**

Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Nach der vollständigen Ermittlung der Vorranggebiete sowie im Rahmen der Flächennutzungsplanung bzw. bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kenn- und Bezeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:  
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen größer gleich 3 x Rotordurchmesser;  
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.  
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“  
Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der regelmäßigen und auch kurzfristigen Änderungen bei den Richtfunkstrecken soll eine Überprüfung im Rahmen der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stattfinden, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen und deren Höhe feststehen.

Kenntnisnahme

Da bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene weder der konkrete Anlagenstandort noch die Anlagenhöhe oder der Rotordurchmesser feststehen, kann nur ein pauschaler Abstand angesetzt werden. Der in der hessischen "Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" vorgesehene pauschale Abstand von 100 m zu Hochspannungsfreileitungen wurde als Tabubereich bei der Planung der Vorranggebiete berücksichtigt. Die genauen Abstände von Windenergieanlagen zu Hochspannungsfreileitungen sollen in Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, wenn die konkret geplanten Standorte, Anlagenhöhen, Rotordurchmesser sowie die Position zu den Freileitungen feststehen.

**Absender**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Sitz Bonn

*Äußerung*

Für die im Rahmen der von der Bundesnetzagentur durchzuführenden Verfahren zur Bundesfachplanung und späteren Planfeststellung möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass in Ihrem Planungsraum nach jetzigem Kenntnisstand Teile des BBPIG-Gleichstrom Vorhabens 02 (Ultranet) Osterath-Philippsburg liegen könnten. Die energiewirtschaftlich notwendigen Leitungen, welche die Umsetzung der Energiewende verwirklichen und die Versorgungssicherheit auf Dauer gewährleisten sollen, können in Teilen der Region Rhein-Neckar gegebenenfalls zu Konflikten mit Zielen der Raumordnung führen. Selbstverständlich ist die Bundesnetzagentur jedoch bestrebt, konfliktarme Trassenkorridore festzulegen und die Ziele der Raumordnung soweit wie möglich zu beachten. Da die Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in dieser Region noch nicht förmlich eingeleitet sind, sind weitergehende Betrachtungen, insbesondere zu einem möglichen Verlauf innerhalb des Teilregionalplans Windenergie von hiesiger Seite leider nicht möglich. Detaillierte Aussagen können hier lediglich die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, in diesem Fall die Amprion GmbH und die TransnetBW GmbH treffen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Der vorgesehene Trassenverlauf der geplanten HGÜ-Leitung Osterath-Philippsburg verläuft in einem Bereich, in dem keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen sind. Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten.

## **Ministerien des Landes Baden-Württemberg**

**Absender**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

*Äußerung*

Von Seiten der Abteilungen 5 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sind zum Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird dringend empfohlen, die für eine Vorranggebietsfestlegung noch erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Vertiefungen und Aktualisierungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen. Dies erscheint insbesondere auch im Hinblick auf naturschutzfachlich begründete prognostische Beurteilungen bezüglich der Möglichkeit artenschutzkonformer Konfliktlösungen in nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren angezeigt.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es zu den artenschutzrechtlichen Belangen bereits diverse Anmerkungen von Seiten der Naturschutzbehörden, die ebenso wie andere naturschutzfachliche Erkenntnisse, wie bspw. aus kommunal veranlassten Gutachten oder Einschätzungen der Naturschutzverbände als Hinweise für die nachgelagerten Verfahren in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts einfließen. Der aktuelle Sachstand zu artenschutzfachlichen Erkenntnissen wurde nochmals im Juni 2015 bei der Oberen Naturschutzbehörde (Ref. 56) sowie den betroffenen Unteren Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises abgefragt. Dabei konnten im Vergleich zu den aus dem Anhörungsverfahren bereits bekannten Informationen keine neuen Erkenntnisse generiert werden. Naturschutzfachlich begründete prognostische Beurteilungen bezüglich der Möglichkeit artenschutzkonformer Konfliktlösungen in nachgelagerten Verfahren wurden von Seiten der Naturschutzbehörden nicht vorgenommen und sind vor dem Hintergrund der auf regionalplanerischer Planungsebene noch nicht vorhandenen Kenntnisse zu Art und Umfang der Baumaßnahmen sowie der i.d.R. unzureichenden artenschutzfachlichen Datenlage auch von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar nicht sinnvoll leistbar.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

**Äußerung**

Der erste Absatz des Satzungsentwurfes ist mit Blick auf die Regelungen des Staatsvertrags "Rhein-Neckar" dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur auf Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrags Bezug genommen wird, sondern auch auf Artikel 5 Absatz 2, demzufolge der einheitliche Regionalplan (lediglich) für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen wird. Bei der ergänzenden Bezugnahme auf die Landesplanungsgesetze von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sollten außerdem die für Baden-Württemberg genannten Rechtsgrundlagen bzw. Fundstellen entsprechend dem nachfolgenden Vorschlag geändert bzw. aktualisiert werden. Erläuternd wird hierzu angemerkt, dass sich die in dem Vorschlag zitierte Gesetzesfassung auf die letzte Änderung der Vorschriften des § 31 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg bezieht (sofern stattdessen auf die letzte Änderung des Landesplanungsgesetzes als solches Bezug genommen würde, müsste es für Baden-Württemberg zum Stand April 2015 heißen: "... § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg (in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl., S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360)"). Ein etwaiger Änderungsbedarf bei den Angaben zum Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ist mit der dortigen obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergänzungen und Änderungen wäre der erste Absatz des Satzungsentwurfs wie folgt zu fassen (Einfügungen unterstrichen):

"Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am XX.XX.XXXX aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S.41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S.96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S.33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg (in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S.385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S.710) sowie § 13 Abs. 3 LPIG Rheinland-Pfalz (in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), den Teilregionalplan Windenergie beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:"

§ 1 des Satzungsentwurfs sollte wie folgt gefasst werden (Einfügungen unterstrichen):

"§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt."

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen werden in den Satzungsentwurf übernommen.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

In Plansatz (PS) 3.2.4.3 (Z), dritter Absatz, wird für die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die sich mit freiraumsichernden Gebietsfestlegungen des Regionalplans überlagern, eine klare Regelung zum Vorrang der Windenergienutzung gegenüber den freiraumbezogenen Festlegungen getroffen und damit das Verhältnis zwischen den überlagerten Zielen eindeutig und widerspruchsfrei bestimmt. Das MVI begrüßt diese Überlagerungsregelung und die zu der Regelung führende Überplanung von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Überlagerungen von freiraumsichernden Gebietsfestlegungen des Regionalplans und Wind-Vorranggebieten sind in den Gebietssteckbriefen (Anhang 1 zum Umweltbericht) im Einzelnen aufgeführt. Danach treten im baden-württembergischen Teilraum bei 22 von 25 vorgesehenen Wind-Vorranggebieten Überlagerungen mit den in PS 3.2.4.3 genannten regionalplanerischen Freiraumkategorien auf (überwiegend mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, teilweise auch mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft sowie für Wald und Forstwirtschaft). Das MVI hält dies im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes für sachgerecht und zielführend.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 (Z) ist bezüglich der vorgesehenen Gebietsfestlegungen knapp gehalten und enthält keine Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und etwaigen Nutzungsrestriktionen der einzelnen Vorranggebiete. Insoweit sollte in der Begründung auf S. 14 (oben) zumindest ergänzend auf die Gebietssteckbriefe in Anhang 1 des Umweltberichts und die erläuternden Gebietsanmerkungen zu den Kartenausschnitten der Raumnutzungskarte verwiesen werden.

folgen

In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird nach den Übersichtstabellen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgender Passus eingefügt: "Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sie in den Informationen und Anmerkungen zu den Standorten im Kartenteil sowie in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht".

Im ersten Absatz von Plansatz 3.2.4.5 (G) gibt die Formulierung "soll...erfolgen" insoweit zu Fehldeutungen Anlass, als sie von kommunalen Planungsträgern als Verpflichtung zur Steuerung der Windenergienutzung (miss)verstanden werden kann. Ob ein kommunaler Planungsträger eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung vornimmt, liegt jedoch in seinem eigenen Planungsermessen. Um entsprechende Fehldeutungen zu vermeiden, sollte - wie schon in unserer Stellungnahme vom 08.02.2013 zum damaligen PS 3.2.4.4 des Anhörungsentwurfs 2012 angeregt - die bisherige Formulierung ("soll...erfolgen") ersetzt werden durch "ist...aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert". Zumindest sollte in der Begründung zu PS 3.2.4.5 (G) ergänzend klargestellt werden, dass eine bauleitplanerische Steuerung der Windkraftnutzung eine eigenständige Entscheidung des kommunalen Planungsträgers im Rahmen seiner Planungshoheit darstellt.

teilweise folgen

Bei Plansatz 3.2.4.5 handelt es sich um einen Grundsatz. Zudem drückt die "Soll"-Formulierung aus, dass es sich nicht um eine verpflichtende Aufgabe der kommunalen Planungsträger handelt, sondern im Ermessen des kommunalen Planungsträgers liegt, ob er die Windenergienutzung auf Bauleitplanebene steuern will oder nicht. In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 wird ergänzt: "Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen seiner Planungshoheit".

Ein ergänzender Hinweis in der Begründung zu PS 3.2.4.5 (G) erscheint auch zur Verdeutlichung der (ungenauen) Formulierung "außerhalb der Vorranggebiete" angezeigt. Diesbezüglich sollte dargelegt werden, dass sich eine bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung nicht nur auf Teilräume "außerhalb der Vorranggebiete" erstreckt, sondern etwaige regionalplanerische Vorranggebiete im Planungsraum mit einbezieht. Diese sind allerdings im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung zu beachten und damit auf kommunaler Ebene nur noch einer Feinsteuerung zugänglich.

folgen

In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 wird folgender Passus aufgenommen: "Im Sinne der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete sind deshalb bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung nur noch einer Feinsteuerung zugänglich."

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Das mit PS 3.2.4.5 (G), fünfter Absatz, verfolgte Anliegen einer Öffnung der freiraumsichernden Gebietsfestlegungen des Regionalplans zugunsten der Windenergienutzung wird vom MVI zwar grundsätzlich befürwortet, die zur Umsetzung des Anliegens vorgesehene Regelung im fünften Absatz stößt aber gleichwohl auf Bedenken hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung und planungssystematischen Einfügung. Planungssystematisch stellt sie nämlich keine Überlagerungsregelung zur widerspruchsfreien Bestimmung des Zielverhältnisses in Fällen von Vorranggebietsüberlagerungen dar, sondern eine Ausnahmeregelung, mit der in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten zur Freiraumsicherung eine anderweitige Nutzung (bzw. vorliegend eine Überplanung durch kommunale Konzentrationsplanungen zur Windenergienutzung) ausnahmsweise ermöglicht werden soll. Solche Ausnahmeregelungen sind nach hiesiger Auffassung nicht als Grundsatz im Plankapitel Windenergie zu treffen, sondern zielförmig in Regel-Ausnahme-Form bei den betreffenden Freiraumfestlegungen in Kapitel 2 des Einheitlichen Regionalplans. Der verbindliche Einheitliche Regionalplan enthält - auf Anregung des MVI - dort auch bereits entsprechende Ausnahmeregelungen. Diese gewährleisten, dass eine Windenergienutzung außerhalb von Wind-Vorranggebieten nicht durch entgegenstehende regionalplanerische Freiraumfestlegungen verhindert wird. In den Plansätzen 2.1.3 (Z), 2.3.1.2 (Z) und 2.3.2.2 (Z) sind im Einzelnen Ausnahmen zugunsten der Errichtung von Windkraftanlagen sowie von kommunalen Windstandortplanungen in Regionalen Grünzügen und in Vorranggebieten für die Landwirtschaft sowie für Wald und Forstwirtschaft festgelegt. Aufgrund dieser bestehenden Zielfestlegungen kann die als Grundsatz vorgesehene Regelung im fünften Absatz des PS 3.2.4.5 (G), die zudem auf kommunale Windstandortplanungen beschränkt bliebe, hinsichtlich dieser Vorranggebiete keine Steuerungswirkung entfalten und daher entfallen. Bezüglich der im fünften Absatz außerdem angesprochenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bleibt aus hiesiger Sicht unklar, wie sich die hier vorgesehene Aussage zu der maßgeblichen Zielfestlegung in PS 2.2.1.2 (Z) verhält, die - im Unterschied zu den Zielfestlegungen für Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie für Wald und Forstwirtschaft - keine explizite Ausnahmeregelung zugunsten der Windenergienutzung beinhaltet.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar hat in den Zielfestlegungen zur Sicherung der Regionalen Freiraumstruktur Vorhaben genannt, die im Freiraum zulässig sind. Darunter fallen die erwähnten Windenergieanlagen, die auch auf der kommunalen Planungsebene gesteuert werden sollen. Der Plansatz 3.2.4.3 im Teilregionalplan Windenergie verweist explizit auf die Zulässigkeit der Überlagerung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit freiraumbezogenen Vorranggebieten. Damit wird deutlich, dass nur diese Gebiete zielkonform sind, die auf der Grundlage einer vierstufigen Vorgehensweise unter Einbeziehung einer strategischen Umweltprüfung ermittelt worden sind. PS 3.2.4.5 unterstreicht die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in regionalplanerischen Freiraumsicherungsgebieten auch mit Blick auf die kommunale Windenergiesteuerung, verweist aber auf den Prüfauftrag zur Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der freiraumbezogenen Vorranggebiete. Insbesondere wird auf naturschutzfachliche Prüferfordernisse verwiesen.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

**Äußerung**

Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung zu harten und weichen Tabuzonen erscheint in Teilen allerdings fraglich, ob die vorgenommene Zuordnung zu harten und weichen Tabukriterien und deren Anwendung im Standortsuchverfahren durchgängig der gebotenen Differenzierung in harte Tabuzonen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend zum Ausschluss von Windkraftanlagen führen, und weiche Tabuzonen, die aufgrund einer (zusätzlichen) Abwägungsentscheidung des Plangebers einen Ausschluss bei der Standortsuche bewirken, entspricht. Insoweit sollten aus hiesiger Sicht die Zuordnungen im Kriterienkatalog (Begründung zu PS 3.2.4.3, S. 7 ff.) im Lichte der neueren Rechtsprechung überprüft und in Einzelpunkten überarbeitet werden. Darüber hinaus sollten bei den auf einer Abwägung beruhenden weichen Tabukriterien die maßgeblichen planerischen Gründe für die diesbezügliche Wertung des Plangebers deutlicher dargelegt werden.

Bei den unter Ziffer 1 des Kriterienkatalogs aufgeführten "harten Tabukriterien" erscheint insbesondere in folgenden Punkten eine Prüfung bzw. Modifizierung angezeigt:

- o Bei den bislang gemeinsam als hartes Tabukriterium aufgeführten "Bann-, Schon- und Schutzwäldern" sind Schutzwälder (im Unterschied zu Bann- und Schonwäldern) im baden-württembergischen Teilraum nicht den harten Tabuzonen zuzuordnen, sondern als Kriterium der Einzelfallabwägung oder - bei entsprechender planerischer Begründung eines Ausschlusses der Schutzwälder im Standortsuchverfahren - gegebenenfalls als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen.
- o Zu den in Ziffer 1 aufgeführten Abständen zu verschiedenen Einzelkriterien wird angemerkt:
  - Vorsorgeabstände wie z.B. Pufferbereiche um Naturschutzgebiete oder um Bann- und Schonwälder sind aus hiesiger Sicht nicht den harten, sondern den weichen Tabukriterien oder den Kriterien der Einzelfallabwägung zuzuordnen.
  - Bei den Siedlungsabständen ist eine genaue Zuordnung zu harten und weichen Tabuzonen schwierig. Grundsätzlich sind Abstandsbereiche, die zur Verhinderung unzumutbarer Lärmimmissionen von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen, als harte Tabuzonen anzusehen, wohingegen Abstände jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums den weichen Tabuzonen zugehören. Da eine trennscharfe Abgrenzung dieser Abstandsbereiche auf der Ebene der Regionalplanung aber nicht möglich ist und die Ländererlasse zur Windenergienutzung in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zudem unterschiedliche Abstandsempfehlungen enthalten, erscheint es vertretbar, den für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum aufgeführten Abstandswert von 750 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen und die regionsweit zugrundelegten Abstände zu Streusiedlungen und Einzelhäusern (500 m) sowie zu Siedlungsgebieten spezifischer Nutzung als harte Tabuzone anzusehen. Eine Einordnung als weiche Tabuzone käme jedoch ebenfalls in Betracht.
  - Bei sonstigen Abständen zu Einzelkriterien, z.B. zu Straßen und Schienenwegen (jeweils 150 m) oder Hochspannungsleitungen (100 m), sollte eine Aufteilung in rechtlich erforderliche Mindestabstände (harte Tabuzonen) und darüber hinausgehende Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) oder eine generelle Zuordnung zu weichen Tabuzonen geprüft werden.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Der Kriterienkatalog wird vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung folgendermaßen geändert:

Tabubereiche (Harte Tabukriterien):

- Bei den Kriterien Naturschutzgebiete, Bann-, Schon- und Schutzwälder sowie bei Kernzonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald wird der Abstand von 200 m gestrichen.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Grünzäsuren und EU-Vogelschutzgebiete werden den Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien) zugeordnet.
- Bei Landesstraßen und Kreisstraßen wird der Abstand auf 100 m (anstatt 150 m) verringert. Diese Vorgehensweise entspricht den verbindlichen Vorgaben in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 und soll im Sinne einer weitgehend einheitlichen Planung für den Gesamttraum angewendet werden.
- Das Kriterium "Bann-, Schon- und Schutzwälder" wird konkreter formuliert in "Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder im hessischen Teilraum", um den konkreten Landesvorgaben zu entsprechen.

Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien):

- Das Kriterium "Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum" wird gestrichen
- Das Kriterium "Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. in einem Abstand von 750 m bis 1000 m" wird gestrichen
- Das Kriterium "Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum" wird gestrichen.
- Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiete" wird den Kriterien der Einzelfallprüfung zugeordnet.
- Das Kriterium "Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald" wird den Kriterien der Einzelfallprüfung zugeordnet.
- In Bezug auf den Pfälzerwald wird ergänzt: Bewaldete Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks Pfälzerwald

Unter der Tabelle der Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien) wird zur Begründung folgender Text eingefügt:

Folgende planerische Abwägungsentscheidung hat zur Nichtberücksichtigung der Gebietskategorien bei der Standortsuche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wertung der Gebietskategorien als Restriktionsflächen nicht zur Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung führt, sondern lediglich im Planungsprozess zur Sondierung der Gebietskulisse verwendet wurde.

- FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gehören zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zudem sind in allen in der Region Rhein-Neckar befindlichen EU-Vogelschutzgebieten windenergiesensible Vogelarten heimisch.
- Im Biosphärenreservat und Naturpark Pfälzerwald sollen vor dem Hintergrund der Einschätzungen des MAB-Nationalkomitees und des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz auch in den bewaldeten Zonen

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Die Rolle der unter Ziffer 1 aufgeführten Kriterien "Flugsicherungseinrichtungen", "militärische Radaranlagen" und "Nachtiefflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc." bei der Vorranggebietsermittlung ist insoweit noch offen, als deren Betroffenheit zum Stand des Anhörungsentwurfs noch nicht hinreichend ermittelt wurde, sondern gemäß Fußnote 5 erst im Anhörungsverfahren geklärt werden soll.

*Behandlungsvorschlag*

außerhalb der Kern- und Pflegezonen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

- Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen Naturraumeinheiten Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden.
- In Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unzulässig.
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Bei Hochspannungsfreileitungen wird der Abstand von 100 m aufgrund der verbindlichen Vorgaben in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 im Sinne einer einheitlichen Planung beibehalten.

folgen

Die Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung in Bezug auf die Kriterien Flugsicherungseinrichtungen, Nachtiefflugkorridore, militärische Flugübungsräume und militärische Radaranlagen hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens stattgefunden. Insofern wird der Passus zur Abstimmung in der Kriterienübersicht gestrichen.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Bedenken bezüglich der Einordnung als weiche Tabuzone betreffen insbesondere die "erweiterten Siedlungsabstände", Diese sollen zwar laut Ziffer 2 im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum im Abstandsbereich von 750 m bis 1000 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen sowie regionsweit im Bereich von 500 m bis 750 m zu Streusiedlungen und Einzelhäusern als weiche Tabukriterien gelten, wurden im Standortsuchverfahren offensichtlich aber nicht als weiche Tabuzonen bei der Gebietsermittlung ausgeschlossen. Aus den Anmerkungen zu den vorgesehenen Vorranggebieten, die den Ausschnitten der Raumnutzungskarte angefügt sind, geht jedenfalls hervor, dass sich 16 der 25 vorgesehenen Vorranggebiete im baden-württembergischen Teilraum auch in Bereiche der "erweiterten Siedlungsabstände" erstrecken. Zu diesen Fällen ist jeweils angemerkt, dass die Gebietsfestlegung "in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung" erfolge. Das MVI hält es im Interesse des Ausbaus der Windenergie für angemessen und zielführend, dass die "erweiterten Siedlungsabstände" im Standortsuchverfahren nicht pauschal als weiche Tabuzonen angewendet wurden, weil ansonsten einige kommunale Windstandortplanungen und zum Teil auch Standorte mit bestehenden Anlagen bei der Gebietsermittlung unberücksichtigt geblieben wären und sich die potenzielle Vorranggebietskulisse dadurch deutlich reduziert hätte. Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung erscheint es dann allerdings geboten, die "erweiterten Siedlungsabstände" nicht als weiche Tabukriterien einzuordnen, sondern - entsprechend der faktischen Vorgehensweise - als Kriterien der Einzelfallabwägung. Das Planungskonzept wäre nämlich widersprüchlich, wenn einerseits nach weichen Tabukriterien ein Bereich bestimmt würde, in dem die Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen sein soll, dieser dann aber nicht einheitlich für alle potenziellen Vorranggebiete im Plangebiet angewendet, sondern für einzelne Gemeinden verkleinert würde (vgl. OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, Az. 1 C 11003/12.OVG).

Die unter Ziffer 2 genannten "FFH-Gebiete" und "EU-Vogelschutzgebiete" wurden offenbar stringent als weiche Tabuzonen angewendet und bei der Ermittlung der Vorranggebiete ausgeklammert. Im baden-württembergischen Teilraum ist im Ergebnis jedenfalls kein Vorranggebiet in einem EU-Vogelschutzgebiet oder einem FFH-Gebiet vorgesehen. Dies erscheint mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Natura 2000-Gebiete vertretbar, aber nicht zwingend erforderlich. Zu etwaigen Abständen zu EU-Vogelschutzgebieten wird angemerkt, dass gegebenenfalls einzuhaltende Abstände entgegen der Fußnote 6 bislang nicht im Umweltbericht dargelegt sind, sondern wohl erst im Anhörungsverfahren ermittelt werden.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Die weichen Tabukriterien

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. in einem Abstand von 750 m bis 1000 m
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden gestrichen.

Kenntnisnahme

EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete gehören zu den höchsten europäischen Schutzkategorien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zudem gibt es in der Region Rhein-Neckar kein EU-Vogelschutzgebiet ohne windenergiesensible Vogelarten. Aus diesem Grund wurden alle FFH- und Vogelschutzgebiete unter planerischen Gesichtspunkten zu den weichen Tabukriterien gerechnet. Die Fußnote 6 wird gestrichen, eine Überprüfung der Vogelschutzgebiete in Bezug auf die Betroffenheit und eine Ermittlung der vorhandenen Abstände hat in der SUP stattgefunden und ist dort dokumentiert.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Für die unter Ziffer 2 aufgeführten "Landschaftsschutzgebiete" und "Naturparke" kann eine abschließende Kriterienzuordnung erst auf der Basis der Anhörungsergebnisse und gegebenenfalls erforderlicher naturschutzfachlicher Entscheidungen erfolgen. Beide Schutzgebiete wurden im Standortsuchverfahren nicht pauschal als weiche Tabuzonen ausgeklammert, sondern - u.E. zu Recht - (vorläufig) in die Planung einbezogen. So liegen nach den Angaben in den Gebietssteckbriefen (Anhang 1 des Umweltberichts) 21 der 25 vorgesehenen Wind-Vorranggebiete im baden-württembergischen Teilraum innerhalb des großflächigen "Naturparks Neckartal-Odenwald" und zwei Vorranggebiete im "Landschaftsschutzgebiet Neckartal II-Eberbach". Bezüglich der Vorranggebiete im Naturpark haben sich im baden-württembergischen Teilraum - wie in der Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) dargelegt - die Rahmenbedingungen für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie gegenüber dem Stand des Anhörungsentwurf dahingehend geändert, dass mit Inkrafttreten der geänderten Naturparkverordnung "Neckartal-Odenwald" am 17.12.2014 innerhalb des Naturparks nunmehr Flächen als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden können, in denen der Erlaubnisvorbehalt der Naturparkverordnung nicht gilt. Angesichts der im Naturpark vorgesehenen Wind-Vorranggebiete und der geänderten Naturparkverordnung sind "Naturparke" im baden-württembergischen Teilraum folgerichtig nicht den weichen Tabukriterien zuzuordnen, sondern den Kriterien der Einzelfallabwägung. Im weiteren Planungsverlauf sind bei den fraglichen Gebieten - entsprechend der Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) - im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung jeweils die Schutzzwecke der Naturparkverordnung und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen. Dies ist in den Planunterlagen in geeigneter Weise darzulegen.

Bezüglich der zwei vorgesehenen Vorranggebiete, die teilweise bzw. vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegen, wird unter Bezug auf die Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) darauf hingewiesen, dass eine Gebietsfestlegung nur möglich ist, wenn von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt wird ("Planung in eine Befreiungslage hinein") oder die entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung vor der Beschlussfassung des Teilregionalplans durch die zuständige Naturschutzbehörde geändert oder aufgehoben wurde.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Im Rahmen der Anpassung der Kriterienliste an die aktuelle Rechtsprechung zu harten und weichen Tabukriterien werden die Kriterien "Landschaftsschutzgebiete" und "Naturparke" der Einzelfallprüfung zugeordnet.

nicht folgen

Im Teilregionalplan sind mit den Vorranggebieten Hebert und Markgrafenwald zwei Vorranggebiete enthalten, die gesamtumfänglich (Hebert) bzw. in Teilbereichen (Markgrafenwald) in Landschaftsschutzgebieten liegen. Seitens des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreises konnte auf regionalplanerischer Ebene bei beiden Vorranggebieten keine Auhebung/Zonierung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden. Allerdings erscheint auf kommunaler Ebene die Vereinbarkeit von Konzentrationszonen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung/Zonierung grundsätzlich denkbar und wurde zumindest in Bezug auf den Standort Hebert dem GVV Eberbach in Aussicht gestellt. Hier haben sich auch die kommunalen Planungen mittlerweile verfestigt und es sind nach allen derzeit vorliegenden Untersuchungen und Gutachten keine weiteren Restriktionen zu erwarten. Beim Standort Markgrafenwald liegt die Problematik vor allem in Bereich der Avifauna. Abschließende Beurteilungen seitens der Naturschutzbehörden sind erst nach weiteren vertiefenden Untersuchungen zu erwarten. Vor diesen Hintergründen sollen beide Vorranggebiete im weiteren Verfahren (2. Offenlage) zunächst weitergeführt werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Bezüglich des vorgesehenen Vorranggebiets Hebert, das vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegen, wird unter Bezug auf die Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) darauf hingewiesen, dass eine Gebietsfestlegung nur möglich ist, wenn von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt wird ("Planung in eine Befreiungslage hinein") oder die entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung vor der Beschlussfassung des Teilregionalplans durch die zuständige Naturschutzbehörde geändert oder aufgehoben wurde.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Teilregionalplan sind mit den Vorranggebieten Hebert und Markgrafenwald zwei Vorranggebiete enthalten, die gesamtumfänglich (Hebert) bzw. in Teilbereichen (Markgrafenwald) in Landschaftsschutzgebieten liegen. Seitens des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreises konnte auf regionalplanerischer Ebene bei beiden Vorranggebieten keine Auhebung/Zonierung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden. Allerdings erscheint auf kommunaler Ebene die Vereinbarkeit von Konzentrationszonen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung/Zonierung grundsätzlich denkbar und wurde zumindest in Bezug auf den Standort Hebert dem GV Eberbach in Aussicht gestellt. Hier haben sich auch die kommunalen Planungen mittlerweile verfestigt und es sind nach allen derzeit vorliegenden Untersuchungen und Gutachten keine weiteren Restriktionen zu erwarten.

Die auf einer Abwägungsentscheidung des Plangebers beruhenden weichen Tabukriterien "Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone" und "Naturraumeinheit Neckartal" wurden - soweit ersichtlich - stringent als weiche Tabuzonen angewendet, d.h. bei der Gebietsermittlung ausgeklammert. Bei diesen Kriterien mangelt es bislang allerdings noch an einer - gerade für weiche Tabuzonen erforderlichen - Darlegung der maßgeblichen planerischen Gründe für die Nichtberücksichtigung bei der Vorranggebietsermittlung.

nicht folgen

Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen Naturraumeinheiten Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Wertung der Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal als weiche Tabukriterien wird auch durch die Landschaftsbildbewertung der Uni Stuttgart (F. Roser) gedeckt, nach der der Bergstraßenrand und das Neckartal die zwei Gebietseinheiten im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind, die die höchsten Werte in Bezug auf die Landschaftsbildqualität aufweisen.

Die unter Ziffer 3 des Kriterienkatalogs genannten Kriterien "Mindest-Windgeschwindigkeit" und "Mindest-Flächengröße" (zur Bündelung von drei Windkraftanlagen) beruhen auf planerischen Abwägungsentscheidungen und stellen damit eine Teilgruppe der weichen Tabuzonen dar. Soweit ersichtlich wurden beide Kriterien stringent als weiche Tabuzonen angewendet, so dass eine Unterschreitung der Mindestwerte zum Ausschluss im Standortsuchverfahren führte. Auch die in Fußnote 9 der Begründung angesprochene Unterschreitung der Mindestgröße in einem Einzelfall entspricht dem Planungskonzept, weil der Flächenzuschnitt in diesem Fall die mit dem Größenkriterium planerisch angestrebte Bündelung von drei Windkraftanlagen ermöglicht.

Kenntnisnahme

Die Kriterien Mindestwindgeschwindigkeit und Mindestflächengröße wurden stringent und einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet und sind den weichen Tabukriterien zuzuordnen.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Hinsichtlich des weiteren Planungsverlaufs wird davon ausgegangen, dass der Umweltbericht (einschließlich der Gebietssteckbriefe in Anhang 1) und die Gebietsanmerkungen zu den Ausschnitten der Raumnutzungskarte auf der Grundlage der Anhörungsergebnisse und etwaiger zwischenzeitlich vorliegender neuer (Arten)Daten fortgeschrieben werden. Dabei sind insbesondere auch die sich aus der Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) ergebenden Aktualisierungen und Ergänzungen hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutzprüfung, der Berücksichtigung neuer Artendaten und der Bewertung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit wird dabei aus hiesiger Sicht aufgrund des Ausschlusses der Natura 2000-Gebiete bei der Vorranggebietsermittlung (siehe oben Ziffer 4) der Schwerpunkt bei der Frage der erforderlichen Schutzgebietsabstände liegen.

Bezüglich der Artenschutzprüfung sollten sich wichtige Informationen für die in der Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) angesprochenen weitergehenden naturschutzfachlichen Ausführungen und naturschutzfachlich begründeten prognostischen Beurteilungen aus den im Anhörungsverfahren vorgetragenen naturschutzfachlichen Stellungnahmen ergeben. Soweit entsprechend fundierte fachliche Stellungnahmen noch nicht vorliegen, sollten die erforderlichen naturschutzfachlichen Entscheidungsgrundlagen in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden erarbeitet werden. Zur Aktualität der zugrundegelegten Artenschutzdaten wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle vorhandenen und damit auch aktuell ermittelte Artendaten bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in die Planung einzubeziehen sind. Neben den in der Stellungnahme des MLR (unten Ziffer III b) genannten neuen Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten (Kartierungsergebnisse zum Rot- und Schwarzmilan) sind daher auch etwaige aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse aus vertieften Artenschutzprüfungen im Rahmen von kommunalen Planungen und Zulassungsverfahren, die für eine Vorranggebietsfestlegung relevant sind, zu berücksichtigen.

Auf dem Deckblatt zum Umweltbericht sollte - wie beim Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan - ergänzend der Zusatz aufgenommen werden "Gesonderter Bestandteil der Begründung gemäß § 6a Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland- Pfalz", um den Zusammenhang des Umweltberichts mit der Begründung deutlich herauszustellen.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Der Umweltbericht einschließlich der Gebietssteckbriefe sowie die Anmerkungen zu den Vorranggebietsdarstellungen im Kartenteil des Teilregionalplans Windenergie werden hinsichtlich der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren überarbeitet. Dies gilt soweit auf regionalplanerischer Ebene erforderlich und in Bezug auf die Datenlage leistbar, entsprechend auch für den gem. der Stellungnahme des MLR vorzunehmenden Anpassungsbedarf.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie erfolgt keine Inanspruchnahme von Natura 2000 Gebieten durch geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Pauschale Vorsorgeabstände zu den Natura 2000 Gebieten wurden bei der Vorranggebietsermittlung nicht eingehalten. Von den 48 geplanten Vorranggebieten befinden sich 7 innerhalb eines 1000m Pufferbereichs um Vogelschutzgebiete, wovon 4 Vorranggebiete weniger als 700m entfernt sind. In diesen Fällen sowie bei 9 Vorranggebieten, die innerhalb eines 1.000m Pufferbereichs um FFH-Gebiete liegen, kann auf der regionalplanerischen Maßstabebene eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete zumindest nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Natura 2000-Verträglichkeit soll daher im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren abschließend geklärt und nachgewiesen werden, wenn Art und Umfang der vorgesehenen Baumaßnahmen feststehen.

folgen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es zu den artenschutzrechtlichen Belangen bereits diverse Anmerkungen von Seiten der Naturschutzbehörden, die ebenso wie andere naturschutzfachliche Erkenntnisse, wie bspw. aus kommunal veranlassten Gutachten oder Einschätzungen der Naturschutzverbände als Hinweise für die nachgelagerten Verfahren in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts einfließen. Der aktuelle Sachstand zu artenschutzfachlichen Erkenntnissen wurde nochmals im Juni 2015 bei der Oberen Naturschutzbehörde (Ref. 56) sowie den betroffenen Unteren Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises abgefragt. Dabei konnten im Vergleich zu den aus dem Anhörungsverfahren bereits bekannten Informationen keine neuen Erkenntnisse generiert werden. Die aktuellen LUBW-Verbreitungsdaten zu Rotmilan und Schwarzmilan (Stand Dezember 2014) werden im Umweltbericht in der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für weitere, dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegende aktuelle artenschutzrechtliche Erkenntnisse.

folgen

Auf dem Deckblatt zum Umweltbericht wird der Zusatz "Gesonderter Bestandteil der Begründung gemäß § 6a Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland- Pfalz" aufgenommen.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das MVI als oberste Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass bei der Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen die gesetzlichen Mindestabstände zu Straßen einzuhalten sind. Auch die Spitzen der Rotorblätter dürfen nicht in die Beschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz BW (StrG) hineinragen. Im Hinblick auf bei der Anlagengenehmigung zu beachtende Anforderungen zur Gefahrenabwehr wird ergänzend auf Ziffer 5.6.3.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg hingewiesen. Die Verkehrsabteilung des MVI weist in entsprechender Weise auf die gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg bei der Anlagengenehmigung zu beachtenden Abstände zu Schienenwegen, Seilschwebebahnen und Wasserstraßen hin.

Kenntnisnahme

Die Baubeschränkungszonen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz BW sind im Teilregionalplan durch die Abstandskriterien von 150 m zu Autobahnen und Bundesstraßen sowie 100 m zu Landes- und Kreisstraßen eingehalten.

Aspekte der Gefahrenabwehr können erst im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Die im Windenergieerlass empfohlenen Abstände zu Schienenwegen, Seilschwebebahnen und Wasserstraßen sind im Teilregionalplan eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes zum Ausbau der erneuerbaren Energien laut IEKK auf die Bruttostromerzeugung und nicht, wie bei der Begründung zu Ziff. 3.2.4.3 (Seite 5 der Planunterlagen) angeführt, auf den Energieverbrauch beziehen.

folgen

Das Wort Energieverbrauch wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 durch Bruttostromerzeugung ersetzt.

Angesichts einer im weiteren Planverfahren möglicherweise erfolgenden vertieften Prüfung der 25 potenziellen Vorranggebiete sollte im kommenden Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes einzelne Gebiet tragfähig dargelegt und dokumentiert wird, falls es nicht weiter verfolgt werden sollte. Um einen angemessenen regionalplanerischen Beitrag im baden-württembergischen Teil zum landesweiten Ausbauziel für die Windenergie sowie zum Klimaschutz leisten zu können, sollten in diesem Zusammenhang außerdem die weiteren Spielräume/Potenziale für die Windenergie geprüft und wenn möglich ausgeschöpft werden.

Kenntnisnahme

Die Gründe für die Nicht-Weiterverfolgung von Vorranggebieten werden in der Synopse der Stellungnahmen und in der dazugehörigen Vorlage für die Beratung in unseren Gremien dokumentiert. Die sich in Zukunft ggf. ergebenden zusätzlichen Spielräume für den Ausbau der Windenergie sowohl auf regionalplanerischer als auch kommunaler Ebene werden geprüft und im Sinne der Energiewende, soweit möglich, genutzt werden.

Im Hinblick auf die vom Regionalverband gewählte Mindestwindgeschwindigkeit wird auf die Hinweise unter Ziff. 4.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012 (Aktenzeichen 64-4583/404) sowie die Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit vom 17. Oktober 2014 (Aktenzeichen 4-4583/13) verwiesen.

Kenntnisnahme

Im Windenergieatlas ist ausgeführt, dass zum Erreichen einer Mindestertragsschwelle (entsprechend 60% Referenzertrag) eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von etwa 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich ist. Im Teilregionalplan gibt es kein Vorranggebiet, das diese Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht. Allerdings ist in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, dass im Teilregionalplan nicht nur der Windatlas des TÜV Süd zugrunde gelegt wurde, sondern auch die vom Verband Region Rhein-Neckar in Auftrag gegebene Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET. In aller Regel liegen dabei im baden-württembergischen Teilraum die Werte von GEO-NET über den Werten von TÜV-Süd (im rheinland-pfälzischen Teilraum verhält es sich vielfach umgekehrt).

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Aus Gründen der Konzentration von Windenergieanlagen sieht die Plankonzeption derzeit eine Mindestflächengröße von 20 ha vor. Dies geschieht in der Absicht, dass auf diesen Flächen mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Im Hinblick auf die Vielzahl räumlicher Nutzungskonflikte und Restriktionen sollten auch Gebiete für ein oder zwei raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete geprüft werden, zumindest wenn diese über günstige Windverhältnisse verfügen. Dies ist insbesondere für solche Gebiete unerlässlich, die der kommunalen Bauleitplanung aufgrund anderer regionalplanerischer Festlegungen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Grundsätzlich sollen Windenergieanlagen aus regionalplanerischer Sicht im Sinne des Bündelungsprinzips an geeigneten Standorten konzentriert werden. Eine Mindestflächengröße von 20 ha ist dabei bereits sehr niedrig angesetzt und reicht nur unter günstigen Bedingungen für die Errichtung von drei Anlagen aus. Die Fläche, die aufgrund der Mindestflächengröße im Suchverfahren zurückgestellt wurde, ist insgesamt äußerst gering. Abgesehen davon stehen diese Flächen der kommunalen Planung zur Verfügung.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Die Plankonzeption des Regionalverbands sieht im Rahmen seiner vierstufigen Vorgehensweise u.a. eine Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien vor (Seite 6 ff. der Planunterlagen). Bei den harten Tabukriterien werden jedoch auch Kriterien angeführt (z. B. Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope sowie die Abstände zu Naturschutzgebieten, Bann-, Schon- und Schutzwäldern oder zum Straßenverkehr), die eine Überplanung durch Vorranggebiete vollständig oder zumindest in Teilen nicht ausschließen. Insofern wird um Überarbeitung, Differenzierung und Begründung gebeten.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Der Kriterienkatalog wird vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung folgendermaßen geändert:

Tabubereiche (Harte Tabukriterien):

- Bei den Kriterien Naturschutzgebiete, Bann-, Schon- und Schutzwälder sowie bei Kernzonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald wird der Abstand von 200 m gestrichen.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Grünzäsuren und EU-Vogelschutzgebiete werden den Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien) zugeordnet.
- Bei Landesstraßen und Kreisstraßen wird der Abstand auf 100 m (anstatt 150 m) verringert. Diese Vorgehensweise entspricht den verbindlichen Vorgaben in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 und soll im Sinne einer weitgehend einheitlichen Planung für den Gesamttraum angewendet werden.

Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien):

- Das Kriterium "Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum" wird gestrichen
- Das Kriterium "Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. in einem Abstand von 750 m bis 1000 m" wird gestrichen
- Das Kriterium "Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum" wird gestrichen.
- Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiete" wird den Kriterien der Einzelfallprüfung zugeordnet.
- Das Kriterium "Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald" wird den Kriterien der Einzelfallprüfung zugeordnet.
- In Bezug auf den Pfälzerwald wird ergänzt: Bewaldete Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks Pfälzerwald

Unter der Tabelle der Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien) wird zur Begründung folgender Text eingefügt:

Folgende planerische Abwägungsentscheidung hat zur Nichtberücksichtigung der Gebietskategorien bei der Standortsuche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wertung der Gebietskategorien als Restriktionsflächen nicht zum Ausschluss für die Windenergienutzung führt, sondern lediglich im regionalen Planungsprozess zur Sondierung der Gebietskulisse verwendet wurde.

- FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gehören zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zudem sind in allen in der Region Rhein-Neckar befindlichen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten heimisch.
- Im Biosphärenreservat und Naturpark Pfälzerwald sollen vor dem Hintergrund der Einschätzungen des MAB-Nationalkomitees und des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezonen keine Windenergieanlagen errichtet werden.
- Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Des Weiteren werden u. a. erweiterte Siedlungsabstände (Bereiche im Abstand von 750 bis 1.000 Metern), die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone und die Naturraumeinheit Neckar als Restriktionsflächen geführt. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, warum die o. g. Naturraumeinheiten als Restriktionsflächen eingeordnet wurden, wie die o. g. Pufferzone räumlich abgegrenzt und warum erweiterte Siedlungsabstände in Form von Restriktionsflächen gewählt wurden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg empfiehlt bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten aus Gründen des Lärmschutzes einen Vorsorgeabstand von 700 Metern. Da erweiterte Siedlungsabstände zu einer starken Verringerung der Suchraumkulisse für die Windenergie führen, sollten die hier gewählten, erweiterten Abstände einer erneuten Prüfung und eingehenden Begründung unterzogen werden. Dies könnte dazu beitragen, die Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergie im Gebiet des Regionalverbands deutlich zu verbessern. In Anbetracht der fehlenden Nachvollziehbarkeit kann eine Beurteilung aktuell nicht erfolgen. Es wird um eingehende Erläuterung und Überarbeitung gebeten.

Zur Nachvollziehbarkeit des planerischen Vorgehens ist es darüber hinaus notwendig, dass den Planunterlagen eine bilanzielle Gegenüberstellung von Potenzial-, Tabu-, Restriktions- und verbleibenden Vorranggebietsflächen beigefügt wird, damit der Umfang an Flächen ersichtlich wird, der aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen oder aus abwägungsfähigen Beweggründen nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Eine solche Darstellung dient letztlich auch der Einordnung des regionalplanerischen Beitrages zu den Ausbauzielen im Bereich der Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Aspekten des Landschaftsbild in Analogie zu den linksrheinischen Naturraumeinheiten Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- In Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unzulässig.
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmäler sind nach dem Windenergieerlass BW grundsätzlich als Windenergiestandorte ausgeschlossen, können jedoch durch ein Vorranggebiet überplant werden, wenn auf die Biotope und Naturdenkmale hingewiesen wird. Diese Vorgehensweise ist im Teilregionalplan sowohl im Kriterienkatalog als auch in den Anmerkungen zu den Vorranggebieten angewendet worden.

folgen

Die weichen Tabukriterien

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. in einem Abstand von 750 m bis 1000 m
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden gestrichen.

Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen aus planerischen Erwägungen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen Naturraumeinheiten Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden. Diese Vorgehensweise wird auch durch die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung durch das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie (Dr. Roser) gestützt. Danach weisen das Neckartal und der Bergstraßenrand nicht nur regionsweit, sondern auch im Landesmaßstab sehr hohe Werte in Bezug auf die Landschaftsbildqualität auf.

folgen

Die bilanzielle Gegenüberstellung von Potenzial-, Tabu-, Restriktions- und verbleibenden Vorranggebietsflächen wird für die zweite Offenlage ergänzt.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Zum besseren Verständnis sollten die Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, sowie die Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung in die Tabukriterien des Kriterienkatalogs mit dem Hinweis auf die Kriterien der Einzelfallprüfung unter Punkt 4 aufgenommen werden.

Die Anmerkungen im Kartenteil zu den jeweiligen Vorranggebieten, dass "die Möglichkeit der Vereinbarkeit des Vorranggebiets Windenergie mit dem Landschaftsschutzgebiet im weiteren Verfahren geprüft wird", sind nicht ausreichend. Stehen Landschaftsschutzgebietsverordnungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen dem Regionalplan entgegen, so liegt ein rechtliches Hindernis vor, so dass der Regionalplan nicht genehmigt werden kann. Es muss bereits auf der Ebene der Regionalplanung geklärt werden, ob die Schutzzwecke der durch die Vorranggebiete betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen entgegenstehen. Wesentliche Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete sind das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Eine Erlaubnis - basierend auf den in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthaltenen Erlaubnisvorbehalten - ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen. Bei der Planung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten kann zwar eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können jedoch nur singuläre und atypische Eingriffe zugelassen werden. Zudem erfordert eine Befreiung eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im Einzelfall. Es ist folglich erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist, und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde ("Planung in eine Befreiungslage hinein"). Bei großflächiger Betroffenheit oder einer (teilweisen) Funktionslosigkeit des Schutzgebiets durch die Realisierung der Planung ist eine Aufhebung oder Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung durch Regionalplan getroffen werden kann (vgl. Ziffer 4.2.3.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Der Regionalplan kann dabei nur beschlossen werden, wenn die von den festgelegten Vorranggebieten betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Zeitpunkt des Beschlusses bereits aufgehoben oder geändert wurden. Die Verordnung des von den Vorranggebieten betroffenen Landschaftsschutzgebietes ist folglich entsprechend zu prüfen und dessen Vereinbarkeit mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Umweltbericht darzustellen.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Vor dem Hintergrund, dass es keine länderübergreifend einheitlichen und flächendeckenden Fachdaten zu den Kriterien "Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen" und "Rast- und Überwinterungsplätze von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung" für die Region Rhein-Neckar gibt, wurde das Kriterium im Rahmen der Standortsuche und des Anhörungsverfahrens unter methodischen Gesichtspunkten der Einzelfallprüfung zugeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingegangen. Vor dem Hintergrund der Landesvorgaben und der Bedeutung der Kriterien in Bezug auf den Artenschutz werden die beiden Kriterien jedoch nunmehr in die Liste der Tabukriterien aufgenommen.

nicht folgen

Im Teilregionalplan sind mit den Vorranggebieten Hebert und Markgrafenwald zwei Vorranggebiete enthalten, die gesamtumfänglich (Hebert) bzw. in Teilbereichen (Markgrafenwald) in Landschaftsschutzgebieten liegen. Seitens des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreis konnte auf regionalplanerischer Ebene bei beiden Vorranggebieten keine Aufhebung/Zonierung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt werden. Allerdings erscheint auf kommunaler Ebene die Vereinbarkeit von Konzentrationszonen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung/Zonierung grundsätzlich denkbar und wurde zumindest in Bezug auf den Standort Hebert dem GVV Eberbach in Aussicht gestellt. Hier haben sich auch die kommunalen Planungen mittlerweile verfestigt und es sind nach allen derzeit vorliegenden Untersuchungen und Gutachten keine weiteren Restriktionen zu erwarten. Beim Standort Markgrafenwald liegt die Problematik vor allem in Bereich der Avifauna. Abschließende Beurteilungen seitens der Naturschutzbehörden sind erst nach weiteren vertiefenden Untersuchungen zu erwarten. Vor diesen Hintergründen sollen beide Vorranggebiete im weiteren Verfahren (2. Offenlage) zunächst weitergeführt werden.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Die Ausführungen in den Anmerkungen im Kartenteil zu den jeweiligen Vorranggebieten, dass "die Frage der konkreten Betroffenheiten der Schutzzwecke des Naturparks und der Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft wird", sind so nicht korrekt bzw. nicht ausreichend. Die Naturparkverordnung "Neckartal-Odenwald" des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" zuletzt am 16.12.2014 geändert. Mit Inkrafttreten dieser geänderten Verordnung am 17.12.2014 können nunmehr die Regionalverbände Flächen für die Windenergie ausweisen, in denen der Erlaubnisvorbehalt der Naturparkverordnung nicht gilt (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 der Naturparkverordnung). Hierdurch wird eine Änderung der Naturparkverordnung vor der Beschlussfassung des Regionalplans obsolet. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie müssen aber die Schutzzwecke der jeweils von der geplanten Festlegung der Vorranggebiete betroffenen Naturparkverordnungen mit den für die Windenergieplanung sprechenden Belange berücksichtigt und abgewogen werden. Die Frage, ob der Schutzzweck der durch die Vorranggebiete betroffenen Naturparkverordnungen entgegensteht, muss daher bereits auf der Ebene der Regionalplanung geklärt werden und kann nicht auf nachfolgende Planungs- bzw. Genehmigungsebenen verlagert werden.

Der Regionalplanentwurf ist im Hinblick auf die Prüfung des § 34 BNatSchG bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abwägungsfehlerhaft. Bei 9 baden-württembergischen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung findet sich die Aussage, dass "eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden kann". Bei 6 Vorranggebieten wird darauf hingewiesen: "Durch ein zielgerichtetes Abschalten der Windenergieanlagen zu Zeiten, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann jedoch eine Konfliktminderung erreicht werden". Diese Begründung reicht nicht aus. Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG) und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es bedarf folglich weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen (nach entsprechender Prüfung) und ggf. Untersuchungen zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - erheblichen Beeinträchtigungen, den möglichen und durchführbaren Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen sowie ggf. zu der Frage, ob eine Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Unter Umständen ist eine Festlegung als Vorranggebiet nicht möglich. Eine bloße "Abschichtung" der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerte Planungsebenen ist nicht zulässig (vgl. hierzu Kapitel 4.2.3.2 des Windenergieerlasses vom 09. Mai 2012 und OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, Az. 12 KN 277/11).

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Im Kartenteil zum Teilregionalplan werden in den Anmerkungen zu den jeweiligen geplanten Vorranggebieten die Ausführungen zu den Betroffenheiten der Naturparke gestrichen. Im Umweltbericht werden die Ausführungen im Kapitel 4.2 zu dem Kriterium Naturparke entsprechend der aktuellen Rechtslage überarbeitet. Darüber hinaus werden die Schutzzwecke der in der Metropolregion Rhein-Neckar liegenden Naturparke dargelegt. Für die innerhalb des Naturparks "Neckartal-Odenwald" liegenden Vorranggebiete wird erläutert, warum aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine Weiterverfolgung trotz entgegenstehendem Naturpark-Schutzzweck angestrebt wird.

teilweise folgen

Im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten der Natura 2000 Schutzgebietskulisse ist zunächst festzuhalten, dass keines der geplanten 48 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Flächen eines Natura 2000 Gebiets in Anspruch nimmt. Mit dieser Maßnahme können bereits maßgebliche potenzielle Konflikte zwischen den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH- und Vogelschutzgebiete und der vorgesehenen Windenergienutzung von vornherein vermieden werden. Da sich mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten allerdings nicht nur bei direkter Inanspruchnahme, sondern auch in Folge einer räumlichen Nähe zu Windenergieanlagen ergeben können, hat der Verband Region Rhein-Neckar für alle geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb eines 1.000m Prüfbereichs um ein Natura 2000 Gebiet liegen, eine Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass bei 16 geplanten Vorranggebieten eine erhebliche Beeinträchtigung zumindest nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zwar ist auf Grund der o.g. nicht gegebenen Flächeninanspruchnahme von einer derartigen Beeinträchtigung regelmäßig nicht auszugehen, sie ist jedoch in diesem Planungsstadium, wo bspw. noch keine konkreten Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen vorliegen, auch nicht gänzlich auszuschließen. Daher soll die Frage der Verträglichkeit mit den Natura 2000 Gebieten in diesen Fällen im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren abschließend geklärt und nachgewiesen werden. Die Erforderlichkeit der Abschichtung wird in der standortbezogenen Abschätzung der Natura 2000 Verträglichkeit für diejenigen Vorranggebiete, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, noch einmal verdeutlicht. In der Ergebniszusammenfassung des Kap. 7 werden die für diese Einschätzung jeweils maßgeblichen Begründungen in Tabellenform ergänzt.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Der Regionalplanentwurf ist im Hinblick auf die Prüfung des Artenschutzes bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abwägungsfehlerhaft. Auf Seite 50 des Umweltberichtes werden 20 Vorranggebiete explizit aufgeführt, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es wird ausgeführt, dass "speziell bei diesen Vorranggebieten vertiefende Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sind." Diese Formulierungen finden sich auch in den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Vorranggebieten. Diese Ausführungen sind nicht ausreichend, da sie offen lassen, wie mit den einzelnen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen bei der Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung konkret umgegangen wurde. Insbesondere bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG07-W, das den 1.000 m Pufferbereich um ein Brutvorkommen des Rotmilans tangiert, fehlen nähere Ausführungen. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es aber, auftretende Konflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder ggf. mit entsprechender Begründung auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern. Es bedarf folglich weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - erforderlichen, möglichen und durchführbaren artenbezogenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) und CEF-Maßnahmen sowie zu der Frage, ob in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein geplant werden muss und werden kann. Denn sofern die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig (vgl. Ziffer 4.2.5.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Nur wenn aufgrund einer naturschutzfachlich begründeten prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgen. Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Den artenschutzrechtlichen Belangen wird im Teilregionalplan Windenergie unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Maßstabsebene in gebührendem Umfang Rechnung getragen. Im Umweltbericht wird innerhalb der Gebietssteckbriefe eine überschlägige Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse vorgenommen. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten wurden inklusive der einzuhaltenden Vorsorgeabstände einbezogen. Darüber hinaus sind die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren in die Konfliktabschätzung eingeflossen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Grund der vorliegenden Daten i.d.R. nicht feststeht, dass der artenschutzrechtliche Konflikt unlösbar sein wird. Da nur das Vorliegen von unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten die Herausnahme eines geplanten Vorranggebietes rechtfertigen würde, wird aus artenschutzrechtlicher Sicht an der Vorranggebietskulisse weitestgehend festgehalten. In den Fällen, in denen ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht ausgeschlossen werden konnte bzw. auf Grund einer unzureichenden Datenlage oder laufender Verfahren eine Einschätzung des Konfliktpotenzials nicht abschließend möglich war, wird eine Abschichtung des Prüfbedarfs auf nachgelagerte Verfahrensebenen als vertretbar angesehen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, als auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Standort der Anlage und Zuwegung) sowie dem Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen und daher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) sowie CEF-Maßnahmen erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll erarbeitet werden können. Der jeweilige Abschichtungsbedarf für die relevanten Vorranggebiete wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung noch einmal verdeutlicht und entsprechend begründet.

Das angesprochene Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) wird als Ergebnis der Abwägung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Der Regionalplanentwurf ist im Hinblick auf die Prüfung des Artenschutzes bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abwägungsfehlerhaft. Auf Seite 50 des Umweltberichtes werden 20 Vorranggebiete explizit aufgeführt, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es wird ausgeführt, dass "speziell bei diesen Vorranggebieten vertiefende Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen sind." Diese Formulierungen finden sich auch in den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Vorranggebieten. Diese Ausführungen sind nicht ausreichend, da sie offen lassen, wie mit den einzelnen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen bei der Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung konkret umgegangen wurde. Insbesondere bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG04-W, das den 1.000 m Pufferbereich um ein Brutvorkommen des Rotmilans tangiert, fehlen nähere Ausführungen. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es aber, auftretende Konflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder ggf. mit entsprechender Begründung auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern. Es bedarf folglich weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - erforderlichen, möglichen und durchführbaren artenbezogenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) und CEF-Maßnahmen sowie zu der Frage, ob in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein geplant werden muss und werden kann. Denn sofern die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig (vgl. Ziffer 4.2.5.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). Nur wenn aufgrund einer naturschutzfachlich begründeten prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgen. Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Den artenschutzrechtlichen Belangen wird im Teilregionalplan Windenergie unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Maßstabsebene in gebührendem Umfang Rechnung getragen. So wird im Umweltbericht innerhalb der Gebietssteckbriefe eine überschlägige Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse vorgenommen. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten wurden inklusive der einzuhaltenden Vorsorgeabstände einbezogen. Dabei hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung derzeit i.d.R. keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen von unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten vorliegen, die die Herausnahme geplanter Vorranggebiete gerechtfertigt hätten. Die regionalplanerischen Festlegungen sind nämlich nur dann unzulässig, wenn auf Grundlage der vorliegenden Daten feststeht, dass der artenschutzrechtliche Konflikt unlösbar sein wird. In den Fällen, in denen ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht ausgeschlossen werden konnte bzw. auf Grund einer unzureichenden Datenlage oder laufender Verfahren eine Einschätzung des Konfliktpotenzials nicht abschließend möglich war, wird eine Abschichtung auf nachgelagerte Verfahrensebenen als vertretbar angesehen. Da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Standort der Anlage und Zuwegung) sowie dem Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können auch Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) und CEF-Maßnahmen erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll erarbeitet werden. Der jeweilige Abschichtungsbedarf für die relevanten Vorranggebiete wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung noch einmal verdeutlicht und entsprechend begründet. Ebenso werden die eingegangenen Hinweise aus dem Anhörungsverfahren und der sich daraus ergebende Prüfbedarf für die nachgelagerten Verfahrensebenen in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung einbezogen und in Kap. 8 noch einmal in Übersichtsform zusammenfassend aufgelistet. Hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W kommt die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Ergebnis, dass trotz der bereits vorhandenen 2 Windenergieanlagen und der damit verbundenen Vorbelastung erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange bei Erweiterungen nicht ausgeschlossen werden können. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht lässt sich auf Grund der Datenlage (z.B. fehlende Daten zu regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren) auf regionalplanerischer Maßstabsebene nicht ableiten, so dass das geplante Vorranggebiet weiterverfolgt wird und eine vertiefende Prüfung im Rahmen der nachgeordneten Verfahren durchzuführen sind. Allerdings wird das geplante Vorranggebiet als Ergebnis der Abwägung sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

**Äußerung**

Derzeit prüft der Vorhabenträger, ob Windenergieanlagen am Standort „Markgrafental“ mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 BNatSchG) vereinbar sind. Hierzu werden eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt und Vermeidungsmaßnahmen geprüft. Ferner prüft derzeit die LUBW, ob und welche Gebiete in Baden-Württemberg für ein Europäisches Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch in Betracht kommen. Maßgebliches Kriterium hierfür ist, ob es sich um zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiete für diese Art handelt. In diesem Zusammenhang wird auch der östliche badische Odenwald einschließlich des Markgrafentalwalds kartiert und untersucht. Sollte die Untersuchung ergeben, dass auf Grund der naturräumlichen Ausstattung erhebliche Teile des Odenwalds einschließlich des Markgrafentalwaldes als zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet für den Schwarzstorch bezogen auf das Land Baden-Württemberg zu betrachten sind, könnte das Windenergieprojekt nur dann realisiert werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des faktischen Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden kann (Art.4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie). Bei der erforderlichen Prüfung der erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Markgrafentalwald auf das faktische Vogelschutzgebiet sind auch die weiteren melderelevanten Vogelarten zu untersuchen. Diese Untersuchungen werden ergebnisoffen durchgeführt. Es bleibt festzuhalten, dass derzeit die Eigenschaft der Fläche als faktisches Vogelschutzgebiet und die Zulässigkeit einer Windenergieplanung aus dem Blickwinkel des Artenschutzes nicht abschließend geklärt sind. Ergebnisse der Untersuchungen des Vorhabenträgers und der LUBW liegen frühestens im Herbst 2015 vor.

Aufgrund der Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, zu den Schwarzstorchvorkommen erscheinen die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-01-W, NOK-VRG-03-W, NOK-VRG-04-W, NOK-VRG-09-W, RNK-VRG01-W und RNK-VRG04-W ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders problematisch. Es ist daher weiter zu prüfen, ob sich in diesen geplanten Vorranggebieten ein gesicherter Brutverdacht bestätigt bzw. inwieweit und in welchem Umfang diese Flächen von Schwarzstörchen genutzt werden. Nur so kann auf regionalplanerischer Ebene überhaupt beurteilt werden, ob und in welchem Maße ein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und inwieweit eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist. Es wird daher empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse innerhalb der Abwägung Lösungen zu erarbeiten und beim Nachweis von Schwarzstorchvorkommen bzw. bei gesichertem Brutverdacht von der Festlegung als Vorranggebiet abzusehen. Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist, ist dies bei der Regionalplanfestlegung entsprechend zu dokumentieren mit der Maßgabe, dass auf Vorhabenebene eine abschließende Beurteilung erforderlich ist. Ungeachtet dessen könnte im Sinne des Vorsorgeprinzips auf entsprechend konfliktträchtige Festlegungen mit entsprechender Begründung verzichtet werden.

**Behandlungsvorschlag****Kennntnisnahme**

Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko in Bezug auf das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W nachzeitigem Stand auf Regionalplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Eine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes ist nicht möglich. Auch die Frage, ob das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, ist aus regionalplanerischer Sicht nicht zu beantworten. Ein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, auf Grund dessen die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebiets unzulässig wäre, steht somit in demzeitigem Planungsstadium nicht fest.

Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**folgen**

Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Aufgrund der Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, zu den Schwarzstorchvorkommen erscheinen die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-01-W, NOK-VRG-03-W, NOK-VRG-04-W, NOK-VRG-09-W, RNK-VRG01-W und RNK-VRG04-W ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders problematisch. Es ist daher weiter zu prüfen, ob sich in diesen geplanten Vorranggebieten ein gesicherter Brutverdacht bestätigt bzw. inwieweit und in welchem Umfang diese Flächen von Schwarzstörchen genutzt werden. Nur so kann auf regionalplanerischer Ebene überhaupt beurteilt werden, ob und in welchem Maße ein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und inwieweit eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist. Es wird daher empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse innerhalb der Abwägung Lösungen zu erarbeiten und beim Nachweis von Schwarzstorchvorkommen bzw. bei gesichertem Brutverdacht von der Festlegung als Vorranggebiet abzusehen. Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist, ist dies bei der Regionalplanfestlegung entsprechend zu dokumentieren mit der Maßgabe, dass auf Vorhabenebene eine abschließende Beurteilung erforderlich ist. Ungeachtet dessen könnte im Sinne des Vorsorgeprinzips auf entsprechend konfliktträchtige Festlegungen mit entsprechender Begründung verzichtet werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Auf Grund der derzeitigen Datenlage zu den Schwarzstorchvorkommen kann das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko in Bezug auf das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W nachzeitigem Stand auf Regionalplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Hinweise zu den Schwarzstorch Vorkommen werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Lt. einem Gutachten von C.Rohde zu dem geplanten Windpark Markgrafenwald (2014) liegt ein Brutrevier des Schwarzstorchs jeweils etwa 500m von dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG-03-W entfernt und damit innerhalb des von der LUBW vorgeschlagenen Pufferbereichs von 3000m um Brutstandorte des Schwarzstorchs. Angaben inwieweit und in welchem Umfang die Vorranggebietsfläche von Schwarzstörchen genutzt werden liegen nicht vor. Eine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes ist damit nicht möglich. Somit steht im derzeitigem Planungsstadium kein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt fest, auf Grund dessen die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebiets unzulässig wäre. In Anbetracht der möglichen Konflikte wird die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials dahingehend verändert, dass erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Aufgrund der Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, zu den Schwarzstorchvorkommen erscheinen die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-01-W, NOK-VRG-03-W, NOK-VRG-04-W, NOK-VRG-09-W, RNK-VRG01-W und RNK-VRG04-W ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders problematisch. Es ist daher weiter zu prüfen, ob sich in diesen geplanten Vorranggebieten ein gesicherter Brutverdacht bestätigt bzw. inwieweit und in welchem Umfang diese Flächen von Schwarzstörchen genutzt werden. Nur so kann auf regionalplanerischer Ebene überhaupt beurteilt werden, ob und in welchem Maße ein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und inwieweit eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist. Es wird daher empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse innerhalb der Abwägung Lösungen zu erarbeiten und beim Nachweis von Schwarzstorchvorkommen bzw. bei gesichertem Brutverdacht von der Festlegung als Vorranggebiet abzusehen. Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist, ist dies bei der Regionalplanfestlegung entsprechend zu dokumentieren mit der Maßgabe, dass auf Vorhabenebene eine abschließende Beurteilung erforderlich ist. Ungeachtet dessen könnte im Sinne des Vorsorgeprinzips auf entsprechend konfliktträchtige Festlegungen mit entsprechender Begründung verzichtet werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Auf Grund der derzeitigen Datenlage zu den Schwarzstorchvorkommen kann das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko in Bezug auf das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W momentan auf Regionalplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Hinweise zu einem Schwarzstorch-Vorkommen, das auf einem Grundstück angesiedelt ist, dessen kürzester Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 800m beträgt und damit innerhalb des von der LUBW vorgeschlagenen Vorsorgeabstands von 3000m liegt, werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Angaben inwieweit und in welchem Umfang die Vorranggebietsfläche von Schwarzstörchen genutzt werden, liegen nicht vor. Eine hinreichende Prognose über die Bewältigung des

artenschutzrechtlichen Konfliktes ist damit nicht möglich. Somit steht im derzeitigem Planungsstadium kein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt fest, auf Grund dessen die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebiets unzulässig wäre.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Spitzenwald sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG04-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Aufgrund der Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, zu den Schwarzstorchvorkommen erscheinen die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-O1-W, NOK-VRG-03-W, NOK-VRG-04-W, NOK-VRG-09-W, RNK-VRG01-W und RNK-VRG04-W ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders problematisch. Es ist daher weiter zu prüfen, ob sich in diesen geplanten Vorranggebieten ein gesicherter Brutverdacht bestätigt bzw. inwieweit und in welchem Umfang diese Flächen von Schwarzstörchen genutzt werden. Nur so kann auf regionalplanerischer Ebene überhaupt beurteilt werden, ob und in welchem Maße ein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und inwieweit eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist. Es wird daher empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse innerhalb der Abwägung Lösungen zu erarbeiten und beim Nachweis von Schwarzstorchvorkommen bzw. bei gesichertem Brutverdacht von der Festlegung als Vorranggebiet abzusehen. Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist, ist dies bei der Regionalplanfestlegung entsprechend zu dokumentieren mit der Maßgabe, dass auf Vorhabenebene eine abschließende Beurteilung erforderlich ist. Ungeachtet dessen könnte im Sinne des Vorsorgeprinzips auf entsprechend konfliktträchtige Festlegungen mit entsprechender Begründung verzichtet werden.

Aufgrund der Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, zu den Schwarzstorchvorkommen erscheinen die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-O1-W, NOK-VRG-03-W, NOK-VRG-04-W, NOK-VRG-09-W, RNK-VRG01-W und RNK-VRG04-W ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders problematisch. Es ist daher weiter zu prüfen, ob sich in diesen geplanten Vorranggebieten ein gesicherter Brutverdacht bestätigt bzw. inwieweit und in welchem Umfang diese Flächen von Schwarzstörchen genutzt werden. Nur so kann auf regionalplanerischer Ebene überhaupt beurteilt werden, ob und in welchem Maße ein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und inwieweit eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist. Es wird daher empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse innerhalb der Abwägung Lösungen zu erarbeiten und beim Nachweis von Schwarzstorchvorkommen bzw. bei gesichertem Brutverdacht von der Festlegung als Vorranggebiet abzusehen. Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist, ist dies bei der Regionalplanfestlegung entsprechend zu dokumentieren mit der Maßgabe, dass auf Vorhabenebene eine abschließende Beurteilung erforderlich ist. Ungeachtet dessen könnte im Sinne des Vorsorgeprinzips auf entsprechend konfliktträchtige Festlegungen mit entsprechender Begründung verzichtet werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Auf Grund der derzeitigen Datenlage zu den Schwarzstorchvorkommen kann das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko in Bezug auf das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG09-W nachzeitigem Stand auf Regionalplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine konkreten Hinweise zu möglichen Schwarzstorchvorkommen eingegangen. Folglich liegen auch keine Angaben dazu vor, inwieweit und in welchem Umfang die Vorranggebietsfläche von Schwarzstörchen genutzt wird. Eine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes ist damit nicht möglich. Somit steht im derzeitigem Planungsstadium kein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt fest, auf Grund dessen die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebiets unzulässig wäre. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG09-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

nicht folgen

Auf Grund der derzeitigen Datenlage zu den Schwarzstorchvorkommen kann das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko in Bezug auf das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W nachzeitigem Stand auf Regionalplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es Hinweise, dass die Vorranggebietsfläche ein Rastgebiet des Schwarzstorchs darstellt. Konkretere Angaben hierzu liegen ebenso wie zur Frage inwieweit und in welchem Umfang die Vorranggebietsfläche von Schwarzstörchen genutzt wird, nicht vor. Eine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes ist damit nicht möglich. Somit steht im derzeitigem Planungsstadium kein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt fest, auf Grund dessen die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebiets unzulässig wäre. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet RNK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

**Absender**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

*Äußerung*

Aufgrund der Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, zu den Schwarzstorchvorkommen erscheinen die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-O1-W, NOK-VRG-03-W, NOK-VRG-04-W, NOK-VRG-09-W, RNK-VRG01-W und RNK-VRG04-W ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders problematisch. Es ist daher weiter zu prüfen, ob sich in diesen geplanten Vorranggebieten ein gesicherter Brutverdacht bestätigt bzw. inwieweit und in welchem Umfang diese Flächen von Schwarzstörchen genutzt werden. Nur so kann auf regionalplanerischer Ebene überhaupt beurteilt werden, ob und in welchem Maße ein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und inwieweit eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist. Es wird daher empfohlen, bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse innerhalb der Abwägung Lösungen zu erarbeiten und beim Nachweis von Schwarzstorchvorkommen bzw. bei gesichertem Brutverdacht von der Festlegung als Vorranggebiet abzusehen. Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes möglich ist, ist dies bei der Regionalplanfestlegung entsprechend zu dokumentieren mit der Maßgabe, dass auf Vorhabenebene eine abschließende Beurteilung erforderlich ist. Ungeachtet dessen könnte im Sinne des Vorsorgeprinzips auf entsprechend konfliktträchtige Festlegungen mit entsprechender Begründung verzichtet werden.

Die LUBW hat am 04.12.2014 neue Kartierungsergebnisse zum Rot- und Schwarzmilan veröffentlicht. Diese konnten in den Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie mit Stand Juni 2014 nicht einbezogen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan vorliegenden Artendaten zu berücksichtigen sind. Folglich sind die Kartierungsergebnisse im weiteren Verfahren vor Beschlussfassung und bei der Vorlage zur Genehmigung bzw. in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Die Daten stehen auf der Internetseite "Windkraft und Naturschutz" der LUBW zur Verfügung. Die genauen Standortangaben können bei der LUBW erfragt werden.

Wie das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, zutreffend in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, bleibt hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes offen, nach welchen Kriterien und in welcher Art und Weise eine Abwägung stattgefunden hat. Im Umweltbericht werden zwar für die Bewertung der Landschaft die Lage im Sichtschutzwald, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener Raum und die Einstufung als "bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaft" herangezogen. Der Umweltbericht enthält jedoch keine genaueren Untersuchungen und Ausführungen zu Auswirkungen der geplanten, möglichen Windenergiestandorte auf das Landschaftsbild. Nach Ziffer 4.2.6 des Windenergieerlasses sind bei der Standortplanung mehrere Kriterien zu betrachten und eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und denen des Landschaftsbildes vorzunehmen. Im Rahmen der Ermittlung der Belange können insbesondere Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt werden. Es wird dazu geraten, sich an den unter Ziffer 4.2.6 des Windenergieerlasses aufgeführten Kriterien zu orientieren und auf deren Grundlage eine Abwägung vorzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Auf Grund der derzeitigen Datenlage zu den Schwarzstorchvorkommen kann das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko in Bezug auf das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG04-W nach aktuellem Stand auf Regionalplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es Hinweise zu Schwarzstorchbeobachtungen innerhalb des Gebiets. Konkrete Angaben zu Brutvorkommen oder zur Nutzung des Gebiets durch den Schwarzstorch liegen nicht vor. Eine hinreichende Prognose über die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes ist damit nicht möglich. Somit steht im derzeitigem Planungsstadium kein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt fest, auf Grund dessen die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebiets unzulässig wäre. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet RNK-VRG04-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

folgen

Die LUBW-Verbreitungsdaten zu Rotmilan und Schwarzmilan (Stand Dezember 2014) werden im Umweltbericht in der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials berücksichtigt.

nicht folgen

Die seit Februar 2015 vorliegenden Daten zur Landschaftsbildbewertung nach Frank Roser für den baden-württembergischen Teilraum der Region werden in den Umweltbericht eingearbeitet. Der Landschaftsrahmenplan für den baden-württembergischen Teilraum enthält Aussagen zur landschaftsgebundenen Erholung/Landschaftsbild (Kap. 7), die bei der vorliegenden Windenergiestandortplanung herangezogen worden sind. Bezogen auf die kulturlandschaftliche Umgebung von regional bedeutsamen Kulturdenkmälern wurden mögliche Beeinträchtigungen auf der Grundlage von Sichtbarkeitsanalysen und Fotodokumentation geprüft und das Ergebnis mit Vertretern der Denkmalpflege Baden-Württemberg abgestimmt.

## **Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz**

**Absender**

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz  
Abteilung 7

**Äußerung**

Der Satzungsentwurf muss - wie das auch bei der Satzung über den Gesamtplan erforderlich war - in § 1 dahingehend konkretisiert werden, dass der Plan (nicht die Aufstellung des Plans) für die baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teile des Verbandsgebiets als Satzung festgestellt wird.

In Ziel 3.2.4.4 heißt es für den rheinland-pfälzischen Teilraum, dass „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden“. Im Übrigen wird auf die - rechtsverbindliche - Karte verwiesen. Die Oberste Landesplanungsbehörde schlägt vor, nachfolgende Formulierung zu verwenden: „Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, sowie in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten ebenfalls ausgeschlossen: es folgt die Aufzählung aus S. 15. Die Ausschlussgebiete sind in der Karte dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.“

Das MBWWK hatte vorgeschlagen, nach dem letzten Satz des Plansatzes 3.2.4.5 der „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung“ (S.4) folgender Satz anzufügen: „Dem denkmalpflegerischen Umgebungsschutz ist bei national bedeutenden Denkmälern besondere Beachtung beizumessen. Bei der Planung und Errichtung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung, die in einer Blickbeziehung zum Welterbe Speyrer Dom stehen können, ist durch Sichtachsenstudien zu belegen, dass negative visuelle Auswirkungen auf das Welterbe ausgeschlossen sind.“ Nach unserer Auffassung würde es aber ausreichen, zur Klarstellung des Plansatzes, einen entsprechenden Hinweis in der Begründung aufzunehmen.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

§ 1 der Satzung wird folgendermaßen formuliert: Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes als Satzung festgestellt.

folgen

In Ziel 3.2.4.4 wird nachfolgender Text eingefügt:

"Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, sowie in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten ebenfalls ausgeschlossen:

- Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone
- Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt.3 Speyerer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Die Ausschlussgebiete sind in der Karte dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.

nicht folgen

Der Plansatz 3.2.4.5 bezieht sich auf die kommunale Steuerung der Windenergienutzung. Dabei sind - ebenso wie auf regionalplanerischer Ebene - alle entgegenstehenden Belange und Restriktionen bei der Planung zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzubeziehen. Dazu gehören u.a. auch die Belange des Denkmalschutzes. Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesonderte Heraushebung der Belange des Denkmalschutzes, auch in Bezug auf Welterbestätten, nicht sachgerecht, da dann auch die Belange des Natur-, Arten- und Anwohnerschutzes, der Infrastruktur oder des Verkehrs aufgeführt werden müssten. Zudem sind die Denkmalschutzbehörden sowohl bei der kommunalen Windenergieplanung als auch bei Genehmigungsverfahren von Anlagen zu beteiligen, so dass auch auf diesem Wege eine Berücksichtigung erfolgt.

**Absender**

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz  
Abteilung 7

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Begründung zu Plansatz 3.2.4.3: Gem. Plansatz 3.2.4.5 der „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung“ gilt für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene grundsätzlich die für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit mit anderen raumplanerischen Festlegungen. Hier sollte in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 unter Nr. 2 „Restriktionsflächen“ oder ggf. unter Nr. 4 „Kriterien der Einzelfallprüfung“ folgender Punkt eingefügt werden: „Flächen mit Blickbeziehungen zum Welterbe Speyerer Dom“.

folgen

In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird unter Punkt 4. Kriterien der Einzelfallprüfung beim bestehenden Kriterium Denkmalschutz ergänzt: "Denkmalschutz / Flächen mit Blickbeziehungen zu den Welterbestätten Speyerer Dom und Kloster Lorsch".

Vom Finanzministerium wird darauf hingewiesen, dass vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen ggf. schon im Rahmen der Bauleitplanverfahren durchzuführen sind, zumindest wenn die Anlagenstandorte bereits feststehen (abweichend erläutert z.B. bei Darstellung Schwegenheim/Bründelsberg, wonach dies erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein soll, vgl. Seite 55).

folgen

Bei den Anmerkungen zu den Vorranggebieten wird verbessert: "Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen".

Diese Änderung betrifft die Anmerkungen zu den Vorranggebieten:

NOK-VRG01-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG12-W, NOK-VRG14-W, NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, RNK-VRG02-W, RNK-VRG03-W, RNK-VRG04-W, DÜW-VRG01-W, DÜW-VRG02-W, GER-VRG01-W, GER-VRG02-W, GER-VRG03-W, GER-VRG04-W, GER-VRG05-W, NW-VRG01-W, RP-VRG01-W, RP-VRG02-W, RP-VRG03-W.

Den fünften Spiegelstrich zur Begründung zu 3.2.4.4, S. 15, schlagen wir vor, um Missverständnissen vorzubeugen, wie folgt zu fassen: „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften plus eines maximal sechs km tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwalds, wobei eine regionalplanerische Konkretisierung zu erfolgen hatte. Dies wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Danach werden ...“

folgen

Die Änderung wird umgesetzt.

**Absender**

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz  
Abteilung 7

**Äußerung**

Innerhalb des Plangebietes liegen die Landeplätze Bad Dürkheim, Lachen-Speyerdorf, Schweighofen, Speyer und Worms. Zum Schutz des dortigen Flugverkehrs müssen Hindernisflächen freigehalten werden. Diese ergeben sich aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“. Darüber hinaus sind für die im Plangebiet liegenden Segelfluggelände Dannstadt- Schauernheim, Grünstadt, Haßloch und Landau Hindernisflächen gemäß der „Richtlinie für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ freizuhalten.

Keine Bedenken bestehen bei den o.g. Segelfluggeländen, sofern die Hindernisabstände, wie in der Fußnote 4 auf Seite 8 des Teilregionalplans Windenergie und auf Seite 16 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie genannt (2.100 m im Halbkreis am Ende der Start- und Landebahn), eingehalten und den Anforderungen des dortigen Segelflugzeugbetriebs Rechnung getragen werden. Auf Hindernisfreiflächen und damit auf Tabubereiche wird in der Begründung zu Plansatz Z 3.2.4.3 des Teilregionalplans Windenergie (vgl. Seite 8) und im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (vgl. Seite 16) hingewiesen. Des Weiteren sind zum Schutze der an- und abfliegenden Luftfahrer Abstände zum jeweiligen Anflugverfahren - der sogenannten Platzrunde - einzuhalten. Zum Gegenanflug sind mindestens 400 m, zu allen anderen Bereichen der Platzrunde mindestens 850 m einzuhalten.

Als kritisch sieht das ISIM das im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesene Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG01-W Trappenschuß der Gemeinde Bobenheim-Roxheim an. Dort sollen die genannten 850 m zum Eindrehpunkt Gegenanflug - Queranflug Piste 06 des Landeplatzes Worms nicht eingehalten werden. Aus unserer Sicht trifft dies nicht zu, wir bitten aber darum, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen und ggf. dieses Vorranggebiet dann anzupassen.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Die Hindernisfreiflächen sind - wie im Teilregionalplan und in der Stellungnahme dargestellt - im Planungsprozess berücksichtigt worden.

Kenntnisnahme

Die Überprüfung hat ergeben, dass zum Eindrehpunkt Gegenanflug - Queranflug ein Abstand von über 1000 m eingehalten wird. Eine Anpassung des Vorranggebiets Trappenschuß ist somit nicht notwendig.

## **Mittelbehörden des Landes Baden-Württemberg**

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung**

Die Denkmalpflege ist durch die Fortschreibung „Windenergie“ ganz erheblich tangiert. Es steht zu befürchten, dass es durch die Ausweisung von Gebieten zur Installation von Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen zu gem. § 15(3) DSchG erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung kommen könnte. Die potentielle Betroffenheit der Denkmalpflege haben die bayerischen Kollegen in Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller vor kurzem so treffend formuliert, dass sie hier zitiert werden sollen: „Windkraftanlagen können sich auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und im Besonderen auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von denkmalgeschützten Bereichen negativ auswirken. Solche Bereiche sind sog. Landmarken und die Kulturlandschaft prägende Denkmäler, wie u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, obertägig sichtbare Grabhügelfelder, der obergermanisch-raetische Limes und Burgställe, im Weiteren mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen und Ortssilhouetten, vor allem von als Ensemble erkannten und ausgewiesenen Städten und Dörfern. Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von Windkraftanlagen frei gehalten werden. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist immer vom konkreten Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die Beurteilung erfolgt am Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde. (...) Insbesondere bedeutsam ist dies wie hier im Fall der Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Wirkungsraums regional und landesweit bedeutsamer Denkmäler und historischer Kulturlandschaften.“ Den so genannten Umgebungsschutz genießen insbesondere alle gem. §12 oder §28 DSchG geschützten Kulturdenkmale. Die in Ihrem Untersuchungsgebiet befindlichen Kulturdenkmale entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale nach dem Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetz ergänzt, die hier nicht alle benannt werden können. Für eine denkmalfachliche, nachvollziehbare Beurteilung zur Klärung der möglicherweise entstehenden Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes von fern oder/und raumbedeutsamen Kulturdenkmälern sind folgenden Arbeitsschritte im Rahmen der Umweltprüfung notwendig: 1. Der Planungsträger liefert mit Sichtbarkeitsstudien bzw. Sichtbarkeitsanalysen sowohl für die geplanten Windkraftanlagen als auch für die potentiell beeinträchtigten Kulturdenkmale die planerischen Grundlagen. 2. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege werden die von Beeinträchtigungen freizuhaltenden Areale und Sichtbezüge festgelegt. 3. Mittels Fotosimulationen stellt der Planungsträger die jeweils kritischen Situationen bildlich dar. 4. Abschließend kann die Denkmalpflege auf der Basis dieser Daten entscheiden, ob gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern vorliegt und geltend gemacht werden muss. Gemäß dem jetzigen Stand der vorliegenden Aufstellung wurden diese Schritte bislang noch nicht vollzogen. Eine auch nur ansatzweise Einschätzung, inwieweit es zu eventuell erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung kommen könnte, ist demzufolge derzeit nicht möglich. Wir bitten darum, die oben vorgeschlagene Vorgehensweise mit uns abzustimmen.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Der Verband Region Rhein-Neckar hat die seitens der Denkmalpflege vorgeschlagene Vorgehensweise mit den zuständigen Partnern beim RP Karlsruhe (neu: RP Stuttgart) diskutiert. Eine Abstimmung ist erfolgt mit dem Ergebnis, dass die Belange der Denkmalpflege beachtet worden sind. Ergebnisse der Prüfungen sind in den Umweltbericht eingeflossen.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Im Gebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar ist eine Vielzahl archäologischer Denkmäler bekannt. Aufgrund der hohen Funddichte in der Region ist eine Darstellung des Gesamtbestandes für die SUP jedoch nicht zu leisten. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen werden diese konkret auf mögliche Konflikte mit archäologischen Denkmälern abzu prüfen sein.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit archäologischer Denkmäler kann erst auf der Vorhabensebene beurteilt werden, wenn die Standorte von Windenergieanlagen feststehen.

Im Einheitlichen Regionalplan, Stand Satzungsbeschluss August 2013, ist unter Plansatz 2.3.1.1 festgelegt: „Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.“ Es wird gebeten, den Grundsatz des Flächenschutzes, insbesondere den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen bzw. darauf zu verweisen und so für die nachgelagerten Bereiche (auch für die weitere Suche und Festlegung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) nachhaltig festzuschreiben.

teilweise folgen

Im Hinblick auf die grundsätzliche Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen wird im Umweltbericht der Hinweis aufgenommen, dass bei der konkreten Standortplanung sowie bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden möglichst zu vermeiden ist. Generell ist die Nutzung von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Das Vorranggebiet NOK-VRG09-W - Großer Wald Buchen liegt auf der Grenze der Hindernisfreifläche des Verkehrslandeplatzes Walldürn. Bei genauer bebauung der Randzonen in Richtung Flugplatz kann u.U. der Drehbereich des Windrades in die Hindernisfreifläche ragen. Die restlichen Flächen der Gebiete sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet hält die Hindernisfreifläche von 3100 m zum Verkehrslandeplatz Walldürn ein. In aller Regel werden Windenergieanlagen so errichtet, dass auch der Drehbereich des Rotors, der bei modernen Anlagen 60 m beträgt, in das Vorranggebiet fällt. Weitere Abstimmungen sind in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn der konkrete Anlagenstandort feststeht.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wals Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

Das Vorranggebiet NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald liegt auf der Grenze der Hindernisfreifläche des Verkehrslandeplatzes Walldürn. Bei genauer bebauung der Randzonen in Richtung Flugplatz kann u.U. der Drehbereich des Windrades in die Hindernisfreifläche ragen. Die restlichen Flächen der Gebiete sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet hält die Hindernisfreifläche von 3100 m zum Verkehrslandeplatz Walldürn ein. In aller Regel werden Windenergieanlagen so errichtet, dass auch der Drehbereich des Rotors, der bei modernen Anlagen 60 m beträgt, in das Vorranggebiet fällt. Weitere Abstimmungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn der konkrete Anlagenstandort feststeht.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Die aktuell vorhandene Planung zum Windpark Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) kam nur aufgrund einer individuellen Absprache zwischen dem Luftsportverein Hoher Odenwald und dem Investor, durch den Verzicht auf die nördliche Motorflugplatzrunde, zustande. Der Verzicht wurde explizit gegenüber dem Investor und der vorliegende Planung ausgesprochen. Bei einer neuen Planung wäre auch erneut zu prüfen. Die Abstände zur veröffentlichten Motorflugplatzrunde sind nicht eingehalten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Für alle Vorrangbereiche gilt: Im Rahmen der Regionalplanung werden keine konkreten Standorte, sondern nur Flächen für künftige Standorte festgelegt. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass innerhalb von Vorranggebieten nicht nur einzelne Anlagen erstellt werden, sondern eine größere Anzahl von Windrädern entstehen wird, die nach aktueller Bauweise Höhen von bis zu 200 m über Grund erreichen. Je nach Standort, Dimensionierung und Gestaltung der Windräder besteht die Möglichkeit einer Störung der Flugsicherungseinrichtung. Die Entscheidung, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört wird, kann daher erst mit Vorlage der konkreten Planung getroffen werden, die wir erneut dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung zur Stellungnahme vorzulegen haben.

Kenntnisnahme

Die konkreten Standorte der geplanten Windenergieanlagen stehen erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren fest. Die betroffenen Stellen der Flugsicherung werden in diesem Verfahrensschritt als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG03-W: L 524 Wagenschwend - Scheidental. Hier ist ein straßenbegleitender Radweg vorgesehen.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG04-W: L 520 Großeicholzheim - Waldhausen

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Spitzenwald sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG06-W: B 292 Oberschefflenz - Adelsheim. Das Vorranggebiet liegt vor dem Beginn der OU Adelsheim.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG13-W: L 518 Altheim - Walldürn. Hier ist eine neue Trasse zur Kurvenverbesserung geplant.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG14-W: L 579 Altheim - Gerichtstetten

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG18-W: L 1095 Bronnacker - Berolzheim

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: NOK-VRG19-W: B 292/A41 Anschluss Osterburken Süd

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich im näheren Umkreis Landes- bzw. Bundesstraßen, auf die hiermit hingewiesen wird: RNK-VRG03-W: L 532 Reichartshausen - Lobbach. Für diesen Bereich wird eine Planung durch die Dienststelle Buchen erstellt.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wird ein pauschaler Abstand von 150 m zu Straßen eingehalten. Dieser Vorsorgeabstand geht weit über die gesetzlich einzuhaltende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinaus. Genaue Abstimmungen mit den Straßenbehörden sollen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Seitens des Landesbetriebes Gewässer gibt es keine Bedenken gegen den Plan. Keines der Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegt augenscheinlich im Bereich von Gewässern I. Ordnung bzw. dessen Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Grundwassermessstellen des Landes sind ebenfalls nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Umweltbericht, Punkt 2.1 „Kriterienkatalog“ bleibt grundsätzlich anzumerken: Die wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landesbetriebes Gewässer dienen dem Hochwasserschutz. Je nach Lage und Funktion sind bei einem Versagen Schäden durch Überflutungen bis in überregionalem Maßstab zu besorgen. Auf Grund des Risikos und des teilweise hohen Schadenspotentials sind Mindestabstände zu wasserwirtschaftlichen Anlagen erforderlich. Für eine Abstandsregelung können allerdings keine Grundlagen wie Fachgesetze oder der Windenergieerlass BW (Kap. 5.6.4.4) aufgeführt werden. Analog der Regelung bei anderen sensiblen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Schienenverkehr oder Freileitungen sind jedoch auch Hochwasserschutzanlagen grundsätzlich von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Folgende Abstände sollten keinesfalls unterschritten werden:

- Anlagen für den überörtlichen Hochwasserschutz (z.B. Hochwasserschutzdeiche nach § 71 Abs. 2 Wassergesetz B-W): 100 m
- Anlagen für den lokalen Hochwasserschutz, Pegelanlagen: 50 m

Kenntnisnahme

Auch wenn die Schutzabstände zu wasserwirtschaftlichen Anlagen in dem Kriterienkatalog gem. Umweltbericht, Punkt 2.1 nicht explizit aufgeführt sind, so fanden sie doch bei der Standortauswahl eingehende Berücksichtigung. Im Ergebnis tangiert kein geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wasserwirtschaftliche Anlagen einschließlich deren Schutzabstände. Zurückzuführen ist dies darauf, dass sich die Vorranggebiete an windhöffigen Standorten befinden, also i.d.R. auf exponierten Kuppenlagen und nicht in den vornehmlich windschwachen Bach- und Flusstälern.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

Anzumerken ist weiterhin, dass zwar ein Tabubereich mit harten Tabukriterien im Bereich von 40 m bei Gewässern I. Ordnung besteht, aber das Tabukriterium „Überflutungsflächen“ gemäß HWGK nicht aufgeführt wird. Die Zuständigkeit liegt hier bei den Unteren Wasserbehörden.

## Landschaftsbild

Die höhere Naturschutzbehörde nimmt zu Entwürfen der Regionalverbände und des Verbandes Region Rhein-Neckar nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellung. Eine Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde für Fragen des Landschaftsbildes ist nur gegeben, soweit Naturschutzgebiete oder dienende Landschaftsschutzgebiete betroffen sind, über deren Änderung oder Aufhebung die höhere Naturschutzbehörde zu entscheiden hat. Dies ist bei dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall. Die Hinweise des Referats 56 zum Landschaftsbild sind daher als fachlicher Diskussionsbeitrag wertvoll; sie sollten jedoch nicht als verbindliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde missverstanden werden.

Die Hinweise des Referats 56 zur Windhöflichkeit sind als fachlicher Diskussionsbeitrag wertvoll; sie sollten jedoch nicht als verbindliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde missverstanden werden. In diesem Kontext ist jedoch zu beachten, dass wir bei der - im Zulassungsverfahren und nicht auf der Ebene der Regionalplanung - zu treffenden Abwägung, ob arten- oder habitatschutzrechtliche Ausnahmen erteilt werden oder unserer Zuständigkeit unterfallende Schutzgebiete modifiziert werden, sehr wohl auch den Klimaschutzpolitischen Ertrag des Vorhabens einstellen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung in die Standortfindung einbezogen. Überflutungsflächen gemäß den Hochwassergefahrenkarten sind soweit vorliegend in die Kulisse der überschwemmungsgefährdeten Bereiche in der Metropolregion Rhein-Neckar eingeflossen, welche als Prüfungskriterium zum Schutzgut Wasser in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen wurde. Generell wurden im baden-württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar keine geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche festgelegt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Das Thema Landschaftsbild wurde bei der Erstellung des Teilregionalplans Windenergie als Kriterium berücksichtigt. Grundsätzlich wurden in der Region Rhein-Neckar drei großräumige Teilbereiche von der Festlegung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände  
Sowohl im Vermerk wie auch in der ihm beigelegten tabellarischen Übersicht wird die vermutete Auslösung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zum Anlass genommen, eine Vorschlagsfläche nach 'Gelb' zurück zu stufen oder von der weiteren Planung auszuschließen. Die Hinweise des Referats 56 auf die von ihm erwartete artenschutzrechtliche Konfliktlage sind fachlich wertvolles Abwägungsmaterial. Den Hinweisen ist daher nachzugehen. Es ist jedoch bei der Abarbeitung artenschutzrechtlicher Fragen zu beachten, auf welcher Planungsstufe wir uns befinden. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung ist unter anderem auch Ziffer 4.2.5.1 des Windenergieerlasses maßgeblich. Danach ist die regionalplanerische Festlegung nur dann unzulässig, wenn auf der Grundlage der vorliegenden Daten feststeht, dass der artenschutzrechtliche Konflikt unlösbar sein wird. Dies ist bei keiner der 'gelb' eingestuften Vorschlagsflächen der Fall. Auch bei den beiden rot eingestuften Flächen steht artenschutzrechtlich nicht fest, dass der fraglos gegebene Konflikt unlösbar sein wird. Dies ist vielmehr im Zulassungsverfahren sorgfältig zu prüfen.

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In letzter Zeit ist deutlich geworden, dass die Schwarzstorchpopulation in Baden- Württemberg deutlich zugenommen hat. Nach den bei Referat 55 vorliegenden Informationen gibt es Schwarzstorchvorkommen - unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlich validem Informationsstand - in 29 von 44 Stadt- und Landkreisen Baden- Württembergs. Das MLR hat aus Anlass des Vorhabens Markgrafenwald eine landesweite Kartierung des Schwarzstorchvorkommens in Auftrag gegeben. Sobald die Ergebnisse dieser Kartierung vorliegen und bewertet sind, wird - gewiss nicht vom RP Karlsruhe - zu entscheiden sein, welche habitat- und artenschutzrechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind. Es ist daher verfrüht und außerhalb der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde, wenn Vorschlagsgebiete wegen eines Schwarzstorchvorkommens von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (NOK/RNK-VRGO1-W). Erst recht verfrüht ist die Feststellung des Referats 56, dass es sich bei der erwähnten Vorschlagsfläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet handele.

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zutreffend ist der bei NOK-VRG03-W und passim gemachte Hinweis, dass die Schwarzstorchproblematik zu klären ist.

Kenntnisnahme  
Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorchvorkommen werden bei den betreffenden geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als weitere Erkenntnisse in die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Eine abschließende Einschätzung des Konfliktpotenzials soll auf der Genehmigungsebene im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

Offen bleibt aber - insbesondere beim Landschaftsbild - nach welchen Kriterien wie abgewogen wurde, um eine erhebliche Betroffenheit festzustellen oder auszuschließen. Für die Bewertung der Landschaft werden die Lage im Sichtschutzwald, Naturpark, LSG, Unzerschnittenen Raum und die Einstufung als „Bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaft“ herangezogen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Betroffenheit der Einzelaspekte, wann von einer erheblichen, mittleren oder unerheblichen Umweltauswirkung ausgegangen wird. Wünschenswert wäre insbesondere zur Bewertung des Landschaftsbilds der Bezug zu vorhandenen Bewertungsmodellen (z.B. nach Roser, ILPÖ, Univ. Stuttgart), wie es der Regionalverband Mittlerer Oberrhein erfolgreich angewendet hat.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Das Beurteilungskriterium Landschaftsbild in der Metropolregion Rhein-Neckar wird grundsätzlich dadurch berücksichtigt, dass drei großräumige Teilbereiche von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten wurden, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Daneben erfolgte eine Berücksichtigung des Landschaftsbilds in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie mittelbar innerhalb des Schutzgutes Landschaft. Die hierfür herangezogenen Kriterien sowie die zugehörigen Erheblichkeitsschwellenwerte sind in der Tabelle auf S.40 des Umweltberichts aufgelistet. Für das Schutzgut Landschaft wird im baden-württembergischen Teilraum demnach die Erheblichkeitsschwelle bei Überschreitung eines 20%igen Flächenanteils des jeweiligen geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung durch Flächen eines Naturparks, eines Sichtschutzwaldes oder eines bedeutenden Ausschnitts der Kulturlandschaft erreicht. Im Februar 2015 wurde dem Verband Region Rhein-Neckar eine Landschaftsbildanalyse nach Roser von der Universität Stuttgart vorgelegt, die nun als zusätzliches Kriterium in die schutzgutbezogene Betrachtung aufgenommen und entsprechend berücksichtigt wird.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung**

NOK-VRG-01-W:

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Zur Thematik Schwarzstorch: Seit Ende 2013 häufen sich die Beobachtungen und Nachweise von Schwarzstörchen in Teilen des Odenwaldes. Mittlerweile wurden Brüten und besetzte Horste nachgewiesen bzw. es liegt auch gesicherter Brutverdacht vor. Ob nun Flächen mit gesichertem Brutverdacht und nachgewiesenen Bruten als faktisches Vogelschutzgebiet eingestuft werden müssen oder nicht, ist abhängig von der aktuellen (allerdings derzeit nicht bekannten) Gesamtverbreitung der Art in Baden-Württemberg als Brutvogel. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss zumindest davon ausgegangen werden, dass die besiedelten Schwarzstorch-Lebensräume im Odenwald zu den bestgeeigneten Gebieten für diese Art im Land gehören bzw. das bestgeeignete Gebiet darstellt! Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Schwarzstorch wäre durch Windenergieplanungen auszugehen. Die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG werden aller Voraussicht nach erfüllt. Für faktische Vogelschutzgebiete käme eine Anlagenzulassung nicht in Betracht, da die in Art 4 Absatz 4 VogelSchRL benannten Anforderungen nicht erfüllt werden können und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Es wird daher dem Regionalverband empfohlen, besonders sorgfältig in Bereichen mit vermuteten und nachgewiesenen Schwarzstorchvorkommen zu prüfen, ob eine Weiterverfolgung der Vorrangflächen dort sinnvoll und zielführend ist. Es ist nicht auszuschließen, dass bisher Flächen mit Einzelbeobachtungen zum Schwarzstorch ohne gesicherten Brutverdacht bei näherer Betrachtung ebenfalls - sofern es über die Datenlage belegbar wäre - als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. Dieses Problem ist derzeit nicht lösbar, da eine flächendeckende Erhebung des Schwarzstorches für den Odenwald bzw. für ganz Baden-Württemberg zwar vom MLR beauftragt wurde, allerdings noch keine Ergebnisse vorliegen. Bekannt ist nur, dass der Schwarzstorch im Südwesten Deutschlands langsam wieder „Fuß fasst“ und in Ausbreitung begriffen ist. Nach den bei Referat 55 vorliegenden Informationen gibt es Schwarzstorchvorkommen in 29 von 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, wobei vermutlich die Zahl der Sichtbeobachtungen von Durchzüglern gegenüber gesicherten Brutnachweisen deutlich im Vordergrund stehen und die Daten unterschiedlich valide sind.

Die windkraftempfindliche sonstige Avifauna wäre im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Sofern geklärt werden kann, ob mögliche Schwarzstorchvorkommen nicht zum Ausschluss des Gebiets für die Windenergieplanung führen, wird die Beibehaltung der Fläche im weiteren

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Regionalplanverfahren aufgrund der Windhöflichkeit des Standorts empfohlen, Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, die Einstufung erfolgt daher derzeit in die Kategorie GELB (ROT bei gesichertem Brutverdacht oder Nutzung der Fläche durch Schwarzstörche).

**NOK-VRG-02-W:**

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 23 ha große Fläche, die aktuell mit 3 WEA bestückt ist. Für einen Zubau weiterer Anlagen ist die Fläche nicht geeignet. Der Einschätzung des Regionalverbandes, insbesondere dessen Ausführungen zu einem möglichen Repowering wird gefolgt. Im Rahmen eines Repowering wären die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu betrachten. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN.

**Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**NOK-VRG-03-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna wäre im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Aufgrund der relativen Nähe zum Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) ist nicht ausgeschlossen, dass Schwarzstörche das Gebiet nutzen. Aufgrund der derzeitigen Kenntnis der naturschutzfachlichen Gegebenheiten (auch Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht direkt betroffen) spricht nichts gegen eine Beibehaltung der Fläche im weiteren Verfahren der Festlegung der Vorranggebiete. Eine Einstufung ist aufgrund der ungeklärten Schwarzstorchproblematik daher derzeit nur in die Kategorie GELB möglich (ROT bei gesichertem Brutverdacht oder Nutzung der Fläche durch Schwarzstörche).

**Kenntnisnahme**

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht, die eine Zurückstellung des Vorranggebiets rechtfertigen würden. Die vorliegenden Hinweise zur Schwarzstorchproblematik werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung aufgenommen. In Anbetracht der möglichen Konflikte wird die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials dahingehend verändert, dass erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle und bei dem Grauen Langohr auf Ausnahmefälle beschränkt.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****NOK-VRG-04-W:**

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 14,8ha große Fläche, die aktuell mit 2 WEA bestückt ist. Ob die Fläche für einen Zubau weiterer Anlagen geeignet ist, bleibt offen. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird geteilt. Im Rahmen eines Repowering wären die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu betrachten. Ein weiterer Zubau sollte aufgrund der sich artenschutzrechtlich andeutenden Restriktionen regionalplanerisch ausgeschlossen werden. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund möglicher Rotmilanvorkommen im 1000m-Pufferbereich und möglicher Schwarzstorchvorkommen derzeit nur in die Kategorie GELB möglich (ROT bei gesichertem Brutverdacht oder Nutzung der Fläche durch Schwarzstörche). Eine regionalplanerische Festlegung der Vorrangzone wird nur dann für sinnvoll erachtet, wenn ein weiterer Zubau zu den 2 bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden kann.

**NOK-VRG-05-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen, zumal einige Rotmilanvorkommen nur knapp über dem 1000m-Pufferbereich hinaus bekannt sind. Dieses stellt derzeit aber kein Ausschlusskriterium für eine weitere Betrachtung der Fläche im Verfahren dar. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG-04-W umfasst zwei Teilflächen. Auf der westlichen Teilfläche sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Auf der östlichen Teilfläche ist die Errichtung von ein bis zwei weiteren Anlagen möglich.

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht, die eine Zurückstellung des Vorranggebiets rechtfertigen würden.

Allerdings wird das geplante Vorranggebiet als Ergebnis der Abwägung sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert. In Anbetracht der möglichen Konflikte bleibt die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG04-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss, bestehen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG05-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle und bei dem Grauen Langohr auf Ausnahmefälle beschränkt.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

NOK-VRG-06-W:

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rot- und Schwarzmilan befinden sich deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN.

NOK-VRG-07-W:

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Von der windkraftempfindlichen Avifauna sind Rot- und Schwarzmilan deutlich innerhalb des 1000m-Pufferbereichs mit ihren Horsten zu erwarten. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Es wird empfohlen, auf die Weiterführung der Vorrangfläche zu verzichten, da aller Voraussicht nach artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden (ROT).

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Bei der letztendlichen Abwägung des Vorranggebiets wurden sowohl aktuelle Daten zu Brutstätten des Rotmilans als auch die Lage des Vorranggebiets in einem Rotmilan-Dichtezentrum berücksichtigt. Diese Daten sind in Bezug auf die regionalplanerische Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Umweltbericht insofern relevant, dass für das Vorranggebiet nunmehr eine erhebliche Betroffenheit beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" konstatiert werden muss. Damit liegt für das Vorranggebiet Weidach neben einer erheblichen Betroffenheit bei den Schutzgütern "Landschaft", "Boden" und "Wasser" eine vierte erhebliche Betroffenheit vor, die wiederum entsprechend der im Umweltbericht angewendeten Systematik zum Ausschluss des Vorranggebiets führt.

Als Ergebnis der Abwägung wird deshalb das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Nach der Vorabschätzung zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial tangiert das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG-07-W in zwei Fällen die 1000m Pufferbereiche um Brutstandorte des Rotmilans. Ob damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verbunden ist, die den Ausschluß des Vorranggebietes rechtfertigen würde, lässt sich auf Grund der derzeitigen Datenlage momentan nicht abschließend beurteilen. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht kann damit in diesem Planungsstadium nicht abgeleitet werden.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG07-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle und bei dem Grauen Langohr auf Ausnahmefälle beschränkt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie allerdings nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

NOK-VRG-08-W:

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rotmilanvorkommen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN. Aufgrund der Flächengröße von 77ha wäre bei ggf. später bekannt werdenden Restriktionen immer noch eine Reduktion der Vorrangfläche möglich.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

NOK-VRG-09-W:

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 221ha große Fläche, die aktuell mit 5 WEA bestückt ist. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes beruht u.a. auf einem Gutachten im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zum Windpark Großer Wald, welches uns nicht bekannt ist, dessen Ergebnis aber auf das gesamte geplante Vorranggebiet übertragen wird. Ob dieses möglich und damit zulässig ist, kann nicht beurteilt werden. Bei einer Flächengröße von 221ha sind wohl aus einem TK-Quadranten 2 Rotmilanvorkommen bekannt innerhalb eines 1000m Pufferbereichs. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund möglicher Rotmilanvorkommen im 1000m-Pufferbereich und mögliche Schwarzstorchvorkommen daher derzeit nur in die Kategorie GELB möglich (ROT bei gesichertem Brutverdacht oder Nutzung der Fläche durch Schwarzstörche).

Zur Thematik Schwarzstorch: Seit Ende 2013 häufen sich die Beobachtungen und Nachweise von Schwarzstörchen in Teilen des Odenwaldes. Mittlerweile wurden Brüten und besetzte Horste nachgewiesen bzw. es liegt auch gesicherter Brutverdacht vor. Ob nun Flächen mit gesichertem Brutverdacht und nachgewiesenen Brüten als faktisches Vogelschutzgebiet eingestuft werden müssen oder nicht, ist abhängig von der aktuellen (allerdings derzeit nicht bekannten) Gesamtverbreitung der Art in Baden-Württemberg als Brutvogel. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss zumindest davon ausgegangen werden, dass die besiedelten Schwarzstorch-Lebensräume im Odenwald zu den bestgeeigneten Gebieten für diese Art im Land gehören bzw. das bestgeeignete Gebiet darstellt! Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Schwarzstorch wäre durch Windenergieplanungen auszugehen. Die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG werden aller Voraussicht nach erfüllt. Für faktische Vogelschutzgebiete käme eine Anlagenzulassung nicht in Betracht, da die in Art 4 Absatz 4 VogelSchRL benannten Anforderungen nicht erfüllt werden können und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Es wird daher dem Regionalverband empfohlen, besonders sorgfältig in Bereichen mit vermuteten und nachgewiesenen Schwarzstorchvorkommen zu prüfen, ob eine Weiterverfolgung der Vorrangflächen dort sinnvoll und zielführend ist. Es ist nicht auszuschließen, dass bisher Flächen mit Einzelbeobachtungen zum Schwarzstorch ohne gesicherten Brutverdacht bei näherer Betrachtung ebenfalls - sofern es über die Datenlage belegbar wäre - ebenfalls als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. Dieses Problem ist derzeit nicht lösbar, da eine flächendeckende Erhebung des Schwarzstorches für den Odenwald bzw. für ganz Baden-Württemberg zwar vom MLR beauftragt wurde, allerdings noch keine Ergebnisse vorliegen. Bekannt ist nur, dass der Schwarzstorch im Südwesten Deutschlands langsam wieder „Fuß fasst“ und in Ausbreitung begriffen ist. Nach den bei Referat 55 vorliegenden Informationen gibt es Schwarzstorchvorkommen in 29 von 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, wobei vermutlich die Zahl der Sichtbeobachtungen von Durchzüglern gegenüber gesicherten Brutnachweisen deutlich im Vordergrund stehen und die Daten unterschiedlich valide sind.

Es wird daher empfohlen, sehr gründlich zu prüfen, ob eine Weiterverfolgung der Vorrangflächen dort sinnvoll und zielführend ist bzw. mit einem neuen Flächenzuschnitt erhebliche Umweltauswirkungen wirkungsvoll reduziert werden könnten. Lt. Windatlas des Landes (Gutachten TÜV-Süd) erreicht das

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG09-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht, die eine komplette Zurückstellung des Vorranggebiets rechtfertigen würden. Die vorliegenden Hinweise zur Schwarzstorchproblematik werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung aufgenommen. An der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG09-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss, wird festgehalten.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG09-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Vorranggebiet nur teilweise den EEG-Referenzwert von 60% (bis max. 80%), gehört daher auch nicht zu den „Top- Standorten“ für eine Windkraftnutzung in der Region.

**NOK-VRG-10-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rotmilanvorkommen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN. Aufgrund der Flächengröße von 51ha wäre bei ggf. später bekannt werdenden Restriktionen immer noch eine Reduktion der Vorrangfläche möglich.

**NOK-VRG-11-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rotmilanvorkommen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN. Aufgrund der Flächengröße von fast 63ha wäre bei ggf. später bekannt werdenden Restriktionen immer noch eine Reduktion der Vorrangfläche möglich.

**Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG10-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr und der Kleinen Bartfledermaus auf wenige Einzelfälle beschränkt.

**Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr und der Kleinen Bartfledermaus auf wenige Einzelfälle beschränkt.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

## NOK-VRG-12-W

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen, zumal ein Rotmilanvorkommen - wenn auch knapp - den 1000m-Pufferbereich unterschreitet. Dieses stellt derzeit aber kein Ausschlusskriterium für eine weitere Betrachtung der Fläche im Verfahren dar. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GELB.

## NOK-VRG-13-W:

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rotmilanvorkommen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN. Aufgrund der Flächengröße von 41ha wäre bei ggf. später bekannt werdenden Restriktionen eine Reduktion der Vorrangfläche nur bedingt möglich.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr und der Kleinen Bartfledermaus auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

## Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle und bei dem Grauen Langohr auf Ausnahmefälle beschränkt.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag****NOK-VRG-14-W:**

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 25,2ha große Fläche, die aktuell mit 5 WEA bestückt ist (Windpark „Altheimer Höhe“). Für einen Zubau weiterer Anlagen ist der Bereich nicht geeignet. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass keine neuen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird geteilt. Im Rahmen eines Repowering wären die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu betrachten. Ein weiterer Zubau sollte, obwohl nicht wahrscheinlich, möglichst regionalplanerisch ausgeschlossen werden. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund möglicher Rotmilanvorkommen innerhalb des 1000m Puffers das Kriterium für eine Einstufung in GELB, die aber in diesem Fall einer Weiterverfolgung nicht im Wege steht und auch keine Rückstellung der Fläche implizieren soll, da diese sich schon vollständig in der Windenergienutzung befindet.

**Kenntnisnahme**

Der Ausschluss eines weiteren Zubaus von Windenergieanlagen ist auf der Ebene des Teilregionalplans nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Bestandsanlagen und der geringen Flächengröße ist allerdings ein weiterer Zubau praktisch nicht umsetzbar.

**NOK-VRG-15-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

**Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG015-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rotmilanvorkommen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereich. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN. Aufgrund der Flächengröße von 34ha wäre bei ggf. später bekannt werdenden Restriktionen eine Reduktion der Vorrangfläche wohl nicht mehr möglich.

**NOK-VRG-16-W:**

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 32,2ha große Fläche, die aktuell mit 5 WEA bestückt ist. Für einen Zubau weiterer Anlagen ist der Bereich nicht geeignet. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass keine neuen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird geteilt. Im Rahmen eines Repowering wären die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu betrachten. Ein weiterer Zubau sollte, obwohl nicht wahrscheinlich, möglichst regionalplanerisch ausgeschlossen werden. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund möglicher Rotmilanvorkommen deutlich außerhalb des 1000m Puffers das Kriterium für eine Einstufung in GRÜN.

**nicht folgen**

Der Ausschluss eines weiteren Zubaus von Windenergieanlagen ist auf der Ebene des Teilregionalplans nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Bestandsanlagen und der geringen Flächengröße ist allerdings ein weiterer Zubau praktisch nicht umsetzbar.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung*

NOK-VRG-17-W:

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Rotmilanvorkommen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN. Aufgrund der Flächengröße von 33,7ha wäre bei ggf. später bekannt werdenden Restriktionen eine Reduktion der Vorrangfläche wohl nicht mehr möglich.

NOK-VRG-18-W:

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 22,2ha große Fläche, die aktuell mit 2 WEA bestückt ist. Ein Zubau weiterer Anlagen erscheint nach den vorgelegten Unterlagen möglich. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass keine neuen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird geteilt. Im Rahmen eines Repowering oder Zubaus wären die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu betrachten. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund möglicher Rotmilanvorkommen deutlich außerhalb des 1000m Puffers das Kriterium für eine Einstufung in GRÜN.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG17-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

## NOK-VRG-19-W:

Für die Vorrangfläche bestehend aus zwei Einzelflächen getrennt durch die A81 in Höhe Ravenstein / Osterburken liegt für die östliche Teilfläche eine Planung zum „Bürgerwindpark Ravenstein“ mit 4 Anlagen vor. Für diesen östlichen Planungsraum gibt es eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die zum Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 erfüllt werden. Seitens der Naturschutzverbände wurde auf eine Kolkraben-Brut hingewiesen sowie auf eine Brut des Rotmilans im Umfeld des Vorranggebiets. Der Kolkrabe als nicht windkraftempfindliche Art steht dem Vorhaben der regionalplanerischen Ausweisung einer Vorrangfläche nicht im Wege, da nicht windkraftempfindlich. Der Kolkrabe wäre aber im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu beachten. Ebenfalls auf das nachfolgende Verfahren zu verlagern wäre die Prüfung des Hinweises der Umweltverbände zum Rotmilan. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen, aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN, da keine erheblichen Restriktionen zu erwarten sind, die eine Zurückstellung der Vorrangfläche begründen könnte.

## Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## NOK-VRG-20-W:

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 32ha große Fläche, die aktuell mit 4 WEA bestückt ist. Ein Zubau weiterer Anlagen erscheint nach den vorgelegten Unterlagen möglich. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass keine neuen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird geteilt. Im Rahmen eines Repowering oder Zubaus wären die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu betrachten. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht betroffen. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund möglicher Rotmilanvorkommen deutlich außerhalb des 1000m Puffers das Kriterium für eine Einstufung in GRÜN.

## Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung**

NOK/RNK VRG01-W:

Diese Vorrangfläche lässt sich hinsichtlich der Windhöffigkeit in einen für den Raum sehr windhöffigen Bereich (>6,00m/s in 100m Höhe) und windhöffige Bereiche zwischen 5,25- 6,00m/S in 100m Höhe differenzieren. Insbesondere der Augstel im Rhein-Neckar-Kreis ragt mit seinen Spitzenwerten hinsichtlich der Windgeschwindigkeit im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebiets heraus. Hier wird der EEG-Referenzwert von 80% erreicht und überschritten. Aktuelle Windparkplanungen sehen den Bau von 12 Anlagen vor. Diese Planungen sind nicht unumstritten und seit Anfang 2014 in den Medien permanent vor Ort präsent. Der Verdacht der Nutzung der Flächen und Umgebung um den geplanten Windpark durch mehrere Schwarzstorchpaare (Brut- und Nahrungshabitate) hat sich im Laufe des Jahres 2014 erhärtet und manifestiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere das Vorranggebiet mit nicht näher definiertem Umfeld durch gesicherten Brutverdacht und nachgewiesene Brüten des Schwarzstorches als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewerten ist (gewertet werden muss?), da diese Bereiche im Odenwald zu den bestgeeigneten im Land BW gehören! [Hintergrundinformation: in den Vogelschutzgebieten Baden-Württembergs wird der Schwarzstorch in 2 Standarddatenbögen aufgeführt: 1x als Brutvogel, 1x als Durchzügler]. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Schwarzstorch ist zudem auszugehen. Die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG werden aller Voraussicht nach erfüllt. Für faktische Vogelschutzgebiete kommt eine Anlagenzulassung nicht in Betracht, da die in Art 4 Absatz 4 VogelSchRL benannten Anforderungen nicht erfüllt werden können und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Auf Basis dieser rechtlichen Restriktionen geht Referat 56 davon aus, dass derzeit (ggf. auch permanent) eine regionalplanerische Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung unterbleiben sollte. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange zu erwarten sind, kann daher nicht geteilt werden, zumal die dem Regionalverband vorliegende Datenlage die Entwicklungen der letzten Monate nicht berücksichtigt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die von der GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN DETZEL & MATTHÄUS (GÖG) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe erstellte gutachterliche Stellungnahme verwiesen, die am 14.08.2014 vorgelegt wurde. Es muss - so das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme der GÖG - davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Windparks in dem vorgesehenen Vorranggebiet durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie durch die Einstufung der Bereiche dort als faktisches Vogelschutzgebiet zumindest kurzfristig nicht gegeben ist. Dieses Fazit der GÖG deckt sich mit der fachlichen Einschätzung des Referats 56. Der Bereich des Augstel befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach" Es wäre durch die UNB zu prüfen, ob eine Verordnungsänderung zum LSG dort in Frage kommt. Die Einstufung erfolgt aufgrund der arten- und habitatschutzrechtlichen Situation (kurz „Schwarzstorchproblematik“) in die Kategorie ROT.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch Vorkommen werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Konfliktrisiko nachzeitigem Stand nicht abschließend beurteilt werden. Auch die Frage, ob das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, kann nicht beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet RNK/NOK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach" teilen wir die Auffassung, wonach im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen ist, ob eine Verordnungsänderung zum Landschaftsschutzgebiet dort in Frage kommt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****RNK-VRG01-W:**

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 51,5ha große Fläche. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht direkt betroffen. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass erhebliche Beeinträchtigungen der windkraftempfindlichen Avifauna nicht ausgeschlossen werden können, wird geteilt. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund der möglicher Nutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat des Rotmilan und Sichtung weiterer windkraftempfindlicher Vogelarten incl. Schwarzstorch daher derzeit nur in die Kategorie GELB möglich (möglicherweise ROT bei gesichertem Brutverdacht oder Nutzung der Fläche durch Schwarzstörche). Eine regionalplanerische Zurückstellung der Vorrangzone wird empfohlen, solange nicht klar ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) auftreten. Aufgrund der Windhöflichkeit (meist 4,75-5,00m/s in 100m Höhe) stellt sich zudem die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Standortes, der vollständig hinten dem 60%-Referenzkriterium zurückbleibt.

**RNK-VRG02-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht direkt betroffen.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die für das Umfeld des Vorranggebiets benannten Sichtbeobachtungen von Rotmilan und Weißstorch zu berücksichtigen. Aufgrund der artenschutzfachlichen Einschätzung des Regionalverbandes bleibt nur eine Einstufung in die Kategorie GELB übrig, ohne dass allerdings die Fläche im Verfahren zurückzustellen wäre.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht, die eine Zurückstellung des Vorranggebiets rechtfertigen würden. Das Erfordernis vertiefender abschließender artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen ist unstrittig und als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung entsprechend formuliert. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wurden im Teilregionalplan zwei Gutachten zugrunde gelegt. Während das Gutachten des TÜV Süd Windgeschwindigkeiten von 4,50 bis 5,25 m/s in 100 m über Grund berechnet, liegen die Werte beim Geo-Net Gutachten mit 5,4 bis 5,6 m/s in 100 m über Grund deutlich höher. Bei diesen Windgeschwindigkeiten (entspricht 5,8 bis 6,2 m/s in 140 m über Grund) wäre ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb voraussichtlich möglich.

Kenntnisnahme

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG02-W kein Änderungsbedarf. Auch in dieser Handlungsanweisung wird die Zwergfledermaus als windenergieempfindlich (kollisionsgefährdet) eingestuft. Das in der Stellungnahme geäußerte grundsätzliche Erfordernis vertiefender abschließender artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren ist bereits als Ergebnis der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb der schutzgutbezogenen Betrachtung formuliert.

**Absender**

Regierungspräsidium Karlsruhe

(Stellungnahmen verschiedener Referate innerhalb des Regierungspräsidiums Karlsruhe)

**Äußerung****RNK-VRG03-W:**

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt. Schutzgebiete nach NatSchG sind nicht direkt betroffen.

Zur Thematik Fledermäuse wird in diesem Planungsstadium davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren) vertiefend zu untersuchen sind. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 konnten vermutlich noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Wir legen bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.

Die windkraftempfindliche und sonstige Avifauna ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertieft zu untersuchen. Bruten des Rot- und Schwarzmilans befinden sich deutlich außerhalb des 1000m-Pufferbereichs. Aus der Sicht des Referats 56 stellen wir die Ampel auf GRÜN.

**RNK-VRG04-W:**

Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine 128,5ha große Fläche. Schutzgebiete nach NatSchG sind betroffen. Die gesamte Vorrangzone befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Es wäre durch die UNB zu prüfen, ob eine Verordnungsänderung zum LSG dort in Frage kommt. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, wird geteilt. Aus der Sicht des Referats 56 ist eine Einstufung aufgrund der Sichtbeobachtungen der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württembergs (OGBW) zu Schwarzstorch (s. auch unter 3.1), Wanderfalke (Brutvorkommen um 1000m vom Vorranggebiet entfernt), Rot- und Schwarzmilan, Graureiher, Baumfalke, Uhu und Wespenbussard derzeit nur in die Kategorie GELB möglich (möglicherweise ROT bei gesichertem Brutverdacht oder Nutzung der Fläche durch Schwarzstörche). Eine regionalplanerische Zurückstellung der Vorrangzone wird empfohlen, solange nicht klar ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) auftreten.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (LUBW, 2014) ergibt sich in Bezug auf die artenschutzrechtliche Vorabschätzung zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W kein Änderungsbedarf. Auch nach dieser Handlungsanweisung werden die in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung aufgeführten Fledermausarten grundsätzlich als windenergieempfindlich eingestuft, wobei sich das Beeinträchtigungsrisiko bei dem Großen Mausohr und der Kleinen Bartfledermaus auf wenige Einzelfälle und bei dem Grauen Langohr auf Ausnahmefälle beschränkt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**nicht folgen**

Auf kommunaler Ebene wurden dem GVV Eberbach seitens des Landratsamts Wege für eine Vereinbarkeit von Landschaftsschutzgebiet und Windenergienutzung aufgezeigt und in Aussicht gestellt. Insofern könnte die derzeit gültige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung lediglich temporär dem Vorranggebiet Windenergie widersprechen, da mit einer Anpassung/Änderung der Verordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu rechnen ist. Die kommunalen Planungen haben sich mittlerweile verfestigt, auch in der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit des GVV Eberbach mit dem GVV Kleiner Odenwald auf der Ebene der Windenergieplanung.

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG04-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht, die eine Zurückstellung des Vorranggebiets rechtfertigen würden. Das Erfordernis vertiefender abschließender artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen ist unstrittig und als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung entsprechend formuliert. Gleiches gilt für die erforderliche Prüfung der Vereinbarkeit des Landschaftsschutzgebiets "Neckartal II - Eberbach" durch die Untere Naturschutzbehörde.

**Absender**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Sinsheim-Ehrstädt, Schloß Neuhaus (§28 DSchG)  
Südöstlich von Ehrstädt, in reizvoller, abgeschiedener Lage oberhalb des Insenbachtals.  
Württembergisches Lehen an die Freiherren von Degenfeld (1580-1865), heute Freiherr von Gemmingenscher Besitz. - Unter Christoph von Degenfeld erbaute dreigeschossige Zweiflügelanlage mit Erkern, in den Portalen 1596/97 dat. Talseitig quadratische Ecktürme. Im Hof runder Treppenturm. Umbauten im 19. Jh., 1960 Gesamtrenovation. - Unterhalb des Schlosses die Schloßkapelle mit Glockenturm und Maßwerkfenstern, am südlichen Portal (mit nicht zugehörigem Wappenrelief) 1602 dat. - Im Innern bemerkenswertes Renaissance-Epitaph aus Holz, dat. 1607 (statt 1617). Auf dem Stifterbild zeitgenössische Darstellung der Schloßanlage. Die geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet RNK-VRG02-W (Dombacher Wald) stellen eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Anwesens dar. Allerdings werden aufgrund der topographischen Gegebenheiten keine erheblichen Bedenken im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG vorgebracht.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Abstimmung zwischen der Denkmalpflege und dem VRRN einvernehmlich bestätigt.

Ravenstein-Merchingen, Lindenplatz 2, 2/1, 4 (§28 DSchG)  
Schloss Berlichingen, L-förmige Restanlage mit Haupttor- und Wirtschaftsbau, nach Osten ehemalige Fruchtscheune mit älterem Eckrundturm, zum ehemaligen Schlosshof Spätrenaissancetreppenturm; über der Einfahrt des Torgebäudes Allianz-Wappen (Text), erbaut 1593 von Joh. Erasmus von Aschhausen, sonst Sandsteinportal bezeichnet 1715 mit Inschrift Fr. u. Juliane v, Berlichingen (im Inneren Wandmalereien). Die geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet NOK-VRG19-W (Großer Wald) stellen eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Berlichingen dar. Allerdings werden aufgrund der topographischen Gegebenheiten keine erheblichen Bedenken im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG vorgebracht.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Abstimmung zwischen der Denkmalpflege und dem VRRN einvernehmlich bestätigt.

Im Gebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar ist eine Vielzahl archäologischer Denkmäler bekannt. Aufgrund der hohen Funddichte in der Region ist eine Darstellung des Gesamtbestandes für die SUP jedoch nicht zu leisten. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen werden diese konkret auf mögliche Konflikte mit archäologischen Denkmälern abzurufen sein.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **Mittelbehörden des Landes Hessen**

**Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abt. III - Regionalplanung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine belastbare Aussage getroffen werden, ob die im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Bergstraße so in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen übernommen werden können bzw. ob die darüber hinaus im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) dargestellten Vorranggebiete Bestand haben. Dies wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens durch die RVS entschieden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der regionalplanerischen Belange Wasser, Klima, Rohstoffsicherung und Verkehr bestehen keine Einwände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Dezernat III 31.2 Siedlungs- und Bauleitplanung weist auf den in Aufstellung befindlichen Sachlichen TeilFNP zur Darstellung von Konzentrationsbereichen von WKA der Gemeinde Wald-Michelbach (Vorentwurf 2013) hin. Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

Kenntnisnahme

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach wurde sowohl im Rahmen der Planaufstellung als auch bei der Abwägung berücksichtigt. Die im Teil-FNP vorgesehene Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist auch im Teilregionalplan als Vorranggebiet enthalten. Allerdings berücksichtigt der Teilregionalplan in Abstimmung mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt ein weiteres Vorranggebiet im Bereich der Gemeinde Wald-Michelbach, das nicht im Teil-FNP vorgesehen ist.

Im Landkreis Bergstraße sind im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) insgesamt 12 Vorranggebiete dargestellt. Davon sind acht Vorranggebiete auch im Teilregionalplan Rhein-Neckar (Nr. 24, 25, 39, 112a, 237, 288, 292 und 294, teilweise in modifizierter Form) enthalten. Vier Vorranggebiete (Nr. 26, 26a, 288a und 290) sind nicht im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Kenntnisnahme

Die modifizierte Form in der Darstellung der Vorranggebiete 24 (entspricht KB-VRG07-W), 25 (entspricht KB-VRG06-W), 39 (entspricht KB-VRG05-W), 112a und 294 (entspricht KB-VRG03-W), 237 (entspricht KB-VRG01-W), 288 (entspricht KB-VRG04-W) und 292 (entspricht KB-VRG02-W) beruht auf unterschiedlichen Kriterienbewertungen in Bezug auf Siedlungen (insbesondere zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen), Naturschutzgebieten und Landesstraßen.

Die Nicht-Darstellung von vier Vorranggebieten im Teilregionalplan Windenergie hat folgende Gründe:

- Bei den Vorranggebieten 26, 26a und 288a ist die im Teilregionalplan Windenergie des VRRN festgelegte Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht.
- Das Vorranggebiet 290 liegt im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergibt sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald“ auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde.

**Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abt. III - Regionalplanung

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet KB-VRG01-W Haurod ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Bensheim und Lautertal. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 237 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) Einzelhäuser südl. von Hohenstein und westlich des Ortsteils Knoden bisher nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden als im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Fürth und Reichelsheim. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 292 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) Einzelhäuser östlich von Brombach und nördlich des Weilers Leberbach bisher nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kahlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth und liegt innerhalb der Vorranggebiete 294 und 112a des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) Einzelhäuser östlich von Hammelbach, In der Gaßbach, bisher nicht berücksichtigt wurden und durch unterschiedliche Abstandspuffer zu „Sonstigen Straßen“ (150 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 100 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien). Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abt. III - Regionalplanung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Fürth, Rimbach und Grasellenbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 288 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ein Gasthof Schardhof und der Langklinger Hof bisher nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG05-W Fuchseiche befindet sich auf dem Gemeindegebiet Grasellenbach und ist im Bereich des Landkreises Bergstraße identisch mit dem Vorranggebiet 39 des Teilplans Erneuerbare Energien. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes 39 liegt im Odenwaldkreis.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 25 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) der östlich des Vorranggebietes gelegene Ortsteil Schönbrunn und der nördlich gelegene Weiler Seckenrain bisher nicht berücksichtigt wurden und durch unterschiedliche Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten (200 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; kein Puffer im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen). Westlich des Vorranggebietes liegt das Naturschutzgebiet Eiterbachtal. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abt. III - Regionalplanung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Das geplante KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch) liegt in der Gemeinde Wald- Michelbach und ist im Bereich des Landkreises Bergstraße identisch mit dem Vorranggebiet 24 des Teilplans Erneuerbare Energien. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes 24 liegt im Odenwaldkreis. Es befinden sich derzeit 3 Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 26 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen mit 17,3 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Mindestflächengröße ist anzumerken, dass aus unserer Sicht 10 ha vor dem Hintergrund zunehmender Anlagenhöhen und Rotordurchmesser und dadurch bedingt größerer Abstände zwischen den Anlagen in aller Regel nicht für das in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthaltene Ziel zur Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen in den Vorranggebieten ausreichend sein werden.

Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 26a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen mit 15,6 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Mindestflächengröße ist anzumerken, dass aus unserer Sicht 10 ha vor dem Hintergrund zunehmender Anlagenhöhen und Rotordurchmesser und dadurch bedingt größerer Abstände zwischen den Anlagen in aller Regel nicht für das in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthaltene Ziel zur Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen in den Vorranggebieten ausreichend sein werden.

**Absender**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abt. III - Regionalplanung

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet 288a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit Einzelhäusern östlich des Vorranggebietes in Fürth OT Brombach, die im Sachlichen Teilplan nicht berücksichtigt worden seien. Bei Anwendung des Abstandspuffers zur Außenbereichsbebauung (500m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) würde das Vorranggebiet eine Größe von 16 ha erreichen. Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Das Vorranggebiet würde bei Berücksichtigung der im FNP der Gemeinde Fürth dargestellten Bauflächen der Ortsteile Kröckelbach (Feriendorf) und Steinbach (Erzstraße) bei Einhaltung von 1.000m Siedlungsabstand noch weiter reduziert werden. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung der beschlossenen Abstandspuffer werden für das 2. Beteiligungsverfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vorgenommen. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung als hartes Tabukriterium und 600 m zur Außenbereichsbebauung als weiches Tabukriterium beschlossen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Reduzierung des Vorranggebiets aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung führt zu einer Flächengröße, bei der aus unserer Sicht das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie zur Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen in den Vorranggebieten nicht gewährleistet ist.

Das Vorranggebiet 290 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit der Lage im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergebe sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald“ auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde. Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) wurde dieses Kriterium noch nicht bearbeitet. Eine Abwägung wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgenommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Mittelbehörden des Landes Rheinland-Pfalz**

**Absender**

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Abteilung Hoheit und Dienstleistungen  
Referat öffentl rechtliche Fachplanungen und Waldnaturschutz

**Äußerung**

Plansatz 3.2.4.3, Absatz 3 stellt fest, dass u.a. in den Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig sind. Im vorliegenden Entwurf sind solche Gebiete im rheinland-pfälzischen Teil der Planungsregion derzeit nicht ausgewiesen. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass in den Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft Flächen enthalten sein können, die eine Überbauung mit Windenergieanlagen aus forstlichen Gesichtspunkten ausschließen. Es handelt sich dabei um die teilweise auch kleinflächigen Versuchsfelder der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft und anderer Forschungseinrichtungen, die über viele Jahrzehnte hinweg untersucht werden und daher dauerhaft von Bestand sein müssen. Ferner sind es Saatgutbestände des Erntezulassungsregisters sowie Bestände, die der Erhaltung forstlicher Genressourcen dienen. Die Naturwaldreservate sind zum einen als Tabubereiche gelistet, zum anderen sind sie i.d.R. auch großflächiger und können daher bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Dies ist bei den o.g. kleinflächigen Beständen oft nicht möglich, sie gehen dann in das Vorranggebiet mit ein. Entgegen der Aussage in Begründung zu 3.2.4.3, letzter Absatz, entstünde bei einer Überbauung hier ein Zielkonflikt, da hierdurch die Funktionsfähigkeit der speziellen Einzelfläche im Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft erheblich beeinträchtigt wenn nicht zerstört würde. Es ist sicher zu stellen, dass diese Kategorie der Vorrangflächen Wald und Forstwirtschaft

- forstliche Versuchsfelder
- Bestände zur Genressourcensicherung
- Saatgutbestände des Erntezulassungsregisters

auch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch entsprechende Standortwahl erhalten und nicht überbaut werden. Dies gilt auch für die unter Begründung zu 3.2.4.5, letzter Absatz getroffenen Aussagen zur kommunalen Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie.

Tabubereiche / Restriktionsflächen: In die Tabubereiche sollten auch die rund 1 680 ha Naturwaldflächen (Prozessschutzflächen) im Naturschutzgroßprojekt Bienwald einbezogen werden.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan tritt der genannte Konflikt in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum nicht auf, da sich hier keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft überlagern. Bei kommunalen Flächennutzungsplanverfahren und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Forstverwaltungen als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen. Dadurch kann die Inanspruchnahme forstlich hochwertiger Flächen wie Versuchsfelder, Flächen zur Genressourcensicherung und Saatgutbestände vermieden werden.

nicht folgen

Nach dem LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz gibt es eindeutige Vorgaben an die Regionalplanung, welche Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Naturwaldflächen gehören demnach nicht zu den Ausschlussgebieten. Im Teilregionalplan ist im gesamten Bereich des Bienwalds kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

**Absender**

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Abteilung Hoheit und Dienstleistungen  
Referat öffentl rechtliche Fachplanungen und Waldnaturschutz

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Zu den ausgewiesenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Einzelnen: Im rheinland-pfälzischen Teil der Planungsregion sind Vorrangflächen für die Windenergienutzung nur außerhalb von geschlossenen Waldgebieten ausgewiesenen, ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Flächen bereits bestehender Windparks. Einige Vorrangflächen beinhalten Flächen, die den Charakter von Feldgehölzen / Hecken haben, oder auch kleine isolierte Gehölzflächen im Bereich von Auffahrten zu Autobahnen / Umgehungsstraßen, in einigen Fällen auch bachbegleitende baumbestockte Uferrandstreifen. Sie nehmen generell einen Flächenanteil von unter 1 % der jeweiligen Vorrangfläche ein. Ein Erhalt dieser teils naturschutzfachlich wertvollen oder als Klimaschutzwald ausgewiesenen Kleinstbestände in der ansonsten ausgeräumten Landschaft durch entsprechende Standortwahl der Anlagen ist möglich und wünschenswert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Auf forstliche Kleinbestände in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist zum Teil in den Anmerkungen zu Vorranggebieten hingewiesen, wenn es sich um Lärmschutzwald, Erholungswald, Sichtschutzwald, Bodenschutzwald/Erosionsschutzwald, Wasserschutzwald, Klimaschutzwald oder Immissionsschutzwald handelt. Ansonsten sind forstliche Kleinbestände bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte bzw. spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, an denen die Forstverwaltungen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligt sind, zu beachten.

Gebietsnummer DÜW-VRG03-W, Gemarkungen Haßloch, Meckenheim: Gesamtgröße 120,3 ha, 2 bestehende Anlagen, 0,3 ha liegen im Klimaschutzwald. Es handelt sich um kleinere Feldgehölze, die nach Möglichkeit zu erhalten sind. Keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Auf den Klimaschutzwald ist in den Anmerkungen zum Vorranggebiet hingewiesen.

Gebietsnummer DÜW/RP-VRG01-W, Gemarkungen Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg: Gesamtgröße 108,6 ha, 8 bestehende Anlagen, 0,4 ha liegen im Klimaschutzwald. Es handelt sich um Gehölzstreifen entlang der A 61. Keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Auf den Klimaschutzwald ist in den Anmerkungen zum Vorranggebiet hingewiesen.

Gebietsnummer GER/SÜW-VRGQ1-W, Gemarkungen Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg: Gesamtgröße 332,8 ha, 9 bestehende Anlagen, 0,9 ha liegen im Klimaschutzwald. Es handelt sich um kleinere Feldgehölze, die nach Möglichkeit zu erhalten sind. Keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Auf den Klimaschutzwald ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet und im Umweltbericht hingewiesen.

Gebietsnummer NW-VRG01-W, Gemarkung Neustadt a. d. Weinstraße / Mußbach: 39,5 ha, bisher keine Anlagen, 0,2 ha liegen im Klimaschutzwald. Es handelt sich um kleinere Feldgehölze, die nach Möglichkeit zu erhalten sind. Keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Der Klimaschutzwald ist bereits im Planungsverfahren berücksichtigt worden und sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt.

Gebietsnummer RP-VRG02-W, Gemarkung Lambsheim / Im Mörsch: 26,4 ha, 2 bestehende Anlagen, 1,2 ha liegen im Klimaschutzwald. Es handelt sich um kleinere Feldgehölze, die nach Möglichkeit zu erhalten sind. Keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Der Klimaschutzwald wurde bereits im Planungsprozess berücksichtigt und ist sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt.

**Absender**

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Abteilung Hoheit und Dienstleistungen  
Referat öffentl rechtliche Fachplanungen und Waldnaturschutz

*Äußerung*

Gebietsnummer SÜW-VRG01-W, Gemarkung Offenbach a. d. Queich / Silberberg: 198,6 ha, 3 bestehende Anlagen, 6 Anlagen im Bau, 0,2 ha liegen im Lärmschutzwald. Nach den uns vorliegenden neuesten Daten zur Waldfunktionenkartierung ist in diesem Bereich kein Lärmschutzwald ausgewiesen. Keine Bedenken gegen die Ausweisung.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV) in einem Grundsatz formuliert: "Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag...." Dieser Handlungsauftrag wurde im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Nach den uns vorliegenden Daten mit Stand 12/2013 befand sich ein Streifen von 0,2ha Lärmschutzwald innerhalb des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung SÜW-VRG01-W. Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten neuesten Daten zur Waldfunktionenkartierung wird der entsprechende Vermerk in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet und in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts entfernt.

nicht folgen

Eine Umsetzung dieses landesplanerischen Grundsatzes ist aus unserer Sicht im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nicht möglich, da einerseits die in der Rheinebene gelegenen wenigen Waldflächen unter Aspekten des Naturschutzes und der Erholungseignung geschont werden sollen und die großräumigen Waldflächen im Pfälzerwald aus naturschutzfachlichen Gründen (Naturparkverordnung Pfälzerwald, Forderungen des MAP-Komitees) nur sehr eingeschränkt für die Windenergienutzung in Frage kommen.

## **weitere Landesbehörden Baden-Württemberg**

**Absender**

Forstbetriebsleitung Mosbach

*Äußerung*

Da die Forstbehörde inzwischen als interner Fachdienst in das Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis eingegliedert ist, werden wir uns im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes zum Planentwurf äußern. Eine separate bzw. eigenständige Stellungnahme der Forstbehörde entfällt somit.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

*Äußerung*

Die geplanten Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung liegen außerhalb derzeit laufender Flurbereinigungsverfahren im Rhein-Neckar-Kreis und in den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg. Landwirtschaftliche Aussiedlungen und Freizeitanlagen in den immissionschutzrechtlichen Abstandsflächen sind nicht geplant. Es werden keine Bedenken, Einwendungen und Hinweise vorgebracht. Dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie wird zugestimmt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Landesvermögens- und Bauabteilung

*Äußerung*

Die von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Abteilung Bundesbau Baden-Württemberg, wahrzunehmenden Belange werden durch die Planung nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Die OFD verfügt über kein eigenes Flächenportfolio.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zum Planungsvorhaben, dass

- keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen existieren, die im Regelfall nicht überwunden werden können,
- keine beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen existieren, die den Plan berühren können.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Hydrogeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. Aus hydrogeologischer Sicht ist im BlmSchG-Genehmigungsverfahren für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

*Äußerung*

Die Belange der Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.

Gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Der genannte Geodaten-Dienst des LGRB ist bekannt. Wirtschaftlich bedeutsame Rohstoffvorkommen, die nicht regionalplanerisch gesichert sind und damit voraussichtlich erst sehr langfristig für einen Rohstoffabbau in Frage kommen, stellen nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg keine prüfungsrelevanten Kriterien dar und stehen insofern der Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

folgen

Eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den Daten des Geotop-Katasters hatte zum Ergebnis, dass sich das Vorranggebiet "Dreimärker" (RNK-VRG03-W) randlich mit dem Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" überschneidet. Der Bereich des Steinbruchs wird aus dem Vorranggebiet ausgeschnitten. Aufgrund der randlichen Lage hat diese Korrektur keine Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Vorranggebiets durch Windenergieanlagen.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Gegenüber der überlagernden Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen über Wald im Teilregionalplan bestehen forstfachlich keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG01-W - Kinzert:

- Als Ausschlusskriterium liegt vor: Ein kleines geschütztes Waldbiotop („Weiher im Kinzert SW Schloßau“)
  - Als Prüfkriterien finden sich: Westlich des VRG verläuft eine Generalwildwegeplan-Achse und ein Generalwildwegeplan-Knoten
- Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Das Waldbiotop wurde bereits im Planungsprozess berücksichtigt und ist sowohl in den Anmerkungen zum Standort als auch im Umweltbericht aufgeführt. Der Generalwildwegeplan könnte grundsätzlich bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG02-W - Soläcker:

- Keine Waldflächen betroffen

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG03-W - Heunenbuckel:

- Keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG04-W - Spitzenwald:

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
- Als Prüfkriterium findet sich: Zwischen den beiden Teilflächen des VRG verläuft eine Generalwildwegeplan-Achse

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüffläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Achse des Generalwildwegeplans wurde bereits im Planungsprozess beim Zuschnitt des Vorranggebiets insofern berücksichtigt, dass das Vorranggebiet zweigeteilt wurde, um die dazwischen verlaufende Achse des Generalwildwegeplans freizuhalten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Spitzenwald sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG05-W - Im oberen Kamm:

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
  - Als Prüfkriterium findet sich: Südlich grenzt ein FFH-Gebiet unmittelbar an das VRG an
- Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüffläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Das FFH-Gebiet Schefflenzer Wald wurde bereits im Planungsprozess berücksichtigt und geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht auf S. 82 dargelegt.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG06-W - Weidach:

- Keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden
- Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG07-W - Rödern:

- Keine Waldflächen betroffen
- Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG08-W - Welscheberg:

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: Drei geschützte Waldbiotope („Tümpel am Welschenberg“, „Tümpel im großen Stutz“, „Tümpel bei der Tonklinge“)
  - Als Prüfkriterien finden sich: Im südlichen Teilbereich ist eine Generalwildwegeplan-Achse und westlich angrenzend ein Generalwildwegeplan-Knoten ausgewiesen
- Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die angeführten Punkte sind bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden. Daher sind die drei Waldbiotope sowohl in den Anmerkungen zum Standort als auch im Umweltbericht angeführt. Der Generalwildwegeplan ist bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte zu beachten. Ein entsprechender Passus wird in die Anmerkungen zum Vorranggebiet aufgenommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG09-W - Großer Wald Buchen:

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: Diverse geschützte Waldbiotope (Dolinen, Feldhecke, Tümpel)
- Als Prüfkriterien finden sich: Ein Siedlungspuffer und ausgewiesener Erholungswald im Umfeld des Römerkastells sowie ein Waldbiotop mit schützenswerten Pflanzen

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Punkte sind bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden. Die Waldbiotope und der Erholungswald sind sowohl in den Anmerkungen zum Standort als auch im Umweltbericht aufgeführt. Das Vorranggebiet liegt nicht in einem Siedlungspuffer, da der Abstand zu den nächsten Wohnsiedlungen mehr als 1000 m beträgt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG10-W - Halbwegsbild:

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: Diverse geschützte Waldbiotope (Tümpel und Weiher)
- Als Prüfkriterium findet sich: Unmittelbar südlich angrenzend verläuft eine Generalwildwegeplan- Achse

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Punkte sind bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden. Die Waldbiotope sind sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt. Der Generalwildwegeplan ist bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte zu beachten. Ein entsprechender Passus wird in die Anmerkungen zum Vorranggebiet aufgenommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG11-W - Waldäcker:

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: Zwei geschützte Waldbiotope („Tümpel S Neusaß“, „Tümpel SO Neusaß“)

- Als Prüfkriterium findet sich: Im SW verläuft eine Generalwildwegeplan-Achse

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

teilweise folgen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Punkte sind bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden. Die beiden Waldbiotope sind sowohl in den Anmerkungen zum Standort als auch im Umweltbericht aufgeführt. Der Generalwildwegeplan ist bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte zu beachten. Ein entsprechender Passus wird in die Anmerkungen zum Vorranggebiet aufgenommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG12-W - Tannenäcker:

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: im W tlw. ein Siedlungspuffer sowie ein geschütztes Waldbiotop („Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf“)

- Es liegen keine Prüfkriterien vor.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Punkte sind bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden. Das Waldbiotop ist sowohl in den Anmerkungen zum Standort als auch im Umweltbericht aufgeführt. Ein Siedlungspuffer ist nach Überprüfung nicht betroffen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG13-W - Bodenwald:  

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: Ein geschütztes Waldbiotop („Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“)
- Es liegen keine Prüfkriterien vor.

 Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Das Waldbiotop ist bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden und sowohl in den Anmerkungen zum Standort als auch im Umweltbericht aufgeführt.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG14-W - Altheimer Höhe:  

- Keine Waldflächen betroffen

 Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald:  

- Keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden

 Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG16-W - Hohes Bild, Angelterbusch:  

- Als Ausschlusskriterien liegen vor: Im Osten ein kleiner Bereich Siedlungspuffer sowie ein Windradpuffer (Bestand)
- Es liegen keine Prüfkriterien vor.

 Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Das Vorranggebiet liegt nach Überprüfung in keinem Siedlungspuffer.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG17-W - Hohe Birken:  

- Keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden

 Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG18-W - Badäcker:  

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
- Als Prüfkriterium findet sich: Ein Windradpuffer (Bestand)

 Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüffläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
In dem Vorranggebiet sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG19-W - Stöckich, Großer Wald:

- Als Ausschlusskriterium liegt vor: Ein geschütztes Waldbiotop („Tümpel Sieben Eichen SO Osterburken“)
- Als Prüfkriterien finden sich: Im Süden sonstiger Wasserschutzwald und nördlich direkt angrenzend ein FFH-Gebiet

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Punkte wurden bereits im Planungsprozess berücksichtigt, indem das Waldbiotop ebenso wie der Wasserschutzwald sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt sind. Im Umweltbericht ist zudem das FFH-Gebiet geprüft und eine Einschätzung der Auswirkungen abgegeben.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG20-W - Galgen, Bürzel:

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
- Als Prüfkriterium findet sich: Ein Windradpuffer (Bestand)

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüffläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In dem Vorranggebiet sind bereits vier Windenergieanlagen errichtet.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafewald:

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
- Als Prüfkriterien finden sich: Ein Siedlungspuffer um die Max-Wilhelmshöhe, tlw. Wasserschutzwald und im nördlichen Bereich ein LSG (auf den Teilflächen im RNK)

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

teilweise folgen

Der Wasserschutzwald und das Landschaftsschutzgebiet sind bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden und sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafewald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG01-W - Brüchel:

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
- Als Prüfkriterium findet sich: Im Norden grenzt ein FFH-Gebiet unmittelbar an das VRG an

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüffläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das angrenzende FFH-Gebiet ist bereits im Planungsprozess berücksichtigt worden. Im Umweltbericht wurde dieses angeführt und eine Einschätzung der Auswirkungen abgegeben.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG02-W - Dombacher Wald:

- Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.
- Als Prüfkriterium findet sich: Tlw. Ein Siedlungspuffer

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüffläche ist entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass das Vorranggebiet nicht in einem Siedlungspuffer liegt.

**Absender**

Regierungspräsidium Freiburg  
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

**Äußerung**

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG03-W - Dreimärker:

- Als Ausschlusskriterium liegt vor: Ein geschütztes Waldbiotop („Felswände SO Waldwimmersbach“)
- Als Prüfkriterium findet sich: Im Osten verläuft eine Generalwildwegeplan-Achse

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Waldbiotop wurde bereits im Planungsprozess berücksichtigt und ist sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt. Der Generalwildwegeplan ist bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte zu beachten. Ein entsprechender Passus wird in die Anmerkungen zum Standort aufgenommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Forstfachlich bzw. -rechtlich relevante Flächen lt. Windenergieerlass in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG04-W - Hebert:

- Als Ausschlusskriterium liegt vor: Ein geschütztes Waldbiotop („Tümpel im Fronwald N Schwanheim“)
- Als Prüfkriterien finden sich: Flächig ein LSG und tlw. Bodenschutzwald

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Waldbiotop, das Landschaftsschutzgebiet und der Bodenschutzwald wurden bereits im Planungsprozess berücksichtigt und sind sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht aufgeführt.

## **weitere Landesbehörden Hessen**

**Absender**

Amt für Bodenmanagement Heppenheim  
Fachbereich 22

*Äußerung*

Die im Landkreis Bergstraße geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung liegen nicht in Gebieten laufender Flurbereinigungsverfahren liegen. Insofern ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement

*Äußerung*

Für die klassifizierten Straßen wird ein Mindestabstand von 150 m zu den Vorranggebieten vorgesehen. Somit werden die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen, gemäß den Handlungsempfehlungen des HMWWL und des HMUELV zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.10.2010, eingehalten. Die entsprechenden Mindestabstände werden auch bei den angrenzenden Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eingehalten. Straßenplanungen sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Gegen die Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Rhein-Neckar bestehen daher keine Bedenken. Die Erreichbarkeit der Plangebiete für den Antransport der Windkraftanlagen ist rechtzeitig zu prüfen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Hessen-Forst Beerfelden  
Untere Forstbehörde

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Beim Vorranggebiet KB-VRG03-WW, Kahlberg ist nach erfolgter Überprüfung der Kreis- und Gemeindegrenzen der Gemeindebereich Grasellenbach entgegen den Ausführungen im Teilregionalplan nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Kahlberg besteht aus zwei Teilbereichen. Während der östliche Teilbereich ausschließlich in der Gemarkung Fürth liegt, erstreckt sich der westliche Teilbereich über die Gemarkungen Fürth und Grasellenbach.

Vorrangfläche: KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf  
Hinweise zur Teilfläche im Bereich der Gemeinde Grasellenbach: In dieser Teilfläche befindet sich ein ca. 60 - 70jähriger Buchenbestand, der nach Möglichkeit bei der weiteren Planung geschont und erhalten werden sollte. Teilweise grenzen ältere Laubholzbestände unmittelbar an das dargestellte Vorranggebiet an, diese sollten ebenfalls aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Biotop für Fauna und Avifauna erhalten werden. Die übrige Fläche ist von Fichtenbeständen bestockt. Hier sind aus forstfachlicher Sicht Unterpflanzungen der bei zukünftigen Rodungen neu entstehenden Waldinnen- und Waldaußenränder erforderlich. Eine Erschließung durch einen Hauptabfuhrweg ist vorhanden. Die Verbindungswege sind jedoch nicht ganzjährig Lkw-befahrbar.

Kenntnisnahme

Die alten Laubholzbestände sollen bei der Planung von konkreten Anlagenstandorten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und möglichst geschont werden. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Forstbehörde im BlmSchG-Verfahren ist notwendig.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

Vorrangfläche: KB-VRG05-W - Fuchseiche  
Hinweise zur Fläche im Bereich der Gemeinde Grasellenbach: In der Teilfläche der Gemeinde Grasellenbach sind überwiegend Nadelholzbestände mit den Hauptbaumarten Fichte und Kiefer betroffen. Die Kiefernbestände haben im Durchschnitt einen Laubholzanteil von ca. 30 bis 40 %. Bei den hier vorhandenen Laubholzarten handelt es sich vorrangig um Buche und Hainbuche. Sofern reine Fichtenbestände bei der konkreten Standortplanung an ihrer Westseite - der Hauptwindrichtung - teilflächig gerodet werden müssen, ist aus forstfachlicher Sicht eine Unterpflanzung der verbleibenden Restbestände mit standortgerechten Baumarten erforderlich, um die Waldbestockung auf der Fläche durch diese Voranbau-/Unterbaumaßnahmen nachhaltig zu sichern. Ein Waldwegenetz ist vorhanden. Da die Wege jedoch überwiegend nicht ganzjährig Lkw-befahrbar sind, muss das Erschließungsnetz insgesamt tragfähig ausgebaut werden.

Kenntnisnahme

Die Angaben sind für die weiteren Planungsschritte von Bedeutung, wenn es um die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte geht. Diese sollte in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde vorgenommen werden, die auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

**Absender**

Hessen-Forst Beerfelden  
Untere Forstbehörde

**Äußerung**

Vorrangfläche: KB-VRG06-W - Stillfüssel

Die nördliche Teilfläche besteht zum größten Teil aus Nadelholzbeständen. Als Hauptnadelholzart ist hier die Fichte zu nennen. Ein Wegenetz ist in diesem Bereich vorhanden, aber nicht alle Wege sind ganzjährig Lkw-befahrbar und müssen entsprechend ausgebaut werden. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist hier schwierig, da die Verbindungswege im Verhältnis sehr schmal und teilweise kurvig sind. In der südlichen Teilfläche befinden sich mehrere über 100jährige Eichen - Buchenbestände mit guten Stammqualitäten, die nach Möglichkeit bei allen weiteren Planungen geschont und erhalten werden sollten. Auch die hier vorhandenen Fichten-Weißtannen-Mischbestände sollten möglichst geschont werden. Die Erschließung ist in diesem Teilbereich fast nur durch hangparallel führende Wege gegeben, da das Gebiet sowohl nach Osten als auch nach Westen steil abfällt. Verbindungswege sind nicht ausreichend vorhanden. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist für diesen südlichen Bereich aufgrund der topographischen Gegebenheiten als unzureichend und schwierig einzustufen.

Vorrangfläche: KB-VRG07-W - Auf der Höhe

Die nördliche Teilfläche des Gebietes ist überwiegend durch Nadelholzbestände geprägt. Ein besonders wertvoller Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen ist hier vorhanden, dieser ist zu erhalten. Im nordwestlichen Teilbereich ist ein größerer Eichenbestand vorhanden, der ebenfalls geschont werden sollte. Die Erschließungssituation ist als gut einzustufen aufgrund des relativ geradlinig verlaufenden Höhenweges. Es gibt hier kaum Kurven, die verbreitert werden müssten. Im südlichen Teilbereich, im Anschluss an die Landesgrenze zu Baden-Württemberg, ist die vorhandene Erschließungssituation teilweise schwierig aufgrund der hier vorhandenen reinen Erdwege. Zusätzliche Verbindungswege müssen hier neu gebaut werden. Wegeausbaumaßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht bei allen vorhandenen Wegen erforderlich. Zur wünschenswerten Eingriffsminimierung und besseren Anbindung würde die Nutzung des vorhandenen Erschließungsnetzes im angrenzenden Baden-Württembergischen Waldbereich dienen. In diesem südlichen Teilbereich sind auf der Plateaulage mehrere Freiflächen und Jungwuchsflächen (entstanden durch Windwurf- und Käferkalamitäten) vorhanden, die für die zukünftige Standortplanung der WEA vorrangig genutzt werden sollten. Die wenigen hier vorhandenen Eichenbestände sind nach Möglichkeit zu schonen und zu erhalten.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Hessisches Forstamt Lampertheim

*Äußerung*

Insgesamt unterliegen fast alle Waldgebiete in den Vorrangflächen einer großflächigen Bodenschutzfunktion wegen der vorhandenen Steillagen und einer Klimaschutzfunktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Bodenschutzfunktion kann über die Reduzierung um die gravierendsten Steilhangbereiche gewahrt werden, die Kaltluftentstehung dürfte angesichts kleinflächiger (max. 0,5 ha pro Anlage) und verteilter Rodungsflächen in Windparks keine gravierenden Beeinträchtigungen erfahren. Exponierte Lagen von betroffenen Waldlandschaften bedürfen vor allem einer naturschutzfachlichen Bewertung.

Das Vorranggebiet KB-VRG03-W - Ostteil (Wegscheide) entspricht den Abgrenzungen des Teilplans Erneuerbare Energien des RP Darmstadt und liegt im Revier Fürth, betroffen sind im Forstamt Lampertheim ausschließlich Gemeindewaldflächen. Der Wald besteht weit überwiegend aus Nadelholzbeständen (Kiefer, Strobe, Douglasie, Fichte) mit einem geringen Laubholzanteil. In der Nähe liegt der Erholungsschwerpunkt Wegscheide mit hoher Funktion für die Wochenenderholung der umliegenden Ballungsräume, ansonsten überwiegt die Nutzfunktion des Waldes. Weitere besondere Wohlfahrtsfunktionen sind nicht bekannt. Es bestehen keine Steillagen, die zu einer Reduzierung der Fläche führen könnten. Das Gebiet ist nicht gut erschlossen, die Zugänglichkeit kann jedoch von Südosten hergestellt werden. Ausgewiesener Erholungswald, Saatgutbestände, Versuchsflächen und Altholzinseln sind nicht betroffen. Gegen eine Nutzung des Gebiets bestehen keine schwerwiegenden forsthoheitlichen Bedenken.

Das Vorranggebiet KB-VRG03-W - Westteil (Kahlberg) entspricht den Abgrenzungen des Teilplans Erneuerbare Energien des RP Darmstadt und liegt im Revier Fürth, es trifft ausschließlich Gemeindewald der Gemeinde Fürth. Es handelt sich um einen Nadelwaldbereich aus jungen bis alten Kiefern-, Stroben- und Douglasienbeständen. Randlich angrenzend liegt einer der ökologisch wertvollsten Buchenaltbestände des Gemeindewaldes (Abt. 11 B, hohe Habitatbaumzahl, hoher Höhlenanteil, Vorkommen des Rauhfußkauzes, Fledermäuse). Der Wald liegt zwischen dem kulturellen Schwerpunkt Walpurgiskapelle Weschnitz und dem Naherholungsschwerpunkt Wegscheide (Wandergebiet) und besitzt deshalb eine hervorgehobene Erholungsfunktion. Ausgewiesener Erholungswald, Saatgutbestände, Versuchsflächen und Altholzinseln sind im Forstamt Lampertheim nicht betroffen. Hervorgehobene Nutz-, Schutz- und Klimaschutzfunktionen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hess. Waldgesetz liegen hier ansonsten nicht vor. Die forsthoheitlichen Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft können wegen der Bedeutung der Windenergienutzung zurückgestellt werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Wir gehen davon aus, dass bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte die gravierendsten Steilhanglagen auch deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur schwer und aufwendig zu erschließen sind. Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden jedoch großflächige Bereiche ausgewiesen. Eine kleinteilige Unterscheidung nach der Topographie erscheint hier nicht sinnvoll.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Hessisches Forstamt Lampertheim

*Äußerung*

Das Vorranggebiet liegt in den Revieren Bensheim und Lautertal-Lindenfels. Es entspricht den Abgrenzungen des Teilplans Erneuerbare Energien des RP Darmstadt im Bereich des Knodener Kopfes und wurde etwas reduziert. Betroffen sind Staatswaldflächen, Flächen der Kommunen Bensheim und Lautertal sowie Privatwald in einer Größenordnung von ca. 10 %. Eine Planung für einen Windpark auf Flächen im Eigentum des Landes Hessen (2 Standorte) und der Gemeinde Lautertal(1 Standort) ist beantragt. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Laubwaldgebiet mit einzelnen Nadelwäldern. Die Bestände sind heterogen und relativ intakt mit teilweise guter Naturverjüngungsdynamik. Ausgewiesener Erholungswald, Versuchsflächen und Altholzinseln sind nicht betroffen. Ein Saatgutbestand (Stadtwald Bensheim, Ab. 106 B, Traubeneiche, derzeit 1,5 ha, mit der Oberen Forstbehörde bereits abgestimmt ist jedoch eine Flächengröße von 8.5.ha) liegt in dem Waldgebiet. Die Erschließung bedarf einer neuen Zuwegung auf alter (Rückewege-)Trasse von Osten her. Andere Erschließungsmöglichkeiten bestehen wegen des schwierigen Reliefs nicht. Die Fläche südwestlich des Knodener Kopfs im Stadtwald Bensheim („Aspenförs“) sollte vollständig aus der Vorrangfläche herausgenommen werden wegen der Steilhanglage und des Vorhandenseins naturnaher Buchenaltbestände, teilweise auf Sonderstandorten mit Blocküberlagerung (Schutzfunktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 Hess. WaldG). Außerdem liegt in diesem Bereich auch der o.g. Saatgutbestand. Damit wäre ein Teil der Bodenschutzwälder ebenfalls ausgeklammert. Hervorgehobene Nutz-, Schutz-, Klimaschutz und Erholungsfunktionen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hess. WaldG liegen hier ansonsten nicht vor. Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft bestehen von hier aus unter Beachtung der vorgeschlagenen Reduzierung keine schwerwiegenden forsthoheitlichen Bedenken.

Das Vorranggebiet liegt in den Revieren Rimbach und Fürth. Betroffen sind die Gemeindewälder von Fürth und Rimbach. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Buchenwaldgebiet mit einzelnen größeren Nadelholzkomplexen (insb. Fichte und Douglasie) in exponierter und zentraler Lage über dem Weschnitztal und direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Tromm. Der beschriebene Mindestabstand des Umweltberichts von 70 m trifft nicht zu, außerdem können durch die erforderliche Waldrodung Querwirkungen (Oberhang über dem FFH-Gebiet) entstehen, die das FFH-Gebiet tangieren und damit seine Waldfunktionen beeinträchtigen. (Anmerkung: Die Ausgrenzung der im Vorranggebiet liegenden Abteilung 10 des Gemeindewaldes Rimbach aus dem FFH-Gebiet ist fachlich nicht begründbar). Der Fahrenbacher Kopf gehört zum faktischen Naherholungswaldgebiet Tromm mit besonderer Funktion für die Wochenenderholung der umliegenden Ballungsräume. Weitere besondere Wohlfahrtsfunktionen sind nicht bekannt. Ausgewiesener Erholungswald, Saatgutbestände, Versuchsflächen und Altholzinseln sind nicht betroffen. Die Erschließung ist ohne größere Eingriffe von Osten (Tromm) her möglich. Die Vorrangfläche sollte zur Wahrung der Schutzfunktion im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Hess. WaldG um die Abteilung 10 (als sehr naturnahe, exponierte Buchenwaldfläche) sowie zur Wahrung aller Waldfunktionen in ihrer Gesamtheit um die steilen und nicht bebaubaren Hanglagen reduziert werden. Diese sind auch in der großen Bodenschutzfunktionsfläche (90 % des Gebiets) erkennbar. Die vorhandenen forsthoheitlichen Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft können zurückgestellt werden, wenn die vorgeschlagene Reduzierung erfolgt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Steilhanglagen und die naturnahen Buchenaltbestände im Bereich Aspenförs könnten grundsätzlich bei der konkreten Planung der Standorte von Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W wird als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

teilweise folgen

Im Umweltbericht wird verbessert, dass das FFH-Gebiet Tromm direkt an das Vorranggebiet angrenzt. Die Abteilung 10 des Gemeindewaldes Rimbach sowie die steilen Hanglagen sollen bei der konkreten Planung der Standorte von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: "Die konkreten Anlagenstandorte sollen in Abstimmung mit dem Hessischen Forstamt Lampertheim unter besonderer Berücksichtigung der Abteilung 10 des Gemeindewaldes Rimbach und der Steilhanglagen festgelegt werden."

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Hessisches Forstamt Lampertheim

*Äußerung*

Das Vorranggebiet KB-VRG02-W - Kohlwald (Stotz) entspricht im Wesentlichen den Abgrenzungen des Teilplans Erneuerbare Energien des RP Darmstadt, die sehr sensiblen Steilhangbereiche wurden bereits ausgegrenzt. Es liegt im Revier Fürth. Betroffen sind mittelalte Fichten- und Douglasienbestände, ein Tannenaltbestand und ein Buchenaltbestand sowie mehrere mittelalten Buchen- und Eichenbestände. Es handelt sich um ein geschlossenes Waldgebiet am Talende des Weschnitztals. Die Bestände sind relativ stabil und intakt, die natürliche Verjüngung von Nadelholz, Buche und Edellaubholz funktioniert sehr gut, die Nutzfunktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Hess. WaldG besitzt hier angesichts der Wuchskraft der Standorte eine gewisse Bedeutung. Die betroffene Staatswaldgröße beträgt als untergeordneter Teil des Vorranggebiets ca. 30 ha (insgesamt ca. 15 %), davon 1,3 ha WARB, die übrigen Flächen sind Kommunalwald der Gemeinde Fürth und Privatwald. Die Auswirkungen durch die Walderschließung sind je nach Anlaufrihtung relativ hoch wegen enger Kurvenradien, starker Gefällstrecken und -sprünge. Aufgrund der starken Hangneigung und unverhältnismäßig hoher Eingriffe in das Waldgefüge sind die südlichen Randbereiche des Gebiets für den Bau von Windrädern nicht geeignet. Ausgewiesener Erholungswald, Saatgutbestände, Versuchsflächen und Altholzinseln sind nicht betroffen. Hervorgehobene Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hess. WaldG liegen hier ansonsten nicht vor. Die forsthoheitlichen Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft können wegen der Bedeutung der Windenergienutzung zurückgestellt werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die steilen Hanglagen sollen bei der konkreten Planung der Standorte von Windenergieanlagen bzw. deren Zuwegung berücksichtigt werden.

Das Vorranggebiet liegt in den Revieren Bensheim und Lindenfels. Die Abgrenzung ist gegenüber dem Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen im Staatswald unverändert. Betroffen sind dort mittelalte Buchenbestände, ein mittelalter Fichtenbestand und zwei Buchenaltbestände. Es handelt sich um ein geschlossenes Waldgebiet über dem Lautertal, die Bestände sind relativ intakt, wegen des geringeren Alters sind Naturverjüngungsbereiche nur auf Teilflächen vorhanden. Die betroffene Staatswaldgröße beträgt als nachgeordneter Teil des Vorranggebiets ca. 34 ha (ca. 40 %). Ausgewiesener Erholungswald, Saatgutbestände, Versuchsflächen und Altholzinseln sind im Staatswald nicht betroffen. Die Erschließung bedarf einer neuen Zuwegung auf alter (Rückewege-)Trasse von Osten her. Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft bestehen im Staatswaldbereich keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W wird als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Das Vorranggebiet KB-VRG02-W liegt im Revier Fürth. Die Abgrenzung ist gegenüber dem Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen im Staatswald fast unverändert. Betroffen sind mittelalte Fichten- und Douglasienbestände, ein Tannenaltbestand und ein Buchenaltbestand sowie mehrere mittelalten Buchen- und Eichenbestände. Es handelt sich um ein geschlossenes Waldgebiet am Talende des Weschnitztals. Die Bestände sind relativ stabil und intakt, die natürliche Verjüngung von Nadelholz, Buche und Edellaubholz funktioniert sehr gut. Die betroffene Staatswaldgröße beträgt als untergeordneter Teil des Vorranggebiets ca. 30 ha, davon 1,3 ha WARB (insgesamt ca. 15 %). Die Auswirkungen durch die Walderschließung sind je nach Anlaufrihtung relativ hoch wegen enger Kurvenradien, starker Gefällstrecken und -sprünge. Aufgrund der starken Hangneigung und unverhältnismäßig hoher Eingriffe in das Waldgefüge sind die südlichen Randbereiche des Gebiets für den Bau von Windrädern nicht geeignet. Ausgewiesener Erholungswald, Saatgutbestände, Versuchsflächen und Altholzinseln sind im Staatswald nicht betroffen. Die Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft können wegen der Bedeutung der Windenergienutzung zurückgestellt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die steilen Hanglagen sollen bei der konkreten Planung der Standorte von Windenergieanlagen bzw. deren Zuwegung berücksichtigt werden.

**Absender**

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

*Äußerung*

Es bestehen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung, wenn hierdurch die Rohstoffsicherung beeinträchtigt wird. Für den Teilregionalplan Windenergie ist dies für die Rohstoffsicherungsfläche mit der KRS-Nr. 1886 der „Karte Rohstoffsicherung (KRS)“ des HLUg der Fall. Diese Lagerstätte des Weschnitzgranits ist im gültigen Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen und wäre zu fast 2/3 vom geplanten Vorranggebiet für Windenergie „Fahrenbacher Kopf“ mit der Nr. KB-VRG04-W betroffen. In der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar an das HLUg vom 24.03.2014 heißt es, dass im Zuge der Neuaufstellung des Windenergiekapitels künftig auf eine Überlagerung der Windenergie-Vorranggebiete mit den Rohstoffsicherungsflächen in Sinne einer eindeutigen Regelung verzichtet wird. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Zum Thema Rohstoffsicherung wird auch auf die Stellungnahme des HLUg vom 25.04.2014 zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen FNP für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hingewiesen. Durch „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ sollen Rohstoffsicherungsflächen vorsorglich langfristig gesichert werden. Diese stehen daher grundsätzlich einer anderweitigen, zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung nicht entgegen, wenn hierdurch künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Eine flächenhafte Überplanung mit Vorrangflächen für die Windkraftnutzung würde aber eine zukünftige Rohstoffnutzung unmöglich machen, da eine Abwägung zwischen konkurrierender Rohstoff- und Windkraftnutzung nicht mehr gewollt ist. Aus rohstoffgeologischer Sicht wird daher eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Bereich von Rohstoffsicherungsflächen abgelehnt. Aus Sicht des HLUg sind Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsflächen daher zu vermeiden.

Anmerkung zum Umweltbericht, Kapitel 6 „Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“, 6.1 „Gebietssteckbriefe“, Tabelle „Bewertungskriterien“, S. 40: Es wird darauf hingewiesen, dass es auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von > 50% der VRG-Fläche zu Konflikten mit dem Grundwasserschutz kommen kann. Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in der Zone III von Wasserschutzgebieten bleibt daher der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder Bauarbeiten werden für den jeweiligen Standort der Windkraftanlagen projektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie wurden im Kreis Bergstraße in enger Anlehnung an die Flächenkulisse der Vorranggebiete des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen festgelegt. Vor diesem Hintergrund kam es im Fall des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung KB-VRG04-W zu einer Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung. Auf Grund des laufenden Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen ist momentan nicht absehbar, inwieweit das in dieser Planung enthaltene „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ weiterverfolgt wird.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

## Kenntnisnahme

Bei Überschreitung des Erheblichkeitsschwellenwertes in Höhe eines 50%igen Flächenanteils an den Vorranggebietsflächen wird aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser von einer erheblichen Betroffenheit und damit von einem vertiefenden Untersuchungsbedarf auf den nachgeordneten Planungs- und Verfahrensebenen ausgegangen. Davon unabhängig steht außer Frage, dass bei der Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck generell gegeben sein muss. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

## Kenntnisnahme

Die Stellungnahme bezieht sich vor allem auf die Planungsphase bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, wenn konkrete Standorte von Windenergieanlagen feststehen bzw. Geprüft werden.

**Absender**

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

*Äußerung*

Im Umweltbericht gibt es lediglich eine sehr kurze Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen der einzelnen Standorte. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen führt. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht des Bodenschutzes angegeben. Der Verlust an Bodenfunktion wird nicht kompensiert. Eine umfassende Beschreibung zur Kompensation unvermeidbarer nachteiliger Beeinträchtigungen findet sich in „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (LABO 2009: 24f). Maßnahmenbeispiele sind in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Umweltministerium Baden- Württemberg 2006) zu finden. Angemessene Teilkompensationen wären z.B. Maßnahmen zur Entsiegelung, Vermeidung und Minderung der Bodenverdichtung sowie Maßnahmen zum Erosionsschutz. Beim Bau von Windkraftanlagen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen (Verdichtung, stoffliche Aspekte). Eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist daher geregelt zu gewährleisten. Bei der weiteren Verwendung von Erdaushub gelten die Anforderung an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/14, S. 211). In Hinblick auf die Einrichtung von WKA wird im Sinne der Vorsorgepflicht empfohlen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren. Dies betrifft insbesondere auch die Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen, die grundsätzlich nicht auf empfindlichen Standorten eingerichtet werden sollten. Für die gesetzlich geforderte und nachvollziehbare Betrachtung des Schutzgutes Boden nach BauGB und BBodSchG im Umweltbericht wird die Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV 2011) empfohlen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die geforderte Angabe von Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzguts Boden kann aus Gründen der Maßstäblichkeit nicht im Rahmen der Regionalplanung und der hier vertretbaren Bearbeitungstiefe erfolgen. Sie ist Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene, wenn die konkreten Anlagenstandorte sowie deren Zuwegungen feststehen. Dies gilt auch für die zusätzlich gemachten Anmerkungen und Hinweise, z.B. in Bezug auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei der konkreten Bauausführung.

**Absender**

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

**Äußerung**

Das Thema „Beeinflussung von Erdbebenstationen durch benachbarte Windenergieanlagen“ wurde vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) für Hessen abgehandelt. In der Stellungnahme der AG Seismologie des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers wird empfohlen, im Einzelfall zu entscheiden und nicht eine Abstandsregelung zu treffen. Generell wird aber von anderen Autoren festgestellt, dass unter einer Entfernung von 10 km Windkraftanlagen Erdbebenstationen beeinflussen. In dem Entwurf der Stellungnahme des HLUG wird folgendes beschrieben: „Unter einer Entfernung von 10 km zwischen möglichen weiteren geplanten Windkraftanlagen und Erdbebenstationen sollte das HLUG in den Genehmigungsverfahren in Hessen beteiligt werden. Die oben abgeschätzte Entfernung von 6 bis 11 km der Beeinflussung von Windkraftanlagen auf Erdbebenstationen ist als Empfehlung für die Einzelfallprüfung zu sehen.“ Das hier geplante Windkraftvorranggebiet KB-VRG02-W liegt deutlich unter 3 Kilometer Entfernung zu der Erdbebenstation WBA, Fürth, betrieben vom Hessischen Erdbebendienst (HED) des HLUG im Rahmen seines Alarmierungssystems <http://www.hlug.de/start/geologie/erdbeben.html> (Lage der Erdbebenstation: 49,6533 und 8,8171). Dies betrifft außerdem die Erdbebenstation TOD, Tromm, die vom Landeserdbebendienst Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg i. Br. betrieben wird; [http://www.erdbebendienst-suedwest.de/edsw\\_stationsnetz.html](http://www.erdbebendienst-suedwest.de/edsw_stationsnetz.html) (Lage der Erdbebenstation: 49,6059 und 8,8038). Mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Grundsätzlich ist es möglich, Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung) und der Finanzierung der Verlegung verbunden. Zusammenfassend ist zu beachten:

- Das HLUG (hier HED) und der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg sind im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.
- Für die oben beschriebene Entfernung von Windkraftanlagen zu den Erdbebenstationen ist mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Es ist mit Kosten der Verlegung der Erdbebenstationen Fürth und Tromm zu rechnen und diese sind von den potenziellen Antragstellern zu tragen.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

In den Anmerkungen zum Standort wird vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".

**Absender**

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

*Äußerung*

Das Thema „Beeinflussung von Erdbebenstationen durch benachbarte Windenergieanlagen“ wurde vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) für Hessen abgehandelt. In der Stellungnahme der AG Seismologie des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers wird empfohlen, im Einzelfall zu entscheiden und nicht eine Abstandsregelung zu treffen. Generell wird aber von anderen Autoren festgestellt, dass unter einer Entfernung von 10 km Windkraftanlagen Erdbebenstationen beeinflussen. In dem Entwurf der Stellungnahme des HLUG wird folgendes beschrieben: „Unter einer Entfernung von 10 km zwischen möglichen weiteren geplanten Windkraftanlagen und Erdbebenstationen sollte das HLUG in den Genehmigungsverfahren in Hessen beteiligt werden. Die oben abgeschätzte Entfernung von 6 bis 11 km der Beeinflussung von Windkraftanlagen auf Erdbebenstationen ist als Empfehlung für die Einzelfallprüfung zu sehen.“ Das hier geplante Windkraftvorranggebiet KB-VRG03-W liegt deutlich unter 3 Kilometer Entfernung zu der Erdbebenstation WBA, Fürth, betrieben vom Hessischen Erdbebendienst (HED) des HLUG im Rahmen seines Alarmierungssystems <http://www.hlug.de/start/geologie/erdbeben.html> (Lage der Erdbebenstation: 49,6533 und 8,8171). Dies betrifft außerdem die Erdbebenstation TOD, Tromm, die vom Landeserdbebendienst Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg i. Br. betrieben wird; [http://www.erdbebendienst-suedwest.de/edsw\\_stationsnetz.html](http://www.erdbebendienst-suedwest.de/edsw_stationsnetz.html) (Lage der Erdbebenstation: 49,6059 und 8,8038). Mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Grundsätzlich ist es möglich, Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung) und der Finanzierung der Verlegung verbunden. Zusammenfassend ist zu beachten:

- Das HLUG (hier HED) und der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg sind im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.
- Für die oben beschriebene Entfernung von Windkraftanlagen zu den Erdbebenstationen ist mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Es ist mit Kosten der Verlegung der Erdbebenstationen Fürth und Tromm zu rechnen und diese sind von den potenziellen Antragstellern zu tragen.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

In den Anmerkungen zum Standort wird vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".

**Absender**

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

*Äußerung*

Das Thema „Beeinflussung von Erdbebenstationen durch benachbarte Windenergieanlagen“ wurde vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) für Hessen abgehandelt. In der Stellungnahme der AG Seismologie des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers wird empfohlen, im Einzelfall zu entscheiden und nicht eine Abstandsregelung zu treffen. Generell wird aber von anderen Autoren festgestellt, dass unter einer Entfernung von 10 km Windkraftanlagen Erdbebenstationen beeinflussen. In dem Entwurf der Stellungnahme des HLUG wird folgendes beschrieben: „Unter einer Entfernung von 10 km zwischen möglichen weiteren geplanten Windkraftanlagen und Erdbebenstationen sollte das HLUG in den Genehmigungsverfahren in Hessen beteiligt werden. Die oben abgeschätzte Entfernung von 6 bis 11 km der Beeinflussung von Windkraftanlagen auf Erdbebenstationen ist als Empfehlung für die Einzelfallprüfung zu sehen.“ Das hier geplante Windkraftvorranggebiet KB-VRG04-W liegt deutlich unter 3 Kilometer Entfernung zu der Erdbebenstation WBA, Fürth, betrieben vom Hessischen Erdbebendienst (HED) des HLUG im Rahmen seines Alarmierungssystems <http://www.hlug.de/start/geologie/erdbeben.html> (Lage der Erdbebenstation: 49,6533 und 8,8171). Dies betrifft außerdem die Erdbebenstation TOD, Tromm, die vom Landeserdbebendienst Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg i. Br. betrieben wird; [http://www.erdbebendienst-suedwest.de/edsw\\_stationsnetz.html](http://www.erdbebendienst-suedwest.de/edsw_stationsnetz.html) (Lage der Erdbebenstation: 49,6059 und 8,8038). Mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Grundsätzlich ist es möglich, Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung) und der Finanzierung der Verlegung verbunden. Zusammenfassend ist zu beachten:

- Das HLUG (hier HED) und der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg sind im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.
- Für die oben beschriebene Entfernung von Windkraftanlagen zu den Erdbebenstationen ist mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Es ist mit Kosten der Verlegung der Erdbebenstationen Fürth und Tromm zu rechnen und diese sind von den potenziellen Antragstellern zu tragen.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

In den Anmerkungen zum Standort wird vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abt. Archäologische Denkmalpflege

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Für die ausgewiesenen Vorranggebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt. Dies stellt den aktuellen Kenntnisstand bei der hessenArchäologie und damit den nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz geschützten Bestand (§ 2 HDSchG) an Bodendenkmäler dar. Da sich in der Zwischenzeit zur Verabschiedung des Teilregionalplanes bzw. einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren der Kenntnisstand durchaus erweitern kann, kann es einem anderen Zeitpunkt zu einer modifizierten Position der hessenArchäologie kommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einen Eingang hat nur im geringen Umfang bislang der Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in die Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie gefunden, obwohl im Umweltbericht auf die Existenz der kulturhistorischen Landschaftselemente (Hessisches Ried, Überwald: Umweltbericht S. 27) hingewiesen wird. Leider wird nicht weiter spezifiziert, wie deren Schutz und die zusammenhängende Erhaltung gewährleistet werden soll. Der Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaften ergibt sich aus den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) und dem Raumordnungsgesetzes (§ 2 Grundsätze der Raumordnung Punkt 13). Die Ausweisungen der Vorrangflächen für Windenergienutzung müssen unter diesem Aspekt wie auch den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB § 35 Abs. 3 Punkt 5) geprüft werden und es muss erhoben werden, inwieweit weitere überregional und regional bedeutsame historisch gewachsene Kulturlandschaftsbereiche von der Ausweisung von Vorranggebieten betroffen sind, wie sie als potenzielle negative Umweltauswirkungen im Umweltbericht benannt wurden (S. 38 Punkt 5).

nicht folgen

Für den hessischen Teilraum wurde der Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone als Restriktionsflächen (sog. weiche Tabukriterien) gewertet. Das gilt auch für die Naturraumeinheit Neckartal. Gleichzeitig sind die Naturparke Bergstraße-Odenwald und Neckartal-Odenwald als weiche Tabukriterien in die Planung eingeflossen. Anmerkung: Für den rheinland-pfälzischen Teilraum sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als Tabubereiche gewertet (LEP IV Vorgabe).

Generell entsteht bei der Prüfung der Steckbriefe der Eindruck, dass die hierzu erhobenen Daten zu den Schutzgütern eine vollständige Abbildung der verschiedenen Belange darstellt, sodass möglicherweise der Eindruck entstehen kann, die Erhebung der verschiedenen Schutzgüter im nachgeordneten Verfahren nicht mehr notwendig ist. Wir fordern Sie daher auf, die Steckbriefe jeweils um den Hinweis zu ergänzen, dass die dort enthaltenen Informationen - auch vor dem Hintergrund des oben geschilderten Erkenntniszuwachses - hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgut keine Erhebung ersetzen.

teilweise folgen

Auf S.41 des Umweltberichts wird nach dem 3.Absatz folgender Satz eingefügt: "Die in den Gebietssteckbriefen enthaltene schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen ersetzt nicht die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der hierfür erforderlichen Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern."

Grundsätzlich ist noch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Teilregionalplans darauf hinzuweisen, dass die Kernzonen der Welterbestätten nach Festlegungen der „Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ (3.2, Abschn. Z 3 Punkt e) der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 4 Abs. 1 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 17, vom 10. Juli 2013) von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Welterbestätten Kloster Lorsch und Dom zu Speyer weisen vergleichsweise große Abstände zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf. Auf die Lage der Vorranggebiete zur Welterbestätte Limes ist bei Betroffenheit im Umweltbericht und in den Standortdatenblättern hingewiesen mit dem Vermerk, dass die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen mit dem Denkmalschutz abzustimmen ist.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Andere Vorranggebiete auf nichtthessischem Gebiet, die sich aber in der Nähe der Landesgrenze befinden, können Auswirkungen auf den Denkmalbestand im Kreis Bergstraße und im Odenwaldkreis haben. Ein Prüfradius von 3 km ist nicht ausreichend, um eine Beeinträchtigung vollumfänglich zu erfassen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nach erster Prüfung unsererseits keine Beeinträchtigung zu erwarten, die aus denkmalfachlicher Sicht Vorranggebiete außerhalb Hessens als ungeeignet erscheinen ließe. Eine abschließende Bewertung kann jedoch aufgrund der mangelnden Tiefe der Vorprüfung für die Aufstellung von Regionalplänen an dieser Stelle nicht erfolgen.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In einigen zentralen Bereichen Südhessens, die schon stark technisch geprägt sind, wird eine verschwindend kleine Anzahl von Vorranggebieten ausgewiesen. Dadurch nehmen Konzentrationszonen in eher unbelasteten Gebieten so extreme Größen an, dass sich das erheblich auf das vom Landesamt für Denkmalpflege zu beurteilende Schutzgut auswirkt und ein starkes Ungleichgewicht zu Ungunsten der kulturlandschaftlich hochwertigen Gebiete Oberes Mittelrheintal, Rheingau, Wetterau und Odenwald zu konstatieren ist. Dies spiegelt sich in der Quantität der denkmalfachlichen Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege bei den entsprechenden Landkreisen in der Beschreibung des Schutzgutes und der dazugehörigen qualitativen Wertung wieder.

Kenntnisnahme

Die Konzentration von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Bereich des Odenwalds ergibt sich aufgrund der vergleichsweise günstigen Voraussetzungen, da dort die Windgeschwindigkeiten relativ hoch sind und eine vergleichsweise geringe Siedlungsdichte vorliegt. Der bereits stark technisch überprägte Bereich der Rheinebene im Kreis Bergstraße weist dagegen geringe Windgeschwindigkeiten auf und verfügt wegen der hohen Siedlungs- und Infrastrukturdichte über vergleichsweise wenige Potenzialflächen. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Kreis Bergstraße auf den Bereich des Odenwalds. Die im Kreis Bergstraße liegenden und sehr großflächig geplanten Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W wurden als Ergebnis des Abwägungsverfahrens erheblich reduziert.

Von Ihnen wird für Denkmäler kein gesonderter Ausschlussradius von 1.000m angegeben, wie beispielsweise in der Regionalplanung Nord- und Mittelhessen. Wir gehen dennoch davon aus, dass wie für Siedlungen eine harte Tabuzone von 600m und ein 1.000m- Mindestabstand als sog. „Weiche Tabuzone“ festgelegt wurde. Wir bitten, den Mindestabstand von 1.000m für WEA von Denkmälern im Textteil zu ergänzen. Der Wirkungsraum der Denkmäler kann diesen pauschalen Ausschlussradius von 1.000 m um ein Vielfaches übersteigen, sodass sich insbesondere im Bereich einer mittleren Sichtbarkeit eine Dominanzverschiebung vom kulturellen Erbe hin zu den Windkraftanlagen ergeben kann. Daher muss dieser Aspekt in den Umweltprüfungen aufgrund der Individualität der Objekte und ihrer unterschiedlichen Empfindlichkeit in jedem Einzelfall zwingend geprüft werden.

nicht folgen

Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - sind Kulturdenkmäler nicht unter den Ausschlusskriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Vielmehr ist ausgeführt, dass die Bewertung des Schutzes des Landschaftsbilds, insbesondere im Umfeld von Denkmälern, einer landesweit generalisierenden Vorgehensweise nicht zugänglich ist. Es bedarf somit der Einzelfallprüfung auf der Ebene der Regionalplanung. Vor diesem Hintergrund wäre die Verwendung eines pauschalen 1000 m Abstands um Kulturdenkmale nicht konform mit den Landesvorgaben. Die Kulturdenkmale im Umkreis von 3 km um Vorranggebiete sind im Umweltbericht geprüft worden und die Prüfergebnisse sind in jedem Einzelfall im Umweltbericht dargestellt.

Da die Regionalplanung - wenn sie Vorrang- und Ausschlussgebiete im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festlegt - bebauungsgleiche Wirkung entfaltet, zweifeln wir stark an, ob der Standard, der für die Erstellung des Planentwurf und des Umweltbericht angelegt wird, unter Beachtung von denkmalschutzfachlichen Standards rechtens ist. Wie sich aus § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 UVPG ergibt, sind diese Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln und unerlässlich, um eine sachgerechte planerische Abwägung durchführen zu können.

nicht folgen

Die Kulturdenkmale im Umkreis von 3 km um Vorranggebiete sind im Umweltbericht geprüft worden und die Prüfergebnisse sind in jedem Einzelfall im Umweltbericht dargestellt. In Einzelfällen hat eine Vorortprüfung stattgefunden. Hierzu dienten auch Gis-gestützte modellhafte Sichtbarkeitsanalysen.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Waldmichelbach, Gesamtanlage Ortskern Unter-Schönmattenweg (Gesamtanlage Kategorie B = Prüfradius 10km) Im offenen Bachtal zwischen bewaldeten Hügeln erstreckt sich eine Reihe typengleicher Gebäude entlang der Hauptstraße, die in ihrer Einheitlichkeit äußerst selten sind. Die überwiegende Mehrzahl dieser Häuser datiert inschriftlich in die 1820er Jahre. Diese auffallend fast zeitgleiche Erbauung, aber auch die regelmäßige Stellung der Gebäude zueinander und zur Straße weisen darauf hin, dass hier eine systematisch planende Überlegung im Sinne eines frühen Bebauungsplans vielleicht nach einem Schadensereignis zugrunde liegt. Das wertvolle Ortsbild wird eindrucksvoll gekrönt von der höhergelegenen Barockkirche St. Johannes der Täufer. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) möglich.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Der Ortskern von Unter-Schönmattenweg liegt in 1.2 - 1.3 km Entfernung zum Vorranggebiet KG-VRG06-W. Die Reihe typengleicher Gebäude entlang der Hauptstraße ist heute Teil der Ortslage von Unterschönmattenweg. Durch diesen siedlungsstrukturellen Zusammenhang entfalten sie kein Alleinstellungsmerkmal, das durch das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung besonders beeinträchtigt ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Durch diese Reduzierung der Vorranggebietsfläche wird das Potential einer möglichen Beeinträchtigung des Ortsbildes unter besonderer Berücksichtigung des o.g. Kulturdenkmals Katholische Pfarrkirche in Unter-Schönmattenweg verringert.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Waldmichelbach, Gesamtanlage Ortskern Unter-Schönmattenweg (Gesamtanlage Kategorie B = Prüfradius 10km) Im offenen Bachtal zwischen bewaldeten Hügeln erstreckt sich eine Reihe typengleicher Gebäude entlang der Hauptstraße, die in ihrer Einheitlichkeit äußerst selten sind. Die überwiegende Mehrzahl dieser Häuser datiert inschriftlich in die 1820er Jahre. Diese auffallend fast zeitgleiche Erbauung, aber auch die regelmäßige Stellung der Gebäude zueinander und zur Straße weisen darauf hin, dass hier eine systematisch planende Überlegung im Sinne eines frühen Bebauungsplans vielleicht nach einem Schadensereignis zugrunde liegt. Das wertvolle Ortsbild wird eindrucksvoll gekrönt von der höhergelegenen Barockkirche St. Johannes der Täufer. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) möglich.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Der Ortskern von Unter-Schönmattenweg liegt in 1.5 km Entfernung zum Vorranggebiet KG-VRG07-W. Die Reihe typengleicher Gebäude entlang der Hauptstraße ist heute Teil der Ortslage von Unterschönmattenweg. Durch diesen siedlungsstrukturellen Zusammenhang entfalten sie kein Alleinstellungsmerkmal, das durch das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung besonders beeinträchtigt ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Durch diese Reduzierung der Vorranggebietsfläche wird das Potential einer möglichen Beeinträchtigung des Ortsbildes unter besonderer Berücksichtigung des o.g. Kulturdenkmals Katholische Pfarrkirche in Unter-Schönmattenweg verringert.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Wald-Michelbach - Unter-Schönmattenwag, Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer (Kulturdenkmal Kategorie B = Prüfradius 10km)  
Barocke Saalkirche mit spätgotischem ehem. Chorturm; eine der reichsten Barockkirchen des Odenwaldes. Die Kirche liegt an exponierter Stelle östlich über der Hauptstraße zentral im Ort. Der Ostseite ist ein quadratischer Turm vorgestellt, ursprünglich Chorturm einer im 15. Jh. hier errichteten Marienkapelle. Die Pläne für den Neubau 1775 stammen von dem wormsischen Baumeister Georg Günther, der den älteren Baubestand aus dem frühen 15. Jh. teilweise in den Neubau integrierte. Bedeutende Gewölbemalerei um 1500; auch die ursprüngliche barocke Innenausstattung ist weitgehend erhalten, Altäre und Kanzel 1789 aus der Werkstatt des Heidelberger Künstlers Johann Michael Düchert. Die bis Ende 1788 fertiggestellte Kirche gilt als schönste Barockkirche in Südhessen und Nordbaden; ihr kommt neben der historischen und kunsthistorischen Bedeutung aufgrund ihrer Lage auch eine wichtige ortsbildprägende Funktion zu. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) möglich.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Die katholische Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Unter-Schönmattenwag liegt in 1.2 - 1.3km vom Vorranggebiet KB-VRG06-W entfernt. Aufgrund der baulichen Exposition besonders des ehemaligen Chorturms ist das Baudenkmal durch potentielle Windenergieanlagen im Vorranggebiet optisch berührt. Das Baudenkmal wird im Umweltbericht berücksichtigt. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.

Durch diese Reduzierung der Vorranggebietsfläche wird das Potential einer möglichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Katholische Pfarrkirche in Unter-Schönmattenwag weiter verringert.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Wald-Michelbach - Unter-Schönmattenwag, Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer (Kulturdenkmal Kategorie B = Prüfradius 10km)  
Barocke Saalkirche mit spätgotischem ehem. Chorturm; eine der reichsten Barockkirchen des Odenwaldes. Die Kirche liegt an exponierter Stelle östlich über der Hauptstraße zentral im Ort. Der Ostseite ist ein quadratischer Turm vorgestellt, ursprünglich Chorturm einer im 15. Jh. hier errichteten Marienkapelle. Die Pläne für den Neubau 1775 stammen von dem wormsischen Baumeister Georg Günther, der den älteren Baubestand aus dem frühen 15. Jh. teilweise in den Neubau integrierte. Bedeutende Gewölbemalerei um 1500; auch die ursprüngliche barocke Innenausstattung ist weitgehend erhalten, Altäre und Kanzel 1789 aus der Werkstatt des Heidelberger Künstlers Johann Michael Düchert. Die bis Ende 1788 fertiggestellte Kirche gilt als schönste Barockkirche in Südhessen und Nordbaden; ihr kommt neben der historischen und kunsthistorischen Bedeutung aufgrund ihrer Lage auch eine wichtige ortsbildprägende Funktion zu. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) möglich.

Grasellenbach, Gesamtanlage Ortskern (Gesamtanlage Kat. B, Prüfradius 10 km). Luftkurort, Heilbad, wichtige touristische Destination. Das Ulfenbachtal wurde vom bereits früher bewohnten Weschnitztal aus besiedelt. Während Hammelbach bereits im Jahre 795 erstmals erwähnt wird, erscheinen die übrigen Ortschaften urkundlich erst um 1300. Diese Ortsteile zählten seit dem Mittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Kurpfälzischen "Aicher Cent". Die ursprünglichen Handwerker- und Bauerndörfer erlebten im 19. Jahrhundert durch die Blüte der Buntsandsteinverarbeitung einen Aufschwung. Im 20. Jahrhundert erlangte der Fremdenverkehr eine wachsende Bedeutung und wurde insbesondere im Ortsteil Gras-Ellenbach ein wichtiger Wirtschaftszweig. Die Gesamtanlage umfasst mit der Siegfriedstraße und der Hammelbacher Straße die historische Siedlungsachse Gras-Ellenbach. Hier finden sich vor allem bäuerliche und kleinbäuerliche Anwesen unterschiedlicher Zeitstellung. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) möglich (Entfernung ca. 2 km).

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Die katholische Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Unter-Schönmattenwag liegt in 1.5km vom Vorranggebiet KB-VRG07-W entfernt. Aufgrund der baulichen Exposition besonders des ehemaligen Chorturms ist das Baudenkmal durch potentielle Windenergieanlagen im Vorranggebiet optisch berührt. Das Baudenkmal wird im Umweltbericht berücksichtigt. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Durch diese Reduzierung der Vorranggebietsfläche wird das Potential einer möglichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Katholische Pfarrkirche in Unter-Schönmattenwag weiter verringert.

nicht folgen

Die unterschiedlichen bäuerlichen und kleinbäuerlichen Anwesen sind heute Teil der Ortslage von Grasellenbach. Durch diesen siedlungsstrukturellen Zusammenhang entfalten sie kein Alleinstellungsmerkmal, das durch das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung besonders beeinträchtigt ist.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Lautertal-Reichenbach, Hofgut Hohenstein und Forsthaus (Kulturdenkmal Kat. C, Prüfradius 6 km)  
Landschaftsprägende Alleinlage am Ende eines Tales, Hof mit gastronomischer Nutzung. Etwa einen Kilometer südöstlich Reichenbachs gelegenes Hofgut, das an der Stelle des urkundlich 1339 erstmals genannten Dörfchens Hohenstein trat. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts standen im Ort noch sechs Hofreiten. Zwischen 1834 und 1837 kaufte Graf Ludwig zu Erbach-Schönbach nach und nach das Dorf auf, ließ die Häuser abbrechen und arrondierte die Flur. 1838 begann er mit dem Bau des Hofguts. 1931 übernahm es Ludwig von Erbach-Schönbach und verlegte seinen Wohnsitz dort hin. 1952 wurde die Anlage in private Hände verkauft. Vierseitige Anlage, deren straßenseitiger Abschluss durch ein villenartiges Herrenhaus gebildet wird. Das massive Wohnhaus ist zweigeschossig mit sieben zu drei Achsen und trägt ein Walmdach. Der talseitigen Traufwand ist ein jüngerer Altan vorgebaut. Links und rechts des Herrenhauses öffnet sich je eine von Rotsandsteinpfosten flankierte Einfahrt. Die drei Seiten des Hofes werden von massiven, zweigeschossigen Wirtschaftsgebäuden gebildet. Bestandteil des gepflasterten Hofes ist der mächtige, zweiläufige Sandsteinbrunnen. Die Lage am Ende eines kleinen offenen Tales bietet Blick über Reichenbach und betont den herrschaftlichen Charakter. Somit kommt dem Hofgut auch eine hervorragende landschaftsbildprägende Bedeutung zu.  
Erhebliche Beeinträchtigung durch Vorranggebiet Haurod (KB-VRG01-W) wegen sehr geringer Entfernung (kleiner 1 km) zu erwarten.

Bensheim-Auerbach, Auerbacher Schloss (Kulturdenkmal Kat. A, Prüfradius 20 km)  
Bedeutendste Burganlage der Bergstraße, weithin in der Rheinebene sichtbare Landmarke. "Das so genannte "Auerbacher Schloss" ist von besonderer bau- und kulturgeschichtlicher Bedeutung. Als Verteidigungsanlage war Burg Auerberg in ihrer Zeit wegen ihres weitgehend regelmäßigen, dreieckigen Grundrisses wehr- und bautechnisch auf dem modernsten Stand, wie auch eine andere bedeutende katzenelnbogische Burg, die Marksburg bei Braubach. Offensichtlich lieferte die repräsentative staufische Architektur Vorgaben, möglicherweise spielt hier aber auch die südeuropäische oder gar byzantinische Architektur eine gewisse Rolle, welche die Grafen von Katzenelnbogen als Gefolgsleute Friedrichs II. und als Teilnehmer diverser Kreuzzüge kennengelernt haben" (DT Bergstraße). Beeinträchtigung durch Vorranggebiet Haurod (KB-VRG01-W) möglich; Entfernung ca. 5 km.

Grasellenbach-Hammelbach, Gesamtanlage Ortskern mit Kirchenruine, Ev. Pfarrkirche, Kath. Pfarrkirche zur Hl. Familie und St. Walburga (Gesamtanlage und Kulturdenkmale Kat. B, Prüfradius 10 km)  
Die Gesamtanlage Ortskern Hammelbach umfasst mit der Schulstraße die frühere Hauptsiedlungsachse Hammelbachs, entlang der sich historischer Baubestand erhalten hat. Neben der das Ortsbild prägenden evangelischen Kirche ist das Haus Schulstraße 20 von besonderer Bedeutung. Es stellt den einigermaßen ungestört erhaltenen Typus des Odenwälder Bauernhauses aus dem frühen 19. Jahrhundert dar, dem zudem durch seine exponierte Lage an der Schulstraße ebenfalls eine das Ortsbild prägende Bedeutung zukommt. Bestandteil der Gesamtanlage ist auch das neben dem Friedhof stehenden Backhaus.  
Gesamtanlage sowie Kirchenruine, Ev. Pfarrkirche, Kath. Pfarrkirche zur Hl. Familie und St. Walburga werden in Dehio gewürdigt. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) möglich (Entfernung ca. 2km).

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Das Hofgut Hohenstein liegt einer exponierten landschaftlichen Situation und öffnet die Hauptblickrichtung nach Reichenbach. Mögliche Windenergieanlagen des Vorranggebietes KB VRG01-W (Haurod) werden vom Hofgut aus sichtbar sein, allerdings stellen sie keine erhebliche Beeinträchtigung von Hauptsichtachsen auf das Hofgut selbst dar.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Das Auerbacher Schloss liegt ca. 4.2km vom Vorranggebiet KB-VRG01-W (Nr. 237 im Entwurf RP Südhessen) entfernt. Eine Gis-gestützte erste Abschätzung der Sichtbarkeit und Überprüfung vor Ort kommen zum Ergebnis, dass unter Aspekten der Kulturdenkmalpflege keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

nicht folgen

Der genannte historische Baubestand ist heute Teil der Ortslage und fügt sich in den siedlungsstrukturellen Zusammenhang ein. Es liegt keine Alleinstellungswirkung vor, die durch das geplante Vorranggebiet KB VRG-04-W erheblich beeinträchtigt würde.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Lindenfels, Gesamtanlage Ortskern und Burg Lindenfels (Kulturdenkmal/Gesamtanlage Kat. A/B, Prüfradius 6- 10 km)  
Gesamtanlage Lindenfels: Ausgehend von der Burg und den dazu gehörenden Befestigungen (innere und äußere Mauer, Türme, Tore) erstreckt sich die Gesamtanlage auf den inneren Altstadtbereich mit katholischer Kirche, Pfarrhaus, Rathaus, Kurmittelhaus, Haus Baureneck, evangelischer Kirche, Bürgerturm, Bastion und die dazugehörigen Mauern und Tore (Fürther Tore, Zwinger) sowie den Kurpark. Hierbei handelt es sich um die innere Stadtanlage auf dem Bergsattel mit der Burgstraße als zentraler Achse. Eine erste Stadterweiterung zeigt sich in der Verlängerung der Burgstraße nach Nordosten und der Bildung der sogenannten Vorstadt bis zur heutigen Nibelungenstraße. Eine weitere Erweiterung erfolgte mit der Bebauung der heutigen Wassergasse, eines alten Fernhandelsweges und der Freiherr-vom-Stein-Straße. Durch Einschluss der beiden seitlichen Straßenzüge Graben im Nordosten und Schlierbacher Weg/Am Salem/Schlosswaldweg/Wilhelm Baur-Straße werden unmittelbar im Bereich der Burg und des Burgberges die Befestigungen der Burganlage mit erfasst, die sich als Terrassen im Gelände darstellen. Entlang der Straßenzüge finden sich Gebäude, die eine soziale Entwicklung aufzeigen: Gebäude ärmerer Bauherren aus dem späten 19./frühen 20. Jh., die Villenbebauung des frühen 20. Jh. Gleichzeitig wird die unterschiedliche Bebauung der Hauptbauzeit vom späten 18. bis 1. Hälfte 20. Jahrhundert dokumentiert. Die Gesamtanlage schließt zudem den Lindenplatz ein. Dieser war zunächst der Spannplatz vor dem Vorstadttor und lag an der Kreuzung der beiden Fernwege vom Weschnitztal durch das Fürther Tor über den Markplatz und durch die Burgstraße, der zweite wird durch die heutige Freiherr-vom-Stein-Straße und die Wassergasse nachgezeichnet. Schließlich reihen sich entlang der Nibelungenstraße Gebäude, die auf wesentlichen Wohlstand der Erbauer schließen lassen. Auf dem Marktplatz stand bis in die 1960er Jahre das alte Rathaus der Stadt Lindenfels sowie ein später angebautes Schulhaus. Die Burg Lindenfels auf der Kuppe des "Schlossberges" wurde in ihren wesentlichen Teilen im 12. Jh. vermutlich durch Pfalzgraf Konrad von Staufen erbaut. Sie gilt als Nachfolgebau der 1080 erstmals erwähnten "Slirburc", die der Abt Winither vom Kloster Lorsch gegründet hatte. Nach den Klostervögten derer von Hohenberg und Henneberg war Konrad von Hohenstaufen, der Bruder des in die Sage eingegangenen Kaiser Barbarossa, Herr auf der Burg. Mit Erbgang gelangte sie an Markgraf Hermann von Baden kurze Zeit in badischen Besitz, bis der Wittelsbacher Pfalzgraf Ludwig II. die Herrschaft 1277 zurückkaufte und die fast 600-jährige Zugehörigkeit zur Kurpfalz begründete. Die Anlage ist eine sogenannte Zentralanlage und bildet die Weiterentwicklung einer älteren Turmburg. Die romanische Kernburg wurde wohl im 15. Jahrhundert zu einer Festung ausgebaut. Die ursprüngliche Burganlage gruppierte sich um den bereits 1728 abgebrochenen Bergfried. Sie war umgeben von einer mehrfach gebrochenen Ringmauer. Die Bebauung der mittelalterlichen Wehranlage wurde verdichtet, als Lindenfels zum Zentrum kurpfälzischer Expansionspolitik aufstieg. Von diesen Gebäuden zeugen heute noch Grundmauern oder Ruinen. Erhalten sind der Spitzgiebel eines spätgotischen Gebäudes nebst dessen Keller, die Burgkapelle sowie Keller und Fundamente einiger jüngerer Häuser. Neben weiteren Umbauten ist vor allem der Ausbau der Burg in eine Landfestung bis hin zu einem Schloss hervorzuheben (diese Bezeichnung wird seit dem 16. Jh. verwendet). Bis zum 18. Jh. ging die Bedeutung weitgehend so weit zurück, dass die Anlage im Wesentlichen als baufällig bezeichnet wird. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. wurde das Baumaterial der Burg in Zweitverwendung profanen Bauten der Stadt zugeführt. Erste Maßnahmen zur Erhaltung der Anlage fanden nach der Festsetzung des Oberamts Lindenfels durch Hessen-Darmstadt gegen Ende des 19. Jhs. statt. Die Anlage diente nicht nur fortifikatorischen Zwecken, sondern immer auch als Wohn- und

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Eine Vorortbegehung kommt zum Ergebnis, dass der Blick von der Walpurgiskapelle auf die Stadt- und Burgsilhouette nicht direkt und unmittelbar von dem Vorranggebiet KB-VRG02 Kohlwald beeinträchtigt ist. Von der B 47 / Bereich Schöne Aussicht werden mögliche Windenergieanlagen sichtbar sein. Aufgrund der Entfernungen zu Kohlwald KB-VRG02-W und Kohlberg KB-VRG03 kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Orts- und Burgsilhouette Lindenfels sowie Schloss Reichenberg in Reichelsheim ausgegangen werden.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

---

Verwaltungssitz. Mögliche Beeinträchtigung Ortskern und Burg Lindenfels durch das Vorranggebiet Kohlwald (KB-VRG02-W). Entfernung des Vorranggebietes Kohlwald ca. 4 km, erhebliche Störung des wichtigen Fernblickes auf Lindenfels vom Aussichtspunkt „Schöne Aussicht“ an der B 47 bei Kolmbach, Lage in der Blickachse unmittelbar hinter dem Burghügel. Durch Vorranggebiet Kohlwald sehr starke Störung der Blickbeziehungen von der Walpurgiskapelle in Fürth-Weschnitz, einem bedeutenden Wander- und Wallfahrtsziel mit ausgeschildertem Aussichtspunkt. Die WEA stehen hier zwischen dem Standort des Betrachters und den von hier aus sichtbaren wichtigen Landmarken Ortssilhouette Lindenfels wie auch Schloss Reichenberg in Reichelsheim.

---

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Lindenfels, Gesamtanlage Ortskern und Burg Lindenfels (Kulturdenkmal/Gesamtanlage Kat. A/B, Prüfradius 6- 10 km)  
Gesamtanlage Lindenfels: Ausgehend von der Burg und den dazu gehörenden Befestigungen (innere und äußere Mauer, Türme, Tore) erstreckt sich die Gesamtanlage auf den inneren Altstadtbereich mit katholischer Kirche, Pfarrhaus, Rathaus, Kurmittelhaus, Haus Baureneck, evangelischer Kirche, Bürgerturm, Bastion und die dazugehörigen Mauern und Tore (Fürther Tore, Zwinger) sowie den Kurpark. Hierbei handelt es sich um die innere Stadtanlage auf dem Bergsattel mit der Burgstraße als zentraler Achse. Eine erste Stadterweiterung zeigt sich in der Verlängerung der Burgstraße nach Nordosten und der Bildung der sogenannten Vorstadt bis zur heutigen Nibelungenstraße. Eine weitere Erweiterung erfolgte mit der Bebauung der heutigen Wassergasse, eines alten Fernhandelsweges und der Freiherr-vom-Stein-Straße. Durch Einschluss der beiden seitlichen Straßenzüge Graben im Nordosten und Schlierbacher Weg/Am Salem/Schlosswaldweg/Wilhelm Baur-Straße werden unmittelbar im Bereich der Burg und des Burgberges die Befestigungen der Burganlage mit erfasst, die sich als Terrassen im Gelände darstellen. Entlang der Straßenzüge finden sich Gebäude, die eine soziale Entwicklung aufzeigen: Gebäude ärmerer Bauherren aus dem späten 19./frühen 20. Jh., die Villenbebauung des frühen 20. Jh. Gleichzeitig wird die unterschiedliche Bebauung der Hauptbauzeit vom späten 18. bis 1. Hälfte 20. Jahrhundert dokumentiert. Die Gesamtanlage schließt zudem den Lindenplatz ein. Dieser war zunächst der Spannplatz vor dem Vorstadttor und lag an der Kreuzung der beiden Fernwege vom Weschnitztal durch das Fürther Tor über den Markplatz und durch die Burgstraße, der zweite wird durch die heutige Freiherr-vom-Stein-Straße und die Wassergasse nachgezeichnet. Schließlich reihen sich entlang der Nibelungenstraße Gebäude, die auf wesentlichen Wohlstand der Erbauer schließen lassen. Auf dem Marktplatz stand bis in die 1960er Jahre das alte Rathaus der Stadt Lindenfels sowie ein später angebautes Schulhaus. Die Burg Lindenfels auf der Kuppe des "Schlossberges" wurde in ihren wesentlichen Teilen im 12. Jh. vermutlich durch Pfalzgraf Konrad von Staufen erbaut. Sie gilt als Nachfolgebau der 1080 erstmals erwähnten "Slirburc", die der Abt Winither vom Kloster Lorsch gegründet hatte. Nach den Klostervögten derer von Hohenberg und Henneberg war Konrad von Hohenstaufen, der Bruder des in die Sage eingegangenen Kaiser Barbarossa, Herr auf der Burg. Mit Erbgang gelangte sie an Markgraf Hermann von Baden kurze Zeit in badischen Besitz, bis der Wittelsbacher Pfalzgraf Ludwig II. die Herrschaft 1277 zurückkaufte und die fast 600-jährige Zugehörigkeit zur Kurpfalz begründete. Die Anlage ist eine sogenannte Zentralanlage und bildet die Weiterentwicklung einer älteren Turmburg. Die romanische Kernburg wurde wohl im 15. Jahrhundert zu einer Festung ausgebaut. Die ursprüngliche Burganlage gruppierte sich um den bereits 1728 abgebrochenen Bergfried. Sie war umgeben von einer mehrfach gebrochenen Ringmauer. Die Bebauung der mittelalterlichen Wehranlage wurde verdichtet, als Lindenfels zum Zentrum kurpfälzischer Expansionspolitik aufstieg. Von diesen Gebäuden zeugen heute noch Grundmauern oder Ruinen. Erhalten sind der Spitzgiebel eines spätgotischen Gebäudes nebst dessen Keller, die Burgkapelle sowie Keller und Fundamente einiger jüngerer Häuser. Neben weiteren Umbauten ist vor allem der Ausbau der Burg in eine Landfestung bis hin zu einem Schloss hervorzuheben (diese Bezeichnung wird seit dem 16. Jh. verwendet). Bis zum 18. Jh. ging die Bedeutung weitgehend so weit zurück, dass die Anlage im Wesentlichen als baufällig bezeichnet wird. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. wurde das Baumaterial der Burg in Zweitverwendung profanen Bauten der Stadt zugeführt. Erste Maßnahmen zur Erhaltung der Anlage fanden nach der Festsetzung des Oberamts Lindenfels durch Hessen-Darmstadt gegen Ende des 19. Jhs. statt. Die Anlage diente nicht nur fortifikatorischen Zwecken, sondern immer auch als Wohn- und

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Eine Vorortbegehung hat zum Ergebnis, dass der Blick von der Walpurgiskapelle auf die Stadt- und Burgsilhouette nicht direkt von dem Vorranggebiet KB-VRG02 Kohlwald beeinträchtigt ist. Von der B 47 / Bereich Schöne Aussicht werden mögliche Windenergieanlagen sichtbar sein. Aufgrund der Entfernungen zu Kohlwald KB-VRG02-W und Kohlberg KB-VRG03 kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Ort- und Burgsilhouette Lindenfels ausgegangen werden.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

---

Verwaltungssitz. Mögliche Beeinträchtigung Ortskern und Burg Lindenfels durch das Vorranggebiet Kahlberg (KB-VRG03-W).

---

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Lindenfels, Gesamtanlage Ortskern und Burg Lindenfels (Kulturdenkmal/Gesamtanlage Kat. A/B, Prüfradius 6- 10 km)  
Gesamtanlage Lindenfels: Ausgehend von der Burg und den dazu gehörenden Befestigungen (innere und äußere Mauer, Türme, Tore) erstreckt sich die Gesamtanlage auf den inneren Altstadtbereich mit katholischer Kirche, Pfarrhaus, Rathaus, Kurmittelhaus, Haus Baureneck, evangelischer Kirche, Bürgerturm, Bastion und die dazugehörigen Mauern und Tore (Fürther Tore, Zwinger) sowie den Kurpark. Hierbei handelt es sich um die innere Stadtanlage auf dem Bergsattel mit der Burgstraße als zentraler Achse. Eine erste Stadterweiterung zeigt sich in der Verlängerung der Burgstraße nach Nordosten und der Bildung der sogenannten Vorstadt bis zur heutigen Nibelungenstraße. Eine weitere Erweiterung erfolgte mit der Bebauung der heutigen Wassergasse, eines alten Fernhandelsweges und der Freiherr-vom-Stein-Straße. Durch Einschluss der beiden seitlichen Straßenzüge Graben im Nordosten und Schlierbacher Weg/Am Salem/Schlosswaldweg/Wilhelm Baur-Straße werden unmittelbar im Bereich der Burg und des Burgberges die Befestigungen der Burganlage mit erfasst, die sich als Terrassen im Gelände darstellen. Entlang der Straßenzüge finden sich Gebäude, die eine soziale Entwicklung aufzeigen: Gebäude ärmerer Bauherren aus dem späten 19./frühen 20. Jh., die Villenbebauung des frühen 20. Jh. Gleichzeitig wird die unterschiedliche Bebauung der Hauptbauzeit vom späten 18. bis 1. Hälfte 20. Jahrhundert dokumentiert. Die Gesamtanlage schließt zudem den Lindenplatz ein. Dieser war zunächst der Spannplatz vor dem Vorstadttor und lag an der Kreuzung der beiden Fernwege vom Weschnitztal durch das Fürther Tor über den Markplatz und durch die Burgstraße, der zweite wird durch die heutige Freiherr-vom-Stein-Straße und die Wassergasse nachgezeichnet. Schließlich reihen sich entlang der Nibelungenstraße Gebäude, die auf wesentlichen Wohlstand der Erbauer schließen lassen. Auf dem Markplatz stand bis in die 1960er Jahre das alte Rathaus der Stadt Lindenfels sowie ein später angebautes Schulhaus. Die Burg Lindenfels auf der Kuppe des "Schlossberges" wurde in ihren wesentlichen Teilen im 12. Jh. vermutlich durch Pfalzgraf Konrad von Staufen erbaut. Sie gilt als Nachfolgebau der 1080 erstmals erwähnten "Slirburc", die der Abt Winither vom Kloster Lorsch gegründet hatte. Nach den Klostervögten derer von Hohenberg und Henneberg war Konrad von Hohenstaufen, der Bruder des in die Sage eingegangenen Kaiser Barbarossa, Herr auf der Burg. Mit Erbgang gelangte sie an Markgraf Hermann von Baden kurze Zeit in badischen Besitz, bis der Wittelsbacher Pfalzgraf Ludwig II. die Herrschaft 1277 zurückkaufte und die fast 600-jährige Zugehörigkeit zur Kurpfalz begründete. Die Anlage ist eine sogenannte Zentralanlage und bildet die Weiterentwicklung einer älteren Turmburg. Die romanische Kernburg wurde wohl im 15. Jahrhundert zu einer Festung ausgebaut. Die ursprüngliche Burganlage gruppierte sich um den bereits 1728 abgebrochenen Bergfried. Sie war umgeben von einer mehrfach gebrochenen Ringmauer. Die Bebauung der mittelalterlichen Wehranlage wurde verdichtet, als Lindenfels zum Zentrum kurpfälzischer Expansionspolitik aufstieg. Von diesen Gebäuden zeugen heute noch Grundmauern oder Ruinen. Erhalten sind der Spitzgiebel eines spätgotischen Gebäudes nebst dessen Keller, die Burgkapelle sowie Keller und Fundamente einiger jüngerer Häuser. Neben weiteren Umbauten ist vor allem der Ausbau der Burg in eine Landfestung bis hin zu einem Schloss hervorzuheben (diese Bezeichnung wird seit dem 16. Jh. verwendet). Bis zum 18. Jh. ging die Bedeutung weitgehend so weit zurück, dass die Anlage im Wesentlichen als baufällig bezeichnet wird. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. wurde das Baumaterial der Burg in Zweitverwendung profanen Bauten der Stadt zugeführt. Erste Maßnahmen zur Erhaltung der Anlage fanden nach der Festsetzung des Oberamts Lindenfels durch Hessen-Darmstadt gegen Ende des 19. Jhs. statt. Die Anlage diente nicht nur fortifikatorischen Zwecken, sondern immer auch als Wohn- und

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Aufgrund der Entfernungen zum KB-VRG04 Fahrenbacher Kopf kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Ort- und Burgsilhouette Lindenfels ausgegangen werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Verwaltungssitz. Mögliche Beeinträchtigung Ortskern und Burg Lindenfels durch das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W).

**Behandlungsvorschlag**

Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle (Kulturdenkmal Kat. B, Prüfradius 10 km) mit Blick auf Lindenfels und auf Schloss Reichenberg in Reichelsheim  
Standort einer mehrfach erneuerten, möglicherweise auf mittelalterliche Ursprünge zurückgehenden Wallfahrtskapelle auf einem Sporn des Kahlenbergs. Bedeutender Aussichtspunkt und Kulminationspunkt vieler Wanderwege, spektakuläre Aussicht mit Sichtachsen nach Lindenfels und Schloss Reichenberg. Vorranggebiet in der Mitte dieser Blickachsen auf die genannten Denkmäler. Entfernung nach Lindenfels ca. 6 km, zum Vorranggebiet ca. 3 km. Nach wechselvoller Geschichte wurde 1815 die jetzige Kapelle errichtet. Hinter ihr befindet sich ein Außenaltar. Hier wird ein keltisches Quellheiligtum vermutet. Von der Rheinebene her haben die Menschen vom Weschnitztal Besitz ergriffen. Vielleicht übernahmen die Christen die Kultstätte der Kelten und weihten sie der heiligen Walburga. Etwas weiter oben (300 Meter) liegt der Kahlenbergstein (476 Meter), wahrscheinlich der älteste Grenzstein im Überwald von 1575. Außerdem dokumentiert ein alter Wegweiserstein mit Orts- und Zeitangaben diesen Wanderweg als alten Handelsweg. Hier gibt es drei Generationen von Grenzsteinen zwischen Fürther und Hammelbacher Cent. Außerdem ist hier die Weschnitzquelle. Darüber liegt der Kahlenberg. Die beherrschende Lage ermöglicht eine freie Weitsicht. Der Berg wurde auf Geheiß Karls des Großen 795 als Versammlungsort eines Schiedsgerichtes gewählt, das die Grenzen der neuen Mark Heppenheim festzulegen hatte. Es ging um Besitzstreitigkeiten zwischen dem reichsunmittelbaren Kloster Lorsch einerseits und Mainz, Worms und Amorbach (die sich die Königsmark Heppenheim teilten) andererseits. Diese Grenze galt danach fast tausend Jahre zwischen der Fürther Zent (Oberamt Heppenheim) gegenüber der Grafschaft Erbach, bis sie 1806 zur heutigen Kreisgrenze wurde. Zwischen den Bäumen haben sich deutlich erkennbar Spuren erhalten, die der einstigen Erzabbau am Kapellenberg hinterlassen hat. Erzgruben werden bereits 795 urkundlich erwähnt. Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat man hier Mangan-Erz im Tagebau gefördert und teilweise vor Ort in primitiven Schmelzen verhüttet. Gänzlich erlosch der Erzabbau 1883. Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Kahlberg (KB-VRG03-W) möglich.

nicht folgen

Die Walpurgiskapelle liegt 1.8 km zum KB-VRG02 (Kohlwald) und 500-600m zum KB-VRG03 (Kohlberg) in einem bewaldeten Bereich und ist selbst nicht sichtbar von der Ortslage Weschnitz. Eine Vorortbegehung hat zum Ergebnis, dass der Blick von der Walpurgiskapelle auf die Stadt- und Burghilhouette Lindenfels und Richtung Schloss Reichenberg nicht direkt von dem Vorranggebiet KB-VRG02 Kohlwald beeinträchtigt ist. Mögliche Windenergieanlagen sind allerdings von der Walpurgiskapelle aus direkt sichtbar.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

**Äußerung**

Fürth-Weschnitz, Walpurgiskapelle (Kulturdenkmal Kat. B, Prüfradius 10 km) mit Blick auf Lindenfels und auf Schloss Reichenberg in Reichelsheim  
Standort einer mehrfach erneuerten, möglicherweise auf mittelalterliche Ursprünge zurückgehenden Wallfahrtskapelle auf einem Sporn des Kahlenbergs. Bedeutender Aussichtspunkt und Kulminationspunkt vieler Wanderwege, spektakuläre Aussicht mit Sichtachsen nach Lindenfels und Schloss Reichenberg. Vorranggebiet in der Mitte dieser Blickachsen auf die genannten Denkmäler. Entfernung nach Lindenfels ca. 6 km, zum Vorranggebiet ca. 3 km. Nach wechselvoller Geschichte wurde 1815 die jetzige Kapelle errichtet. Hinter ihr befindet sich ein Außenaltar. Hier wird ein keltisches Quellheiligtum vermutet. Von der Rheinebene her haben die Menschen vom Weschnitztal Besitz ergriffen. Vielleicht übernahmen die Christen die Kultstätte der Kelten und weihten sie der heiligen Walburga. Etwas weiter oben (300 Meter) liegt der Kahlenbergstein (476 Meter), wahrscheinlich der älteste Grenzstein im Überwald von 1575. Außerdem dokumentiert ein alter Wegweiserstein mit Orts- und Zeitangaben diesen Wanderweg als alten Handelsweg. Hier gibt es drei Generationen von Grenzsteinen zwischen Fürther und Hammelbacher Cent. Außerdem ist hier die Weschnitzquelle. Darüber liegt der Kahlenberg. Die beherrschende Lage ermöglicht eine freie Weitsicht. Der Berg wurde auf Geheiß Karls des Großen 795 als Versammlungsort eines Schiedsgerichtes gewählt, das die Grenzen der neuen Mark Heppenheim festzulegen hatte. Es ging um Besitzstreitigkeiten zwischen dem reichsunmittelbaren Kloster Lorsch einerseits und Mainz, Worms und Amorbach (die sich die Königsmark Heppenheim teilten) andererseits. Diese Grenze galt danach fast tausend Jahre zwischen der Fürther Zent (Oberamt Heppenheim) gegenüber der Grafschaft Erbach, bis sie 1806 zur heutigen Kreisgrenze wurde. Zwischen den Bäumen haben sich deutlich erkennbar Spuren erhalten, die der einstigen Erzabbau am Kapellenberg hinterlassen hat. Erzgruben werden bereits 795 urkundlich erwähnt. Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat man hier Mangan-Erz im Tagebau gefördert und teilweise vor Ort in primitiven Schmelzen verhüttet. Gänzlich erlosch der Erzabbau 1883. Erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet Kohlwald (KB-VRG02-W)(Blick nach Lindenfels). WEA verstellen im Vordergrund den Fernblick auf die genannten Landmarken.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Die Walpurgiskapelle liegt 1.8 km zum KB-VRG02 (Kohlwald) und 500-600m zum KB-VRG03 (Kohlberg) in einem bewaldeten Bereich und ist selbst nicht sichtbar von der Ortslage Weschnitz. Eine Vorortbegehung hat zum Ergebnis, dass der Blick von der Walpurgiskapelle auf die Stadt- und Burghouette Lindenfels und Richtung Schloss Reichenberg nicht direkt von dem Vorranggebiet KB-VRG02 Kohlwald beeinträchtigt ist. Mögliche Windenergieanlagen verstellen damit nicht den Fernblick auf die genannten Landmarken, sind allerdings von der Walpurgiskapelle aus direkt sichtbar.

**Absender**

Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Baudenkmalpflege

*Äußerung*

Harfenburg (Baden-Württemberg),archäologisches Denkmal: Die Harfenburg ist eine abgegangene hochmittelalterliche Klein-Spornburg nördlich von Heddesbach im Rhein-Neckar-Kreis im Nordwesten Baden-Württembergs. Die Burgstelle liegt in 295 Metern Höhe auf einem Sporn des Schlossbuckels im Odenwald über dem Tal des Laxbachs.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Durch diese Reduzierung beträgt der Abstand der Harfenburg zum Vorranggebiet deutlich mehr als 2 km. Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

## **weitere Landesbehörden Rheinland-Pfalz**

**Absender**

Forstamt Bienwald

*Äußerung*

Das Forstamt Bienwald hat keine Anmerkungen bzw. Einwände zum Teilregionalplan Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Forstamt Rheinhessen

*Äußerung*

Gegen den vorgelegten Teilregionalplan Windenergie bestehen von Seiten des Forstamtes Rheinhessen keine Bedenken. Anregungen hierzu werden nur in der Form gegeben, dass wir vorschlagen, erforderliche Ausgleichsflächen in Ersatzaufforstungen festzulegen.

Begründung: Die Waldflächen im rheinland-pfälzischen Teil wurden in den vergangenen Jahrhunderten bis auf wenige Waldreste gerodet. Eine moderate Erhöhung der Waldfläche ist daher im Sinne des Landschaftsschutzes. Des Gleichen wird dadurch neuer Raum für die Erholung der Menschen geschaffen. Wir bitten dies bei dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf forstwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist und Ersatzaufforstungen grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind.

**Absender**

Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
Seitens der Denkmalfachbehörde wird prinzipiell ein hohes Konfliktpotenzial zwischen der Errichtung von Windkraftanlagen und dem Schutz der Kulturlandschaft gesehen. Aber auch darüber hinaus werden zahlreiche Landschaftsbereiche als künftige Standorte von WEA kritisch eingestuft und dort ebenso von der Errichtung weitsichtbarer Windkraftanlagen abgeraten, um eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Daher wird in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV festgelegt, dass bedeutende und landschaftsprägende Kulturdenkmäler von dauerhaften Beeinträchtigungen freizuhalten sind und die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld und Sichtachsen im Rahmen einer Einzelfallprüfung denkmalfachlich untersucht und bewertet werden muss.	Kenntnisnahme  Auf Grundlage der unter Mitwirkung der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz erstellten Studie zur "Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften" sind im Teilregionalplan Windenergie bestimmte Flächen unter Aspekten des Schutzes der Kulturlandschaft und der Kulturdenkmäler ausgeschlossen worden.
Das vorgesehene Vorranggebiet DÜW-VRG01-W - Kahlenberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.
Das vorgesehene Vorranggebiet DÜW-VRG02-W - Schneckenberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.
Das vorgesehene Vorranggebiet DÜW-VRG03-W - Schleidhof/Lüßen berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das vorgesehene Vorranggebiet DÜW/RP-VRG01-W - Stahlberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das vorgesehene Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W - Gollenberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das vorgesehene Vorranggebiet GER-VRG01-W - Bründelsberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das vorgesehene Vorranggebiet GER-VRG02-W - Niederberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet GER-VRG03-W - Am gedrehten Eichelbaum berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet GER-VRG04-W - Galgenberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet GER-VRG05-W - Salzberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet RP-VRG01-W - Trappenschuß berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet RP-VRG02-W - Im Mörsch berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet RP-VRG03-W - Alte Ziegelei berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet SÜW-VRG01-W - Silberberg berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das vorgesehene Vorranggebiet NW-VRG01-W - Mußbach berührt denkmalpflegerische Belange nicht erheblich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

*Äußerung*

Für die Stadt Worms und seine Vororte Herrnsheim und Pfeddersheim und deren landschaftsprägenden Kulturdenkmale und Gesamtanlagen sind durch die auf dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Nr. 03 Mörstadt/Worms-Abenheim/Worms-Herrnsheim; Gemeinde VG Monsheim/Stadt Worms; 232 (210) ha" westlich von Worms-Herrnsheim geplanten Windkraftanlagen eine nachhaltige optische Beeinträchtigung zu erwarten. Die als national wertvoll eingestuft und landschaftsprägenden Kulturdenkmäler Wormser Dom St. Peter sowie Schloss Herrnsheim in Worms-Herrnsheim und für das historisch wertvolle Ortsbild von Worms-Pfeddersheim, werden durch die Errichtung von WEA auf dem genannten Vorranggebiet eine nachhaltige Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes sowie einen Verlust der charakteristischen Eigenart der Landschaft erfahren. Die notwendige Einzelfallprüfung im Falle einer konkreten Planung muss in die Unterlagen des Einheitlichen Regionalplans namentlich aufgenommen werden. Als notwendiger Untersuchungsradius um die genannten Kulturdenkmäler sind aufgrund der Landschaftsstruktur und des Charakters der jeweiligen Kulturdenkmäler 10 km anzusetzen. Die Untersuchungsanforderungen an eine Einzelfallprüfung finden Sie in der Anlage mit der Bitte um Weiterleitung an und Beachtung durch das bearbeitende Büro. Unmittelbar vor der Beauftragung sollte das beauftragten Büros die Vorgaben sowie die Standorte für die Fotomontagen dringend mit den zuständigen Denkmalbehörden abstimmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die genannte Bezeichnung des Vorranggebiets bezieht sich auf den Teilregionalplan Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und nicht auf den hier in der Abwägung befindlichen Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar. Das genannte Vorranggebiet aus dem Teilregionalplan Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist in Teilbereichen identisch mit dem Vorranggebiet WO-VRG01-W - Wonnegau des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar. Im Vorranggebiet WO-VRG01-W - Wonnegau sind elf Windenergieanlagen errichtet, ein weiterer Zubau ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Insofern ist die optische Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler bereits vorhanden. Eine weitergehende Einzelfallbetrachtung mit Fotomontagen erübrigt sich deshalb.

**Absender**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

*Äußerung*

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass aufgrund der umfangreichen Unterlagen eine qualitative Aussage nicht leistbar ist. Es kann lediglich eine anzahlmäßige Aussage über die unter Bergaufsicht stehenden Gewinnungsbetriebe getroffen werden. Im Bereich der Region Rhein-Neckar sind derzeit 46 bergbauliche Berechtigungen nach §§ 7 bis 9 Bundesberggesetz vergeben; 27 Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdwärme und/oder Kohlenwasserstoffen, 15 Bewilligungen zur Gewinnung von Erdwärme, Kohlenwasserstoffen, Sole oder Erdwärme + Sole sowie vier Bergwerkseigentume zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen oder Sole. Weitere vier Erlaubnisflächen zur Aufsuchung von Erdwärme oder Kohlenwasserstoffen sind aktuell bei unserer Behörde beantragt. Nähere Informationen zur flächenhaften Ausdehnung der Bergbauberechtigungen entnehmen Sie bitte den drei beigefügten Berechtsamskarten M 1:200.000 (je eine Karte pro Bodenschatz). Im Zuge der Aufstellung einzelner Bauvorhaben können wir ergänzend Informationen zu den Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeiten der betroffenen Bergbauberechtigungen geben. Wir bitten dann um erneute Beteiligung unserer Fachabteilung.

Allgemeines zum Altbergbau, aktuellen Bergbau und Gewinnungsfelder: Da es sich bei den Prüfungen um umfangreiche Unterlagen handelt, sind konkrete Aussagen erst im Rahmen der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Regionalen Raumordnungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt dringend erforderlich.

Bei der Festlegung der Anlagenstandorte sowie deren Umweltauswirkungen sind die großmaßstäbigen Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz heranzuziehen.

Gegen die im vorliegenden Teilregionalplan Windenergie aufgeführten Windenergiestandorte bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Alle Standorte werden im Teilregionalplan mit geringen bis mittleren Umweltauswirkungen eingestuft. Vorranggebiete bzw. festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) sind bis auf den Standort Trappenschuß / Bobenheim-Roxheim, der mit 21,3 ha Flächenanteil im der Schutzzone III des WSG Beindersheim, Mörsch, Roxheim liegt, nicht betroffen.

Gegen die im vorliegenden Regionalplan, Teilregionalplan Windenergie, aufgeführten Windenergiestandorte bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Alle Standorte werden vom Planungsbüro mit geringen bis mittleren Umweltauswirkungen eingestuft. Bis auf den Standort Niederberg / Lustadt, der ca. 3 km oberstromig im Zustrombereich zum derzeit gültigen WSG Weingarten liegt, sind keine relevanten Zustromgebietsanteile zu Wasserschutzgebieten belegt. Eine diesbezügliche abschließende Prüfung wäre bei den weiteren konkretisierenden Planungsschritten vorzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet eine Beteiligung nach den entsprechenden Vorschriften statt.

nicht folgen

Die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte erfolgt nicht im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie und der dabei angewandten Bearbeitungstiefe im Maßstab 1:75000, sondern innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in diesem Verfahren die geforderte Heranziehung von großmaßstäbigen Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen Anwendung findet.

Kenntnisnahme

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG01-W Bobenheim-Roxheim, Trappenschuß mit dem WSG Beindersheim, Mörsch ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu belegen.

folgen

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG02-W Freisbach, Lustadt Niedersbach mit dem Zustrombereich des WSG Weingarten sollte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. In den Gebietssteckbrief wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

**Absender**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

*Äußerung*

Auf der Ebene des Regionalplanes bestehen aus Sicht der Ingenieurgeologie keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der vorliegenden Planung. Allerdings wird der Hinweis gegeben, dass im Gebiet des Regionalplanes Rhein-Neckar verschiedene Georisiken vorliegen können. Beispiele hierfür sind Gefährdungen von Bauvorhaben durch gering tragfähigen und/oder stark oder ungleichmäßig verformbaren Baugrund, durch Massenbewegungen oder infolge von Hohlräumen im Untergrund. Wir empfehlen daher bereits im Regionalplan in allgemeiner Art auf das mögliche Vorhandensein von Georisiken und auf eine angepasste Vorgehensweise bei der nachfolgenden Planung hinzuweisen. Dabei sind die einschlägigen DIN-Regeln, wie z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 1054, zu beachten. Sobald konkrete Standorte für die Windenergieanlagen feststehen, wird die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einbezogen werden.

Das Vorranggebiet für Windenergie Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) überlagert ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Aus Sicht der Rohstoffgeologie ist diese Überlagerung abzulehnen, da davon ausgegangen werden muss, dass über den Gültigkeitszeitraum des derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes das Vorranggebiet für Windenergie weiterhin bestehen bleiben wird und somit einer künftigen Rohstoffgewinnung innerhalb der Fläche entgegen steht.

Gegen die übrigen Vorranggebiete für Windenergie bestehen aus Sicht der Rohstoffgeologie keine Einwände.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Eine entsprechende Prüfung findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt.

nicht folgen

Das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung wurde im Rahmen der Abwägung mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG01-W überlagert, da die Belange des im Sinne der Energiewende kurzfristig notwendigen Ausbaus der Windenergie als vorrangig gegenüber der langfristigen Rohstoffsicherung angesehen wurden. Bei den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung handelt es sich um Gebiete, die perspektivisch zur Deckung eines potenziellen, längerfristigen Rohstoffbedarfs gesichert wurden und bei denen noch nicht feststeht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rohstoffgewinnung erfolgen kann. Darüber hinaus wird die potenzielle, langfristige Rohstoffnutzung dieser Gebiete durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nutzung auf etwa 20 Jahre angelegt ist, nicht unmöglich gemacht.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

*Äußerung*

Zum Schutze der an- und abfliegenden Luftfahrer sind Abstände zum jeweiligen Anflugverfahren, der sogenannten Platzrunde einzuhalten. Zum Gegenanflug sind mindestens 400 m, zu allen anderen Bereichen der Platzrunde mindestens 850 m einzuhalten. Die Sichtflugkarten der Flugplätze Bad Dürkheim, Lachen-Speyerdorf, Schweighofen, Speyer und Worms, welche als offizielle Veröffentlichung aus dem Luftfahrthandbuch AIP entnommen werden können, sind beigefügt. Als kritisch wird von unserer Seite die im Teilregionalplan Windenergie genannte Fläche Trappenschuß (RP-VRG01-W) der Gemeinde Bobenheim-Roxheim angesehen. Dort werden die genannten 850 m zum Eindrehpunkt Gegenanflug-Queranflug Piste 06 des Landeplatzes Worms nicht eingehalten. Daher wäre diese Fläche entsprechend zu verkleinern.

Für die Segelfluggelände Dannstadt-Schauernheim, Grünstadt, Haßloch und Landau gibt es eine den Landeplätzen gleichartige Veröffentlichung der Sichtflugkarten leider nicht. Werden jedoch die Hindernisabstände wie im Umweltbericht genannt (2.100 m im Halbkreis am Ende der Start- und Landebahn) eingehalten, so wird den Anforderungen des dortigen Segelflugzeugsbetriebs Rechnung getragen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Überprüfung hat ergeben, dass zum Eindrehpunkt Gegenanflug - Queranflug ein Abstand von über 1000 m eingehalten wird. Eine Anpassung des Vorranggebiets Trappenschuß ist somit nicht notwendig.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Oberfinanzdirektion Koblenz  
- Besitz- und Verkehrssteuerabteilung -

*Äußerung*

In Bezug auf den Teilregionalplan Windenergie sind keine im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz befindlichen Grundstücke bekannt, die von dem Teilregionalplan tangiert sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Stadtkreise Baden-Württemberg**

**Absender**

Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim

*Äußerung*

Im gesamten Gebiet des Nachbarschaftsverbandes sind keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Insofern sehen wir auch keine Betroffenheit unseres Verbandsgebietes. Wir haben keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Plansatz 3.2.4.5 enthält eine Aufforderung an die Träger der Bauleitplanung, die Standorte für Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung zu steuern. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim kommt dem nach und erstellt derzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde durch die Verbandsversammlung am 09.11.2012 gefasst.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Heidelberg

*Äußerung*

Die Stadt Heidelberg hat zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Mannheim

*Äußerung*

Auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen kann ich Ihnen mitteilen, dass es von Seiten der Stadt Mannheim keine Änderungs- bzw. Ergänzungshinweise zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie gibt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Rhein-Neckar-Kreis und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Gemeinde Angelbachtal

*Äußerung*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer vorgebrachten Anregungen und die Beteiligung im Verfahren.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die bereits im Rahmen der Erstellung des Einheitlichen Regionalplans vorgebrachten Belange wurden bei der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt.

**Absender**

Gemeinde Dossenheim

*Äußerung*

Für die Gemeinde Dossenheim sind keine regionalplanerischen Vorranggebiete oder Ausschlussflächen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insofern sehen wir keine Betroffenheit für unser Gemeindegebiet. Festlegungen der Standorte für Windenergieanlagen erfolgen durch den Flächennutzungsplan, welcher vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim erstellt wird. Wir haben daher keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Epfenbach

*Äußerung*

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat den vorgelegten Planungen, hier insbesondere dem betreffenden Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W), zugestimmt. Die dargestellten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind bei der Festlegung der Anlagenstandorte nach dem Umweltbericht zu konkretisieren und dabei weitgehend zu minimieren.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das angesprochene Vorranggebiet "Dreimärker" erstreckt sich im Sinne eines interkommunalen Vorranggebiets für die Windenergienutzung über drei Gemeinden:

- Epfenbach mit einem Anteil von 46,0 ha,
- Lobbach mit einem Anteil von 5,0 ha und
- Spechbach mit einem Anteil von 29,6 ha.

Von diesen drei Gemeinden befürworten Epfenbach und Spechbach den Standort, während Lobbach den Standort ablehnt. Im Sinne einer kommunal abgestimmten Planung und vor dem Hintergrund des nur geringen Flächenanteils von Lobbach an dem Vorranggebiet werden deshalb ausschließlich die in Epfenbach und Spechbach gelegenen Teilbereiche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

Gemeinde Helmstadt-Bargen

*Äußerung*

Nachdem wir die Unterlagen zum Teilregionalplan Windenergie von Ihnen erhalten und diese in unserer Gemeinderatssitzung am 20.10.2014 thematisiert haben, möchten wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Helmstadt-Bargen keinerlei Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Hirschberg

*Äußerung*

Die Gemeinde Hirschberg a.d.B. hat keine Einwendungen zum Teilregionalplan Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Ilvesheim

*Äußerung*

Da die Gemeinde Ilvesheim nicht im Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergieanlagen liegt, sehen wir keine Veranlassungen, Anmerkungen zu Ihrem Entwurf für den Teilregionalplan Windenergie zu machen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Laudenbach

*Äußerung*

Die Gemeinde Laudenbach hat keine Bedenken hinsichtlich des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie. Entlang der Bergstraße sind keine Vorrangflächen ausgewiesen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Lobbach

*Äußerung*

Die Gemeinde Lobbach hat bereits durch Ausweisung einer ca. 11 ha großen Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einen erheblichen Beitrag zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen geleistet und stimmt wegen den zu erwartenden erheblichen Umweltbelastungen einer Ausweisung von Windkraftanlagen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal nicht zu.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Das angesprochene Vorranggebiet "Dreimärker" erstreckt sich im Sinne eines interkommunalen Vorranggebiets für die Windenergienutzung über drei Gemeinden:

- Epfenbach mit einem Anteil von 46,0 ha,
- Lobbach mit einem Anteil von 5,0 ha und
- Spechbach mit einem Anteil von 29,6 ha.

Von diesen drei Gemeinden befürworten Epfenbach und Spechbach den Standort, während Lobbach den Standort ablehnt. Im Sinne einer kommunal abgestimmten Planung und vor dem Hintergrund des nur geringen Flächenanteils von Lobbach an dem Vorranggebiet werden deshalb ausschließlich die in Epfenbach und Spechbach gelegenen Teilbereiche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

Gemeinde Malsch

*Äußerung*

Die Interessen der Gemeinde Malsch sind nicht berührt, weshalb wir auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichten.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Mauer

*Äußerung*

Das im Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiet ausgewiesene Gewann "Brüchel" auf der Gemarkung Meckesheim (RNK-VRG01-W) ist unserer Auffassung nach kein geeigneter Standort zur Errichtung einer Windenergieanlage. Angesichts der vergleichsweise niedrigen Windhöflichkeit erscheint die Wirtschaftlichkeit einer Anlage in diesem Gebiet zumindest zweifelhaft; um überhaupt annähernd ausreichende Windgeschwindigkeiten zu erreichen, müsste die Anlage mindestens 140 m hoch gebaut werden. Entscheidend für unsere ablehnende Haltung sind jedoch die massiven Eingriffe in die Natur. Zur Errichtung der Anlage müsste eine große geschlossene Waldfläche gerodet werden, hinzu kommen Eingriffe in die Natur für den Bau von Zufahrtswegen und -straßen zur Anlage. Außerdem enthält das Gebiet ein kleines Schutzgebiet sowie Vorkommen seltener Vogel- und Fledermausarten, insbesondere ein Rotmilanrevier. Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden erheblichen Eingriffe erscheinen uns nicht ausreichend, um die großflächige Naturzerstörung zu kompensieren. Aus den genannten Gründen können wir keine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben geben.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Teilregionalplan wurde eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund angesetzt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit wird nach dem Gutachten von GEO-NET im Vorranggebiet Brüchel erreicht. Allerdings liegen die für den Standort ermittelten Windgeschwindigkeiten nach der Untersuchung vom TÜV Süd mit 5,00 bis 5,25 m/s in 140 m über Grund deutlich unterhalb dieses Werts. Eindeutige Erkenntnisse können erst durch konkrete Windmessungen am Standort erzielt werden. Vor diesem Hintergrund stellt der Standort Brüchel einen Grenzertragsstandort dar, der nur durch speziell für Schwachwindstandorte entwickelte Windenergieanlagen mit großen Nabenhöhen und Rotordurchmessern realisiert werden kann.

Bei Waldstandorten sind die Eingriffe in den Wald begrenzt auf Rodungsflächen in einer Größenordnung von durchschnittlich 0,5 bis 0,7 ha pro Anlage für Mastfuß, Kranaufstellplatz und evtl. Erweiterungen der Zufahrten. Zur Realisierung von Windenergieanlagen ist insofern nicht die Rodung großer Waldflächen notwendig.

Das angesprochene Schutzgebiet (Biotop nördlich Mönchszell) ist sowohl im Standortsteckbrief als auch im Umweltbericht aufgeführt und soll entsprechend den Ausführungen im Steckbrief bei der konkreten Standortwahl geschont werden.

In Bezug auf die angesprochenen Konflikte mit Vorkommen seltener Vogel- und Fledermausarten und insbesondere mit einem Rotmilanrevier bleibt anzumerken, dass das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W nach der aktualisierten LUBW-Milankartierung außerhalb der 1000m-Pufferbereiche um Brutstandorte von Rot- und Schwarzmilan liegt. Die Entfernung zu dem nächstgelegenen Brutvorkommen des Rotmilans beträgt demnach ca. 1.800m (punktgenaue Angabe). Im Umweltbericht sind im Rahmen der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials darüber hinaus einige zusätzliche, allerdings unkonkrete Hinweise zu Vorkommen des Rotmilans sowie zu potenziell betroffenen Fledermausvorkommen im Bereich des Vorranggebiets aufgeführt. Die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung kommt deshalb insgesamt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet RNK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und vertiefende Prüfungen im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen durchzuführen sind. Die Anmerkungen zu dem Rotmilanrevier sowie zu den Vorkommen seltener Vogel- und Fledermausarten werden als weitere Hinweise ergänzt.

**Absender**

Gemeinde Nußloch

*Äußerung*

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. November 2014 vom Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben, da das Gebiet der Gemeinde Nußloch nicht betroffen ist.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Reichartshausen

*Äußerung*

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Teilregionalplan Windenergie. In der Gesamtbeurteilung der Strategischen Umweltprüfung ist das Vorranggebiet RNK-VRG03-W (Epfenbach/Lobbach/Spechbach) aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Durch dieses Vorranggebiet sind für das Schutzgut „Landschaft“ sowie die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die dargestellten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind bei der Festlegung der Anlagenstandorte nach dem Umweltbericht zu konkretisieren und dabei weitgehend zu minimieren.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

Gemeinde Sandhausen

*Äußerung*

Die Gemeinde Sandhausen verweist auf eine Beschlusslage des Technischen Ausschusses des Gemeinderates vom 6. Juli 2011, in dem die Beantragung der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene beschlossen wurde. Nachdem sich an der Beschlusslage nichts geändert hat, beantragt die Gemeinde Sandhausen erneut die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Es werden die Flächen vorgeschlagen, welche im beigefügten Lageplan lila gekennzeichnet sind.

Begründung: Das Thema „Alternative Energien“ hat spätestens seit Fukushima eine andere Gewichtung als vorher und ist nunmehr in aller Munde. Ein Teilthema ist hierbei die Windenergienutzung. Die bekannten Windenergieanlagen sind in Baden-Württemberg nur auf hierfür besonders ausgewiesenen Vorrangflächen zulässig. Vorrangflächen sind in den jeweiligen Regionalplänen ausgewiesen. Alle Flächen außerhalb dieser Vorrangflächen gelten als Ausschlussflächen. Dies hat zur Bedeutung, dass eine baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur in den Vorrangflächen gegeben war. In allen übrigen Bereichen war eine baurechtliche Genehmigung nicht möglich. Es ist allgemein bekannt, dass in Baden-Württemberg nur wenige Vorrangflächen vorhanden sind. Die Metropolregion hat auch das Gemeindegebiet von Sandhausen untersucht und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen: "Auf Grundlage dieser Systematik wurden in Ihrem Gemeindegebiet keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt." Die Metropolregion bittet nun diese Aussage zu überprüfen und gegebenenfalls Anregungen, Änderungswünsche etc. vorzubringen. Der Technische Ausschuss kommt zu folgendem Ergebnis: „Völlig unabhängig von der immer wieder vorgebrachten Kritik an den Windenergieanlagen und deren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild muss wertfrei an die Frage von Standorten herangegangen werden. Gleichfalls muss die Thematik unabhängig von einer derzeitigen eventuellen Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen aufgrund der gemessenen Windgeschwindigkeiten in Sandhausen betrachtet werden. Es ist heute, im Jahre 2011, sicherlich nicht absehbar und abschätzbar, welche Entwicklung sich hier in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ergibt. Und wenn dann zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen unter anderen Voraussetzungen wirtschaftlich sind, wird es dann vielleicht nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht möglich sein, diese Anlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Gemeinde Sandhausen ist daher der Auffassung, dass unabhängig von der jetzigen Sach- und Rechtslage Bereiche der Gemarkung Sandhausen als Vorrangflächen ausgewiesen werden sollten. Hierzu bietet sich die in beigefügtem Übersichtsplan lila gekennzeichneten Flächen an." Soweit der Beschluss des Technischen Ausschusses. Diese Stellungnahme der Gemeinde hat weiterhin Gültigkeit.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Zur Planungssystematik ist grundsätzlich anzumerken, dass es nach dem neuen Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg zwei Planungsebenen in Bezug auf die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen gibt:

- Auf regionaler Ebene werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes auf regionaler Ebene nicht mehr möglich.
- Alle übrigen Flächen, die nicht seitens der Regionalplanung als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt wurden, fallen in die Zuständigkeit der kommunalen Planung. Im FNP können die Städte und Gemeinden - bzw. in ihrem Fall der Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg - weitere Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festlegen und damit auch einen Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle erreichen.

Die angesprochenen, lila gefärbten Flächen auf der Gemarkung Sandhausen sind deshalb nicht in den Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiete aufgenommen worden, da hier die im Teilregionalplan festgelegten Mindestwindgeschwindigkeiten von 5,8 m/s in 140 m über Grund nicht erreicht werden. Diese regionalplanerische Mindestwindgeschwindigkeit wurde aus den Vorgaben der drei Bundesländer abgeleitet (BW: 5,3-5,5 m/s in 100 m über Grund, Hessen: 5,75 m/s in 140 m über Grund, Rheinland-Pfalz: 5,8-6,0 m/s in 100 m über Grund). Im Teilregionalplan sollen nur Vorranggebiete ausgewiesen werden, die auch aufgrund ihrer Windgeschwindigkeiten regionalbedeutsam sind. Es ist der Gemeinde Sandhausen aber unbelassen, den Standort auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weiter zu verfolgen.

**Absender**

Gemeinde Spechbach

*Äußerung*

Seitens der Gemeinde Spechbach werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Gemeinde Spechbach hat keine Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das angesprochene Vorranggebiet "Dreimärker" erstreckt sich im Sinne eines interkommunalen Vorranggebiets für die Windenergienutzung über drei Gemeinden:

- Epfenbach mit einem Anteil von 46,0 ha,
- Lobbach mit einem Anteil von 5,0 ha und
- Spechbach mit einem Anteil von 29,6 ha.

Von diesen drei Gemeinden befürworten Epfenbach und Spechbach den Standort, während Lobbach den Standort ablehnt. Im Sinne einer kommunal abgestimmten Planung und vor dem Hintergrund des nur geringen Flächenanteils von Lobbach an dem Vorranggebiet werden deshalb ausschließlich die in Epfenbach und Spechbach gelegenen Teilbereiche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

**Äußerung**

Von den im Teilregionalplan Windenergie aufgelisteten Vorranggebieten tangieren uns hauptsächlich die Flächen Wald-Michelbach/Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald- Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W). Besonders betroffen von diesen Flächen sind unsere Mitgliedsgemeinden Heddesbach und Heiligkreuzsteinach. Aufgrund unserer Lage im ländlichen Raum sollte vor allem dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft eine entscheidende Rolle beigemessen werden. Für den Bereich der an unsere Gemarkungen angrenzenden Vorranggebiete besteht seit Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung „Bergstraße-Odenwald“ kein förmliches Landschaftsschutzgebiet mehr, dennoch zählt die betreffende Region zu den bevorzugten Naherholungsgebieten und setzen sich auf unserer Gemarkung als ausgewiesene FFH-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftsschutz fort. Im Hinblick auf alle uns betreffenden Vorranggebiete ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Seit Einkehr der "Energiewende" ist richtungsweisend ein gesellschaftlicher und politischer Bewusstseinswandel eingeleitet und es gibt auch zwischenzeitlich eine gefestigte Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang haben die Gerichte auch über die "Form und Dimensionierung" der Windenergieanlagen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild geurteilt und diese grundsätzlich legitimiert. Trotzdem sollte gerade im ländlichen, dörflich geprägten Raum ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob das eventuelle Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in negativer Weise verändert, vor allem wenn dies besonders schützenswert ist und ein hohes Maß an Erholungswert aufweist.

**Behandlungsvorschlag**

## Kenntnisnahme

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Durch diese Reduzierung des Vorranggebiets kann die Betroffenheit der Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Heddesbach erheblich verringert werden.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

Von den im Teilregionalplan Windenergie aufgelisteten Vorranggebieten tangieren uns hauptsächlich die Flächen Wald-Michelbach/Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald- Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W). Besonders betroffen von diesen Flächen sind unsere Mitgliedsgemeinden Heddesbach und Heiligkreuzsteinach. Aufgrund unserer Lage im ländlichen Raum sollte vor allem dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft eine entscheidende Rolle beigemessen werden. Für den Bereich der an unsere Gemarkungen angrenzenden Vorranggebiete besteht seit Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung „Bergstraße-Odenwald“ kein förmliches Landschaftsschutzgebiet mehr, dennoch zählt die betreffende Region zu den bevorzugten Naherholungsgebieten und setzt sich auf unserer Gemarkung als ausgewiesene FFH-Fläche, Landschaftsschutzgebiete und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftsschutz fort. Im Hinblick auf alle uns betreffenden Vorranggebiete ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Seit Einkehr der "Energiewende" ist richtungsweisend ein gesellschaftlicher und politischer Bewusstseinswandel eingeleitet und es gibt auch zwischenzeitlich eine gefestigte Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang haben die Gerichte auch über die "Form und Dimensionierung" der Windenergieanlagen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild geurteilt und diese grundsätzlich legitimiert. Trotzdem sollte gerade im ländlichen, dörflich geprägten Raum ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob das eventuelle Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in negativer Weise verändert, vor allem wenn dies besonders schützenswert ist und ein hohes Maß an Erholungswert aufweist.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Durch diese Reduzierung des Vorranggebiets kann die Betroffenheit der Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Heddesbach erheblich verringert werden.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

Das Eiterbachtal auf Gemarkung Heiligkreuzsteinach - welches direkt an die Gemarkungsgrenze zu Wald-Michelbach und somit an das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) angrenzt - ist bis fast zu dieser Grenze hin besiedelt und bebaut. Bei Gebieten mit einer Wohnnutzung ist das Schutzziel „Lebens- und Wohnqualität“ ein entscheidendes Beurteilungskriterium. Aufgrund definierter Mindestabstände zu Siedlungsflächen (Vorsorgeabstand ca. 600 m - 1000 m) sind diese Flächen besonders kritisch zu betrachten. Vor allem sind folgende Schutzbelange zu beachten: Vorbeugender Immissionsschutz, Lichtreflexe und Schattenwurf, Bedrängungswirkung, Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten, evtl. Siedlungserweiterungsgebiete.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Durch diese Reduzierung des Vorranggebiets kann die Betroffenheit des Eiterbachtals erheblich verringert werden.

Grundsätzlich hält das Vorranggebiet Stillfüssel entsprechend der Planungssystematik einen Abstand von 750 m zu geschlossenen Wohngebieten und 500 m bei Streusiedlungen / Einzelhäusern im Eiterbachtal ein. Bei diesen Vorsorgeabständen können in aller Regel die Nacht-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Genehmigungsverfahren wird jeder Einzelfall insofern geprüft, dass Nachweise über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung mittels Schallimmissionsprognosen vorgelegt werden müssen.

Die Drehbewegungen von Windenergieanlagen verursachen einen unstillen Schattenwurf. In jedem Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen muss überprüft werden, ob und inwieweit Anwohner durch Schattenwurf betroffen sind. Dabei sind entsprechend der Rechtsprechung Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenwurf auf Wohnbebauung von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr aufweisen. Sollten Windenergieanlagen diese Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenwurf verhindert.

Lichtreflektionen von Windenergieanlagen (sog. Diskoeffekt) sind durch die Verwendung von matten Farben mittlerweile erheblich vermindert.

Eine optisch bedrängende Wirkung kann nach der aktuellen Rechtsprechung ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Anlagenhöhe einhält. Dies ist im Fall des Vorranggebiets Stillfüssel gewährleistet.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

Besonders problematisch erscheinen uns die Flächen „Auf der Höhe“ (KB-VRG07-W) und „Stillfüssel“ (KB-VRG06-W). Die Flächen liegen westlich und östlich des Ulfenbachtals und führen dazu, dass dieses Tal regelrecht „eingekesselt“ würde. Allein schon die Größe der beiden Flächen von mehr als 740 ha, auf denen sicherlich bis zu 100 Windräder errichtet werden könnten, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Umwelt mit all seinen Schutz- und Erholungsfunktionen. Auch das Landschaftsbild dürfte bei solchen Dimensionierungen massiv leiden.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Flächenbedarf von aktuellen Windenergieanlagen je nach Zuschnitt des Vorranggebiets und Ausrichtung zur Hauptwindrichtung etwa zwischen 10 und 30 ha beträgt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Durch die Reduzierung der beiden Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W wird sich die maximal mögliche Anzahl von Windenergieanlagen im Bereich von etwa 10 bis 20 Anlagen bewegen.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

Besonders problematisch erscheinen uns die Flächen „Auf der Höhe“ (KB-VRG07-W) und „Stillfüßel“ (KB-VRG06-W). Die Flächen liegen westlich und östlich des Ulfenbachtals und führen dazu, dass dieses Tal regelrecht „eingekesselt“ würde. Allein schon die Größe der beiden Flächen von mehr als 740 ha, auf denen sicherlich bis zu 100 Windräder errichtet werden könnten, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Umwelt mit all seinen Schutz- und Erholungsfunktionen. Auch das Landschaftsbild dürfte bei solchen Dimensionierungen massiv leiden.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Flächenbedarf von aktuellen Windenergieanlagen je nach Zuschnitt des Vorranggebiets und Ausrichtung zur Hauptwindrichtung etwa zwischen 10 und 30 ha beträgt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden. Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.

Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.

Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Durch die Reduzierung der beiden Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W wird sich die maximal mögliche Anzahl von Windenergieanlagen im Bereich von etwa 10 bis 20 Anlagen bewegen.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

Des Weiteren sind alle uns tangierenden Flächen, wie das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel, überwiegend bewaldet. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten. Nicht zu unterschätzen ist auch die Waldbrandgefahr. Brände in Windenergieanlagen, verursacht durch Blitzschlag, können sich auf die bewaldete Umgebung ausbreiten. Unsere umliegenden Wälder sind als touristischer Anziehungspunkt zu werten und werden von etlichen Besuchern als Wanderziel ausgesucht. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des „sanften Tourismus“ auf solche Aushängeschilder angewiesen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Rodungsfläche pro Windenergieanlage beträgt im Durchschnitt etwa 0,5 bis 0,7 ha für den Mastfuß, Kranaufstellflächen und ggf. die Verbreiterung der Zufahrtswege. Regelungen bezüglich des Brandschutzes sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. In der Regel ist für diesen Verfahrensschritt ein Brandschutzkonzept mit Zufahrten für die Feuerwehr, ggf. die Einrichtung von Löschwasserzisternen etc. zu erstellen. Zum Thema Beeinträchtigung des Tourismus und der Naherholung s. einen der vorderen Behandlungsvorschläge.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

*Äußerung*

Des Weiteren sind alle uns tangierenden Flächen, wie das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe, überwiegend bewaldet. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten. Nicht zu unterschätzen ist auch die Waldbrandgefahr. Brände in Windenergieanlagen, verursacht durch Blitzschlag, können sich auf die bewaldete Umgebung ausbreiten. Unsere umliegenden Wälder sind als touristischer Anziehungspunkt zu werten und werden von etlichen Besuchern als Wanderziel ausgesucht. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des „sanften Tourismus“ auf solche Aushängeschilder angewiesen.

Rund um das Gebiet des GVV Schönau mit seinen Mitgliedsgemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Schönau und Wilhelmsfeld werden Standorte für Windenergieanlagen - unter anderem in Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Heidelberg und Schriesheim - geplant. Es besteht daher auch die Befürchtung, dass um unsere Gemarkungen ein regelrecht geschlossener Kreis solcher Anlagen entstehen könnte. Deshalb sollten auch insbesondere die bereits erwähnten Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen kritisch geprüft werden. Aus unserer Sicht stellen Windenergieanlagen auf den vorgenannten Teilflächen einen nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wir beantragen nachdrücklich, die unmittelbar an unsere Gemarkungen angrenzenden Vorrangflächen in ihrem erheblichen Ausmaß zu reduzieren und einen deutlich größeren Abstand einzuhalten.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Rodungsfläche pro Windenergieanlage beträgt im Durchschnitt etwa 0,5 bis 0,7 ha für den Mastfuß, Kranaufstellflächen und ggf. die Verbreiterung der Zufahrtswege. Regelungen bezüglich des Brandschutzes sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. In der Regel ist für diesen Verfahrensschritt ein Brandschutzkonzept mit Zufahrten für die Feuerwehr, ggf. die Einrichtung von Löschwasserzisternen etc. zu erstellen. Zum Thema Beeinträchtigung des Tourismus und der Naherholung s. einen der vorderen Behandlungsvorschläge.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

teilweise folgen

Im Teilregionalplan Windenergie sind in der Umgebung des GVV Schönau mit Ausnahme der beiden Vorranggebiete in Wald-Michelbach (KB-VRG06-W, KB-VRG07-W) keine weiteren Vorranggebiete vorgesehen. Die Verkleinerung der beiden Vorranggebiete bewirkt eine erhebliche Entlastung in der Umgebung des GVV Schönau. Ob die genannten kommunalen Planungen umgesetzt werden, ist derzeit nicht absehbar und wird auch nicht auf der Ebene der Regionalplanung entschieden. Die Verwendung eines pauschalen Abstands zwischen Windparks wurde in den 1990 Jahren in Norddeutschland vor dem Hintergrund einer flachen Landschaft mit großen Sichtweiten verwendet, kann aber nicht auf eine stark reliefierte Landschaft wie den Odenwald übertragen werden und wurde in den letzten Jahren auch in verschiedenen Urteilen gekippt.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

*Äußerung*

Auf den Gemeindegebieten des GVV Waibstadt sieht der vorliegende Entwurf die Ausweisung nur eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vor. Dieses liegt auf Flächen der Gemeinde Epfenbach, gemeindeübergreifend mit den Gemeinden Lobbach und Spechbach und weist eine Größe von ca. 80,06 ha auf. Die Ausweisung in Ihrem Planwerk geht konform mit dem parallel erarbeiteten Entwurf der Teilflächennutzungsplanung Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt, in dem der o.g. Standort ebenfalls ein Suchfeld darstellt.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes des GVV Waibstadt sind derzeit noch weitere, nachfolgend genannte Flächen in der Diskussion:

- „Saugrund“ und „Waldtrauf entlang K 4281“, jeweils auf den Gemarkungen Waibstadt und Daisbach
- Bereich "Langeloch", auf der Gemarkung Helmstadt
- Bereich "Schönbruchwald", auf der Gemarkung Reichartshausen
- Bereich "Reichartshäuser Buckel", auf der Gemarkung Helmstadt
- Bereich "Forl", auf den Gemarkungen Neidenstein, Helmstadt und Waibstadt

Der Entwurf unseres Flächennutzungsplanes steht damit, da die von Ihnen vorgesehenen Suchfelder für die kommunale Planungsebene im Land Baden-Württemberg keine Ausschlusswirkung darstellen, auch nicht im Konflikt zu Ihrer Planung.

Für die im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt formulierten Suchfelder wurden in diesem Sommer artenschutzrechtliche Untersuchungen, speziell hinsichtlich windkraftempfindlicher Vogelarten, durchgeführt. Das Ergebnis, welches auch den von Ihnen genannten Standort betrifft, wird in Kürze vorliegen. Wir werden die hier gewonnenen Erkenntnisse für Ihre weitere Arbeit gerne an Sie weiterleiten.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das angesprochene Vorranggebiet "Dreimärker" erstreckt sich im Sinne eines interkommunalen Vorranggebietes für die Windenergienutzung über drei Gemeinden:

- Epfenbach mit einem Anteil von 46,0 ha,
- Lobbach mit einem Anteil von 5,0 ha und
- Spechbach mit einem Anteil von 29,6 ha.

Von diesen drei Gemeinden befürworten Epfenbach und Spechbach den Standort, während Lobbach den Standort ablehnt. Im Sinne einer kommunal abgestimmten Planung und vor dem Hintergrund des nur geringen Flächenanteils von Lobbach an dem Vorranggebiet werden deshalb ausschließlich die in Epfenbach und Spechbach gelegenen Teilbereiche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es steht den Kommunen offen, neben den regionalplanerischen Vorranggebieten noch weitere Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene festzulegen, da im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar auf regionalplanerischer Ebene keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen im Rahmen des Teilregionalplans wurden in Bezug auf das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) in den Umweltbericht des Teilregionalplans übernommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Wir bedauern, dass es aufgrund der unterschiedlichen Regelungen und Vorgaben zu den regionalplanerischen Instrumenten in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen und der daran anknüpfenden Vorgaben der Raumordnungskommission Rhein-Neckar nicht möglich war, einen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorzulegen, der in allen Teilräumen der Region Rhein-Neckar ein einheitliches System zur Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergienutzung vorsieht. Als Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Vorgaben in den drei Ländern hätten wir uns durchaus ein einheitliches dreistufiges System zur Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergienutzung im gesamten Plangebiet vorstellen können, das sich an der Systematik im Land Rhein-Land-Pfalz orientiert. Ein einheitlicher dreistufiger Ansatz hätte maßgeblich zu einer effektiven Fokussierung der Bemühungen zum raschen Ausbau der Windenergie auf die erfolgversprechenden Standorte in der Region beigetragen. Mit der Darstellung von Ausschlussgebieten oder wenigstens von Restriktionsgebieten mit dem Charakter eines abwägungserheblichen Grundsatzes im gesamten Planraum hätte man alle wesentlichen regionalbedeutsamen, übergemeindlichen Kriterien in die Steuerung der Windenergienutzung einbringen können.

Zur Bewertung der Böden wurden auf der regionalplanerischen Ebene Erheblichkeitsschwellen definiert. Für das Schutzgut Boden wurde ein Mindestflächenanteil von 50% bezogen auf das jeweils betrachtete Vorranggebiet festgelegt, bei dessen Überschreitung von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen ist. D.h., wenn mehr als 50% der angetroffenen Böden in der Boden-Gesamtbewertung eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung aufwiesen, ist diese Erheblichkeitsschwelle überschritten und das Schutzgut Boden erheblich betroffen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis kann diesen Bewertungsansatz auf der Stufe der Regionalplanung akzeptieren. Eine detaillierte Prüfung des Schutzgutes Boden muss auf den nachfolgenden Ebenen der Vorhabenplanung erfolgen, wie dies auf S. 53 des Umweltberichtes auch zum Ausdruck gebracht wird. Deshalb sind im weiteren Verfahren für jeden potentiellen Standort die vorhandene verkehrliche Erschließung und deren Tauglichkeit für die Bedürfnisse der Anlage zu prüfen und zu bewerten. Für jedes Vorranggebiet ist der Erschließungsbedarf darzustellen und der Neuversiegelungsbedarf zumindest überschlägig zu berechnen und vergleichend darzustellen. Dies gilt auch für sonstige Infrastruktureinrichtungen. Für die zu beanspruchenden Flächen bzw. Böden ist die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes mit Hilfe des Leitfadens der LUBW (Heft 23) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit durchzuführen“ (Download unter: [www.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/6638](http://www.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/6638)). In diesem Leitfaden werden die erforderlichen Daten genannt, die anzuwendenden Methoden beschrieben, um die Bodenfunktionen zu bewerten. Um eine quantitative Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden zu erstellen, wird auf die Arbeitshilfe der LUBW (Heft 24) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ verwiesen (Download wie oben). Mit dieser Arbeitshilfe kann der Werteverlust der Böden für die verschiedenen Bodenfunktionen bewertet und hieraus der Ausgleichsbedarf abgeleitet werden. Angaben zu atlastverdächtigen Flächen oder Altlasten sind in diesem Stadium der Regionalplanung u.E. wenig sinnvoll. Hier sollte abgewartet werden, bis sich Standorte bzw. Gebiete für Standorte konkretisieren.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die geforderte detailliertere Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen, wenn die konkreten Anlagenstandorte sowie deren Zuwegung feststehen.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Bei den Vorranggebieten, die in Wasserschutzgebieten in den Zonen III liegen, soll die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahren belegt werden. In diesen Verfahren ist für jeden einzelnen Standort innerhalb von Wasserschutzgebieten darzustellen, wie sich die Eingriffe in die Deckschichten, auch für die Leitungsgräben und Wege, auf deren Schutzfunktion auswirken und mit welchen Maßnahmen nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden sollen. Die Erheblichkeitsschwelle eines Standortes in Bezug auf das Grundwasser wurde mit einem Flächenanteil von > 50 % bezogen auf das jeweilige Vorranggebiet festgelegt. Bei dieser Betrachtung werden die Größenverhältnisse zwischen Wasserschutzgebiet (WSG) und Vorranggebiet (VRG) jedoch nicht berücksichtigt. Beispielsweise wird bei dem Gebiet RNK-VRG02-W eine erhebliche Betroffenheit ermittelt, bei der das Verhältnis WSG Zone III/VRG 2.870 ha / 36,6 ha beträgt. Umgekehrt würde ein großes Vorranggebiet, welches ein kleines Wasserschutzgebiet berührt, zu keiner Betroffenheit führen. In Grenzfällen könnte dies zu einer anderen Gesamteinschätzung führen. Auf den Rhein-Neckar-Kreis bezogen bestehen gegen die gewählte Bemessung indes keine Bedenken, weil sie zu positiven Einschätzungen für den Grundwasserschutz führt.

Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung und die Gewässeraufsicht bestehen gegen den Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken. Es sind keine Überschwemmungsgebiete, keine Gewässer und keine Abwasseranlagen durch die Planung betroffen.

In der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials wird nicht auf mögliche Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln eingegangen. Es bleibt unklar, ob zu diesem Thema dem Planungsträger noch keine ausreichenden Informationen oder keine entsprechenden artenschutzrelevanten Gebiete vorliegen. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorranggebiete auf die Schutzgebiete sind hierzu jedoch Aussagen notwendig (siehe 4.2.5 Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012).

Die Planungsmethodik beinhaltet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete unter anderem auf das Schutzgut Landschaft. Ein Kriterium zur Prüfung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaft sind Landschaftsschutzgebiete. Tatsächlich fließt aber das Kriterium Landschaftsschutzgebiet nicht in die Bewertung des Schutzguts Landschaft ein. In den Gebietssteckbriefen ist lediglich die von Vorrangflächen überlagerte Landschaftsschutzgebiets-Fläche in ha ohne jede Bewertung genannt. Selbst wenn dann wie in den vorliegenden Fällen für das Schutzgut Landschaft eine erhebliche Betroffenheit konstatiert wird, schlägt diese erhebliche Betroffenheit in der Zusammenfassung der Einstufungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in einer Gesamteinschätzung nicht mit dem angemessenen Gewicht durch. Dadurch können im ungünstigsten Fall Vorranggebiete ermittelt werden, die aufgrund unzureichender Gewichtung nicht mit Landschaftsschutzgebieten vereinbar sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Vereinbarkeit der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der jeweils betroffenen Wasserschutzgebiete ist wie in der Stellungnahme gefordert im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Erheblichkeitsschwellen beziehen sich hinsichtlich des Flächenanteils immer auf die jeweils betroffene Vorranggebietsfläche und nicht auf die Schutzgebietsfläche, um u.a. zu vermeiden, dass betroffene großflächige Schutzgebietsausweisungen regelmäßig allein schon auf Grund ihres Flächenumfangs außerhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Dem Verband Region Rhein-Neckar liegen derzeit für große Teile des Verbandsgebiets keine Daten zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln oder Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln vor. Auf diesen Umstand wird auf S.47 des Umweltberichts ausdrücklich hingewiesen.

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden. Die Prüfung evtl. rechtlicher Zulassungsmöglichkeiten wird durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Im Falle der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG04-W (Vorranggebietsfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II-Eberbach) und NOK/RNK-VRG01-W (Vorranggebietsfläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II-Eberbach) kommt die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem Ergebnis, dass mit den Vorranggebieten voraussichtlich erhebliche Betroffenheiten des Schutzguts Landschaft verbunden sind. Die Gesamteinschätzung, bei der die Betroffenheiten aller Schutzgüter zusammenfassend beurteilt werden, kommt bei beiden Vorranggebieten zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben in der Gesamtschau mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden sind.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

**Äußerung**

Die vorliegende Planung zum Teilregionalplan Windenergie setzt sich nicht mit den Regelungen der Rechtsverordnung insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach" auseinander. Die erforderlichen Datenerhebungen und Ermittlungen liegen nicht vor, um eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck oder eine Aufhebung/Zonierung zu prüfen bzw. herbeizuführen. Der unteren Naturschutzbehörde fehlt daher auf der Ebene des Teilregionalplans das notwendige Abwägungsmaterial auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnung, um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Eine Änderung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets auf der Planebene Teilregionalplan Windenergie kann unter diesen Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt werden. Im Ergebnis ist deshalb die Vereinbarkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie mit der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Neckartal II - Eberbach" weiterhin offen. Insoweit verweisen wir ausdrücklich auch auf das Antwortschreiben des Ersten Landesbeamten des Rhein-Neckar-Kreises vom 19.08.2014 zu der Anfrage des Verbands Region Rhein-Neckar vom 13.08.2014. Die gegenwärtige Betroffenheit des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach" aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets „Hebert" (RNK-VRG04-W) ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen, insbesondere wenn dadurch 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Wesentlicher Schutzzweck der LSG-VO ist gemäß deren § 3 1. Die Landschaft des Neckartales in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten [...]. 2. Die in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, welche die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft im typischen Wechsel von Wald, Wiesen, Feldflur und Auen prägt und gliedert, zu bewahren [...]. 3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr. 1 und 2) des Schutzgebietes zu erhalten [...]. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach" verstoßen gegen Verbotsbestimmungen nach § 4 LSG-VO, weil sie verbotene Handlungen darstellen, die den Charakter des Gebietes verändern und dem Schutzzweck zuwider laufen und dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt,
- eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt und
- der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

Der Naturhaushalt wird geschädigt, indem durch den Bau der WEA Lebensstätten für zahlreiche Vogelarten zerstört werden und der Betrieb der WEA besonders geschützte Vogelarten und streng geschützte Fledermausarten gefährdet. Weiterhin führen der Bau und die Zuwegung zu den WEA zur Schädigung, indem Boden versiegelt und Wald beseitigt wird. Die geschützte Flächennutzung mit Grünlandnutzung und Wald wird dauerhaft für die Betriebszeit von 30 Jahren am Standort der WEA und der Zuwegungen zu den WEA geändert, indem Flächen überbaut und versiegelt werden. Das Landschaftsbild wird nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt, indem - weithin sichtbar - großmaßstäbliche Bauwerke errichtet und betrieben werden, die das traditionelle Landschaftsbild einer reliefreichen Mittelgebirgslandschaft, die vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird, mit landschaftsfremden Elementen überformen und der Landschaft ihre Eigenart nehmen. Der

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Im Schreiben vom 13.08.2014 an das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat der Verband Region Rhein-Neckar umfassend die Gründe und Argumente für die Festlegung des Vorranggebiets Hebert im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach" dargelegt und um die Prüfung der rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten gebeten. Vor dem Hintergrund der notwendigen Alternativenprüfung ist aus Sicht des Landratsamts jedoch eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung/Zonierung auf regionaler Ebene nicht möglich. Auf kommunaler Ebene dagegen scheint die Vereinbarkeit einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet denkbar und wurde dem GVV Eberbach in Aussicht gestellt. Insofern argumentiert das Landratsamt, dass die derzeit gültige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung lediglich temporär dem Vorranggebiet Windenergie widersprechen könnte, da mit einer Anpassung/Änderung der Verordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu rechnen ist. Die kommunalen Planungen haben sich mittlerweile verfestigt, auch in der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit des GVV Eberbach mit dem GVV Kleiner Odenwald auf der Ebene der Windenergieplanung. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass dem Vorranggebiet Hebert nach allen derzeit vorliegenden Untersuchungen und Gutachten keine weiteren Restriktionen entgegenstehen, wird das Vorranggebiet im Teilregionalplan Windenergie weiter verfolgt.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft werden von den weithin sichtbaren, großmaßstäblichen Bauwerken der WEA und deren Betrieb beeinträchtigt, indem traditionelle Landschaftsbilder von technischen Bauwerken verdrängt werden. Lärm und sich bewegende Rotoren verbreiten störende Unruhe.

*Behandlungsvorschlag*

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Die vorliegende Planung zum Teilregionalplan Windenergie setzt sich nicht mit den Regelungen der Rechtsverordnung insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach“ auseinander. Die erforderlichen Datenerhebungen und Ermittlungen liegen nicht vor, um eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck oder eine Aufhebung/Zonierung zu prüfen bzw. herbeizuführen. Der unteren Naturschutzbehörde fehlt daher auf der Ebene des Teilregionalplans das notwendige Abwägungsmaterial auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnung, um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Eine Änderung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie kann unter diesen Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt werden. Im Ergebnis ist deshalb die Vereinbarkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie mit der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Neckartal II - Eberbach“ weiterhin offen. Insoweit verweisen wir ausdrücklich auch auf das Antwortschreiben des Ersten Landesbeamten des Rhein-Neckar-Kreises vom 19.08.2014 zu der Anfrage des Verbands Region Rhein-Neckar vom 13.08.2014. Die gegenwärtige Betroffenheit des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach“ aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets „Markgrafenwald“ (NOK/RNK-VRG01-W) ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen, insbesondere wenn dadurch 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Wesentlicher Schutzzweck der LSG-VO ist gemäß deren § 3 1. Die Landschaft des Neckartales in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten [...]. 2. Die in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, welche die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft im typischen Wechsel von Wald, Wiesen, Feldflur und Auen prägt und gliedert, zu bewahren [...]. 3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr. 1 und 2) des Schutzgebietes zu erhalten [...]. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“ verstoßen gegen Verbotsbestimmungen nach § 4 LSG-VO, weil sie verbotene Handlungen darstellen, die den Charakter des Gebietes verändern und dem Schutzzweck zuwider laufen und dadurch • der Naturhaushalt geschädigt, • eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, • das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt und • der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden. Der Naturhaushalt wird geschädigt, indem durch den Bau der WEA Lebensstätten für zahlreiche Vogelarten zerstört werden und der Betrieb der WEA besonders geschützte Vogelarten und streng geschützte Fledermausarten gefährdet. Weiterhin führen der Bau und die Zuwegung zu den WEA zur Schädigung, indem Boden versiegelt und Wald beseitigt wird. Die geschützte Flächennutzung mit Grünlandnutzung und Wald wird dauerhaft für die Betriebszeit von 30 Jahren am Standort der WEA und der Zuwegungen zu den WEA geändert, indem Flächen überbaut und versiegelt werden. Das Landschaftsbild wird nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt, indem - weithin sichtbar - großmaßstäbliche Bauwerke errichtet und betrieben werden, die das traditionelle Landschaftsbild einer reliefreichen Mittelgebirgslandschaft, die vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird, mit landschaftsfremden Elementen überformen und der Landschaft ihre Eigenart nehmen. Der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft werden von den weithin sichtbaren, großmaßstäblichen Bauwerken der WEA und deren Betrieb

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Schreiben vom 13.08.2014 an das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat der Verband Region Rhein-Neckar umfassend die Gründe und Argumente für die Festlegung des Vorranggebiets Markgrafenwald im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach" dargelegt und um die Prüfung der rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten gebeten. Vor dem Hintergrund der notwendigen Alternativenprüfung ist aus Sicht des Landratsamts jedoch eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung/Zonierung auf regionaler Ebene nicht möglich. Vielmehr sei eine Vereinbarkeit einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet ausschließlich auf der kommunalen Planungsebene denkbar. Insofern argumentiert das Landratsamt, dass die derzeit gültige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung lediglich temporär dem Vorranggebiet Windenergie widersprechen könnte, da mit einer Anpassung/Änderung der Verordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu rechnen ist. Die Genehmigungsverfahren zur Realisierung des Windparks Markgrafenwald ruhen derzeit, da noch vertiefende avifaunistische Untersuchungen durchgeführt werden und eine abschließende Einschätzung des avifaunistischen Konfliktpotenzials durch die Naturschutzbehörden aussteht. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Markgrafenwald im Teilregionalplan Windenergie zunächst weiter verfolgt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

beeinträchtigt, indem traditionelle Landschaftsbilder von technischen Bauwerken verdrängt werden. Lärm und sich bewegende Rotoren verbreiten störende Unruhe.

Im Übrigen ist derzeit unklar, ob der Änderung des Landschaftsgebiets zugunsten des Vorranggebiets „Markgrafental“ artenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Das potenzielle Brutvorkommen des Schwarzstorchs ist derzeit noch ungeklärt.

Das Vorranggebiet Brüchel (RNK-VRG01-W) liegt ausschließlich im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind die Schutzzwecke des Naturparks (§ 3 Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (Naturparkverordnung)) zu berücksichtigen, sofern die Vorranggebiete nicht in der Erschließungszone des Naturparks und nicht in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Aufgrund der Großflächigkeit der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist die Vereinbarkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung (...als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, ... in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten...) nicht gegeben. Bei einer Realisierung der Regionalplanung wird eine Änderung der Naturpark-Verordnung erforderlich sein. Die Änderung der Naturparkverordnung müsste durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Verordnungsgeber erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt hat, dass es beabsichtigt, die Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ zu ändern; die Regelung über die Erschließungszonen in § 2 Abs. 3 der Naturparkverordnung soll dahingehend geändert werden, dass künftig auch in Flächennutzungsplänen festgelegte Konzentrationszonen für die Windenergie sowie in Regionalplänen festgelegte Vorrangflächen für die Windenergie unter den Begriff der Erschließungszone fallen. Damit entfielen in diesen Flächen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung. Der entsprechende Änderungsverfahren ist bereits eingeleitet; der Änderungs-Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Karlsruhe lag gemäß § 74 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 02.09.2014 bis einschließlich 02.10.2014 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu dem potenziellen Brutvorkommen des Schwarzstorchs wird in die artenschutzfachliche Konfliktschätzung aufgenommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Kenntnisnahme

Mit Datum vom 16.01.2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturparks "Neckartal-Odenwald" in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) liegt ausschließlich im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind die Schutzzwecke des Naturparks (§ 3 Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (Naturparkverordnung)) zu berücksichtigen, sofern die Vorranggebiete nicht in der Erschließungszone des Naturparks und nicht in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Aufgrund der Großflächigkeit der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist die Vereinbarkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung (...als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, ... in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten...) nicht gegeben. Bei einer Realisierung der Regionalplanung wird eine Änderung der Naturpark-Verordnung erforderlich sein. Die Änderung der Naturparkverordnung müsste durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Verordnungsgeber erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt hat, dass es beabsichtigt, die Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ zu ändern; die Regelung über die Erschließungszonen in § 2 Abs. 3 der Naturparkverordnung soll dahingehend geändert werden, dass künftig auch in Flächennutzungsplänen festgelegte Konzentrationszonen für die Windenergie sowie in Regionalplänen festgelegte Vorrangflächen für die Windenergie unter den Begriff der Erschließungszone fallen. Damit entfielen in diesen Flächen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung. Der entsprechende Änderungsverfahren ist bereits eingeleitet; der Änderungs-Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Karlsruhe lag gemäß § 74 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 02.09.2014 bis einschließlich 02.10.2014 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Zur Festlegung des Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergie „Dombacher Wald“ (RNK-VRG02-W), das außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach“ und des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ liegt, werden keine Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Mit Datum vom 16.01.2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturparks "Neckartal-Odenwald" in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Beim Vorranggebiet Hebert (RNK-VRG04-W) sind Waldflächen des Landes Baden-Württemberg (Distr. 57 „Hebert“, Abt. 23, 25, 26, 28, 29 (je tlw.)) und der Stadt Eberbach (Distr. 8 „Überneckar“, Abt. 7 - 12 (je tlw.)) mit insgesamt ca. 128,5 ha Fläche betroffen. Relevante Merkmale des Vorranggebiets sind

- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“,
- Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“,
- großer unzerschnittener Raum,
- ein kleinflächiges Waldbiotop (Tümpel) betroffen,
- im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ausgewiesener Bodenschutzwald und (in sehr geringem Umfang) Erholungswald Stufe 2 betroffen,
- Artenschutz: Vorkommen von Kolkraben, Roter Milan, verschiedene Fledermausarten,
- Erschließung mit Waldwegen gut,
- relativ geringer Altholzanteil,
- relativ gute Anbindung an bestehende Hochspannungsleitungen; relativ geringe Waldflächeninanspruchnahme für neue Stromleitungstrassen erforderlich.

Gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets im „Hebert“ in Form einer „überlagernden Nutzung“ im Wald werden vom Kreisforstamt keine forstfachlichen Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die konkretisierten Standorte beim Kreisforstamt Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen und zu verbreiternde Waldwege zu stellen sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Auf kommunaler Ebene wurden dem GVV Eberbach seitens des Landratsamts Wege für eine Vereinbarkeit von Landschaftsschutzgebiet und Windenergienutzung aufgezeigt und in Aussicht gestellt. Insofern könnte die derzeit gültige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung lediglich temporär dem Vorranggebiet Windenergie widersprechen, da mit einer Anpassung/Änderung der Verordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu rechnen ist. Die kommunalen Planungen haben sich mittlerweile verfestigt, auch in der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit des GVV Eberbach mit dem GVV Kleiner Odenwald auf der Ebene der Windenergieplanung. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet im Teilregionalplan Windenergie weiter verfolgt.

Mit Datum vom 16.01.2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturparks "Neckartal-Odenwald" in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

Das Waldbiotop und der Bodenschutzwald sind sowohl in den Anmerkungen zum Vorranggebiet als auch im Umweltbericht berücksichtigt.

Kolkraben gehören nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Nach den Untersuchungen der LUBW ist der nächstgelegene Brutstandort eines Rotmilans etwa 1900 m entfernt und liegt somit außerhalb des Schutzbereichs.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W): Die nachstehenden Aussagen beziehen sich nur auf den innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises liegenden Teilbereich des Vorranggebiets. Betroffen sind private Waldflächen des Markgrafen zu Baden (Distr. „Augstel“) mit insgesamt ca. 26,6 ha Fläche. Relevante Merkmale des Gebiets sind

- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“,
- Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“,
- sehr großer unzerschnittener Raum,
- keine Waldbiotope betroffen,
- keine im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Flächen betroffen,
- Artenschutz: Vorkommen von Schwarzstorch, Roter und Schwarzer Milan, verschiedene Fledermausarten,
- Erschließung mit Waldwegen gut.

Gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets im „Markgrafenwald“ in Form einer „überlagernden Nutzung“ im Wald werden vom Kreisforstamt keine forstfachlichen Bedenken erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die konkretisierten Standorte beim Kreisforstamt Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen und zu verbreiternde Waldwege zu stellen sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

In Bezug auf die Lage im Naturpark Neckartal-Odenwald ist mit Datum vom 16.01.2015 die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturparks "Neckartal-Odenwald" in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets erscheint auf kommunaler Ebene eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung/Zonierung grundsätzlich möglich. Das derzeitige Hauptproblem für die Realisierung des Vorranggebiets liegt im Bereich der Avifauna. Vertiefende avifaunistische Untersuchungen werden derzeit durchgeführt, so dass eine abschließende Einschätzung des Konfliktpotenzials durch die Naturschutzbehörden noch aussteht. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet bis zur abschließenden Klärung der avifaunistischen Sachlage im Teilregionalplan beibehalten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Das Vorranggebiet Brüchel (RNK-VRG01-W) umfasst zwei Teilflächen. Eine Fläche liegt mitten im Wald, die andere Fläche im Waldrandbereich. Betroffen ist Wald der Gemeinde Meckesheim. Eventuell könnte auch Wald der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei betroffen sein. Dies lässt sich aber maßstabsbedingt nicht genau aus den vorgelegten Planunterlagen feststellen. Besondere Waldschutzgebiete oder Waldbiotope kommen auf der Fläche nicht vor. Bei der Teilfläche im Waldrandbereich besteht ein Erholungsschwerpunkt (Erholungsschwerpunkt Salzberghütte). Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorrangfläche. Bei einer weiteren Konkretisierung der Planungen sind die bei Waldinanspruchnahmen und bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald bzw. im Waldrandbereich üblichen Erfordernisse sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die konkretisierten Standorte beim Kreisforstamt Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen und zu verbreiternde Waldwege zu stellen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorranggebiet „Dombacher Wald“ (RNK-VRG02-W): Die Fläche liegt mitten in einem Waldgebiet. Betroffen ist Privatwald von Gemmingen-Ehrstädt sowie in diese Flächen eingesprengter Privatwald des Freiherrn von Venningen (Neidenstein). Besondere Waldschutzgebiete oder Funktionen liegen nicht vor. Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorrangflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die konkretisierten Standorte beim Kreisforstamt Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen und zu verbreiternde Waldwege zu stellen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Vorranggebiet „Dreimärker“ (RNK-VRG03-W): Die Vorrangfläche liegt mitten in einem geschlossenen Waldgebiet. Betroffen ist Wald der Gemeinden Epfenbach und Spechbach, randlich auch Lobbach. Besondere Waldschutzgebiete oder Waldfunktionen kommen nicht vor. Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorrangfläche. Bei den weiterführenden Planungen sind die bei Waldinanspruchnahmen bzw. bei Baumaßnahmen im und am Wald üblichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die konkretisierten Standorte beim Kreisforstamt Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen und zu verbreiternde Waldwege zu stellen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Das Vorranggebiet Brüchel (RNK-VRG01-W) befindet sich in Waldlagen mit unterschiedlichen Abständen zu den in der Nähe befindlichen klassifizierten Straßen. Im Hinblick auf die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wahrzunehmenden Belange des Straßenbaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind einzuhalten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind durch einen pauschalen Abstand der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Straßen von 150 m eingehalten.

Das Vorranggebiet Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) befindet sich in Waldlagen mit unterschiedlichen Abständen zu den in der Nähe befindlichen klassifizierten Straßen. Im Hinblick auf die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wahrzunehmenden Belange des Straßenbaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind einzuhalten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind durch einen pauschalen Abstand der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Straßen von 150 m eingehalten.

Das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) befindet sich in Waldlagen mit unterschiedlichen Abständen zu den in der Nähe befindlichen klassifizierten Straßen. Im Hinblick auf die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wahrzunehmenden Belange des Straßenbaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind einzuhalten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind durch einen pauschalen Abstand der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Straßen von 150 m eingehalten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Das Vorranggebiet Hebert (RNK-VRG04-W) befindet sich in Waldlagen mit unterschiedlichen Abständen zu den in der Nähe befindlichen klassifizierten Straßen. Im Hinblick auf die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wahrzunehmenden Belange des Straßenbaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind einzuhalten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind durch einen pauschalen Abstand der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Straßen von 150 m eingehalten.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

**Äußerung**

Das Vorranggebiet Markgrafenvald befindet sich in Waldlagen mit unterschiedlichen Abständen zu den in der Nähe befindlichen klassifizierten Straßen. Im Hinblick auf die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wahrzunehmenden Belange des Straßenbaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind einzuhalten.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungen nach § 22 des Straßengesetzes sind durch einen pauschalen Abstand der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Straßen von 150 m eingehalten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenvald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorranggebiet Brüchel (RNK-VRG01-W). Beim Vorranggebiet „Brüchel“ sind aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen bzw. keine erheblich belastigenden oder schädlichen Einwirkungen zu erwarten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorranggebiet Dombacher Wald (RNK-VRG02-W). Beim Gebiet Dombacher Wald ist ein abstandsbezogenes „weiches Tabukriterium“ nicht eingehalten. Beim Gebiet Dombacher Wald beträgt der Abstand zum Schloss Neuhaus ca. 550 m. Das Gebiet unterschreitet den bauplanerischen Vorsorgeabstand und liegt im Bereich der Restriktionsfläche (weiches Tabukriterium) für Streusiedlungen und Einzelhäuser Einzelhäuser von 500 m bis 750 m. Sowohl der Windenergieerlass als auch die Ausführungen des Teilregionalplans Windenergie lassen in begründeten Fällen Ausnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu, die entweder die Einhaltung der Immissionsrichtwerte trotz Unterschreitung des Vorsorgeabstands belegen kann oder technische Maßnahmen vorschlagen muss, die eine Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung gewährleisten können. Für das Gebiet Dombacher Wald sind daher eigenständige gebietsbezogene Bewertungen im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung und/oder Einzelfallprüfungen im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die weiche Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C 110003/12.OVG) gestrichen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind detaillierte Untersuchungen zu Lärmimmissionen und Schattenwurf durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W). Beim Vorranggebiet Dreimärker sind aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen bzw. keine erheblich belastigenden oder schädlichen Einwirkungen zu erwarten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorranggebiet Hebert (RNK-VRG04-W). Beim Gebiete Hebert ist ein abstandsbezogenes „weiches Tabukriterium“ nicht eingehalten. Das Gebiet „Hebert“ hält mit einem Abstand von 750 m zu Neckarwimmersbach den bauplanerischen Vorsorgeabstand des Windenergieerlasses ein, ragt jedoch in die Restriktionsfläche von 750 m bis 1000 m (weiches Tabukriterium für geschlossene Wohnsiedlungen) hinein. Sowohl der Windenergieerlass als auch die Ausführungen des Teilregionalplans Windenergie lassen in begründeten Fällen Ausnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu, die entweder die Einhaltung der Immissionsrichtwerte trotz Unterschreitung des Vorsorgeabstands belegen kann oder technische Maßnahmen vorschlagen muss, die eine Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung gewährleisten können. Für das Gebiet Hebert sind daher eigenständige gebietsbezogene Bewertungen im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung und/oder Einzelfallprüfungen im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W). Beim Gebiet „Markgrafenwald“ wird das „harte Tabukriterium“ durch die Nähe zum Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe nicht eingehalten. Das Gebiet „Markgrafenwald“ unterschreitet mit einem Abstand zum Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe (auf dem Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises) von 250 m sowohl den bauplanerischen Vorsorgeabstand nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg von 700 m, als auch das weiche Tabukriterium für Streusiedlungen und Einzelhäuser von 500 m bis 750 m. Sowohl der Windenergieerlass als auch die Ausführungen des Teilregionalplans Windenergie lassen in begründeten Fällen Ausnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu, die entweder die Einhaltung der Immissionsrichtwerte trotz Unterschreitung des Vorsorgeabstands belegen kann oder technische Maßnahmen vorschlagen muss, die eine Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung gewährleisten können. Für das Gebiet Markgrafenwald sind daher eigenständigen gebietsbezogenen Bewertungen im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung und/oder Einzelfallprüfungen im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Im Fall des Gebietes Markgrafenwald wurden bereits Gutachten im Rahmen des beim Neckar-Odenwald-Kreis anhängigen Genehmigungsverfahrens erstellt, die belegen sollen, dass durch technische Maßnahmen eine Verträglichkeit zwischen Wohnnutzung und Windenergienutzung erreicht werden kann. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass sowohl das Jagdschloss als auch die umliegenden Waldgebiete („Markgrafenwald“) im Eigentum des Antragstellers und potentiellen künftigen Betreibers des geplanten Windparks stehen.

Das Vorranggebiet Brüchel (RNK-VRG01-W) wird im Entwurf des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie nur mit geringgradigen Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" beschrieben. Bei planerischer Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Abstände zur Wohnbebauung, wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie benannt, sind somit keine Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" absehbar.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die weiche Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C 110003/12.OVG) gestrichen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind detaillierte Untersuchungen zu Lärmimmissionen und Schattenwurf durchzuführen.

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das Vorranggebiet Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) wird im Entwurf des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie nur mit geringgradigen Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" beschrieben. Bei planerischer Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Abstände zur Wohnbebauung, wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie benannt, sind somit keine Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" absehbar.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) wird im Entwurf des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie nur mit geringgradigen Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" beschrieben. Bei planerischer Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Abstände zur Wohnbebauung, wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie benannt, sind somit keine Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" absehbar.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

Das Vorranggebiet Hebert (RNK-VRG04-W) wird im Entwurf des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie nur mit geringgradigen Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" beschrieben. Bei planerischer Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Abstände zur Wohnbebauung, wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie benannt, sind somit keine Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" absehbar.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) wird im Entwurf des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie nur mit geringgradigen Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" beschrieben. Bei planerischer Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Abstände zur Wohnbebauung, wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie benannt, sind somit keine Beeinträchtigungen des Schutzguts "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" absehbar.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

*Äußerung*

Die unterschiedlichen Abstände zur Wohnbebauung in den drei betroffenen Ländern könnten auf Unverständnis in der baden-württembergischen Bevölkerung stoßen. Daher empfiehlt das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis für seinen Zuständigkeitsbereich den vom Land Hessen vorgegebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m auch für Baden-Württemberg als hartes Tabukriterium zu übernehmen. Uns ist allerdings bewusst, dass nach Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten von Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, Mindestabstände von „nur“ 700 m eingehalten werden sollen.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Das Thema der pauschalen Anwendung eines 1000 m Abstands zur Wohnbebauung wurde in der Planungsausschusssitzung des Verbands Region Rhein-Neckar am 21.05.2014 thematisiert. Danach hätte die allgemeine Erhöhung des Siedlungsabstands auf 1000m folgende Auswirkungen:

- Von den zum damaligen Planungsstand ca. 4300 ha Vorranggebietsfläche würden ca. 620 ha entfallen (insgesamt verbleibende Fläche ca. 3700 ha)
- Acht Standorte müssten aus systematischen Gründen gestrichen werden, da die Flächengröße unter 20 ha fällt. Alle acht Flächen stehen jedoch in Übereinstimmung mit laufenden kommunalen Planungen (FNP-Bestand, FNP-Planung) bzw. mit Planungen des RP Darmstadt. Auf drei der acht Standorte sind bereits Anlagen errichtet (Soläcker/Mudau, Badäcker/Rosenberg, Galgenberg/Minfeld).
- Weitere acht Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch hier stehen alle acht Standorte im Einklang mit den derzeitigen kommunalen Planungen, auf zwei dieser Standorte sind ebenfalls bereits Anlagen errichtet.
- 16 Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.
- Lediglich bei 18 Standorten müssten keine Änderungen vorgenommen werden.

Würde man diese Vorgehensweise im Sinne der Gleichbehandlung auch auf Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) übertragen und die Abstandsfläche von 500 m auf 750 m erhöhen, käme es zu folgenden Auswirkungen:

- Es würden weitere ca. 270 ha Vorranggebietsfläche entfallen (insgesamt verbleibende Fläche ca. 3400 ha).
- Zwei weitere Standorte müssten gestrichen werden. Bei beiden Standorten handelt es sich um kommunale Planungen, auf einem Standort sind bereits Anlagen errichtet (Altheimer Höhe/Walldürn).
- Sechs weitere Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch hier stammen alle sechs Standorte aus der kommunalen Planung, auf einem Standorte sind bereits Anlagen errichtet, auf einem weiteren Standort sind Anlagen geplant.
- Zwei weitere Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.

In Summe ergäbe sich folgendes Bild:

- Die Vorranggebietskulisse würde sich von 4300 ha auf 3400 ha verkleinern.
- Zehn Standorte müssten gestrichen werden, da die Flächengröße unter 20 ha fällt. Alle zehn Standorte sind kommunale Planungen (FNP-Bestand, FNP-Planung, Planung des RP Darmstadt), auf vier der zehn Standorte sind Anlagen errichtet.
- 14 Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch diese Standorte stammen sämtlich aus der kommunalen Planung, auf drei der 14 Standorte sind bereits Anlagen errichtet, auf einem weiteren Standort sind Anlagen geplant.
- 18 Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch eine pauschale Vergrößerung des Abstands zu Siedlungsgebieten im Wesentlichen kommunale Planungen und in einigen Fällen zudem Bestandsstandorte betroffen wären, hält die Verbandsverwaltung eine solche Vorgehensweise für fachlich nicht begründbar.

**Absender**

Stadt Eberbach

*Äußerung*

Die Gebiete "Hohe Warte", "Lautenbach", "Brombach Süd" und "Brombach Nord" sind gemäß Anlage 1, zusätzlich als Vorranggebiete in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen. Die Standorte "Hebert", "Augstel" und "Hohe Warte" sollen analog den Flächenvorgaben des Teilflächennutzungsplanes Windenergie im Teilregionalplan als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In Bezug auf die genannten Standorte kann folgendes festgestellt werden:

Der Standort Hohe Warte war im Anhörungsentwurf zum Einheitlichen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung enthalten. Im Rahmen der Anhörung wurden zahlreiche Argumente von verschiedenen Stellen (Mittelbehörden, Naturschutzbehörden, Umweltverbänden, Privatpersonen) gegen den Standort vorgetragen. Wesentliche Punkte waren dabei die Lage im FFH-Gebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten, sehr große und artenreiche Fledermausvorkommen, die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, die Lage in unmittelbarer Nähe zu einem EU-Vogelschutzgebiet mit dem Wanderfalken als windenergiesensibler Vogelart, der unzerschnittene und ökologisch hochwertige Buchenwald am Standort mit zahlreichen Altholzinseln, die steile und schwierige Zuwegung und der problematische Anschluss an das Stromnetz. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verband Region Rhein-Neckar entschieden, den Bereich Hohe Warte im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiter zu verfolgen.

Der Standort Lautenbach liegt in einem FFH-Gebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten und in einem Landschaftsschutzgebiet. Weitere Gründe, die gegen den Standort sprechen, sind die vergleichsweise geringe Flächenverfügbarkeit bei Berücksichtigung der notwendigen Abstände zur Hochspannungsleitung, die Lage in der Naturraumeinheit Neckartal (weiches Tabukriterium im Teilregionalplan), die Einsehbarkeit vom Neckartal, die Nähe zum Naherholungsgebiet Breitenstein sowie die geringe Entfernung zum Vorranggebiet Hebert. Aus regionalplanerischer Sicht sprechen diese Restriktionen gegen die Festlegung des Standorts als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Der Standort Brombach-Süd liegt ebenso wie der Standort Brombach-Nord in einem FFH-Gebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten und in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch hier bestehen insofern aus regionalplanerischer Sicht erhebliche die Restriktionen gegen die Festlegung der Standorte als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Allerdings bleibt es der kommunalen Ebene unbelassen, alle genannten Standorte vorbehaltlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem LSG-Änderungsverfahren als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan weiter zu verfolgen.

**Absender**

Stadt Hemsbach

*Äußerung*

Wir haben die Unterlagen geprüft und eingesehen. Gegen den Entwurf hat die Stadt Hemsbach keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Hockenheim

*Äußerung*

Im Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim, Reilingen, Altlußheim, Neulußheim sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Da die Belange der genannten Gemeinden und der Stadtwerke Hockenheim nicht berührt sind, äußern wir keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Neckargemünd

*Äußerung*

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat das Aufstellungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie zur Kenntnis genommen. Im Entwurf sind für den GVV Neckargemünd keine Vorranggebiete ausgewiesen. Eine förmliche Stellungnahme der Stadt Neckargemünd und des Gemeindeverwaltungsverbandes wird deshalb nicht abgegeben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Sinsheim

*Äußerung*

Im Teilregionalplan ist der Bereich „Dombacher Wald“ als Vorranggebiet für die Windenergie auf dem Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen festgelegt. Unabhängig von der Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie wird innerhalb der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftträder angestrebt. In diesem Rahmen wurde ein avifaunistisches Gutachten erarbeitet. Das im Regionalplan dargestellte Vorranggebiet „Dombacher Wald“ entspricht dem Suchfeld „6“ der Analyse. Im Folgenden erhalten Sie unsere artenschutzrechtliche Einschätzung für den Suchraum 6 / Dombacher Wald auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sinsheim: „Im Suchfeld 6, das westlich von Grombach liegt, haben die Kartierungen der windkraftsensiblen Vogelarten Folgendes ergeben:

- Brutverdacht von einem Rotmilan (*Milvus milvus*) im nördlichen Bereich der Pufferzone
- Brutverdacht von einem Baumfalke (*Falco subbuteo*) im südwestlichen Bereich der Pufferzone.
- Vorkommen von einem Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im südlichen Bereich der Pufferzone, Nahrungsgast.
- Vorkommen von einem Wanderfalke (*Falco peregrinus*) im südlichen Bereich der Pufferzone, Nahrungsgast.

Bewertung des Suchraumes 6 aus artenschutzrechtlicher Sicht: Für diesen Suchraum bestehen für zwei windkraftsensible Brutvogelarten Baden-Württembergs Brutverdacht. Für den Untersuchungsradius von 1000 m dieser Arten zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten um registrierte Brutplätze (siehe: LUBW(2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. 01. März 2013: s. 20 f.) ist davon auszugehen, dass ein auf der Planung beruhendes Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Ein Verstoß liegt jedoch nicht vor, wenn auf Grund der Erhebung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore der windkraftempfindlichen Brutvogelarten die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden kann.

Anmerkung: Regelmäßige Flugrouten und Nahrungsflächen wurden im Rahmen dieses Gutachtens nicht erhoben.

Fazit: Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dieser Standort nicht uneingeschränkt für die Nutzung von Windenergie zu empfehlen.“

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Ergebnisse des im Zuge der vorgesehenen Änderung des FNP veranlassten avifaunistischen Gutachtens zu dem Standort "Dombacher Wald" werden in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG02-W als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage und der nicht vorhandenen Daten zu Flugrouten und Nahrungsflächen kann das Konfliktrisiko in diesem Fall nicht abschließend beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht, der zu einem Flächenausschluss führen würde, ist im derzeitigen Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund wird an der Einschätzung der schutzgutbezogenen Betrachtung festgehalten, wonach erhebliche Beeinträchtigungen des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG02-W nicht vollständig ausgeschlossen werden können und vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens durchzuführen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Stadt Weinheim

*Äußerung*

Bedenken oder Anregungen bestehen von unserer Seite nicht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Neckar-Odenwald-Kreis und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Gemeinde Aglasterhausen

*Äußerung*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 von den geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde Aglasterhausen werden keine Anregungen vorgebracht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Billigheim

*Äußerung*

Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Billigheim südöstlich von Waldmühlbach das Vorranggebiet „Rödern“ (NOK-VRG07-W) vor. Im Erläuterungsbericht zur Planung wird auf eine Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung verwiesen. Der im Teilregionalplan Windenergie vorgesehene Abgrenzung des Vorranggebietes wird wie folgt widersprochen: Der Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal hat am 13.05.2013 die Aufstellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - sachliche Teilfortschreibung Windkraft - beschlossen; dem Verband Region Rhein-Neckar wurden hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 12.08. bis 08.10.2014 die vorgesehenen Konzentrationszonen mitgeteilt. Das vorgesehene Vorranggebiet „Rödern“ deckt sich nicht mit der angestrebten Abgrenzung der Konzentrationszone „Rödern“, sondern reicht insbesondere bis auf ca. 750 m an den Ortsteil Waldmühlbach heran. Im kommunalen Plankonzept wurde zu den Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m im Sinne einer „weichen Tabuzone“ vorgesehen. Bei Beibehaltung der im Entwurf des Teilregionalplans vorgesehenen Vorrangfläche würden die kommunale Planung und die im Gemeindeverwaltungsverband zwischen den Gemeinden Billigheim und Schefflenz erfolgten Abstimmungen konterkariert werden. Es wird daher angeregt, die Abgrenzung des Vorranggebietes an die tatsächlich auf kommunaler Ebene vorgesehene Fläche anzupassen. Die angestrebte Abgrenzung der Konzentrationszone „Rödern“ wurde Ihnen bereits mit mail vom 27.10.2014 durch das Büro IFK zugesandt. Wir bitten um Aktualisierung des Planstandes „Rödern“ und Aufnahme der Überarbeitung in die Genehmigungsplanung.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenzthal widerspricht.

Dessen ungeachtet bleibt es der kommunalen Planungsebene unbelassen, den Standort Rödern im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone weiterzuverfolgen.

In Bezug auf die Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung ist anzumerken, dass seitens des Verbands Region Rhein-Neckar mit Datum vom 02.12.2013 ein Schreiben an alle Gemeinden versendet worden ist mit der Bitte, im Vorfeld des Teilregionalplans den aktuellen Stand der Windenergieplanung mitzuteilen. Seitens der Gemeinde Billigheim wurde dieses Schreiben nicht beantwortet und vom GVV Schefflenzthal wurden lediglich die Flächen in der Gemeinde Schefflenz mitgeteilt.

**Absender**

Gemeinde Hardheim im fränkischen Odenwald

*Äußerung*

Das Gebiet NOK-VRG15-W wird mit einer Fläche von 33,9 ha angegeben. Von der Verbandsversammlung des GVV Hardheim-Walldürn wurde die Ausweisung mit einer Fläche von 73 ha beschlossen. Hierin ist eine FFH-Fläche mit ca. 40 ha enthalten, wodurch sich der Unterschied erklärt. Der GVV wird für diese Fläche durch einen Investor eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen lassen. Von diesem Ergebnis ist dann die endgültig auszuweisende Flächengröße abhängig. Wir bitten deshalb bis dahin diese Fläche mit der angedachten Größe von 73 ha aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

FFH-Gebiete sind im Teilregionalplan pauschal als weiche Tabukriterien eingestuft, da es in der Region Rhein-Neckar nahezu kein FFH-Gebiet gibt, in dem nicht windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten geschützt sind. So gehören in dem hier angesprochenen FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" die drei windenergiesensiblen Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zum Arteninventar.

Es bleibt dem GVV aber unbelassen, den im FFH-Gebiet liegenden Teilbereich auf kommunaler Ebene im FNP weiterzuverfolgen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Absender**

Gemeinde Haßmersheim

*Äußerung*

Die Belange der Gemeinde Haßmersheim werden durch den Teilregionalplan Windenergie nicht berührt. Das am nächsten zum Gemeindegebiet gelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung „Dombacher Wald“ befindet sich auf dem Stadtgebiet von Sinsheim südlich vom Stadtteil Ehrstädt. Bei einer Entfernung von knapp 15 km können negativen Auswirkungen auf die Ortschaften der Gemeinde Haßmersheim ausgeschlossen werden.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt plant im Bereich des Großen Waldes nordöstlich von Hüffenhardt zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Parallel hierzu wurde mit der Fa. Fortwengel ein Interessent gefunden, der die Eignung der Fläche vertiefend untersucht und gegebenenfalls projektiert. Die beiden vorgesehenen Konzentrationszonen sind im Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie nicht berücksichtigt worden. Als Grund hierfür kommt die Lage in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau in Betracht, welches als Kriterium für eine Einzelfallprüfung im Teilregionalplan herangezogen wird. Von der nicht erfolgten Aufnahme der beiden auf kommunaler Ebene geplanten Konzentrationszonen in den Teilregionalplan Windenergie sind jedoch keine Belange der Gemeinde Hüffenhardt betroffen, da der künftige Teilregionalplan Windenergie im Gegensatz zum derzeit noch gültigen Teilregionalplan mit der Ausweisung der Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung erzielt und damit einer kommunal abweichenden Planung nicht entgegensteht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die im Bereich der vVG Haßmersheim-Hüffenhardt geplanten Konzentrationszonen wurden, wie in der Stellungnahme beschreiben, wegen der Überlagerung mit dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau nicht in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen. Die Konzentrationszonen können aber auf kommunaler Ebene weitergeplant werden, da der Teilregionalplan im baden-württembergischen Teilraum keine Ausschlusswirkung entfaltet. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar wurden im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Haßmersheim-Hüffenhardt zur Ausweisung der beiden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung keine Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen geäußert unter der Voraussetzung, dass die maßgeblichen Akteure (LGRB, Industrieverband Steine und Erden, Flächenpächter und Betreiber des Rohstoffabbaus) dem Vorhaben zustimmen.

**Absender**

Gemeinde Höpfingen

*Äußerung*

Im Teilregionalplan Windenergie wird das Gebiet NOK-VRG15-W mit einer Fläche von 33,9 ha angegeben. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat die Fläche mit 73 ha ausgewiesen. Diese beinhaltet eine FFH-Fläche von ca. 40 ha. Der Gemeindeverwaltungsverband wird durch einen Investor eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Fläche durchführen lassen. Bis das Ergebnis vorliegt, bitten wir Sie, die Größe der Fläche mit 73 ha aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

FFH-Gebiete sind im Teilregionalplan pauschal als weiche Tabukriterien eingestuft, da es in der Region Rhein-Neckar nahezu kein FFH-Gebiet gibt, in dem nicht windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten geschützt sind. So gehören in dem hier angesprochenen FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" die drei windenergiesensiblen Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zum Arteninventar.

Es bleibt dem GVV aber unbelassen, den im FFH-Gebiet liegenden Teilbereich auf kommunaler Ebene im FNP weiterzuverfolgen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Absender**

Gemeinde Hüffenhardt

*Äußerung*

Die Belange der Gemeinde Hüffenhardt werden durch den Teilregionalplan Windenergie nicht berührt. Das am nächsten zum Gemeindegebiet gelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung „Dombacher Wald“ (ca. 37 ha) befindet sich auf dem Stadtgebiet von Sinsheim südlich vom Stadtteil Ehrstädt. Bei einer Entfernung von knapp 10 km sind keine negativen Auswirkungen auf die Ortschaften der Gemeinde Hüffenhardt zu erwarten.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt plant im Bereich des Großen Waldes nordöstlich von Hüffenhardt zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Parallel hierzu wurde mit der Fa. Fortwengel ein Interessent gefunden, der die Eignung der Fläche vertiefend untersucht und gegebenenfalls projektiert. Die beiden vorgesehenen Konzentrationszonen sind im Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie nicht berücksichtigt worden. Als Grund hierfür kommt die Lage in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau in Betracht, welches als Kriterium für eine Einzelfallprüfung im Teilregionalplan herangezogen wird. Von der nicht erfolgten Aufnahme der beiden auf kommunaler Ebene geplanten Konzentrationszonen in den Teilregionalplan Windenergie sind jedoch keine Belange der Gemeinde Hüffenhardt betroffen, da der künftige Teilregionalplan Windenergie im Gegensatz zum derzeit noch gültigen Teilregionalplan mit der Ausweisung der Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung erzielt und damit einer kommunal abweichenden Planung nicht entgegensteht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die im Bereich der vVG Haßmersheim-Hüffenhardt geplanten Konzentrationszonen wurden, wie in der Stellungnahme beschreiben, wegen der Überlagerung mit dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau nicht in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen. Die Konzentrationszonen können aber auf kommunaler Ebene weitergeplant werden, da der Teilregionalplan im baden-württembergischen Teilraum keine Ausschlusswirkung entfaltet. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar wurden im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Haßmersheim-Hüffenhardt zur Ausweisung der beiden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung keine Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen geäußert unter der Voraussetzung, dass die maßgeblichen Akteure (LGRB, Industrieverband Steine und Erden, Flächenpächter und Betreiber des Rohstoffabbaus) dem Vorhaben zustimmen.

**Absender**

Gemeinde Limbach

*Äußerung*

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2014 stimmt die Gemeinde Limbach der Erweiterung der Vorrangfläche „Heunenbuckel“ auf Gemarkung Scheidental zu, auch im Hinblick, hier evtl. in einvernehmlicher Planung mit der Nachbargemeinde Mudau, Windkraftanlagen mit „ausreichendem Abstand“ zur Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Hintergrund steht auch der Limbacher Gemeinderatsbeschluss zur Höhenbegrenzung (100 m Nabenhöhe) der Windenergieanlagen im Vorranggebiet bzw. Bebauungsplangebiet „Heunenbuckel“.

Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet „Markgrafenwald“ (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet „Markgrafenwald“ (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafenwald sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafenwald sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Gemeinde Mudau

*Äußerung*

Der Planentwurf übernimmt bezüglich der Fläche "Kinzert", Gemarkung Schloßau, die Fläche nach dem Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Mudau. Wir nehmen dies zur Kenntnis.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Der Planentwurf übernimmt bezüglich der Fläche "Sohläcker", Gemarkung Steinbach, die Fläche nach dem Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Gemeinde Mudau. Wir nehmen dies zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche NOK-VRG03-W - Heunenbuckel auf Gemarkung Scheidental (Ergänzung der Vorrangfläche auf Gemarkung Balsbach der Gemeinde Limbach) geht nach dem Entwurf des Verbandes Region Rhein-Neckar über die Grenzen der Entwurfsfläche nach dem FNP hinaus. Wir beantragen, dass auch für diesen Standort der Regionalplan die gemeindliche Abgrenzung nach dem FNP respektiert und somit auf die westliche Erweiterung verzichtet wird.

nicht folgen

Die westliche Erweiterung des Vorranggebiets Heunenbuckel wird beibehalten, da dadurch eine größere Siedlungsferne, vor allem zur Limbacher Ortschaft Balsbach, erreicht wird und das Vorranggebiet insgesamt kompakter zugeschnitten ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Hubschrauber-Tiefflugstrecke als ursprüngliche Grund für die östliche Erweiterung weggefallen ist. Diese regionalplanerische Vorgehensweise wurde in einem Telefonat mit der Gemeinde Mudau am 20.02.2015 abgestimmt.

**Absender**

Gemeinde Neckargerach

*Äußerung*

Die Belange der Gemeinde Neckargerach werden durch den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar nicht berührt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das am nächsten zum Ort Neckargerach gelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung „Hebert“ befindet sich auf dem Stadtgebiet von Eberbach oberhalb des Stadtteiles Rockenau. Bei einer Entfernung von ca. 6,5 km können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Neckargerach hat daher keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Neunkirchen

*Äußerung*

Die Gemeinde Neunkirchen hat vom Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Rosenberg

*Äußerung*

Südlich der Ortslage Hirschlanden, Gemarkung Hirschlanden der Gemeinde Rosenberg/Baden, ist das Vorranggebiet (VRG) „NOK-VRG18-W“ seitens des Verbands Region Rhein-Neckar geplant. Die Flächengröße dieses VRG liegt mit 22,2 Hektar nur geringfügig über der definierten Mindestgröße von 20 Hektar. In diesem Bereich befinden sich 2 bestehende Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 100 Meter, die im derzeit noch gültigen Regionalplan lediglich nachrichtlich als Bestand ausgewiesen sind und die eben nicht in einer förmlich festgelegten Vorrangfläche liegen. Die vom VRRN überplante VRG-Fläche wurde parallel zu den Planungen des Verbands Region Rhein-Neckar auch als Konzentrationsfläche im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung (Planungsträger: Gemeindeverwaltungsverband Osterburken) überplant und bereits mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Noch im November 2014 soll im Rahmen einer Verbandsversammlung des GVV Osterburken ein Zielabweichungsverfahren zum derzeit noch rechtsverbindlichen Regionalplan eingeleitet werden. Diese Zielabweichung hat, koordinatengenau, drei Anlagenstandorte zum Gegenstand. Auf Grundlage dieser kommunalen Planung beabsichtigt ein Investor, innerhalb dieser Vorrang- bzw. Konzentrationsfläche 3 WKA mit einer Nabenhöhe von ca. 140 Meter zu errichten. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde bereits die Wehrbereichsverwaltung kontaktiert, weil sich südöstlich der projektierten Vorrangfläche ein Hubschrauber-Tiefflugkorridor und westlichen Bereich eine Radarstrecke besteht, die auch denjenigen Teilbereich umfasst, in dem sich die bereits bestehenden WKA befinden. (Offensichtlich wurden im damaligen Genehmigungsverfahren die militärischen Belange nicht ausreichend geprüft). Bei beiden genannten militärischen Belangen handelt es sich um so genannte „Tabubereiche“ nach den Kriterien des Planentwurfs des VRRN (siehe Seite 8 des Entwurfs). Bei der kommunalen Planung wurden diese Kriterien bereits der Gestalt berücksichtigt, dass dadurch die, ursprünglich deckungsgleich mit der Fläche des VRRN überplante, Konzentrationsfläche derart drastisch beschnitten werden musste, dass - auch in Folge des Mindestabstands zur bebaubaren Ortslage des Ortsteils Hirschlanden - nur noch ein schmaler, sichelförmiger Korridor zur Errichtung von WKA verbleibt, der sich entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Berolzheim der Gemeinde Ahorn, Main-Tauber-Kreis, Region Heilbronn-Franken, verläuft. Die dadurch übrig bleibende Teilfläche ist derart klein, dass sie die Mindestgröße, die der VRRN im Rahmen seiner Planung definiert hat, deutlich unterschreitet. Ein Planausschnitt mit den projektierten drei WKA ist diesem Schreiben beigefügt; daraus ergibt sich die Flächenabgrenzung, welche nach Berücksichtigung der militärischen Belange noch übrig bleibt. Wir beantragen deshalb, die unter der Bezeichnung NOK-VRG 18-W bezeichnete Vorrangfläche aus dem Regionalplan zu entfernen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan mitgeteilt, dass das Vorranggebiet im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke liegt. Eine Überprüfung der Betroffenheit könne erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Ansonsten entspricht das Vorranggebiet dem der Teilfortschreibung zugrunde gelegten Kriterienkatalog. Insbesondere wurde weder von Seiten der Naturschutzbehörden noch von den Umweltverbänden Belange des Artenschutzes im Rahmen der Anhörung vorgetragen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe, den Standort nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in dem Vorranggebiet bereits zwei Windenergieanlagen errichtet sind und eine weitere der insgesamt drei geplanten Windenergieanlagen in der Fläche des Vorranggebiets errichtet werden soll.

**Absender**

Gemeinde Seckach

*Äußerung*

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar, Teilregionalplan Windenergie gemäß den Entwurfsunterlagen zur Anhörung vom Juni 2014 zu. Die Gemeinde Seckach wird in ihrer Stellungnahme an die Metropolregion Rhein-Neckar ihre Zustimmung erklären.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Waldbrunn

*Äußerung*

Von Seiten der Gemeinde Waldbrunn haben wir keine grundsätzlichen Anregungen gegen die im Teilregionalplan Windenergie geplante Flächenausweisung des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windenergienutzung vorzutragen, die mit der im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Konzentrationszone auf Gemarkung Waldbrunn übereinstimmen würde. Nach der Beschlusslage des Gemeinderates der Gemeinde Waldbrunn sowie des Gemeinde-Verwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn wurde der geplanten Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan sowie einem Zielabweichungsverfahren bereits zugestimmt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

*Äußerung*

Die Größe des Vorranggebiets NOK-VRG15-W (im FNP Hardheim-Walldürn als Fläche 2/4 Waldstetten / Bretzingen bezeichnet) beträgt im Teilregionalplan Windenergie lediglich 33,9 ha. Durch die Verbandsversammlung des GVV Hardheim-Walldürn wurde die Ausweisung mit einer Fläche von insgesamt 73 ha beschlossen, sodass eine größere Abweichung Richtung Osten besteht. Hierin ist eine FFH-Fläche von ca. 40 ha enthalten, wodurch sich der Unterschied erklärt. Für diese 40 ha große Fläche wird durch einen Investor eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und von dessen Ergebnis wird dann die endgültig auszuweisende Flächengröße abhängen. Wir dürfen Sie daher bitten, bis zur Vorlage eines Ergebnisses die Fläche NOK-VRG15-W mit der angedachten Größe von 73 ha aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

FFH-Gebiete sind im Teilregionalplan pauschal als weiche Tabukriterien eingestuft, da es in der Region Rhein-Neckar nahezu kein FFH-Gebiet gibt, in dem nicht windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten geschützt sind. So gehören in dem hier angesprochenen FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" die drei windenergiesensiblen Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zum Arteninventar.

Es bleibt dem GVV aber unbelassen, den im FFH-Gebiet liegenden Teilbereich auf kommunaler Ebene im FNP weiterzuverfolgen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn  
c/o Bürgermeisteramt Neckargerach

*Äußerung*

Der Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn plant im Bereich des Markgrafenwaldes nördlich des Höllgrundes eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Parallel hierzu wird die Realisierung eines Windparks durch die Windpark Markgrafenwald GbR vorangetrieben. Die vorgesehene Konzentrationszone ist im Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie berücksichtigt und bis auf geringfügige Differenzen in der Feinabgrenzung als Vorranggebiet übernommen worden. Insofern sind keine Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes betroffen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Gemeindeverwaltungsverband Schefflental  
c/o Gemeinde Schefflenz

*Äußerung*

Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde im Bereich des GVV Schefflental auf dem Gebiet der Gemeinde Billigheim das Vorranggebiet „Rödern“, welches südöstlich von Waldmühlbach liegt, ausgewiesen. Im Erläuterungsbericht zur Planung wird auf eine Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung verwiesen. Der im Teilregionalplan Windenergie vorgesehene Abgrenzung des Vorranggebietes wird wie folgt widersprochen: Der Gemeindeverwaltungsverband Schefflental hat am 13.05.2013 die Aufstellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - sachliche Teilfortschreibung Windkraft - beschlossen. Dem Verband Region Rhein-Neckar wurden hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 12.08. bis 08.10.2014 die angestrebten Konzentrationszonen mitgeteilt. Das vorgesehene Vorranggebiet „Rödern“ deckt sich nicht mit der angestrebten Abgrenzung der Konzentrationszone „Rödern“, da sie insbesondere bis auf ca. 750 m an den Ortsteil Waldmühlbach heranreicht. Im kommunalen Plankonzept wurde zu den Siedlungsbereichen ein Schutzabstand von 1.000 m im Sinne einer „weichen Tabuzone“ vorgesehen. Bei Beibehaltung der im Entwurf des Teilregionalplans vorgesehenen Vorrangfläche würde sowohl die kommunale Planung als auch die im Gemeindeverwaltungsverband zwischen den Gemeinden Billigheim und Schefflenz erfolgten Abstimmungen übergangen werden. Es wird daher gebeten, den Sachverhalt nochmals zu überprüfen und die Abgrenzung des Vorranggebietes „Rödern“ entsprechend der von Seiten des GVV Schefflental zur Ausweisung empfohlenen Flächen zu korrigieren.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflental widerspricht.

Dessen ungeachtet bleibt es der kommunalen Planungsebene unbelassen, den Standort Rödern im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone weiterzuverfolgen.

**Absender**

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

*Äußerung*

Im Umweltbericht sind mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale verbal bearbeitet. Hier sind die Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten (Quelle LUBW) aufgeführt, sowie die Entfernungen möglicher Brutstätten. Ansätze zur Konfliktlösung werden hier jedoch nicht aufgezeigt. Wie die Erfahrungen bei den konkreten Planungen zeigen, reichen landesweit genannte Pufferbereiche nur bedingt aus, um Konfliktlösungen zu erzielen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten getroffen. Dabei wurde insbesondere geprüft, inwieweit die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Vorsorgeabstände um bekannte Brutvorkommen tangieren. Bei Nicht-Inanspruchnahme dieser Pufferbereiche ist auf der regionalen Planungsebene grundsätzlich davon auszugehen, dass das Vorhaben keinen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorruft. Mit der Einhaltung der Vorsorgeabstände wird damit bereits in diesem Planungsstadium maßgeblich zur Konfliktvermeidung beigetragen. Die abschließende Ermittlung konkreter, auf der regionalplanerischen Ebene noch nicht erkennbarer Konflikte einschließlich entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ist Gegenstand der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Umweltbericht werden als Konfliktpotenzial auch Vorkommen von Fledermausarten genannt. Die hier aufgezeigte Lösung der Konfliktsituation durch die Abschaltung der Anlagen bei hohen Fledermausaktivitäten ist ein Mittel zu deren Schutz im Sinne der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem im Umweltbericht bei allen Vorranggebieten genannten Hinweis, dass vertiefende Prüfungen Gegenstand der nachgeordneten Planungen sind, wird generell auf die Planungstiefe des Regionalplans hingewiesen. Ob es jedoch genügt, allein die Konflikte zu benennen, ohne in allen Fällen Lösungsansätze aufzuzeigen, sollte geprüft werden.

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Bei Einhaltung der Vorsorgeabstände (Pufferbereiche) um bekannte Brutvorkommen ist auf regionalplanerischer Ebene von keiner signifikanten Erhöhung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auszugehen. Unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht sind in diesem Planungsstadium bei den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung i.d.R. insofern nicht anzunehmen. Ansätze zur Konfliktlösung sind im Umweltbericht nicht aufgeführt, da i.d.R. noch keine konkreten Angaben zur Ausgestaltung der Anlagenstandorte (Lage, Zuwegung) vorliegen und die abschließende Ermittlung von konkreten Konflikten einschließlich entsprechender Lösungen bzw. Vermeidungsmaßnahmen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der dabei durchzuführenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist.

**Absender**

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

*Äußerung*

Im Hinblick auf die sich inzwischen verfestigten Hinweise auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Großvogelarten wie Schwarzstorch und Wespenbussard bei den Vorrangflächen in Waldbrunn (NOK/RNK-VRG01-W), Limbach-Balsbach (NOK-VRG03-W) und Mudau (NOK-VRG01-W) wäre zu prüfen, ob über die reine Konfliktbenennung hinaus eine Vorabschätzung zur Betroffenheit getroffen werden sollte. Bei einem unlösbaren Konflikt könnte die regionalplanerische Festlegung einer Vorrangfläche unter Umständen unzulässig sein.

Im Hinblick auf die sich inzwischen verfestigten Hinweise auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Großvogelarten wie Schwarzstorch und Wespenbussard bei den Vorrangflächen in Waldbrunn (NOK/RNK-VRG01-W), Limbach-Balsbach (NOK-VRG03-W) und Mudau (NOK-VRG01-W) wäre zu prüfen, ob über die reine Konfliktbenennung hinaus, eine Vorabschätzung zur Betroffenheit getroffen werden sollte. Bei einem unlösbaren Konflikt könnte die regionalplanerische Festlegung einer Vorrangfläche unter Umständen unzulässig sein.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch- und Wespenbussard-Vorkommen wurden ebenso wie aktuelle Daten zu einem Rotmilanhorst in der Abwägung berücksichtigt. Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht *hervorrufen würde*. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

teilweise folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch und Wespenbussard Vorkommen werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko auf Regionalplanebene momentan nicht abschließend beurteilt werden. Auch die Frage, ob das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, kann nicht beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. In Anbetracht des möglichen Konfliktpotenzials wird die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials dahingehend verändert, dass erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

**Absender**

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

*Äußerung*

Im Hinblick auf die sich inzwischen verfestigten Hinweise auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Großvogelarten wie Schwarzstorch und Wespenbussard bei den Vorrangflächen in Waldbrunn (NOK/RNK-VRG01-W), Limbach-Balsbach (NOK-VRG03-W) und Mudau (NOK-VRG01-W) wäre zu prüfen, ob über die reine Konfliktbenennung hinaus eine Vorabschätzung zur Betroffenheit getroffen werden sollte. Bei einem unlösbaren Konflikt könnte die regionalplanerische Festlegung einer Vorrangfläche unter Umständen unzulässig sein.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch und Wespenbussard Vorkommen werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Konfliktrisiko nachzeitigem Stand nicht abschließend beurteilt werden. Auch die Frage, ob das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, kann nicht beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das Vorranggebiet RNK/NOK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Das Vorranggebiet mit der Kennzeichnung NOK-VRG04-W - Spitzenwald liegt ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten. Dabei sind nur die Zonen III bzw. IIIA betroffen, sodass dies kein Problem darstellen sollte. Auf die Lage wird in den Anmerkungen zu den Flächen jeweils hingewiesen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Spitzenwald sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert.

Das Vorranggebiet mit der Kennzeichnung NOK-VRG06-W - Weidach liegt ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten. Dabei sind nur die Zonen III bzw. IIIA betroffen, sodass dies kein Problem darstellen sollte. Auf die Lage wird in den Anmerkungen zu den Flächen jeweils hingewiesen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Das Vorranggebiet mit der Kennzeichnung NOK-VRG07-W - Rödern liegt ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten. Dabei sind nur die Zonen III bzw. IIIA betroffen, sodass dies kein Problem darstellen sollte. Auf die Lage wird in den Anmerkungen zu den Flächen jeweils hingewiesen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
Das Vorranggebiet mit der Kennzeichnung NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald liegt ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten. Dabei sind nur die Zonen III bzw. IIIA betroffen, sodass dies kein Problem darstellen sollte. Auf die Lage wird in den Anmerkungen zu den Flächen jeweils hingewiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Vorranggebiet mit der Kennzeichnung NOK-VRG18-W - Badäcker liegt ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten. Dabei sind nur die Zonen III bzw. IIIA betroffen, sodass dies kein Problem darstellen sollte. Auf die Lage wird in den Anmerkungen zu den Flächen jeweils hingewiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Abgleich der dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ergab, dass sich verschiedene Vorranggebiete in der Nähe von Altablagerungen bzw. Altstandorten befinden (z.B. Gebiet NOK-VRG09-W). Dabei können wir aufgrund des großen Maßstabes der eingereichten Pläne nicht abschließend feststellen, ob diese innerhalb oder außerhalb des Vorranggebietes liegen. Eine verbindliche Aussage hierzu ist erst nach Einsicht in detaillierte Pläne, z.B. im Zuge eines sich anschließenden Bauleitplanverfahrens, möglich.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In allen mitgeteilten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der Vorrangstatus in überlagernder Darstellung über Wald gewählt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Damit bleibt in den dortigen Bereichen, mit Ausnahme der künftig zu konkretisierenden Einzelstandorte, auch weiterhin die ordnungsgemäße Waldwirtschaft langfristig erhalten. Eine anderweitige Nutzung im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG findet nicht statt. Die in der Entwurfsvorlage mitgeteilten NOK-Vorranggebiete decken sich weitgehend mit den bisher durchgeführten kommunalen Bauleitplanungsverfahren zur Ausweisung von Windkraftstandorten bzw. gehen nicht über diese hinaus. Die jetzt im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mitgeteilten Vorranggebiete für Windkraft beschränken sich auch im Wald auf Standorte, die nachhaltig eine wirtschaftliche Nutzung ermöglichen (EEG-Referenzertrag > 60 %). Windenergetisch unwirtschaftliche Flächen kommen nicht vor. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und Anmerkungen kann aus Sicht der unteren Forstbehörde dem Planentwurf zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auf S. 109 des Umweltberichts ist in der Gesamtbeurteilung das Vorranggebiet redaktionell auf „NOK-VRG 11-W“ zu korrigieren.	folgen Die Korrektur wird vorgenommen.
Die Belastung, sprich der Flächenverbrauch, bei der Errichtung von Windenergieanlagen geht i.d.R. immer zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Bei den zunehmend betroffenen Waldstandorten betreffen der Ausgleich bzw. die Ersatzaufforstungen ebenfalls wieder fast ausschließlich Landwirtschaftsflächen. Wir bitten deshalb darauf zu achten, dass die Belange der Landwirtschaft, insbesondere die Schonung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden, gewährleistet werden. Die Betroffenheit bzw. der Konflikt hinsichtlich der landwirtschaftlich gut nutzbaren Böden sollte in den Umweltbericht mit aufgenommen werden. Dessen unbeschadet können wir der vorliegenden Planung insgesamt zustimmen.	teilweise folgen Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der konkreten Standortplanung sowie bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden ist. Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

**Absender**

Stadt Buchen

*Äußerung*

Beim Vorranggebiet NOK-VRG09-W - Großer Wald Buchen, Gemarkung Hettingen/Rinschheim sollen zwei Änderungen gegenüber der Ausgangsplanung vorgenommen werden, die sich auf den südöstlichen bzw. westlichen Bereich erstrecken. Im Bereich „Schufferts“ haben wir die im dortigen Bereich unmittelbar verlaufende „Alte Straße“ als Abgrenzungslinie aufgenommen. Daran schließt sich südöstlich ein Taleinschnitt an, der nach unserer Auffassung keinesfalls als Konzentrationszone ausgewiesen werden kann. Für den Bereich westlich des „Römerkastells“ bitten wir, von der Vorrangflächenplanung abzuweichen und einen geringen Flächenanteil bei der Ausweisung auszusparen. Es handelt sich um einen markanten Bergsporn, der sich in die durch zahlreiche Dolinen in Reihung angeordnet gebildete Karstallandschaft hineinschiebt. Diese Dolinenerscheinungen sind im Geopark Bergstraße/Odenwald und im süddeutschen Muschelkalkkarst alleinstehend und mit dem sogenannten „Dolinenlehrpfad“ im „WanderBuchen“ ein wesentlicher Bestandteil des Vermittlungskonzeptes der Eberstadter Höhlenwelten. Sie stellen die Oberläufe derselben dar und markieren infolge der Reihung die Verläufe des unterirdischen Höhlensystems. Die dortige Talsituation ist gekennzeichnet durch kleinräumige Vielfalt der Landschaftsstrukturen und Lebensräume. Eine Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe wäre im Hinblick auf die Eigenart, Schönheit und Vielfalt dieses ansonsten unberührten Raumes abträglich. Der Bereich befindet sich nach unseren Informationen in unmittelbarer Nähe des Jagdgebietes des Rotmilans, welches durch Biotopentwicklungsmaßnahmen der Stadt Buchen aufzuwerten beabsichtigt ist. Vermutlich bejagt der Rotmilan das Gebiet. Entsprechende Untersuchungen stehen aus. Im Zusammenhang mit der Errichtung der 5 Windenergieanlagen im „Großen Wald“ im Jahr 2013 ist uns die Stellungnahme des NABU -Gruppe Hardheim - vom 28.11.2011 zugegangen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wurden auch zwei ursprünglich weiter westlich geplante Windenergieanlagen im „Großen Wald“ verschoben, um eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Lappen“ zu verhindern. Auf der Grundlage des uns dabei von Herr Rückert zur Verfügung gestellten Kartenmaterials sind wir der Auffassung, dass im Bereich des „Großen Waldes“ eine flächenmäßige Reduzierung der Vorrangfläche erfolgen muss. Auf diese Situation wird auch in Ihren Anmerkungen zu dieser Fläche im Anhörungsentwurf näher eingegangen, der Gemeinderat der Stadt Buchen ist jedoch einvernehmlich mit dem NABU - Ortsgruppe Hardheim - der Auffassung, dass dieser Flächenteil vollständig aus der Planung herausgenommen werden muss. Wir haben dies auch in einer entsprechenden Karte dargestellt.

Beim Vorranggebiet NOK-VRG08-W - Welscheberg, Gemarkung Buchen-Hainstadt soll eine Reduzierung im südwestlichen Bereich vorgenommen werden. Diese Reduzierung ist aus landschaftsästhetischen Gründen unabdingbar; Windenergieanlagen auf diesem vorgelagerten Sporn mit einem sich daran unmittelbar anschließenden „Absturz“ ins Tal (Richtung K 3915) sind undenkbar.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Vor dem Hintergrund, dass es sich erstens um ein flächenmäßig vergleichsweise großes Vorranggebiet handelt, zweitens die Stadt Buchen mit insgesamt zwei Vorranggebieten substanziell Raum für die Windenergie schafft und drittens fachliche Gründe für eine Verkleinerung des Vorranggebiets sprechen, kann der Reduzierung des Vorranggebiets NOK-VRG09-W - Großer Wald Buchen zugestimmt werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

folgen

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Buchen mit insgesamt zwei Vorranggebieten substanziell Raum für die Windenergie schafft und fachliche Gründe für eine Verkleinerung des Vorranggebiets sprechen, kann der Reduzierung des Vorranggebiets NOK-VRG08-W - Welscheberg zugestimmt werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Stadt Buchen

*Äußerung*

Das Vorranggebiet NOK-VRG04-W - Spitzenwald liegt in der Nähe zu den Streusiedlungen „Faustenhof“ und „Glashof“, jeweils Gemarkung Bödigheim sowie nahe des Naturschutzgebietes „Oberes Seckachtal“. Seitens der Ortschaftsverwaltung Bödigheim wurde östlich des „Glashofes“ zwischenzeitlich das Vorkommen sowie eine erfolgreiche Brut des Schwarzstorchs bestätigt. Der Horstbaum befindet sich danach auf Grundstück Flst. Nr. 2930, Gemarkung Bödigheim. Aus unserer Sicht ist die Einarbeitung dieses Sachverhalts und gegebenenfalls eine ergänzende naturschutzfachlichen Bewertung dieses Vorranggebietes notwendig.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Der Hinweis zu dem Brutvorkommen des Schwarzstorchs wird in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung des Umweltberichts aufgenommen. Der geringste Abstand des Grundstücks Flst. Nr. 2930 zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W beträgt ca. 800m, so dass das geplante Vorranggebiet voraussichtlich innerhalb des Pufferbereichs von 3km um Schwarzstorch-Brutvorkommen liegt. Da jedoch keine weiteren Informationen vorliegen, wie bspw. zu Flugbewegungen und Nahrungshabitaten, kann im derzeitigen Planungsstadium jedoch nicht bereits von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass im westlichen Teil des VRG NOK-VRG04-W bereits zwei Windenergieanlagen bestehen, so dass demnach eine Vorbelastung gegeben ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Spitzenwald sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan verkleinert.

**Absender**

Stadt Osterburken

*Äußerung*

Der Gemeinderat der Stadt Osterburken hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt. Ergänzend möchten wir noch mitteilen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken im Frühjahr 2013 eine Anhörung/Offenlage durchgeführt wurde. Im Zuge der damaligen Anhörung der Träger öffentlicher Belange teilte die Wehrbereichsverwaltung Süd mit, dass von der Planung des GVV Belange der militärischen Landesverteidigung beeinträchtigt werden (hier: Richtfunktrasse und Flugkorridor). Auf Grund dieser Stellungnahme wurde die Fläche „Stöckich“ westlich der Autobahn auf Gemarkung Osterburken wieder aus der Planung des GVV genommen. Es blieb die Fläche östlich der Autobahn auf der Gemarkung Ravenstein im Entwurf, da diese von den vorgebrachten Einwendungen nicht betroffen war.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Nach Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie kann der Standort Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) durch militärische Richtfunkstrecken betroffen sein. Zudem befindet sich der Standort im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Nach Angaben des Bundesamts ist zum derzeitigen Planungsstand lediglich die Feststellung der Betroffenheit möglich. Ob daraus auch eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen resultiert, kann erst im weiteren Verfahren bei Vorlage der notwendigen Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser, Standortkoordinaten, geprüft werden. Daher behält sich die Bundeswehr vor, im weiteren Verfahren ggf. Einwände oder Ablehnungen geltend zu machen. Für das Vorranggebiet Stöckich, Großer Wald bedeutet dies, dass der Standort im kompletten Umfang im weiteren Verfahren zum Teilregionalplan weitergeführt wird.

**Absender**

Stadt Ravenstein

*Äußerung*

Die uns vorgelegte Entwurfsplanung zum Teilregionalplan Windenergie entspricht unseren Planungen im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken. Die beiden Standorte Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) und Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) stimmen mit unseren Standorten überein. Der Standort 20 ist bereits mit 4 Windrädern belegt. Zum Standort 19 wurde für 4 Windräder die Baugenehmigung erteilt. Auch das Zielabweichungsverfahren ist bereits positiv beschieden worden. Der Baubeginn wird demnächst erfolgen. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Zum Teilregionalplan Windenergie werden entsprechend dem vorgenannten Schriftsatz keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Seitens der Stadt Ravenstein wird ausdrücklich der Entwurfsplanung zugestimmt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach  
Bürgermeisteramt Limbach

*Äußerung*

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach trägt den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Limbach vom 16.10.2014 mit und stimmt der Erweiterung der Vorrangfläche „Heunenbuckel“ auf Gemarkung Scheidental zu, auch im Hinblick, hier evtl. in einvernehmlicher Planung mit der Nachbargemeinde Mudau Windkraftanlagen mit „ausreichendem Abstand“ zur Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Hintergrund steht auch der Limbacher Gemeinderatsbeschluss zur Höhenbegrenzung (100 m Nabenhöhe) der Windenergieanlagen im Vorranggebiet bzw. Bebauungsplangebiet „Heunenbuckel“.

Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRGQ1-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRGQ1-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafenwald sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafenwald sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim  
Stadt Mosbach

*Äußerung*

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.08.2014 teile ich Ihnen nach Abstimmung mit den anderen Kommunen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim mit, dass wir im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgeben, da unsere Belange nicht berührt sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Kreis Bergstraße und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Gemeinde Biblis

*Äußerung*

Die Gemeinde Biblis hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen am Mittwoch, dem 9. April 2014 den Beschluss gefasst, solche Anlagen auf dem Gemeindegebiet nicht zuzulassen. Dieser Beschluss gilt auch für das von Ihnen eingeleitete Aufstellungsverfahren. Somit ist die Gemeinde nicht bereit, Flächen für die Windenergie in ihrer Gemarkung auszuweisen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Im Gebiet der Gemeinde Biblis sind im Teilregionalplan Windenergie keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen.

**Absender**

Gemeinde Einhausen

*Äußerung*

Die Gemeinde Einhausen stellt sich der Verantwortung für das globale Klima und ist bereit, dafür ihren Beitrag im Rahmen der Energiewende in Deutschland zu leisten. Das Ausweisen von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ist dazu eine wichtige Voraussetzung, die in der regionalen Raumordnungsplanung entsprechend berücksichtigt werden muss. Deshalb sollte der vorliegende „Teilplan Erneuerbare Energien“ für die Gemarkung der Gemeinde Einhausen Vorranggebiete enthalten, wenn solche unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und dem Schutz der Wohngebiete eingerichtet werden können. Dafür stünden aus Einhäuser Sicht die Bereiche östlich der A67 oberhalb der L3111 oder im nördlichen Jägersburger Wald in der Nähe des Wasserwerkes Riedgruppe Ost zur Verfügung. Der „Teilplan Erneuerbare Energie“ ist dahingehend erneut zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die in diesen beschriebenen Gebieten vorherrschenden Windstärken sind vor einer Genehmigung von Windkraftanlagen auf ihre Eignung zu prüfen, damit die Windenergie zu wirtschaftlichem Nutzen führt. Das kann unmittelbar vor einer Entscheidung über die tatsächliche Realisierung und auf der Grundlage der dann gegebenen technischen Möglichkeiten abschließend geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist die Diskrepanz zwischen den Windprognosen im "Windatlas Rheinland-Pfalz" und in der Darstellung „Windressourcen Landkreis Bergstraße“ zu klären (siehe Anlage). Aus Sicht der Gemeinde Einhausen kommt ein Vorranggebiet im Westen im Einhäuser Bruch wegen der überragenden Bedeutung für die Biodiversität nicht in Betracht. Die Gemeinde Einhausen begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bestätigung dieses Gebietes als naturschutzwürdigen Gemarkungsteil.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der nördliche (Jägersburger Wald, Wasserwerk) und östliche (östlich A 67) Teilbereich der Gemeinde Einhausen sind nach dem im Teilregionalplan angewendeten Kriterienkatalog mit mehreren Tabubereichen belegt:

- Vogelschutzgebiet Jägersburger-Gernheimer Wald
- Hindernisfreifläche von 2100 m um den Segelflugplatz Bensheim
- Abstandspuffer um die Gemeinde Einhausen
- Abstandspuffer um die Aussiedlerhöfe südwestlich von Schwanheim
- Geringe Windgeschwindigkeiten: Die im Teilregionalplan angesetzte Mindestwindgeschwindigkeit beträgt 5,8 m/s in 140 m über Grund. Für den nördlichen und östlichen Teilbereich der Gemeinde Einhausen liegen die Windgeschwindigkeiten nach dem Gutachten vom TÜV Süd bei 5,5 m/s in 140 m über Grund, nach dem Gutachten von Geo-Net überwiegend bei 5,6 bis 5,8 m/s in 140 m über Grund, in sehr kleinen Teilbereichen auch 5,8 bis 6,0 m/s in 140 m über Grund. In diesen Bereichen sind die Flächen allerdings zudem durch die o.g. Tabubereiche überlagert.

Vor diesem Hintergrund wurden im Bereich der Gemeinde Einhausen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Die angesprochenen Diskrepanzen zwischen der Windpotenzialstudie Rheinland-Pfalz und der Windpotenzialstudie Hessen werden seitens des TÜV SÜD als Ersteller beider Studien mit unterschiedlichen Berechnungsverfahren begründet.

**Absender**

Gemeinde Fürth

*Äußerung*

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth nimmt die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets für regional bedeutsame Windenergienutzung KB-VRG02-W - Kohlwald, das das Gebiet der Gemeinde Fürth berührt, im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie zustimmend zur Kenntnis.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth nimmt die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets für regional bedeutsame Windenergienutzung KB-VRG03-W - Kahlberg, das das Gebiet der Gemeinde Fürth berührt, im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie zustimmend zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth nimmt die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets für regional bedeutsame Windenergienutzung KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf, das das Gebiet der Gemeinde Fürth berührt, im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie zustimmend zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Gemeinde Gorchheimertal

*Äußerung*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorchheimertal hat in ihrer Sitzung am 04.11.2014 beschlossen, keine Bedenken gegen die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie geltend zu machen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Grasellenbach

*Äußerung*

Die Fläche KB-VRG03-W wird von der Gemeinde Grasellenbach insoweit zustimmend zur Kenntnis genommen, um dem Energiewandel mit einer ausreichend großen Fläche für Windenergienutzung auch in der "eigenen" Gemeinde Rechnung zu tragen. Inwieweit eine Verbindung der Fläche KB-VRG03-W mit der Fläche 112 a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des RP Darmstadt sinnvoll auch in Hinblick auf die Situation der Nachbargemeinde Mossautal (Odenwaldkreis) ist, bleibt von der Gemeinde Grasellenbach unberücksichtigt. Wir bitten jedoch darum, dass die Abstände der Fläche KB-VRG03-W zu den Einzelhausbebauungen im Gaßbachtal bzw. im Norden vom OT Gras-Ellenbach geprüft werden, inwieweit hier sich ein Konfliktpotential ergeben könnte, welches in einem konkreten Umsetzungsfall eine kontraproduktive Wirkung entfalten würde.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Eine Überprüfung der Abstände der Vorranggebietsfläche zu den Einzelhäusern im Gaßbachtal und im Norden von Gras-Ellenbach hat ergeben, dass die dem Teilregionalplan Windenergie zugrunde gelegten Abstandskriterien eingehalten werden.

**Absender**

Gemeinde Grasellenbach

*Äußerung*

Die Fläche KB-VRG04-W in den gemeindeübergreifenden Gemarkungen der Gemeinden Rimbach, Fürth und Grasellenbach hat insbesondere für die Gemeinde Grasellenbach zu einer ablehnenden Haltung aus landschaftsbildprägenden Gründen geführt. Der Trommhöhenrücken, der von Hammelbach in südlicher Richtung bis nach Wald-Michelbach führt, ist der zentrale „Bergrücken“ des Überwaldes und wirkt insgesamt wegen seiner Höhenentwicklung „überragend“ für das Weschnitztal und die Reliefsituation des mittleren Odenwaldes zwischen Odenwaldkreis und Kreis Bergstraße. Die überaus weit erkennbare Situation des Trommassivs aus den Gründen des Landschaftsbildes und des Tourismus scheinen gegenüber der Windenergienutzung auf dieser Fläche für die Gemeinde Grasellenbach unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die Gemeinde Grasellenbach ist an einer Realisierung von Windrädern innerhalb des Gemeindegebiets auf dieser Fläche nicht interessiert, zumal die Bürgerschaft sehr eindeutig diese Fläche abgelehnt hat.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbildes sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Gemeinde Grasellenbach

*Äußerung*

Die Fläche KB-VRG05-W ist bereits im Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises enthalten und ist daher bei der Planung der kreisangehörigen Gemeinden im Odenwaldkreis berücksichtigt worden. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass die Fläche KB-VRG03-W eine gemeinsame Vorrangfläche für Windenergienutzung mit der Gemeinde Fürth vorsieht, so dass eine „Einkreisung“ der Gemeinde von 3 Himmelsrichtungen nicht akzeptabel ist. Wir weisen die Fläche KB-VRG05-W ebenso aus Gründen des Landschaftsbildes zurück. Die Windenergie stellt durch die „Windräder“ eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, so dass die Anzahl der Vorrangflächen insbesondere in der Mitte und in der östlichen Odenwaldregion angemessen zu verteilen ist, um eine „Verspargelung der Landschaft“ zu verhindern. Abschließend bleibt nochmals zu erwähnen, dass bei der Vorrangfläche KB-VRG05-W die Grenze der Metropolregion Rhein-Neckar tangiert wird, kurzum der Großteil des Vorranggebietes liegt in der Gemeinde Mossautal (Odenwaldkreis) und somit außerhalb der Zuständigkeit der Metropolregion. Deshalb plädieren wir dafür die Vorrangfläche KB-VRG05-W nicht weiter zu berücksichtigen, zumal ein solches Vorhaben auf dieser Fläche in der Gemeinde Grasellenbach auf Ablehnung stoßen wird, denn es werden seitens der Bürger und auch der Gremien Einbußen im Hinblick auf die Landschaft sowie den Tourismus befürchtet. Gleichfalls wird der Teil, der angrenzend in der Gemeinde Mossautal (Odenwaldkreis) liegt, dort wegen des Flächennutzungsplanes auf Kreisebene abgelehnt.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbildes sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Gemeinde Lautertal

*Äußerung*

Der Gemeindevorstand nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

Grundsätzlich wird begrüßt, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie, nun „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ dargestellt werden, die gleichzeitig für den hessischen Teilraum eine außergebietliche Ausschlusswirkung haben.

Im vorliegenden Entwurf befinden sich die Vorranggebiete Stillfüssel (KB-VRG06-W) mit 456 ha und Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit 292 ha (gesamt 748 ha) im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach. Dies entspricht über 10 % unserer Gesamtgemarkungsfläche von 7435 ha. Mit einem Flächenanteil von über 66 % (ca. 4907 ha) sind die ausgeprägten Waldbereiche nutzungsbestimmend in unserer Gemarkungsfläche. Die Ausweisung der Vorranggebiete würde somit sogar über 15 % unserer Waldfläche betragen. Im Landesentwicklungsplan Hessen ist als Ziel vorgegeben, dass 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Heruntergebrochen auf Wald-Michelbach bedeutet die 2%-Vorgabe des Landesentwicklungsplans rechnerisch ca. 148 ha Vorrangfläche, aber tatsächlich sind im Entwurf rd. 748 ha ausgewiesen. Wald-Michelbach würde so aufgrund der nicht zu ändernden topographischen Verhältnisse ungefragt eine erhebliche Mehrbelastung für die Erreichung der im Energiegipfel 2011 (Land Hessen) vereinbarten Ziele tragen. Dies ist nicht akzeptabel, weil eine solche Konzentration jeden Rahmen sprengt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

folgen

Um das Ziel des Landesentwicklungsplans Hessen zu erreichen, 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, müssen die jeweiligen Regionen und Gemeinden entsprechend ihren Gegebenheiten einen Anteil leisten. Insofern ist es zwangsläufig, dass einige Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Voraussetzungen (Windgeschwindigkeiten, Siedlungs- und Infrastrukturdichte, Artenschutz etc.) keine oder nur sehr kleinräumige Flächen für die Windenergienutzung beitragen können, während andere Städte und Gemeinden einen vergleichsweise größeren Beitrag zur Zielerreichung leisten können.

Es ist aber von der Argumentation her nachvollziehbar, dass ein Anteil der Vorranggebietsfläche von über 10% an der Gemarkungsfläche Wald-Michelbachs eindeutig über den Landesvorgaben liegt und eine nicht unerhebliche Belastung des Raums zur Folge hätte.

Vor diesem Hintergrund wird als Ergebnis der Abwägung das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

Im vorliegenden Entwurf befinden sich die Vorranggebiete Stillfüssel (KB-VRG06-W) mit 456 ha und Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit 292 ha (gesamt 748 ha) im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach. Dies entspricht über 10 % unserer Gesamtgemarkungsfläche von 7435 ha. Mit einem Flächenanteil von über 66 % (ca. 4907 ha) sind die ausgeprägten Waldbereiche nutzungsbestimmend in unserer Gemarkungsfläche. Die Ausweisung der Vorranggebiete würde somit sogar über 15 % unserer Waldfläche betragen. Im Landesentwicklungsplan Hessen ist als Ziel vorgegeben, dass 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Heruntergebrochen auf Wald-Michelbach bedeutet die 2%-Vorgabe des Landesentwicklungsplans rechnerisch ca. 148 ha Vorrangfläche, aber tatsächlich sind im Entwurf rd. 748 ha ausgewiesen. Wald-Michelbach würde so aufgrund der nicht zu ändernden topographischen Verhältnisse ungefragt eine erhebliche Mehrbelastung für die Erreichung der im Energiegipfel 2011 (Land Hessen) vereinbarten Ziele tragen. Dies ist nicht akzeptabel, weil eine solche Konzentration jeden Rahmen sprengt.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Um das Ziel des Landesentwicklungsplans Hessen zu erreichen, 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, müssen die jeweiligen Regionen und Gemeinden entsprechend ihren Gegebenheiten einen Anteil leisten. Insofern ist es zwangsläufig, dass einige Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Voraussetzungen (Windgeschwindigkeiten, Siedlungs- und Infrastrukturdichte, Artenschutz etc.) keine oder nur sehr kleinräumige Flächen für die Windenergienutzung beitragen können, während andere Städte und Gemeinden einen vergleichsweise größeren Beitrag zur Zielerreichung leisten können.

Es ist aber von der Argumentation her nachvollziehbar, dass ein Anteil der Vorranggebietsfläche von über 10% an der Gemarkungsfläche Wald-Michelbachs eindeutig über den Landesvorgaben liegt und eine nicht unerhebliche Belastung des Raums zur Folge hätte.

Vor diesem Hintergrund wird als Ergebnis der Abwägung das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

**Äußerung**

Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete steht auch im elementaren Widerspruch zu der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i. V. m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen, um u.a. einen Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB. Die Planungen sind Ihnen bekannt, da in der ersten Beteiligungsrunde auch der Verband Region Rhein-Neckar als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde. Bei einer von Ihnen (Schreiben vom 03.12.2013) vorgenommenen Voranhörung zum Teilregionalplan Wind hinsichtlich dem Stand der kommunalen Planungen, haben wir Sie mit Schreiben vom 13.01.2014 auf unsere Planungen zum Teil-Flächennutzungsplan Wind hingewiesen und aufgefordert, dass die Flächenausweisungen zur Windenergie im Konsens mit den betroffenen Kommunen erfolgen sollte. Hier möchten wir auch nochmal auf Ihre Veröffentlichung in Ihrem infodienst Rhein-Neckar-Info 02/2014 hinweisen: Wir zitieren: "Die Erarbeitung des Teilregionalplans baut auf den Planungen des Einheitlichen Regionalplans auf und berücksichtigt die Stellungnahmen des entsprechenden Anhörungsverfahrens. Die weitere Planerarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit den Kommunen." Nach dem vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie scheint dies aber nur eine Phrase zu sein. An dieser Stelle sieht die Gemeinde Wald-Michelbach noch erheblichen Abstimmungsbedarf, da die hier geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten den gemeindlichen Planungsvorstellungen erheblich entgegen laufen. Im Entwurf unseres sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen beschränkte sich die Anzahl der möglichen Windkraftstandorte nach Abwägung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Flächengröße von 145 ha. Die von der Gemeinde gewählte Flächenausdehnung im Bereich „Stillfüssel" entspricht damit dem rechnerischen Wert von ca. 2% der Gemarkungsfläche Wald-Michelbachs. Der Bedarf darüber hinausgehender Vorrangflächen im Gemeindegebiet Wald-Michelbachs wird indes nicht gesehen, zumal eine solche Massierung von WEA's nicht mit den übrigen Schutzgütern zu vereinbaren wäre. Das von der Gemeinde im Flächennutzungsplan dargestellte Vorranggebiet "Stillfüssel" liegt im nördlichen Bereich des Vorranggebietes KB-VRG06-W. Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen von der Gemeindevertretung behandelt. Mit der sich daraus ergebenden Planfassungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan soll in Kürze die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Darstellung der im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, enthaltenen „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung" Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit einer Größe von 292,3 ha werden auf Grundlage unserer im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung abgelehnt. Für das Gebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird nur die Vorrangfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes KB-VRG08-W mit einer Restfläche von 311 ha wird ebenfalls abgelehnt. Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten das Vorranggebiete Auf der Höhe (KB-VRG07-W) aus

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Bereits in unserer Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Wald-Michelbach haben wir folgendes formuliert: "Die Konzentrationszone Stillfüssel weist eine Flächengröße von 145 ha und hat damit einen Anteil an der Gesamtfläche der Gemeinde Wald-Michelbach von 1,95%. Dies entspricht zwar dem im LEP Hessen formulierten Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einer Größenordnung von 2% der Gesamtfläche festgelegt werden sollen. Allerdings ist der Anteil der Konzentrationszone Stillfüssel an den insgesamt ermittelten Potenzialflächen im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach relativ gering. Insofern ist es denkbar, dass das RP Darmstadt im regionalplanerischen Verfahren weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Wald-Michelbach identifiziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Wald-Michelbach über die größten Potenzialgebiete im Bereich des Kreises Bergstraße verfügt."

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

---

den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet KB-VRG06-W auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha zu reduzieren, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald- Michelbach gefordert und beantragt wird.

---

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

**Äußerung**

Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete steht auch im elementaren Widerspruch zu der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i. V. m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen, um u.a. einen Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB. Die Planungen sind Ihnen bekannt, da in der ersten Beteiligungsrunde auch der Verband Region Rhein-Neckar als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde. Bei einer von Ihnen (Schreiben vom 03.12.2013) vorgenommenen Voranhörung zum Teilregionalplan Wind hinsichtlich dem Stand der kommunalen Planungen, haben wir Sie mit Schreiben vom 13.01.2014 auf unsere Planungen zum Teil-Flächennutzungsplan Wind hingewiesen und aufgefordert, dass die Flächenausweisungen zur Windenergie im Konsens mit den betroffenen Kommunen erfolgen sollte. Hier möchten wir auch nochmal auf Ihre Veröffentlichung in Ihrem infodienst Rhein-Neckar-Info 02/2014 hinweisen: Wir zitieren: "Die Erarbeitung des Teilregionalplans baut auf den Planungen des Einheitlichen Regionalplans auf und berücksichtigt die Stellungnahmen des entsprechenden Anhörungsverfahrens. Die weitere Planerarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit den Kommunen." Nach dem vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie scheint dies aber nur eine Phrase zu sein. An dieser Stelle sieht die Gemeinde Wald-Michelbach noch erheblichen Abstimmungsbedarf, da die hier geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten den gemeindlichen Planungsvorstellungen erheblich entgegen laufen. Im Entwurf unseres sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen beschränkte sich die Anzahl der möglichen Windkraftstandorte nach Abwägung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Flächengröße von 145 ha. Die von der Gemeinde gewählte Flächenausdehnung im Bereich „Stillfüssel" entspricht damit dem rechnerischen Wert von ca. 2% der Gemarkungsfläche Wald-Michelbachs. Der Bedarf darüber hinausgehender Vorrangflächen im Gemeindegebiet Wald-Michelbachs wird indes nicht gesehen, zumal eine solche Massierung von WEA's nicht mit den übrigen Schutzgütern zu vereinbaren wäre. Das von der Gemeinde im Flächennutzungsplan dargestellte Vorranggebiet "Stillfüssel" liegt im nördlichen Bereich des Vorranggebietes KB-VRG06-W. Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen von der Gemeindevertretung behandelt. Mit der sich daraus ergebenden Planfassungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan soll in Kürze die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Darstellung der im Entwurf des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, enthaltenen „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung" Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit einer Größe von 292,3 ha werden auf Grundlage unserer im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung abgelehnt. Für das Gebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird nur die Vorrangfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes KB-VRG08-W mit einer Restfläche von 311 ha wird ebenfalls abgelehnt. Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten das Vorranggebiete Auf der Höhe (KB-VRG07-W)

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Bereits in unserer Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Wald-Michelbach haben wir folgendes formuliert: "Die Konzentrationszone Stillfüssel weist eine Flächengröße von 145 ha und hat damit einen Anteil an der Gesamtfläche der Gemeinde Wald-Michelbach von 1,95%. Dies entspricht zwar dem im LEP Hessen formulierten Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einer Größenordnung von 2% der Gesamtfläche festgelegt werden sollen. Allerdings ist der Anteil der Konzentrationszone Stillfüssel an den insgesamt ermittelten Potenzialflächen im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach relativ gering. Insofern ist es denkbar, dass das RP Darmstadt im regionalplanerischen Verfahren weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Wald-Michelbach identifiziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Wald-Michelbach über die größten Potenzialgebiete im Bereich des Kreises Bergstraße verfügt."

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

aus den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet KB-VRG06-W auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha zu reduzieren, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald- Michelbach gefordert und beantragt wird.

Rechnet man nur eine Windkraftanlage auf 10 ha Fläche (Entwurf Regionalplan Südhessen Teilplan Windenergie S. 25 - 3 WKA/10 ha), so wären dies 75 Anlagen, die in unserem Gemarkungsbereich errichtet werden könnten. Eine solche Konzentration und Massierung von Windkraftanlagen kann mit den gemeindlichen Planungszielen und den gemeindeübergreifenden Schutzzielen nicht in Einklang gebracht werden.

Rechnet man nur eine Windkraftanlage auf 10 ha Fläche (Entwurf Regionalplan Südhessen Teilplan Windenergie S. 25 - 3 WKA/10 ha), so wären dies 75 Anlagen, die in unserem Gemarkungsbereich errichtet werden könnten. Eine solche Konzentration und Massierung von Windkraftanlagen kann mit den gemeindlichen Planungszielen und den gemeindeübergreifenden Schutzzielen nicht in Einklang gebracht werden.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird sowohl das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel als auch das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe erheblich reduziert. Dadurch reduziert sich auch die Anzahl der maximal möglichen Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach erheblich. Nach unserer Kenntnis sind in der laut FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach vorgesehenen, 145 ha großen Konzentrationszone Stillfüssel insgesamt fünf Windenergieanlagen geplant. Dies bedeutet einen Flächenbedarf von etwa 30 ha pro Anlage. Nach der Reduzierung der Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W wird sich die maximal mögliche Anzahl von Windenergieanlagen im Bereich von etwa 10 bis 20 Anlagen bewegen.

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird sowohl das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel als auch das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe erheblich reduziert. Dadurch reduziert sich auch die Anzahl der maximal möglichen Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Wald-Michelbach erheblich. Nach unserer Kenntnis sind in der laut FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach vorgesehenen, 145 ha großen Konzentrationszone Stillfüssel insgesamt fünf Windenergieanlagen geplant. Dies bedeutet einen Flächenbedarf von etwa 30 ha pro Anlage. Nach der Reduzierung der Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W wird sich die maximal mögliche Anzahl von Windenergieanlagen im Bereich von etwa 10 bis 20 Anlagen bewegen.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

Die zwei Vorranggebiete KB-VRG07-W und KB-VRG06-W liegen auf den Höhenrücken östlich und westlich des Ulfenbachtals im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg. Im Hinblick auf Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Naherholung, Gesundheitsschutz etc. führen die Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen. Aspekte wie Landschaftsbildbeeinträchtigung, Flächenverbrauch, Schattenwurf, Geräuschimmissionen und gesundheitliche Belastungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde spielen in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle. Bei diesen Vorranggebieten führen die gravierenden Größen- und Breitenunterschiede dazu, dass die beiden Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg sprichwörtlich „eingemauert“ werden. Daher würden Windkraftanlagen auf beiden Höhenrücken aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung der Rotoren bzw. Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf die beiden Ortsteile entfalten und damit auch gegen das bauplanungsrechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander von min. 5.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 5.000 m liegen. In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min 5.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden. Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird. Selbst in ihrem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 191 - 202) wurde in der Beurteilung der beiden Vorranggebiete "Stillfüssel" und "Auf der Höhe" jeweils festgestellt, dass innerhalb des betrachteten Wirkraums von 5 km sich ein weiteres Vorranggebiet befindet. In der Gesamtbeurteilung (S. 193 u. S. 199) wurde als Fazit gezogen, dass damit von einer Kumulation von Auswirkungen durch die Vorranggebiete auszugehen ist und hierdurch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schon allein diese Beurteilung zeigt, dass eine Reduzierung der Vorranggebietsausweisung auf nur noch ein Gebiet gemäß den Planungen der Gemeinde erfolgen muss.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Verwendung eines pauschalen Mindestabstands von 5000 m zwischen Windparks wurde in den 1990 Jahren in Norddeutschland vor dem Hintergrund einer flachen Landschaft mit großen Sichtweiten verwendet, kann aber nicht auf eine stark reliefierte Landschaft wie den Odenwald übertragen werden und wurde in den letzten Jahren auch in verschiedenen Urteilen gekippt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Eine optisch bedrängende Wirkung kann nach der aktuellen Rechtsprechung ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Anlagenhöhe einhält. Dies ist im Fall der Vorranggebiete Stillfüssel und Auf der Höhe gewährleistet.

Grundsätzlich sorgen die Grenzwerte der TA Lärm dafür, dass die Anwohner keinen unzumutbaren Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen ausgesetzt werden. Vor jeder Errichtung einer Windenergieanlage muss mittels eines Gutachtens nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Nach Untersuchungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage in wenigen hundert Meter Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Drehbewegungen von Windenergieanlagen verursachen einen unstillen Schattenwurf. In jedem Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen muss überprüft werden, ob und inwieweit Anwohner durch Schattenwurf betroffen sind. Dabei sind entsprechend der Rechtsprechung Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenwurf auf Wohnbebauung von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr aufweisen. Sollten Windenergieanlagen diese Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenwurf verhindert.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

**Äußerung**

Die zwei Vorranggebiete KB-VRG07-W und KB-VRG06-W liegen auf den Höhenrücken östlich und westlich des Ulfenbachtals im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg. Im Hinblick auf Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Naherholung, Gesundheitsschutz etc. führen die Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen. Aspekte wie Landschaftsbildbeeinträchtigung, Flächenverbrauch, Schattenwurf, Geräuschimmissionen und gesundheitliche Belastungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde spielen in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle. Bei diesen Vorranggebieten führen die gravierenden Größen- und Breitenunterschiede dazu, dass die beiden Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg sprichwörtlich „eingemauert“ werden. Daher würden Windkraftanlagen auf beiden Höhenrücken aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung der Rotoren bzw. Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf die beiden Ortsteile entfalten und damit auch gegen das bauplanungsrechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander von min. 5.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 5.000 m liegen. In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min 5.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden. Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird. Selbst in ihrem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 191 - 202) wurde in der Beurteilung der beiden Vorranggebiete "Stillfüssel" und "Auf der Höhe" jeweils festgestellt, dass innerhalb des betrachteten Wirkraums von 5 km sich ein weiteres Vorranggebiet befindet. In der Gesamtbeurteilung (S. 193 u. S. 199) wurde als Fazit gezogen, dass damit von einer Kumulation von Auswirkungen durch die Vorranggebiete auszugehen ist und hierdurch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schon allein diese Beurteilung zeigt, dass eine Reduzierung der Vorranggebietsausweisung auf nur noch ein Gebiet gemäß den Planungen der Gemeinde erfolgen muss.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Die Verwendung eines Mindestabstands von 5000 m zwischen Windparks stammt in den 1990 Jahren aus Norddeutschland vor dem Hintergrund einer flachen Landschaft mit großen Sichtweiten, kann aber nicht auf eine stark reliefierte Landschaft wie den Odenwald übertragen werden und wurde in den letzten Jahren auch in verschiedenen Urteilen gekippt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Eine optisch bedrängende Wirkung kann nach der aktuellen Rechtsprechung ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Anlagenhöhe einhält. Dies ist im Fall der Vorranggebiete Stillfüssel und Auf der Höhe gewährleistet.

Grundsätzlich sorgen die Grenzwerte der TA Lärm dafür, dass die Anwohner keinen unzumutbaren Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen ausgesetzt werden. Vor jeder Errichtung einer Windenergieanlage muss mittels eines Gutachtens nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Nach Untersuchungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage in wenigen hundert Meter Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Drehbewegungen von Windenergieanlagen verursachen einen unsteten Schattenwurf. In jedem Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen muss überprüft werden, ob und inwieweit Anwohner durch Schattenwurf betroffen sind. Dabei sind entsprechend der Rechtsprechung Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenwurf auf Wohnbebauung von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr aufweisen. Sollten Windenergieanlagen diese Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenwurf verhindert.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

**Äußerung**

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien müssen aus der Sicht der Gemeinde Wald-Michelbach insbesondere der Belang „Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft“ bei der Abwägung eine entscheidende Rolle beigemessen werden. Auch der Landesentwicklungsplans Hessen 2000 mit der Änderung des Landesentwicklungsplans - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - vom 27.06.2013 weist explizit auf die hohe Bedeutung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald unter Ziffer 6.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“ hin. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben soll. Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnliche hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern. Wir weisen darauf hin, wie bedeutsam der Tourismus - und in diesem Zusammenhang das Landschaftsbild sowie das Naturinventar zu sehen und zu bewerten ist. Auch und gerade im Kernbereich des Odenwaldes ist diesem Kriterium eine besondere Bedeutung beizumessen. Im Hinblick darauf sind weite Teile dieses Landschaftsraumes außerhalb der Abstandsflächen zu den Siedlungslagen als Standort für Windkraftanlagen schon deshalb kritisch, weil sie zusammenhängend bewaldet sind. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waidflächen gerodet werden müssten. Eingestreut sind zwar einzelne Freiflächen vorhanden, dennoch weisen viele Bereiche aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Ausstattung, neben der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Fernwirkung, auch ein hohes Maß an Erholungseignung auf. Vor diesem Hintergrund müssen große Teile des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Gemeinde Wald-Michelbach befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber. Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Rodungsfläche pro Windenergieanlage beträgt im Durchschnitt etwa 0,5 bis 0,7 ha für den Mastfuß, Kranaufstellflächen und ggf. die Verbreiterung der Zufahrtswege.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

- VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
  - Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
  - Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
  - Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
  - Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

**Äußerung**

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien müssen aus der Sicht der Gemeinde Wald-Michelbach insbesondere der Belang „Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft“ bei der Abwägung eine entscheidende Rolle beigemessen werden. Auch der Landesentwicklungsplans Hessen 2000 mit der Änderung des Landesentwicklungsplans - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - vom 27.06.2013 weist explizit auf die hohe Bedeutung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald unter Ziffer 6.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“ hin. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben soll. Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnliche hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern. Wir weisen darauf hin, wie bedeutsam der Tourismus - und in diesem Zusammenhang das Landschaftsbild sowie das Naturinventar zu sehen und zu bewerten ist. Auch und gerade im Kernbereich des Odenwaldes ist diesem Kriterium eine besondere Bedeutung beizumessen. Im Hinblick darauf sind weite Teile dieses Landschaftsraumes außerhalb der Abstandsflächen zu den Siedlungslagen als Standort für Windkraftanlagen schon deshalb kritisch, weil sie zusammenhängend bewaldet sind. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten. Eingestreut sind zwar einzelne Freiflächen vorhanden, dennoch weisen viele Bereiche aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Ausstattung, neben der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Fernwirkung, auch ein hohes Maß an Erholungseignung auf. Vor diesem Hintergrund müssen große Teile des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Gemeinde Wald-Michelbach befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber. Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Rodungsfläche pro Windenergieanlage beträgt im Durchschnitt etwa 0,5 bis 0,7 ha für den Mastfuß, Kranaufstellflächen und ggf. die Verbreiterung der Zufahrtswege.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-

**Absender**

Gemeinde Wald-Michelbach

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

- VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
  - Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
  - Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Bei der Ausweisung sollte in der Abwägung generell den größeren Vorrangflächen ein Vorrang eingeräumt werden (Bündelungsgebot), da sich dadurch die Anzahl der Einzelstandorte verringert, die Wirtschaftlichkeit verbessert und durch die gewünschte Konzentrationswirkung der bestmögliche Schutz des Landschaftsbildes erreicht werden kann. Kommunale Planungen werden unterstützt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Um eine Bündelungswirkung zu erzielen, wurde im Teilregionalplan eine Mindestflächengröße von 20 ha angesetzt, die je nach Flächenzuschnitt und Lage zur Hauptwindrichtung ausreichend für die Errichtung von drei Windenergieanlagen ist. Dadurch sollen Einzelstandorte vermieden werden.

Der vorliegende Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie unterscheidet sich zum Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien im Wesentlichen durch:

- Mindestgröße des Vorranggebietes 20 ha statt 10 ha dadurch Wegfall der Flächen 26 (Absteinach), 26 a (Wald-Michelbach) und 288a (Fürth) aus dem Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- Ausschluss der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone, dadurch Wegfall der Fläche 290 (Heppenheim) aus dem Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien.

Die Kommunen Absteinach, Wald-Michelbach und Heppenheim haben sich bei der Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien gegen diese Flächen ausgesprochen. Fürth hat bei der Fläche 288a aufgrund der Abstandsregelungen eine Flächenverkleinerung gefordert, wodurch die Mindestflächengröße nicht mehr erreicht wird und die Fläche somit entfällt. Die Änderungen entsprechen daher den kommunalen Planungsabsichten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächengröße des Vorranggebiets KB-VRG01-W - Haurod variiert zwischen dem Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt. Hier wurden aufgrund unterschiedlicher Kriterienbewertungen Veränderungen an den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete vorgenommen. Es wird angeregt, die unterschiedlichen Kriterien sowie die Abweichungen der einzelnen Vorranggebiete in einer Synopse zur besseren Veranschaulichung als Hinweis in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.

Kenntnisnahme

Beim Standort Haurod variieren die Flächenzuschnitte aufgrund der unterschiedlichen Abstände zu Siedlungsgebieten (Knoten, Einzelhaus südl. von Hohenstein). Der Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Planwerk, dessen Inhalt durch eine Synopse der unterschiedlichen Kriterien und Abweichungen bei den einzelnen Vorranggebieten überfrachtet wäre.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Die Flächengröße des Vorranggebiets KB-VRG02-W - Kohlwald variiert zwischen dem Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt. Hier wurden aufgrund unterschiedlicher Kriterienbewertungen Veränderungen an den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete vorgenommen. Es wird angeregt, die unterschiedlichen Kriterien sowie die Abweichungen der einzelnen Vorranggebiete in einer Synopse zur besseren Veranschaulichung als Hinweis in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.

nicht folgen

Beim Standort Kohlwald variieren die Flächenzuschnitte aufgrund der unterschiedlichen Abstände zu Siedlungsgebieten (Leberbach, Einzelhäuser östlich von Brombach). Der Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Planwerk, dessen Inhalt durch eine Synopse der unterschiedlichen Kriterien und Abweichungen bei den einzelnen Vorranggebieten überfrachtet wäre.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

**Äußerung**

Die Flächengröße des Vorranggebiets KB-VRG03-W - Kahlberg variiert zwischen dem Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt. Hier wurden aufgrund unterschiedlicher Kriterienbewertungen Veränderungen an den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete vorgenommen. Es wird angeregt, die unterschiedlichen Kriterien sowie die Abweichungen der einzelnen Vorranggebiete in einer Synopse zur besseren Veranschaulichung als Hinweis in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Beim Standort Kahlberg variieren die Flächenzuschnitte aufgrund der unterschiedlichen Abstände zu Siedlungsgebieten (Einzelhäuser E von Hammelbach, In der Gaßbach) und Abständen zur L 3105. Der Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Planwerk, dessen Inhalt durch eine Synopse der unterschiedlichen Kriterien und Abweichungen bei den einzelnen Vorranggebieten überfrachtet wäre.

Die Flächengröße des Vorranggebiets KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf variiert zwischen dem Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt. Hier wurden aufgrund unterschiedlicher Kriterienbewertungen Veränderungen an den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete vorgenommen. Es wird angeregt, die unterschiedlichen Kriterien sowie die Abweichungen der einzelnen Vorranggebiete in einer Synopse zur besseren Veranschaulichung als Hinweis in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.

nicht folgen

Beim Standort Fahrenbacher Kopf variieren die Flächenzuschnitte aufgrund der unterschiedlichen Abstände zu Siedlungsgebieten (Gasthof Schardhof, Langklinger Hof). Der Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Planwerk, dessen Inhalt durch eine Synopse der unterschiedlichen Kriterien und Abweichungen bei den einzelnen Vorranggebieten überfrachtet wäre.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

Die Flächengröße des Vorranggebiets KB-VRG06-W - Stillfüssel variiert zwischen dem Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt. Hier wurden aufgrund unterschiedlicher Kriterienbewertungen Veränderungen an den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete vorgenommen. Es wird angeregt, die unterschiedlichen Kriterien sowie die Abweichungen der einzelnen Vorranggebiete in einer Synopse zur besseren Veranschaulichung als Hinweis in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.

nicht folgen

Beim Standort Stillfüssel variieren die Flächenzuschnitte aufgrund der unterschiedlichen Abstände zu Siedlungsgebieten (Schönbrunn, Seckenrain) sowie eines 200 m Abstands zum Naturschutzgebiet Eiterbachtal. Der Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Planwerk, dessen Inhalt durch eine Synopse der unterschiedlichen Kriterien und Abweichungen bei den einzelnen Vorranggebieten überfrachtet wäre.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Flächen für Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straßen und Bahnlinien sowie Hochspannungsfreileitungen gehören zu den harten Tabukriterien. In allen Fällen ist der Zusatz zu ergänzen, dass der Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Vorhaben zu wahren ist. Dies ist in der Änderung zum Landesentwicklungsplan Hessen 2000 als Ziel 3 festgelegt. Vor allem im Bereich des Netzausbaus (Neubau/Ersatzneubau/Parallelneubau s. Netzentwicklungsplan) und des Verkehrswegebbaus (Bundesverkehrswegeplan) sind die entsprechenden Korridore zu berücksichtigen.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Bei den harten Tabukriterien wird ergänzt:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc., Bestand und Planung
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser), Bestand und Planung
- Freizeitwohnen, Bestand und Planung
- Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung
- Freizeitanlagen und -einrichtungen, Bestand und Planung
- Autobahnen, Bestand und Planung
- Bundesstraße, Bestand und Planung
- Landesstraßen, Bestand und Planung
- Kreisstraßen, Bestand und Planung
- Schienenwege, Bestand und Planung
- Hochspannungsfreileitungen, Bestand und Planung

Wir weisen darauf hin, dass unserer Kenntnis nach kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung durch Planungen in den oben genannten Gebietskategorien betroffen ist, insbesondere auch nicht durch geplante Verkehrswege und Leitungstrassen.

Im Grenzbereich zwischen der hessischen und baden-württembergischen Landesgrenze sind zurzeit keine Vorranggebiete geplant. Im hessischen Bereich besteht Ausschlusswirkung, im baden-württembergischen Bereich kann auch außerhalb der Vorranggebiete durch die bauleitplanerische Steuerung Flächen für Windenergieanlagen geplant werden. Es wird daher angeregt, dass mögliche Vorrangflächen auf baden-württembergische Seite ebenfalls die Abstandsfläche von 1000m zu hessischen Siedlungsflächen einhalten müssen.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan sind keine Vorranggebiete im hessisch - baden-württembergischen Grenzraum festgelegt. Es ist wünschenswert, wenn auf kommunaler Ebene bei der Planung von Konzentrationszonen im Grenzraum auch die Landesregelungen des benachbarten Bundeslands berücksichtigt werden.

Der zeichnerische Planteil wurde im Hinblick auf bauleitplanerische Siedlungsflächen aus den aktuellen Flächennutzungsplänen und mit den aus dem Kataster ersichtlichen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen innerhalb den Vorrangflächen überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass beim Vorranggebiet KB-VRG01-W - Haurod die geforderten Abstandsflächen nicht überall eingehalten wurden.

Kenntnisnahme

Die Überschneidung von Abstandsflächen um Siedlungen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergibt sich dadurch, dass das Vorranggebiet in den Karten der Stellungnahme des Landratsamts Bergstraße nach Norden und Osten verschoben dargestellt ist und somit nicht mit der Lage des Vorranggebiets im Teilregionalplan übereinstimmt. Nach Absprache mit der Fachabteilung beim Kreis Bergstraße konnte geklärt werden, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Der zeichnerische Planteil wurde im Hinblick auf bauleitplanerische Siedlungsflächen aus den aktuellen Flächennutzungsplänen und mit den aus dem Kataster ersichtlichen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen innerhalb den Vorrangflächen überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass beim Vorranggebiet KB-VRG03-W - Kahlberg die geforderten Abstandsflächen nicht überall eingehalten wurden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Überschneidung von Abstandsflächen um Siedlungen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergibt sich dadurch, dass das Vorranggebiet in den Karten der Stellungnahme des Landratsamts Bergstraße nach Norden und Osten verschoben dargestellt ist und somit nicht mit der Lage des Vorranggebiets im Teilregionalplan übereinstimmt. Nach Absprache mit der Fachabteilung beim Kreis Bergstraße konnte geklärt werden, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.

Der zeichnerische Planteil wurde im Hinblick auf bauleitplanerische Siedlungsflächen aus den aktuellen Flächennutzungsplänen und mit den aus dem Kataster ersichtlichen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen innerhalb den Vorrangflächen überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass beim Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel die geforderten Abstandsflächen nicht überall eingehalten wurden.

Kenntnisnahme

Die Überschneidung von Abstandsflächen um Siedlungen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergibt sich dadurch, dass das Vorranggebiet in den Karten der Stellungnahme des Landratsamts Bergstraße nach Norden und Osten verschoben dargestellt ist und somit nicht mit der Lage des Vorranggebiets im Teilregionalplan übereinstimmt. Nach Überprüfung und nach Absprache mit der Fachabteilung beim Kreis Bergstraße konnte geklärt werden, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Der zeichnerische Planteil wurde im Hinblick auf bauleitplanerische Siedlungsflächen aus den aktuellen Flächennutzungsplänen und mit den aus dem Kataster ersichtlichen Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen innerhalb den Vorrangflächen überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass beim Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe die geforderten Abstandsflächen nicht überall eingehalten wurden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Überschneidung von Abstandsflächen um Siedlungen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergibt sich dadurch, dass das Vorranggebiet in den Karten der Stellungnahme des Landratsamts Bergstraße nach Norden und Osten verschoben dargestellt ist und somit nicht mit der Lage des Vorranggebiets im Teilregionalplan übereinstimmt. Nach Absprache mit der Fachabteilung beim Kreis Bergstraße konnte geklärt werden, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Gutachten zum Wind und Artenschutz, die u.a. von Kommunen eingereicht werden und Abweichungen von der Windpotenzialkarte zeigen, sollten im Sinne des Gegenstromprinzips und der Vorgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - für die zweite Beteiligung und Offenlage nach einer Plausibilitätsprüfung in die Abwägung einbezogen werden.

Kenntnisnahme

Alle uns zur Verfügung stehenden Informationen werden in die Abwägung einbezogen. Eine zweite Beteiligung und Offenlage ist beim Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar - im Gegensatz zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt - nicht vorgesehen.

Die vorgesehene Vorrangfläche KB-VRG03-W - Kahlberg liegt im Bereich des Sandsteinodenwalds in einem bisher großen, homogenen und geschlossenen Waldgebiet, das durch die Planung zerschnitten wird. Dies widerspricht dem Regionalplan Südhessen (G 10.2-6), nach dem als Grundsatz der Sandsteinodenwald als bisher unzerschnittenes Waldgebiet erhalten bleiben soll.

Kenntnisnahme

Unzerschnittene Räume gehören nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Tabukriterien enthalten sind.

Die vorgesehene Vorrangfläche KB-VRG05-W - Fuchseiche liegt im Bereich des Sandsteinodenwalds in einem bisher großen, homogenen und geschlossenen Waldgebiet, das durch die Planung zerschnitten wird. Dies widerspricht dem Regionalplan Südhessen (G 10.2-6), nach dem als Grundsatz der Sandsteinodenwald als bisher unzerschnittenes Waldgebiet erhalten bleiben soll.

Kenntnisnahme

Unzerschnittene Räume gehören nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Tabukriterien enthalten sind.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die vorgesehene Vorrangfläche KB-VRG06-W - Stillfüssel liegt im Bereich des Sandsteinodenwalds in einem bisher großen, homogenen und geschlossenen Waldgebiet, das durch die Planung zerschnitten wird. Dies widerspricht dem Regionalplan Südhessen (G 10.2-6), nach dem als Grundsatz der Sandsteinodenwald als bisher unzerschnittenes Waldgebiet erhalten bleiben soll.

Die vorgesehene Vorrangfläche KB-VRG07-W - Auf der Höhe liegt im Bereich des Sandsteinodenwalds in einem bisher großen, homogenen und geschlossenen Waldgebiet, das durch die Planung zerschnitten wird. Dies widerspricht dem Regionalplan Südhessen (G 10.2-6), nach dem als Grundsatz der Sandsteinodenwald als bisher unzerschnittenes Waldgebiet erhalten bleiben soll.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Unzerschnittene Räume gehören nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Tabukriterien enthalten sind. Allerdings werden unzerschnittene Räume bei der Prüfung der Vorranggebiete im Umweltbericht berücksichtigt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Kenntnisnahme

Unzerschnittene Räume gehören nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Tabukriterien enthalten sind. Allerdings werden unzerschnittene Räume bei der Prüfung der Vorranggebiete im Umweltbericht berücksichtigt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung im Odenwaldteil des Kreises können Kleindenkmäler wie hist. Grenzsteine, Wegekreuze, Wegweisersteine, Bildstöcke etc. existieren. Eine genauere Kartierung dieser Kleindenkmäler liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher nicht vor, die Denkmaltopografie für diesen Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Eine Beurteilung, ob ggf. entsprechende Kulturdenkmäler betroffen sind, ist für die Untere Denkmalschutzbehörde daher nur unzureichend bzw. nicht möglich. Auch lässt das vorliegende Kartenmaterial eine Beurteilung über Betroffenheit oder Beeinträchtigung der übrigen Kulturdenkmäler im unmittelbaren Bereich oder im Umfeld der Vorranggebiete aus Sicht des Denkmalschutzes nicht oder nur unzureichend zu. Eine genauere Beurteilung wird nur bei Vorlage konkreter Planungen möglich sein. Darüber hinaus liegen der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Bodendenkmäler vor. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und hessenARCHÄOLOGIE wird verwiesen. Diese hat bereits im Verfahren zum Regionalplan Südhessen - Teilregionalplan Windenergie eine sehr ausführliche Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege abgegeben. Von Seiten des Denkmalschutzes wird auf die diese Stellungnahme verwiesen.

Im Kreis Bergstraße werden insgesamt 7 Vorranggebiete dargestellt. Diese befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen des Odenwalds. Die Gesamtfläche befindet sich mit insgesamt ca. 1.050 ha fast ausschließlich im Wald. Lediglich 2 ha davon sind Vorrangfläche Landwirtschaft. Hier muss der Vorrang Landwirtschaft hinter den Vorrang Windenergie zurücktreten. Bei einer Gebietsgröße des Kreises Bergstraße von ca. 72.000 ha entspricht die ausgewiesene Fläche für Windenergie ca. 1,46 % der Grundfläche und liegt damit noch unterhalb der im Hessischen Energiegesetz festgelegten Zielgröße von zwei Prozent der Landesfläche. Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Ausweisung von Vorranggebieten in Waldgebieten grundsätzlich positiv beurteilt, da landwirtschaftliche Nutzflächen hierdurch weitgehend geschont werden. Diese positive Beurteilung müsste jedoch revidiert werden, für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen wären. Die evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen dürfen dann nicht zu Lasten der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche und ihrer Funktionen umgesetzt werden, sondern durch vorrangigen Einsatz der Walderhaltungsabgabe.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege Hessen und der hessenARCHÄOLOGIE sind im Abwägungsverfahren berücksichtigt. Zu Kleindenkmälern wie Grenzsteinen, Wegekreuzen, Bildstöcken etc. liegen Angaben seitens der Verwaltung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald vor, die in die Abwägung eingeflossen sind und in den Standortsteckbriefen berücksichtigt werden. Weitere detaillierte Untersuchungen sind im Genehmigungsverfahren notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Kenntnisnahme

Die Ermittlung geeigneter Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagenstandorte einschließlich des erforderlichen Kompensationsumfangs feststehen. Es ist davon auszugehen, dass dabei auch die Belange der Landwirtschaft eingehend berücksichtigt werden. So ist gem. BNatschG bei der Auswahl von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden. Auch sollen Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, generell nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials werden in den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG01-W Haurod (Bensheim, Lautertal) liegen Daten über Fledermäuse nur für einen Teil der Fläche vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt. Darüber hinaus wurden alle weiteren Hinweise und Untersuchungen, die bis zum Stand Mitte August 2015 eingegangen sind, bei der Standortabwägung berücksichtigt. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald (Fürth) liegen keine Daten über Fledermäuse vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren allerdings i.d.R. auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss hätten führen müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt entsprechend auch für das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W, für das ein mittleres artenschutzrechtliches Gesamtkonfliktpotenzial ermittelt wurde. Eine nicht vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Darüber hinaus können die Gefährdungspotenziale für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen wesentlich gemindert werden. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG03-W Kahlberg (Fürth, Grasellenbach) liegen Daten über Fledermäuse nur für einen Teil der jeweiligen Fläche vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren allerdings i.d.R. auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss hätten führen müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt entsprechend auch für das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W, für das ein mittleres artenschutzrechtliches Gesamtkonfliktpotenzial ermittelt wurde. Eine nicht vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Darüber hinaus können die Gefährdungspotenziale für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen wesentlich gemindert werden. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf (Fürth, Rimbach, Grasellenbach) liegen keine Daten über Fledermäuse vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren allerdings i.d.R. auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss hätten führen müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt entsprechend auch für das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W, für das ein mittleres artenschutzrechtliches Gesamtkonfliktpotenzial ermittelt wurde. Eine nicht vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Darüber hinaus können die Gefährdungspotenziale für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen wesentlich gemindert werden. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG05-W Fuchseiche (Grasellenbach) liegen keine Daten über Fledermäuse vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren allerdings i.d.R. auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss hätten führen müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt entsprechend auch für das geplante Vorranggebiet KB-VRG05-W, für das ein mittleres artenschutzrechtliches Gesamtkonfliktpotenzial ermittelt wurde. Eine nicht vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Darüber hinaus können die Gefährdungspotenziale für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen wesentlich gemindert werden. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel (Wald-Michelbach) liegen keine Daten über Fledermäuse vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren allerdings i.d.R. auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss hätten führen müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt entsprechend auch für das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W, für das ein mittleres artenschutzrechtliches Gesamtkonfliktpotenzial ermittelt wurde. Eine nicht vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Darüber hinaus können die Gefährdungspotenziale für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen wesentlich gemindert werden. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

**Äußerung**

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials werden in den Unterlagen als „unzureichend“ bezeichnet (Umweltbericht, S. 47). Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten vorhanden sei. Als Datenbasis für den hessischen Teil (Kreis Bergstraße) dienten verschiedene Gutachten, die auch für den Entwurf des „Regionalplans Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu Grunde gelegt worden sind (siehe S. 48). Maßgeblich ist hierbei die erfolgte Zusammenführung verschiedener Gutachten zu einer artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung („Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013). Flächen, die nach dieser Aggregation ein „sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ und „hohes Konfliktpotenzial“ aufweisen, wurden im Regionalplan Rhein-Neckar (ebenso wie im Regionalplan Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien) nicht weiter verfolgt (Umweltbericht, S. 49). Der in der Planung beschrittene Weg lässt vermuten, dass sich die Bewertung der Flächen und somit die Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete - zumindest für den hessischen Teil - auf vergleichbare, flächendeckend vorhandene Daten stützt. Dies ist jedoch bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht der Fall. Für einige Flächen sind keine Daten vorhanden. Während dies im o.g. Gutachten entsprechend vermerkt ist (s. S. 17 sowie Karte „Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“), sind diese Defizite in Bezug auf den hessischen Teil in der vorliegenden Planung weder berücksichtigt noch benannt.

Für das Vorranggebiet KB-VRG07-W Auf der Höhe (Wald-Michelbach) liegen Daten über Fledermäuse nur für einen Teil der Fläche vor.

Die Defizite bei der Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse können dazu führen, dass Vorranggebiete in den Regionalplan Rhein-Neckar Eingang finden, in denen die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Damit ist aus unserer Sicht die in den Planunterlagen dargestellte Gefahr, dass die Planung „wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist“ und damit eine „rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung“ (Umweltbericht, S. 47) darstellt, gegeben. Eine spätere Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße durch Abschaltzeiten kann zwar ein Mittel zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sein. Abschaltzeiten in beträchtlichem Umfang würden jedoch dem Ziel einer effizienten Nutzung der Windenergie widersprechen. Zudem wirft ein nur eingeschränkt möglicher Betrieb die Frage auf, wie diese Situation im Verhältnis zu den Auswirkungen auf andere Schutzgüter steht. Ob auf Flächen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, Windenergieanlagen errichtet werden sollten, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nur unter wesentlichen Einschränkungen der Betriebszeiten betrieben werden können, sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Regionalplans in der Einzelprüfung abgewogen und nachvollziehbar dargelegt werden. Aus vorgenannten Gründen regen wir an, für die Vorrangflächen im Kreis Bergstraße eine vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Dies erfordert die Erfassung der aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Artengruppe Fledermäuse. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Eine spätere Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch erhebliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen sollen mit dieser Vorgehensweise vermieden werden.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren allerdings auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss hätten führen müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt entsprechend auch für das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W, für das ein mittleres artenschutzrechtliches Gesamtkonfliktpotenzial ermittelt wurde. Eine nicht flächendeckend vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Darüber hinaus können die Gefährdungspotenziale für Fledermäuse durch entsprechende Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen wesentlich gemindert werden. Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Das auf S. 50 im Umweltbericht dargelegte Ergebnis (Auflistung von Vorranggebieten, bei denen „erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden“) erweckt den Eindruck, dass bei den hier nicht genannten Vorranggebieten eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht gegeben ist. Wir regen an, deutlich zu machen, dass auch bei nicht in der Liste genannten Vorranggebieten ein artenschutzrechtlicher Verstoß möglich ist und daher artenschutzrechtliche Prüfungen in nachfolgenden Verfahren erforderlich sind bzw. sein können.

Wir weisen darauf hin, dass selbst in einem Nahrungshabitat für Rotmilane im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten kann, was zum Versagen einer Genehmigung der Windenergieanlage führen kann (HessVGH, Beschluss v. 17.12.13 9 A 1540/12.Z). Dieser Aspekt sollte bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz berücksichtigt werden.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Zur Klarstellung wird auf S.50 des Umweltberichts im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Diese regionalplanerische Vorabschätzung ersetzt jedoch nicht eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens." Der letzte Satz auf S.50 des Umweltberichts wird geändert und lautet nun wie folgt: "Bei diesen Vorranggebieten sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefend und abschließend zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bzw. -höhen feststehen."

nicht folgen

Bei der Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde ein 1000m Prüfradius um bekannte Brutstandorte des Rotmilans als relevantes Beurteilungskriterium herangezogen. Liegt das Vorhaben außerhalb dieses Prüfbereichs, ist aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich davon auszugehen, dass es keinen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorruft. Mit der Einhaltung der Pufferbereiche wird damit bereits in diesem Planungsstadium maßgeblich zur Konfliktvermeidung beigetragen. Daten zu Nahrungshabitaten des Rotmilans im Umkreis von 6000m um die Brutstandorte liegen nicht vor, so dass sich daraus ergebende potenzielle Konflikte einschließlich möglicher Konfliktlösungen abschließend erst im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden können.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Das Landschaftsbild und der Erholungswert von Natur und Landschaft haben für den Kreis Bergstraße eine sehr hohe Bedeutung. Dies wird bereits an dem Vorhandensein des Naturparks Bergstraße-Odenwald (zugleich UNESCO-Geopark) deutlich. In besonderem Maße gilt dies für den östlichen Teil des Kreises mit den naturräumlichen Einheiten Bergstraße, Vorderer Odenwald und Sandsteinodenwald. Hier wiederum gibt es Teilbereiche, die durch einen attraktiven Wechsel von Offenland und Wald geprägt sind und in Verbindung mit dem Relief eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweisen und somit einen besonderen Erholungswert besitzen.

Gemäß Darstellung im Umweltbericht (S. 26) sind keine „detaillierten Grundlagen zu Landschaftsbildqualitäten in Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ für die Metropolregion Rhein-Neckar vorhanden. Wenngleich das Landschaftsbild in den Planunterlagen im Kriterienkatalog 4 (Kriterien der Einzelfallprüfung, Umweltbericht, S. 18) genannt wird und dieser Aspekt auch als Umweltziel dargestellt wird (Umweltbericht, S. 21), wird das Landschaftsbild lediglich indirekt über verschiedene Gebietskategorien berücksichtigt, die das Thema Landschaftsbild berühren (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke etc.). Mit diesem Ansatz werden die jeweiligen Qualitäten der Landschaft - insbesondere von Teilbereichen mit herausragender Bedeutung - nicht berücksichtigt. Den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BNatSchG) an die Berücksichtigung des Landschaftsbildes (im Sinne von „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“) und des Erholungswerts wird damit vor dem Hintergrund der teils erheblichen negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild nicht ausreichend Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund der teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen regen wir an, das Thema Landschaftsbild stärker in den Fokus der Planung zu rücken.

Hierzu ist es aus unserer Sicht erforderlich, eine Bewertung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene auf der Grundlage von Landschaftsbildeinheiten vorzunehmen und diese nachvollziehbar darzustellen. Als Beispiel für eine entsprechende Erarbeitung sei die Darstellung im „Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg - Fortschreibungen 2013 - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen - Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG, Anhang 4: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild in den potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten“, genannt. Bereiche, die sich durch ihr herausragendes Landschaftsbild sowie ihre besondere Erholungseignung auszeichnen, sollten von einer Inanspruchnahme für Windenergieanlagen ausgenommen werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

In Bezug auf das Thema Naherholung und Tourismus geben die uns bekannten wissenschaftlichen Studien keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverbands Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Um die Handhabung beider Planwerke zu erleichtern, regen wir an, in den Gebietssteckbriefen als Hinweis die jeweilige Vorranggebiets-Nr. des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar ist ein eigenständiges Planwerk. Die zusätzliche Aufnahme von Vorranggebiets-Nummern aus anderen Plänen, wie z.B. dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien oder aus Flächennutzungsplänen, würde nicht zu einer Erleichterung führen, insbesondere wenn sich die erwähnten Planungen noch im Verfahren befinden.

Die Vorranggebiete Fürth - Kohlwald (KB-VRG-02-W), Fürth, Grasellenbach - Kahlberg (KB-VRG-03-W), Grasellenbach - Fuchseiche (KB-VRG-05-W), Wald-Michelbach - Auf der Höhe (KB-VRG-07-W) sind Teil von sich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen über die Grenze des Kreises Bergstraße in den benachbarten Odenwaldkreis hinein erstreckende Vorranggebiete. Da der Odenwaldkreis jedoch nicht zur Metropolregion Rhein-Neckar gehört, werden die dort liegenden Flächen folglich nicht in die Flächenausweisung einbezogen. Zur besseren Handhabung und Vergleichbarkeit beider Planwerke regen wir jedoch an, die außerhalb der Metropolregion liegenden, sich anschließenden Flächen nachrichtlich darzustellen.

nicht folgen

Nachrichtliche Darstellungen von Vorranggebieten sind außerhalb des Planungsraumes nicht zulässig.

Das Vorranggebiet Grasellenbach - Fuchseiche (KB-VRG-05-W) stellt mit seiner Größe von 21,1 ha nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets Nr. 39 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des RP Darmstadt dar, das über eine Gesamtgröße von 105,8 ha verfügt (überwiegend im Odenwaldkreis). Da fast die gesamte Fläche dieses Vorranggebiets KB-VRG-05-W als Erholungswald dient (20 ha), wird die für dieses Schutzgut festgelegte Erheblichkeitsschwelle von 20 % überschritten, was im Ergebnis zu einer Gesamtbeurteilung mit „voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen“ führt. Bei einer Gesamtbetrachtung der Fläche, wie sie im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen vorgesehen ist mit ihrer Gesamtgröße von 105,8 ha, könnte die Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Schutzgüter (in Relation zur größeren Fläche) u. E. zu einem anderen Ergebnis führen. Wir regen daher an, in den Teilregionalplan Erneuerbare Energien eine ergänzende Prüfung/Erläuterung aufzunehmen, die die Sondersituation des Kreises Bergstraße bzw. der unterschiedlichen Gebietsausweisungen der beiden Planwerke berücksichtigt.

nicht folgen

Der Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist ein eigenständiges Planwerk mit einer eigenen Flächenkulisse für den Kreis Bergstraße. Die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind daher nicht identisch mit denen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen. Insofern kommt auch die schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Vorranggebiete zu eigenen Ergebnissen. Eine ergänzende Prüfung/Erläuterung, die die Sondersituation des Kreises Bergstraße bzw. der unterschiedlichen Gebietsausweisungen der beiden Planwerke berücksichtigt, wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich angesehen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen hinsichtlich der vorgenannten Teilregionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorrangflächen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße liegen jedoch ausschließlich in bewaldetem Gebiet. Daher sind aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes besondere Anforderungen an die Windenergieanlagen (WEA) und deren Standorte zu stellen. Die Gewährleistung des Brandschutzes ist nur durch eine Kombination von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen möglich. Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises stets zu beteiligen. Diese entscheiden im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, Zufahrt, Kennzeichnung, Löschwasserversorgung, freizuhaltenden Flächen und sonstigen Maßnahmen.

Aus wasserwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen Windenergieanlagen keine Bedenken, wenn ihre Errichtung und ihr Betrieb bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen nicht gefährden. Als problematisch anzusehen ist dabei das Errichten der notwendigen Fundamente (z.B. Gründung über tiefe Bohrpfähle, erheblicher Eingriff in den Untergrund, Störung wasserführender Schichten; Gefahr der Eintrübung bzw. auch des Versiegens) sowie im Betrieb die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten. Die Wasserschutzgebietszone I (Fassungsbereich) und auch die Zone II (engere Schutzzone) sind als absolute Ausschlussfläche anzusehen. Diese Vorgabe ist berücksichtigt. Die vorgesehenen Vorranggebiete liegen allerdings teilweise in der Zone III (weitere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten. Dort sind Windenergieanlagen nur möglich, sofern aufgrund der Untergroundausbildung und der Entfernung zum Fassungsbereich keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Die Windkraftanlage darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Ob entsprechende hydrogeologische Standortbedingungen vorhanden sind, bedarf in jedem Einzelfall einer fachbehördlichen Klärung.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ist die optimale Ausgestaltung und Möglichkeit der Teilhabe an der Wertschöpfung für Kommunen entsprechend zu berücksichtigen. Es muss das Ziel sein, die laufenden Aktivitäten und Planungen auf kommunaler Ebene einzubinden. Zum anderen dürfen die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen insbesondere auch bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung (Gewerbe, Tourismus etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die vorgesehene Abstimmung der Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit den betroffenen Kommunen ist daher unabdingbar. Wir verweisen daher hierzu auf die Stellungnahmen der einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Berücksichtigung des Brandschutzes spielt gerade bei Waldstandorten eine große Rolle. In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es Verfahrensstandard, ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten und die Feuerwehren bzw. Brandschutzstellen bei den Verfahren zu beteiligen bzw. im Vorfeld der Verfahren die Brandschutzkonzepte mit den Feuerwehren abzustimmen.

Kenntnisnahme

Eine Gefährdung des Grundwassers, speziell in Zonen III von Wasserschutzgebieten, muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Kenntnisnahme

Die Kommunen im Verbandsgebiet wurden im Anhörungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Kommunen fließen in die Abwägung der Vorranggebiete ein.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Bei der Flächenauswahl sollte zudem der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen im Vordergrund stehen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sind verschiedene Faktoren von Bedeutung, wie z.B. vorrangig die Windgeschwindigkeiten, aber auch Kosten für die Zuwegung zum Standort und die Einspeisung ins Stromnetz sowie die Pachthöhe. Im Teilregionalplan wurde die Wirtschaftlichkeit des Standorts über die Einhaltung einer Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund berücksichtigt. Dadurch soll ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb in den Vorranggebieten gewährleistet werden. Kosten für die Zuwegung, Einspeisung und Pacht sind vom konkreten Standort der Anlagen abhängig und können somit im Teilregionalplan nicht berücksichtigt werden.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Auf Grund ihrer durch die Höhe und durch die Bewegung der Rotoren gegebenen dominanten Erscheinung stellen Windkraftanlagen grundsätzlich einen nicht unbedeutenden Eingriff in das natürliche Landschaftsbild dar, welches wiederum für Touristen einen bedeutenden Besuchsgrund darstellt. Daher sollten geplante Windkraftanlagen im Kreis Bergstraße, wenn von Seiten Dritter eine Erforderlichkeit für deren Errichtung gesehen wird, grundsätzlich auf so wenige Standorte wie möglich konzentriert werden, um das ursprüngliche Landschaftsbild so weit wie möglich zu bewahren. Standorte im UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald werden als besonders kritisch bewertet. Gemeinsam ist zunächst bei allen vorgeschlagenen Standorten, dass die Windkraftanlagen auf Grund der Standorthöhe jeweils weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild stets beeinflussen. Die Beeinflussung ist umso weitreichender, sobald fest in das Landschaftsbild integrierte historische Bauten wie etwa Wallfahrtskirchen, Burgen und Schlösser oder andere landschaftsprägende Elemente wie beispielsweise Weinberge, ehemalige Steinbrüche o.ä. vorhanden sind. Gleiches gilt für Wander- und Mountainbike-Routen, vor allen Dingen, wenn zu befürchten ist, dass diese direkt durch Windkraftanlagen führen.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

In Bezug auf den Themenbereich Naherholung / Tourismus geben die uns bekannten wissenschaftlichen Studien keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Im Bereich des Knodener Kopfes führt der Nibelungensteig direkt durch das Vorranggebiet KB-VRG01-W - Haurod hindurch. Der Nibelungensteig zählt gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes. Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Der Bereich weist zudem eine hohe Dichte mit regional bedeutsamen Wanderwegen auf.

Der Nibelungensteig führt mitten durch das Vorranggebiet KB-VRG02-W - Kohlwald hindurch. Der Nibelungensteig zählt gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes. Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Weitere Wanderwege sind betroffen.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

## Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Berücksichtigung der Zertifizierungskriterien des Nibelungensteigs kann erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Der Nibelungensteig führt durch das Vorranggebiet KB-VRG03-W - Kahlberg hindurch. Der Nibelungensteig zählt gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes. Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Weitere Wanderwege sind betroffen.

Die Mountain-Bike-Route „Fürth 1“ des Geo-Naturparks führt durch das Vorranggebiet KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Berücksichtigung der Zertifizierungskriterien des Nibelungensteigs kann erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Das Vorranggebiet KB-VRG05-W - Fuchseiche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siegfriedbrunnen, dem bekanntesten der Orte im Odenwald, an dem Siegfried aus der Nibelungensage erschlagen worden sein soll. Zudem führt der Nibelungensteig durch den südlichen Bereich des Vorranggebiets, der gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes zählt. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes. Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Die Mountain-Bike-Route „Graseilenbach 1“ des Geo-Naturparks führt zudem durch das Vorranggebiet.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Die Berücksichtigung der Zertifizierungskriterien des Nibelungensteigs kann erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Der Main-Stromberg-Weg als Fernwanderweg führt durch das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel.  
Die Mountain-Bike-Route „Siedelsbrunn 1“ des Geo-Naturparks führt durch das Vorranggebiet.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Landkreis Bergstraße

*Äußerung*

Die Mountain-Bike-Route „Aschbach“ des Geo-Naturparks führt im Randbereich durch das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe. Der Bereich weist zudem eine hohe Wanderwegedichte auf.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Aufgrund der Flächenreduzierung verläuft die Mountain-Bike-Route "Aschbach" nicht mehr im Randbereich des Vorranggebiets.

**Absender**

Stadt Bensheim

*Äußerung*

Wir begrüßen die von uns angeregte Aufnahme des Vorranggebiets Haurod (KB-VRG01-W).

Im Entwurf des Teilregionalplanes gehört die Naturraumeinheit Bergstraße einschließlich einer östlich anschließenden Pufferzone zu den Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien), die nur eingeschränkt für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignet sind. Anders als in den Tabuzonen (harte Tabukriterien) kann hier eine Abwägung stattfinden, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist somit nicht vollständig ausgeschlossen. Weithin sichtbare Erhebungen wie der Melibokus, der eine Landmarke an der Bergstraße ist, sind nicht als Standort für Windräder geeignet. Das Landschaftsbild der Bergstraße wäre hier erheblich beeinträchtigt. Zwar sind im Entwurf des Teilregionalplanes in der Naturraumeinheit Bergstraße keine Vorrangflächen ausgewiesen. Dennoch regen wir an, die Bergstraße einschließlich einer östlich anschließenden Pufferzone in die Kategorie der Tabubereiche (harte Tabukriterien) aufzunehmen, in denen Vorrangflächen für die Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind.

In dem Beiblatt „Besondere Hinweise für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße)“ wird ausdrücklich auf die enge Abstimmung mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt) hingewiesen. Auf Seite 44 des Textteils des Teilregionalplanes wird erklärt, dass das VRG mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung aus dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen übernommen wurde. Im Entwurf des Teilregionalplans für die Metropolregion ist das VRG Haurod mit 64,2 ha jedoch 18,9 ha kleiner als im Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt. Bei einer Flächengröße des VRG im Teilplan Erneuerbare Energien von 83,2 ha entspricht dies immerhin einer Reduzierung um fast ein Viertel der Fläche. Welche unterschiedlichen Kriterien konkret zu dem Größenunterschied führen ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Wir empfehlen, die Flächenausweisung hinsichtlich der Größe aus dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen zu übernehmen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W wird als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

nicht folgen

Nach der Rechtsprechung dürfen ausschließlich die Gebietskategorien als harte Tabukriterien festgelegt werden, bei denen rechtliche Gründe bestehen, wie z.B. Naturschutzgebiete, Abstände zur Infrastruktur etc. Es handelt sich dabei um Gebiete, die kraft Gesetzes als Vorranggebiete für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden. Dagegen umfasst die Kategorie der weichen Tabukriterien die Gebietskategorien, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll. Dabei sind weiche Tabukriterien einer Abwägung zugänglich. Vor diesem Hintergrund ist eine Einstufung der Naturraumeinheit Bergstraße als hartes Tabukriterium nicht möglich.

Kenntnisnahme

Die Unterschiede bei der Abgrenzung des Vorranggebiets Haurod ergeben sich durch unterschiedliche Abstände zu Siedlungsgebieten. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) sind Einzelhäuser südlich von Hohenstein und westlich des Ortsteils Knoden nicht berücksichtigt.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W wird als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Stadt Hirschhorn

*Äußerung*

Hiermit beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Ihren Teilregionalplan Windenergie gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April 2014. Wir nehmen Bezug auf den beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereichten und Ihrem Verband vorliegenden BImSch-Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co.KG.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der geplante Standort Greiner Eck liegt im FFH-Gebiet "Odenwald bei Hirschhorn". Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie wurden alle FFH-Gebiete umfassend hinsichtlich ihrer Schutzziele geprüft. Diese Prüfung ergab für nahezu alle FFH-Gebiete, die potenziell für die Windenergienutzung in Frage kommen, dass die Erhaltungs- und Schutzziele bei einer Anlagenerrichtung betroffen sein könnten und somit grundsätzlich eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden müsste. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des Suchverfahrens alle FFH-Gebiete als Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) bewertet. Als weiche Tabukriterien werden die Gebiete eingestuft, die unter planerischen Aspekten von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Weiche Tabukriterien sind zwar grundsätzlich einer Abwägung zugänglich, dürfen aber nach der Abwägung im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise vorab ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung der Einstufung aller FFH-Gebiete als weiches Tabukriterium ist in der Betroffenheit der Schutzziele der FFH-Gebiete begründet. Vor diesem Hintergrund ist eine Aufnahme des Standorts Greiner Eck als Vorranggebiet für die Regionalplanung im Teilregionalplan Windenergie unter planungssystematischen Gesichtspunkten nicht möglich. Ungeachtet dessen kann der Standort Greiner Eck aus regionalplanerischer Sicht auf der Ebene der Anlagengenehmigung weiterverfolgt werden.

**Absender**

Stadt Lampertheim

*Äußerung*

Für den Standort auf der ehemaligen Deponie Hüttenfeld ist der Bau und der Betrieb einer Anlage durch den ZAKB beantragt. Das Genehmigungsverfahren beim Regierungspräsidium für die Anlage läuft derzeit. Gemäß Vorgaben der Landesplanung sind mindestens 3 Anlagen zu bündeln, um eine Vorrangfläche auszuweisen. Die Fläche der ehemaligen Deponie in Hüttenfeld beträgt ca. 45 ha. Derzeit laufen Windmessungen auf dem Gelände, die die Wirtschaftlichkeit einer oder mehrerer Anlagen überprüft. Ein Windgutachten durch den ZAKB liegt vor, wonach in einer Höhe von 140 m über Grund 5,5 m/s erreicht werden. Die Vorgaben der Landesplanung können deshalb nicht erfüllt werden. Nach Prüfung der Abstandsflächen zu Siedlungen (Hüttenfeld) und Aussiedlerhöfen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen (hier Autobahn) liegen keine harten Ausschlusskriterien für die Fläche vor. Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde die Fläche vom Regierungspräsidium als Tabuzone (hartes Ausschlusskriterium) dargestellt. Entsprechende regionsweite Artenschutzuntersuchungen (Vögel und Fledermäuse) wurden erstellt. Eine Abstimmung der Stellungnahme der Stadt Lampertheim mit dem ZAKB hat stattgefunden. Der ZAKB beabsichtigt, keine eigene Stellungnahme abzugeben. Das Regierungspräsidium Darmstadt wird aufgefordert, anhand der durch den ZAKB beauftragten und erstellten Artenschutzgutachten für den Standort die harten Ausschlusskriterien zu überprüfen. Sollte das Regierungspräsidium bei der Überprüfung zu der Auffassung gelangen, dass der Artenschutz für diese Fläche nicht als Ausschlusskriterium zu werten ist, wird das Regierungspräsidium aufgefordert, für die Bewertung der Windgeschwindigkeit die derzeit laufende Windmessung am Standort mit in die Bewertung einzubeziehen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der Bereich der Deponie Hüttenfeld entspricht nicht der dem Teilregionalplan Windenergie zugrundegelegten Planungssystematik und dem Kriterienkatalog, da an dem Standort die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund nicht erreicht wird. Deshalb wurde der Bereich nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan festgelegt. Aktuelle Windmessungen vor Ort durch den ZAKB haben mit einem Jahresmittelwert von 4,71 die unter Aspekten der Windgeschwindigkeit geringe Eignung der Fläche bestätigt. Als Ergebnis der Windmessungen wird das Projekt seitens des ZAKB nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Stadt Neckarsteinach

*Äußerung*

Hiermit beantragen wir die Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Ihren Teilregionalplan Windenergie gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April 2014. Wir nehmen Bezug auf den beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereichten und Ihrem Verband vorliegenden BImSch-Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co.KG.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der geplante Standort Greiner Eck liegt im FFH-Gebiet "Odenwald bei Hirschhorn". Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie wurden alle FFH-Gebiete umfassend hinsichtlich ihrer Schutzziele geprüft. Diese Prüfung ergab für alle FFH-Gebiete, die potenziell für die Windenergienutzung in Frage kommen, dass die Erhaltungs- und Schutzziele bei einer Anlagenerrichtung betroffen sein könnten und somit grundsätzlich eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden müsste. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des Suchverfahrens alle FFH-Gebiete als Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) bewertet. Als weiche Tabukriterien werden die Gebiete eingestuft, die unter planerischen Aspekten von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Weiche Tabukriterien sind zwar grundsätzlich einer Abwägung zugänglich, dürfen aber nach der Abwägung im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise vorab ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung der Einstufung aller FFH-Gebiete als weiches Tabukriterium ist in der Betroffenheit der Schutzziele der FFH-Gebiete begründet. Vor diesem Hintergrund ist eine Aufnahme des Standorts Greiner Eck als Vorranggebiet für die Regionalplanung im Teilregionalplan Windenergie unter planungssystematischen Gesichtspunkten nicht möglich. Ungeachtet dessen kann der Standort Greiner Eck aus regionalplanerischer Sicht auf der Ebene der Anlagengenehmigung weiterverfolgt werden.

**Absender**

Stadt Viernheim

*Äußerung*

Die Stadt Viernheim begrüßt den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie als wichtigen Beitrag zur Förderung der Energiewende in unserer Region. Die gesamtäumliche Steuerung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen in der Metropolregion Rhein-Neckar findet unsere Zustimmung. Die methodische Vorgehensweise zur Ausweisung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung ist nachvollziehbar. Aufgrund der Vielzahl von vorhandenen Restriktionen sind für die Gemarkung Viernheims keine Vorranggebiete vorgesehen. Diese Einschätzung hinsichtlich der regionalbedeutsamen Nutzbarkeit unseres Gebietes für Windenergie wird von der Stadt Viernheim geteilt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz**

**Absender**

Stadt Frankenthal

*Äußerung*

Da in Frankenthal seitens der Regionalplanung keine Vorrang- und Ausschlussgebiete festgelegt wurden und die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet durch die interkommunale Vereinbarung zur Steuerung der Windkraft bereits geregelt ist, sind seitens der Stadt Frankenthal keine Anregungen vorzubringen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Landau

*Äußerung*

Räumlich am nächsten zur Stadt Landau liegen die Vorranggebiete in Herxheim. Hierzu hat die Stadt Landau bereits im Rahmen der interkommunalen Kooperation zugestimmt. Gegen die anderen Standorte in weiterer Entfernung bestehen keine Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Räumlich am nächsten zur Stadt Landau liegt das Vorranggebiet in Offenbach. Hierzu hat die Stadt Landau bereits im Rahmen der interkommunalen Kooperation zugestimmt. Gegen die anderen Standorte in weiterer Entfernung bestehen keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Laut LEP IV sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Mindestens 2 % der Flächen des Waldes sollen für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Auf S. 11 des Teilregionalplans Windenergie ist dargelegt, dass im rheinland-pfälzischen Teilraum 16 Vorranggebiete ausgewiesen werden, ca. 1555 ha, d.h. 0,63 % der Fläche des Teilraums. Auf kommunaler Ebene ist es nicht leistbar, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Kommunen Windenergieanlagen ausweisen. Diese Antwort ist jedoch entscheidend, um die Frage zu beantworten: Benötigen wir zur Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien noch zusätzliche Windenergiestandorte (z.B. im Landauer Stadtwald)? Grundsätzlich fehlt es an einem Konzept auf Landes- und Bundesebene unter Berücksichtigung des kommunalen Bestands und der kommunalen Planungen.

Kenntnisnahme

Bei den Landesvorgaben in Rheinland-Pfalz, 2 % der Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, handelt es sich um Grundsätze der Landesplanung. Im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ist näher erläutert, dass die Regionen des Landes hierzu entsprechend ihren natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten sollen. Betrachtet man die natürlichen Voraussetzungen in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar, so sind diese nicht so günstig wie in anderen Landesteilen in Rheinland-Pfalz. Die Rheinebene weist eine für rheinland-pfälzische Verhältnisse vergleichsweise hohe Siedlungs- und Infrastrukturdichte bei relativ niedrigen Windgeschwindigkeiten auf. Würde man die im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz empfohlene Mindestwindgeschwindigkeit ansetzen, dürfte in der gesamten Rheinebene kein einziges Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im Bereich des Pfälzerwalds bestehen dagegen bei relativ guten Windgeschwindigkeiten in den Höhenlagen naturschutzfachliche Restriktionen. Insofern ist im Teilregionalplan Windenergie trotz der vergleichsweise schlechten Voraussetzungen relativ viel Raum für die Windenergienutzung bereitgestellt worden. Zudem gehen wir von weiteren Flächenergänzungen auf FNP-Ebene aus. Für die Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien sind auf jeden Fall noch erhebliche Anstrengungen beim Ausbau der Windenergie als auch aller übrigen erneuerbarer Energieformen notwendig, wenn man den Hintergrund einer sehr energieintensiven Wirtschaft in der Region berücksichtigt. Derzeit liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in der Region bei etwa 10%.

**Absender**

Stadt Landau

*Äußerung*

Eine wirkliche Herleitung der harten und weichen Kriterien erschließt sich uns nicht. Warum wird bspw. ein Abstand von 750 m zu Krankenhäusern, Schulen und Altenheimen als ausreichend erachtet (hartes Kriterium). Ist der Umgang mit den Abstandsflächen zu Wohnbauflächen von 750 m als hartes Kriterium und 750 - 1000 m als weiches Kriterium konform mit dem Urteil des OVG RLP 1. Senat vom 16.05.2013, Aktenzeichen 1 C 11003/12?

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Herleitung der Kriterien erfolgte im Wesentlichen anhand der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer, wobei für die Gesamtregion eine möglichst einheitliche Vorgehensweise und ein einheitlicher Kriterienkatalog angewendet wurden. In Bezug auf Krankenhäuser und Altenheime liegen die nächtlichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bei 35 dB(A), also genauso hoch wie bei reinen Wohngebieten, für die in den Landesvorgaben von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ein Abstand von 800 bzw. 700 m vorgesehen ist. Für diese Abstandsempfehlungen wurde im Teilregionalplan Windenergie der Kompromiss von 750 m gewählt.

Dem genannten Urteil des OVG RLP liegt eine andere Sachlage zugrunde als dem Teilregionalplan. Insofern ist dieses Urteil auch nicht auf den Teilregionalplan übertragbar. Im Teilregionalplan Windenergie werden - bezogen auf den rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Teilraum - Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung festgelegt. Das bedeutet, dass die verwendeten Kriterien, wie z.B. die Abstände zu Wohnbauflächen, nicht zum Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung führen, sondern lediglich zur Sondierung des Suchraums herangezogen werden. Im Gegensatz dazu führt die Verwendung der Kriterien in dem zitierten Urteil zum konkreten Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan ist eine einzelfallbezogene Untersuchung der für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter (Anlagenhöhe, Lage zur Windrichtung, Emissionswerte etc.) grundsätzlich nicht möglich, da diese Parameter beim Planungsverfahren nicht bekannt sind, und auch nicht notwendig, da die Abstände lediglich im Suchverfahren für die Ermittlung von Vorranggebieten verwendet werden und nicht zum Ausschluss von Flächen führen.

Die weichen Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C 110003/12.OVG) gestrichen.

**Absender**

Stadt Landau

*Äußerung*

Nach Ansicht der Stadt Landau fehlt eine Aussage, wie mit alten Laubholzbeständen (oder alten wertvollen Einzelbäumen) - hier insbesondere kleineren Baumgruppen und Einzelbäumen (Laubwald > 120 Jahre) umzugehen ist. Auch fehlt eine Definition des Begriffs „alte Laubholzbestände“, die konform mit der forstlichen und naturschutzrechtlichen Praxis ist. Auf S. 10 in Fußnote 7 heißt es: „Zu alten Laubholzbeständen liegen keine flächendeckenden Fachdaten vor. Deshalb erfolgt eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf alte Laubholzbestände im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Hierzu sollte zuerst eine Begrifflichkeit für „alte Laubholzbestände“ definiert werden, die sich mit der forstlichen und naturschutzrechtlichen Praxis deckt sowie eine flächendeckende regionalplanerische Erfassung und Darstellung dieses Aspekts erfolgen.“

Im Umweltbericht wird mehrfach auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Natur als Abwägungsbelang hingewiesen. Die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes entspricht auch gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ dem Schutzzweck des Naturparks. Auch wird auf S. 27. des Umweltberichtes dargelegt, dass im rheinland-pfälzischen Teilraum unzerschnittene Gebiete der Kategorien 3km- und 5km-Radius insbesondere in Teilen des Pfälzerwaldes bestehen. Auf S. 26 des Umweltberichtes heißt es dann aber: „Detaillierte Grundlagen zu Landschaftsbildqualitäten in Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft liegen für die Metropolregion Rhein-Neckar nicht vor.“ Die Stadt Landau hat hierzu folgende Anregung: Im Rahmen der Erstellung des Gesamtkonzeptes zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau wurde eine Untersuchung der Landschaftsbildqualitäten durchgeführt (Stand 2004). Dies könnte ein Baustein in der Betrachtung des Landschaftsbildes sein. Auf kommunaler Ebene wird es als sinnvoll erachtet, auf regionaler Ebene einer Landschaftsbildanalyse nicht nur für den Haardtrand, sondern auch den Pfälzer Wald durchzuführen. Bei der Planung durch die Kommunen ist nämlich nicht gewährleistet, dass tatsächlich nur geringe Flächen für die Windenergie in Anspruch genommen werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Daten zu den alten Laubholzbeständen wurden im Rahmen der Planerarbeitung bei den Landesforsten Rheinland-Pfalz angefordert. Allerdings liegen diese Daten bei den Landesforsten nicht vor und müssten arbeits-, kosten- und zeitintensiv bei den einzelnen Forstämtern erhoben werden. Insofern wurde die Überprüfung auf das Anhörungsverfahren verschoben. Eine flächendeckende regionalplanerische Erfassung ist allerdings gerade in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar auch deshalb nicht notwendig, da keine Vorranggebiete in Waldflächen festgelegt sind und sich somit auch keine Konflikte mit alten Laubholzbeständen ergeben. Die Definition von alten Laubholzbeständen bezieht sich auf die Ausführungen im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz (S. 34).

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbildes sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wird das Landschaftsbild mittelbar über das Schutzgut Landschaft in die Beurteilung der Umweltauswirkungen einbezogen. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Notwendigkeit, auf regionaler Ebene eine Landschaftsbildanalyse für den Pfälzer Wald durchzuführen, zumal die Errichtung von Windenergieanlagen in den bewaldeten Teilen des Pfälzer Waldes nach aktuellen Äußerungen aus dem Umweltministerium Rheinland-Pfalz künftig nicht mehr möglich sein wird.

**Absender**

Stadt Landau

*Äußerung*

Auf S. 37 des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass durch den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Vorhaben im Kontext der Metropolregion mitsamt ihrer negativen Umweltauswirkungen gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert werden. Dies trifft nur auf die regionalbedeutsamen Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu. Durch die Planungen vieler Kommunen kann es zu einer Verspargelung der Landschaft kommen. Die interkommunale Abstimmung ist lediglich als Grundsatz formuliert. Auswirkungen der Planungen der Nachbarkommunen auf die jeweiligen Nachbarn sind im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. D.h. eine Kommune kann die Belange der Nachbarkommune abwägen und es kann sein, dass die Fragestellung durch ein Gericht entschieden werden muss, was zu Verzögerungen im Planungsprozess führen wird.

Laut Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen (22.01.2007) ist das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz Teil des Naturparks Pfälzerwald. Die Landesverordnung gliedert den Naturpark in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen. Innerhalb der Pflege- und Entwicklungszonen werden Zonen für die Erholung in der Stille definiert. Unklar ist nach wie vor, ob Windenergieanlagen in der Stillezone zulässig sind. Offen ist auch, ob der UNESCO-Status mit der Errichtung von Windenergieanlagen aberkannt werden würde bzw. ob in diesem Bereich Windenergieanlagen überhaupt zulässig sind. Hierzu bedarf es aus Sicht der Stadt Landau einer eindeutigen Positionierung auf Landesebene.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

In der Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, ist festgelegt, dass die Regionalplanung Vorranggebiete und bestimmte, vorgegebene Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festlegt. Außerhalb dieser Flächen fällt die Zuständigkeit für die Steuerung der Windenergienutzung in die kommunale Planungshoheit, wobei auch hier eine Bündelung von Windenergieanlagen anzustreben ist. Auf der Ebene der Regionalplanung ist insofern keine weitere, auch interkommunale Steuerungsmöglichkeit für die Windenergienutzung gegeben.

Kenntnisnahme

Auf der Ebene der Regionalplanung sind im Pfälzerwald keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Eine Positionierung auf Landesebene wäre auch aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert.

**Absender**

Stadt Ludwigshafen

*Äußerung*

Seitens der Stadt Ludwigshafen bestehen gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen oder Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Neustadt

*Äußerung*

Für Neustadt ist im Teilregionalplan die Fläche NW-VRG01-W mit einer Größe von ca. 39 ha und einer Lage im Bereich des Autobahnanschlusses A65/B271 neu in Mußbach festgelegt. Die Vorrangfläche am Standort Mußbach macht auch aus umweltfachlicher Sicht grundsätzlich Sinn, da hier Landschaftsbild und Umwelt am geringsten betroffen sein werden und mit den bereits vorhandenen Windkraftanlagen auf Haßlocher Seite sowie den dort evtl. geplanten weiteren Windkraftanlagen eine raumordnerisch wünschenswerte Konzentration für Windkraftanlagen entstehen wird. Allerdings ist die Vorrangfläche mit 39 ha erheblich kleiner, als die seinerzeit von der Stadt angemeldete Fläche von 67 ha, die 2013 auch in den Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar übernommen wurde. Die angemeldete Fläche setzte sich zusammen aus ca. 32 ha für Windkraftanlagen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße von 2005 dargestellt sind und einer beabsichtigten Erweiterungsfläche südlich angrenzend von etwa 35 ha. Die erhebliche Reduzierung der Fläche für das neue Vorranggebiet erklärt sich durch eine neue Untersuchungsmethodik und neue Abgrenzungskriterien. Die dargelegte vierstufige Vorgehensweise für die Ermittlung der Vorranggebiete ist nach unserer Sicht zunächst grundsätzlich plausibel aufbereitet und orientiert sich in ihrer Abstufung nach harten und weichen Tabukriterien an der aktuellen Rechtsprechung. Bei Betrachtung der Situation für Neustadt lässt sich feststellen, dass die Reduzierung des Vorranggebiets durch die zu Grunde gelegten harten Tabukriterien:

- 150 m Abstand zu Autobahnen
- 150 m Abstand zu Schienenwegen
- 100 m Abstand zu Hochspannungsfreileitungen

zustande kommt. Einen ersten Interessenten, der 3 Windenergieanlagen am Standort Mußbach errichten möchte, gibt es bereits. Diese liegen alle innerhalb des neuen, reduzierten Vorranggebietes. Mehr als 3 Anlagen wären selbst bei einer Erweiterung auf die ursprüngliche Größe auf Grund diverser Abstandsgebote (auch der Anlagen untereinander) absehbar nicht möglich. Daher ist die Verringerung aus unserer Sicht im Ergebnis akzeptabel.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Neustadt

*Äußerung*

Wenngleich sich die angewendeten harten Tabukriterien im Bezug auf die Mußbacher Fläche als unkritisch erweisen, regen wir an, diese noch einmal grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. Dies aus verschiedenen Gründen: Harte Tabukriterien sind zwingend, auf Grund von gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Verdeutlicht werden soll dies am Abstand zu klassifizierten Straßen. Hier gelten die Regelungen zu Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG. Diese betragen 15 m (30 m) zu Kreisstraßen, 20 m (40 m) zu Landes- und Bundesstraßen sowie 40 m (100 m) zu Autobahnen. Darauf verweist auch das vom Land herausgegebene Rundschreiben. Windenergie Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 (Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen). Weiterhin wird ausgeführt, dass der Abstand des Mastes mindestens der Baubeschränkungszone entspricht. Der Rotor darf in die Baubeschränkungszone, nicht jedoch in die Bauverbotszone hineinragen. Darüber hinaus wird auf die notwendige Beteiligung der Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Die über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Abstände zum Straßenrand haben keine verbindliche rechtliche Grundlage und können aus unserer Sicht daher auch nicht als hartes Tabukriterium herangezogen werden. Das OVG Münster hat am 28.08.2008 in einem Urteil (AZ 8 A 2138/06) einen Abstand von 20 m zwischen Straßenrand (Landesstraße) und äußerem Rotorblattende für grundsätzlich zulässig erklärt, weil den Gefahren durch vermeintlichen Eiswurf, Rotorblattbruch etc. hinreichend durch technische und organisatorische Maßnahmen begegnet werden könne. Im Entwurf des Regionalplans werden zu Landesstraßen 150 m Abstand als zwingend angesehen, deutlich mehr als die benannten Bauverbots- und Baubeschränkungszone. Vergleichbar dazu gibt es auch Regelungen zu Schienenwegen. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein Heranrücken an diese technisch überformten Bereiche sinnvoll, da dort Landschaft und Landschaftsbild ohnehin technisch überformt sind und somit auch zu einer Eingriffsminimierung beigetragen werden könnte.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung ausdrücklich.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Naturschutzgebiet „Ehemalige Allmende- Viehweiden Lachen-Speyerdorf“ (NSG-7316-221) in der Karte der Ausschlussgebiete nicht dargestellt wurde. Wir bitten Sie, dies zu ergänzen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Bei der Erstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde eine möglichst einheitliche Vorgehensweise und ein möglichst einheitliches Kriterienet für die Gesamtregion verwendet. Dabei waren die unterschiedlichen Landesvorgaben der drei an der Metropolregion Rhein-Neckar beteiligten Bundesländer zu berücksichtigen und zu vereinheitlichen. Die Abstände zu Straßen stammen aus der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" und wurden für alle Straßen mit pauschal 150 m angesetzt. Zu berücksichtigen in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Verwendung der Kriterien im Teilregionalplan lediglich zur Sondierung des Suchraums für die Festlegung von Vorranggebieten dient und nicht zum Ausschluss von Flächen aufgrund der verwendeten Kriterien führt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

folgen

Das Naturschutzgebiet wird in der Karte der Ausschlussgebiete hinzugefügt.

**Absender**

Stadt Speyer

*Äußerung*

Wir teilen Ihnen mit, dass gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.11.2014 von Seiten der Stadt Speyer keine Einwände erhoben werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Worms

*Äußerung*

Die Stadt Worms nimmt den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, Stand: Juni 2014, zur Kenntnis und stellt fest, dass die Festlegung des Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Worms übereinstimmt. Eine Ausweisung weiterer Flächen und Standorte für die Windenergienutzung ist im Stadtgebiet von Worms nicht geplant.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Landkreis Bad Dürkheim und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Es bestehen bereits erhebliche Bedenken hinsichtlich des angewendeten Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete. Nach neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die zuständigen Planungsträger verpflichtet, bei der Steuerung der Windenergienutzung ein bestimmtes planungsmethodisches Konzept zugrunde zu legen. Spätestens seit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Flächennutzungsplanung, BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und 2.11 = DVB! 2013, 507 ff., deren rechtliche Grundsätze auch auf die Regionalplanung übertragen worden sind, BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 = ZNER 2013, 429 ff. bedarf die Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlussflächen für die Windenergienutzung einer abschnittsweisen Vorgehensweise. Während dem Begründungsentwurf zum Ziel Z 3.2.4.3 zu entnehmen ist, dass vom Planungsverband für die Ermittlung der Vorranggebiete eine vierstufige Vorgehensweise angewendet wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht in der zuvor zitierten Entscheidung deutlich gemacht, dass insgesamt lediglich 3 planerische Arbeitsschritte (Planungsstufen) gegeben sind, die eine zwingend einzuhaltende Prüfungsreihenfolge bilden. Insoweit erlauben wir uns auch darauf hinzuweisen, dass dieses von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte planungsmethodische Grundkonzept in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit doktrinärem Stränge angewandt wird und mittlerweile bereits etliche Regional- und Flächennutzungspläne wegen Verfehlung dieses Konzepts gescheitert sind, vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11003/12 ~ ZNER 2013, 435 ff.; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28.08.2013 - 12 KN 22/10 = NUR 2013, 808 ff.; Urteil vom 23.01.2014 - 12 KN 285/12 = juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46.12.NE = ZNER 2013, 443 ff.; OVG Thüringen, Urteil vom 26.03.2014 - 1 N 676/12 = juris.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Als grundsätzlicher Unterschied zwischen den zitierten Urteilen und dem Teilregionalplan Windenergie ist festzustellen, dass sich die Urteile auf eine sogenannte Schwarz-Weiß-Planung beziehen (Vorranggebietsausweisung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung), während im Teilregionalplan Windenergie bezogen auf den rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Teilraum Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung festgelegt werden. Abgesehen davon ist im Teilregionalplan Windenergie ein schlüssiges planungsmethodisches Konzept mit einer abschnittsweisen Vorgehensweise für den gesamten Planungsraum verwendet worden. Dieses Konzept ist im Textteil des Teilregionalplans ab S. 6 dargestellt. Auch ist die im Urteil aufgeführte Prüfungsreihenfolge eingehalten: Zuerst wurden harte Tabuzonen festgelegt, dann weiche Tabuzonen und daraufhin eine Einzelfallprüfung der nach diesen ersten beiden Schritten verbliebenen Potenzialflächen im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen durchgeführt. Diese Planungssystematik wurde durch einen weiteren Arbeitsschritt ergänzt, in dem Flächen mit zu geringen Windgeschwindigkeiten und Flächen mit einer zu geringen Flächengröße für eine sinnvolle Bündelung von mindestens drei Windenergieanlagen für das weitere Suchverfahren unberücksichtigt blieben. Dieser Arbeitsschritt greift somit auch die in der Stellungnahme unter Punkt 3 und 4 geforderten Belange auf.

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden und äußerst anfällig für Mängel ist die Abgrenzung der harten Tabuzonen bei den Abstandsflächen zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung einerseits und den Wohngebieten andererseits. Denn zu den harten Tabuzonen gehören nur die Abstandsflächen, deren Freihaltung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen unerlässlich ist, während die Abstandsflächen, die über das immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestmaß hinausgehen und aus Vorsorgegründen freigehalten werden soll, den weichen Tabuzonen zuzuordnen sind. Insoweit ist zwar in der vorliegenden Entwurfsplanung eine Unterscheidung zwischen den Abstandsflächen zu Wohnbauflächen derart erfolgt, dass als hartes Tabukriterium 750 m im rheinland-pfälzischen Teilraum vorgegeben werden und der Abstand von 750 m bis 1.000 m als weiches Tabukriterium dargestellt wird. Die Ermittlung der harten Tabuzone erfordert jedoch, worauf das OVG Rheinland-Pfalz zutreffend hinweist, „Berechnungen auf der Grundlage der für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter, wie etwa der Größe und Höhe der Anlagen, der Windrichtung und der Geschwindigkeit sowie der Leistungsfähigkeit der Anlage oder Tonalität der Rotorgeräusche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Nutzungen.“ (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11003/12 = ZNER 2013, 435 ff.). Es mag sich zwar als äußerst schwierige Aufgabe darstellen, bereits im ersten Arbeitsschritt der Regionalplanung eine Aufschlüsselung in harte und weiche Tabuzonen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr als die Windenergieanlagen, die in den betreffenden Gebieten möglicherweise errichtet werden sollen, vielfach noch gar nicht bekannt sind. Dies entbindet vorliegend indes den Planungsverband nicht davon, die höchstrichterliche Rechtsprechung anzuwenden und insbesondere Ausführungen dahingehend zu machen auf welcher Grundlage insbesondere das harte Tabukriterium (750 m in Rheinland-Pfalz) entwickelt wurde. Ein derartiger Begründungsaufwand ist erst recht erforderlich, wenn, wie hier, nach den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 der Mindestabstand zu Wohnbauflächen mit 800 m angegeben wird.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Auch dieser Äußerung liegt eine falsche Annahme zugrunde: Im Teilregionalplan Windenergie werden - bezogen auf den rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Teilraum - Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung festgelegt. Das bedeutet, dass die verwendeten Kriterien, wie z.B. die Abstände zu Wohnbauflächen, nicht zum Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung führen, sondern lediglich zur Sondierung des Suchraums herangezogen werden. Im Gegensatz dazu führt die Verwendung der Kriterien in dem zitierten Urteil zum konkreten Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan ist eine einzelfallbezogene Untersuchung der für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter (Anlagenhöhe, Lage zur Windrichtung, Emissionswerte etc.) grundsätzlich kaum möglich, da diese Parameter beim Planungsverfahren nicht bekannt sind, und auch nicht notwendig, da die Abstände lediglich im Suchverfahren für die Ermittlung von Vorranggebieten verwendet werden und nicht zum Ausschluss von Flächen führen.

Wie im Teilregionalplan ausgeführt, wurde für die Ermittlung der Vorranggebiete ein möglichst deckungsgleicher Kriterienkatalog für das gesamte Verbandsgebiet verwendet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei, an der Metropolregion Rhein-Neckar beteiligten Bundesländer. Diese Landesvorgaben wurden im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch der Abstand von 750 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (geschlossene Wohnsiedlungen). In Bezug auf pauschale Abstände zu Wohnbaunutzungen bei der Planung führt das Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz aus: Unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten ist bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen von folgenden Vorsorgeabständen auszugehen:

- Einzelhäuser und Siedlungssplitter im Außenbereich: 500 m
- Allgemeine Wohngebiete, Misch-, Kern-, Dorfgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen: 800 m

Im Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg ist empfohlen, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten sollen von Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, Mindestabstände von 700 m eingehalten werden. Diese unterschiedlichen Abstandsempfehlungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden im Teilregionalplan vor dem Hintergrund einer einheitlichen Planung auf 750 m harmonisiert.

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Darüber hinaus werden die vom Planungsverband eigens entwickelten Tabukriterien hinsichtlich zahlreicher Vorrangflächen überhaupt nicht eingehalten. Unabhängig von der Frage, ob es sich um ein hartes oder weiches Tabukriterium handelt, führen Tabukriterien - wie der Name schon sagt - dazu, dass die Flächen nicht in die Vorrangflächen einbezogen werden dürfen. Das OVG Rheinland-Pfalz formuliert hierzu anschaulich: „Wenn die Gemeinde Tabuzonen bestimmt, in denen nach ihre eigenen städtebaulichen Kriterien von vorneherein die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sein soll, müssen diese abstrakt definiert sein und einheitlich für alle potentiellen Vorhabenstandorte im Plangebiet gelten. Für eine differenzierte ‚ortsbezogene‘ Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potentialfläche kein Raum.“ (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013 - 1 C 11003/12 = juris (Rn. 53)).

Zu verweisen ist zunächst auf die gesetzlich geschützten Biotope, die in der Liste der harten Tabukriterien aufgeführt sind. In der Fußnote zu diesem Kriterium heißt es jedoch gleichzeitig, dass eine Überplanung mit Vorranggebieten „trotzdem möglich“ sei. Gleiches gilt auch für die Naturdenkmale, die ebenfalls als hartes Tabukriterium aufgeführt sind. Damit liegt nicht nur eine widersprüchliche, sondern insbesondere gegen die Planungsgrundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung verstoßende Planung vor. Dies wirkt sich auf zahlreiche, im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiete aus.

Auch die als weiches Tabukriterium vorgesehenen Vorsorgeabstände von 750 m bis 1000 m Abstand der Vorrangflächen zu Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Innenbereich werden bei zahlreichen geplanten Vorranggebieten nicht eingehalten. Dies betrifft beispielsweise die Vorrangfläche Kindenheim/Kahlenberg (DÜW-VRG01-W). Als Anmerkung heißt es zu dieser Vorrangfläche lediglich, dass die Festlegung der Vorrangfläche „in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung“ erfolgte. Eine derartige Abstimmung steht jedoch einer rechtmäßigen Planung dann entgegen, wenn diese dazu führt, dass abstrakte Tabukriterien nicht für sämtliche Vorranggebiete gelten. Eine entsprechende - rechtswidrige - Planung lässt sich noch zahlreichen anderen Vorranggebieten entnehmen. Insofern handelt es sich um eine lediglich beispielhafte Aufzählung, anhand derer aber bereits deutlich wird, dass der Entwurf des Teilplans Windenergie einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Die weichen Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum  
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m  
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C 110003/12.OVG) gestrichen.

Die übrigen im Teilregionalplan angewendeten Kriterien wurden entsprechend den Ausführungen im Teilregionalplan flächendeckend für den gesamten Planungsraum angewendet.

nicht folgen

Die Vorgehensweise im Teilregionalplan basiert auf den Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (S. 15): "In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 BNatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen". Diese Empfehlung des Windenergieerlasses wurde im Teilregionalplan umgesetzt.

folgen

Die weichen Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum  
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m  
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C 110003/12.OVG) gestrichen.

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die vorherrschenden Windverhältnisse innerhalb des Plangebiets erhebliche Bedenken bestehen, ob eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete für die Nutzung durch Windenergie überhaupt geeignet ist. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, da die Leistung einer Windenergieanlage im Wesentlichen von dem Windangebot abhängig ist. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen anhand der Windhöffigkeit trägt darüber hinaus zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Demzufolge sind im Planungsraum die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Regionalplanung sicherstellt, dass die in ihm für die Windkraft vorgesehenen Flächen auch tatsächlich das Potential für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung bieten, zumindest aber die Mindestforderung an die Windgeschwindigkeit belastbar erfüllt ist. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass durch die Planung insbesondere bei den Eigentümern und potentiellen Investoren ein nicht unerheblicher Vertrauensstatbestand begründet wird. Die Planung suggeriert den Eigentümern, dass auf den Flächen die Realisierung einer Windkraftanlage möglich ist, was aber aufgrund der zugrunde gelegten Kriterien in dieser Allgemeinverbindlichkeit nicht zutrifft. Die Regionalplanung steht aber auch in der Verantwortung, wirtschaftliche und finanzielle Schäden zu vermeiden. Vorliegend sieht der unter 3. genannte Verfahrensschritt - die Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße - lediglich eine Mindestgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m Höhe über Grund vor. Es sollen somit auch Flächen zugelassen werden können, die offensichtlich eine effektive Energieausbeute kaum gewährleisten können. Hinzu kommt, dass die Planung hinsichtlich der Beurteilung der Windgeschwindigkeiten dem Anschein nach allein auf die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotentialanalyse der Firma Geonet abstellt, nicht jedoch auch auf die gutachterlichen Ergebnisse des TÜV-Süd, die für die einzelnen Vorranggebiete existieren. Andernfalls hätten nämlich zahlreiche Vorrangflächen ausscheiden müssen, da die geforderte Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund laut des TÜV Süd Gutachtens nicht eingehalten werden. Es fehlt somit auch hier an einer plausiblen Planungsgrundlage. Unabhängig davon wurde bereits dargelegt, dass an sich die Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund maßgeblich sind. Dies wird auch daran deutlich, dass die Gutachten entsprechende Aussagen zur Windgeschwindigkeit in dieser Höhe treffen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen wird allerdings erst angenommen, wenn in dieser Höhe eine durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von 5,8-6 m/s erreicht wird. Dieser Wert ist indes in zahlreichen geplanten Vorranggebieten nicht nachgewiesen, so dass die Planungserforderlichkeit dieser Gebiete erheblich in Zweifel zu ziehen ist.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Seitens der drei, an der Metropolregion beteiligten Bundesländer gibt es unterschiedliche Vorgaben in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten:

- Baden-Württemberg: 5,3 - 5,5 m/s in 100 m über Grund als Mindestwindgeschwindigkeit empfohlen (Windenergieerlass Baden-Württemberg, S. 14).

- Hessen: 5,75 m/s in 140 m über Grund als Zielvorgabe (Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, S. 3)

- Rheinland-Pfalz: 5,8 - 6,0 m/s in 100 m über Grund als Empfehlung für Standorte mit hoher Windhöffigkeit (Rundschreiben Windenergie, S. 6)

Vor diesem Hintergrund begründet sich die Verwendung einer Mindestwindgeschwindigkeit im Teilregionalplan von 5,8 m/s in 140 m über Grund, da es dem Ziel in Hessen und der Empfehlung in Baden-Württemberg (5,3 - 5,5 m in 100 m über Grund entsprechen etwa 5,8 - 6,0 m in 140 m über Grund) entspricht. Der Wert von 5,8 - 6,0 m/s in 100 m über Grund im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz ist dagegen nur als ein Beispiel für eine hohe Windhöffigkeit genannt und nicht die Empfehlung einer Mindestwindgeschwindigkeit für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb. Unter Verwendung der Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund kann somit eine effektive Energieausbeute gesichert werden, auch vor dem Hintergrund, dass Windenergieanlagen im Laufe der Zeit immer effektiver wurden und voraussichtlich auch werden.

Wie im Teilregionalplan auf S. 9 ausgeführt, wurden bei der Beurteilung der Windgeschwindigkeiten sowohl die Daten von GEO-NET als auch die Daten der vom TÜV Süd erstellten Windatlanten der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zugrundegelegt. Die Ergebnisse dieser beiden Gutachten sind bei jedem Standort-Steckbrief für eine Höhe von 100 m über Grund und 140 m über Grund angegeben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die beiden Gutachten zum Teil Abweichungen bei den prognostizierten Windgeschwindigkeiten aufweisen.

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Auch die geforderte Mindestflächengröße von 20 ha ist bereits nach eigenen Angaben des Planungsverbandes kein taugliches Kriterium für die Auswahl der Vorrangflächen. Eine Konzentration von Windkraftanlagen setzt voraus, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Windkraftanlagen errichtet werden können. Der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass „in der Regel [...] wesentlich größere Flächen für 3 Windenergieanlagen als 20 ha benötigt werden. Wenn der Planungsverband indes selbst davon ausgeht, dass wesentlich größere Flächen erforderlich sind, um eine Konzentration von Windkraftanlagen zu erzielen, muss die Frage erlaubt sein, weshalb als Mindestfläche nicht eine größere Fläche gewählt wurde. Unabhängig davon wird auch in einem der geplanten Vorranggebiete die Mindestflächengröße bei weitem nicht eingehalten.

Darüber hinaus verstößt das Ziel Z 3.2.4.3 gegen das LEP IV soweit es bestimmt, dass in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig ist. Das Ziel Z 163 d des LEP IV lässt es zwar auch grundsätzlich zu, dass in Vorranggebieten für andere Nutzungen und in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist. Allerdings wird die Zulassung unter den Vorbehalt gestellt, dass die Windenergienutzung mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Da ein solcher Vorbehalt auf der Ebene der Regionalplanung fehlt, liegt jedenfalls ein Verstoß gegen die rheinland-pfälzische Landesplanung vor.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Wie im Teilregionalplan erläutert, sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten gebündelt und in den Vorranggebieten möglichst mindestens drei Anlagen errichtet werden. Je nach Flächenzuschnitt, Lage zur Hauptwindrichtung, Topographie, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser und Windgeschwindigkeit sind hierzu unterschiedliche Flächengrößen notwendig. Beispielsweise sind im Vorranggebiet NOK-VRG14-W fünf Windenergieanlagen auf einer Fläche von 25 ha errichtet (entspricht durchschnittlich 5 ha pro Anlage), während im Vorranggebiet NOK-VRG09-W fünf Anlagen auf einer Fläche von 220 ha stehen (entspricht durchschnittlich 54 ha pro Anlage). Grundsätzlich kann man bei modernen Windenergieanlagen davon ausgehen, dass ab einer Flächengröße von 20 ha unter günstigen Bedingungen die Errichtung von drei Windenergieanlagen möglich ist.

Bei dem Vorranggebiet Spitzenwald in Seckach, das die Mindestflächengröße nicht erreicht, ist diesbezüglich in der Fußnote 9 auf S. 11 erwähnt, dass in diesem Vorranggebiet die Errichtung von drei Windenergieanlagen möglich ist, da bereits zwei Anlagen im westlichen Teilbereich des Vorranggebiets errichtet sind und die Errichtung von ein bis zwei weiteren Anlagen im östlichen Teilbereich des Vorranggebiets umsetzbar ist.

nicht folgen

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar trifft Aussagen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in bestimmten Vorranggebieten (hier auch mit Blick auf die kommunale Windenergieplanung). PS 2.1.3 zu Regionalen Grünzügen trifft die Aussage, dass u.a. technische Infrastrukturen zulässig sind, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen. PS 2.3.1.2 trifft Aussagen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Bereich von landwirtschaftlichen Vorranggebieten, PS 2.3.2.2 trifft Aussagen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Bereich von forstwirtschaftlichen Vorranggebieten. Der Teilregionalplan Windenergie unterstreicht diese Zulässigkeit von Windenergiestandorten in den vorgenannten Vorranggebieten. Die Zielkonformität mit Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist hergestellt, wenn die vierstufige Vorgehensweise für die Ermittlung der Vorranggebiete im Ergebnis keine negative Auswirkungen auf das regionalplanerische Ziel hat. Damit gilt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur für die im Teilregionalplan Windenergie untersuchten Standorte, die eine strategische Umweltprüfung durchlaufen haben. Im Rahmen der kommunalen Windenergieplanung muss die Vereinbarkeit von Windenergiestandorten mit den Zielen der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege geprüft werden. Ein Zielverstoß mit dem LEP IV Rheinland-Pfalz ist nicht erkennbar. Die Regionalplanung hat die Landesvorgaben im Zuge der Ermittlung der Windenergievorranggebiete in einer vierstufigen Vorgehensweise beachtet bzw. berücksichtigt (vgl. auch Begründung zu PS 3.2.4.3 des Teilregionalplans Windenergie).

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Auch innerhalb des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie finden sich zahlreiche Angriffspunkte, die zur Rechtswidrigkeit der Planung führen. Gemäß § 14b UVPG i.V.m. Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG ist für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich gemäß § 14f Abs. 2 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans maßgebend sind, mithin nach den einschlägigen fachgesetzlichen Planungsvorschriften (Kment, in: Hoppe/Beckmann, UVPG-Kommentar, 4. Auflage 2012, § 14f, Rn. 13). Grundsätzlich erfordert jede Umweltprüfung, sei sie plan- bzw. programm- oder projektbezogen, eine behördliche Entscheidung über die Umweltauswirkungen. Die Untersuchung dieser Auswirkungen erfolgt im Rahmen eines in sich geschlossenen Verfahrens, um dadurch einen einheitlichen Bezugspunkt (das geographisch betroffene Gebiet), einen vergleichbaren Zeithorizont und einen bezogen auf die Bedürfnisse der Entscheidung abgestimmten Untersuchungsumfang mit zweckmäßiger Detaildichte zu gewährleisten. Auch wenn bei mehrstufigen Planungsprozessen selbstverständlich die Möglichkeit bestehen muss, eine Abschichtung vorzunehmen, nicht zuletzt um Mehrfachprüfungen zu vermeiden und den Prüfungsablauf insgesamt zu beschleunigen, ist dies nicht grenzenlos möglich. Vielmehr setzt eine derartige planerische Zurückhaltung voraus, dass trotz des veränderten Ebenencharakters der unteren Stufe von der Abschichtung tangierte Gesichtspunkte nachfolgend tatsächlich erfasst werden können und dort auch Entscheidungsrelevanz aufweisen. Bereits der geringe Umfang der Umweltprüfung im Verhältnis zu der Gebietsgröße des Planungsverbandes zeigt deutlich, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine quasi vollumfängliche Abschichtung stattgefunden hat. Beachtet man jedoch, dass in den Vorrangflächen die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geschaffen wird, ohne dass es auf der Ebene der Bauleitplanung zwingend weiterer Planungsschritte bedarf, wird erkennbar, dass jedenfalls weitaus detailliertere Untersuchungen notwendig wären, um eine Umweltverträglichkeit des Teilregionalplans Windenergie festzustellen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich aus dem Umfang eines Umweltberichts, welcher mit 282 Seiten aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar in keinster Weise als "gering" bezeichnet werden kann, nicht schlussfolgern lässt, dass eine "quasi vollumfängliche Abschichtung stattgefunden hat". Eine Abschichtung sollte u.E. dann erfolgen, wenn eine detailliertere Prüfung bestimmter Aspekte erst im Rahmen nachfolgender Planungen bzw. Genehmigungsverfahren vorgenommen werden kann, insbesondere wenn sachlich oder räumlich hinreichend konkrete Bewertungsgrundlagen auf der regionalen Planungsebene nicht vorhanden und auch nicht sinnvoll erhoben werden können. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Abschichtung auf der nachgelagerten Ebene noch Spielräume für eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Festlegungen bestehen müssen. Dies ist bei der konkreten Festlegung von Lage, Zuwegung sowie Betrieb der Windenergieanlagen im Rahmen nachgeordneter Verfahren regelmäßig der Fall.

Im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde eine Abschichtung z.B. dann als vertretbar angesehen, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein unlösbarer Konflikte vorlagen oder wenn auf Grund einer unzureichenden Datenlage oder laufender Verfahren eine Einschätzung des Konfliktpotenzials nicht abschließend möglich war. Dieses Vorgehen entspricht bspw. den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg, wonach auf regionaler Ebene eine Vorabschätzung zur Betroffenheit windenergieempfindlicher Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich ist. Die regionalplanerische Festlegung ist demzufolge dann unzulässig, wenn bereits die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen. Ein solcher Fall ist bei den vorgesehenen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung i.d.R. nicht eingetreten, insbesondere auch deshalb, weil auf der regionalplanerischen Ebene noch keine konkreten Angaben zu den Anlagenstandorten vorliegen und Belange wie Flugkorridore oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate damit erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen erarbeitet werden können.

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter anderem darauf hingewiesen, dass das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ z.B. bereits durch die zu Grunde gelegten Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten besondere Berücksichtigung findet. Dies kann aber so pauschal gar nicht angenommen werden, da wie oben bereits ausgeführt, zahlreiche Vorrangflächen die selbst auferlegten Vorsorgeabstände gar nicht einhalten. Dies betrifft insbesondere die zwei Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NQK-VRG20-W sowie WO-VRG01-W, bei denen angeblich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Unabhängig davon, dass es weder rechtlich noch tatsächlich möglich erscheint, dass die Ausweisung von Vorrangflächen in Gebieten, die ca. 32 ha bzw. ca. 190 ha umfassen und damit die Errichtung von etlichen Windkraftanlagen ermöglichen, keinerlei Beeinträchtigungen beispielsweise des Landschaftsbildes verbunden sind, folgen negative Umweltauswirkungen allein aus der Tatsache, dass die Vorsorgeabstände und damit ein weiches Tabukriterium (!) nicht eingehalten werden. Wie der Planungsverband daher auf derartige Gesamteinschätzungen kommen kann, erschließt sich nicht, erst recht nicht, wenn nähere Begründungen der Betroffenheitsfaktoren fehlen.

Ebenso wenig erschließen sich die jeweiligen Erheblichkeitsschwellenwerte. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar dargelegt, wie der Planungsverband die konkreten prozentualen Anteile entwickelt hat.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Alle Vorranggebiete halten die als harte Tabukriterien verwendeten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung ein. Dies trifft auch für die beiden genannten Vorranggebiete NOK-VRG20-W und WO-VRG01-W zu.

Die weichen Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m
- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C 110003/12.OVG) gestrichen.

Für die Ermittlung der Betroffenheit und der Umweltauswirkungen wurde im Umweltbericht ein eindeutiges und klar definiertes Prüfraster verwendet. Dieses Prüfraster wurde flächendeckend für alle Standorte nach einer einheitlichen Systematik angewendet. Vor dem Hintergrund dieses Prüfrasters liegen bei den beiden Vorranggebieten NOK-VRG20-W und WO-VRG01-W keine Betroffenheiten vor.

nicht folgen

Die Erheblichkeitsschwellenwerte sind vom Verband Region Rhein-Neckar normativ festgelegt und in der Tabelle auf S.40 des Umweltberichts bezogen auf die einzelnen Schutzgüter aufgeführt. In der schutzgutbezogenen Betrachtung werden die Flächengrößen in ha genannt, die innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung den festgelegten Prüfkriterien, wie z.B. Naturpark oder WSG-Zone III zugeordnet werden können. Aus dem sich daraus ergebenden prozentualen Anteil wurde ermittelt, ob ein Erheblichkeitsschwellenwert über- oder unterschritten ist.

**Absender**

Gemeinde Carlsberg  
vertreten durch Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann

**Äußerung**

Auch ansonsten erweist sich die angewendete Datengrundlage als äußerst dürftig. Letztendlich finden sich in den Unterlagen keinerlei Gutachten, vielmehr wird pauschal auf aus anderen Verfahren vorhandenes Datenmaterial verwiesen, ohne dass dieses näher bezeichnet und damit einer Prüfung zugänglich gemacht werden würde. Dies gilt insbesondere für die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Zutreffend ist zwar zunächst im Umweltbericht der kurze Hinweis enthalten, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch der Artenschutz eine erhebliche Rolle spielt und keine Vorrangflächen in Gebieten ausgewiesen werden dürfen, die erkennbar dem Artenschutz entgegenstehen und damit eine Umsetzung der Planung nicht zulassen würden. Insoweit sind unabhängig von den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im deutschen Recht die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechtes in § 44 BNatSchG geregelt. Sie untersagen sowohl direkte Zugriffshandlungen und Störungen als auch Beeinträchtigungen von Lebensstätten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es mithin verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören Arten der Anhänge A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 „Vogelschutz-Richtlinie“, Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)“ sowie weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (beispielsweise in der Anlage 1, Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind. Da alle europäischen Fledermausarten jedenfalls in Anhang 4a der FFH-RL aufgeführt werden, einige Arten darüber hinaus auch in Anhang 2, und bekanntlich im Plangebiet Fledermäuse angesiedelt sind, bedarf es zwingend umfassender Untersuchungen. Gleiches gilt im Übrigen hinsichtlich artenschutzrechtlich geschützter Vögel, wie der Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu etc., die als äußerst windkraftsensibel bekannt sind. Der Planungsverband zieht hieraus indes nicht die logische Konsequenz und führt hinreichende artenschutzrechtliche Voruntersuchungen durch. Im Gegenteil. Es wird sogar zugegeben, „dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss.“ Es darf die Frage erlaubt sein, wie der Planungsverband auf diese Weise eine rechtmäßige Planung durchführen möchte. Weitergehende Angaben hierzu fehlen in den Unterlagen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko in manchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden, es waren i.d.R. allerdings auch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die zu einem pauschalen Flächenausschluss zur Folge gehabt hätten müssen. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Vor diesem Hintergrund ist die geforderte Erhebung von umfassenderem artenschutzrechtlichem Datenmaterial in diesem Planungsstadium als nicht sinnvoll bzw. nicht zumutbar anzusehen.

**Absender**

Gemeinde Haßloch

*Äußerung*

Der Entwurf des Teilregionalplans weist im Nordosten ein vergrößertes Vorranggebiet (ca. 71,7 ha) für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Ziel 3.2.4.3) als gegenüber dem RROP 2004 (35,7 ha) aus. Die Fläche rückt näher an die Haßlocher Wohnbebauung heran. Der minimale Abstand ist aus Sicht der Verwaltung mit ca. 600m zur nächstgelegenen Bebauung (Gewerbegebiet Nördlich des Bahndamms) jedoch noch soweit entfernt, dass nicht mit negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Gemeindeverwaltung schlägt aufgrund der erheblichen kulturlandschaftlichen und touristischen Bedeutung vor, die Flächen in Richtung Rheinebene (östliche Richtung) in einem Abstand von ca. 5 km (gemessen ab „erster Bergkette“) als Restriktionsgebiet auszuweisen. Hierdurch würde die Erhaltung des Landschaftsbilds nicht nur durch den Ausschluss im Waldbereich, sondern auch im für die Wahrnehmung wesentlich wichtigeren Ebenenbereich sichergestellt werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es Vorgaben an die Regionalplanung, welche Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Vorgaben sind im Landesentwicklungsplan IV enthalten:

"Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c)."

Der räumlichen Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften liegt ein vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenes Fachgutachten zugrunde. Mit der Festlegung der Landschaftsraumeinheiten "Hügelland der Haardt" und "Nördliche Weinstraße" als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung geht der Teilregionalplan bereits über die Empfehlungen des Gutachtens hinaus. Eine weitere Ausdehnung der Ausschlussgebiete Richtung Osten ist vor dem Hintergrund des Fachgutachtens nicht möglich.

**Absender**

Landkreis Bad Dürkheim

*Äußerung*

Planungsauftrag des LEP IV für die Regionalplanung ist es u.a., die historische Kulturlandschaft Haardtrand (Naturraumeinheit 9.2.1), die zu einem großen Teil im Landkreis Bad Dürkheim liegt, räumlich näher zu definieren und als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Aus der Sicht der Kreisverwaltung Bad Dürkheim wird die im Entwurf vorgeschlagene Abgrenzung den naturräumlichen Verhältnissen (noch) nicht gerecht. Bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens haben wir darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil des Grünstadter Gemeindeberges (auf dem u.a. die Burgruine Neuleiningen steht) aus dem Ausschlussgebiet Haardtrand ausgespart ist, was aus der Sicht der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Landesplanungsbehörde und untere Naturschutzbehörde in landschaftsästhetischer, denkmalpflegerischer und naturschutzfachlicher Hinsicht nicht plausibel und nicht sachgerecht ist. Aufgrund der Exponiertheit des Grünstadter Berges und dessen landschaftlich-visuellem Bezug zur Burg Neuleiningen und zur benachbarten Battenberger Burg ist ein Ausschlussgebiet an dieser Stelle dringend angeraten. Zurzeit wird im Auftrag des Landes ein naturschutzfachlicher Bewirtschaftungsplan für die dortigen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet) erstellt. Nach derzeitigem Stand der Planung wird der Bewirtschaftungsplan die Forderung enthalten, sowohl den Grünstadter Gemeindeberg als auch den nördlich benachbarten Gerstenberg von Windkraftanlagen zur Sicherung der Habitate von Weihen und Rotmilan freizuhalten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach Auskunft des Erstellers der Bewirtschaftungsplanung 2014 eine Rotmilanbrut auf dem Grünstadter Berg stattfand. Der Bewirtschaftungsplan wird aller Voraussicht nach in seinen formulierten Erhaltungs- und Entwicklungszielen den Ausbau der Windkraft auf dem Grünstadter Berg für nicht verträglich mit den Zielen des EU-Vogelschutzgebietes erachten. Der Grünstadter Gemeindeberg ist landschaftlich und naturschutzfachlich als Teil der historischen Kulturlandschaft Haardtrand zu sehen und sollte daher als dessen integrierter Teil ausgewiesen werden.

Darüber hinaus sollte auch die große Aussparung östlich von Grünstadt als Ausschlussgebiet deklariert werden. Es erscheint nicht plausibel, warum dieser Bereich nicht zur „historischen Kulturlandschaft Haardtrand“ gehören soll.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Dem Planungsauftrag des LEP IV an die Regionalplanung zur räumlichen Festlegung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften liegt ein vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenes Fachgutachten zugrunde. In diesem Fachgutachten ist der Grünstädter Berg weder in den Ausschlussflächen der Bewertungsstufe 1 und 2 noch in den Restriktionsflächen enthalten. Vor diesem Hintergrund war es der Regionalplanung trotz des zugewiesenen Abwägungsspielraums nicht möglich, den Grünstädter Berg als Ausschlussgebiet festzulegen. Mit der Einbeziehung des Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt in die Ausschlussgebietskulisse ist der Verband Region Rhein-Neckar bereits erheblich über die Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz hinausgegangen.

nicht folgen

Auch der Bereich östlich von Grünstadt ist in dem vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenen Fachgutachten weder in den Ausschlussflächen der Bewertungsstufe 1 und 2 noch in den Restriktionsflächen enthalten und war somit für die regionalplanerische Konkretisierung nicht zugänglich.

**Absender**

Landkreis Bad Dürkheim

*Äußerung*

Bezüglich des Vorranggebietes Dirmstein/Schneckenberg wird im Umweltbericht zutreffend vermerkt, dass das Gebiet innerhalb eines (landesweit bedeutsamen) Weihengebietes und eines Wiedehopflebensraumes liegt. Ein Brutvorkommen der extrem seltenen Kornweihe wurde in 180 m Entfernung zum Gebiet festgestellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier - auch nach Vorgabe des „naturschutzfachlichen Rahmens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz" - aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Nach unseren Informationen wird auch im z. Zt. in Aufstellung befindlichen Bewirtschaftungsplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein" gefordert, die Plateaufläche zwischen Obrigheim und Dirmstein von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine solche Fläche ist demnach u. E. als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht geeignet.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung des Umweltberichts sind die zum Zeitpunkt der Anhörung vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der von dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG02-W tangierten artenschutzfachlichen Belange aufgeführt. Die Angaben aus dem im Entwurf vorliegenden Bewirtschaftungsplan für das EU-Vogelschutzgebiet "Klärteiche Offstein", das in einer Entfernung von ca. 2km nördlich des Vorranggebiets liegt, wären hier entsprechend zu ergänzen. Da die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung auch Gutachten aus kommunalen Planungen beinhaltet, die zu dem Ergebnis kommen, dass an dem geplanten Standort kein erhöhtes Gefährdungspotenzial zu erwarten ist, lässt sich im Ergebnis derzeit in diesem Planungsstadium kein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ableiten, der eine Herausnahme des geplanten Vorranggebietes bedingen würde. Die Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG02-W nicht ausgeschlossen werden können, bliebe bestehen.

Allerdings wird als Ergebnis des erneuten Abwägungsprozesses das geplante Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nun nicht mehr weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

Bezüglich des Vorranggebiets DÜW-VRG01-W - Kahlenberg / Kindenheim bestehen auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.

Bezüglich des Vorranggebiets DÜW-VRG03-W - Schleidhof/Lüßen im Meckenheim/Haßloch bestehen auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Bad Dürkheim

*Äußerung*

Unter den „harten Tabukriterien“ zur Festlegung von Ausschlussgebieten sind bezüglich des Naturparks Pfälzerwald nur dessen Kernzonen und Pflegezonen benannt. Der Entwurf orientiert sich dabei an den Differenzierungen des LEP IV, berücksichtigt nach Auffassung der Kreisverwaltung aber nicht in ausreichender Weise die „Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 22. Januar 2007, deren allgemeiner Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 für den gesamten Naturpark Pfälzerwald und damit auch für die Entwicklungszone gilt. Der Schutzzweck lässt u.E. eine Windenergienutzung im Naturpark Pfälzerwald nicht zu. Da der zukünftige Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar rechtskonform mit bestehenden Normen sein sollte, ist u.E. die Entwicklungszone des Biosphärenreservates den „harten Tabukriterien“ zuzuordnen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die harten Tabukriterien lediglich im Suchverfahren zur Sondierung des Raums für die Festlegung von Vorranggebieten verwendet wurden und nicht für die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung gedient haben.

Für die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung gibt es seitens des Landes Rheinland-Pfalz eindeutige Vorgaben an die Regionalplanung, welche Flächen als Ausschlussgebiete und welche Flächen nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Vorgaben sind im Landesentwicklungsplan IV enthalten:

"Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c)."

Vor diesem Hintergrund ist es der Regionalplanung nicht möglich, den gesamten Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.

**Absender**

Stadt Bad Dürkheim

*Äußerung*

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 über den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie beraten. Es werden von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Deidesheim

*Äußerung*

Seitens der Verbandsgemeinde Deidesheim, der Stadt Deidesheim, der Ortsgemeinden Forst, Meckenheim und Ruppertsberg werden gegen den vorgelegten Entwurf des Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Seitens der Ortsgemeinde Niederkirchen wird gefordert, dass das Gebiet westlich der Kreisstraße K 16 für die Aufstellung von Windenergieanlagen freigegeben wird.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Der Bereich westlich der K 16 liegt in der Pflegezone des Biosphärenreservats Naturparks Pfälzerwald. Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturparks Pfälzerwald sind nach den Vorgaben im Landesentwicklungsplan IV des Landes Rheinland-Pfalz als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Freinsheim

*Äußerung*

Die von der Verbandsgemeinde Freinsheim anvisierten Flächen im sogenannten Hinterwald (Bereich Leuchtenberg) stellen sogenannte Stillezonen im Pfälzer Wald dar. Diese Stillezonen gelten als Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien vgl. S. 6 TRPI). Für diese Gebiete muss eine Abwägung zwischen privilegierter Windenergienutzung und fachlich bzw. rechtlich festgelegten Ansprüchen der Gebiete stattfinden. Dies werden wir im Rahmen unserer Flächennutzungsplanung beachten. Selbstverständlich werden die Aspekte Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Nabenhöhe der Anlagen stimmen wir ihrer Auffassung zu, dass "eine größere Nabenhöhe in der Landschaft vielfach kaum wahrnehmbar ist".

In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 ist ausgeführt, dass „ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung verfügt. Nur auf dieser Ebene können Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung geplant werden“. Dieser Auffassung ist nichts hinzuzufügen. Auf dieser Grundlage werden wir unsere Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Freinsheim fortsetzen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Es ist anzumerken, dass zwei der insgesamt vier im Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Freinsheim vorgesehenen Flächen im Bereich Hinterwald zum Teil in einem Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nach dem Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein-Neckar liegen. Betroffen sind die östlichen Teilbereiche der beiden östlich gelegenen Eignungsgebiete (Nr. 3 und 4 nach Teilflächennutzungsplan Freinsheim) in einer Größenordnung von insgesamt etwa 20 ha. Ansonsten sind im Bereich Hinterwald seitens des Teilregionalplans keine Vorrang- und Ausschlussgebiete vorgesehen. Die Steuerung der Windenergienutzung obliegt somit in diesem Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

*Äußerung*

Die Stadt Grünstadt plant, das Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen auf der Fläche der Stadt Grünstadt erstellen zu lassen. Hier könnte ein Energiepark - beginnend in der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim/Tiefenthal über den Gemeindeberg Ebertsheim bis zum Grünstadter Berg - errichtet werden.

Der Abstand des Vorranggebietes Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) zum Wohngebiet muss dem im Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ festgesetzten Abstand der Gemeinde Kindenheim entsprechen. Der Abstand wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2014 auf 1.000 m zum Wohngebiet festgelegt, wobei der Rotorradius zu berücksichtigen ist.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Der angesprochene Bereich ist im Teilregionalplan Windenergie nicht als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt und steht somit für die kommunale Planung prinzipiell offen.

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst. Allerdings divergiert im nördlichen Teilbereich des Vorranggebiets der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen dem Teilregionalplan Windenergie und dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan der VG Grünstadt-Land.

**Absender**

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

*Äußerung*

Mit der Ausweisung des Vorranggebiets Kindenheim/Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) besteht grundsätzlich Einverständnis. Nachdem, wie oben bereits ausgeführt, die Vorranggebiete gebietsscharf festgelegt sind, müssen die Kartenauszüge im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar korrigiert werden, da diese nicht den Darstellungen der zweiten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes entsprechen. Ebenso sind die rechtskräftigen Bebauungspläne „Auf dem Kahlenberg“ sowie „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ hinsichtlich ihrer westlichen, südlichen und östlichen Abgrenzung zu übernehmen.

Mit der Ausweisung des Vorranggebiets Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) besteht grundsätzlich Einverständnis. Nachdem die Vorranggebiete gebietsscharf festgelegt sind, müssen die Kartenauszüge im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar korrigiert werden, da diese nicht den Darstellungen der zweiten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes entsprechen.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst. Allerdings divergiert im nördlichen Teilbereich des Vorranggebiets der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen dem Teilregionalplan Windenergie und dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan der VG Grünstadt-Land.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) entspricht in seiner Abgrenzung der zweiten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie und der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG Grünstadt-Land. Eine Anpassung ist somit nicht notwendig.

**Absender**

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

**Äußerung**

Nicht zugestimmt wird der Darstellung des Vorranggebietes Dirmstein / Schneckenberg (DÜW-VRG02-W). Diese Darstellung im Teilregionalplan Windenergie entspricht nicht der beabsichtigten Ausweisung einer Konzentrationszone „Kranichsweide“ im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Eine Darstellung einer Konzentrationszone „Kranichsweide“ auf Dirmsteiner Gemarkung wird im Flächennutzungsplan nicht erfolgen. Dies wurde bereits in zurückliegender Zeit sowohl vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein als auch vom Verbandsgemeinderat in der Form beschlossen. Der Vorentwurf der 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist im Zuge des Flächennutzungsplanbeteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 28.10.2013 dem Verband Region Rhein-Neckar überlassen worden. In der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar zur 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes vom 14.11.2013 findet sich kein Hinweis, dass und warum eine Veränderung der Lage und Abgrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone „Kranichsweide“ erfolgen sollte. Die im Umweltbericht zum Teilregionalplan angeführten artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale begründen keine Veränderung der Lage und Abgrenzung. Die herangezogenen Grundlagen sind eigentlich nur Hinweise, die nicht konkret genug sind, um aus ihnen die neue Fläche als die konfliktärmere abzuleiten und entgegen den Vorstellungen der parallel planenden Kommunen (Verbandsgemeinde; Ortsgemeinden Dirmstein und Obrigheim) neu einführen zu können. Auch haben sich die Bürger und Bürgerinnen der Ortsgemeinde Dirmstein im Rahmen einer seitens der Verwaltung organisierten Bürgerbefragung mit einer 2/3 Mehrheit gegen die Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung der Gemeinde Dirmstein ausgesprochen, was dann letztendlich auch in einem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Dirmstein bestätigt wurde. Das nunmehrige Vorranggebiet steht demnach dem Willen der Bürger der Ortsgemeinde Dirmstein entgegen. Inwieweit im Rahmen der weiteren Planung die dargestellte Konzentrationszone auf Obrigheimer Gemarkung beibehalten wird oder aus fachlichen und politischen Gründen entfallen soll, wird in den zuständigen Gremien bei den Beratungen zur 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes entschieden werden. In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass die vom Verband Region Rhein-Neckar verwendete Bezeichnung „Schneckenberg“ falsch ist. Der „Schneckenberg“ liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Offstein. In dem ihnen vorliegenden Flächennutzungsplan ist die Konzentrationszone mit dem Namen „Kranichsweide“ dargestellt. Aus diesem Grund sollte dieser Bereich als sogenannte „Weißfläche“ im Regionalplan Rhein-Neckar dargestellt werden, so dass dieser Bereich der kommunalen Planung unterliegt (Grundsatz des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 3.2.4.5), wie dies für die beabsichtigte Konzentrationsfläche „Im Wald“ geschehen ist.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

**Absender**

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

**Äußerung**

Unberücksichtigt blieb allerdings die Ausweisung eines Vorranggebietes „Gemeindeberg“ auf Ebertsheimer Gemarkung. Im Flächennutzungsplan (12. Teiländerung) ist die von der Ortsgemeinde Ebertsheim und der Verbandsgemeinde gewollte und geeignete Fläche dargestellt. Im Sinne des sogenannten „Gegenstromprinzips“ ist die Aufnahme der Fläche in den Regionalplan eine Selbstverständlichkeit bzw. rechtliche Notwendigkeit. Im Anhörungsverfahren zum „Einheitlichen Regionalplan“ war in diesem Bereich bereits ein „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ mit einer Größe von ca. 20 ha vorgesehen. Im „Teilregionalplan Windenergie“ sind keine entgegenstehenden regionalplanerischen Ziele benannt. Vielmehr wird auf die vorliegenden Untersuchungen (12. Teiländerung Flächennutzungsplan; artenschutzrechtliches Gutachten) verwiesen. Aus diesen Untersuchungen/Unterlagen sind keine entgegenstehenden Belange für die Ausweisung eines „Vorranggebietes“ erkennbar. Bezüglich der Flächengröße (20 ha) ist anzumerken, dass diese ausreichend ist, um mindestens drei Windenergieanlagen zu errichten. Unberücksichtigt blieben dabei die Bestandsanlagen Tiefenthal, die mit den in Ebertsheim geplanten Windenergieanlagen quasi einen Windpark „Grünstadter Berg“ bilden werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim die Fläche Tiefenthal vergrößert und die derzeitige Lücke geschlossen wird. Zudem ist aufgrund der Windhäufigkeit am Grünstadter Berg einerseits und der Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen und offene Rohstoffabbauflächen andererseits, bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen, dass der Windenergienutzung an diesem für sie geeigneten Standort weder das benachbarte Vogelschutzgebiet noch das FFH-Gebiet nach ihren jeweiligem Schutzzweck und Schutzziel entgegenstehen und auch das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau im Sinne des LEP IV Z 163 d 3. und 4. Absatz außerhalb der aktuell konzessionierten Fläche im Süden keinen Ausschluss darstellt, insofern also auch hier Vergrößerungsmöglichkeiten bestehen. Die Klärung mit dem dortigen Rohstoffabbaukonzessionär ist bereits erfolgt und die formal erforderlichen Prüfungen für die Inanspruchnahme von Teilflächen im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wurden für den Flächennutzungsplan bereits eingeleitet. Vor diesem Hintergrund ist die erfolgte Streichung der Fläche Ebertsheim zurückzunehmen und dabei auch die sich im laufenden Flächennutzungsplanverfahren konkretisierende Einbeziehung von Teilen des Vogelschutzgebietes, FFH-Gebietes und Vorranggebietes Rohstoffabbau zu berücksichtigen. Von daher ist die Ausweisung im Teilregionalplan als sogenannte „Weißfläche“ nicht ausreichend und dieser Bereich muss als „Vorranggebiet“ dargestellt werden.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Der Bereich Gemeindeberg war im Anhörungsentwurf zum Einheitlichen Regionalplan als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einer Größe von ca. 20 ha vorgesehen. Im Teilregionalplan Windenergie wurde der Standort nicht weiterverfolgt wegen Artenschutz (verschiedene negative Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zum Einheitlichen Regionalplan) und wegen sehr eingeschränkter Flächenverfügbarkeit zur Ausweisung eines Vorranggebiets (die 20 ha im Anhörungsentwurf zum Einheitlichen Regionalplan sind nur durch geringfügige Unterschreitung des Mindestabstands von 750 m zur Wohnbebauung zustande gekommen). Im Vorfeld der Sitzung des Planungsausschusses am 21.05.2014 wurde der Standort Gemeindeberg von der VG Grünstadt-Land zur Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie gemeldet. Eine erste Prüfung des Standorts durch die Verbandsverwaltung zeigte sowohl die Vorteile des Standorts (hohe Windgeschwindigkeiten) als auch die Restriktionen (Artenschutz, geringe Flächenverfügbarkeit von nur 18 ha unter Berücksichtigung regionalplanerischer Kriterien). In der Sitzung der Verbandsversammlung wurde der Aufnahme des Standorts Gemeindeberg in den Anhörungsentwurf des Teilregionalplans nicht zugestimmt. Dazu folgender Auszug aus dem Sitzungsprotokoll: "Die vertiefende Untersuchung des Standorts Gemeindeberg in Ebertsheim (LK Bad Dürkheim) hat zu dem Ergebnis geführt, dass dieser in Bezug auf den Arten- und Naturschutz erhebliche Konfliktlagen aufweist. Zum einen kommen an dem Standort nach Aussagen der Fachbehörden verschiedene windenergiesensible Vogelarten vor und eine Vogelzuglinie verläuft in der näheren Umgebung. Zum anderen liegt der Standort im Naturpark Pfälzerwald und widerspricht der Naturparkverordnung. Diese ist – im Gegensatz zu den 30 Vorranggebieten, die in baden-württembergischen und hessischen Naturparks liegen – nicht per se überwindbar und stellt auch die hauptsächliche Begründung für die negative landesplanerische Stellungnahme des Landkreises Bad Dürkheim zu dem Standort dar. Zu dieser landesplanerischen Stellungnahme hat der Verband Region Rhein-Neckar sein Einvernehmen erteilt". Vor diesem Hintergrund wird der Standort Gemeindeberg nicht in den Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgenommen. Der Standortbereich wird im Teilregionalplan als sogenannte Weißfläche dargestellt und obliegt damit der kommunalen Planungshoheit.

**Absender**

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

*Äußerung*

Weiterhin halten wir es für sehr bedenklich, dass als „hartes Tabukriterium“ ein Mindestabstand zum Siedlungsgeschehen vorgesehen ist. Dies entspricht nicht dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.05.2013 (1 C 11003/12), worin es u. a. heißt, dass es pauschal nicht möglich ist, Mindestabstände zu Siedlungsgeschehen als „harte Tabuzone“ zu qualifizieren.

Weiterhin wird es als sinnvoll erachtet, in dem Übersichtsplan „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ zur besseren Übersichtlichkeit auch die beabsichtigten „Vorranggebiete“ darzustellen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Dem genannten Urteil des OVG RLP liegt eine andere Sachlage zugrunde als dem Teilregionalplan. Insofern ist dieses Urteil auch nicht auf den Teilregionalplan übertragbar. Im Teilregionalplan Windenergie werden - bezogen auf den rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Teilraum - Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung festgelegt. Das bedeutet, dass die verwendeten Kriterien, wie z.B. die Abstände zu Wohnbauflächen, nicht zum Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung führen, sondern lediglich zur Sondierung des Suchraums herangezogen werden. Im Gegensatz dazu führt die Verwendung der Kriterien in dem zitierten Urteil zum konkreten Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung. Im Teilregionalplan ist eine einzelfallbezogene Untersuchung der für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter (Anlagenhöhe, Lage zur Windrichtung, Emissionswerte etc.) grundsätzlich kaum möglich, da diese Parameter beim Planungsverfahren nicht bekannt sind, und auch nicht notwendig, da die Abstände lediglich im Suchverfahren für die Ermittlung von Vorranggebieten verwendet werden und nicht zum Ausschluss von Flächen führen.

nicht folgen

Im Teilregionalplan Windenergie ist vor dem Hintergrund abweichender Landesvorgaben zu den Flächenfestlegungen keine Gesamtkarte zu den Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung vorgesehen. In der angesprochenen Karte sind - entsprechend dem Titel - ausschließlich die Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum dargestellt. Die Orientierung ist durch die Topographische Karte, die im Hintergrund dargestellt ist, gewährleistet.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

*Äußerung*

Die nachrichtliche Übernahme des Sondergebietes Windenergie in der Gemarkung Tiefenthal halten wir für erforderlich, nachdem der zugrundeliegende Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie mit Bescheid vom 21.2.2001 genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der VG am 8.3.2001 wurde dieser wirksam. Nachdem im Rahmen des LEP - wie auch in der Begründung Ziffer 3.2.4.5 des Teilentwurfes ausgeführt - die Planungsebene Kommunalplanung zuungunsten der Regionalplanung entscheidend gestärkt wurde, sind wir der Auffassung, dass unsere genehmigte Planung nicht einfach ignoriert werden kann. Auch wir sind gehalten, zur Vollständigkeit der Planungen, Planungen anderer Planungsträger zumindest nachrichtlich zu übernehmen. Deshalb halten wir die Aufnahme unserer genehmigten Planung zumindest als nachrichtliche Übernahme für erforderlich.

Für die Ortsgemeinde Wattenheim bitten wir um Ihre Unterstützung zur zusätzlichen Nutzung des gemeindeeigenen Waldes entlang der A 6. Die Anträge der Ortsgemeinde Wattenheim auf zusätzliche Nutzung von gemeindeeigenen Waldflächen für Windenergie vom 5.2.2013 in der Pflegezone bzw. Änderung der Grenze oder Umwandlung bzw. Verlegung oder Verschiebung der Pflege ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten immer noch nicht entschieden. Durch die beabsichtigte Fortentwicklung des Pfälzerwaldes, an dem Gespräch im Ministerium am 5.6.14 haben Vertreter der Planungsgemeinschaft ebenfalls teilgenommen, bleibt zu hoffen, dass sich möglicherweise für die Ortsgemeinde zusätzliche Möglichkeiten eröffnen könnten. Sollte dies der Fall sein, würden ja die Voraussetzungen für ein evtl. erforderliches Zielabweichungsverfahren vorliegen. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie wird zur Kenntnis genommen.  
Ratsmitglied Dr. Majunke stellt klar, dass er den Raumordnungsplan nicht befürworten kann, da er die Errichtungen von Windkraftanlagen im Pfälzerwald nicht unterstützt.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Teilregionalplan Windenergie sind ausnahmslos Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt, die regionalbedeutsam sind und dem der Planung zugrundegelegten Kriterienkatalog entsprechen. Dies ist in Bezug auf die beiden Windenergieanlagen in Tiefenthal nicht der Fall, da die Anlagen einen Abstand von weniger als 750 m zu Siedlungsgebieten in Neuleiningen aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine nachrichtliche Übernahme von Windenergiestandorten nicht sinnvoll, wenn diese nicht der Planungskonzeption des Teilregionalplans entsprechen. Abgesehen davon ist es unkritisch, wenn auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund anderer Kriterienbewertungen und unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse zusätzliche Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Kenntnisnahme

Der angesprochene Bereich des Gemeindewalds entlang der A 6 ist im Teilregionalplan nicht als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung dargestellt und obliegt somit der kommunalen Planungshoheit.

Kenntnisnahme

Entsprechend den Vorgaben des LEP IV sind im Teilregionalplan in Bezug auf den Pfälzerwald die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald, Naturschutzgebiete sowie die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften plus eines sich westlich an den Haardtrand anschließenden Korridors als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Darüber hinaus entfallen alle übrigen Flächen im Pfälzerwald - darunter auch große Flächen im Bereich der VG Hettenleidelheim - in die kommunale Planungshoheit.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim  
für Ortsgemeinde Hettenleidelheim

*Äußerung*

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim  
für Ortsgemeinde Altleinigen

*Äußerung*

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung zur Kenntnis genommen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim  
für Ortsgemeinde Tiefenthal

*Äußerung*

Die nachrichtliche Übernahme des Sondergebietes Windenergie in der Gemarkung Tiefenthal halten wir für erforderlich, nachdem der zugrundeliegende Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie mit Bescheid vom 21.2.2001 genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der VG am 8.3.2001 wurde dieser wirksam. Nachdem im Rahmen des LEP - wie auch in der Begründung Ziffer 3.2.4.5 des Teilentwurfes ausgeführt - die Planungsebene Kommunalplanung zuungunsten der Regionalplanung entscheidend gestärkt wurde, sind wir der Auffassung, dass unsere genehmigte Planung nicht einfach ignoriert werden kann. Auch wir sind gehalten, zur Vollständigkeit der Planungen, Planungen anderer Planungsträger zumindest nachrichtlich zu übernehmen. Deshalb halten wir die Aufnahme unserer genehmigten Planung zumindest als nachrichtliche Übernahme für erforderlich.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Teilregionalplan Windenergie sind ausnahmslos Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt, die regionalbedeutsam sind und dem der Planung zugrundegelegten Kriterienkatalog entsprechen. Dies ist in Bezug auf die beiden Windenergieanlagen in Tiefenthal nicht der Fall, da die Anlagen einen Abstand von weniger als 750 m zu Siedlungsgebieten in Neuleiningen aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine nachrichtliche Übernahme von Windenergiestandorten nicht sinnvoll, wenn diese nicht der Planungskonzeption des Teilregionalplans entsprechen. Abgesehen davon ist es unkritisch, wenn auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund anderer Kriterienbewertungen und unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse zusätzliche Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festgelegt werden.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim  
für Ortsgemeinde Wattenheim

*Äußerung*

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Folgende Anregungen der Ortsgemeinde Wattenheim bitten wir in die Planung mit aufzunehmen: Die Anträge der Ortsgemeinde Wattenheim auf zusätzliche Nutzung von gemeindeeigenen Waldflächen für Windenergie vom 5.2.2013 in der Pflegezone bzw. Änderung der Grenze oder Umwandlung bzw. Verlegung oder Verschiebung der Pflege (Kopie des Antrages liegt Ihnen vor) ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten immer noch nicht entschieden. Durch die beabsichtigte Fortentwicklung des Pfälzerwaldes, an dem Gespräch im Ministerium am 5.6.14 haben Vertreter der Planungsgemeinschaft ebenfalls teilgenommen, bleibt zu hoffen, dass sich möglicherweise für die Ortsgemeinde zusätzliche Möglichkeiten eröffnen könnten. Sollte dies der Fall sein, würden ja die Voraussetzungen für ein evtl. erforderliches Zielabweichungsverfahren vorliegen. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Nach Äußerungen des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz soll die Errichtung von Windenergieanlagen in den bewaldeten Teilen des Pfälzer Waldes künftig nicht mehr möglich sein wird, damit entsprechend den Aussagen des MAB-Komitees der Status des Biosphärenreservats nicht in Frage gestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind die Planungen der Ortsgemeinde Wattenheim nach derzeitigem Stand nicht umsetzbar.

## **Rhein-Pfalz-Kreis und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Gemeinde Bobenheim-Roxheim

*Äußerung*

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat im Zuge der Windenergienutzung im „Gesamtraum Ludwigshafen“ mit den Städten Ludwigshafen/Rhein und Frankenthal, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim und Mutterstadt, sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf eine Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen in Auftrag gegeben. Hierbei wurden Ausschlussflächen, potenzielle Flächen und Konzentrationsflächen untersucht und für jede Kommune im Einzelnen festgelegt. Die so bestimmten Kriterien wurden aus dem Gemeinsamen Rundschreiben „Windenergie“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 übernommen.

Im Bereich der Gemeinde Bobenheim-Roxheim verbleiben auf Grundlage der gemeinsam vereinbarten Kriterien Flächenpotenziale westlich des Ortsteils Roxheim. Diese sind im südlichen Teilbereich mit ca. 21 ha als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Bobenheim-Roxheim verankert. Die vorgenommene Flächenabgrenzung stimmt jedoch auf ca. 1,5 ha nicht mehr mit den gemeinsam vereinbarten Kriterien überein, da zu einer landwirtschaftlichen Aussiedlung sowie zu einer unterirdischen Versorgungsleitung die vereinbarten Mindestabstände unterschritten werden. Eine Ausdehnung der Fläche über die bisherige Darstellung hinaus in Richtung Norden würde einen bandartigen Riegel aus Windkraftanlagen ermöglichen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Die Flächenabgrenzung muss daher auf circa 19 ha zurückgenommen werden.

Wir bitten Sie daher, die Ausschlussflächen und die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen (circa 19 ha) in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen und die Planungen entsprechend zu ergänzen. In der Anlage fügen wir Ihnen die Untersuchung zur Steuerung von Windkraftanlagen und eine Übersicht über die unterschiedlichen Flächen bei.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die landwirtschaftliche Aussiedlung wurde nach der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und somit in Kenntnis der Konzentrationszone und der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen gebaut. Zudem sind die im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz enthaltenen Abstandswerte zu Wohnsiedlungen als Empfehlungen zu verstehen. Die notwendigen Abstände der potenziellen Windenergieanlagen zu dem Aussiedlerhof sowie zu der Versorgungsleitung sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

**Absender**

Gemeinde Limburgerhof

*Äußerung*

Wir teilen Ihnen mit, dass der Gemeinderat von Limburgerhof in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Teilregionalplan Windenergie beraten hat und keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie erhebt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Mutterstadt

*Äußerung*

Wir haben uns mit dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie befasst und können für die Gemeinde Mutterstadt melden, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

*Äußerung*

Bereits im Rahmen des Scopingverfahrens zum Umweltbericht haben wir am 21.02.2014 Stellung genommen und zwei Anregungen formuliert. Obgleich wir seither nichts mehr gehört haben, gehen wir davon aus, dass Sie diese Anmerkungen ausgewertet haben.

Im Fall des Gebietes Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß weisen wir darauf hin, dass aufgrund der langjährig vorhandenen Rohrweiherbrutplätze im nahe gelegenen Geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube Beindersheim“ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermutlich naturschutzfachlich Probleme geben wird (vgl. auch Anmerkungen auf Seite 62 - Teilregionalplan Windenergie).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unsererseits gegen den Teilregionalplan Windenergie keine grundsätzliche Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die beschriebenen Anregungen aus dem Scoping Verfahren wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Hinblick auf die angeregte Anhebung der Mindestflächengröße der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf 50 ha hat sich der Verband Region Rhein-Neckar für eine Beibehaltung der bisherigen Mindestfläche von 20 ha entschieden, da diese in einem günstigen Fall für die Errichtung von drei Windenergieanlagen ausreichend ist. So wurden bspw. am Standort Stahlberg acht Windenergieanlagen auf einer Fläche von 35 ha errichtet. Im Hinblick auf die zweite Anregung ist anzumerken, dass sowohl bei der Auswahl der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als auch bei der Beurteilung der damit einhergehenden Umweltauswirkungen alle verfügbaren Datengrundlagen und Informationsmaterialien im Rahmen des zumutbaren Maßes geprüft wurden. Dies hat dazu geführt, dass besonders konfliktträchtige Standorte bereits bei der Erstellung der Gebietskulisse bzw. Standortfindung zurückgestellt und nicht in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Kenntnisnahme

Aus der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zum Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG01 Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß geht hervor, dass nach den ausgewerteten Datengrundlagen erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nicht vollständig ausgeschlossen werden können und somit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefende Prüfungen durchzuführen sind. Unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht konnten auf der Ebene der Regionalplanung bislang nicht festgestellt werden, so dass eine Weiterverfolgung des auch bauleitplanerisch gesicherten Standortes geboten erscheint. Die Anmerkungen zu den Brutvögeln werden als Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Schifferstadt

*Äußerung*

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Schifferstadt hat über den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beraten. Hierzu wurden keine Anregungen geltend gemacht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

*Äußerung*

Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken liegen nicht vor.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim  
für Ortsgemeinde Beindersheim

*Äußerung*

Aus Sicht der Ortsgemeinde Beindersheim ist bei den Ausschlusskriterien der Abstand zu Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Innenbereich von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen. Hierbei wird auf das Rundschreiben des Finanzministeriums „Hinweise zur Beurteilung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahre 2006 verwiesen, in dem ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten empfohlen wird.

Die Ortsgemeinde Beindersheim spricht sich darüber hinaus gegen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf ihrer Gemarkung aus.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Das Rundschreiben "Hinweise zur Beurteilung von Windenergieanlagen" aus dem Jahr 2006 ist nicht mehr aktuell und wurde durch die "Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)" vom 2013 ersetzt. Darin ist ein Abstand von 800 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen empfohlen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise für den gesamten Planungsraum wurde im Teilregionalplan Windenergie ein Abstand von 750 m verwendet, da die Vorgaben im Windenergieerlass Baden-Württemberg 700 m betragen.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie sind im Bereich der Gemeinde Beindersheim keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim  
für Ortsgemeinde Heßheim

*Äußerung*

Aus Sicht der Ortsgemeinde Heßheim ist bei den Ausschlusskriterien der Abstand zu Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Innenbereich von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen. Hierbei wird auf das Rundschreiben des Finanzministeriums „Hinweise zur Beurteilung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahre 2006 verwiesen, in dem ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten empfohlen wird.

Da die Ortsgemeinde Heßheim bereits durch die Autobahnen A 61 und A 6 sowie die Deponie durch Immissionen stark belastet ist, wird eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen in Form von Schallimmissionen, Schlagschattenwurf usw. abgelehnt. Deshalb werden aus Sicht der Ortsgemeinde Heßheim innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Heßheim Windkraftanlagen abgelehnt.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Das Rundschreiben "Hinweise zur Beurteilung von Windenergieanlagen" aus dem Jahr 2006 ist nicht mehr aktuell und wurde durch die "Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)" vom 2013 ersetzt. Darin ist ein Abstand von 800 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen empfohlen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise für den gesamten Planungsraum wurde im Teilregionalplan Windenergie ein Abstand von 750 m verwendet, da die Vorgaben im Windenergieerlass Baden-Württemberg 700 m betragen.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie sind im Bereich der Gemeinde Heßheim keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim  
für Ortsgemeinde Heuchelheim

*Äußerung*

Die Ortsgemeinde Heuchelheim spricht sich gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf ihrer Gemarkung aus, da auf der Gemarkung Heuchelheim bereits eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen besteht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Neben der bestehenden Vorrangfläche sind im Bereich der Gemeinde Heuchelheim keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan vorgesehen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim  
für Ortsgemeinde Lamsheim

*Äußerung*

Für den Gemarkungsbereich Lamsheim werden keine Anregungen geltend gemacht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Waldgebiet der Gemeinde Lamsheim soll aus der Pflegezone Pfälzerwald herausgenommen werden bzw. soll die Pflegezone in den Randgebieten für Windkraft geöffnet werden.

nicht Gegenstand der Regionalplanung

Die Zonierung des Pfälzerwalds fällt in die Zuständigkeit der obersten mit fachlicher Unterstützung der oberen Naturschutzbehörde in Rheinland-Pfalz. Änderungsanträge sind somit an das Umweltministerium zu richten.

**Absender**

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

*Äußerung*

Das Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergienutzung (DÜW/RP-VRG01-W) in den Ortsgemeinden Großniedesheim, Heuchelheim und Kleinniedesheim entspricht den Flächenausweisungen der Änderungspläne zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde, so dass hiervon die Belange der Verbandsgemeinde nicht tangiert werden.

Hinsichtlich des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windenergienutzung (RP-VRG02-W) wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan II der Verbandsgemeinde eine weitere geplante Wohnbaufläche (Heßheim Süd-West) ausgewiesen ist. Da bereits die Abstandsflächen (Tabubereiche) zu den bestehenden Siedlungsbereichen nicht eingehalten sind, sollte die Flächenausweisung entsprechend angepasst werden. Die Anpassung sollte nicht, wie in den Anmerkungen ausgeführt, erst im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern bereits im Einheitlichen Regionalplan erfolgen. Dies basiert darauf, dass der Einheitliche Regionalplan die Grundlage für den Flächennutzungsplan und daher bereits in diesem die angepasste Flächenausweisung aufzunehmen ist.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Das im Teilregionalplan festgelegte Vorranggebiet RP-VRG02-W - Im Mörsch hält mit einem Abstand von mehr als 800 m sowohl zu den bestehenden als auch zu den geplanten Siedlungsflächen die im Teilregionalplan zugrundegelegten Abstände und auch die Empfehlungen des Rundschreibens Windenergie von 2013 ein. Zudem sei darauf hingewiesen, dass das im Teilregionalplan festgelegte Vorranggebiet in seiner nördlichen Ausdehnung hinter der Ausweisung im FNP der Gemeinde Lamsheim zurückbleibt und somit größere Abstände als dieser vorsieht.

**Absender**

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Das dargestellte Vorranggebiet entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Eine zwingende Erweiterung der Fläche (wie das angesichts der Vorrangausweisung geboten wäre) wird nicht vorgegeben. Insofern bestehen gegen die Darstellung des Vorranggebiets keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Vorranggebietes Bründelsberg auf Gemarkung Schwegenheim entspricht ebenfalls dem durch Flächennutzungsplan abgesicherten Bestand und wird daher akzeptiert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung umfassen Flächen, die seitens der früheren Gemeinde Römerberg bzw. der früheren VG Dudenhofen nie für eine Windenergienutzung vorgesehen waren. Daher kann auch dieser Ausweisung zugestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für weite Teile der Gemarkung - einschließlich der Waldflächen - erfolgt somit keine abschließende regionalplanerische Vorgabe. Vielmehr bleibt die Steuerung der Windenergienutzung in diesen Flächen der kommunalen Bauleitplanung überlassen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Landkreis Germersheim und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Landkreis Germersheim

*Äußerung*

Die in der "1. Änderungsvereinbarung des Landkreises Germersheim zur vertraglichen Vereinbarung über die Darstellung der Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung" dargestellten Flächen in wurden im Teilregionalplan übernommen. Die vereinbarte Gebietskulisse steht im Einklang mit den im Teilregionalplan Windenergie dargestellten Vorranggebieten und Ausschlussgebieten.

Von Seiten der Bauleitplanung wird angeregt in den Angaben zur Fläche GER-VRG03-W die Zahl der geplanten Anlagen entfallen zu lassen, da es sich hierbei um ein nicht gesicherte Angabe handelt, die sich im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens noch verändern kann.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

folgen

Der Anregung wird gefolgt. Im Teilregionalplan wird ausschließlich "Anlagen geplant" vermerkt.

**Absender**

Stadt Germersheim

*Äußerung*

Die Stadt Germersheim erhebt gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Wörth

*Äußerung*

Die regionalbedeutsamen Vorranggebiete für Windenergie entsprechen im Kreis Germersheim der im Jahr 2013 fortgeschriebenen interkommunalen Vereinbarung zwischen den Kommunen im Landkreis und den dortigen Darstellungen. Sie sind im Entwurf nun als regionalplanerische Vorranggebiete dargestellt. Insoweit bestehen keine Bedenken.

Daneben sind im zeichnerischen Teil auch planerische Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen, die zum einen (festgelegte) Naturschutzgebiete umfassen, zum anderen nach planerischen Tabukriterien wie Abstände zu Wohnbebauung und Biotopen festgelegt werden sollen. Weite Teile des Stadtgebietes in den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau sind hiervon auch umfasst. Grundsätzliche Bedenken bestehen hiergegen nicht. Ergänzend wird angeregt, regionalplanerisch auch den Bienwald als Ausschlussgebiet festzulegen. Im Hinblick auf die Planung und Fortschritt des Naturschutzgroßprojektes Bienwald sowie die dort zusätzlich überlagernden naturschutzrechtlichen Restriktionen als FFH- und Vogelschutzgebiet weist das Gebiet in mehrfacher Hinsicht erhöhte Schutzpotenziale auf. Im Umweltbericht zum Regionalplan sind auch Gewässer I. Ordnung als Tabuflächen eingestuft. In diese Kategorie fällt auch der Landeshafen Wörth, der somit als Ausschlussgebiet festzulegen ist. Dies trägt auch dem laufenden Betrieb Rechnung. Ebenso wird im Umweltbericht zum Regionalplan die Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung bereits als Tabubereich genannt. Angeregt wird, auch diese Restflächen der Rheinniederung/Tiefgestade ebenfalls als Ausschlussgebiet festzusetzen. Insbesondere im Bereich zwischen B9, K25 und Wörther Altrhein wird auf die im Planfeststellungsverfahren konkrete Trassenführung zur II. Rheinbrücke hingewiesen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Beim Teilregionalplan Windenergie ist zu unterscheiden:

- Als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind entsprechend den Vorgaben im LEP IV lediglich die Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, Naturschutzgebiete sowie die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften plus eines sich westlich an den Haardtrand anschließenden Korridors festgelegt. Diese Ausschlussgebiete sind in der dem Teilregionalplan beigefügten Karte dargestellt.
- Die übrigen angesprochenen Kriterien wie Biotope, Abstände zur Wohnbebauung oder Gewässer I. Ordnung gehören nicht zu den Ausschlussgebieten, sondern wurden im Planungsverfahren als Tabukriterien bei der Ermittlung von geeigneten Vorranggebieten verwendet.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht möglich, seitens der Regionalplanung den Bienwald oder weitere Flächen der Rheinniederung / des Tiefgestades als Ausschlussgebiete festzulegen, da dies nach den Vorgaben des LEP IV nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung fällt.

**Absender**

Verbandsgemeinde Bellheim

*Äußerung*

Wie vereinbart können wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Verbandsgemeinde Bellheim und deren Ortsgemeinden keine Anregungen oder Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie gemacht werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hagenbach

*Äußerung*

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Zwischen den Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach sind nach der Vereinbarung keine Ausweisungen von Standortbereichen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insoweit entspricht die Darstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach im Teilregionalplan als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Ebenso wie in der vertraglichen Vereinbarung auf Kreisebene sind im Teilregionalplan Windenergie im Bereich der VG Hagenbach keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Richtigstellung: Allerdings ist im Teilregionalplan nicht der gesamte Bereich der VG Hagenbach als Ausschlussgebiet vorgesehen, sondern nur der östliche Teilbereich. Dies beruht darauf, dass nach LEP IV Rheinland-Pfalz seitens der Regionalplanung nur bestimmte, eindeutig vorgegebene Gebietskategorien als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Gebietskategorien decken nicht den gesamten Bereich der VG Hagenbach ab.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hagenbach  
für Stadt Hagenbach

*Äußerung*

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Zwischen den Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach sind nach der Vereinbarung keine Ausweisungen von Standortbereichen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insoweit entspricht die Darstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach im Teilregionalplan als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Ebenso wie in der vertraglichen Vereinbarung auf Kreisebene sind im Teilregionalplan Windenergie im Bereich der VG Hagenbach keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Richtigstellung: Allerdings ist im Teilregionalplan nicht der gesamte Bereich der VG Hagenbach als Ausschlussgebiet vorgesehen, sondern nur der östliche Teilbereich. Dies beruht darauf, dass nach LEP IV Rheinland-Pfalz seitens der Regionalplanung nur bestimmte, eindeutig vorgegebene Gebietskategorien als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Gebietskategorien decken nicht den gesamten Bereich der VG Hagenbach ab.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hagenbach  
für Ortsgemeinde Berg

*Äußerung*

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Zwischen den Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach sind nach der Vereinbarung keine Ausweisungen von Standortbereichen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insoweit entspricht die Darstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach im Teilregionalplan als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Ebenso wie in der vertraglichen Vereinbarung auf Kreisebene sind im Teilregionalplan Windenergie im Bereich der VG Hagenbach keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Richtigstellung: Allerdings ist im Teilregionalplan nicht der gesamte Bereich der VG Hagenbach als Ausschlussgebiet vorgesehen, sondern nur der östliche Teilbereich. Dies beruht darauf, dass nach LEP IV Rheinland-Pfalz seitens der Regionalplanung nur bestimmte, eindeutig vorgegebene Gebietskategorien als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Gebietskategorien decken nicht den gesamten Bereich der VG Hagenbach ab.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hagenbach  
für Ortsgemeinde Neuburg

*Äußerung*

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Zwischen den Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach sind nach der Vereinbarung keine Ausweisungen von Standortbereichen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insoweit entspricht die Darstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach im Teilregionalplan als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Ebenso wie in der vertraglichen Vereinbarung auf Kreisebene sind im Teilregionalplan Windenergie im Bereich der VG Hagenbach keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Richtigstellung: Allerdings ist im Teilregionalplan nicht der gesamte Bereich der VG Hagenbach als Ausschlussgebiet vorgesehen, sondern nur der östliche Teilbereich. Dies beruht darauf, dass nach LEP IV Rheinland-Pfalz seitens der Regionalplanung nur bestimmte, eindeutig vorgegebene Gebietskategorien als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Gebietskategorien decken nicht den gesamten Bereich der VG Hagenbach ab.

**Absender**

Verbandsgemeinde Hagenbach  
für Ortsgemeinde Scheibenhardt

*Äußerung*

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Zwischen den Verbandsgemeinden und Städten im Landkreis Germersheim besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach sind nach der Vereinbarung keine Ausweisungen von Standortbereichen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insoweit entspricht die Darstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach im Teilregionalplan als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Ebenso wie in der vertraglichen Vereinbarung auf Kreisebene sind im Teilregionalplan Windenergie im Bereich der VG Hagenbach keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Richtigstellung: Allerdings ist im Teilregionalplan nicht der gesamte Bereich der VG Hagenbach als Ausschlussgebiet vorgesehen, sondern nur der östliche Teilbereich. Dies beruht darauf, dass nach LEP IV Rheinland-Pfalz seitens der Regionalplanung nur bestimmte, eindeutig vorgegebene Gebietskategorien als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Gebietskategorien decken nicht den gesamten Bereich der VG Hagenbach ab.

**Absender**

Verbandsgemeinde Kandel

*Äußerung*

Die Ortsgemeinde Freckenfeld beabsichtigt gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Kandel nach wie vor, ihren Beitrag zur Energiewende und damit zusammenhängend zur Stärkung der erneuerbaren Energien zu leisten. Dergestalt soll im nord-westlichen Teilbereich der Gemarkung Freckenfeld eine Konzentrationsfläche für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die diesbezügliche Festsetzung einer solchen Vorrangfläche von ca. 85 ha innerhalb des Gemarkungsbereiches Freckenfeld trägt dieser Absicht Rechnung und entspricht in vollem Umfang den planerischen Überlegungen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde. In bereits gemeinsam geführten Gesprächen mit dem das Plangebiet großflächig bewirtschaftenden Landwirt wurde eine Optimierung der Vorrangflächenausweisung angeregt, vor dem Hintergrund, insbesondere die drei südlichen Maststandorte der dort geplanten Windenergieanlagen noch weiter in südliche Richtung zu verschieben, um auf eine topographisch leicht geneigte und für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktive Fläche auszuweichen. Dies ist grundsätzlich möglich, ohne dass negative Auswirkungen auf den zu erwartenden Windertrag bzw. auf den Wirkungsgrad der geplanten Windenergieanlagen zu erwarten sind. Seitens der Ortsgemeinde Freckenfeld wird insoweit angeregt, eine Erweiterung der Vorrangfläche um ca. 25 ha in südliche Richtung vorzunehmen. Maßgabe dabei ist, dass durch diese Flächenerweiterung keine zusätzlichen, über die bisherigen planerischen Überlegungen hinausgehenden Windenergieanlagen vorgesehen werden und die Anzahl der zu projektierenden und zu errichtenden Windenergieanlagen im weiteren Verfahren auf sechs Anlagen beschränkt wird. Der Verbandsgemeinderat Kandel hat in seiner letzten Sitzung einer Erweiterung der Vorrangfläche um ca. 25 ha in südliche Richtung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Teilfortschreibung Windkraft zugestimmt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Argumentation, das Vorranggebiet Salzberg (GER-VRG05-W) nach Süden zu erweitern, erscheint vor dem Hintergrund einer möglichen Verschiebung der drei südlich geplanten Windenergieanlagen in landwirtschaftlich schlechter nutzbare Bereiche bei gleichzeitiger Verbesserung des Wirkungsgrads des Windparks sinnvoll. Dieser Erweiterung des Vorranggebiets auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stehen aus regionalplanerischer Sicht keine Restriktionen entgegen, da die südlich an das Vorranggebiet angrenzenden Flächen im Teilregionalplan nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt sind. Im Teilregionalplan wird das vorgesehene Vorranggebiet in seiner Ausformung beibehalten.

**Absender**

Verbandsgemeinde Rülzheim

*Äußerung*

Von Seiten der Verbandsgemeinde Rülzheim werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Landkreis Südliche Weinstraße und zugehörige Kommunen**

**Absender**

Landkreis Südliche Weinstraße

*Äußerung*

Die im Landkreis Südliche Weinstraße ausgewiesenen Vorrang- und Ausschlussgebiete werden ausdrücklich begrüßt. Die Windparkflächen im Bereich Offenbach (SÜW-VRG01-W - Silberberg) und Herxheim (GER/SÜW-VRG01-W - Gollenberg) sind durch die vorrausschauende Steuerungspolitik der kreisangehörigen Verbandsgemeinden und der Stadt Landau bereits größtenteils bebaut oder befinden sich z.Zt. im Genehmigungsverfahren. Die Kreisverwaltung hat in diesem Zusammenhang stets die Bauleitplanung unterstützt und die BImSchG-Genehmigungen zügig erteilt.

Die im Landkreis Südliche Weinstraße ausgewiesenen Vorrang- und Ausschlussgebiete werden ausdrücklich begrüßt. Die Windparkflächen im Bereich Offenbach (SÜW-VRG01-W - Silberberg) und Herxheim (GER/SÜW-VRG01-W - Gollenberg) sind durch die vorrausschauende Steuerungspolitik der kreisangehörigen Verbandsgemeinden und der Stadt Landau bereits größtenteils bebaut oder befinden sich z.Zt. im Genehmigungsverfahren. Die Kreisverwaltung hat in diesem Zusammenhang stets die Bauleitplanung unterstützt und die BImSchG-Genehmigungen zügig erteilt.

Das Überlassen der restlichen Flächen an die gemeindliche Bauleitplanung verfehlt jedoch zunehmend das Ziel, die Energiewende konstruktiv voranzutreiben. Gerade die Diskussion über Windkraftanlagen im Pfälzer Wald zeigt, dass eine Steuerung und damit eine Konzentration auf weniger sensible und geeignete Standorte im Naturpark auf Flächennutzungsplanebene der einzelnen Gebietskörperschaften nicht zu leisten ist. Es wird daher — wohlwissend, dass die Regionalpläne dem LEP anzupassen sind - nochmals angeregt, zumindest für das Biosphärenreservat Pfälzer Wald - Nordvogesen die Standortplanung für Windkraftanlagen auf regionaler Ebene vorzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Nach LEP IV obliegt die Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete der kommunalen Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, dass eine abschließende Planung von regionaler Seite durchgeführt wird.

**Absender**

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

*Äußerung*

Der Gemeinderat Eußerthal begrüßt grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen als wichtigen Bestandteil der Energiewende. Der Festlegung von Vorrang- wie Ausschlussgebieten im Regionalplan wird zugestimmt. Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte nach der Meinung des Gemeinderates zuerst in den Vorranggebieten erfolgen, bevor über kommunale Ausweisungen weitere Gebiete erschlossen werden. Zu kritisieren ist das Fehlen von Planzahlen der benötigten Anlagen (unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Nutzung von Sonnenenergie und besserer Energiespeicherung) in dieser Planungsregion, sowie die Zuordnung einer Steuerungs- bzw. Kontrollinstanz, die die unterschiedlichen Planungen koordiniert und steuert. Eine Zustimmung zu Standorten in den hinter Eußerthal liegenden Waldgebieten des Pfälzer Waldes über kommunale Ausweisungen (Flächennutzungsplanung) kann erst erfolgen, wenn diese Flächen unbedingt benötigt werden und die möglichen Beeinträchtigungen der Bürger durch den zu erwartenden Baustellenverkehr nicht gravierend sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Berechnung von Planzahlen für den Ausbau erneuerbarer Energien und deren Monitoring ist grundsätzlich nicht unproblematisch, zumal sich auch immer die Frage des Bezugsraums stellt. Die rheinland-pfälzischen Zielsetzungen lauten diesbezüglich: 100% erneuerbare Energien bei der Stromversorgung bis 2030 und 2% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie. Legt man diese Zielsetzungen für die Region Rhein-Neckar zugrunde, würden die Ziele verfehlt: Vor dem Hintergrund einer sehr energieintensiven Wirtschaft in der Region (allein BASF hat einen Energieverbrauch etwa so hoch wie Dänemark) liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch etwa bei 10%. In Bezug auf die für die Windenergienutzung bereitgestellte Fläche liegt der Wert für die Region Rhein-Neckar im Teilregionalplan Windenergie bei 0,75%, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum bei 0,63%. Allein diese Zahlen verdeutlichen, dass die Nutzung weiterer Potenziale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen auf kommunaler Ebene notwendig sind und vom Verband Region Rhein-Neckar begrüßt werden. Allerdings ist diesbezüglich auch anzumerken, dass die Verhältnisse zum Windenergieausbau im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nicht so günstig sind wie in anderen rheinland-pfälzischen Gebieten, da die Windgeschwindigkeiten in der Rheinebene z.B. im Vergleich zu Rheinhessen oder zum Hunsrück niedriger liegen und im Bereich des Pfälzerwalds Windenergieprojekte wegen naturschutzfachlicher Belange nicht problemlos umsetzbar sind.

**Absender**

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

*Äußerung*

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zum Teilregionalplan Windenergie zustimmend zur Kenntnis.  
1) Die Festsetzungen im Teilregionalplan Windenergie sowie die kommunalen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung finden unsere Zustimmung.  
2) Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, Windenergie in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Rahmen unserer eigenen Planungshoheit verantwortlich zu steuern und nach Maßgabe der Vorgaben der Landesplanung und des Naturschutzes einen regionalen Beitrag zur Energiewende beisteuern zu können.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

*Äußerung*

Der Planentwurf sieht für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern im Wesentlichen ein Ausschlussgebiet entlang des Haardtrandes vor, welches sich sowohl nach Westen als auch nach Osten nahezu über die gesamte Verbandsgemeinde ausdehnt und damit unseren bisherigen Forderungen im Hinblick auf den Schutz dieses sensiblen Landschaftsbereichs entspricht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lediglich der Bereich des Bienwaldes in den Gemarkungen Kapsweyer und Steinfeld sowie die Gemarkungen Oberschlettenbach und Vorderweidenthal sind von diesem Ausschlussgebiet ausgenommen (sog. Weißflächen). Hinsichtlich dieser Bereiche wird es seitens unserer Verbandsgemeinde vorbehaltlich einer durchzuführenden Standortanalyse als fraglich erachtet, ob sich die betreffenden Flächen für eine Windenergienutzung eignen könnten. Der Bienwald liegt komplett im Bereich des Naturschutzgroßprojektes und bei evtl. Standorten in den Gemarkungen Oberschlettenbach und Vorderweidenthal würde sich aus unserer Sicht eine Erschließung als äußerst aufwändig darstellen und problematische Sichtbeziehungen aufgrund kulturhistorischer Aspekte im Hinblick auf das Landschaftsbild ergeben. Außerdem erscheint fraglich, ob sich die gewünschte Konzentration und Mindestgröße von Windkraftstandorten in diesem Bereich realisieren ließe.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete obliegt die Steuerung der Windenergienutzung der kommunalen Planungshoheit

**Absender**

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

*Äußerung*

Des Weiteren sieht der Teilregionalplan Windenergie im Bereich der Gemarkung Freckenfeld angrenzend an die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (GER-VRG05-W) vor. Unmittelbar betroffen von dieser Planung sind die Ortsgemeinden Dierbach und Hergersweiler. Sowohl aus Sicht dieser Ortsgemeinden als auch den mit der Planung befassten Gremien der Verbandsgemeinde sind durch dieses Vorranggebiet Beeinträchtigungen aufgrund der zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionsausbreitungen für die Ortslagen von Dierbach und Hergersweiler zu erwarten. Es wird deshalb - angelehnt an bereits frühere, im Rahmen der Einholung der landesplanerischen Stellungnahme erhobene Einwendungen - die Einhaltung größerer Abstände von Windenergieanlagen zu diesen Ortsgemeinden gefordert. Der mittlerweile vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kandel - Teilfortschreibung Windenergie 2025 - bestätigt nach unserer Auffassung die bisherige Einschätzung zu dieser Planung und es wird deshalb eine Verschiebung dieser Vorrangfläche insgesamt in südöstlicher Richtung als notwendig erachtet. Nicht unerwähnt sollte hierbei auch die Tatsache bleiben, dass sich dieses Vorranggebiet lt. Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zum Regionalplan in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Naherholung befindet. Es bieten sich deshalb u. E. auch alternativ Überlegungen dahingehend an, den bereits bestehenden Windkraftstandort GER-VRG04-W zu ertüchtigen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Das Vorranggebiet Salzberg (GER-VRG05-W) weist einen Abstand von über 1000 m sowohl zu Dierbach als auch zu Hergersweiler auf. Aufgrund dieses Abstands sind Schall- und Schattenwurfimmissionen nicht zu erwarten. Im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz ist diesbezüglich ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie planerischen Vorsorgeaspekten bei der Festlegung von Vorranggebieten von einem Vorsorgeabstand von 800 m zur geschlossenen Wohnbebauung auszugehen ist. Abgesehen davon müssen im Genehmigungsverfahren Untersuchungen zu Schallimmissionen und zum Schattenwurf durchgeführt werden. Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Die Lage des Vorranggebiets in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Naherholung ist kein Hindernisgrund für die Realisierung des Standorts.

Grundsätzlich ist zum Themenfeld Fremdenverkehr/Naherholung folgendes anzumerken: Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

*Äußerung*

Der Gemeinderat sowie die gesamte Gemeinde Oberschlettenbach werden sich einer möglichen Errichtung von Windrädern und der damit verbundenen massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Verlustes der Region als Naherholungsgebiet mit hohem kulturhistorischem Wert widersetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einer historisch bedeutsamen Wander-, Naherholungs- und Tourismusregion, welche in hohem Maße wirtschaftlich auf Fremdenverkehr, Wochenendgäste und ein intaktes Landschaftsbild angewiesen ist, der Bau von Windrädern aufgrund der Nichtberücksichtigung in dem im Planentwurf vorgesehenen Ausschlussgebiet möglich sein soll. Diese Auffassung wird durch strömungsphysikalische Betrachtungen noch unterstützt, da sich für solche Vorhaben aufgrund des steilhügeligen und bewaldeten Geländes nur in ganz seltenen Fällen eine „saubere“ Windradanströmung ergibt, diese hoch turbulent und verwirbelt sein wird und somit keine wirtschaftliche Nutzung in erdnahen Schichten 200 m über dem Erdboden) möglich sein wird. Die Ortsgemeinde Oberschlettenbach legt deshalb gegen den vorliegenden Planentwurf Widerspruch ein verbunden mit der Forderung, den Gemarkungsbereich von Oberschlettenbach in das Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Bereich der Gemeinde Oberschlettenbach sind im Teilregionalplan Windenergie keine Vorranggebiete festgelegt.

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es Vorgaben an die Regionalplanung, welche Flächen als Ausschlussgebiete und welche Flächen nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Vorgaben sind im Landesentwicklungsplan IV enthalten:

"Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c)."

Vor diesem Hintergrund ist es der Regionalplanung nicht möglich, den gesamten Pfälzerwald und somit auch nicht das gesamte Gemeindegebiet Oberschlettenbach als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben

*Äußerung*

Einer Ausweisung des Vorranggebietes „Niederberg“ -nördliche Fläche- im Kreis Germersheim kann nicht zugestimmt werden, da hierdurch die Kaltenbachniederung zwischen dem FFH-Gebiet „Modenbachniederung“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Kaltenbach-Bruch“ überplant wird, die derzeit noch einen intakten, ökologisch wichtigen Korridor zwischen den Auwäldern des Rheins und dem Pfälzerwald darstellt. Insbesondere die zahlreichen Vogelarten, die in diesen Gebieten Lebens- und Nahrungsraum finden, die ökologische Wertigkeit im Gesamtzusammenhang zwischen der Modenbach- und Kaltenbachniederung sowie die bereits in der „Anmerkung zur Ausweisung“ dieses Gebietes getroffenen Aussagen verbieten eine Ausweisung als Vorranggebiet. Das Gebiet stellt einen bisher intakten Lebensraum für Tiere wie die Rohrweihe, Rotmilan und Laubfrosch am „Kaltenbacher Bruch“ ein. Die Ausweisung des Vorranggebietes „Niederberg“ -nördliche Fläche- würde, auch nach Rücksprache mit Experten, zu einem massiven Einschnitt in diesen Lebensraum sorgen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die vorgebrachten Hinweise zu den Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG02-W aufgenommen. Die Anmerkungen gehen konform mit dem Ergebnis der dort getroffenen Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet nicht ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen. Allerdings liegen im derzeitigen Planungsstadium noch keine konkreten, auf belastbaren Daten beruhenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht vor, die eine Herausnahme des Vorranggebietes aus der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie rechtfertigen würden. Dies ist insbesondere auch bereits deshalb der Fall, weil auf der regionalplanerischen Ebene noch keine konkreten Angaben zur Lage der Anlagenstandorte vorliegen und Belange wie Flugkorridore oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate damit sinnvoll erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden können.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben

*Äußerung*

Weiterhin sollten bei der Ermittlung der Tabubereiche für die Ausweisung von Vorrangflächen generell ein Abstand von 1000 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Ein pauschaler Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen würde sowohl den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie: 800 m) als auch Baden-Württembergs (Windenergieerlass: 700 m) widersprechen und die Genehmigung des Plans in Frage stellen.

Das Thema der pauschalen Anwendung eines 1000 m Abstands zur Wohnbebauung wurde in der Planungsausschusssitzung des Verbands Region Rhein-Neckar am 21.05.2014 thematisiert. Danach hätte die allgemeine Erhöhung des Siedlungsabstands auf 1000m folgende Auswirkungen:

- Von den zum damaligen Planungsstand ca. 4300 ha Vorranggebietsfläche würden ca. 620 ha entfallen (insgesamt verbleibende Fläche ca. 3700 ha)
- Acht Standorte müssten aus systematischen Gründen gestrichen werden, da die Flächengröße unter 20 ha fällt. Alle acht Flächen stehen jedoch in Übereinstimmung mit laufenden kommunalen Planungen (FNP-Bestand, FNP-Planung) bzw. mit Planungen des RP Darmstadt. Auf drei der acht Standorte sind bereits Anlagen errichtet (Soläcker/Mudau, Badäcker/Rosenberg, Galgenberg/Minfeld).
- Weitere acht Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch hier stehen alle acht Standorte im Einklang mit den derzeitigen kommunalen Planungen, auf zwei dieser Standorte sind ebenfalls bereits Anlagen errichtet.
- 16 Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.
- Lediglich bei 18 Standorten müssten keine Änderungen vorgenommen werden.

Würde man diese Vorgehensweise im Sinne der Gleichbehandlung auch auf Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) übertragen und die Abstandsfläche von 500 m auf 750 m erhöhen, käme es zu folgenden Auswirkungen:

- Es würden weitere ca. 270 ha Vorranggebietsfläche entfallen (insgesamt verbleibende Fläche ca. 3400 ha).
- Zwei weitere Standorte müssten gestrichen werden. Bei beiden Standorten handelt es sich um kommunale Planungen, auf einem Standort sind bereits Anlagen errichtet (Altheimer Höhe/Walldürn).
- Sechs weitere Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch hier stammen alle sechs Standorte aus der kommunalen Planung, auf einem Standorte sind bereits Anlagen errichtet, auf einem weiteren Standort sind Anlagen geplant.
- Zwei weitere Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.

In Summe ergäbe sich folgendes Bild:

- Die Vorranggebietskulisse würde sich von 4300 ha auf 3400 ha verkleinern.
- Zehn Standorte müssten gestrichen werden, da die Flächengröße unter 20 ha fällt. Alle zehn Standorte sind kommunale Planungen (FNP-Bestand, FNP-Planung, Planung des RP Darmstadt), auf vier der zehn Standorte sind Anlagen errichtet.
- 14 Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch diese Standorte stammen sämtlich aus der kommunalen Planung, auf drei der 14 Standorte sind bereits Anlagen errichtet, auf einem weiteren Standort sind Anlagen geplant.
- 18 Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben

*Äußerung*

Der „Haardtrand“ und das „Biosphärenreservat Pfälzer Wald“ sollen von Windkraftanlagen freigehalten werden. Der typische Landschaftscharakter, der hohe ökologische Wert, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur und die touristische Attraktivität würden durch die Errichtung von Windkraftanlagen unwiederbringlich zerstört werden. Der „Pfälzerwald“ ist das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Zusammen mit den „Nordvogesen“ bildet er das erste grenzüberschreitende Biosphärenreservat in Europa, welches von der UNESCO anerkannt ist. Auch ist die noch relativ geringe Vorbelastung durch technische Infrastruktur ein gegenüber anderen Mittelgebirgslandschaften charakteristisches Merkmal des Pfälzerwaldes. Geschützt werden sollte auch der gesamte Bereich der Weinstraße im Vorfeld des Naturparks. Die einzigartigen Weitsichten und Perspektiven von der Rheinebene auf die Gebirgskette des Haardtrandes und hinunter auf die Rheinebene müssen erhalten bleiben. Darüber hinaus befinden sich entlang dieser exponierten Kulturlandschaft die für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bedeutende Kulturstätte „Hambacher Schloss“ sowie eine Vielzahl weiterer historisch bedeutsamer Burgen etc. Deshalb sollte gemessen von der Deutschen Weinstraße in östlicher Richtung ein mindestens 5 km breiter Bereich außerhalb des Naturparks frei von Windkraftanlagen bleiben.

*Behandlungsvorschlag*

Vor dem Hintergrund, dass durch eine pauschale Vergrößerung des Abstands zu Siedlungsgebieten im Wesentlichen kommunale Planungen und in einigen Fällen zudem Bestandsstandorte betroffen wären, hält die Verbandsverwaltung eine solche Vorgehensweise für fachlich nicht begründbar.

nicht folgen

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es Vorgaben an die Regionalplanung, welche Flächen als Ausschlussgebiete und welche Flächen nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Vorgaben sind im Landesentwicklungsplan IV enthalten:

„Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).“

Vor diesem Hintergrund ist es der Regionalplanung nicht möglich, den gesamten Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben  
für Ortsgemeinde Freimersheim

**Äußerung**

Bei der Ermittlung der Tabubereiche für die Ausweisung von Vorrangflächen soll generell ein Abstand von 1000 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten werden.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Ein pauschaler Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen würde sowohl den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie: 800 m) als auch Baden-Württembergs (Windenergieerlass: 700 m) widersprechen und die Genehmigung des Plans in Frage stellen.

Das Thema der pauschalen Anwendung eines 1000 m Abstands zur Wohnbebauung wurde in der Planungsausschusssitzung des Verbands Region Rhein-Neckar am 21.05.2014 thematisiert. Danach hätte die allgemeine Erhöhung des Siedlungsabstands auf 1000m folgende Auswirkungen:

- Von den zum damaligen Planungsstand ca. 4300 ha Vorranggebietsfläche würden ca. 620 ha entfallen (insgesamt verbleibende Fläche ca. 3700 ha)
- Acht Standorte müssten aus systematischen Gründen gestrichen werden, da die Flächengröße unter 20 ha fällt. Alle acht Flächen stehen jedoch in Übereinstimmung mit laufenden kommunalen Planungen (FNP-Bestand, FNP-Planung) bzw. mit Planungen des RP Darmstadt. Auf drei der acht Standorte sind bereits Anlagen errichtet (Soläcker/Mudau, Badäcker/Rosenberg, Galgenberg/Minfeld).
- Weitere acht Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch hier stehen alle acht Standorte im Einklang mit den derzeitigen kommunalen Planungen, auf zwei dieser Standorte sind ebenfalls bereits Anlagen errichtet.
- 16 Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.
- Lediglich bei 18 Standorten müssten keine Änderungen vorgenommen werden.

Würde man diese Vorgehensweise im Sinne der Gleichbehandlung auch auf Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) übertragen und die Abstandsfläche von 500 m auf 750 m erhöhen, käme es zu folgenden Auswirkungen:

- Es würden weitere ca. 270 ha Vorranggebietsfläche entfallen (insgesamt verbleibende Fläche ca. 3400 ha).
- Zwei weitere Standorte müssten gestrichen werden. Bei beiden Standorten handelt es sich um kommunale Planungen, auf einem Standort sind bereits Anlagen errichtet (Altheimer Höhe/Walldürn).
- Sechs weitere Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch hier stammen alle sechs Standorte aus der kommunalen Planung, auf einem Standorte sind bereits Anlagen errichtet, auf einem weiteren Standort sind Anlagen geplant.
- Zwei weitere Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.

In Summe ergäbe sich folgendes Bild:

- Die Vorranggebietskulisse würde sich von 4300 ha auf 3400 ha verkleinern.
- Zehn Standorte müssten gestrichen werden, da die Flächengröße unter 20 ha fällt. Alle zehn Standorte sind kommunale Planungen (FNP-Bestand, FNP-Planung, Planung des RP Darmstadt), auf vier der zehn Standorte sind Anlagen errichtet.
- 14 Standorte müssten erheblich verkleinert werden (Flächenverlust > 25%). Auch diese Standorte stammen sämtlich aus der kommunalen Planung, auf drei der 14 Standorte sind bereits Anlagen errichtet, auf einem weiteren Standort sind Anlagen geplant.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben  
für Ortsgemeinde Freimersheim

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

- 18 Standorte müssten in geringem Umfang (< 25% der Fläche) verkleinert werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch eine pauschale Vergrößerung des Abstands zu Siedlungsgebieten im Wesentlichen kommunale Planungen und in einigen Fällen zudem Bestandsstandorte betroffen wären, hält die Verbandsverwaltung eine solche Vorgehensweise für fachlich nicht begründbar.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben  
für Ortsgemeinde Kleinfischlingen

**Äußerung**

Einer Ausweisung des Vorranggebietes „Niederberg“ -nördliche Fläche- im Kreis Germersheim kann nicht zugestimmt werden, da hierdurch die Kaltenbachniederung zwischen dem FFH-Gebiet „Modenbachniederung“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Kaltenbach-Bruch“ überplant wird, die derzeit noch einen intakten, ökologisch wichtigen Korridor zwischen den Auwäldern des Rheins und dem Pfälzerwald darstellt. Insbesondere die zahlreichen Vogelarten, die in diesen Gebieten Lebens- und Nahrungsraum finden, die ökologische Wertigkeit im Gesamtzusammenhang zwischen der Modenbach- und Kaltenbachniederung sowie die bereits in der „Anmerkung zur Ausweisung“ dieses Gebietes getroffenen Aussagen verbieten eine Ausweisung als Vorranggebiet. Das Gebiet stellt einen bisher intakten Lebensraum für Tiere wie die Rohrweihe, Rotmilan und Laubfrosch am „Kaltenbacher Bruch“ ein. Die Ausweisung des Vorranggebiet „Niederberg“ -nördliche Fläche- würde, auch nach Rücksprache mit Experten, zu einem massiven Einschnitt in diesen Lebensraum sorgen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Die vorgebrachten Hinweise zu den Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG02-WV aufgenommen. Die Anmerkungen gehen konform mit dem Ergebnis der dort getroffenen Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet nicht ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen. Allerdings liegen im derzeitigen Planungsstadium noch keine konkreten, auf belastbaren Daten beruhenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht vor, die eine Herausnahme des Vorranggebietes aus der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie rechtfertigen würden. Dies ist insbesondere auch bereits deshalb der Fall, weil auf der regionalplanerischen Ebene noch keine konkreten Angaben zur Lage der Anlagenstandorte vorliegen und Belange wie Flugkorridore oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate damit sinnvoll erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden können.

**Absender**

Verbandsgemeinde Edenkoben  
für Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg

*Äußerung*

Grundsätzlich ist die Gemeinde Rhodt unter Rietburg für Erneuerbare Energien, doch nicht im Rhodter Hinterwald als Teil des Biosphärenreservats Pfälzer Wald. Der Rhodter Hinterwald hat sowohl aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als auch aus fremdenverkehrs-wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung. Daher sollte er als Ausschlussgebiet festgelegt werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es Vorgaben an die Regionalplanung, welche Flächen als Ausschlussgebiete und welche Flächen nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden dürfen. Diese Vorgaben sind im Landesentwicklungsplan IV enthalten:

"Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c)."

Vor diesem Hintergrund ist es der Regionalplanung nicht möglich, den gesamten Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Herxheim

*Äußerung*

Gegen das Vorranggebiet „Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum“ haben wir bereits im Jahr 2013 gegenüber der Kreisverwaltung Germersheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim im Rahmen der Flächennutzungsplanung Einwendungen erhoben, da eine Beeinträchtigung des Ortsbildes von Hayna zu befürchten ist. Hierzu haben wir vorgeschlagen, zumindest auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche westlich der K10 zu verzichten bzw. dies als Planungsvorgabe in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Auch der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie geht davon aus, dass eine visuelle Beeinträchtigung der historischen Ortskerne von Rheinzabern und Hayna nicht ausgeschlossen werden kann. Gegen das Vorranggebiet "Hatzenbühl/Am gedrehten Eichelbaum" erheben wir daher insoweit Bedenken, als dass eine Ausweisung des Vorranggebietes westlich der K10 erfolgt. In der Begründung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Jockgrim wird darauf hingewiesen, dass die Sensibilität der Landschaftsbildeinheit gegenüber Windenergieanlagen als hoch eingestuft wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf den attraktiven Blick auf die Ortssilhouette von Hayna im Westen hingewiesen. Aus der Übersicht zur Eignung zur Windenergienutzung im FNP ist zu entnehmen, dass ausschließlich das Landschaftsbild, der Arten- und Biotopschutz sowie die Lage zu Wohn- und Mischgebieten mit Konfliktstufen versehen sind. Hierzu ist ausgeführt, dass die Erlebniswirksamkeit des attraktiven Blickes auf die Ortssilhouette von Hayna im Westen als hoch bis mittel eingestuft wird und der Standortbereich für die Windenergienutzung sehr eingeschränkt geeignet ist, da das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt ist. Im Rahmen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Umweltberichts im FNP wird unser Vorschlag genannt, aber nicht bewertet. Im Ergebnis wird aber festgestellt, dass die erheblichen Eingriffe nicht zu vermeiden sind. Aus unserer Sicht wären diese Eingriffe durch einen zumindest teilweisen Verzicht auf die Ausweisung von Windenergieanlagen westlich der K10 zu vermeiden. Insbesondere der Verzicht auf den nördlichen Teilbereich bis zum angrenzenden Waldgebiet könnte die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wesentlich reduzieren und hätte wohl auch gleichzeitig den Effekt, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes bessere Berücksichtigung fänden. Auch aus touristischer Sicht wäre es wünschenswert, ausgehend von der K10 den Blick nach Westen auf die Ortssilhouette von Hayna möglichst von Windenergieanlagen frei zu halten oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die mögliche Beeinträchtigung des historischen Ortsbilds von Hayna ist sowohl im Teilregionalplan Windenergie auf S. 57 als auch im Umweltbericht zum Teilregionalplan auf S. 233 thematisiert. Das Vorranggebiet weist jedoch mit einem Abstand von etwa 1,5 km zu Hayna eine relativ große Entfernung auf. Durch einen Verzicht auf den westlich der K 10 gelegenen Bereich des Vorranggebiets würde sich der Abstand zwar auf über 2 km vergrößern, eine wesentliche Änderung der optischen Wirkung ist dadurch aber nicht zu erwarten. Die Direktion Landesdenkmalpflege als zuständige Fachbehörde hat sich insofern geäußert, dass die vorgesehenen Vorranggebiete im Kreis Germersheim denkmalpflegerische Belange nicht erheblich berühren.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

*Äußerung*

Von der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich sowie von den Ortsgemeinden Bornheim, Essingen, Hochstadt und Offenbach/Queich werden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets „Gollenberg“ im Teilregionalplan Windenergie keine Einwände vorgebracht. Der Gemeinderat Offenbach/Queich begrüßt, dass bei dem neuen Teilregionalplan Windenergie den Kommunen als Verantwortlichen für die Sicherung der Energieversorgung bei der Ausweisung von Windenergiestandorten endlich die Mitsprache ermöglicht wird, die Ihnen von ihrer Verantwortlichkeit her zusteht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich sowie von den Ortsgemeinden Bornheim, Essingen, Hochstadt und Offenbach/Queich werden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets „Silberberg“ im Teilregionalplan Windenergie keine Einwände vorgebracht. Der Gemeinderat Offenbach/Queich begrüßt, dass bei dem neuen Teilregionalplan Windenergie den Kommunen als Verantwortlichen für die Sicherung der Energieversorgung bei der Ausweisung von Windenergiestandorten endlich die Mitsprache ermöglicht wird, die Ihnen von ihrer Verantwortlichkeit her zusteht.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Nachbarregionen, Nachbarregierungspräsidien**

**Absender**

Gemeinde Eichenbühl

*Äußerung*

Die Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.09.2014 behandelt. Die Gemeinde Eichenbühl verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Hesseneck

*Äußerung*

Bei der Durchsicht der formulierten Tabubereiche (harte Tabukriterien) konnten wir feststellen, dass hier unterschiedliche Abstände zu geschlossenen Wohnsiedlungen in den verschiedenen Teilräumen festgelegt wurden (750 m in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie 1000 m in Hessen). Dies führt in der Praxis für uns jedoch nicht zu Problemen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von den von Ihnen geplanten Vorranggebieten grenzt das Gebiet NOK-VRG01-W Kinzert in der Gemeinde Mudau unmittelbar an unser Gemeindegebiet. Abgesehen von einem nicht dauerhaft genutzten Anwesen im Eduardsthal (Abstand ca. 800 m) sind die Entfernungen mit über 2.500 m zum Ortsteil Kailbach und jeweils über 5.000 m zu den Ortsteilen Hesselbach und Schöllnbach ausreichend groß. Zu den weiteren geplanten Vorranggebieten ergeben sich jeweils noch erheblich größere Abstände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Aus den Anhörungsunterlagen entnehmen wir, dass Ihnen das unser Gemarkungsgebiet umfassende Europäische Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ (6420-450), an das das Vorranggebiet NOK-VRG01-W - Kinzert unmittelbar angrenzt, mit seinen Inhalten bekannt ist. Wir gehen davon aus, dass Beeinträchtigungen dieses Gebietes mit seinen vorkommenden schlaggefährdeten Arten im Rahmen der weiteren Planungen ausgeschlossen werden.

Kenntnisnahme

Sowohl im Teilregionalplan als auch im dazugehörigen Umweltbericht ist bereits darauf verwiesen, dass Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange, insbesondere in Bezug auf die windenergiesensiblen Vogelarten Wanderfalke, Rotmilan und Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden können.

Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird das geplante Vorranggebiet daher im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Gemeinde Markt Kirchzell

*Äußerung*

Durch den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden Belange des Marktes Kirchzell nicht berührt, so dass wir keine Einwendungen erheben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Gemeinde Mossautal

**Äußerung**

Die Gemeinde Mossautal ist insbesondere durch die Zielfestsetzungen der Vorranggebiete KB-VRG03-W (Kahlberg) und KB-VRG05-W (Fuchseiche) betroffen. Die grundsätzliche Absicht, den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien auf Ebene der Regionalplanung zu steuern, wird von der Gemeinde Mossautal zwar begrüßt, sie fordert aber, dass der weitere Zuwachs an Windenergieanlagen nicht einseitig zu Lasten bestimmter Gemeinden und Landschaftsteile erfolgt. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen ist im Gemeindegebiet Mossautal die Festlegung von vier Vorranggebieten vorgesehen und weitere drei Vorranggebiete liegen unmittelbar benachbart zum Gemeindegebiet. Hier sind massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Mossautal zu erwarten. Die regionalplanerische Methodik zur Flächenfindung klammert das Schutzgut „Landschaft“ bisher nahezu vollständig aus, obwohl es offensichtlich ist, dass es gerade hier zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen kommen wird. Die Gemeinde Mossautal spricht sich daher massiv gegen eine derartige Ausweitung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus und fordert eine deutliche Zurücknahme der Ausweisungen bzw. Streichung einzelner Gebiete.

Wie bekannt ist, erstellt der Odenwaldkreis derzeit mit den Kommunen des Kreises einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich Windkraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt im Entwurf vor und hat bereits die Öffentliche Auslegung durchlaufen, ist also schon sehr weit gediehen. Im Rahmen dieses Planungsprozesses hat sich gezeigt, dass - wie eigentlich auch zu erwarten war - es in einer Landschaft, wie es der Odenwald ist, aufgrund der Ausstattung von Natur und Landschaft quasi keine vollkommen konfliktfreien Standorte für die Nutzung der Windenergie gibt. In einem intensiven Abwägungsprozess wird daher vor Ort versucht, alle Belange sachgerecht zu berücksichtigen und zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, mit denen die Betroffenen vor Ort leben können, die aber auch eine Nutzung der Windkraft ermöglicht. Beispiel hierfür ist der zwischenzeitlich realisierte Windpark am Geisberg, der teils auf Gemeindegebiet liegt und im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiet 705 ausgewiesen ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass auf Ebene des Regionalplans nun ein zur Kreisplanung konträres Planwerk aufgestellt wird. Es wird daher angeregt, für den Bereich des Odenwaldkreises die Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Odenwaldgemeinden im Sinne der Subsidiarität zu übernehmen. Die Gemeinde Mossautal sieht hierin insbesondere den Vorteil, dass die Planungen zum gemeinsamen FNP auf einer detaillierteren Ebene stattfanden und durch intensive Untersuchungen vor Ort begleitet wurden. Dies betrifft gerade auch naturschutzfachliche Belange, so dass für die Flächen des gemeinsamen Flächennutzungsplans eine hohe Planungssicherheit bestehen wird. In der Begründung zu Kap. 3.1 Windenergienutzung des Regionalplans wird explizit darauf hingewiesen, dass abschließend geklärt sein muss, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann (Verweis auf BVerwG-Urteil 4 C 4.02 aus dem Jahr 2003). Genau dies kann aber nicht gewährleistet werden, da auf Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur abschlägig geprüft werden können (siehe auch Ausführungen auf S. 27 der Begründung zum Sachlichen Teilplan). Dies zeigt sich schon in der groben Konfliktermittlung zur Avifauna, die im Wesentlichen nur auf Ebene von Messtischblattquadranten durchgeführt wurde. Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung des Odenwaldkreises durchgeführten Erhebungen beziehen sich konkret auf die einzelnen Flächen und bleiben eben nicht auf der groben Maßstabebene des Regionalplans. Der Regionalplan läuft hier Gefahr, aufgrund einer nicht sachgerecht möglichen Abwägung vor Gericht als nichtig erklärt zu werden.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Vorab ist anzumerken, dass seitens des Verbands Region Rhein-Neckar im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie keine Aussagen zu Inhalt und Methodik des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen getroffen werden können.

In Bezug auf den Kreis Bergstraße hat eine enge Abstimmung bei der Windenergiesteuerung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt stattgefunden. Dabei wurden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in den Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar übernommen, soweit sie im Einklang mit dem Kriterienkatalog des Teilregionalplans stehen.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Gemeinde Mossautal

**Äußerung**

Die Gemeinde Mossautal ist insbesondere durch die Zielfestsetzungen der Vorranggebiete KB-VRG03-W (Kahlberg) und KB-VRG05-W (Fuchseiche) betroffen. Die grundsätzliche Absicht, den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien auf Ebene der Regionalplanung zu steuern, wird von der Gemeinde Mossautal zwar begrüßt, sie fordert aber, dass der weitere Zuwachs an Windenergieanlagen nicht einseitig zu Lasten bestimmter Gemeinden und Landschaftsteile erfolgt. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen ist im Gemeindegebiet Mossautal die Festlegung von vier Vorranggebieten vorgesehen und weitere drei Vorranggebiete liegen unmittelbar benachbart zum Gemeindegebiet. Hier sind massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Mossautal zu erwarten. Die regionalplanerische Methodik zur Flächenfindung klammert das Schutzgut „Landschaft“ bisher nahezu vollständig aus, obwohl es offensichtlich ist, dass es gerade hier zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen kommen wird. Die Gemeinde Mossautal spricht sich daher massiv gegen eine derartige Ausweitung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus und fordert eine deutliche Zurücknahme der Ausweisungen bzw. Streichung einzelner Gebiete. Wie bekannt ist, erstellt der Odenwaldkreis derzeit mit den Kommunen des Kreises einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich Windkraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt im Entwurf vor und hat bereits die Öffentliche Auslegung durchlaufen, ist also schon sehr weit gediehen. Im Rahmen dieses Planungsprozesses hat sich gezeigt, dass - wie eigentlich auch zu erwarten war - es in einer Landschaft, wie es der Odenwald ist, aufgrund der Ausstattung von Natur und Landschaft quasi keine vollkommen konfliktfreien Standorte für die Nutzung der Windenergie gibt. In einem intensiven Abwägungsprozess wird daher vor Ort versucht, alle Belange sachgerecht zu berücksichtigen und zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, mit denen die Betroffenen vor Ort leben können, die aber auch eine Nutzung der Windkraft ermöglicht. Beispiel hierfür ist der zwischenzeitlich realisierte Windpark am Geisberg, der teils auf Gemeindegebiet liegt und im Regionalplan-Entwurf als Vorranggebiet 705 ausgewiesen ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass auf Ebene des Regionalplans nun ein zur Kreisplanung konträres Planwerk aufgestellt wird. Es wird daher angeregt, für den Bereich des Odenwaldkreises die Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Odenwaldgemeinden im Sinne der Subsidiarität zu übernehmen. Die Gemeinde Mossautal sieht hierin insbesondere den Vorteil, dass die Planungen zum gemeinsamen FNP auf einer detaillierteren Ebene stattfanden und durch intensive Untersuchungen vor Ort begleitet wurden. Dies betrifft gerade auch naturschutzfachliche Belange, so dass für die Flächen des gemeinsamen Flächennutzungsplans eine hohe Planungssicherheit bestehen wird. In der Begründung zu Kap. 3.1 Windenergienutzung des Regionalplans wird explizit darauf hingewiesen, dass abschließend geklärt sein muss, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann (Verweis auf BVerwG-Urteil 4 C 4.02 aus dem Jahr 2003). Genau dies kann aber nicht gewährleistet werden, da auf Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur abschlägig geprüft werden können (siehe auch Ausführungen auf S. 27 der Begründung zum Sachlichen Teilplan). Dies zeigt sich schon in der groben Konfliktermittlung zur Avifauna, die im Wesentlichen nur auf Ebene von Messtischblattquadranten durchgeführt wurde. Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung des Odenwaldkreises durchgeführten Erhebungen beziehen sich konkret auf die einzelnen Flächen und bleiben eben nicht auf der groben Maßstabebene des Regionalplans. Der Regionalplan läuft hier Gefahr, aufgrund einer nicht sachgerecht möglichen Abwägung vor Gericht als nichtig erklärt zu werden.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Vorab ist anzumerken, dass seitens des Verbands Region Rhein-Neckar im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie keine Aussagen zu Inhalt und Methodik des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen getroffen werden können.

In Bezug auf den Kreis Bergstraße hat eine enge Abstimmung bei der Windenergiesteuerung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt stattgefunden. Dabei wurden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in den Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar übernommen, soweit sie im Einklang mit dem Kriterienkatalog des Teilregionalplans stehen.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Gemeinde Mossautal

**Äußerung**

Durch die Situierung der Vorranggebiete auf den von Nord nach Süd verlaufenden Höhenrücken wird dieser natürlichen Form eine künstliche, linear verlaufende Determinante durch eine Aneinanderreihung von Windrädern aufgezwungen. Gerade in dem über 5 km langen Vorranggebiet 112 (Vorranggebiet-Nummer aus Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen) könnten mehr als ein Dutzend Windräder wie an einer Perlschnur aufgereiht werden. Diese könnte in den benachbarten Vorranggebieten 112a, 294 (= KB-VRG03-W - Kohlberg) und 39 (Vorranggebiet-Nummer aus Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen) fortgesetzt werden. Im unmittelbaren Bereich des Vorranggebietes KB-VRG03-W - Kohlberg (Nr. 294 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen) liegt die Quelle der Wasserversorgung der Gemeinde Mossautal für den Ortsteil Hiltersklingen. Dies bitten wir bei den Abwägungen unbedingt zu beachten. Das Schutzgut Wasser hat unseres Erachtens eine höhere Priorität als die Ausweisung von Vorranggebiete für die Windkraft. Die Gemeinde Mossautal bekräftigt daher noch einmal ihre Forderung, die Vorranggebietsausweisungen zurückzunehmen und an die Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises zum sachlichen Teilbereich Windkraft anzupassen. In diesem ist das Vorranggebiet mit der Nr. 39 (Vorranggebiet-Nummer aus Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen) nicht als Vorranggebiet für die Windkraft ausgewiesen. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 46, Punkt 6.2 Ergebnis der schutzbezogenen Betrachtung der Schutzgüter) sind beide Vorhaben (Vorranggebiete Nr. KB-VRG03-W und VRG05-W) aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Beide oben angeführte Vorranggebiete sind die einzigen, die die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen (s. S. 43 Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Wir fordern Sie auf, dies in den Abwägungen unbedingt zu berücksichtigen. Im mitgelieferten Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 180) spricht man für die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sowie Landschaft von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Die dargestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu konkretisieren und dabei weitgehend zu minimieren. Wir appellieren daran, diese Aspekte unbedingt zu berücksichtigen. Wir verweisen hier auf den Grundsatz G3-1 des Regionalplan-Entwurfs: „Potenziale der erneuerbaren Energien sollen, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden.“ Auch wenn die Landschaft nur ein immaterielles Gut darstellt, so ist sie hier als Umweltbelang dennoch zu beachten. Belange des Schutzgutes „Landschaft“ wurden im Verfahren aber unzureichend berücksichtigt. Gerade ein so wichtiger Aspekt wie die Einsehbarkeit und damit die Beeinträchtigung von Landschaftsausschnitten kann nicht erst auf die weiteren Planungsschritte verschoben werden (vgl. S. 31 der Begründung). Die Feststellung im Umweltbericht (S. 34): „Vor allem die Zunahme der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere in den Kammlagen der Mittelgebirge Odenwald, (...), muss berücksichtigt werden. Zudem findet eine (...) - weitere Zerschneidung der Landschaft mit negativen Auswirkungen auf die Fauna und die Erholungsmöglichkeiten des Menschen statt.“ bleibt eine leere Worthülse und findet keinen Niederschlag in der planerischen Auseinandersetzung. Gerade diese Bergrücken sind für den Buntsandsteinodenwald das charakteristische Element und dürfen eben nicht einfach durch technische Bauten belegt werden. Nicht umsonst ist dieser Landschaftsausschnitt vom Morsberg über Lärmfeuer, Wegscheide, Dachsberg, Kirchberg und Spessartkopf sogar als eigene naturräumliche Untereinheit „Wegscheidekamm“ abgegrenzt worden. Diese landschaftliche Besonderheit wirkt sich auch auf die landschaftsgebundene Erholung aus. Große Teile des Wegscheidekamms sind daher auch als Wald mit Erholungsfunktion

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Vorab ist anzumerken, dass seitens des Verbands Region Rhein-Neckar im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie keine Aussagen zu Inhalt und Methodik des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen getroffen werden können.

In Bezug auf den Kreis Bergstraße hat eine enge Abstimmung bei der Windenergiesteuerung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt stattgefunden. Dabei wurden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in den Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar übernommen, soweit sie im Einklang mit dem Kriterienkatalog des Teilregionalplans stehen.

In Bezug auf das Thema Wasserschutz wurden im Teilregionalplan Windenergie alle Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dadurch ist ein Schutz der Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" bei den Vorranggebieten KB-VRG03-W und KB-VRG05-W resultieren aus deren Lage im Erholungswald. Dieser ist - entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme - sowohl im Teilregionalplan als auch im dazugehörigen Umweltbericht erwähnt.

Im Teilregionalplan Windenergie gibt es - entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme - keine Überlagerungen mit Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald

**Absender**

Gemeinde Mossautal

*Äußerung*

ausgewiesen. Im Umweltbericht zum Regionalplan werden explizit aber nur Vorranggebiete erwähnt, die zu 90% und mehr Wald mit Erholungsfunktionen betreffen. Diese tendenziöse Darstellung verschleiert die tatsächlich zu erwartenden Konflikte. Dagegen werden bei Überlagerungen mit Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung die Gebiete bereits benannt, die nur eine Überlappung von einem Drittel überschreiten!

*Behandlungsvorschlag*

- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Gemeinde Mossautal

**Äußerung**

Durch die Situierung der Vorranggebiete auf den von Nord nach Süd verlaufenden Höhenrücken wird dieser natürlichen Form eine künstliche, linear verlaufende Determinante durch eine Aneinanderreihung von Windrädern aufgezwungen. Gerade in dem über 5 km langen Vorranggebiet 112 könnten mehr als ein Dutzend Windräder wie an einer Perlschnur aufgereiht werden. Diese könnte in den benachbarten Vorranggebieten 112a, 294 und 39 fortgesetzt werden. Im unmittelbaren Bereich des Vorranggebietes 294 liegt die Quelle der Wasserversorgung der Gemeinde Mossautal für den Ortsteil Hiltersklingen. Dies bitten wir bei den Abwägungen unbedingt zu beachten. Das Schutzgut Wasser hat unseres Erachtens eine höhere Priorität als die Ausweisung von Vorranggebiete für die Windkraft. Die Gemeinde Mossautal bekräftigt daher noch einmal ihre Forderung, die Vorranggebietsausweisungen zurückzunehmen und an die Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises zum sachlichen Teilbereich Windkraft anzupassen. In diesem ist das Vorranggebiet mit der Nr. 39 nicht als Vorranggebiet für die Windkraft ausgewiesen. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 46, Punkt 6.2 Ergebnis der schutzbezogenen Betrachtung der Schutzgüter) sind beide Vorhaben (Vorranggebiete Nr. KB-VRG03-W und VRG05-W) aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Beide oben angeführte Vorranggebiete sind die einzigen, die die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen (s. S. 43 Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Wir fordern Sie auf, dies in den Abwägungen unbedingt zu berücksichtigen. Im mitgelieferten Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 180) spricht man für die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sowie Landschaft von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Die dargestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu konkretisieren und dabei weitgehend zu minimieren. Wir appellieren daran, diese Aspekte unbedingt zu berücksichtigen. Wir verweisen hier auf den Grundsatz G3-1 des Regionalplan-Entwurfs: „Potenziale der erneuerbaren Energien sollen soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden.“ Auch wenn die Landschaft nur ein immaterielles Gut darstellt, so ist sie hier als Umweltbelang dennoch zu beachten. Belange des Schutzgutes „Landschaft“ wurden im Verfahren aber unzureichend berücksichtigt. Gerade ein so wichtiger Aspekt wie die Einsehbarkeit und damit die Beeinträchtigung von Landschaftsausschnitten kann nicht erst auf die weiteren Planungsschritte verschoben werden (vgl. S. 31 der Begründung). Die Feststellung im Umweltbericht (S. 34): „Vor allem die Zunahme der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere in den Kammlagen der Mittelgebirge Odenwald, (...), muss berücksichtigt werden. Zudem findet eine (...) - weitere Zerschneidung der Landschaft mit negativen Auswirkungen auf die Fauna und die Erholungsmöglichkeiten des Menschen statt.“ bleibt eine leere Worthülse und findet keinen Niederschlag in der planerischen Auseinandersetzung. Gerade diese Bergrücken sind für den Buntsandsteinodenwald das charakteristische Element und dürfen eben nicht einfach durch technische Bauten belegt werden. Nicht umsonst ist dieser Landschaftsausschnitt vom Morsberg über Lärmfeuer, Wegscheide, Dachsberg, Kirchberg und Spessartkopf sogar als eigene naturräumliche Untereinheit „Wegscheidekamm“ abgegrenzt worden. Diese landschaftliche Besonderheit wirkt sich auch auf die landschaftsgebundene Erholung aus. Große Teile des Wegscheidekamms sind daher auch als Wald mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Im Umweltbericht zum Regionalplan werden explizit aber nur Vorranggebiete erwähnt, die zu 90% und mehr Wald mit Erholungsfunktionen betreffen. Diese tendenziöse Darstellung verschleiern die tatsächlich zu erwartenden Konflikte. Dagegen werden bei Überlagerungen mit Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung die Gebiete bereits benannt, die nur eine Überlappung von einem Drittel überschreiten!

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Vorab ist anzumerken, dass seitens des Verbands Region Rhein-Neckar im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie keine Aussagen zu Inhalt und Methodik des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Planungsregion Südhessen getroffen werden können.

In Bezug auf den Kreis Bergstraße hat eine enge Abstimmung bei der Windenergiesteuerung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt stattgefunden. Dabei wurden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in den Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar übernommen, soweit sie im Einklang mit dem Kriterienkatalog des Teilregionalplans stehen.

In Bezug auf das Thema Wasserschutz wurden im Teilregionalplan Windenergie alle Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dadurch ist ein Schutz der Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" bei den Vorranggebieten KB-VRG03-W und KB-VRG05-W resultieren aus deren Lage im Erholungswald. Dieser ist - entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme - sowohl im Teilregionalplan als auch im dazugehörigen Umweltbericht erwähnt.

Im Teilregionalplan Windenergie gibt es - entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme - keine Überlagerungen mit Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbildes sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald

**Absender**

Gemeinde Mossautal

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Gemeinde Reichelsheim

*Äußerung*

Die Belange der Gemeinde Reichelsheim werden durch die Planung insofern berührt, dass im Grenzbereich der Ortsteile Rohrbach, Ober-Ostern, Erzbach und Gumpen die Abstandsregelung zu Wohngebieten nach Beschluss der Gemeindevertretung mindestens 1000 Meter betragen muss. Weiterhin müssen die Richtlinien des Quellenschutzes und der Wasserschutz-zonen in den oben genannten Ortsteilen eingehalten werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Beim Teilregionalplan wurde in Bezug auf den hessischen Teilraum ein Abstand von 1000 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (geschlossene Wohnsiedlungen) sowie 600 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) eingehalten. Dies auch zu Siedlungen, die außerhalb der Region Rhein-Neckar liegen. Da der Verband Region Rhein-Neckar keine Planungen im Bereich der Gemeinde Reichelsheim durchführt, sind dort auch keine Quellenschutzgebiete und Wasserschutz-zonen zu berücksichtigen.

**Absender**

Gemeinde Roigheim

*Äußerung*

Seitens der Gemeinde Roigheim gibt es keine Einwände gegen das Aufstellungsverfahren des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist beim Standort Rödern (NOK-VRG07-W) die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zu belegen.

Kenntnisnahme

Beim Vorranggebiet Rödern liegt nur ein kleiner Teilbereich von 6,8 ha im Wasserschutzgebiet Zone III, so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wasserschutzgebiets nicht zu erwarten ist.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

Gemeinde Rothenberg

*Äußerung*

Zwischenzeitlich ist auch ein sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Regionalplan Südhessen (RPS), und Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010) im Verfahren. Da die dort dargestellten Vorranggebiete - bis auf die Fläche Nr. 705 (als schon bestehende und mittlerweile auch mit Windkraftanlagen bebaute Fläche) - mehrheitlich widersprechen, musste die Planungsgemeinschaft der 15 Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises die Planungen des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen (RPS) in den Bereichen, in denen sie der Planung der Odenwaldkreisgemeinden widersprechen, ablehnen. Dies betrifft auch das Vorranggebiet Nr. 24, das identisch ist mit der Fläche „Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KBVRG07- W)“ in dem von Ihnen nun vorgelegten Teilregionalplan Windenergie. Aus nachfolgend beschriebenen Gründen müssen wir dieses Vorranggebiet nun ebenfalls ablehnen: Flächenabgleich: Flächennutzungsplan der Odenwaldkreisgemeinden: Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen. Die (für den Teilbereich im Odenwaldkreis) vergleichbare Fläche zwischen dem „Wetterberg“ und dem Ort Raubach wurde als Fläche Nr. 29 des vorgeschalteten Raumgutachtens im Rahmen der Herleitung der Flächen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf der Odenwaldkreisgemeinden gestrichen. Hauptkonfliktpunkt war der Aspekt der Überkonzentration. Abgleich Puffer: Ein kleiner nordöstlicher Teilbereich der Flächen Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird vom Siedlungspuffer der Siedlung Hinterbach tangiert. Abgleich Artenschutz: Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (im Wesentlichen Flächen „ERB 10 und ERB 11). Überkonzentration: Die Fläche „Wald Michelbach/Auf der Höhe “ (KB-VRG07-W) bildet zusammen mit den Flächen 22, 22 a, 23,23 a des Regionalplans und der Fläche Nr. 31 des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Odenwaldkreisgemeinden eine deutliche Überkonzentration im Umfeld im südwestlichen Odenwald. Der Effekt wird verstärkt durch die enorme Gesamtgröße der Fläche Wald-Michelbach/Stillfussel (KB-VRG06-W) =geplante Fläche Nr. 25 des Regionalplans Südhessens (RPS). Das Vorranggebiet besitzt zudem eine Längenausdehnung von 4,8 km. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Sonstiges: Die geplante Fläche Nr. KB-VRG07-W und die geplante Fläche Nr. 27 der Planungsgemeinschaft der Odenwaldkreisgemeinden löst eine Überkonzentration im Südwesten des Odenwaldkreises aus und setzt sich im Kreis Bergstraße, insbesondere auch mit der Fläche „Wald-Michelbach/Stillfussel“ (KB-VRG06-W) fort. Alle genannten geplanten Vorranggebiete werden von mehreren Wanderwegen durchzogen. Fazit: Wie auch die Planungsgemeinschaft der Odenwaldkreisgemeinden verlangt die Stadt Beerfelden die vollständige Streichung der Fläche Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W). Die Verriegelungswirkung am westlichen Rand des Odenwaldkreises (4,8 km Gesamtlänge), die enorme Gesamtflächengröße sowie die allgemeine Überkonzentration im Südwesten des Plangebietes auf den drei prägnanten Höhenzügen führen zur Ablehnung der Stadt Beerfelden der Fläche Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W).

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Gemeinde Schöntal

*Äußerung*

Die Belange der Gemeinde Schöntal werden von dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie der Verbandsregion Rhein-Neckar nicht berührt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Darmstadt-Dieburg

*Äußerung*

Im und um den Landkreis Darmstadt-Dieburg liegen zahlreiche und großflächige europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000) mit Zug- und Rastvögeln als maßgeblichen Erhaltungszielen, zum Beispiel:  
 Vogelschutzgebiet 6217-403 Hessische Altneckarschlingen,  
 Vogelschutzgebiet 6119-401 Untere Gersprenzaue,  
 Vogelschutzgebiet 6116-450 Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau,   
 Vogelschutzgebiet 6016-401 Mainmündung und Ginsheimer Altrhein,  
 Vogelschutzgebiet 5920-401 Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer,  
 Vogelschutzgebiet 5914-450 Inselrhein.  
 Die „Schutzgebietsverdichtung“ ist dem Umstand geschuldet, dass die Täler des Mains und Rheins überregional bedeutsame Vogelzuglinien und ihre Offenlandanteile in flachen Talbereichen und angrenzenden Hügelländern besonders attraktive Rastvogellebensräume sind. Im nördlichen, zum Landkreis Darmstadt-Dieburg hin gelegenen Teilgebiet des Untersuchungsraumes Rhein-Neckar (etwa nördlich Ludwigshafen) erscheinen uns Ausschlussflächen des Flach- und Hügellandes unterrepräsentiert. Wir hoffen, dass dies nicht zu einer WKA-Verdichtung im rheinland-pfälzischen Rheintal und angrenzenden Hügelländern dahingehend führt, dass in Hessen unter großem Aufwand geschützte Rast- und Zugvögel in Rheinland-Pfalz beeinträchtigt werden. Wir vermissen eine Kompensationskonzeption solcher möglicher Beeinträchtigung.

Seitens der Abteilungen Brand- und Katastrophenschutz, Ländlicher Raum, Da-Di-Werk Umweltmanagement und Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar sind entsprechend den Vorgaben der ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 16.04.2013 festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser Ausschlussgebiete und der vorherrschenden Windhöufigkeiten ist derzeit von keiner Verdichtung von Windenergieanlagen im Bereich nördlich von Ludwigshafen auszugehen. Kompensationskonzeptionen sind auf der regionalen Planungsebene und der damit verbundenen Bearbeitungstiefe nicht sinnvoll leistbar und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Donnersbergkreis

*Äußerung*

Für die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie werden seitens der Kreisverwaltung Donnersbergkreis keine Einwendungen erhoben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Hohenlohekreis

*Äußerung*

Belange des Hohenlohekreises werden durch die Planungen des Teilregionalplans Windkraft nicht erheblich berührt. Die Fläche NOK-VRG20-W ist über 1 km von der Kreisgrenze entfernt. Die zur Fläche NOK-VRG20-W nächstgelegene Ortschaft (Aschhausen) liegt über 1,6 km entfernt. Wir gehen deshalb nach derzeitigem Stand davon aus, dass damit immissionsschutzrechtliche Belange für die Wohnbevölkerung des Kreises nicht erheblich betroffen sein werden. Da die Standorte auch in nördlicher Richtung liegen, ist auch beim Belang Schattenwurf nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Aus landschaftlicher Sicht sind im Bereich des Kreises keine Freihaltebereiche zu sensiblen Landschaftsräumen vorhanden. Wir gehen davon aus, dass bei den konkreten Genehmigungsverfahren in den o.g. Vorrangflächen das angrenzende Kreisgebiet des Hohenlohekreises im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild mitbetrachtet wird. Im Hinblick auf besondere Aspekte des Artenschutzes liegen uns keine Erkenntnisse darüber vor, ob Fortpflanzungsstätten windkraftrelevanter Vogelarten wie Schwarzmilan, Rotmilan oder Schwarzstorch in einem Radius von 1-3 km im Hohenlohekreis oder besondere Vogelzugrouten, die sich auf die o.g. Vorranggebiete auswirken könnten, bestehen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Hohenlohekreises werden durch die Planungen des Teilregionalplans Windkraft nicht erheblich berührt. Die Fläche NOK-VRG19-W ist über 2 km von der Kreisgrenze entfernt. Wir gehen deshalb nach derzeitigem Stand davon aus, dass damit immissionsschutzrechtliche Belange für die Wohnbevölkerung des Kreises nicht erheblich betroffen sein werden. Da die Standorte auch in nördlicher Richtung liegen, ist auch beim Belang Schattenwurf nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Aus landschaftlicher Sicht sind im Bereich des Kreises keine Freihaltebereiche zu sensiblen Landschaftsräumen vorhanden. Wir gehen davon aus, dass bei den konkreten Genehmigungsverfahren in den o.g. Vorrangflächen das angrenzende Kreisgebiet des Hohenlohekreises im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild mitbetrachtet wird. Im Hinblick auf besondere Aspekte des Artenschutzes liegen uns keine Erkenntnisse darüber vor, ob Fortpflanzungsstätten windkraftrelevanter Vogelarten wie Schwarzmilan, Rotmilan oder Schwarzstorch in einem Radius von 1-3 km im Hohenlohekreis oder besondere Vogelzugrouten, die sich auf die o.g. Vorranggebiete auswirken könnten, bestehen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Karlsruhe  
Baurechtsamt / Koordinierungsstelle

*Äußerung*

Seitens des Landratsamtes Karlsruhe werden keine Bedenken gegen die aktuelle Planung vorgetragen. In der Planung ist die westliche Rheinseite weitestgehend als Ausschlussgebiet ausgewiesen. Sollten sich durch ausgewiesene Vorranggebiete Auswirkungen auf das Landschaftsbild der östlichen Rheinseite ergeben, gehen wir davon aus, dass diese in den jeweiligen nachgeordneten Verfahren untersucht werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Landkreis Miltenberg

*Äußerung*

Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche NOK-VRG02-W Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald müssen bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Soläcker weist einen Abstand von mehr als 2,5 km zur bayerischen Landesgrenze und damit zum Naturpark und zum Landschaftsschutzgebiet auf. Zudem sind in dem Vorranggebiet bereits drei Windenergieanlagen errichtet, eine weiterer Zubau ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sind keine zusätzlichen Belastungen durch das Vorranggebiet zu erwarten. Zudem ist anzumerken, dass direkt am Rand des LSG Odenwald z.B. bei Guggenberg und Heppdiel auf bayerischer Seite bereits Windenergieanlagen errichtet sind und der Bezirksrat die Öffnung des Naturparks für die Windenergienutzung vorbereitet.

Grundsätzlich ist zum Thema Landschaftsbild anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden.

**Absender**

Landkreis Miltenberg

*Äußerung*

Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche NOK-VRG10-W Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald müssen bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Halbwegsbild weist einen Abstand von etwa 2,8 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Abgesehen davon ist anzumerken, dass direkt am Rand des LSG Odenwald z.B. bei Guggenberg und Heppdiel auf bayerischer Seite bereits Windenergieanlagen errichtet sind und der Bezirksrat die Öffnung des Naturparks für die Windenergienutzung vorbereitet.

Grundsätzlich ist zum Thema Landschaftsbild festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Landkreis Miltenberg

*Äußerung*

Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche NOK-VRG12-W Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald müssen bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Das Landschaftsschutzgebiet Odenwald ist, wie alle anderen an die Region Rhein-Neckar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete auch, bei der Planung berücksichtigt worden. Das Vorranggebiet Tannenäcker weist einen Abstand von etwa 250 m zum Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Odenwald auf. Eine direkte Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Allerdings wird es zu einer raumoptischen Beeinträchtigung kommen. Diese wird jedoch nicht stärker sein als die Wirkung der auf bayerischer Seite direkt am Rand des LSG Odenwald z.B. bei Guggenberg und Heppdiel errichteten Windenergieanlagen. Zudem wird vom Bezirksrat die Öffnung des Naturparks für die Windenergienutzung vorbereitet.

Grundsätzlich ist zum Thema Landschaftsbild anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Landkreis Miltenberg

*Äußerung*

Ferner weisen wir in Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG12-W auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 07.08.2013, AZ: 72a-U8721.0- 2013/20-1, hin, in dem auf die umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden eingegangen wird. Umzingelnde Wirkungen von Windkraftanlagen können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen und hängen unmittelbar von den örtlichen Gegebenheiten ab und sind im Einzelfall zu ermitteln. Als Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung wurden zwei Vorgaben an die Hand gegeben:

- „Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden.

- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180° (also etwa die Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperrern und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.“

Durch die Ausweisung des Vorranggebiet NOK-VRG12-W wird dieser 180° Blickwinkel in die freie Landschaft, insbesondere für die Gemeinde Neunkirchen versperrt, da die vorhandenen bzw. bereits geplanten Windkraftanlagen im Bereich Baden-Württemberg (Ebenheid, Rauenberg) und im Bereich Bayern (Neunkirchen, Eichenbühl-Guggenberg, Eichenbühl-Heppdiel) bereits den 180° Radius weitgehendst ausschöpfen

Es wird darauf hingewiesen, dass, bezogen auf das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG11-W an den auf bayerischer Gemarkung gelegenen maßgeblichen Immissionsorten bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen besteht. Es befinden sich aktuell fünf Anlagen auf der Gemarkung Riedern, drei Anlagen auf der Gemarkung Heppdiel, zwei auf der Gemarkung Windischbuchen sowie zwei weitere auf der Gemarkung Umpfenbach. Zwei Windkraftanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt jedoch noch nicht errichtet. Die Standorte befinden sich auf der Gemarkung Riedern.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Tannenäcker weist einen Abstand von ca. 4,5 km zu den nächstgelegenen Neunkirchener Ortsteilen Umpfenbach und Richelbach auf. Direkte Beeinträchtigungen sind aufgrund dieses Abstands nicht zu erwarten. Allerdings kommt es in dem Raum um Neunkirchen zu einer Kumulation von Windenergiestandorten. Diese Kumulation ist aber nur zu einem kleinen Teil dem Vorranggebiet Tannenäcker geschuldet. Stärkere Auswirkungen auf die Silhouette Neunkirchens haben dagegen die im Bereich Bayerischer Untermain geplanten Windenergiestandorte "Nördlich Umpfenbach", "Nordwestlich Heppdiel" und "Südöstlich Guggenberg", auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Waldäcker (NOK-VRG11-W) weist einen Mindestabstand von 3,5 km zur bayerischen Grenze auf. Auch wenn die Anlagen von den Höhenrücken im bayerischen Gebiet sichtbar sein werden, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten, die über die bestehenden Vorbelastungen durch die bereits im bayerischen Raum errichteten Anlagen hinausgehen.

**Absender**

Landkreis Miltenberg

*Äußerung*

Es wird darauf hingewiesen, dass, bezogen auf das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W an den auf bayerischer Gemarkung gelegenen maßgeblichen Immissionsorten bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen besteht. Es befinden sich aktuell fünf Anlagen auf der Gemarkung Riedern, drei Anlagen auf der Gemarkung Heppdiel, zwei auf der Gemarkung Windischbuchen sowie zwei weitere auf der Gemarkung Umpfenbach. Zwei Windkraftanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt jedoch noch nicht errichtet. Die Standorte befinden sich auf der Gemarkung Riedern.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Tannenäcker (NOK-VRG12-W) weist einen Abstand von 250 m zur bayerischen Grenze auf und wirkt damit direkt in den bayerischen Raum hinein. Der Abstand zu den nächstgelegenen bayerischen Gemeinden Windischbuchen und Guggenberg beträgt allerdings mindestens 1500 m, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem besteht in dem Raum mit den geplanten bayerischen Vorranggebieten "Nordwestlich Heppdiel" mit drei bereits errichteten Anlagen, "Südöstlich Guggenberg mit von errichteten und zwei geplanten Anlagen sowie den beiden Anlagen westlich von Windischgarten bereits eine Vorbelastung. Im Sinne des Bündelungsprinzips kann das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund des Abstands von weniger als einem Kilometer zum geplanten bayerischen Vorranggebiet "Südöstlich Guggenberg" als ein Standort angesehen werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IX Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

**Äußerung**

Vorranggebiet NOK-VRG01-W: Im Umweltbericht wurde bei der Untersuchung der Natura-2000-Betroffenheit das direkt an das Vorranggebiet auf hessischer Seite angrenzende Vogelschutzgebiet (VSG) 6420-450 „Südlicher Odenwald“ mit berücksichtigt. Wir teilen die erheblichen Bedenken gegenüber der Lage dieses Vorranggebietes, da insbesondere der Wanderfalke als Windenergieanlagen-empfindliche Vogelart im angrenzenden VSG brütet. Aufgrund der direkten Nähe des Vorranggebietes zu dem VSG ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Vorranggebiet NOK-VRG03-W: Im Umweltbericht wurde bei der Untersuchung der Natura-2000-Betroffenheit das in ca. 4 km Entfernung auf hessischer Seite angrenzende Vogelschutzgebiet (VSG) 6420-450 „Südlicher Odenwald“ an das Vorranggebiet nicht mit berücksichtigt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die dort vorkommenden Vogelarten, unter anderem der WEA-empfindliche Wanderfalke, das geplante Vorranggebiet als Nahrungs- und/oder Bruthabitat nutzen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Eine Aufnahme des oben genannten VSG bei der Untersuchung der Natura-2000-Betroffenheit für das Vorranggebiet ist unserer Ansicht nach dringend erforderlich.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den verschiedenen Vogelarten wurden ebenso wie aktuelle Daten zu einem Rotmilanhorst in der Abwägung berücksichtigt. Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

nicht folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde das EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 "Südlicher Odenwald" auf Grund dessen Entfernung von ca. 4 km zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG03-W nicht in die Abschätzung der Natura 2000-Betroffenheit einbezogen. Diese Abschätzung umfasst nur solche Natura 2000-Gebiete, deren 1000m Pufferbereiche geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung tangieren. Bei allen anderen Natura 2000-Gebieten wird auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass deren Schutzzweck und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weitergehende Prüfungen sind den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IX Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

*Äußerung*

Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W: Im Umweltbericht wurde bei der Untersuchung der Natura-2000-Betroffenheit das in ca. 3 km Entfernung auf hessischer Seite angrenzende Vogelschutzgebiet 6420-450 „Südlicher Odenwald“ an das Vorranggebiet nicht mit berücksichtigt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die dort vorkommenden Vogelarten, unter anderem der WEA-empfindliche Wanderfalke, das geplante Vorranggebiet als Nahrungs- und/oder Bruthabitat nutzen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Eine Aufnahme des oben genannten VSG bei der Untersuchung der Natura-2000-Betroffenheit für das Vorranggebiet ist unserer Ansicht nach dringend erforderlich. Weiterhin teilen wir die erheblichen Bedenken, dass sich die Jagdreviere von Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, beides WEA-empfindliche Fledermausarten, die im FFH-Gebiet 6520-341 „Odenwald-Eberbach“ vorkommen, bis über die Grenzen des Vorranggebietes erstrecken und erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde das EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 "Südlicher Odenwald" auf Grund dessen Entfernung von ca. 3 km zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W nicht in die Abschätzung der Natura 2000-Betroffenheit einbezogen. Diese Abschätzung umfasst nur solche Natura 2000-Gebiete, deren 1000m Pufferbereiche geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung tangieren. Bei allen anderen Natura 2000-Gebieten wird auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass deren Schutzzweck und Erhaltungsziele durch die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weitergehende Prüfungen sind den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

**Äußerung**

Das Gebiet NOK-VRG01-W grenzt im Bereich der Gemeinde Hesseneck unmittelbar an den Odenwaldkreis und an das europäische Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“. Die dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Kommunen des Odenwaldkreises zu Grunde liegenden Abstände werden eingehalten, die Beeinträchtigung artenschutzfachlicher Belange bedarf einer vertiefenden Untersuchung.

Die Belange des Denkmalschutzes sind in dem gesamten Planungsverfahren bisher nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf das Erscheinungsbild der Denkmäler in der sie umgebenden Landschaft und in der Wechselwirkung zwischen dem einzelnen Denkmal und der Landschaft. Hierzu gehört auch die Sichtbeziehung vom Denkmal aus in die umgebende Landschaft. Alle Vorrangflächen sind hinsichtlich möglicher Konflikte von Denkmälern mit der sie umgebenden Landschaft und ihre Wechselwirkung mit den Denkmälern zu überprüfen und, wo das Erscheinungsbild vom Denkmal bzw. der Landschaft bei der Sicht auf das Denkmal und vom Denkmal aus wesentlich beeinträchtigt würde, die Flächen nicht als Vorrangfläche auszuweisen. Die Überprüfung kann sich dabei nicht auf die im Regionalplan genannten regionalbedeutsamen Denkmäler beschränken. Es geht hier weniger um den Einfluss regionalbedeutsamer Denkmäler auf Vorrangflächen, als um die Beeinträchtigung der Denkmäler durch raumbedeutsame Windkraftanlagen. Da eine abschließende Prüfung und Abwägung erst erfolgen kann, wenn Standort, Anzahl, Art und Höhe der einzelnen Windkraftanlagen bekannt sind, muss die Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplan Südhessen ist daher festzuhalten, dass eine Bewertung und Abwägung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht stattgefunden hat und daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich vornehmlich auf den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplan Südhessen.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
 Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
 Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

**Äußerung**

Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W):

Lage/Standort: Das Vorranggebiet liegt am südwestlichen Rand des Odenwaldkreises, westlich der Gemeinden Finkenbach und Hinterbach. Nur ein kleiner Teil der Gesamtfläche liegt im Odenwaldkreis, der größere Teil liegt im angrenzenden Kreis Bergstraße. Das Gebiet besteht nahezu vollständig aus Waldfläche.

Größe: Gesamt: 358,1 ha, Odenwaldkreis: 65,2 ha.

Flächenabgleich FNP Odenwaldkreis: Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Die (für den Teilbereich im OWK) vergleichbare Fläche zwischen dem „Wetterberg“ und dem Ort Raubach wurde als Fläche Nr. 29 des Raumgutachtens im Rahmen der Herleitung der Flächen zum FNP-Vorentwurf gestrichen.

Hauptkonfliktpunkt war der Aspekt der Überkonzentration.

Abgleich Puffer: Ein kleiner nordöstlicher Teilbereich der Fläche KB-VRG07-W wird vom Siedlungspuffer der Siedlung Hinterbach tangiert.

Abgleich Artenschutz: Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzswarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung. Anlagenschutzbereich DFS: - Überkonzentration: Die Fläche bildet zusammen mit den Flächen 22, 22a, 23, 23a und 31 des TPEE eine deutliche Überkonzentration im Umfeld im südwestlichen Odenwald. Der Effekt wird verstärkt durch die enorme Gesamtgröße der Fläche KB-VRG07-W (in den Kreis Bergstraße hinein). Das Vorranggebiet besitzt zudem eine Längenausdehnung von ca. 4,8 km. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Landschaftsbild: Die Bewertung der Fläche ergab im Raumgutachten des der Planungsgemeinschaft eine geringe Empfindlichkeit (bezogen auf Fläche 29 des Raumgutachtens).

Eingriffsintensität: Die technische Andienung und Erschließung löst nach Bewertung im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft eine geringe bis mittlere Eingriffsintensität aus (bezogen auf Fläche 29 des Raumgutachtens).

Sonstiges: Die durch die o.g. Flächen ausgelöste Überkonzentration im Südwesten des Odenwaldkreises setzt sich im Kreis Bergstraße mit der Fläche KB-VRG06-W des TPEE fort. Die Fläche wird von mehreren Wanderwegen durchzogen.

Fazit: Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche. Die Verriegelungswirkung am westlichen Rand des Odenwaldkreises (4,8 km Gesamtlänge), die enorme Gesamtflächengröße sowie die allgemeine Überkonzentration im Südwesten des Plangebietes erfordern eine Abwägungsentscheidung. Die Planungsgemeinschaft verlangt aus diesen Gründen die Aufnahme der Fläche 27 des FNP an Stelle der Fläche 24 des TPEE.

**Behandlungsvorschlag**

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

**Äußerung**

Vorranggebiet KB-VRG05-W - Fuchseiche

Lage/Standort: Das Vorranggebiet KB-VRG05-W liegt am Westrand des Odenwaldkreises, westlich der Gemeinden Mossautal-Güttersbach bzw. südwestlich von Mossautal-Hiltersklingen. Es besteht zu 100 % aus Waldfläche. Ein kleiner Teil von etwa 9 ha Größe ragt in den Kreis Bergstraße hinein.

Größe: 105,8 ha.

Flächenabgleich mit FNP Odenwaldkreis: Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 21 des Raumgutachtens. Diese wurde im Rahmen der Herleitung der Flächen zum FNP-Vorentwurf gestrichen. Hauptkonfliktpunkt war der Aspekt der Windhöffigkeit (in vergleichender Betrachtung mit den übrigen Vorrangflächen).

Abgleich Puffer: Der Südrand der Fläche wird von dem Schutzpuffer des NSG „Rotes Wasser bei Olfen“ (Hochmoorfläche) tangiert.

Abgleich Artenschutz: Der Norden und der Ostrand der Fläche weisen ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich Fledermäusen auf. Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 9“ des VSW-Gutachtens).

Anlagenschutzbereich DFS: Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) des Radars „Neunkirchner Höhe“. Hier drohen Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der WEA.

Überkonzentration: Die Vorrangfläche KB-VRG05-W bildet zusammen mit den Flächen 102, 112, 112a, 292, 292a, 294 (Kreis Bergstraße) und 705 eine deutlich Überkonzentration im westlichen Odenwaldkreis. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Landschaftsbild: Die Bewertung der Fläche ergab im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft eine geringe Empfindlichkeit (bezogen auf Fläche 21 des Raumgutachtens).

Eingriffsintensität: Die technische Andienung und Erschließung löst nach Bewertung im Raumgutachten eine geringe Eingriffsintensität aus (bezogen auf Fläche 21 des Raumgutachtens).

Sonstiges: Die durch die o.g. Flächen ausgelöste Überkonzentration setzt sich im Kreis Bergstraße mit den Flächen 288 und 288a des TPEE fort.

Fazit: Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche. Es bestehen in weiten Teilen der Fläche erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz (Fledermäuse). Die Lage im Anlagenschutzbereich des Radars „Neunkirchner Höhe“ führt möglicherweise zu Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der WEA. Die allgemeine Überkonzentration im Westen des Plangebietes erfordert eine Abwägungsentscheidung. Die Planungsgemeinschaft verlangt deshalb die Aufnahme der Flächen 10 und 20 des FNP an Stelle der Fläche 39 des TPEE.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Zu den angesprochenen entgegenstehenden Belangen kann Folgendes festgestellt werden:

Der im Kreis Bergstraße befindliche Teil des Vorranggebiets hat eine Größe von 21 ha.

Die Angaben zum Puffer um das Naturschutzgebiet "Rotes Wasser bei Olfen" und das hohe Konfliktpotenzial mit Fledermäusen beziehen sich auf den im Odenwaldkreis gelegenen Teil des Vorranggebiets.

Die Lage des Vorranggebiets im Anlagenschutzbereich des Flugsicherungsradars Neunkirchner Höhe stellt kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das zugunsten der Flugsicherung ergangene Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Der Aspekt der Überkonzentration von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann abschließend nur auf regionalplanerischer Ebene beim Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geklärt werden, da ein Großteil der genannten Vorranggebiete, die evtl. zu einer Überkonzentration führen könnten, auf der Gemarkung des Odenwaldkreises liegen. In Bezug auf den Kreis Bergstraße wurde einer Überkonzentration vorgebeugt, indem das Vorranggebiet 288a aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadts im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt wird.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

**Äußerung**

Vorranggebiet KB-VRG03-W - Kahlberg

Lage/Standort: Das Vorranggebiet 112a (entspricht östlichem Teilbereich der Vorranggebiete KB-VRG03-W) liegt an der Westgrenze des Odenwaldkreises, südlich von Erzbach an der Grenze des Odenwaldkreises zum Kreis Bergstraße. Der größere Teil der Fläche liegt im Kreis Bergstraße. Die Fläche liegt nahezu vollständig im Wald (ca. 97 %).

Größe: Gesamt: 25,6 ha, Odenwaldkreis: 5,6 ha. Damit unterschreitet die Fläche knapp die Mindestflächengröße für Windenergie-Vorrangflächen von 30 ha.

Flächenabgleich mit FNP Odenwaldkreis: Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen.

Abgleich Puffer: Der nördliche Teil der Gesamtfläche wird ggf. vom Puffer eines Rotmilanvorkommens im Norden (Brutvorkommen: 1.000 m, Altdaten) sowie im Süden (Brutvorkommen: 1.000 m, Nachweis 2012) beeinträchtigt. Die Brutvorkommen wurden südöstlich der Ortschaft Erzbach (Puffer Nord) sowie westlich der Ortschaft Ober- Hiltersklingen (Puffer Süd) lokalisiert. Zudem beeinträchtigen die Landesstraße L 3105 sowie der dazugehörige Schutzpuffer den Westrand der Vorrangfläche (ca. 2 ha).

Abgleich Artenschutz: Durch den Konflikt mit dem Rotmilan (s.o.) ist ggf. eine Reduzierung der Fläche KB-VRG03-W im Norden sowie im Süden um den Schutzbereich des Rotmilans erforderlich (insgesamt ca. 7,5 ha).

Anlagenschutzbereich DFS: Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) des Radars Neunkirchner Höhe. Hier drohen Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der WEA.

Überkonzentration: Die Vorrangfläche 112a bildet zusammen mit den Flächen 39, 102, 112, 292, 292a, 294 (Kreis Bergstraße) und 705 eine deutlich Überkonzentration im westlichen Odenwaldkreis. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Landschaftsbild: - Eingriffsintensität - Sonstiges: Die durch die o. g. Flächen ausgelöste Überkonzentration setzt sich im Kreis Bergstraße mit den Flächen 288 und 288a des TPEE fort. Nördlich direkt angrenzend befindet sich ein Kulturdenkmal (Kleindenkmal).

Fazit: Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche. Die Mindestflächengröße von 30 ha wird nach Abzug des Schutzpuffers für den Rotmilan sowie der Straßenfläche und des Puffers der L 3105 deutlich unterschritten. Die Lage im Anlagenschutzbereich des Radars „Neunkirchner Höhe“ führt möglicherweise zu Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der WEA. Die allgemeine Überkonzentration im Westen des Plangebietes erfordert eine Abwägungsentscheidung. Die Planungsgemeinschaft verlangt aus diesen Gründen die Aufnahme der Fläche 10 des FNP an Stelle der Fläche 112a des TPEE.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Zu den angesprochenen entgegenstehenden Belangen kann Folgendes festgestellt werden:

Im Teilregionalplan Windenergie ist eine Mindestflächengröße von 20 ha angesetzt, da 20 ha unter günstigen Bedingungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen ausreichen. Im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar wurden die Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt mit den Nummern 294 und 112a wegen der räumlichen Nähe zu einem Vorranggebiet zusammengefasst. Die Gesamtfläche dieses Vorranggebiets beträgt 77 ha.

Die Konflikte mit dem Artenschutz und die notwendigen Abstände zu den Rotmilanvorkommen können abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Grundsätzlich wurde das Vorranggebiet in Bezug auf den Artenschutz mit einem mittlerem Konfliktpotenzial eingestuft. Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial wurden im Gegensatz zu Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial nicht von vornherein als Standorte für Windenergieanlagen ausgeklammert.

Zur Landesstraße L 3105 wurde entsprechend den Vorgaben in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zu Nutzung der Windenergie ein Schutzabstand von 150 m eingehalten. Eine Flächenverkleinerung ist deshalb nicht notwendig.

Die Lage des Vorranggebiets im Anlagenschutzbereich des Flugsicherungsradars Neunkirchner Höhe stellt kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das zugunsten der Flugsicherung ergangene Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Der Aspekt der Überkonzentration von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann abschließend nur auf regionalplanerischer Ebene beim Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geklärt werden, da ein Großteil der genannten Vorranggebiete, die evtl. zu einer Überkonzentration führen könnten, auf der Gemarkung des Odenwaldkreises liegen. In Bezug auf den Kreis Bergstraße wurde einer Überkonzentration vorgebeugt, indem das Vorranggebiet 288a aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadts im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt wird.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

**Äußerung**

Vorranggebiet Nr. KB-VRG02-W - Kohlwald

Lage/Standort: Das Vorranggebiet KB-VRG02-W liegt im Westen des Odenwaldkreises, südlich der Stadt Reichelsheim. Der größere Teil der Gesamtfläche liegt im Odenwaldkreis, der Rest im angrenzenden Kreis Bergstraße. Die Fläche liegt zu 86 % im Wald.

Größe: Gesamt 196,5 ha, Odenwaldkreis: 116,8 ha.

Flächenabgleich mit FNP Odenwaldkreis: Die Fläche ist im FNP nicht ausgewiesen. Ein Teil der Fläche überlagert sich mit der Fläche Nr. 37 des Raumgutachtens. Diese wurde im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung zum FNP-Vorentwurf gestrichen. Der Hauptkonfliktpunkt war der Artenschutz.

Abgleich Puffer: Südlich von Gumpen, am Marbach, ist ein Haus als bewohnt verzeichnet. Die Vorrangfläche liegt lediglich etwa 250 m davon entfernt.

Abgleich Artenschutz: Die Auswertung der Daten der staatlichen Vogelschutzkarte (VSW 2004) ergibt z.T. eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 3“) und z. T. eine Einstufung in die Stufe 3: Gebiet mit hoher avifaunistischer Bedeutung (Fläche „ERB 2“). Der Aussage im Flächensteckbrief des TPEE (mittleres Konfliktpotenzial) kann insofern nicht gefolgt werden.

Anlagenschutzbereich DFS: Die Fläche liegt im Anlagenschutzbereich (15 km) des Radars Neunkirchner Höhe. Hier drohen Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der WEA.

Überkonzentration: Die Vorrangfläche KB-VRG02-W bildet zusammen mit den Flächen 39, 102, 112, 112a, 292a, 294 (Kreis Bergstraße) und 705 eine deutlich Überkonzentration im westlichen Odenwaldkreis. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Landschaftsbild: Die Bewertung der Fläche ergab im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft eine hohe Empfindlichkeit (bezogen auf Fläche 37 Raumgutachtens).

Eingriffsintensität: Die technische Andienung und Erschließung löst nach Bewertung im Raumgutachten der Planungsgemeinschaft eine geringe bis hohe Eingriffsintensität aus (bezogen auf Fläche 37 des Raumgutachtens).

Sonstiges: Im Flächensteckbrief wird darauf verwiesen, dass 4 ha der Fläche im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse als „hoch einsehbar“ eingestuft wurden. Diese Aussage lässt sich graphisch nicht nachvollziehen. Die durch die o. g. Flächen ausgelöste Überkonzentration setzt sich im Kreis Bergstraße mit den Flächen 288 und 288a des TPEE fort. Im Osterbachtal befinden sich zahlreiche Kulturdenkmäler (insb. Fachwerkgebäude). Die Fläche wird von mehreren Wanderwegen durchquert.

Fazit: Die Planungsgemeinschaft verlangt die vollständige Streichung der Fläche. Die Lage im Anlagenschutzbereich des Radars „Neunkirchner Höhe“ führt möglicherweise zu Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der WEA. Die Bewertung des Landschaftsbildes sowie die Sichtbarkeitsanalyse lassen eine erhebliche Eingriffsintensität befürchten. Entgegen der Aussage im Flächensteckbrief liegt ein zumindest mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes vor. Ein bewohntes Haus am Marbach erfordert einen entsprechenden Schutzpuffer. Die allgemeine Überkonzentration im Westen des Plangebietes erfordert eine Abwägungsentscheidung. Die Planungsgemeinschaft verlangt aus diesen Gründen die Aufnahme der Fläche 10 des FNP an Stelle der Fläche 292 des TPEE.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Zu den angesprochenen entgegenstehenden Belangen kann Folgendes festgestellt werden:

Der Puffer um das Wohnhaus südlich von Gumpen betrifft nicht den Teilbereich des Vorranggebiets, der im Kreis Bergstraße liegt, sondern den Teilbereich im Odenwaldkreis.

Der im Kreis Bergstraße gelegene Teilbereich des Vorranggebiets ist in Bezug auf den Artenschutz mit mittlerem Konfliktpotenzial eingestuft. Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial wurden im Gegensatz zu Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial nicht von vornherein als Standorte für Windenergieanlagen ausgeklammert.

Die Lage des Vorranggebiets im Anlagenschutzbereich des Flugsicherungsradars Neunkirchner Höhe stellt kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das zugunsten der Flugsicherung ergangene Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Der Aspekt der Überkonzentration von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann abschließend nur auf regionalplanerischer Ebene beim Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geklärt werden, da ein Großteil der genannten Vorranggebiete, die evtl. zu einer Überkonzentration führen, auf der Gemarkung des Odenwaldkreises liegen. In Bezug auf den Kreis Bergstraße wurde einer Überkonzentration vorgebeugt, indem das Vorranggebiet 288a aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadts im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt wird.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorranggebiet KB-VRG02-W wurde bereits im Umweltbericht dokumentiert, indem beim Schutzgut Landschaft eine erhebliche Betroffenheit attestiert wurde (S. 176 des Umweltberichts).

Grundsätzlich ist zum Landschaftsbild anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbildes sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
 Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
 Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

*Äußerung*

Die Flächen KB-VRG06-W und KB-VRG07-W, welche überwiegend bzw. vollständig im Kreis Bergstraße liegen, bewirken mit ihrer Längenausdehnung von bis zu 5,8 km und ihrer Fläche von bis 495 ha eine deutliche Verriegelungswirkung südwestlich des Odenwaldkreises. Sie verstärken damit die Überkonzentration im Südwesten. Die Planungsgemeinschaft verlangt eine sachgerechte, kreisübergreifende Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Vorrangflächen unter Berücksichtigung der Leitvorstellungen der Raumordnung.

*Behandlungsvorschlag*

Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Landkreis Odenwaldkreis  
Abt. IV.20 Bauaufsicht,  
Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz

*Äußerung*

Die Flächen KB-VRG06-W und KB-VRG07-W, welche überwiegend bzw. vollständig im Kreis Bergstraße liegen, bewirken mit ihrer Längenausdehnung von bis zu 5,8 km und ihrer Fläche von bis 495 ha eine deutliche Verriegelungswirkung südwestlich des Odenwaldkreises. Sie verstärken damit die Überkonzentration im Südwesten. Die Planungsgemeinschaft verlangt eine sachgerechte, kreisübergreifende Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Vorrangflächen unter Berücksichtigung der Leitvorstellungen der Raumordnung.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Planungsgemeinschaft Region Trier

*Äußerung*

Von der vorliegenden Teilfortschreibung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Teilbereich Windenergie werden die Belange der Planungsgemeinschaft Region Trier nicht berührt. Daher sind auch keine Anregungen von unserer Seite vorzutragen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

*Äußerung*

Bezüglich des Teilregionalplans Windenergie teilen wir Ihnen mit, dass seitens unserer Geschäftsstelle zu den geplanten Vorranggebietsausweisungen für die Windenergienutzung keine Bedenken und auch keine Anregungen mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Vorranggebiet in der Gemarkung der Stadt Worms, da diese Ausweisung mit Ihnen und der Stadt Worms bereits abgestimmt war.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Planungsgemeinschaft Westpfalz

*Äußerung*

Aus Sicht der Regionalplanung Westpfalz ist zu dem vorliegenden Teilregionalplan Windenergie festzustellen, dass sich die Ausweisungsmethode und daraus resultierende Ausweisungen nachvollziehbar darstellen und mit den Ausweisungen der Regionalplanung Westpfalz im Einklang stehen. Für den gemeinsamen Grenzverlauf der Regionen Rhein-Neckar und Westpfalz ergeben sich somit keine Unstimmigkeiten.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regierung von Unterfranken

*Äußerung*

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG01-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden unterfränkischen Gebiete nicht anzunehmen sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG02-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden unterfränkischen Gebiete nicht anzunehmen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG08-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden unterfränkischen Gebiete nicht anzunehmen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG10-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden unterfränkischen Gebiete nicht anzunehmen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG11-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden unterfränkischen Gebiete nicht anzunehmen sind.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorranggebiet (NOK-VRG12-W, "Tannenäcker", Flächengröße: 85 ha) weist eine Entfernung von weniger als 1 km zur Landesgrenze auf. Das geplante Vorranggebiet für regionale Windenergienutzung grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Odenwald, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist. Gemäß Ziel B X 3.1 des Regionalplans Bayerischer Untermain soll bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch vorausschauende Standortplanung v.a. darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden. Das geplante Vorranggebiet wirkt zwar wegen seiner unmittelbaren Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Odenwald und aufgrund der Dimension der Windkraftanlagen raumoptisch in diese Schutzzone ein. Da sich aber angrenzend auf bayerischer Seite im Ortsteil Guggenberg der Gemeinde Eichenbühl ein Windpark mit aktuell 5 Windkraftanlagen befindet, werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Regierungspräsidium Stuttgart

*Äußerung*

Zunächst ist auf die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn- Franken 2020 hinzuweisen, die im Juli beschlossen wurde. Sofern nicht bereits erfolgt, empfehlen wir vor diesem Hintergrund die Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken im vorliegenden Verfahren.

Das Vorranggebiet NOK-VRG16-W tangiert nach unserem Kenntnisstand nördlich das geplante Vorranggebiet 36\_TBB der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken.

Südlich des Vorranggebiets RNK-VRG02-W befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 des Regionalplans Heilbronn- Franken 2020. PS 3.2.1 Abs. 2 (Z) besagt: „In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.“

Ferner weisen wir darauf hin, dass zahlreiche Gemeinden, die in der Region Heilbronn- Franken an der Regionsgrenze zur Region Rhein-Neckar liegen, derzeit an Flächennutzungsplänen mit Darstellungen zur Windkraft arbeiten. Wir regen zumindest in den Fällen, in denen im Teilregionalplan Windenergie Vorranggebiete nahe der Regionsgrenze zur Region Heilbronn-Franken geplant sind, an, auch die betroffenen Kommunen in der Region Heilbronn-Franken zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Sowohl bei der groß- als auch bei der kleinräumigen Auswahl der Standorte ist es im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit die landwirtschaftlichen Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können (s. S. 30 Umweltbericht). Dies gilt auch in Zeiten der Energiewende. Bei der Beschreibung der einzelnen Standorte sollte deshalb neben der aktuellen Nutzung und dem Schutzgut Boden die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit Hilfe der Flurbilanz erfolgen. Sie ist in Baden-Württemberg der geeignete Beurteilungsmaßstab für die Vorzüglichkeit landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsstandort. Die Flurbilanz bewertet diese nach ihrem natürlichen Potenzial (Bodenschätzung, Flächenbilanz) und ihrer wirtschaftlich-strukturellen Bedeutung (Wirtschaftsfunktionenkarte).

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist im vorliegenden Verfahren beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Kenntnisnahme

Im Vorranggebiet Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet, die Errichtung weiterer Anlagen ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Daran anschließend befindet sich auch im Bereich des Regionalverbands Heilbronn-Franken ein Vorranggebiet mit mehreren Windenergieanlagen.

Kenntnisnahme

Das im Regionalplan Heilbronn-Franken ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird durch das Vorranggebiet Windenergie RNK-VRG02-W nicht berührt. Im Windenergieerlass Baden-Württemberg sind keine Pufferzonen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zu Vorranggebieten Windenergie vorgesehen. Beeinträchtigungen sind insofern nicht zu erwarten.

Kenntnisnahme

Die an die Region Rhein-Neckar angrenzenden Gemeinden im Bereich der Region Heilbronn-Franken sind im Verfahren beteiligt worden, soweit sie in einem Abstand von 5 km zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung liegen.

nicht folgen

Auch wenn pro Windenergieanlage nur maximal 0,5 bis 0,7 ha Boden in Anspruch genommen werden, fand das Schutzgut Boden bereits auf Ebene der Regionalplanung ausreichende Berücksichtigung bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen. Dabei wurden die landwirtschaftlichen Belange insofern mittelbar berücksichtigt, als das natürliche Ertragspotenzial des Bodens als Prüfkriterium in die schutzgutbezogene Betrachtung herangezogen wurde. Da die nutzungsbezogenen Angaben zur Flurbilanz nur für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion vorliegen, wurde auf dieses Kriterium im Sinne der Heranziehung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe verzichtet. Grundsätzlich sind die Belange des Bodenschutzes bzw. der Landwirtschaft im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte und der Zuwegung vertiefend zu prüfen, insbesondere hinsichtlich des häuslicherischen Umgangs mit Boden und der Frage ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.

**Absender**

Regierungspräsidium Stuttgart

*Äußerung*

Es ist eine potentielle Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen darzulegen (Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen in Unterlagen?). Dort kann es ggf. zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung und negativen Auswirkungen durch Immissionen (Geräusche, Schlagschatten etc.) auf die dort arbeitenden Landbewirtschafter sowie Tiere kommen. Auch können evtl. angrenzend an die Vorrangflächen neue bauliche Anlagen bzw. Nutzungsänderungen ausgeschlossen sein, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, wodurch bei zukünftigen landwirtschaftlichen Vorhaben die betriebliche Entwicklung eingeschränkt sein kann. Für die Wohnbebauung (z.B. Aussiedlerhöfe) sind ausreichende Abstände vorzusehen. Darüber hinaus sollten diese Abstände auch für bestehende Stallungen / Teilaussiedlungen geprüft werden.

Betroffen von den Vorranggebieten sind oft ackerbauliche Flächen und damit Flächen mit guter Einstufung, die gut von der Landwirtschaft nutzbar sind. Es handelt sich dabei i.d.R. um Vorrangfluren der Stufe I/II nach Flurbilanz, die für den ökonomischen Landbau wichtig und dieser Nutzung vorzubehalten sind. In den Regionalplänen sind solche Flächen deshalb z.T. als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft eingestuft bzw. als Regionaler Grünzug. Der Erhaltung dieser besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Sofern für die Abwägung entsprechend geeignete Unterlagen vorgelegt werden (Darstellung und Erläuterung der Flurbilanz, Einstufung nach Flurbilanz bei den einzelnen Standorten in der Abwägungstabelle) können Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht i.d.R. zurückgestellt werden, sofern bei der kleinräumigen Standortwahl landwirtschaftliche Flächen geschont und nicht mehr als unvermeidlich beansprucht werden und ihre Bewirtschaftung möglichst wenig beeinträchtigt wird. So sollte die Anordnung von Windkraftanlagen so erfolgen, dass der Flächenverbrauch möglichst gering gehalten wird (d.h. eine Errichtung in den Randbereichen der Flurstücke) und keine Missformen entstehen. Dies erfordert eine Detailplanung in Abstimmung mit der Landwirtschaft (in welcher Ecke des Flurstücks / Schlagses). Auch sollten Trassenführungen für Erschließungsleitungen entlang vorhandener Wege verlaufen und nicht die landwirtschaftlichen Flächen queren. Werden landwirtschaftliche Wege beim Bau beschädigt, sind sie wiederherzustellen.

Soweit Sonderkulturflächen (Wein, Obst, Gemüse) von den Windkraftanlagen betroffenen wären, bestehen unsererseits allerdings grundsätzlich erhebliche Bedenken zur Standortwahl.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Belange der Landwirtschaft sind in den Teilregionalplan Windenergie eingeflossen durch Mindestabstände von 500 m zu Aussiedlerhöfen und die Berücksichtigung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Ertragspotenzials des Bodens im Umweltbericht. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Windenergieanlagen nur einen relativ kleinen Flächenbedarf haben und somit auch nur geringe landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. In aller Regel werden Windenergieanlagen an bestehenden landwirtschaftlichen Wegen errichtet, um Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung zu minimieren. Beeinträchtigungen der Landbewirtschafter durch Schlagschatten und Geräusche lassen sich nicht vermeiden, wobei anzumerken ist, dass sich die Landbewirtschafter nur temporär in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen aufhalten und die Anlagengeräusche vielfach durch Geräusche von landwirtschaftlichen Maschinen überlagert werden.

Kenntnisnahme

Die Detailplanung der Windenergieanlagen-Standorte ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

nicht folgen

Grundsätzlich sind nur in einigen wenigen Fällen im Bereich des rheinland-pfälzischen Teilraums der Region Rhein-Neckar Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen, in denen Sonderkulturen angebaut werden. Sonderkulturen gehören auch nicht zu den seitens der Länder vorgegebenen Prüfkriterien für die Windenergieplanung. Zudem haben Windenergieanlagen nur einen relativ kleinen Flächenbedarf, so dass nur geringe landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden.

**Absender**

Regierungspräsidium Stuttgart

*Äußerung*

Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen in Waldlage grundsätzlich nicht, sofern keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden. Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen herangezogen werden, weder für naturschutz- noch forstrechtliche. Der Ausgleich von Eingriffen in den Wald sollte nicht in Form von Aufforstungen landwirtschaftlicher Flächen erfolgen, sondern wenn möglich durch ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen (= nicht auf Vorrangfluren, ggf. auf Untergrenzfluren nach Flurbilanz). Auch sollten bereits im Vorfeld die zur Errichtung der WKA notwendigen Waldrodungen durch flächensparende Bauweisen und optimierten Transport gering gehalten werden, um dadurch bereits den Eingriff und damit letztendlich auch den Ausgleich zu minimieren. So spielt bei Windkraftanlagen im Wald die Zuwegung eine erhebliche Rolle für das Ausmaß des forstrechtlichen Eingriffs; zu den Waldumwandlungsflächen gehören nicht nur Flächen für Fundamente der WKA, sondern auch Flächen für Kranaufstellung, Zuwegung zum Standort ab Fahrweg, Verbreiterung der Waldwege und überstrichene Flächen in Kurven. Insgesamt ist es für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft wichtig, möglichst frühzeitig Informationen über mögliche Lage und Umfang der geplanten Eingriffs-Ausgleichsflächen zu erhalten. Zur Auswahl der auch aus Sicht der Landwirtschaft optimalen Flächen hierfür sollte die Nutzung - wie oben erläutert - auch der weiteren Umgebung, ggf. auch für die angrenzenden Bereiche im Dienstbezirk RPS - in den Unterlagen dargestellt werden; nur dann ist eine Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (wie in § 15.3 BNatschG gefordert) möglich.

Mit dem vorliegenden Planmaterial lässt sich nur eine sehr unscharfe Einschätzung einer eventuellen Betroffenheit der Luftfahrt vornehmen. Die auf dem Blatt „Adelsheim“ ausgewiesenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen könnten möglicherweise den Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke auf dem Klinikum Möckmühl und das in Möckmühl befindliche Segelfluggelände beeinträchtigen. Eine genauere Aussage ist erst dann möglich, wenn die exakten Daten (Standortkoordinaten und Höhe) einer Windkraftanlage konkret bekannt sind.

Für alle weiteren Vorhaben im Plangebiet mit Ausnahme der Anmerkungen zum Standort Weidach bestehen aus Sicht der für den Regierungsbezirk Stuttgart zuständigen Luftfahrtbehörde keine Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Ermittlung geeigneter Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagenstandorte einschließlich des erforderlichen Kompensationsumfangs feststehen. Es ist davon auszugehen, dass dabei auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden. So ist gem. Windenergieerlass Baden-Württemberg bzw. BNatschG bei der Auswahl von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden. Generell sollen Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann die Thematik der Eingriffsregelung allein schon aus Maßstabsgründen nicht einbezogen werden.

Kenntnisnahme

Sowohl der Hubschrauberlandeplatz auf dem Klinikum Möckmühl als auch das Segelfluggelände in Möckmühl weisen einen Abstand von mehr als 5 km zum Vorranggebiet Weidach auf, so dass Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht zu erwarten wären.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken ist grundsätzlich festzustellen, dass die an das Vorranggebiet Kinzert (NOK-VRG01-W) angrenzenden Bereiche auf bayerischer Seite vollständig im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald liegen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist aufgrund der Schutzgebietsverordnung auf bayerischer Seite die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald wurde mittlerweile vom Bezirk Unterfranken ein verordnungsreifes Zonierungskonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im LSG beauftragt, das jedoch erst im Laufe des Jahres 2015 fertiggestellt sein wird und dann entsprechend die Schutzgebiets Verordnung geändert werden kann.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Kinzert weist einen Abstand von etwa 3,8 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken ist grundsätzlich festzustellen, dass die an das Vorranggebiet Soläcker (NOK-VRG02-W) angrenzenden Bereiche auf bayerischer Seite vollständig im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald liegen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist aufgrund der Schutzgebietsverordnung auf bayerischer Seite die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald wurde mittlerweile vom Bezirk Unterfranken ein verordnungsreifes Zonierungskonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im LSG beauftragt, das jedoch erst im Laufe des Jahres 2015 fertiggestellt sein wird und dann entsprechend die Schutzgebiets Verordnung geändert werden kann.

nicht folgen

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Soläcker weist einen Abstand von etwa 2,5 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken ist grundsätzlich festzustellen, dass die an das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) angrenzenden Bereiche auf bayerischer Seite vollständig im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald liegen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist aufgrund der Schutzgebietsverordnung auf bayerischer Seite die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald wurde mittlerweile vom Bezirk Unterfranken ein verordnungsreifes Zonierungskonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im LSG beauftragt, das jedoch erst im Laufe des Jahres 2015 fertiggestellt sein wird und dann entsprechend die Schutzgebiets Verordnung geändert werden kann.

nicht folgen

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Welscheberg weist einen Abstand von etwa 4,2 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken ist grundsätzlich festzustellen, dass die an das Vorranggebiet Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) angrenzenden Bereiche auf bayerischer Seite vollständig im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald liegen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist aufgrund der Schutzgebietsverordnung auf bayerischer Seite die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald wurde mittlerweile vom Bezirk Unterfranken ein verordnungsreifes Zonierungskonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im LSG beauftragt, das jedoch erst im Laufe des Jahres 2015 fertiggestellt sein wird und dann entsprechend die Schutzgebiets Verordnung geändert werden kann.

nicht folgen

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Halbwegsbild weist einen Abstand von etwa 2,8 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken ist grundsätzlich festzustellen, dass die an das Vorranggebiet Waldäcker (NOK-VRG11-W) angrenzenden Bereiche auf bayerischer Seite vollständig im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald liegen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist aufgrund der Schutzgebietsverordnung auf bayerischer Seite die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald wurde mittlerweile vom Bezirk Unterfranken ein verordnungsbereites Zonierungskonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im LSG beauftragt, das jedoch erst im Laufe des Jahres 2015 fertiggestellt sein wird und dann entsprechend die Schutzgebiets Verordnung geändert werden kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken ist grundsätzlich festzustellen, dass die an das Vorranggebiet Tannenäcker (NOK-VRG12-W) angrenzenden Bereiche auf bayerischer Seite vollständig im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald liegen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist aufgrund der Schutzgebietsverordnung auf bayerischer Seite die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald wurde mittlerweile vom Bezirk Unterfranken ein verordnungsbereites Zonierungskonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im LSG beauftragt, das jedoch erst im Laufe des Jahres 2015 fertiggestellt sein wird und dann entsprechend die Schutzgebiets Verordnung geändert werden kann.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Waldäcker weist einen Abstand von etwa 3,5 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Kenntnisnahme

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Tannenäcker weist einen Abstand von etwa 250 m zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Auch im Bereich des Bezirks Unterfranken grenzen die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung "Nordwestlich Heppdiel" (WK 5) und "Südöstlich Guggenberg" (WK 6) direkt an das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald an. Durch das Vorranggebiet Tannenäcker sind daher keine Belastungen zu erwarten, die über die Belastungen der in Unterfranken geplanten Windenergiestandorte hinausgehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Von Seiten des Landkreises Miltenberg und des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche NOK-VRG02-W Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Beide Stellen weisen darauf hin, dass die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windkraftanlagen in die Abwägungskriterien einfließen müssen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Das Vorranggebiet weist einen Abstand von etwa 2,5 km zur bayerischen Grenze auf und ist bereits mit drei Windenergieanlagen bebaut. Mangels Flächenverfügbarkeit ist eine weiterer Zubau nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sind auch keine weiteren Belastungen zu erwarten.

Grundsätzlich ist zum Thema Landschaftsbild zu sagen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Von Seiten des Landkreises Miltenberg und des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche NOK-VRGIO-W Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Beide Stellen weisen darauf hin, dass die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windkraftanlagen in die Abwägungskriterien einfließen müssen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Nach den Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sind Landschaftsschutzgebiete keine harten Tabukriterien, sondern gehören zu den Prüfflächen. Das Vorranggebiet Halbwegsbild weist einen Abstand von etwa 2,8 km zur bayerischen Grenze und somit zu dem dort befindlichen Landschaftsschutzgebiet auf. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Abgesehen davon ist anzumerken, dass direkt am Rand des LSG Odenwald z.B. bei Guggenberg und Heppdiel auf bayerischer Seite bereits Windenergieanlagen errichtet sind und der Bezirksrat die Öffnung des Naturparks für die Windenergienutzung vorbereitet.

Grundsätzlich ist zum Thema Landschaftsbild festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Von Seiten des Landkreises Miltenberg und des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche NOK-VRG12-W Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Beide Stellen weisen darauf hin, dass die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windkraftanlagen in die Abwägungskriterien einfließen müssen.

Landkreis und Landratsamt Miltenberg nehmen Bezug auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 07.08.2013, AZ: 72a- U8721.0-2013/20-1, in dem auf die umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden eingegangen wird. Nach Ansicht beider Stellen wird durch die Ausweisung des Vorranggebietes NOK-VRG12- W der geforderte 180° Blickwinkel in die freie Landschaft, insbesondere für die Gemeinde Neunkirchen versperrt, da die vorhandenen bzw. bereits geplanten Windkraftanlagen im Bereich Baden-Württemberg (Ebenheid, Rauenberg) und im Bereich Bayern (Neunkirchen, Eichenbühl-Guggenberg, Eichenbühl-Heppdiel) bereits den 180° Radius weitestgehend ausschöpfen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Das Landschaftsschutzgebiet Odenwald ist, wie alle anderen an die Region Rhein-Neckar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete auch, bei der Planung berücksichtigt worden. Das Vorranggebiet Tannenäcker weist einen Abstand von etwa 250 m zum Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Odenwald auf. Eine direkte Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Allerdings wird es zu einer raumoptischen Beeinträchtigung kommen. Diese wird jedoch nicht stärker sein als die Wirkung der auf bayerischer Seite direkt am Rand des LSG Odenwald z.B. bei Guggenberg und Heppdiel errichteten Windenergieanlagen. Zudem wird vom Bezirksrat die Öffnung des Naturparks für die Windenergienutzung vorbereitet.

Grundsätzlich ist zum Thema Landschaftsbild anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Tannenäcker weist einen Abstand von ca. 4,5 km zu den nächstgelegenen Neunkirchener Ortsteilen Umpfenbach und Richelbach auf. Direkte Beeinträchtigungen sind aufgrund dieses Abstands nicht zu erwarten. Allerdings kommt es in dem Raum um Neunkirchen zu einer Kumulation von Windenergiestandorten. Diese Kumulation ist aber nur zu einem kleinen Teil dem Vorranggebiet Tannenäcker geschuldet. Stärkere Auswirkungen auf die Silhouette Neunkirchens haben dagegen die im Bereich Bayerischer Untermain geplanten Windenergiestandorte "Nördlich Umpfenbach", "Nordwestlich Heppdiel" und "Südöstlich Guggenberg", auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG01-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden unterfränkischen Gebiete nicht anzunehmen sind. Die betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert bzw. keine Einwendungen erhoben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG02-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf unseren angrenzenden Regionsbereich nicht anzunehmen sind. Die betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert bzw. keine Einwendungen erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG08-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf unseren angrenzenden Regionsbereich nicht anzunehmen sind. Die betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert bzw. keine Einwendungen erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG10-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf unseren angrenzenden Regionsbereich nicht anzunehmen sind. Die betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert bzw. keine Einwendungen erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fünf Vorranggebiete (u.a. NOK-VRG11-W) liegen in einem Abstand von 2,5 km bis 5 km zur Landesgrenze, so dass hier erhebliche Auswirkungen auf unseren angrenzenden Regionsbereich nicht anzunehmen sind. Die betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert bzw. keine Einwendungen erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Das Vorranggebiet NOK-VRG12-W, „Tannenäcker“ weist eine Entfernung von weniger als 1 km zur Regionsgrenze auf: Nach den für die Region Bayerischer Untermain einschlägigen landes- und regionalplanerischen Zielen soll zwar einerseits im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung die Nutzung regenerativer Energien, insbesondere die Stromerzeugung mittels Windkraft, weiter ausgebaut werden. Andererseits sollen aber auch die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Das geplante Vorranggebiet für regionale Windenergienutzung grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Odenwald, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist. Gemäß Ziel B X 3.1 des Regionalplans Bayerischer Untermain soll bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch vorausschauende Standortplanung v.a. darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden. Gemäß Ziel B X 3.2 des Regionalplans Bayerischer Untermain sind im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Odenwald überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen. Es ist anzumerken, dass auch der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain derzeit den Regionalplan hinsichtlich Windkraftnutzung fortschreibt. Diese Fortschreibung sieht einen Kriterienkatalog für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und das darauf aufbauende Planungskonzept mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten vor. In Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Spessart und Bayerischer Odenwald ist im regionalplanerischen Konzept festgelegt, diese Räume von Windkraftanlagen solange freizuhalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke als Verordnungsgeber die Naturparkverordnung auf der Basis von Zonierungskonzepten ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Landschaftsschutzgebieten nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W, „Tannenäcker“ wirkt wegen seiner unmittelbaren Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Odenwald und aufgrund der Dimension der Windkraftanlagen raumoptisch in diese Schutzzone ein. Zu Bedenken ist aber auch, dass sich angrenzend auf bayerischer Seite im Ortsteil Guggenberg der Gemeinde Eichenbühl ein Windpark mit aktuell 5 Windkraftanlagen befindet und zwei weitere Windkraftanlagen genehmigt sind. Die betroffenen Kommunen Eichenbühl und Neunkirchen haben keine Einwände vorgebracht. Unter Berücksichtigung der Hinweise von Landkreis und Landratsamt Miltenberg zur Freihaltung von Blickbeziehungen (180° Blickwinkel in die freie Landschaft) werden Einwendungen aus Sicht des Planungsverbandes Bayerischer Untermain nicht erhoben. Aus naturschutzfachlicher Sicht der Regierung von Unterfranken wird zum Gebiet NOK-VRG12-W darauf hingewiesen, dass es hier auf bayerischer Seite in etwa 2.000 m Entfernung einen Rotmilan-Nachweis aus dem Jahr 2013 gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, bezogen auf das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG11-W, an den auf bayerischer Gemarkung gelegenen maßgeblichen Immissionsorten bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen besteht. Es befinden sich aktuell fünf Anlagen auf der Gemarkung Riedern, drei Anlagen auf der Gemarkung Heppdiel, zwei auf der Gemarkung Windschbuchen sowie zwei weitere auf der Gemarkung Umpfenbach. Zwei Windkraftanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Die Standorte befinden sich auf der Gemarkung Riedern.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Tannenäcker (NOK-VRG12-W) weist einen Abstand von etwa 250 m zur bayerischen Grenze und somit zum Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Odenwald auf. Aufgrund dieses Abstands ist eine direkte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets nicht zu erwarten. Allerdings wird eine raumoptische Wirkung bestehen. Diese wird allerdings vergleichbar sein mit der raumoptischen Wirkung der auf bayerischer Seite geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung "Nordwestlich Heppdiel" (WK 5) und "Südöstlich Guggenberg" (WK 6), die direkt an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen. Der Abstand der Rotmilan-Brut zum Vorranggebiet von 2000 m liegt außerhalb des Prüfradius. Beeinträchtigungen sind insofern nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Waldäcker (NOK-VRG11-W) weist einen Mindestabstand von 3,5 km zur bayerischen Grenze auf. Auch wenn die Anlagen von den Höhenrücken im bayerischen Gebiet sichtbar sein werden, sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten, die über die bestehenden Vorbelastungen durch die bereits im bayerischen Raum errichteten Anlagen hinausgehen.

**Absender**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

*Äußerung*

Es wird darauf hingewiesen, dass, bezogen auf das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W, an den auf bayerischer Gemarkung gelegenen maßgeblichen Immissionsorten bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen besteht. Es befinden sich aktuell fünf Anlagen auf der Gemarkung Riedern, drei Anlagen auf der Gemarkung Heppdiel, zwei auf der Gemarkung Windischbuchen sowie zwei weitere auf der Gemarkung Umpfenbach. Zwei Windkraftanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt jedoch noch nicht errichtet. Die Standorte befinden sich auf der Gemarkung Riedern.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet Tannenäcker (NOK-VRG12-W) weist einen Abstand von 250 m zur bayerischen Grenze auf und wirkt damit direkt in den bayerischen Raum hinein. Der Abstand zu den nächstgelegenen bayerischen Gemeinden Windischbuchen und Guggenberg beträgt allerdings mindestens 1500 m, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem besteht in dem Raum mit den geplanten bayerischen Vorranggebieten "Nordwestlich Heppdiel" mit drei bereits errichteten Anlagen, "Südöstlich Guggenberg mit von errichteten und zwei geplanten Anlagen sowie den beiden Anlagen westlich von Windischgarten bereits eine Vorbelastung. Im Sinne des Bündelungsprinzips kann das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund des Abstands von weniger als einem Kilometer zum geplanten bayerischen Vorranggebiet "Südöstlich Guggenberg" als ein Standort angesehen werden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

**Absender**

Regionalverband Heilbronn-Franken

*Äußerung*

Im Rahmen der Umweltprüfung werden für verschiedene Standorte für einzelne Schutzgüter erhebliche Konfliktlagen benannt. Kumulative Wirkungen werden hingegen zwar benannt, jedoch keiner Erheblichkeitsschwelle zugeordnet. Dies bedeutet entweder, dass diese durch die vorliegende Planung nicht erreicht wird oder dass die Definition einer Erheblichkeitsschwelle nicht möglich ist. Die geplanten Vorranggebiete überlagern sich als Ergebnis der Abwägung teilweise mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Ausweisung von weiteren kommunalen Konzentrationszonen in den Vorranggebieten wird nach Plansatz 3.2.4.5 dann als verträglich angesehen, wenn die Verträglichkeit mit den Nutzungen und Funktionen der Gebiete nachgewiesen wird. Auf kumulative Wirkungen wird in diesem Zusammenhang nicht explizit Bezug genommen. Im Hinblick auf die Vorgehensweise wird zusammenfassend angeregt, den Stellenwert standörtlicher Alternativen und die Bedeutung kumulativer Wirkungen bei der Standortauswahl und bei der Inanspruchnahme regionaler Vorranggebiete des Freiraumschutzes klarzustellen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Zur Erfassung möglicher kumulativer Wirkungen wurde geprüft, ob in einem Wirkraum von 5km um ein geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weitere geplante Vorranggebiete liegen. Sobald sich ein weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Prüfbereichs befindet, wurde von einer Kumulation der Auswirkungen ausgegangen und dies in der Gesamtbeurteilung der jeweiligen schutzgutbezogenen Betrachtung im Sinne eines Konflikthinweises entsprechend vermerkt. Die Festlegung einer pauschalen, quantitativen Erheblichkeitsschwelle ist in dieser Hinsicht nicht zielführend, da eine differenzierte Einschätzung der Betroffenheit ausschließlich in der Einzelfallprüfung unter Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte erfolgen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass weitere kommunale Konzentrationszonen in anderen freiraumbezogenen Vorranggebieten ausgewiesen werden sollen.

Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG14-W - Altheimer Höhe in einer Entfernung von ca. 2,8 km westlich von Ahorn-Buch werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG16-W - Hohes Bild, Angelterbusch in einer Entfernung von ca. 5,3 km westlich von Ahorn-Buch werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG18-W - Badäcker in einer Entfernung von ca. 2,3 km südwestlich von Ahorn-Berolzheim werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG20-W - Galgen, Bürzel in einer Entfernung von ca. 1,7 km nördlich von Schöntal-Aschhausen werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regionalverband Heilbronn-Franken

*Äußerung*

Zum geplanten Vorranggebiet NOK-VRG19-W ca. 4,8 km nördlich von Schöntal-Oberkessach erfolgte am 08.05.14 eine Äußerung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens Windpark Ravenstein. Es wurden (zur im Zielabweichungsverfahren gegenständlichen Osthälfte des geplanten Gebiets) keine Bedenken erhoben. Die restlichen Flächen westlich der Autobahn werden nach Kenntnis des Regionalverbands durch eine militärische Hubschraubernachtflughöhe tangiert. Dahingehend sollte das Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen (BAIUD) am Verfahren beteiligt werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen hat in seiner Stellungnahme zum Vorranggebiet Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W) die Hubschrauber-Tiefflugstrecke genannt und zum weiteren Vorgehen folgendes ausgeführt: "Um eine möglichst große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen und aufgrund der bereits teils hohen Dichte von Bestandsanlagen ist die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und militärischen Belangen eine Einzelfallentscheidung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher lediglich die Feststellung der Betroffenheit der einzelnen Flächen möglich. Ob daraus auch eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen resultiert, kann erst im weiteren Verfahren bei Vorlage der notwendigen Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser, Standortkoordinaten, geprüft werden. Daher behält sich die Bundeswehr vor, im weiteren Verfahren ggf. Einwände oder Ablehnungen geltend zu machen." Vor diesem Hintergrund kann eine vertiefende Prüfung der Beeinträchtigung der Hubschrauber-Tiefflugstrecke erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung vorgenommen werden, wenn der Standort und die Anlagenhöhe feststehen.

Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG02-W liegt im Dombacher Wald, ca. 700 m westlich von Bad Rappenau-Grombach, unmittelbar an der Grenze zur Region Heilbronn-Franken. Zur Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit des Ortsteils (Entwicklungsrichtung Westen) wird angeregt, der Abgrenzung einen mit der Stadt Bad Rappenau abgestimmten, auf die konkrete Situation zugeschnittenen Abstand zugrunde zu legen.

nicht folgen

Das Vorranggebiet weist einen Abstand von 750 m zu Grombach auf und hält damit die im Windenergieerlass enthaltenen Landesvorgaben ein. In Bezug auf die Erweiterungsmöglichkeiten des Ortsteils Grombach ist dort zunächst ein östlich gelegenes Wohngebiet im FNP als geplant ausgewiesen. Die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Grombach sind ohne konkrete Festlegungen im Flächennutzungsplan derzeit noch offen und nicht absehbar.

Der Standort NOK-VRG06-W, ca. 2,1-3,5 km nördlich von Roigheim, wurde gegenüber der Fassung der Gesamtfortschreibung nach Norden verschoben. Sowohl die Siedlungsabstände, als auch die Abstände zu benachbarten Vorranggebieten werden als ausreichend angesehen. Aus Sicht des Regionalverbandes Heilbronn-Franken bestehen keine Bedenken gegenüber dem Standort.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Der Standort NOK-VRG07-W, ca. 2,3 km südwestlich von Roigheim, liegt zu erheblichen Teilen (unterhalb der Schwelle der Mindeststandortgröße) innerhalb des engeren Umfeldes (1km-Radius) um zwei Rotmilanvorkommen. Aufgrund der Waldrandlage des Gebietes erscheinen erhebliche Konflikte nicht ausgeschlossen. Es wird angeregt, die Konfliktbewertung um eine Abschätzung der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes zu ergänzen.

Kenntnisnahme

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

Regionalverband Heilbronn-Franken

*Äußerung*

Der gegenüber der letzten Beteiligung zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans neue Standort NOK-VRG15-W, ca. 4,5 km westlich von Königheim-Pülfringen, im nordöstlichen Bauland, ist, wie die anderen Standorte in diesem Bereich, durch eine hohe landschaftliche Exposition gekennzeichnet. In der Region Heilbronn-Franken sind diese Standorte insbesondere von den Höhenrücken des westlichen Tauberlandes aus sichtbar. Aufgrund der bestehenden Dichte der Windkraftstandorte sowie der laufenden Planungen in der Region Rhein-Neckar und der Region Heilbronn-Franken ist eine teilträumliche Überlastung ohne detaillierte Betrachtung kumulativer Wirkungen wahrscheinlich. Es wird daher vorgeschlagen, in diesem Bereich eine regionsübergreifende Abstimmung zu den regionalen und kommunalen Planungen und zu möglichen Überlastungswirkungen vorzunehmen und diese den jeweiligen Abwägungen zugrunde zu legen. Eine Ausweisung weiterer, bislang nicht bebauter Standorte in diesem Bereich wird aus Sicht der Region Heilbronn-Franken als kritisch erachtet. Als kumulationsrelevant werden darüber hinaus insbesondere die Vorranggebiete 09, 13, 14, 16 und 17 erachtet. Der Regionalverband ist gerne bereit, Grundlagen und Bewertungen für die Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen zur Verfügung zu stellen.

Der gegenüber der letzten Beteiligung zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans neue Standort NOK-VRG17-W, ca. 1,5 km südwestlich von Ahorn-Buch, befindet sich in unmittelbarer Randlage zur Region Heilbronn-Franken. Neben der Gefahr der teilträumlichen Überlastung besteht mit dem Standort im Zusammenwirken mit bestehenden Standorten und Planungen die Gefahr einer einkreisenden Wirkung auf den Ortsteil Buch, zumal von einer erhöhten Sichtbarkeit von Anlagen von der Ortslage auszugehen ist. Vor einer Ausweisung sollte eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen der teilträumlichen Überlastung erfolgen. Gegenüber der Ausweisung des Standortes bestehen aus Sicht des Regionalverbandes Heilbronn-Franken derzeit Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Aufgrund der vergleichsweise günstigen Voraussetzungen für die Windenergienutzung kommt es im Bereich der Gemeinden Hardheim, Höpfigen und Walldürn zwar zu einer Konzentration von Vorranggebieten, von einer Überlastung des Raums kann allerdings nicht die Rede sein. Die Vorranggebiete weisen einen vergleichsweise großen Abstand untereinander auf und es gibt keine Gemeinde, die von Vorranggebieten umzingelt ist. Es ist unzweifelhaft, dass die Vorranggebiete von den Höhenrücken des Tauberlands einsehbar sind, allerdings sind im Bereich des Regionalverbands Heilbronn-Franken auf dessen Gebiet wesentlich mehr und vor allem wesentlich größere Vorranggebiete geplant, die sich erheblich stärker auf die Kulisse auswirken.

nicht folgen

Mit 1,5 km weist das Vorranggebiet NOK-VRG17-W einen vergleichsweise großen Abstand zum Ortsteil Buch auf. Eine Überlastung des Raums und eine einkreisende Wirkung des Ortsteils ist vor allem auf die drei im Gebiet des Regionalverbands Heilbronn-Franken geplanten Vorranggebiete zurückzuführen, die vergleichsweise größere Flächen aufweisen und von denen eines einen Abstand von weniger als 1 km zu Buch hat und dadurch die komplette nordöstliche Gebietskulisse des Ortes prägt.

**Absender**

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

*Äußerung*

Die Flächenkulisse ist im baden-württembergischen Teilraum auf den östlichen Bereich des Rhein-Neckar-Kreises sowie auf den Neckar-Odenwald-Kreis fokussiert. Im rheinland-pfälzischen Teilraum sollen große, unmittelbar an der gemeinsamen Regionsgrenze gelegene Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Aufgrund der topographischen Situation im Oberrheingraben gehen wir davon aus, dass Windenergieanlagen, die in den dort vorgesehenen Vorranggebieten errichtet werden, aus unserer Region zwar visuell wahrgenommen werden können, jedoch aufgrund der großen Entfernung keine erheblichen räumlichen Beeinträchtigungen dadurch entstehen.

Bezüglich der z. T. im unmittelbaren Anschluss an die gemeinsame Regionsgrenze vorgesehenen Ausschlussgebiete im rheinland-pfälzischen Teilraum weisen wir darauf hin, dass der auf baden-württembergischer Seite angrenzende Bereich nicht mit einem Ausschluss für die Windenergie belegt ist. Zwar hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in der ersten Offenlage keine Flächen in dem Bereich vorgesehen. Eine Konzentrationsplanung auf Gemeindeebene bzw. eine Windparkentwicklung ist jedoch bei Rücksichtnahme auf die dort ausgewiesenen Schutzgebiete möglich.

Da sich der Regionalverband Mittlerer Oberrhein für eine Nutzung der regenerativen Energien ausspricht, begrüßt er die Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie und die darin vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausschlussgebiete auf der rheinland-pfälzischen Seite resultieren aus dem im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz erstellten Gutachten zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Nach diesem Gutachten gehören die Speyerer Rheinniederung und die Maxauer Rheinniederung zu den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regionalverband Südlicher Oberrhein

*Äußerung*

Von Anregungen im Einzelnen sehen wir ab, da keine Betroffenheit unseres Verbandsgebiets durch Ihr Plankonzept ausgeht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Bad Rappenau

*Äußerung*

Für die Beteiligung an o.g. Planverfahren bedanken wir uns und möchten nach Durchsicht und Rücksprachen unsere Bedenken bezüglich des Standorts Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) erheben. In der Drucksache 15/4574 vom 13.01.2014 des Landtages Baden-Württemberg wird zur Abstandsregelung Folgendes ausgeführt: „Im Windenergieerlass wird für die kommunale Bauleitplanung ein Abstand von 700 Metern zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen, wobei bei reinen Wohngebieten größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen sind. Diese Empfehlungen zur Berücksichtigung des Lärmschutzes bei den Planverfahren sind so gewählt, dass damit die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz gegen Lärm in der Regel eingehalten werden können. In der konkreten Planung kann der Planungsträger abhängig von den Verhältnissen im Plangebiet (z. B. Schutzbedürftigkeit der Bebauung, Topographie, Windrichtung) zu größeren oder geringeren Abständen gelangen.“ Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach hat im Jahr 2012 das „Regelwerk zur Standortanalyse für Windkraftanlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach“ beschlossen und darin unter Anderem zum besseren Schutz der Wohngebiete 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten festgelegt. Der Standort Dombacher Wald befindet sich in 750 m Abstand westlich von Grombach. Damit liegt der vorgesehene Windenergiestandort in der Hauptwindrichtung, wodurch die Gefahr besteht, dass das angrenzende Wohngebiet mit den Geräuschen der Motoren und dem Rauschen der Flügel stark beeinträchtigt wird. Außerdem ist mit Verschattungen des Wohngebietes in den Nachmittags- und Abendstunden zu rechnen. Bei einer Begutachtung der Flächen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach auf Grundlage der Vorgaben des Windatlasses und bei Anwendung der Abstandsflächen zu schützenswerten Gütern waren auch die Flächen der an Grombach angrenzenden Waldgebieten untersucht worden. Die ausgewiesenen Windhäufigkeiten betragen dort: In der Höhe von 100 m über Grund 4,75 - 5,25 (m/s) von den Hang- bis in die Höhenlagen dieses Gebietes. - Bei 140 m 5,25-5,5 (m/s) auf einer kleineren Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> bis zu 5,5 - 5,75 (m/s). Um ein Vorranggebiet für wirtschaftlich rentable Windenergieanlagen auszuweisen, sind diese Werte zu gering. Die derzeit ausgewiesene Entwicklung für den Wohnungsbau in Grombach liegt im Osten des Ortes und wird mit 2,5 ha nach dem S-Bahn Anschluss möglicherweise völlig aufgebraucht sein. Somit ist die Entwicklung in östlicher Richtung erschöpft. Topographisch und städtebaulich bietet sich dann noch eine Entwicklung in westlicher Richtung an. Hier käme langfristig das Gebiet Mühlhölde in Frage. Bei einer Windenergienutzung im Dombacher Wald wäre eine sinnvolle Entwicklung für Grombach nicht mehr möglich. Diese schwerwiegende Einschränkung der Dorfentwicklung ist absolut nicht akzeptabel. Deswegen ist ein Standort für Windenergienutzung in diesem Gewann generell abzulehnen. Aus den genannten Gründen sprach sich der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau in seiner Sitzung am 23.10.2014 gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen am Standort Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) aus.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Empfehlungen im Windenergieerlass sind im Teilregionalplan umgesetzt. Die darin empfohlenen Abstände von 700 m zu Wohngebieten sind mit 750 m Abstand sogar leicht überschritten. Die Anwendung eines pauschalen Abstands von 1000 m - wie in den Planungen auf GVV-Ebene vorgesehen - sind dagegen als kontrovers zu den Landesvorgaben anzusehen und auch unter fachlichen Gesichtspunkten u.E. nicht gerechtfertigt.

Konkrete Untersuchungen zu Geräuschimmissionen und zum Schattenschlag sind erst im Genehmigungsverfahren möglich, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. In Bezug auf den Schattenschlag sind entsprechend der Rechtsprechung Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenwurf auf Wohnbebauung von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr aufweisen. Sollten Windenergieanlagen diese Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenwurf verhindert.

Im Teilregionalplan Windenergie ist eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund festgelegt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit harmonisiert mit den im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund als Mindestertragsschwelle. Die Mindestwindgeschwindigkeit wird am Standort Dombacher Wald nach den Werten von GEO-NET erreicht, nach den Werten von TÜV Süd allerdings nicht. Insofern stellt der Standort Dombacher Wald zweifelsfrei einen Grenzertragsstandort dar.

**Absender**

Stadt Beerfelden

*Äußerung*

Zwischenzeitlich ist auch ein sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Regionalplan Südhessen (RPS), und Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010) im Verfahren. Da die dort dargestellten Vorranggebiete - bis auf die Fläche Nr. 705 (als schon bestehende und mittlerweile auch mit Windkraftanlagen bebaute Fläche) - mehrheitlich dem Sachlichen Teilplan Windenergie zum FNP des Odenwaldkreises widersprechen, musste die Planungsgemeinschaft der 15 Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises die Planungen des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen (RPS) in den Bereichen, in denen sie der Planung der Odenwaldkreisgemeinden widersprechen, ablehnen. Dies betrifft auch das Vorranggebiet Nr. 24, das identisch ist mit der Fläche „Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KBVRG07- W)“ in dem von Ihnen nun vorgelegten Teilregionalplan Windenergie. Aus nachfolgend beschriebenen Gründen müssen wir dieses Vorranggebiet nun ebenfalls ablehnen:

Flächenabgleich: Flächennutzungsplan der Odenwaldkreisgemeinden: Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen. Die (für den Teilbereich im Odenwaldkreis) vergleichbare Fläche zwischen dem „Wetterberg“ und dem Ort Raubach wurde als Fläche Nr. 29 des vorgeschalteten Raumgutachtens im Rahmen der Herleitung der Flächen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf der Odenwaldkreisgemeinden gestrichen. Hauptkonfliktpunkt war der Aspekt der Überkonzentration. Abgleich Puffer: Ein kleiner nordöstlicher Teilbereich der Flächen Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird vom Siedlungspuffer der Siedlung Hinterbach tangiert.

Abgleich Artenschutz: Im Rahmen des Raumgutachtens der Planungsgemeinschaft ergab die Auswertung der Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW 2004) eine Einstufung in die Stufe 2: Gebiet mit mittlerer avifaunistischer Bedeutung (im Wesentlichen Flächen „ERB 10 und ERB 11“).

Überkonzentration: Die Fläche „Wald Michelbach/Auf der Höhe“ (KB-VRG07-W) bildet zusammen mit den Flächen 22, 22 a, 23, 23 a des Regionalplans und der Fläche Nr. 31 des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Odenwaldkreisgemeinden eine deutliche Überkonzentration im Umfeld im südwestlichen Odenwald. Der Effekt wird verstärkt durch die enorme Gesamtgröße der Fläche Wald-Michelbach/Stillfussel (KB-VRG06-W) = geplante Fläche Nr. 25 des Regionalplans Südhessens (RPS). Das Vorranggebiet besitzt zudem eine Längenausdehnung von 4,8 km. Hier ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Sonstiges: Die geplante Fläche Nr. KB-VRG07-W und die geplante Fläche Nr. 27 der Planungsgemeinschaft der Odenwaldkreisgemeinden löst eine Überkonzentration im Südwesten des Odenwaldkreises aus und setzt sich im Kreis Bergstraße, insbesondere auch mit der Fläche „Wald-Michelbach/Stillfussel“ (KB-VRG06-W) fort. Alle genannten geplanten Vorranggebiete werden von mehreren Wanderwegen durchzogen.

Fazit: Wie auch die Planungsgemeinschaft der Odenwaldkreisgemeinden verlangt die Stadt Beerfelden die vollständige Streichung der Fläche Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W). Die Verriegelungswirkung am westlichen Rand des Odenwaldkreises (4,8 km Gesamtlänge), die enorme Gesamtflächengröße sowie die allgemeine Überkonzentration im Südwesten des Plangebietes auf den drei prägnanten Höhenzügen führen zur Ablehnung der Stadt Beerfelden der Fläche Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W).

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Stadt Boxberg

*Äußerung*

Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Eppingen

*Äußerung*

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlilingen ist durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rhein-Neckar-Kreis am Standort Dombacher Wald in Sinheim betroffen (Gebietsnummer RNK-VRG02-W), welches nördlich der Gemarkungsgrenze der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und jenseits der A6 gelegen ist. Hierbei werden folgende Aspekte vorgebracht: Grundsätzlich spricht sich die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlilingen nicht gegen die Ausweisung des oben genannten Vorranggebietes aus. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass der als Vorranggebiet zur Ausweisung kommen sollende Standort Dombacher Wald nach Darstellung des Windatlas Baden-Württemberg nur punktuell eine Windhöflichkeit von >5,25m/sec im 100m Höhe aufweist; über 90% des Standortes liegen unterhalb dieser Windhöflichkeit und zudem in einem regionalen Grünzug. Der Standort liegt zwar im Referenzertrag von 60%, nicht aber im Referenzertragsgrad von 80%. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass nach den derzeitigen Regelungen des Regionalplans Heilbronn-Franken für einen solchen Standort keine ausnahmsweise Zulässigkeit innerhalb eines regionalen Grünzugs gegeben wäre und möchten die Frage stellen, inwieweit eine Harmonisierung der Regelungen der Zulässigkeitsvorschriften von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen zwischen dem Regionalverband Rhein-Neckar und dem Regionalverband Heilbronn-Franken möglich ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ähnliche Standorte im Norden der Gemarkung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlilingen auf der Ebene des derzeit in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken durchaus konsensfähig wären, jedoch aufgrund der nicht ausreichenden Windhöflichkeit im Kontext mit der Lage in einem regionalen Grünzug nicht umsetzbar sind. Insofern sehen wir durchaus Schwierigkeiten der Öffentlichkeit zu vermitteln, warum die Regelungen innerhalb beider Regionalpläne nicht einheitlich ausgerichtet sind.

Wir möchten Sie in Kenntnis setzen, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlilingen derzeit dabei ist, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen. In diesem Rahmen steht ein Standort westlich von Ittlilingen an der Gemarkungsgrenze zu Weiler (außerhalb des regionalen Grünzugs) zur Debatte, welcher jedoch in einem sensiblen Kontext zur Burg Steinsberg gelegen ist und in einem Abstand von rund 6,8 km zu dem Vorranggebiet Dombacher Wald zu liegen käme. Darüber hinaus existieren nordöstlich von Ittlilingen im Gewann Hamberg in Richtung Bockschaft gelegen mehrere Standorte mit einer gleichgelagerten Windhöflichkeit, welche jedoch innerhalb eines regionalen Grünzugs liegen und vor den Regelungen des Regionalplans Heilbronn-Franken aufgrund zu geringer Windgeschwindigkeiten nicht umsetzbar sind. Diese Standorte lägen in einer Entfernung von ca. 3,5km zum Vorranggebiet Dombacher Wald. Vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung ist dabei einerseits für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlilingen von einer kumulativen Wirkung bei der Ausweisung des Vorranggebietes Dombacher Wald als Abwägungsaspekt auch im Hinblick auf die regionalplanerische Würdigung des Grünzugs auszugehen. Ebenso bitten wir in Ihre Abwägung einzustellen, dass in einem Abstand von <5km um das Vorranggebiet Dombacher Wald auf der FNP-Ebene in der Diskussion befindlichen Windkraftanlagenstandorte existieren und ggfs. eine kumulative Wirkung entfachen können.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Schwierigkeiten bei der Vermittlung der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Planung an die Öffentlichkeit können wir nachvollziehen. Diese hat jedoch einen Grund: Während in der Region Heilbronn-Franken das Instrument der regionalen Grünzüge vergleichsweise selektiv eingesetzt wurde, sind in der Region Rhein-Neckar bis auf wenige kleine Teilbereiche nahezu alle Flächen im Außenbereich mit einem Regionalen Grünzug belegt. Deshalb sind im Bereich des VRRN regionale Grünzüge auch grundsätzlich kompatibel mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung, da ansonsten fast keine Flächen mehr für die Windenergienutzung übrig wären.

In Bezug auf die Windgeschwindigkeiten wurde im Teilregionalplan eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund angesetzt. Dabei wurden unsererseits zwei Windpotenzialanalysen zugrunde gelegt: Der Windatlas Baden-Württemberg und die vom VRRN in Auftrag gegebene Studie der Firma GEO-NET. Beim Standort Dombacher Wald weisen die beiden Analysen erhebliche Abweichungen auf. Während die Windgeschwindigkeiten im Windatlas BW bei 5,00 - 5,75 m/s in 140 m über Grund liegen, weist das Gutachten von GEO-NET 5,8 - 6,2 m/s aus. Aufgrund der Werte aus dem GEO-NET Gutachten wurde der Standort Dombacher Wald als Vorranggebiet in den Teilregionalplan aufgenommen.

Kenntnisnahme

Im Teilregionalplan Windenergie wurden keine pauschalen Abstände zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingehalten, allerdings wurden im Rahmen des Umweltberichts die kumulativen Wirkungen in einem Wirkraum von 5 km berücksichtigt. Der aktuelle Planungsstand der vVG Eppingen-Gemmingen-Ittlilingen wird zur Kenntnis genommen. Da diese Planungen jedoch noch nicht verfestigt sind, können sie auch noch nicht bei den kumulativen Wirkungen im Umweltbericht berücksichtigt werden.

**Absender**

Stadt Lauda-Königshofen

*Äußerung*

Die Interessen der Stadt Lauda-Königshofen sind von der Planung des Regionalverbandes nicht betroffen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die in Lauda-Königshofen befindliche Luftüberwachung der Bundeswehr bis weit in den Luftraum des Neckar-Odenwald-Kreises hinein wirkt, so dass es hier zu Einschränkungen kommen wird.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Miltenberg

*Äußerung*

Seitens der Stadt Miltenberg werden keine Einwendungen vorgetragen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Stadt Möckmühl

*Äußerung*

Ihre Planung betrifft die Stadt Möckmühl mit Ihrem Ortsteil Bittelbronn, der direkt an die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Billigheim mit dem Plangebiet im Gewann „Rödern“ (NOK-VRG07-W) liegt. Diese Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 32,9 ha soll für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Nach rein rechnerischer Beurteilung könnten dort max. 4 Windenergieanlagen entstehen. Derzeit laufen parallel zu Ihrem Aufstellungsverfahren noch die Flächennutzungsplanverfahren Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Neudenaun, des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Schefflenztal, dessen Mitglied die Gemeinde Billigheim ist, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl, dessen Mitglied die Gemeinde Roigheim ist. Insgesamt sehen diese Planungen 15 Standorte für Windenergieanlagen (WEA) rund um den Ortsteil Bittelbronn vor, die in direkter Sichtbeziehung zum Ortsteil liegen. Zu Ihrer besseren Übersicht und Information erhalten Sie anbei eine Planübersicht mit den Abstandsangaben des Ortsteils zu den einzelnen Konzentrationszonen, gefertigt durch das Büro Wick+Partner, Stuttgart Stand: 21.8.2013. Der Ortschaftsrat Bittelbronn hat aufgrund dieser Konstellation große Bedenken, dass durch eine derart geballte Standortausweisung für WEAs der Ortsteil eine geminderte Attraktivität erfährt und auch ein Überlastungsschutz für den Ortsteil besteht. Ebenso erfolge auch keine koordinierte gemeinschaftliche Standortsuche der Gemeinden. Ebenfalls sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass durch Bittelbronn ein Großteil des Schwerlastverkehrs zur Sondermülldeponie auf der Gemarkung Billigheim führt. Dieser Umstand steht zwar nicht in sachlichem Zusammenhang mit der dargestellten Planung zur Ausweisung von WEA Standorten, jedoch ist eine negative Auswirkung diese Verkehrsbelastung auf die Lebensqualität im Ortsteil nicht von der Hand zu weisen. Ergänzend teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat am 24.09.2013 bereits mehrheitlich beschlossen hat, sich gegen die Planungen auf Flächennutzungsplanebene zur Ausweisung von WEAs auf der Gemarkung der Stadt Neudenaun und des GW Schefflenztal auf der Gemarkung Billigheim auszusprechen. Entsprechende Anträge wurden mit Schreiben vom 30.09.2013 an die Planungsträger gestellt. Eine Entscheidung darüber ist jedoch bis dato nicht erfolgt. Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat in öffentlicher Sitzung vom 21.10.2014 den Beschluss vom 24.09.2014 grundsätzlich bestätigt und sich erneut der Auffassung des Ortschaftsrates angeschlossen, die dargestellten Bedenken gegen Ihre Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie vorzubringen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Der Standort Rödern weist einen Abstand von 1,5 km zum Ortsteil Bittelborn auf. Damit sind aus Sicht des VRRN direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie dennoch nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVV Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

Verband Region Stuttgart

*Äußerung*

Die Belange der Region Stuttgart werden durch die vorgesehene Planung nicht berührt. Wir verzichten daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verbandsgemeinde Monsheim

*Äußerung*

Grundsätzlich sehen wir die Belange der Verbandsgemeinde Monsheim sowie die der von ihr vertretenen Ortsgemeinden berührt. Hinsichtlich der Vorrangfläche „Kahlenberg“, Gebietsnummer DÜW-VRG01-W, weisen wir aus Sicht der Verbandsgemeinde Monsheim auf die genehmigten und zwischenzeitlich gebauten Windkraftanlagen in der Gemarkung Wachenheim sowie auf die Anlagen der Nachbargemeinden in der Verbandsgemeinde Göllheim hin. Die durch die bestehenden Anlagen verursachten Lärmemissionen müssen bei der Planung weiterer Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Wir fordern für das weitere Verfahren zu berücksichtigen, dass im späteren BImSchG-Verfahren eine Detailbetrachtung hinsichtlich der Lärmprognose vorzunehmen ist.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Durchführung einer Schallimmissionsprognose notwendig, die die Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm belegt. Bei dieser Prognose müssen auch Vorbelastungen, Summationseffekte und Gesamtbelastungen berücksichtigt werden. Diese Berechnungen sind allerdings erst im BImSchG-Verfahren möglich, wenn die Anlagenstandorte, -höhen, -typen etc. feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.

## **Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände**

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Es sollen nur Standorte im Regionalplan dargestellt werden, die auch nach Auslaufen der EEG-Umlage voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Also solche, die unter Wettbewerbsbedingungen konkurrenzfähig sind. Begründung: Besonders bei den Standorten unter und um 6 m/sec. ist absehbar, dass diese nach Ablauf der Umlage, also der Förderung, dem Wettbewerbsdruck etwa durch norddeutsche, aber auch westdeutsche On-Shore-Wind-Parks nicht standhalten werden können und abgebaut werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass sie in einem Verdrängungswettbewerb „weggeblasen“ werden. Auch Artefakte, wie die auf reiner Subventionierung fußenden, "breitflügeligen Anlagen" dürften dann vor dem Aus stehen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die riesigen Eingriffe in die Natur auf voraussehbar nicht konkurrenzfähigen Standorten beim besten Willen nicht rechtfertigen. Zudem steht die Windkraft (auf guten Standorten) vor der Wettbewerbsfähigkeit, sodass auch die windkraftfreundliche bisherige EU-Klimakommissarin Hedegaard ein Auslaufen der Umlage/Förderung in absehbarer Zeit forderte. Es ist erschreckend, dass die grenzwertigen Standorte die Mehrzahl der vorgeschlagenen Standorte ausmachen. Es wäre viel geholfen, wenn die windschwachen Bundesländer endlich die natürlichen Gegebenheiten, also die regional deutlich unterschiedliche Windhöflichkeit anerkennen würden. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Stromnachfrage bzw. des -verbrauchs sind ohnehin überregionale Netze notwendig. Landesweite Autarkien sind dabei eine rein politische, nicht zielführende Wunschvorstellung. Abgesehen von der historischen Diskreditierung rein deutscher Autarkiebestrebungen. Was ist denn schon dabei, wenn die drei betroffenen Bundesländer nur auf guten Standorten Windstrom produzieren und den Rest aus anderen windstarken Bundesländern oder der EU beziehen?

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

1. Die Förderpolitik der EU oder des Bundes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.
2. Im Teilregionalplan Windenergie ist für die Vorranggebiete eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund angesetzt, bei dem von einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb auszugehen ist. Darüber hinaus ist nicht allein die Windgeschwindigkeit, sondern auch die Erschließung des Standorts, dessen Zuwegung, die Anbindung an das Leitungsnetz, Pachtzahlungen etc. für die Wirtschaftlichkeit von Bedeutung.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Die Abwägung für oder gegen einen WKA-Standort muss in Abhängigkeit von der Güte des jeweils geplanten WKA-Standortes erfolgen. Die geplanten WKA-Standorte müssen hinsichtlich ihrer Güte in mindestens 3 Güteklassen eingeteilt werden. Dies ist bislang nicht einmal in Ansätzen erkennbar. Sollte weiterhin auf eine nach der Güteklasse des jeweils geplanten Standortes basierende Abwägung verzichtet werden, stellt das einen besonders schwerwiegenden Abwägungsfehler dar. Falls dieser Mangel nicht behoben wird, ist das Planwerk als falsch abgewogen anzusehen und unseres Erachtens ungültig. Begründung: Dieser Mangel muss zwingend beseitigt werden. Ertragsmäßig grenzwertige und Planungen solcher WKA-Standorte, die erwartungsgemäß nach Ablauf der Förderung abgebaut werden, können - nur weil eine Einteilung nach der Güte fehlt - in der Abwägung doch nicht wie gute Standorte behandelt werden! Solche grenzwertige Standorte bilden im Odenwald aber die große Mehrheit. Im Kraichgau, in der Oberrheinischen Tiefebene und im Bauland dürfte es kaum anders aussehen. Bei den der Windkraft gegenläufigen Belangen findet schließlich auch eine Klassifizierung als Teil der Abwägung statt (kleine, mittlere, erhebliche Beeinträchtigung bzw. Umweltwirkung). Eine analoge Einstufung findet man für die geplanten Standorte bisher leider vergebens. Wir erkennen an, dass auf windstarken Standorten Windkraftnutzung von hoher Relevanz ist. Und es gibt auch in Südhessen solche Standorte - wenngleich auch nicht allzu viele und im Odenwald noch weniger. Gleichzeitig sprechen wir allen zweifelhaften Standorten jedweden nennenswerten Abwägungsbelang ab, also solchen, die am Subventionstropf hängen. Das heißt, dass bei den grenzwertigen Standorten schon ein geringer gegenläufiger Belang höheres Gewicht erlangen muss und jeder mittlere Belang höherwertig einzuschätzen ist, als die Windkraftnutzung. Bei erheblichen gegenläufigen Belangen sind die Windkraftbelange dann auch auf mittleren Standorten auf jeden Fall von deutlich geringerem Gewicht und die Standorte ebenfalls wegzulassen. Denkbar ist die Einteilung in Standorte in

- gute Standorte (von denen sicher angenommen wird, dass sie auch nach Ablauf der Subventionen wirtschaftlich weiterbetrieben werden können),
- mittlere Standorte (von denen angenommen wird, dass sie wahrscheinlich nach Ablauf wirtschaftlich weiterbetrieben werden können) und
- grenzwertige Standorten (von denen angenommen wird, dass sie nach Ablauf der Subventionierung bis auf weiteres gerade noch weiterbetrieben werden können, die Wirtschaftlichkeit aber kritisch ist). Da abwägungsschwach, müssten diese Standorte eigentlich von vornherein regelmäßig aus der Abwägung fallen. Bei Ablauf der Subventionierung stehen diese Anlagen unter sehr starken Konkurrenzdruck.

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dürfen Windkraftanlagen nur auf ertragsmäßig hinreichend guten Standorten errichtet werden (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch). Begründung: Die meist windschwachen Standorte führen zu sehr großen Abständen zwischen den einzelnen Anlagen. Dies vergrößert die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im Vergleich etwa zu engmaschigen Windparks wie z.B. in Norddeutschland erheblich. Bei grenzwertigen und subventionsabhängigen WKA-Standorten sind daher die weitläufigen Flächeninanspruchnahmen für die weit auseinanderliegenden Anlagen und die vergleichsweise hohen Versiegelungen nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt für die unangemessene Flächeninanspruchnahme in Wald und Natur.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Eine Einstufung der Standorte in (wirtschaftliche) Güteklassen ist aufgrund der verschiedenen Einflussfaktoren, wie Windgeschwindigkeit, Zuwegung, Einspeisung ins Netz, Pachtzahlungen auf regionaler Ebene weder sinnvoll noch möglich, da dies erst dann vorgenommen werden kann, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Zudem stehen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht im primären Fokus der Regionalplanung. Es ist davon auszugehen, dass alle Vorranggebiete unter wirtschaftlichen Aspekten umsetzbar sind.

nicht folgen

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist unabhängig von der Bebauungsdichte der Windparks und beträgt etwa 0,5 bis 0,7 ha pro Anlage für den Mastfuß, Kranaufstellflächen und evtl. Verbreiterung der Zuwegung.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Es ist ein einheitlicher Abstandspuffer von ausnahmslos mindestens 1000 m als Ausschlusskriterium bei allen Wohnsiedlungsflächen festzulegen. Dies auch aus Gründen der Rechtssicherheit, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, der im vorliegenden Entwurf sicherlich nicht gewährleistet ist. Der Regionalplan soll über entsprechende WKA-Ausweisungen die Gleichbehandlung aller Anwohner sicherstellen und nicht die Ungleichbehandlung zementieren. Die Abstände betreffend soll der Regionalplan Sicherheit für die Bürger bringen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Verfahren. Die komplette Einkreisung von Ortschaften durch WKA wird vehement abgelehnt (z.B. Schönmatte, Finkenbach und andere). Begründung: Es ist offensichtlich, dass es dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, wenn Bewohner eines Weilers mit z.B. 150 Einwohnern abstandsmäßig schlechter dastehen sollen, als gleich viele Bewohner eines entsprechend bevölkerten Baugebietes eines anliegenden Ortes. Selbst ein einziger Bewohner eines Außenbereichsgebäudes (zumindest mit Erstwohnsitz) darf nicht schlechter gestellt werden als andere Anwohner. Es gibt keinerlei Gründe dafür, dass etwa Bewohner einer Splittersiedlung geringeren Schutzes vor WKA bedürfen oder die Auswirkungen besser vertragen können als Anwohner in ausgewiesenen Baugebieten. Allein die Rechtsentwicklung hat zu der jetzigen Unterscheidungsmöglichkeit geführt - vor dem Aufkommen der Windkraft. Entscheidend für diese Differenzierung war ursprünglich z.B. die Landwirtschaft. Die Windkraftnutzung hat sich nun auf eine Gesetzeslage gelegt, die dafür nicht geschaffen wurde. Wir weisen darauf hin, dass den Bewohnern kleinerer Weiler und Splittersiedlungen die Ungleichbehandlung nicht entgangen ist (z.B. Hinterbach). Spätestens wenn die Frage der Gleichbehandlung beim Bundesverfassungsgericht anhängig wird, könnte es - gemessen an der strengen Rechtsprechung dieser Institution - vorbei sein mit der derzeitigen Praxis. Eine solche Klage kann aber jederzeit anhängig werden, weswegen wir ausnahmslos auf einen einheitlichen Mindestabstand von mindestens 1000 m für alle Wohnsiedlungsflächen und Wohneinzelhäuser allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit dringen. Zudem sind uns aus der Region noch Uralt-Flächennutzungspläne aus den 70er Jahren bekannt. Die dortigen Festlegungen nach der Baunutzungsverordnung sind nun wirklich nicht mehr rechtssicher und können nicht als Basis für darauf fußende Regelungen dienen. Wir lehnen es auch ab, mit irgendwelchen Festlegungen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Regelungen näher an Siedlungen heranzurücken. Dem muss im Rahmen des Regionalplans ein Riegel vorgeschoben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Festlegungen können nämlich die Bürger sehen wo sie bleiben und wie sie das wieder abbiegen. Die Beweislast liegt bei Ihnen. Das ist von anderen immissionsschutzrechtlichen Verfahren sattem bekannt. Also müssen im Regionalplan klare Regeln aufgestellt werden. Schon gar nicht kann es sein, immissionsschutzrechtliche Regeln determinierend in den Regionalplan zu überführen. Besonders ärgerlich sind die geplanten Ausnahmen bei Schwachwindstandorten. Es kann nicht sein, dass sich die gewichtigen Belange von Anwohnern geringen bis nicht vorhandenen Belangen von Schwachwind-WKA-Standorten beugen sollen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Differenzierung der Abstände von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu den geschlossenen Siedlungsgebieten und Einzelhäusern/Splittersiedlungen ist gängige planerische Praxis und ist u.a. auch in den Landesvorgaben enthalten (vgl. auch Immissionsschutzrecht, BauNVO).

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZV) über 100 km<sup>2</sup> sind von einer WKA-Nutzung freizuhalten. Es soll zudem ein grenzüberschreitendes (Baden-Württemberg, Bayern) WKA-freies Referenzgebiet im südlichen Sandstein-Odenwald mit seinen großen, zusammenhängenden Wäldern geschaffen werden, dessen Kern die unzerschnittenen Räume und das Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ sind.  
Begründung: Das UBA empfiehlt im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie nachdrücklich derartige Räume von Störungen und Zerschneidungen frei zu halten. Weiterhin befinden sich hier Wildtierkorridore bzw. Biotopverbundkorridore von bundesweiter Bedeutung. Die Unzerschnittenen Räume sind auch Kernbereiche der landschaftsgebundenen, naturnahen Erholung. Mit den unzerschnittenen Räumen und dem Vogelschutzgebiet als Kern sollte auch im Odenwald ein solches WKA-freies Referenzgebiet realisiert werden. Im Planungsgebiet wären im Kernbereich davon insbesondere die Gemeinde Mudau und Waldbrunn betroffen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Unzerschnittene Räume gehören nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Tabuflächen enthalten sind. Allerdings werden unzerschnittene Räume bei der Prüfung der Vorranggebiete im Umweltbericht berücksichtigt.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Im Regionalplan sollen zumindest Grundzüge der WKA-Kompensation festgeschrieben werden. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf klimawirksamen Kompensationsmaßnahmen auf nassen, feuchten und wechselfeuchten Standorten liegen - auch im Offenland. Eine forstrechtliche Ersatzaufforstung im Grünlandbereich muss zumindest in den walddreichen Mittelgebirgen und überall dort wo artenreiches Grünland betroffen sein könnte vollständig unterbleiben! Begründung: Für die Kompensation schlagen wir insbesondere die Wiedervernässung und Renaturierung von Waldsümpfen und Quellgebieten im Wald vor. Außerdem die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, auch von kleineren im Wald und im Offenland mit genügend seitlichem Raum zur eigendynamischen Entwicklung. Das kommt auch der Grundwasserneubildung und dem Hochwasserschutz entgegen und sorgt insbesondere dort, wo es das Wachstum von Torfmoosen, bzw. die Torfbildung fördert, für einen weiteren günstigen Klimaeffekt. Die Öffentlichkeitswirksamkeit, gerade auch des Klimaschutzes, sollte nicht unterschätzt werden. Schwerpunkträume im Odenwald für kombinierte Klimaschutz- und Wasserrückhaltmaßnahmen sind die ausgedehnten Quellhorizonte auf dem Höhenrücken entlang der hessisch - baden-württembergischen Grenze von Mudau bis Waldbrunn sowie im Umfeld von Schlossau und im Bereich des NSG Schwanne bei Mülsen. Auch in die Offenlandbereiche sollten Kompensationsmaßnahmen gelenkt werden, insbesondere zur Aufwertung, dem Schutz und dem dauerhaften Erhalt wertvoller Offenlandbiotope. Auch hier sollten eher klimarelevante Biotoptypen bevorzugt werden (artenreiche Feucht- und Nasswiesen, Kleinseggenriede und sonstige Niedermoorstandorte). Der Betrieb der Windkraftanlagen stellt über die reine Einrichtung hinaus einen andauernden Eingriff dar, in dem z.B. immer wieder Vögel und Fledermäuse getötet oder andere Wildtiere vergrämt werden, so dass auch für den Erhalt der Ausgleichsflächen ein dauerhaftes Engagement (z.B. Mahd) gerechtfertigt ist. Aufgrund des erheblichen Ausgleichsbedarfs sollten ggf. flurneuernde Maßnahmen zur Schaffung von Kompensationsflächen herangezogen werden, wie z.B. freiwilliger Landtausch oder Unternehmensflurbereinigung. Die Eigentümer der Kompensationsflächen sollten, sofern sie nicht Betreiber der Anlagen sind oder sonstigen finanziellen Nutzen daraus ziehen, an den Erträgen der Anlagenbetriebe beteiligt werden. Das gilt auch für Eigentümer, die im Falle der Schaffung einer Kompensationsfläche in öffentlicher Hand aus dem Gebiet herausgelegt werden oder eine Landabfindung erhalten. Die Dauer sollte mindestens der Förderdauer des EEG entsprechen. Dies würde die Bereitschaft der Beteiligten sicher deutlich erhöhen und würde auch mögliche Flurneuerungen erleichtern. Die Kompensation soll auf eine möglichst klein gehaltene Anzahl von Flächen beschränkt werden. Dies ist nicht nur fachlich geboten, sondern auch der Öffentlichkeit besser zu vermitteln als viele Maßnahmen auf Kleinflächen. Zumindest in der Vergangenheit, aber auch immer wieder in der Gegenwart wurden forstrechtliche Waldkompensationsmaßnahmen in naturschutzfachlich wertvolles Extensivgrünland gelenkt. Dies muss zukünftig unterbleiben. Das Extensivgrünland, insbesondere artenreiches Extensivgrünland ist der Brennpunkt des Artenschwundes (Pflanzen, Insekten, Vögel etc.). Stattdessen sollten Ersatzaufforstungen besser (über die Walderhaltungsabgabe) in walddärmeren Landesteilen durchgeführt werden. Im walddreichen Odenwald besteht dafür kaum Potenzial. Im Ried vielleicht mehr, was aber dort sehr schwer durchzusetzen wäre. Am ehesten könnte man sich noch vorstellen, dass in der Rheinaue neue Waldbereiche, vorzugsweise über Sukzession geschaffen werden (z.B. im Bereich überschwemmungsgefährdeter Felder), desgleichen auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen sowie die Vorverlagerungen von Waldrändern, sofern nicht eben artenreiches Offenland in Mitleidenschaft gezogen wird. In jedem Fall wäre auf eine gesicherte regionale Herkunft der Pflanzen zu achten und nicht einfach ein Katalog „naturraumheimischer“ Arten abzuarbeiten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist die Verwendung naturraumheimischer Arten, die aber

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Auf der Ebene der Regionalplanung liegen noch keine konkreten Angaben zur Lage der Anlage einschließlich der Zuwegung, zu Art und Umfang der Baumaßnahmen sowie zum vorgesehenen Betrieb der Windenergieanlagen vor. Vor diesem Hintergrund können mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft bzw. erarbeitet werden.

Soweit sinnvoll und erforderlich werden im Umweltbericht Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen gegeben.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

allochthoner Provenienz sind, sogar kontraproduktiv.

Sonnenenergie hat - auch in Mitteleuropa - ein bei weitem größeres Potential als Windkraft. Ihr steht offensichtlich eine glänzende Zukunft bevor, zumal sie auf dem Weg dazu ist, zukünftig zu den kostengünstigsten Alternativstromerzeugungen zu gehören - wenn nicht zur kostengünstigsten überhaupt zu werden. Daher soll in Zukunft im weit überwiegend windschwachen Gebiet des Regionalplanes bei den alternativen Energien vorrangig auf Solarkraft gesetzt werden und Windparks auf wirklich gute und konkurrenzfähige Standorte beschränkt bleiben. Wir regen deshalb an, dass die Regionalversammlung beim Ökostrom zukünftig vorrangig auf Solarenergie setzt. Begründung: Statt weiterer Erläuterungen verweisen wir auf einen aktuellen Fachartikel aus "Spektrum", der die Dimensionen eindrücklich wiedergibt. Andere Publikationen zeigen ein ähnliches Bild. Wir bitten Sie darum, diesen Link an die Mitglieder der Regionalversammlung weiterzureichen bzw. diese über den Artikel zu informieren. Wir waren sehr überrascht, um wie viel größer das Solarpotential in Deutschland als das Windpotential ist. Kommt hinzu, dass die Solar-Preise perzeln und die Wirkungsgrade immer besser werden und auch sonst eine stürmische Entwicklung zu verzeichnen ist. Vor diesem Hintergrund entbehrt das Referenzertragsmodell des EEG für windschwache Standorte jeder Berechtigung und stößt jeden halbwegs marktwirtschaftlich denkenden Menschen vor den Kopf. Die Solarpleiten haben den Blick auf die Wirklichkeit verstellt. Die Windkraft ist hingegen weitgehend ausgereift und mit immer höheren Anlagen wird eben nicht immer mehr Strom produziert, da in der Ekmanschicht die Windgeschwindigkeit mit der Höhe nicht mehr viel wächst. Folglich müssen die Energiepläne der Bundesländer für die Ökostromerzeugung neu geschrieben werden.

Im Schreiben vom 16.4.2012 hatte die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen bereits grundsätzlich die Errichtung von WKAs in den Buchenwäldern und Buchenmischwäldern des Bergstraßenhanges und des Vorderen Odenwaldes abgelehnt und diese Ablehnung begründet. Dies umfasst auch den Trommrücken und dessen nördliche Verlängerung in Richtung Reichelsheim. Aber auch die Kiefern-Buchenwälder mit einem signifikanten Anteil an Buchen sollen vor WKAs verschont werden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz auch für Lebensraumtypen außerhalb von Natura-2000 gilt, so für Buchenwälder und andere Waldgesellschaften. Begründung: Zunächst verweisen wir bezüglich der Begründung auf unsere Stellungnahme vom 16.4.2012 und auf die speziellen Anträge der hier vorliegenden Stellungnahme. Die Kiefern-Buchenmischwälder unterscheiden sich nicht allzu sehr von Buchenwäldern auf eher nährstoffarmen Standorten. Sollten diese Wälder in der Abwägung als „Nadelwald“ bezeichnet werden, weil die Zielbaumart solcher Bestände oft die Kiefer ist, dann liegt ein grober Bewertungsfehler vor. Die Kiefern-Buchenwälder (oft auch mit Lärchen) haben einen völlig anderen ökologischen Charakter als etwa reine Fichten- oder Douglasienforste.

*Behandlungsvorschlag*

nicht Gegenstand der Regionalplanung

Die Argumentation ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Es sei trotzdem angemerkt, dass sich der Verband Region Rhein-Neckar auf Grundlage des Regionalen Energiekonzepts für den Ausbau aller erneuerbaren Energieformen einsetzt, u.a. auch für die Solarenergie. Nach dem Regionalen Energiekonzept liegen die größten Potenziale bei den erneuerbaren Energien im Bereich der Solar- und Windenergie.

nicht folgen

Grundsätzlich sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern lediglich vergleichsweise kleine Flächen in einer Größe von etwa 0,5 bis 0,7 ha pro Anlage betroffen. Zudem gehören bestimmte Waldarten nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben als Tabukriterien bei der Standortsuche für Windenergieanlagen vorgegeben sind. Lediglich bestimmte Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald, Naturwaldreservate und alte Laubwaldbestände ab 120 Jahren) gehören zu den Bereichen, in denen keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Keine Errichtung von WKAs in Waldinseln, wenn ausreichend Offenland, insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden sind, wie insbesondere im Kraichgau und Bauland. Bei der Betrachtung der Karten fällt auf, dass auch im Kraichgau und Bauland vorzugsweise die Waldinseln beplant werden, obwohl in mehr als ausreichendem Umfang ökologisch wertloses, intensiv landwirtschaftlich genutztes Areal zur Verfügung steht. Zum Teil ist es sogar so, dass selbst dann der Waldbereich beplant wird, wenn nahegelegene Offenlandbereiche topografisch höher gelegen sind und grundsätzlich bessere Standortbedingungen bieten. Die ökologische Bedeutung von Waldinseln in der intensiv genutzten Feldflur muss nicht näher erläutert werden.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Wälder haben nicht per se eine höhere ökologische Wertigkeit als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Wertigkeit hängt vielmehr von der konkreten Nutzung ab. Grundsätzlich gehören Wälder nicht zu den Kriterien, die in den Landesvorgaben als Tabukriterien bei der Standortsuche für Windenergieanlagen vorgegeben sind. Lediglich bestimmte Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald, Naturwaldreservate und alte Laubwaldbestände ab 120 Jahren) gehören zu den Bereichen, in denen keine Windenergieanlagen errichtet werden können. In Bezug auf die Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist z.B. in LEP IV Rheinland-Pfalz der Grundsatz enthalten, dass mindestens 2 % der Waldflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern sind nur vergleichsweise kleine Flächen in einer Größenordnung von etwa 0,5 bis 0,7 ha pro Anlage betroffen. Insofern ist der Eingriff in den Wald in Bezug auf die Fläche relativ gering. Ein weiteres Argument für die Nutzung von Waldflächen als Standorte für Windenergieanlagen besteht darin, dass sich viele Waldflächen im öffentlichen Eigentum befinden und dadurch die Pachteinnahmen an die Kommunen gehen und für Maßnahmen verwendet werden können, die der betroffenen Bevölkerung zugute kommen.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem Teilplan Windkraft schnellstmöglich Geltung vor den immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen zu verschaffen. Auch vor Veränderungssperren soll - falls möglich - dabei kein Halt gemacht werden. Wir bitten die Regionalversammlung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass es keine weiteren windkraftbedingten Spaltungen von Dorfgemeinschaften wie in Lautertal mehr geben wird. Die fehlende öffentliche Transparenz der immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist u.E. eine Hauptursache für das Misstrauen in der Bevölkerung. Der Teilregionalplan muss hier Defizite ausgleichen. Begründung: Parallel zur Fortschreibung des Regionalplans werden die Einzelgenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz forciert. Die großflächige Inanspruchnahme (nicht nur) des Odenwaldes überfordert das Bundesimmissionsschutzgesetz! Überall und immer mehr sind Bürger/innen zu hören, die befürchten, hinters Licht geführt zu werden, was unseres Erachtens maßgeblich auf die Genehmigungspraxis nach Bundesimmissionsschutzgesetz zurückzuführen ist. Nicht zielführend war in diesem Zusammenhang, dass z.B. ein Sprecher des RP Darmstadt ausdrücklich darauf hinwies, dass Anlagen bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplanes Windkraft Südhessen im Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ weiter nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden können (Darmstädter Echo, 23.1.2014 „Sechs Windräder auf der Sensbacher Höhe geplant“). Wir möchten sie bitten, solch eine Praxis in der Regionalplanung, soweit es Ihnen möglich ist, zu unterbinden. Teilweise sickert durch, dass es manchen Profiteuren der WKAs ganz recht ist, wenn die Öffentlichkeit möglichst wenig mitbekommt. Besonders problematisch ist, dass man wohl mit keinem Instrumentarium den jeweiligen Landeswindkraftzielen schneller nahe kommt als eben mit solchen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Jedermann konnte und kann verfolgen, wie sich der Zwist in Lautertal (Kreis Bergstraße) entwickelt hat. Weitere Gemeinden und Gegenden stehen - wenn nicht ein Wunder passiert - vor einer ähnlichen Entwicklung, z.B. der südliche Odenwald. Wir hoffen, dass die Regionalversammlung alles zur Verfügung stehende tun wird, um den Frieden in den Gemeinden zu wahren.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die in der Stellungnahme angesprochene Problematik bezieht sich auf den hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar. Für den hessischen Teilraum hat der Verband Region Rhein-Neckar ein sogenanntes Erstplanungsrecht, das aber erst dann verbindlich wird, wenn es in den Regionalplan Südhessen aufgenommen worden ist. Insofern wird im hessischen Teilraum die Situation, dass immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen ohne regionalplanerische Steuerung möglich sind, so lange Bestand haben, bis der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen genehmigt ist. Im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar existieren dagegen verbindliche Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

**Äußerung**

Die Darstellung des Vorranggebietes Kinzert (NOK-VRG01-W) ist zu streichen. Begründung: Nachdem nun ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Umfeld von Waldbrunn festgestellt wurde (siehe diverse Berichte in der Rhein-Neckar-Zeitung) und etwa im gleichen Abstand weiter südlich bereits in Bayern ein Brutpaar nachgewiesen wurde, muss der Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Ein Windpark Kinzert würde sicherlich diese lokale Population erheblich beeinträchtigen. Zudem greifen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG. Allein aus diesem Grund wird ein Windpark Kinzert grundsätzlich abgelehnt. Da der geplante Windpark in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegt, sind derartige Eingriffe ohnehin nicht einer Abwägung unterzogen und grundsätzlich zu unterlassen. Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 wird von der Europäischen Kommission eine Gebietsabgrenzung der Vogelschutzgebiete ausschließlich nach ornithologischen Kriterien gefordert. Wörtlich heißt es: "Wenn BSG (Anmerkung: d.h. Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenze vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Haargenau diesen Fall haben wir hier: Das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg mitten im Wald. Zu beiden Seiten der Grenze sind also ähnliche Waldlebensräume vorhanden. Dieser Abgrenzungsfehler führt dazu, dass sich das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald als Faktisches Vogelschutzgebiet in Baden- Württemberg fortsetzt. Wir gehen davon aus, dass dieses in diesem Abschnitt des VSG Südlicher Odenwald bis mindestens zu den Höhenrodungsinseln reicht, also bis zu der Linie Mörschenhardt - Schlossau - Waldauerbach - Scheidenthal - Reisenbach, womöglich auch weiter (etwa bei Mörschenhardt). Baden-Württemberg hat trotz Aufforderung von Odenwälder Verbänden nicht einmal ein kleines Anschlussvogelschutzgebiet zur fachlichen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald ausgewiesen. Da die EU-Kommission bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten weniger Einfluss als bei FFH-Gebieten hat, liegt das Risiko von Fehlabbegrenzungen und damit verbunden dem Vorhandensein von Faktischen Vogelschutzgebieten beim jeweiligen Bundesland. Windkraftanlagen könnten theoretisch in diesem Gebiet erst nach der Überführung des Faktischen in ein offizielles Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Aufgrund dieser Umstände muss die Gemeinde bis auf Weiteres auch nicht an anderer Stelle des Gemeindegebietes für einen Ersatzstandort sorgen. Die geplante Vorrangfläche liegt zudem in einem großen, zusammenhängenden, länderübergreifenden Waldgebiet (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen). Ausnahmen von der Abstandsregelung - wie sie auch hier vorgeschlagen werden -, werden im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes von uns grundsätzlich abgelehnt.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch-Vorkommen werden ebenso wie aktuelle Daten zu einem Rotmilanhorst in der Abwägung berücksichtigt. Nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzfachlicher Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Die Darstellung des Vorranggebietes Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) ist zu streichen. Begründung: Allein infolge des Brutnachweises des Schwarzstorches (siehe diverse Berichte in der Rhein-Neckar-Zeitung d.J.) lehnen wir die Ausweisung als Vorrangfläche ab. Die Fläche liegt wahrscheinlich in einem faktischen Vogelschutzgebiet. (Anmerkung: Möglicherweise auch das Gebiet Heunenbuckel) In diesem Falle wäre die Planung ohnehin nicht zulässig, da in Faktischen Vogelschutzgebieten derartige Eingriffe nicht abgewogen und daher nicht zugelassen werden können. Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117, das wir im Netz gefunden haben, wird von der Europäischen Kommission eine Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes ausschließlich nach ornithologischen Kriterien gefordert. Wörtlich heißt es: "Wenn BSG (Anmerkung: also Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenze vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Das ist bei der Landesgrenze unweit von Reisenbach der Fall. Dort endet das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der hessischen Grenze. Zu beiden Seiten der Grenze liegt aber ähnlicher Waldlebensraum. Dieser Abgrenzungsfehler führt dazu, dass sich das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald als Faktisches Vogelschutzgebiet in Baden-Württemberg fortsetzt. Während aber nördlich von Reisenbach ein Offenlandkorridor den Wald weitgehend ablöst, reicht hier der zusammenhängende Wald südlich bis Eberbach, d.h. bis an den Neckar. Wir gehen davon aus, dass die Wälder links und rechts des Reisenbachs auf jeden Fall zum faktischen Vogelschutzgebiet gehören. Die geplante Vorrangfläche liegt zudem in einem großen, zusammenhängenden, länderübergreifenden Waldgebiet (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen). Ausnahmen von der Abstandsregelung - wie im Text vorgeschlagen - werden im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes von uns grundsätzlich abgelehnt. Im Übrigen ist die Regionalplanung u.E. gerade dazu da, um den Betroffenen mehr Rechtssicherheit zu geben, damit sie nicht - wie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen - de facto die Beweislast der Auflagen zu tragen haben. Wer so was schon erlebt hat, weiß, wie aufreibend das sein kann. Stattdessen sollen hier z.T. immissionsschutzrechtliche Regelungen in den Regionalplan übernommen werden - ein Unding zu Lasten der Anwohner.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch und Wespenbussard Vorkommen werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Konfliktrisiko nachzeitigem Stand nicht abschließend beurteilt werden. Auch die Frage, ob das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, kann nicht beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das Vorranggebiet RNK/NOK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Die Darstellung des Vorranggebietes Auf der Höhe (KB-VRG07-W) ist zu streichen. Begründung: Eine Überbelastung durch WKAs muss vermieden werden. Finkenbach und Schönmatte wagen drohen von WKAs total umstellt zu werden. Das 2%-Flächenziel in Hessen führt zu derartigen Auswüchsen. Wie in der Presse zu lesen war, hat die Gemeinde aus den gleichen Gründen das Gebiet abgelehnt, was wir ausdrücklich unterstützen. Das Gebiet befindet sich in einem faktischen Vogelschutzgebiet. Die IBAs (Important Bird Areas) haben an Bedeutung verloren, da bei der Schaffung der Vogelschutzgebiete (VSG) diese meist angemessen berücksichtigt wurden. Im VSG Südlicher Odenwald hingegen wurde die Westhälfte ohne große Prüfung und formelle Abarbeitung - wohl auch unter Zeitnot - einfach weggelassen (IBA-Gebiet „Südlicher Sandstein-Odenwald“). Die Länder hatten bei der Ausweisung der VSGs deutlich mehr Freiheiten als bei der FFH-Ausweisung, was andererseits das Risiko fehlerhafter Ausweisung auf Seiten der Länder verstärkt. Die IBAs waren grundlegend für die Auswahl von Vogelschutzgebieten. Es sollten nach der Vogelschutzrichtlinie die besten Gebiete (und nicht Teilgebiete!) ausgewiesen werden. Bekanntlich sind nach wie vor VSG-Ausweisungen möglich und es gibt nach wie vor Faktische Vogelschutzgebiete. Was die Nicht-Beachtung von faktischen Vogelschutzgebieten bedeutet, kann im Netz eindrücklich nachverfolgt werden! Auch Fehlabbegrenzungen können zu einem Faktischen Vogelschutzgebiet führen. Sollte die Frage der Existenz eines faktischen Vogelschutzgebietes in der Westhälfte des IBA „Südlicher Sandstein-Odenwald“ bzw. eine fachgerechte Westabbegrenzung des VSG Südlicher Odenwald weiterhin inhaltlich und formal nicht (hinreichend) behandelt werden, könnte es sein, dass auf juristische Wege das letzte Wort gesprochen wird. Dies gilt auch für das vorliegende Gebiet. Falls der Windpark Stillfüssel auf der anderen Seite des Ulfenbachs kommt, bleibt dem hier behandelten Windpark womöglich nicht genug Wind übrig, zumal die Windausbeute von West nach Ost und Süd nach Nord deutlich nachlässt. Die Problematik des "Windabgrabens" ist nicht unsere Erfindung, sondern im Netz nachzulesen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung KB-VRG07-W wird das artenschutzrechtliche Gesamt-Konfliktpotenzial gem. des Gutachtens "Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen" (Planungsgruppe Natur und Umwelt, 2013) als gering bis mittel eingestuft. In der standortbezogenen Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit im Umweltbericht werden die potenziellen Beeinträchtigungen der innerhalb des Wirkraums von 1000m liegenden Natura 2000-Gebiete ermittelt und im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von zwei FFH-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können. Das in der Stellungnahme genannte VSG "Südlicher Odenwald" befindet sich weit außerhalb des 1000m Prüfbereichs, so dass es keine Berücksichtigung in der Natura 2000 Abschätzung finden konnte. Die Frage, ob es sich bei dem Gebiet des geplanten Vorranggebiets KB-VRG07 um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden und muss im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen vertiefend geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund sind in Bezug auf das geplante Vorranggebiet KB-VRG07 keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar, die einen Flächenausschluss zur Folge haben müssten. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen.

Darüber hinaus ist auf Grund des mehr als 2km betragenden Abstandes der beiden geplanten Vorranggebiete KB-VRG07-W und KB-VRG06-W voneinander von keinem gegenseitigen Abgraben der Windausbeute auszugehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

*Äußerung*

Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W)- kleiner Zipfel östlich Grasellenbach (Rest im Odenwaldkreis), soll gestrichen werden. Begründung: Das kleine Gebiet liegt in einem Faktischen Vogelschutzgebiet (IBA Südlicher Sandstein-Odenwald) und darf deshalb nicht beplant werden. Begründung analog zum Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W).

Das Vorranggebiet Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) muss gestrichen werden. Begründung: Mit dem Dombacher Wald wird eine Waldinsel im Kraichgau beplant. Es handelt sich dabei überwiegend um einen zusammenhängenden Buchen-Altbestand mit eingestreuten Stieleichen, stehendem, starken Totholz und damit um einen seltenen und geschützten Lebensraumtyp in besonders gutem Erhaltungszustand. Von der Präsenz zahlreicher Altholzbewohner (Mesofauna, Vögel, Fledermäuse) ist auszugehen. Vergleichbare Wälder sind im Rhein-Neckar-Kreis kaum mehr zu finden. Im Grunde verbietet schon das Umweltschadengesetz erheblichere Beeinträchtigungen. Die Auswahl ist umso schwerer nachzuvollziehen, als geeignetere Flächen, sowohl im Waldbereich, als auch im Offenlandbereich im Umfeld reichlich vorhanden sind, ganz abgesehen von den allgemein besseren Voraussetzungen von Offenlandstandorten. Mögliche Alternativen wären z.B. der Heuberg (günstigere Ausrichtung des Rückens in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Wälder weitgehend ruderalisiert und/oder naturfern, bzw. schlechter Erhaltungszustand) oder der Hühnerberg (waldfrei, günstigere Ausrichtung des Rückens in Bezug auf die Hauptwindrichtung), entlang der K4181 (Eichelberg, Eichenloch) etc. Die Abstandskriterien dieser Vorschläge in Bezug auf Siedlungsnähe sind zumindest ähnlich gut, z.T. besser erfüllt.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Frage, ob es sich bei dem Gebiet des geplanten Vorranggebiets KB-VRG05 um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden und muss im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen vertiefend geklärt werden. Das artenschutzrechtliche Gesamt-Konfliktpotenzial wird gem. des Gutachtens "Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen" (Planungsgruppe Natur und Umwelt, 2013) als mittel eingestuft, so dass die Herausnahme des geplanten Vorranggebiets auf Grund eines potenziellen unlösbaren Konflikts mit den Belangen des Artenschutzes nicht gerechtfertigt wäre. Eine abschließende Einschätzung des Konfliktpotenzials soll auf der Genehmigungsebene im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.

nicht folgen

Beim angesprochenen Vorranggebiet wird einerseits nur ein Teilbereich des Dombacher Walds beplant, andererseits handelt es sich nicht um eine typische Waldinsel, sondern der Dombacher Wald ist von verschiedenen weiteren Waldflächen umgeben, und drittens werden pro Windenergieanlage - inklusive Zufahrt - in der Regel nur etwa 0,5 bis 0,7 ha Waldfläche gerodet.

Die angeführten Alternativen weisen dagegen eine schlechtere Eignung auf:

- Die Bereiche Eichelberg/Eichelloch und Heuberg sind nach einem avifaunistischen Gutachten, das von dem Büro Bioplan im Auftrag des GVV Sinsheim erstellt wurde, Revier sowohl für den Rot- als auch Schwarzmilan. Zudem ist ein Vorkommen des Baumfalken wahrscheinlich und Kibitz und Wespenbussard wurden in dem Areal gesichtet. Der Standortbereich kann nach Einschätzung der Gutachter nicht uneingeschränkt empfohlen werden.
- Beim Hühnerberg ist keine Vorranggebietsfläche in einem Mindestabstand von 750 m zu Ehrstädt realisierbar.

In dem oben genannten avifaunistischen Gutachten wurde der Standort Dombacher Wald unter Aspekten des Vogelschutzes als der bestgeeignete Standort im gesamten Gebiet des GVV Sinsheim eingestuft. Zwar treten auch am Dombacher Wald Konfliktlagen auf, aber der Standort wurde als einziger seitens der Gutachter eingeschränkt empfohlen. Auch die Naturschutzverbände, die Naturschutzbehörden und die Forstverwaltung haben dem Standort zugestimmt.

**Absender**

BUND Bergstraße

*Äußerung*

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG01-W - Haurod im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG02-W - Kohlwald im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG03-W - Kahlberg im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG05-W - Fuchseiche im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

BUND Bergstraße

*Äußerung*

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG06-W - Stillfüssel im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

Zu dem Vorranggebiet für Windenergie KB-VRG07-W - Auf der Höhe im hessischen Teilraum haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

Mit 1,46 Prozent der Fläche des Landkreises Bergstraße ist die vorgeschlagene Gesamtfläche allerdings schon jetzt nicht ausreichend, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung zu erfüllen. Dabei ist noch offen, ob diese Flächen tatsächlich planerisch festgesetzt und nach den Windverhältnissen in den Vorranggebieten und nach dem EEG 2.0 wirtschaftlich realisiert werden können. Zusätzlich ist die Realisierbarkeit aller vorgeschlagenen Flächen zu bezweifeln, insbesondere wegen der noch ausstehenden Abstimmung zu Flugsicherung und Wetterradar.

nicht folgen

Aufgrund der Siedlungs- und Infrastrukturdichte sowie der in Teilbereichen geringen Windgeschwindigkeiten im Kreis Bergstraße ist die Realisierung des Landesziels, 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, in Bezug auf den Kreis Bergstraße nicht umsetzbar. So liegt z.B. der gesamte Bereich der Rheinebene unterhalb der in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie vorgegebenen Mindest-Windgeschwindigkeitsschwelle.

**Absender**

BUND Bergstraße

*Äußerung*

Wir bemängeln, dass die Datengrundlage zur Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials je nach Standort sehr unterschiedlich und nicht für alle relevanten Arten vorhanden ist. So gibt es zu Fledermäusen für die Gebiete KB-VRG02-W, KB-VRG04-W, KB-VRG05-W und KB-VRG06-W keine Daten, für die übrigen Vorranggebiete jeweils nur für eine Teilfläche. Stattdessen sollte flächendeckend die gleiche artenschutzrechtlicher Datenlage geschaffen werden, insbesondere was die Erfassung von Fledermäusen betrifft, um eine naturschutzfachliche ausgewogene und rechtssichere Auswahl treffen zu können.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefend bzw. abschließend zu prüfen sind. Auf Grund der derzeitigen Datenlage kann das Konfliktrisiko i.d.R. nicht abschließend beurteilt werden. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn z.B. Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Dies gilt insbesondere für potenzielle Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten. Eine nicht flächendeckend vorliegende Fledermauskartierung kann in diesem Fall nicht die Annahme eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht bedingen. Die angeregte flächendeckende Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten durch Windenergieanlagen erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.

**Absender**

BUND Bergstraße

*Äußerung*

Es fehlt an einer fachlich fundierten Bewertung der Landschaftsbildqualität. Das Landschaftsbild ist im Kreis Bergstraße von großer Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Bergstraße, Vorderer Odenwald und Sandsteinodenwald. Derzeit wird die Qualität nur über Schutzkategorien beurteilt, eine konkrete Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit findet nicht statt. Wir schlagen daher vor, die Qualität des Landschaftsbilds in die Beurteilungskriterien aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wird das Landschaftsbild mittelbar über das Schutzgut Landschaft in die Beurteilung der Umweltauswirkungen einbezogen. Da alle im Kreis Bergstraße geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald liegen, ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Landschaft und damit auch bzgl. des Landschaftsbildes jeweils erhebliche Betroffenheiten. In der Gesamteinschätzung mit den anderen Schutzgütern führte dies jedoch in keinem Fall zu der Herausnahme eines Vorranggebietes.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, der Windenergie signifikant Raum zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel verfehlt der Teilregionalplan Windenergie in der vorliegenden Form. Die Ausweisung von 25 Vorranggebieten im Teilraum Baden-Württemberg mit einer Gesamtfläche von 1605 ha (0,66% der Teilraumfläche) ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Dies wiegt umso schwerer, da ein Großteil der WEAs in diesem Teilraum im Neckar-Odenwald-Kreis (NOK) angesiedelt sind und wir bei der derzeitigen Datenlage davon ausgehen müssen, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen einige dieser Vorranggebiete einer Prüfung nicht standhalten werden. Dies betrifft beispielsweise Hinweise zum Vorkommen von Schwarzstorch und Wespenbussard (siehe Gutachten von Carsten Rode im Zuge der geplanten Ausweisung des Windparks Markgrafental im Vorranggebiet NOK/RNK-VRGOI-W). Es ist daher aus unserer Sicht unerlässlich, dass weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden. Der derzeitige Stand ist weder quantitativ noch qualitativ ausreichend, um der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen.

nicht folgen

Vor dem Hintergrund mangelnder politischer Akzeptanz, erheblicher Bürgerproteste und avifaunistischer Konflikte erscheint es derzeit kaum möglich, auf regionalplanerischer Ebene eine größere Anzahl an Vorranggebieten festzulegen. Wir gehen allerdings davon aus, dass auf kommunaler Ebene weitere Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Konzentration der regionalplanerischen Vorranggebiete im baden-württembergischen Teilraum auf den Neckar-Odenwald-Kreis resultiert aus den relativ höheren Windgeschwindigkeiten und der geringeren Siedlungsdichte im Vergleich zum Rhein-Neckar-Kreis.

Bezüglich der Anordnung der Vorranggebiete fällt auf, dass die Gefahr einer Umzingelung einzelner Ortschaften (z.B. Walldürn und Hardheim) besteht. Wir sehen hier die Gefahr, dass sich aus der Bevölkerung Widerstand gegen zu viele einzelne Anlagen regen könnte und regen daher eine Bündelung der Anlagen in solchen Fällen an.

Kenntnisnahme

Die Vorranggebiete im Teilregionalplan sind flächenmäßig so ausgelegt, dass grundsätzlich mindestens drei Windenergieanlagen pro Vorranggebiet errichtet werden können. Dadurch soll eine Bündelung von Windenergieanlagen erreicht werden und Einzelanlagen sollen vermieden werden. Die Dichte von Vorranggebieten z.B. um Walldürn und Hardheim ergibt sich auch aus den Aspekten des Artenschutzes. Wie aus Ihrer eigenen Stellungnahme ersichtlich, sind die Vorranggebiete im Bereich des GVV Hadheim-Walldürn vergleichsweise konfliktfrei, während fast alle übrigen Vorranggebiete im baden-württembergischen Teilraum seitens des BUND mit artenschutzfachlichen Problemen eingestuft werden. Insofern ergibt sich eine Konzentration von Vorranggebieten in Bereichen mit geringem Konfliktpotenzial. Zudem sind die Vorranggebiete im Bereich Hardheim / Walldürn mit den Kommunen abgestimmt.

Aus Sicht des Artenschutzes ist die Ausweisung von Vorranggebieten höchst problematisch, solange es keine vollständigen Daten bezüglich der potentiell betroffenen Arten gibt. So ist die Schwarzstorchkartierung der LUBW voraussichtlich erst 2015 abgeschlossen. Bereits abgeschlossene Untersuchungen einzelner Teilräume (wie beispielsweise das genannte Gutachten von C. Rohde) deuten jedoch darauf hin, dass der Odenwald ein Schwerpunktgebiet bezüglich der Schwarzstorchpopulationen in Baden-Württemberg ist. Beim Rotmilan und Schwarzmilan sind weite Teile des Rhein-Neckar-Kreises (RNK) noch nicht kartiert. Auch im NOK fehlen für beide Arten noch einzelne Quadranten.

Kenntnisnahme

Die Rot- und Schwarzmilankartierungen der LUBW sind mittlerweile fertiggestellt und fließen in die Überarbeitung des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie ein. Die Schwarzstorchkartierung wird allerdings nicht vor dem Satzungsbeschluss des Teilregionalplans fertiggestellt sein. Hier ist eine Berücksichtigung aktueller Ergebnisse ggf. im Sinne einer Abschiebung erst in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Die von der LUBW vorgelegten Daten zu den Vorkommen von Fledermäusen in Baden-Württemberg können nicht als alleinige Datengrundlage angesehen werden, da sie nicht systematisch und landesweit erhoben wurden. Sie können daher nur eingeschränkt als Planungsgrundlage dienen.

nicht folgen

Dem Verband Region Rhein-Neckar liegen neben den Daten der LUBW und den in Einzelfällen vorhandenen Fledermaus-Gutachten auf kommunaler Ebene keine weiteren Datengrundlagen zu Fledermausvorkommen vor. Die Erhebung eigener Datengrundlagen ist auf der Ebene der Regionalplanung als nicht sinnvoll bzw. nicht zumutbar anzusehen, da eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials nicht in diesem Planungsstadium, sondern erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich ist, wenn detailliertere Erkenntnisse z.B. zu Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen vorliegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass artenschutzrechtliche Konflikte bei keinem der genannten Projekte ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der einzelnen Standorte aus Sicht des Artenschutzes können wir aufgrund der unvollständigen Datenlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen. Wir erwarten jedoch, dass auf der Ebene der einzelnen Projekte umfangreiche Prüfungen wie Bestandsanalysen und Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Ausweisung von noch nicht im vorliegenden Plan enthaltenen Vorranggebieten durch Gemeinden. Wir möchten den Regionalverband dringend darum bitten, die Gemeinden auf die artenschutzrechtlichen Bedenken, aber auch auf die Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Vorranggebiete hinzuweisen.

Kenntnisnahme

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind detaillierte Untersuchungen zum Artenschutz notwendig.  
Die abschließende Steuerung der Windenergienutzung kann nur auf kommunaler Ebene erfolgen. Hier ist für die Windenergienutzung im Sinne der Rechtsprechung substanziiell Raum zu schaffen.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass Kumulationseffekte durch bereits bestehende/geplante Anlagen (auch über Landkreis- und Bundeslandgrenzen hinweg) in jedem Planungsverfahren dringend zu beachten sind.

Kenntnisnahme

Kumulationseffekte durch bereits bestehende bzw. geplante Windenergieanlagen wurden im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einer für den regionalen Maßstab angemessenen Bearbeitungstiefe geprüft. So wurden in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die kumulative Wirkung innerhalb eines Wirkraums von 5km hinsichtlich anderer Vorranggebiete geprüft und benannt, so dass im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen eine vertiefende Prüfung der Kumulationseffekte erfolgen kann, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen feststehen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung**

NOK-VRG01-W (Mudau / Kinzert): Aus dem genannten Gutachten von C. Rohde geht hervor, dass in unmittelbarer Nähe Schwarzstörche und Wespenbussarde brüten. Vorkommen des Rotmilans sind kartiert. Zudem ist die Nähe zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet relevant und es ist zu erwarten, dass die vorkommenden Vogelarten betroffen sein können. Genauere Untersuchungen sind zwingend erforderlich, wir haben jedoch große Zweifel an der Tauglichkeit des VRGs.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Nach Auswertung aller verfügbaren artenschutzfachlichen Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. die Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

NOK-VRG-02-W (Mudau / Soläcker): Wir schließen uns der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NOK-VRG-03-W (Limbach, Mudau / Heunenbuckel): Innerhalb des Radius von 3 km liegt ein Brutrevier des Schwarzstorchs (siehe Gutachten von C.Rohde). Weitere Vorkommen des Schwarzstorchs über das von Rohde untersuchte Gebiet hinaus können nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans kartiert als auch Vorkommen des Wespenbussards bekannt. Genauere Untersuchungen sind zwingend erforderlich, wir haben jedoch große Zweifel an der Tauglichkeit des VRGs.

nicht folgen

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb des gebietsbezogenen Steckbriefs des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. Unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse können nun bei diesem geplanten Vorranggebiet erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht mehr ausgeschlossen werden. Vertiefende Prüfungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

NOK-VRG- 04-W (Seckach / Spitzenwald): Innerhalb des 3 km Radius um das Vorranggebiet liegt ein Brutrevier des Schwarzstorches. 2014 ist ein Jungvogel ausgeflogen (Nachweis durch Frank Laier, Regionalkoordinator OGBW im NOK und Max Schulz, NABU Eberbach). Im Bereich um das Vorranggebiet gibt es bedeutende Vorkommen von Rot-und Schwarzmilan. Kumulationseffekte mit anderen Windkraftanlagen sind zu beachten.

teilweise folgen

Die Anmerkungen bzgl. des Schwarzstorch-Brutreviers sowie zu den bedeutenden Vorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Unter Berücksichtigung aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan der LUBW wird das geplante Vorranggebiet als Ergebnis der Abwägung sowohl im östlichen als auch geringsfügig im westlichen Teilbereich verkleinert. Hinsichtlich der Kumulationseffekte wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bereits darauf hingewiesen, dass sich ein weiteres geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Umkreis von 5km um das VRG NOK-VRG04-W befindet, so dass kumulative Wirkungen durch die Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich und erforderlich ist dieser Sachverhalt bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

NOK-VRG-05-W (Seckach / Im oberen Kamm): Wir schließen uns der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NOK-VRG-06-W (Adelsheim / Weidach): Wir schließen uns der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten.

folgen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der letztendlichen Abwägung des Vorranggebiets wurden sowohl aktuelle Daten zu Brutstätten des Rotmilans als auch die Lage des Vorranggebiets in einem Rotmilan-Dichtezentrum berücksichtigt. Diese Daten sind in Bezug auf die regionalplanerische Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Umweltbericht insofern relevant, dass für das Vorranggebiet nunmehr eine erhebliche Betroffenheit beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" konstatiert werden muss. Damit liegt für das Vorranggebiet Weidach neben einer erheblichen Betroffenheit bei den Schutzgütern "Landschaft", "Boden" und "Wasser" eine vierte erhebliche Betroffenheit vor, die wiederum entsprechend der im Umweltbericht angewendeten Systematik zum Ausschluss des Vorranggebiets führt.

Als Ergebnis der Abwägung wird deshalb das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung**

NOK-VRG-07-W (Billigheim / Rödern): Bezüglich der Vorkommen des Rotmilans ist eine Raumnutzungsanalyse der im Plangebiet vorkommenden Tiere zwingend erforderlich. Kumulationseffekte sind zu beachten.

NOK-VRG-08-W (Buchen / Welschenberg): Bezüglich der Vorkommen des Rotmilans ist eine Raumnutzungsanalyse der im Plangebiet vorkommenden Tiere zwingend erforderlich. Das Gebiet ist auch als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs geeignet, so dass auch Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden können und entsprechende Untersuchungen notwendig sind. Kumulationseffekte sind zu beachten.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prüfen sind. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen ist sinnvoll erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GV Schefflenztal widerspricht.

teilweise folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prüfen sind. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen ist sinnvoll erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Die Anmerkungen bzgl. einer erforderlichen Raumnutzungsanalyse der Rotmilan-Vorkommen sowie zur Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Hinsichtlich der Kumulationseffekte wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bereits darauf hingewiesen, dass sich zwei weitere Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zumindest teilweise im Umkreis von 5km um das VRG NOK-VRG08-W befinden, so dass kumulative Wirkungen durch die geplanten Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich und erforderlich ist dieser Sachverhalt bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

NOK-VRG-09-W (Buchen / Großer Wald): Da das Gebiet für Zugvögel ein Rastgebiet von nationaler Bedeutung darstellt, sind Zubauten zu den bestehenden Anlagen problematisch und die Folgen müssen genau untersucht werden. Von einem Zubau von WEAs in geringerem Abstand vom VSG und NSG Lappen als die bereits bestehenden WEAs ist abzusehen.

folgen

Die Standorte der fünf bereits errichteten Anlagen sind im Vorfeld mit den Umweltverbänden vor Ort seitens der Anlagenbetreiber intensiv abgestimmt worden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

NOK-VRG-10-W (Walldürn / Halbwegsbild): Bezüglich der Vorkommen des Rotmilans ist eine Raumnutzungsanalyse der im Plangebiet vorkommenden Tiere zwingend erforderlich. Das Gebiet ist auch als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs geeignet, so dass auch Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden können und entsprechende Untersuchungen notwendig sind. Kumulationseffekte sind zu beachten.

teilweise folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prüfen sind. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen ist sinnvoll erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Die Anmerkungen bzgl. einer erforderlichen Raumnutzungsanalyse der Rotmilan-Vorkommen sowie zur Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Hinsichtlich der Kumulationseffekte wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bereits darauf hingewiesen, dass sich drei weitere Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zumindest teilweise im Umkreis von 5km um das geplante VRG NOK-VRG10-W befinden, so dass kumulative Wirkungen durch die Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich und erforderlich ist dieser Sachverhalt bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

NOK-VRG-11-W (Walldürn / Waldäcker): Bezüglich der Vorkommen des Rotmilans ist eine Raumnutzungsanalyse der im Plangebiet vorkommenden Tiere zwingend erforderlich. Das Gebiet ist auch als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs geeignet, so dass auch Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden können und entsprechende Untersuchungen notwendig sind. Kumulationseffekte sind zu beachten.

teilweise folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prüfen sind. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen ist sinnvoll erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Die Anmerkungen bzgl. einer erforderlichen Raumnutzungsanalyse der Rotmilan-Vorkommen sowie zur Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Hinsichtlich der Kumulationseffekte wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bereits darauf hingewiesen, dass sich zwei weitere Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Umkreis von 5km um das geplante VRG NOK-VRG11-W befinden, so dass kumulative Wirkungen durch die Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich und erforderlich ist dieser Sachverhalt bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

NOK-VRG-12-W (Walldürn / Tannenäcker): Bezüglich der Vorkommen des Rotmilans ist eine Raumnutzungsanalyse der im Plangebiet vorkommenden Tiere zwingend erforderlich. Das Gebiet ist auch als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs geeignet, so dass auch Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden können und entsprechende Untersuchungen notwendig sind. Kumulationseffekte sind zu beachten.

teilweise folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prüfen sind. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen ist sinnvoll erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Die Anmerkungen bzgl. einer erforderlichen Raumnutzungsanalyse der Rotmilan-Vorkommen sowie zur Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Zudem wird das Vorranggebiet Tannenäcker als Ergebnis der Abwägung aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert. Hinsichtlich der Kumulationseffekte wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bereits darauf hingewiesen, dass sich zwei weitere Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Umkreis von 5km um das geplante VRG NOK-VRG12-W befinden, so dass kumulative Wirkungen durch die Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich und erforderlich ist dieser Sachverhalt bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
NOK-VRG13-W (Walldürn / Bodewald): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG14-W (Walldürn / Altheimer Höhe): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG15-W (Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG16-W (Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG17-W (Hardheim / Hohe Birken): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG18-W (Rosenberg / Badäcker): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG19-W (Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG20-W (Ravenstein / Galgen, Bürzel): Uns liegen keine Informationen über Konflikte bezüglich des Artenschutzes oder anderer Schutzgüter vor. Einer Ausweisung der Vorranggebiete kann daher zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

NOK/RNK-VRG-01 (Markgrafental): Das von Carsten Rohde für diesen Bereich angefertigte Gutachten „Saisonale Raumnutzungsmuster von Schwarzstorch und Wespenbussard - Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet Markgrafental (Odenwald) 2014“ zeigt auf, dass 4 Brutvorkommen des Schwarzstorchs in räumlicher Nähe zum VRG liegen, davon 2 im 3km-Radius. Weiterhin stellt Rohde im Radius von 4km 6-7 Paare des Wespenbussards fest, davon 2 innerhalb von 1km. Seitens der Betreiber des geplanten Windparks Markgrafental wurden bisher keine Gutachten veröffentlicht, so dass wir zum derzeitigen Zeitpunkt (Oktober 2014) nur das Gutachten von C. Rohde in Betracht ziehen können. Auf dieser Basis haben wir aus artenschutzrechtlichen Bedenken erhebliche Zweifel an der Eignung des Standortes.

nicht folgen

Das erwähnte Gutachten von Carsten Rohde wird ebenso wie alle weiteren zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG-01 vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten und Untersuchungen als Hinweis in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Konfliktrisiko nachzeitigem Stand nicht abschließend beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet RNK/NOK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

RNK-VRG-01-W (Meckesheim / Brüchel): Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Rastgebietes des Schwarzstorchs und des Nahrungshabitats des Rotmilans. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung von WEAs dringend einzuholen. Kumulationseffekte sind zu beachten. Eine abschließende Bewertung ist uns derzeit nicht möglich.

Kenntnisnahme

Die Anmerkungen bzgl. des Schwarzstorch-Rastgebiets sowie zu dem Nahrungshabitat des Rotmilans werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Hinsichtlich der Kumulationseffekte wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bereits darauf hingewiesen, dass sich ein weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zumindest teilweise im Umkreis von 5km um das geplante VRG RNK-VRG01-W befindet, so dass kumulative Wirkungen durch die Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich und erforderlich ist dieser Sachverhalt bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

RNK-VRG-02-W (Sinsheim / Dombacher Wald): Uns liegen keine weiterführenden artenschutzrelevanten Daten für das Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nachzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.)

**Äußerung**

RNK-VRG-03-W (Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker): Für den gesamten Rhein-Neckar-Kreis liegt noch keine öffentlich zugängliche Rot- und Schwarzmilan-Kartierung der LUBW vor, bislang ist lediglich der NOK abgedeckt. Es kann daher derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

RNK-VRG-04-W (Eberbach / Hebert): Eine eingehende Untersuchung über das Vorkommen windenergiesensibler Arten inklusive einer Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke ist notwendig. Die Angaben im vorliegenden Umweltbericht sind nicht aktuell und nicht ausreichend. Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Mittlerweile liegt eine aktualisierte Rotmilan und Schwarzmilan Kartierung der LUBW vor, die nun auch den Rhein-Neckar-Kreis umfasst. Die kartierten Vorkommen werden in den artenschutzrechtlichen Vorabschätzungen des Umweltberichts berücksichtigt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

nicht folgen

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt und der Hinweis gegeben, dass diese im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu prüfen sind. Eine abschließende Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen ist sinnvoll erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn Lage und Zuwegung der Windenergieanlagen feststehen. Die Anmerkung bzgl. erforderlicher Raumnutzungsanalysen für Schwarzstorch, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke werden als konkrete Hinweise in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Im Hinblick auf die Datenaktualität bleibt anzumerken, dass mittlerweile eine aktualisierte Rotmilan und Schwarzmilan Kartierung der LUBW vorliegt, die nun auch den Rhein-Neckar-Kreis umfasst. Die kartierten Vorkommen werden in den artenschutzrechtlichen Vorabschätzungen des Umweltberichts berücksichtigt.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Wir fordern in den weiteren Planungsschritten, zu jeder Einzelplanung eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen. Die Ergebnisse sollen genutzt werden, um die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, aber auch auf das Schutzgut „Mensch“ weitgehend zu minimieren.

Kenntnisnahme

Die Durchführung einer UVP ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Wir sind der Ansicht, dass alle bereits heute für den Artenschutz besonders wertvoll identifizierten Flächen - sowie eine darum angeordnete Schutzzone - als Ausschlussflächen (Z) zu definieren sind. Deren Flächenanteile sind so gering, dass dies keinerlei nachteilige Wirkung auf den allseits gewünschten Ausbau der regenerativen Energieerzeugung haben wird. Natura-2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind u.E. immer auszuschließen (also als Z-Gebiete zu definieren), da hier ein Verschlechterungsverbot gilt. Insbesondere die derzeit nicht vorhandene wissenschaftliche Kenntnis über die langfristigen Auswirkungen sowohl auf windenergiesensible Arten als auch auf komplexe Biozönosen (Benachteiligung bzw. Bevorteilung bestimmter Arten) machen große naturschutzfachliche Ausschlussgebiete erforderlich. Da der WEA-Ausbau nicht mehr über die Regionalplanung gesteuert wird, ist der Ausschluss von NATURA-2000-Gebieten umso zwingender notwendig.

nicht folgen

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es im LEP IV eindeutige Vorgaben, welche Flächen als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können und welche nicht. Artenschutzrechtlich besonders wertvolle Flächen, Natura 2000 Gebiete und Vernetzungslinien gehören nicht zum Katalog der Ausschlusskriterien, wie er im LEP IV für die Regionalplanung festgelegt ist. Deshalb ist der Regionalplanung nicht möglich, diese Flächen als Ausschlussgebiete auszuweisen.

Um Natura2000-Gebiete ist in Abhängigkeit der Raumnutzung der dort vorkommenden windkraftsensiblen Arten ein Sicherheitsabstand/Puffer zu den WEAs notwendig (siehe Raumordnungsplan). Als gravierenden Fehler der aktuellen Planung betrachten wir, dass bereits als Vernetzungslinien zwischen naturschutzfachlich wertvollen Gebieten allgemein anerkannte Bereiche, nicht als Ausschlussflächen definiert sind. Damit wird teilweise Jahre bzw. Jahrzehnte lange Arbeit und finanzieller Mitteleinsatz von Naturschutzverbänden und Naturschutzverwaltungen torpediert. Die Hauptvernetzungsstrecken werden im dicht besiedelten und von Verkehrsinfrastruktur geprägten Kreisen, wie dem Rhein-Pfalz-Kreis, zukünftig besondere Bedeutung für alle Tierarten haben, da nur sie die langfristige Sicherung der bedeutsamen Naturräume erwirken kann.

Die im Entwurf des Plans vorgeschlagene Fläche DÜW/RP-VRG01-W - Stahlberg wird von uns (trotz voraussichtlicher negativer Umweltauswirkungen) akzeptiert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im Entwurf des Plans vorgeschlagene Fläche DÜW-VRG01-W - Kahlenberg wird von uns (trotz voraussichtlicher negativer Umweltauswirkungen) akzeptiert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

*Äußerung*

Die im Entwurf des Plans vorgeschlagene Fläche DÜW-VRG02-W - Schneckenberg wird von uns (trotz voraussichtlicher negativer Umweltauswirkungen) akzeptiert.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

Die im Entwurf des Plans vorgeschlagene Fläche DÜW-VRG03-W - Schleidhof/Lüßen wird von uns (trotz voraussichtlicher negativer Umweltauswirkungen) akzeptiert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus schlagen wir eine Erweiterung der Dirmsteiner Fläche nach Norden, also in die Obrigheimer Gemarkung vor. Die Herausnahme der Tiefenthaler Fläche begrüßen wir aus Vogel- und Landschaftsschutzgründen sehr.

nicht folgen

Die nördlich des Vorranggebiets Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) gelegene Fläche wurden im Teilregionalplan Windenergie nicht berücksichtigt, weil diese Bereiche nach dem im Rahmen der Flächennutzungsplanung erstellten Gutachten "Voruntersuchungs/Einschätzung relevanter Strukturen für die Fauna (insbesondere Vögel, Fledermäuse) seitens des Gutachters mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzial eingestuft wurden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

Dieser regionalplanerischen Vorgehensweise unbelassen kann jedoch der gesamte Bereich auf kommunaler Ebene als Konzentrationszone für die Windenergienutzung weiterverfolgt werden, da der Bereich auf regionalplanerischer Ebene nicht als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt ist.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

**Äußerung**

Der gesamte bewaldete deutsche Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen sollte als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden. Dies ergibt sich schon aus der Naturparkverordnung, § 4, Abs 1: „Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften.“ Das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Westeuropas und zeichnet sich noch durch seine weitgehende Unzerschnittenheit aus. Das deutsche MAB-Nationalkomitee fordert dementsprechend nach der letzten Evaluierung mit Schreiben vom 04.10.2013 einen sehr restriktiven Umgang mit der Windenergie im Pfälzerwald und geht über seine allgemeine Position zu Windenergie in den Entwicklungszonen hinaus, indem es unmissverständlich schreibt: „... Darüber hinaus sollte wegen der herausragenden Bedeutung von unzerschnittenen Waldgebieten im Biosphärenreservat auf eine Windkraftnutzung auch im bewaldeten Teil der Entwicklungszone verzichtet werden,...“. Es ist allerdings sinnvoll, nicht nur den bewaldeten Teil, sondern auch Offenlandbereiche aus Artenschutz- und Landschaftsschutzgründen als Ausschlussfläche darzustellen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- a) Durch die Ausweisung der Haardttrandzone als Ausschlussgebiet ist schon der größte Teil vom nicht bewaldeten BR erfasst.
- b) Der kleine, unbewaldete Zipfel im Nordosten des BR, also das Gebiet westlich von Grünstadt ist aus anderen Gründen (Artenschutz und Landschaftsschutz) sehr schutzwürdig. Dieser Bereich stellt die natürliche nördliche Fortsetzung des Haardttrandes dar und muss eigentlich noch zu diesem gezählt werden. Von der Rheinebene aus gesehen hat er ein sehr markantes Profil, das nicht durch Windräder gestört werden sollte (die beiden Anlagen bei Tiefenthal würden heute sicher nicht mehr genehmigt werden). Dieser Bereich westlich und nordwestlich von Grünstadt ist durchaus als Teil der historischen Kulturlandschaft „Haardttrand“ zu betrachten (u. a. wegen der Burg Neuleiningen). Bei entsprechender Auslegung des Kulturlandschaftsgutachtens sollte man diesen Bereich mit in die Ausschlussfläche „Haardttrand“ einbeziehen. Dieser Bereich westlich Grünstadt, der auch als „Grünstadter Berg“ oder „Gemeindeberg“ bezeichnet wird, ist zu einem großen Teil Natura 2000 geschützt (FFH und VSG). Es ist aus Sicht des Vogelschutzes von großer Bedeutung, sowohl für Brutvögel, Nahrungssuchende und für den Vogelzug. Oft werden hier auch während der Brutzeit windkraftsensible Arten beobachtet, u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe. Auch ein Brutvorkommen des Baumfalken ist bekannt. In der Zugzeit kommt die Kornweihe hinzu. Während der Zugzeit muss dieses Gebiet auch als Zugkorridor für den Kranich gewertet werden, das dieser in großer Zahl tagsüber und auch nachts und bei schlechtem Wetter relativ tief überfliegt. Während der Monate August / September sind Bienenfresser häufig auch in größerer Höhe zu beobachten (im nahen Eisenberg befindet sich ein großes Brutvorkommen).

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es im LEP IV eindeutige Vorgaben, welche Flächen als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können und welche nicht. In Bezug auf den Pfälzerwald gehören die Kern- und Pflegezonen zum Katalog der Ausschlusskriterien, wie er im LEP IV für die Regionalplanung festgelegt ist. Deshalb ist der Regionalplanung nicht möglich, den kompletten Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Dem Planungsauftrag des LEP IV an die Regionalplanung zur räumlichen Festlegung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften liegt ein vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenes Fachgutachten zugrunde. In diesem Fachgutachten ist der Grünstädter Berg weder in den Ausschlussflächen der Bewertungsstufe 1 und 2 noch in den Restriktionsflächen enthalten. Vor diesem Hintergrund war es der Regionalplanung trotz des zugewiesenen Abwägungsspielraums kaum möglich, den Grünstädter Berg als Ausschlussgebiet festzulegen. Mit der Einbeziehung des Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt in die Ausschlussgebietskulisse ist der Verband Region Rhein-Neckar bereits erheblich über die Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz hinausgegangen. Das Vorgehen und die Festlegung der Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind in der Planungsausschusssitzung am 08.11.2013 beschlossen worden.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Wir lehnen eine Ausweisung des Gebietes östlich des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ zwischen Bahnlinie Mannheim Kaiserslautern und A 65 als Vorranggebiet ab. Das Gebiet liegt in der Ackerflur an der nordöstlichen Grenze zum Kreis Bad Dürkheim/Haßloch. Südwestlich davon liegt in der unmittelbaren Nähe das NSG-7316-108 „Mußbacher Baggerweiher“, ein Natura 2000 Gebiet, das von vielen Zugvögeln aus dem Nordosten Europas als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet genutzt wird. Dazu gehören vor allem Schwimm- und Tauchentenarten wie z.B. Krick- und Schnatterente sowie Reiher- und Tafelente. Es gesellen sich alljährlich u.a. Graugänse, Kormorane, Silber- und Graureiher und einige Limikolenarten hinzu. Deshalb können wir die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht befürworten.

nicht folgen

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NW-VRG01-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht, so dass ein damit begründbarer Verzicht auf das Vorranggebiet nicht gerechtfertigt wäre. Dessen ungeachtet bleibt das Erfordernis vertiefender abschließender artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen, wie es in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung entsprechend als Ergebnis formuliert ist, bestehen.

Die Anmerkungen zu den Zugvögeln, die das in der Nähe befindliche EU-Vogelschutzgebiet als Rast- und Überwinterungsgebiet nutzen, werden als Hinweise in die Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Umweltbericht aufgenommen.

Die Vorrangfläche des Teilregionalplans RP-VRG02-W - Im Mörsch wird von Seiten des BUND akzeptiert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorrangfläche des Teilregionalplans RP-VRG03-W - Alte Ziegelei wird von Seiten des BUND akzeptiert.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wir schlagen vor, im Sinne einer möglichst verbrauchernahen regenerativen Stromerzeugung weitere Flächen im Rhein-Pfalz-Kreis als Vorrangflächen für WEA auszuweisen:

- Bereich Lamsheim / Heßheim
- südlich Eppstein / A61
- Bereich Böhl-Iggelheim

nicht folgen

Im Bereich Lamsheim / Heßheim ist der südöstliche Teilbereich als Vorranggebiet RP-VRG02-W - Im Mörsch im Teilregionalplan Windenergie enthalten.

Der Bereich südlich Eppstein / A 61 betrifft eine Fläche, bei der drei Tabukriterien (500 m Abstand zu einem Aussiedlerhof südwestlich von Eppstein, Abstand zur Autobahn, Abstand zur Stromleitung) dazu führen, dass der Bereich nicht als Vorranggebiet festgelegt werden kann.

Im Bereich Böhl-Iggelheim sind zwei Windenergieanlagen errichtet. Die Fläche wurde nicht als Vorranggebiet in den Teilregionalplan aufgenommen, da sie einerseits nicht über die im Teilregionalplan zugrunde gelegte Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund verfügt und andererseits der östliche Teilbereich in der Hindernisfreifläche des Segelfluggeländes auf der Gemarkung Mutterstadt liegt.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

**Äußerung**

RP-VRG01-W - Bobenheim-Roxheim: Wir fordern, dass die Vorrangfläche entfällt, da sie zu nah an einem Natura 2000-Gebiet gelegen ist.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG01-W Bobenheim-Roxheim, Trappenschuß liegt ca. 1,5 km von dem EU-Vogelschutzgebiet 6416-401 Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee und dem FFH-Gebiet 6416-301 Rheinniederung Ludwigshafen-Worms entfernt. Auf Grund dieses Abstandes ist auf regionalplanerischer Ebene von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete auszugehen. Vertiefende Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit sind ggf. Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

GER-VRG01-W: Wir fordern, dass die Vorrangfläche entfällt.  
Begründung: Die bereits vorhandenen WEA-Standorte sind nach gegenwärtiger rechtlicher Lage bestandsgeschützt und können jederzeit erneuert werden. Die Vorrangflächen sind nicht nur in kritischem Abstand zu NATURA 2000-Gebieten in den Rheinauen und auf der Rheinhochterrasse (6715-301 und 6716-301 und FSG6616-204 und 6716-404, siehe Umweltbericht), sondern sie befinden sich in der zentralen Vernetzungsachse zwischen Ordenswald und Rheinaue.

nicht folgen

Im Hinblick auf mögliche Natura 2000-Betroffenheiten kommt der Umweltbericht im Rahmen des Standort-Steckbriefes auf S.224 zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die bereits vorhandenen drei Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete 6715-301 und 6716-301 sowie der EU-Vogelschutzgebiete 6616-402 und 6716-402 durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG01 Schwegenheim, Bründelsberg auf Grund des teilweise unter 1km betragenden Abstandes nicht ausgeschlossen werden können. Insofern soll bei Erweiterungsvorhaben bzw. Repowering-Maßnahmen die Natura2000-Verträglichkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass dabei auch potenzielle Vernetzungsstrukturen zwischen Ordenswald und Rheinaue geprüft werden. Die nicht auszuschließende Natura2000 Betroffenheit rechtfertigt auf Ebene der Regionalplanung auch unter Berücksichtigung potenzieller, auf nachgelagerter Planungsebene einzubeziehender Vermeidungsmaßnahmen keinen Ausschluss des Vorranggebietes.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

**Äußerung**

Nachfolgend werden solche Flächen begründet, die wir als Ausschlussflächen zusätzlich für erforderlich halten, um Gebiete mit hohem naturschutzfachlichen Schutzstatus abzusichern

a) Bereich Silbersee/Bobenheim-Roxheim: Wir fordern, die NATURA 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete zu einer Ausschlussfläche verbinden, die bereits heute ausnahmslos LSG sind! Dieses Gebiet ist als Rast-, Überwinterungs- und Brutplatz für zahlreiche Vogelarten bekannt und benötigt deshalb wegen der Einflugschneisen besonderen Schutz. Die umliegenden Flächen im LSG werden insbesondere von Gänsen zur Nahrungsaufnahme besucht.

b) LSG Mutterstadter Wald/Eichelgarten: Das Waldgebiet ist trotz seiner geringen Fläche von hoher Bedeutung für Avifauna und Fledermäuse, darunter die FFH-Art Mittelspecht und Schwarzspecht (insgesamt ca. 65 Brutvogelarten und 5 Fledermausarten). Weiterhin hat der Wald eine hohe Bedeutung in der Vernetzung der isolierten Waldflächen rund um Ludwigshafen.

c) Ordenswald Haßloch bis Schifferstadt: Der Ordenswald ist FFH-Gebiet mit zudem zentraler Bedeutung für die Verbindungsachse Pfälzer Wald - Rheinaue.

d) Vernetzungslinie Schifferstadt/Otterstadt: Die Vernetzungslinie zwischen den NATURA 2000-Flächen 6616-402 zu 6616-401 (Wald südlich Schifferstadt zu Rheinaue um Otterstadt) ist bereits in naturschutzfachlichen Planungen definiert. Aus diesem Grund fordern wir - neben der Ausweisung des NATURA 2000-Gebietes Ordenswald (6616-402) als Z-Fläche - auch die Vernetzungslinie bis zu den Rheinauen als Ausschlussfläche auszuweisen.

e) Vernetzungslinie Harthausen/Lingenfeld: Begründung: Die bereits vorhandenen WEA-Standorte sind nach gegenwärtiger rechtlicher Lage bestandsgeschützt und können jederzeit erneuert werden. Die Vorrangflächen sind nicht nur in kritischem Abstand zu NATURA 2000-Gebieten in den Rheinauen und auf der Rheinhochterrasse (6715-301 und 6716-301 und VSG 6616-402 und 6716-404, siehe Umweltbericht), sondern sie befinden sich in der zentralen Vernetzungsachse zwischen Ordenswald und Rheinaue. Das gesamte Gebiet dient auch einer großen Zahl Gänse (Graugänse, Saatgänse, Blessgänse) als Nahrungsfläche und wird zeitweise von mehr als 1.000 Exemplaren besucht. Die Ausschlussfläche soll den Standort der vorhandenen WEA nicht umfassen, sondern erst mit einer evtl. Aufgabe des WEA-Standortes in Zukunft auch diese Fläche einschließen. Zur Erläuterung: Die FFH-Gebiete 6715-301 - Modenbachniederung und 6716-301 - Rheinniederung Germersheim- Speyer wurden zur Erhaltung der Bechsteinfledermaus ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet 6716-404 - Heiligensteiner Weiher ist WEA-Ausschlussgebiet wegen den windkraftempfindlichen Arten Rohrweihe und Zwergdommel. Auch das Vogelschutzgebiet 6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald, und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen beherbergt viele WEA-empfindliche Vogelarten, wie Rohrweihe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf und Ziegenmelker. Hinweis: Für Flächen, die als Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Flächen ausgewiesen sind, fordern wir grundsätzlich eine Ausweisung als Ausschlussfläche. Deshalb wurden sie nicht zusätzlich markiert.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gibt es im LEP IV eindeutige Vorgaben, welche Flächen als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können und welche nicht. Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Verbindungsflächen zwischen diesen und Naturschutzgebieten sowie Vernetzungslinien gehören nicht zum Katalog der Ausschlusskriterien, wie er im LEP IV für die Regionalplanung festgelegt ist. Deshalb ist der Regionalplanung nicht möglich, diese Flächen als Ausschlussgebiete auszuweisen.

Gegen das Vorranggebiet GER-VRG02-W - Niederberg bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Gegen das Vorranggebiet GER-VRG04-W - Galgenberg bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das Vorranggebiet GER-VRG05-W - Salzberg bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W - Gollenberg bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das Vorranggebiet SÜW-VRG01-W - Silberberg bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für den geplanten Windpark Hatzenbühl (GER-VRG03-W) sind die Auswirkungen groß. Das Vorranggebiet liegt in einem Abstand von ca. 660m zum EU-Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ mit mehreren windempfindlichen Vogelarten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker). Deshalb können artenschutzrechtliche Belange nicht ausgeschlossen werden. Wir fordern deshalb eine umfassende und gründliche Untersuchung.

nicht folgen

Im Hinblick auf mögliche Natura 2000-Betroffenheiten kommt der Umweltbericht im Rahmen des Standort-Steckbriefes auf S.234 zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets 6914-401 durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG03 Hatzenbühl, Am gedrehten Eichelbaum u.a. auf Grund des 660m betragenden Abstandes nicht ausgeschlossen werden können. Insofern soll die Natura2000-Verträglichkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden. Dabei ist davon auszugehen, dass mögliche Betroffenheiten der aufgeführten Vogelarten vertiefend geprüft werden.

Das Vorranggebiet W0-VRG01-W ist aus unserer Sicht eher unproblematisch (überwiegend Acker- und Rebland).

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

*Äußerung*

Es fehlen folgende Ausschlussgebiete:

- die historischen Kulturlandschaften „Ibersheimer Werth“ und der „Wormser Süden“ (Bürgerweide, Mittlerer Busch)
- die geplanten Naturschutzgebiete „Seegraben in Rheindürkheim“, „Lachgrabental und Herrnsheimer Klauern“.

Diese Ausschlussgebiete sind noch aufzunehmen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist ein vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenes Fachgutachten erstellt worden. In diesem Fachgutachten sind die Naturraumeinheiten Oppenheimer Rheinniederung (entspricht etwa Ibersheimer Werth) und Wormser Rheinniederung (entspricht etwa dem Wormser Süden) nicht als Ausschlussflächen der Bewertungsstufe 1 und 2, sondern als Restriktionsflächen enthalten. Im Rahmen der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften hat der Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar in seiner Sitzung am 08.11.2013 beschlossen, den Empfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz zu folgen und die beiden Naturraumeinheiten nicht als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene festzulegen.

In Bezug auf geplante Naturschutzgebiete haben wir uns mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd abgestimmt und nur die Gebiete als Ausschlussgebiete in den Teilregionalplan aufgenommen, für die ein förmliches Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet worden ist.

**Absender**

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., (LJV)

*Äußerung*

Bemerkenswert ist auch, dass ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung vorangetrieben wird, obwohl die Ausbeute trotz Subventionen im besten Fall als gering zu bezeichnen ist. Auch im Papier des NABU zur Windenergie werden Waldareale und Schutzgebiete jeglicher Art für die Windenergie als ungeeignet und kontraproduktiv bezeichnet. Trotzdem plant man in einem energetisch ungünstigen Gebiet und nimmt damit alle Nachteile für die Natur, Umwelt und den Menschen in Kauf. Gesellschaften mit beschränkter Haftung wollen mit Subventionen unterstützt diese Vorhaben vorantreiben. Auf der Haftung und den Fehlinvestitionen bleibt die Allgemeinheit sitzen. Man stelle sich solche Szenarien vor und welche Zustände herrschen, wenn nach den ausgedehnten Bauarbeiten mit vielen Dutzenden 200 m hohen Windrädern der wirtschaftliche Erfolg nicht gelingt. Werden dann die Anlagen kostenintensiv weiterbetrieben oder mit immensem Aufwand abgebaut oder bleiben sie als Industrieruinen in einem Biosphärenreservat erhalten? Ergebnis ist eine Öde ohne jeglichen Nutzen. Wir fordern daher die verbindliche Festsetzung, dass die Investoren finanzielle Rückstellungen in entsprechender Höhe als Rücklage für den Rückbau der Anlagen, insbesondere auch für das Fundament, nachweisen müssen.

Die Hauptgefahr für den Menschen geht von den permanenten Infraschallemissionen aus. Dabei sind es sowohl Infraschall hoher Stärke mit Auswirkungen bis ca. 2 km als auch Infraschall niedriger Stärke mit Auswirkungen bis etwa 15 km. Der Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung unter anderem Gewebeveränderungen in Lunge und anderen Organen auslösen. Die häufig angewendeten Schallpegelmessungen sind ungeeignet zur Erfassung der gesundheitlichen Belastung. Für die Abwendung von Infraschall-Wirkungen ist ein Abstand von 10 km zur Wohnbebauung unbedingt erforderlich.

*Behandlungsvorschlag*

nicht Gegenstand der Regionalplanung

Hinweis: Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vorgesehen, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Rückbaupflichtung soll durch Baulast oder in anderer Weise (z.B. durch Sicherheitsleistung) sichergestellt werden. Die genauen Regelungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

nicht folgen

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat sich intensiv mit dem Thema Windenergieanlagen und Infraschall beschäftigt und dazu ein Falblatt herausgegeben mit folgenden Ergebnissen:

- Infraschall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt, wie Straßen-, Luft- und Schienenverkehr, Heizungs- und Klimaanlage, aber auch durch natürliche Quellen wie Wind oder Wasserfälle.
- Windenergieanlagen erzeugen Geräusche im gesamten Frequenzbereich und somit auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Die spezifischen Infraschallemissionen von Windenergieanlagen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.
- Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Viele Alltagsgeräusche enthalten deutlich mehr Infraschall als der von Windenergieanlagen. Zum Beispiel liegt die Schallintensität in einem Pkw bei Tempo 130 und geöffnetem Seitenfenster 10.000.000-fach höher als in der Umgebung von Windenergieanlagen.

Auch das bayerische Landesamt für Umwelt hat 2012 die Unbedenklichkeit von Infraschall aus Windenergieanlagen bekräftigt. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

**Absender**

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., (LJV)

*Äußerung*

Seit Jahren ist bekannt, dass Fledermäuse an Windenergieanlagen verunglücken. So werden wahrscheinlich eine Viertelmillion Fledermäuse pro Jahr in Deutschland durch Windräder getötet. Die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt Lebensräume von Fledermäusen und zerstört sie sogar in vielen Fällen. Dies trifft vor allem für Waldgebiete zu. Vorwiegend für die im freien Luftraum jagenden und ziehenden Arten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus) besteht ein besonders großes Kollisionsrisiko. Dabei sterben sie nicht nur durch eine direkte Kollision, bereits die Verwirklichung und Druckunterschiede reichen aus, die Tiere zu verletzen oder zu töten.

Auch die Vogelwelt ist von der Errichtung von Windenergieanlagen in erheblichem Maße betroffen. So verunglücken Vögel durch Kollision tödlich oder sie werden aus ihren Lebensräumen wegen eines ausgeprägten Meideverhaltens bei einigen Vogelarten vertrieben. So können Windparks eine Barrierewirkung für alle Flugrouten darstellen. Bemerkenswert und beunruhigend ist auch in diesem Zusammenhang, dass im Teilregionalplan Vorranggebiete in der Nähe von Vogelschutzgebieten (Minfeld) geplant werden können.

Auch die Vogelwelt ist von der Errichtung von Windenergieanlagen in erheblichem Maße betroffen. So verunglücken Vögel durch Kollision tödlich oder sie werden aus ihren Lebensräumen wegen eines ausgeprägten Meideverhaltens bei einigen Vogelarten vertrieben. So können Windparks eine Barrierewirkung für alle Flugrouten darstellen. Bemerkenswert und beunruhigend ist auch in diesem Zusammenhang, dass im Teilregionalplan Vorranggebiete in der Nähe von Vogelschutzgebieten (Freckenfeld) geplant werden können.

Die Auswahl des Standortes ist von entscheidender Bedeutung. Dabei sind Waldstandorte als besonders nachteilig anzusehen. Die Windenergienutzung in Waldarealen ist angesichts der ökologischen Beeinträchtigung durch die notwendigen Bauempfehlungen, durch den Straßenbau und die Netzanbindungen in keinem Fall zu rechtfertigen. Sicherlich kann man mit Windparks im küstennahen Meeresbereich höhere Erfolgsaussichten mit geringeren Gefahren erwarten. Auch wenn hier die Baukosten als höher einzustufen sind. Auch die anderen Naturschutzverbände weisen immer wieder darauf hin, wie wichtig die Auswahl des Standortes für die Nutzung der Windenergie unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ist. Insbesondere die Standorte im Zentrum des Pfälzer Waldes sind aus ökologischer Sicht entschieden abzulehnen. Die Spätfolgen mit Schäden für Flora und Fauna durch den Betrieb, die ausgedehnten Baumaßnahmen, die Versiegelung der Landschaft, der Stromtrassenbau, die Stromzuleitungen, die Waldflächen-Zerstörungen in großem Stil sind unabsehbar. Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von Windrädern im Pfälzer Wald. Es bestehen besondere Gefahren für Menschen, die Natur und Tierwelt wie oben ausgeführt. Wir sind auch gegen die Errichtung von Windrädern in der Rheinebene besonders im Bereich der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial bei der Windenergienutzung ist auf allen Planungsebenen zu prüfen (s. Umweltbericht). Letztlich ist im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu belegen, dass für Fledermäuse ebenso wie für andere Tierarten keine erhebliche Betroffenheit bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorliegt.

nicht folgen

Das Vorranggebiet Galgenberg in Minfeld weist einen Abstand von über 800 m an der geringsten Stelle zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" auf. Am Standort sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet, ein weiterer Zubau ist aufgrund der verfügbaren Fläche nicht möglich. Die Verträglichkeit des Vorranggebiets mit dem Vogelschutzgebiet ist im Umweltbericht zum Teilregionalplan auf S. 239 dargestellt.

nicht folgen

Das Vorranggebiet Salzberg in Freckenfeld weist einen Abstand von über 1500 m zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" auf. Dieser Abstand ist höher als der verwendete Prüfradius. Insofern ist von Beeinträchtigungen von Vögeln nicht auszugehen. Genaue Untersuchungen sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

nicht folgen

Im Teilregionalplan Windenergie sind keine Vorranggebiete im Bereich des Pfälzerwalds festgelegt. Ebenso sind keine Vorranggebiete in der Rheinebene in Vogelschutzgebieten vorgesehen. Ein Gesamt-Ausschluss des Pfälzerwalds ist aufgrund der Vorgaben des LEP IV nicht möglich.

**Absender**

Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.  
Geschäftsstelle des Hauptvorstandes

*Äußerung*

Wir möchten anmerken, dass wir es für katastrophal halten, dass das LEP IV den Planungsgemeinschaften quasi die Planungshoheit "entzogen" hat und diese keine grundsätzlichen Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr ausweisen dürfen. Hierdurch wird jegliches sinnvolle Steuerungselement zunichte gemacht, zukünftige Standortentscheidungen durch die Kommunen werden nur noch durch monetäre Gesichtspunkte gesteuert werden. Erste Beweise dafür liegen bereits vor. Die Akzeptanz der durchaus sinnvollen Energiewende bei der Bevölkerung wird zunichte gemacht.

Insbesondere muss unbedingt das gesamte grenzüberschreitende Biosphärenreservat Pfälzerwald generell frei von Windkraftanlagen bleiben. Auch die Entwicklungszonen und dort insbesondere alle bewaldeten Bereiche. Dies hat auch das MAB-Nationalkomitee klar und deutlich zum Ausdruck gebracht und mit Aberkennung des Prädikates gedroht. Es handelt sich hier um ein deutschland- und europaweit letztes Alleinstellungsmerkmal eines einzigartig unzerschnittenen Waldgebietes, zusammen mit dem französischen Teil, in dem von den Franzosen Windkraftanlagen bereits ausgeschlossen wurden. Es widerspricht jeglicher menschlicher Vernunft und jeglichem Naturschutzgedanken, dieses noch windradfreie Gebiet zu zerstören.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass auch im LEP IV die regionalplanerische Festlegung von bestimmten, vorgegebenen Ausschlussgebieten vorgesehen ist. Diese Vorgabe ist im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt und in der Karte "Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar" dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Im LEP IV sind Vorgaben an die Regionalplanung enthalten, welche Gebiete als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen sind. Auf dieser Grundlage ist es nicht möglich, im Teilregionalplan Windenergie den kompletten Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald als Ausschlussgebiet festzulegen.

**Absender**

NABU Regionalstelle Süd  
 Naturschutzzentrum Hirtenhaus

**Äußerung**

Am Standort Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) wurden sechs Windenergieanlagen-empfindliche Fledermausarten nachgewiesen. Für diese Arten besteht ein hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen. Deshalb stimmen wir der Ausweisung des Vorranggebietes nur unter der Voraussetzung zu, dass im Falle des Baus und des Betriebes von WEA geeignete Maßnahmen getroffen werden, die Tötungen, Verletzungen oder Störungen von Fledermäusen verhindern.

Aufgrund der Nähe des geplanten Vorranggebietes Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) zu einer Verdichtungszone des Vogelzugs mit überdurchschnittlicher Intensität sowie der Tatsache, dass das Gebiet in einem Brutgebiet der Korn- und Wieseweihe und in einem Lebensraum des Wiedehopfes liegt, lehnen wir eine Erweiterung des vorhandenen Windparks ab.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Im westlichen Bereich des Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RP-VRG01-W sind bereits acht Windenergieanlagen errichtet, ein weiterer Ausbau ist hier mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Es besteht insofern eine Vorbelastung hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. In der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung im Umweltbericht wird das bei einer Weiterverfolgung des Vorranggebiets zu beachtende Konfliktpotenzial mit vorkommenden windenergiesensiblen Fledermausarten eingehend beschrieben. Dabei wird auch zum Ausdruck gebracht, dass geeignete konkrete Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind.

nicht folgen

In der Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Umweltbericht sind die derzeit vorliegenden Daten und Erkenntnisse hinsichtlich der von dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG01-W tangierten artenschutzfachlichen Belange aufgeführt. Dargestellt sind neben den vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten auch Gutachten aus kommunalen Planungen, die zu dem Ergebnis kommen, dass an dem geplanten Standort kein erhöhtes Gefährdungspotenzial zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund kann momentan in diesem Planungsstadium kein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht abgeleitet werden, der eine Herausnahme des geplanten Vorranggebietes bedingen würde. Insofern wird an der Einschätzung festgehalten, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet DÜW-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefende Prüfungen durchzuführen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kahlenberg entsprechend dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der VG Grünstadt-Land angepasst.

**Absender**

NABU Regionalstelle Süd  
 Naturschutzzentrum Hirtenhaus

*Äußerung*

Da das geplante Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Brutgebiet der Korn- und Wieseweihe, in einem Lebensraum des Wiedehopfes sowie in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“ liegt, erwarten wir erhebliche negative Umweltauswirkungen, sollte es zum Bau von WEA kommen. Deshalb lehnen wir die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie aus naturschutzfachlichen Gründen entschieden ab.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

In der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung des Umweltberichts sind die derzeit vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der von dem geplanten Vorranggebiet für die Windenergienutzung DÜW-VRG02-W tangierten artenschutzfachlichen Belange aufgeführt. Dargestellt sind neben den vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten auch Gutachten aus kommunalen Planungen, die zu dem Ergebnis kommen, dass an dem geplanten Standort kein erhöhtes Gefährdungspotenzial zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund kann in diesem Planungsstadium momentan kein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht abgeleitet werden, der eine Herausnahme des geplanten Vorranggebietes bedingen würde. Insofern wird an der Einschätzung festgehalten, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet DÜW-VRG02-W nicht ausgeschlossen werden können und daher im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefende Prüfungen durchzuführen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie allerdings nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand stehen einer Ausweisung des Gebietes Schleidhof/Lüßen (DÜW-VRG03-W) als Vorranggebiet für Windenergie keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand stehen einer Ausweisung des Gebietes Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W) als Vorranggebiet für Windenergie keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand stehen einer Ausweisung des Gebietes GER-VRG01-W - Bründelsberg als Vorranggebiet für Windenergie keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Regionalstelle Süd  
Naturschutzzentrum Hirtenhaus

**Äußerung**

Die geplanten Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie im Bereich des Niederbergs befinden sich in einer noch reichhaltig strukturierten Feldflur. Im Süden grenzt die Fläche an die reichhaltigen Strukturen des Hainbachgrabens. Die nördlichen Teilgebiete grenzen an die besonders wertvollen und reich strukturierten Flächen des Bruchgrabens. Dieses Gebiet ist eine Teilfläche des EU Vogelschutzgebiets „6616-402 - Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. In dem insgesamt hügeligen Gebiet sind immer wieder Steilböschungen mit entsprechenden Brachen eingelagert, die teilweise durch Tonabbau entstanden sind. Noch ziemlich häufig sind im Gebiet solitäre Obst-, meist Walnussbäume vorhanden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vielseitig. So befinden sich im Gebiet weinbaulich genutzte Flächen, in weiteren Teilflächen wird Obstanbau betrieben. Der restliche Bereich wird ackerbaulich genutzt (Kartoffel, Gemüse und Getreideanbau). Im Bereich von Bruchbach und Hainbach befinden sich auch extensiv genutzte Grünlandflächen. Tümpel bzw. Teiche runden das Landschaftsbild ab. Dementsprechend vielseitig ist die Artenvielfalt, die wir im Gebiet antreffen können. Im landwirtschaftlich genutzten Gebiet sind neben den traditionellen Feldvögeln auch bestandsgefährdete Arten laut Roter Liste RLP bzw. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie anzutreffen. Zu nennen wäre Feldlerche, Schafstelze, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz, die fast alle regelmäßig als Bratvögel auftreten. Im Bereich der Gehölzstrukturen wird der Kreis der im Bestand bedrohten Alten erweitert durch regelmäßige Bratvorkommen von Neuntöter und Wendehals. Zeitweise war auch der Raubwürger zur Brutzeit im Revier zu beobachten. Der Baumfalke ist regelmäßig im Bereich der Brachbachaue, vermutlich auch als Brutvogel anzutreffen. Im Bereich der Bachläufe von Brachbach und Hainbach ist der Eisvogel zumindest als Nahrungsgast vorhanden. Die reichhaltigen Landschaftsstrukturen mit den noch recht zahlreich vorhandenen Obstbäumen nutzt die NABU Gruppe Lingenfeld erfolgreich für ihr Artenschutzprojekt Steinkauz. Die solitären Nussbäume bieten hervorragende Standorte für Steinkauznisthilfen. 2 bis 3 Brutpaare brüten erfolgreich im Gebiet. Weiterhin brütet die Schleiereule in einer künstlichen Nisthilfe, die sich in einer Obstanlage innerhalb des Gebiets befindet. Besonders bedeutsam im Gebiet ist das Brutvorkommen der Rohrweihe mit bis zu 2 Brutpaaren. Als Nahrungsraum ist das Gebiet bedeutsam für Beutegreifer wie Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Wanderfalke. Der Wanderfalke brütet unweit vom Gebiet auf dem Wasserturm in Lustadt. Für den im Umland brütenden Weißstorch und für den Graureiher ist das Gebiet Nahrungsrevier. Im Winter kann in manchen Jahren Kornweihe und Merlin angetroffen werden. Ebenso ist neuerdings im Winterhalbjahr der Silberreiher anzutreffen. Fledermäuse sind insbesondere in den Bereichen der Bachniederungen mit den Gehölzstrukturen anzutreffen, wobei uns das Artenspektrum nicht bekannt ist. Bemerkenswert ist jedoch das Auftreten größer wandernder Trupps des Großen Abendseglers im Spätsommer (meist 2. Septemberhälfte), die am Abendhimmel zu beobachten sind. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Kleinvögel sind sicherlich noch nicht ausreichend untersucht und Verluste wohl auch schwer nachzuweisen. Bei Großvögeln ist jedoch die Liste der aufgefunden Tiere durch Kollisionstod erheblich. Unter dem Aspekt der hohen ökologischen Wertigkeit dieses Gebietes mit der großen Artenvielfalt an bedrohten Arten halten wir eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen nicht mit den Naturschutzziele und auch nicht mit der EU Vogelschutzrichtlinie vereinbar und lehnen daher eine Ausweisung unmissverständlich ab. Hervorheben möchten wir dabei das Konfliktpotential mit den im Gebiet vorkommenden Großvögeln, wobei wir das Brutvorkommen der Rohrweihe besonders hervorheben möchten. Wir gehen davon aus, dass auch Verluste bei den kleineren Arten nicht unerheblich sind, aber leider meist nicht nachgewiesen werden können.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Die vorgebrachten Hinweise zu den Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG02-W aufgenommen. Die Anmerkungen gehen konform mit dem Ergebnis der Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet nicht ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen. Allerdings liegen im derzeitigen Planungsstadium noch keine konkreten, auf belastbaren Daten beruhenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht vor, die eine Herausnahme des Vorranggebietes aus der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie rechtfertigen würden. Dies ist insbesondere auch bereits deshalb der Fall, weil auf der regionalplanerischen Ebene noch keine konkreten Angaben zur Lage der Anlagenstandorte vorliegen und Belange wie Flugkorridore oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate damit sinnvoll erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden können.

**Absender**

NABU Regionalstelle Süd  
Naturschutzzentrum Hirtenhaus

**Äußerung**

Die beiden Teilgebiete des geplanten Vorranggebietes Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) liegen in der ackerbaulich genutzten Feldflur, die jedoch von verhältnismäßig geringer Ausdehnung ist und sowohl im Norden als auch im Süden an Waldgebiete angrenzt: im Norden an den Mischwald südlich von Herxheim und im Süden an das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" sowie an die Siedlungsgrenze von Hatzenbühl. Waldrand und linienförmige Heckenstrukturen kennzeichnen das Landschaftsbild. Zahlreiche in ihrem Bestand stark bedrohte Feldvögel sind hier als Brutvogel vertreten, wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Rebhuhn, Schafstelze und Neuntöter. Der Kiebitz ist, da kollisionsgefährdet, als windkraftsensibel einzustufen. Weitere windkraftsensible Arten, wie Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer sowie verschiedene Fledermausarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat oder auf dem Durchzug. Experten schätzen für sieben Fledermaus-Arten das Kollisionsrisiko mit WEA als besonders hoch ein (Schlagopferkartei, Dürr 2012). Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus sind durch ihr Zugverhalten und ihre Jagdweise im offenen Luftraum besonders betroffen und führen deshalb die Schlagopferstatistik deutschlandweit an. Von diesen besonders gefährdeten Arten ist uns bekannt, dass im geplanten Vorranggebiet alle außer der Zweifarbfledermaus vorkommen. Sie nutzen das Gebiet als Jagdhabitat. Für die genannten Arten sowie die Biologische Vielfalt in dem Gebiet insgesamt würden der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Dazu zählen der direkte Verlust von Brutplätzen an den Anlagenstandorten und Zuwegen durch Versiegelung, der Verlust von Quartieren und Lebensräumen durch massive Störung während der Bauzeit und im Betrieb, die Tötung von Individuen windkraftsensibler Arten durch Kollision und damit einhergehend der Verlust der lokalen Population. Da weder die Tötung von streng geschützten Vogelarten und Fledermäusen in signifikant erhöhtem Ausmaß, noch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder eine populationsschädigende Störung im Sinne des Störungsverbot ausgeschlossen werden können, ist der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ungeeignet. Wir lehnen die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen daher entschieden ab.

Unter der Voraussetzung, dass im geplanten Vorranggebiet GER-VRG04-W - Galgenberg keine Erweiterungsflächen zu den bereits bestehenden WEA ausgewiesen werden, stehen nach unserem jetzigen Kenntnisstand einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie keine naturschutzfachlichen Belange entgegen. Aufgrund des Vorkommens von Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe und Weißstorch sowie der Beobachtung von bedeutenden Zugbewegungen verschiedener windenergiesensibler Großvogelarten fordern wir vertiefende naturschutzfachliche Prüfungen und gegebenenfalls die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um Verletzungen, Tötungen und Störungen einzelner Individuen und der lokalen Populationen zu verhindern.

Da uns keine naturschutzfachlich relevanten Informationen zu dem Vorranggebiet Salzberg vorliegen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zur Eignung als Vorranggebiet für Windenergie machen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Die vorgebrachten Hinweise zu den Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER-VRG03-W aufgenommen. Die Anmerkungen gehen konform mit dem Ergebnis der Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das Vorranggebiet nicht ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen. Allerdings liegen im derzeitigen Planungsstadium noch keine konkreten, auf belastbaren Daten beruhenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht vor, die eine Herausnahme des Vorranggebietes aus der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie rechtfertigen würden. Dies ist insbesondere auch bereits deshalb der Fall, weil auf der regionalplanerischen Ebene noch keine konkreten Angaben zur Lage der Anlagenstandorte vorliegen und Belange wie Flugkorridore oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate damit sinnvoll erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden können.

Kenntnisnahme

Am Standort Galgenberg sind seit 2004 vier Windenergieanlagen errichtet, die im Jahr 2010 um eine weitere Anlage ergänzt wurden. Damit ist das Vorranggebiet ausgelastet, eine Erweiterung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht geplant. Aufgrund dessen sind durch das Vorranggebiet keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange zu erwarten und aus unserer Sicht keine vertiefenden naturschutzfachlichen Prüfungen notwendig.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Regionalstelle Süd  
 Naturschutzzentrum Hirtenhaus

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand stehen einer Ausweisung des Gebietes NW-VRG01-W - Mußbach als Vorranggebiet für Windenergie keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Abstand des traditionellen Brutplatzes von zwei Rohrweihenpaaren in der ehemaligen Sandgrube Beindersheim zu den Windenergieanlagen unterschreitet den üblichen Mindestwert von 1.000 m erheblich. Das Vorranggebiet lehnen wir daher strikt ab. Der Vorsorgegrundsatz ist aufgrund der landesweiten Seltenheit und des ungünstigen Erhaltungszustands der Rohrweihe streng zu beachten. Wegen der Populationsrelevanz sind Einzeltötungen sowie potentielle Verluste von Individuen und von Brutplätzen (Schlagopfer, Störung) verboten. Bei 2 Brutpaaren ist von einem größeren notwendigen Areal für die Nahrungssuche auszugehen. Zudem liegt das Gebiet auf dem Flugweg für Nahrungsgäste zum Landschaftsschutzgebiet Kräppelweiher und zum für Wintergäste wichtigen Silbersee. Weitere durch WEA gefährdete Brutvögel in der Sandgrube Beindersheim sind Graugans, Kanadagans, Purpurreiher und Baumfalke.

nicht folgen

Aus der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG01 Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß geht hervor, dass nach den ausgewerteten Datengrundlagen erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nicht vollständig ausgeschlossen werden können und somit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefende Prüfungen durchzuführen sind. Die Anmerkungen zu den Brutvögeln werden als Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.  
 Unlösbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht konnten auf der Ebene der Regionalplanung bislang allerdings nicht festgestellt werden, so dass eine Weiterverfolgung des auch bauleitplanerisch gesicherten Standortes geboten erscheint.

Im Gebiet wurden mehrere Windenergieanlagen-empfindliche Fledermausarten nachgewiesen. Für diese Arten besteht ein hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen. Deshalb stimmen wir der Ausweisung des Vorranggebietes nur unter der Voraussetzung zu, dass im Falle des Baus und des Betriebes von WEA geeignete Maßnahmen getroffen werden, die Tötungen, Verletzungen oder Störungen von Fledermäusen verhindern.

Kenntnisnahme

In der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Umweltbericht zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG02-W wird bereits auf ein mögliches Konfliktrisiko mit Fledermausvorkommen hingewiesen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind hierzu in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte vertiefende Prüfungen durchzuführen. Dabei sind auch geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Aufgrund der im Vorranggebiet RP-VRG03-W - Alte Ziegelei vorkommenden windkraftsensiblen bzw. störungsempfindlichen Arten wie Wiedehopf, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Wildgänse und verschiedene Fledermausarten müssen wir im Falle des Baus und der Inbetriebnahme von WEA mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf diese Arten rechnen. Deshalb lehnen wir die Ausweisung des Gebietes Alte Ziegelei (RP-VRG03-W) als Vorranggebiet für Windenergie ab.

nicht folgen

Nach den ausgewerteten Datengrundlagen ergeben sich momentan keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines durch das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RP-VRG03-W hervorgerufenen unlösbaren Konflikts mit dem Artenschutzrecht, der eine Zurückstellung des Vorranggebiets rechtfertigen würde. Im Rahmen der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Umweltbericht wird auf erkennbare mögliche Konfliktpotenziale und auf das Erfordernis vertiefender abschließender artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen hingewiesen.

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand stehen einer Ausweisung des Vorranggebietes Silberberg (SÜW-VRG01-W) als Vorranggebiet für Windenergie keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

Die für den Regionalplan verwendete Datengrundlage bezüglich windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten ist sehr unvollständig und zudem nicht auf dem neuesten Stand. Daher sind auch in den festzulegenden Vorranggebieten bei der konkreten Planung der Windparks umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen ein unbedingtes Muss. Ein Vorranggebiet darf kein Freibrief für die Errichtung von Windkraftanlagen sein.

nicht folgen

Bei der Erstellung des Teilregionalplans ist der uns bekannte und zu dem Zeitpunkt verfügbare Kenntnisstand zum Artenschutz eingeflossen.  
Zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang führt der Windenergieerlass Baden-Württemberg aus: "Auf der Ebene des Regionalplans ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich." Das bedeutet, dass umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich sind. Diesbezügliche Untersuchungen sind laut Windenergieerlass lediglich als Kann-Bestimmung vorgesehen.

Bei den von der LUBW zur Verfügung gestellten Fledermaus-Daten liegt keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde, in der Übersichtskarte nicht besetzte Quadranten können dennoch besiedelt sein. Daher ist zu fordern, dass an jedem neu errichteten Windrad ein Aufnahmegerät zur Erfassung von Fledermaus-Ortungslauten installiert wird und dieses zu automatischen Abschaltungen bei hohem Fledermaus- Flugverkehr führt.

Kenntnisnahme

Als Träger der Regionalplanung ist der Verband Region Rhein-Neckar nicht für die landesweite Erfassung der Fledermaus Daten zuständig und damit auch nicht der richtige Adressat für diese Äußerung.

Auch beim Rotmilan sind weite Teile des Rhein-Neckar-Kreises (noch) nicht bearbeitet, welches sich z.B. in der zu geringen Beachtung des Rotmilan- Vorkommens im RNK-VRG03-W (Epfenbach/Spechbach) niederschlägt. Gleiches gilt für den Schwarzmilan.

nicht folgen

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umweltberichts lagen die LUBW-Verbreitungsdaten zu Rotmilan und Schwarzmilan noch nicht flächendeckend vor. Mittlerweile liegt ein aktualisierter Datensatz vor, auf dessen Grundlage eine erneute Prüfung durchgeführt wurde. Demnach befindet sich das geplante Vorranggebiet RNK- VRG03-W Epfenbach, Spechbach sowohl für den Rotmilan als auch für den Schwarzmilan auch weiterhin außerhalb der 1000m Pufferbereiche um kartierte Brutstandorte.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung*

Am gravierendsten ist die Situation beim Schwarzstorch. Intensive Untersuchungen rund um den geplanten Windpark Markgrafenwald (NOK/RNK VRG01-W) haben ergeben, dass sich im direkten Einflussbereich des Windparks 4 Schwarzstorch-Horste befinden - siehe die beiden Schwarzstorch-Gutachten von C. Rohde vom Mai und August 2014. Zusätzliche Untersuchungen haben ergeben, dass im nördlichen Odenwald mit mindestens 3 weiteren Schwarzstorch-Brutpaaren gerechnet werden muss (mündl. Mitteilung F. Laier, Regionalkoordinator OGBW im NOK). Mit mindestens 7 Brutpaaren ist dies ein erheblicher Teil der Schwarzstorch- Population in ganz Baden-Württemberg. Daher begründet sich hier aus Sicht der Naturschutz-Verbände ein sog. "faktisches" EU-Vogelschutzgebiet, welches zwingend eine Unterschutzstellung und ein Veränderungsverbot nach sich zieht. Eine entsprechende Meldung nach Brüssel wird derzeit vorbereitet. Parallel dazu kartiert derzeit die LUBW die Schwarzstorch-Vorkommen Baden-Württembergs. Die Kartierung wird leider voraussichtlich erst Ende 2015 abgeschlossen sein, doch ist schon jetzt abzusehen, dass der nördliche Odenwald eines der Schwerpunkt-Vorkommen des Schwarzstorches darstellt.

Bei fast allen geplanten Vorranggebieten werden Kumulationseffekte erwartet, da die meisten Vorranggebiete in enger räumlicher Nähe zueinander liegen. Hinzu kommen Planungen von Gemeinden, die außerhalb der Vorranggebiete liegen. Wir bitten daher dringend darum, dass der Regionalverband dort steuernd eingreift und bei allen örtlichen Planungen von Windparks die Beachtung der Kumulationseffekte zwingend einfordert.

*Behandlungsvorschlag*

## Kenntnisnahme

Die Anmerkungen zu den Schwarzstorch-Vorkommen werden in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Konfliktrisiko nachzeitigem Stand nicht abschließend beurteilt werden. Auch die Frage, ob das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, kann nicht beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

## Kenntnisnahme

Sofern es bei kommunalen Planungen außerhalb der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu einer aus regionalplanerischer Sicht offensichtlichen Überbeanspruchung des Raums durch Windenergieanlagen kommt, wird der Verband Region Rhein-Neckar dies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beanstanden. Bedenken werden auch dann geäußert, wenn sich keine Vereinbarkeit mit den Funktionen anderer betroffener freiraumbezogener Vorranggebiete herstellen lässt.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

**Äußerung**

NOK-VRG01-W (Mudau-Kinzert): Innerhalb eines Radius von 3 km um dieses Gebiet liegen 2 Brutreviere des Schwarzstorches, eines der Paare mit 3 Jungen im Jahr 2014 (Gutachten von Carsten Rohde 2014). Durch die räumliche Nähe gehören die beiden hier erwähnten Brutreviere zu der Gesamtzahl von 4 Revieren, die in der Restriktionszone um den Markgrafenwald liegen und dort schon relevant sind. Vorkommen von Wespenbussard, Rot-und Schwarzmilan sind bestätigt. Hinzu kommt die enge räumliche Nähe zum VSG 6420-450 mit Vorkommen von Grau-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Sperlingskauz und Raufußkauz. Es ist zu erwarten, dass diese Vogelarten auch in den angrenzenden Waldgebieten vorkommen und durch den Windkraftanlagenbau und daraus resultierende Eingriffe in Altholzbestände direkt bedroht sind. Aus Artenschutzgründen ist auf das Vorranggebiet NOK-VRG01-W (Mudau- Kinzert) zu verzichten.

NOK-VRG02-W (Mudau / Soläcker): Der NABU schließt sich der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten!

NOK-VRG03-W (Limbach, Mudau / Heunenbuckel): Innerhalb des Radius von 3 km liegt ein Brutrevier des Schwarzstorches (Siehe Gutachten von C. Rohde). Auch dieses gehört auf Grund der Nähe zum Markgrafenwald zu den bereits erwähnten 4 Paaren. Sowohl beim Kinzert als auch beim Heunenbuckel würde eine Raumnutzungsanalyse über das von Carsten Rohde untersuchte Gebiet hinaus möglicherweise noch weitere Schwarzstorchreviere ergeben. Im Gebiet Heunenbuckel sind Vorkommen von Wespenbussard, Rot-und Schwarzmilan bestätigt. Aus Artenschutzgründen ist auf das geplante Vorranggebiet Heunenbuckel zu verzichten.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Die Hinweise zu den verschiedenen Vogelarten wurden ebenso wie aktuelle Daten zu einem Rotmilanhorst in der Abwägung berücksichtigt. Nach Auswertung aller verfügbaren artenschutzfachlichen Hinweise und Datengrundlagen muss bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde. Gründe hierfür sind folgende:

- Im Abstand von 270 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans. Bei der Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen.
- Das Vorranggebiet grenzt direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt.
- Innerhalb des 3000m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet befinden sich voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs.
- Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Die Hinweise zu dem Brutrevier des Schwarzstorchs werden ebenso wie alle weiteren neuen Erkenntnisse zu vorkommenden Vogelarten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts aufgenommen. Das genannte Brutrevier des Schwarzstorchs liegt ca. 500m von dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG-01-W entfernt und damit innerhalb des von der LUBW vorgeschlagenen Pufferbereichs von 3000m um Brutstandorte des Schwarzstorchs. Ob damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verbunden ist, die den Ausschluß des geplanten Vorranggebietes rechtfertigen würde, lässt sich auf Grund der derzeitigen Datenlage momentan nicht abschließend beurteilen. Die Erheblichkeit des Konflikts bzw. dessen Unlösbarkeit auch unter Berücksichtigung evtl. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist auf Grund nicht vorliegender, vertiefender Prüfungen z.B. zu Flugbewegungen und Nahrungshabitaten auf der regionalplanerischen Ebene nicht zu beurteilen und daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend zu klären.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung*

NOK-VRG04-W (Spitzenwald / Seckach): Den Abstand des Gebietes zu den Höfen Glashof und Faustenhof mit 500 m bzw. 600 m halten wir für zu gering, da bereits eine erhebliche Vorbelastung durch 2 Windräder südlich des Glashofes mit einem Abstand von 400 m zu diesem besteht. Eine Lärmbelästigung, besonders in der Nacht, wird von den Anwohnern bereits jetzt angegeben. Innerhalb des 3 km Radius um das Vorranggebiet liegt ein Brutrevier des Schwarzstorches. 2014 ist ein Jungvogel ausgeflogen (Nachweis durch Frank Laier, Regionalkoordinator OGBW im NOK und Max Schulz, NABU Eberbach). Im Bereich um das Vorranggebiet gibt es bedeutende Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan. Kumulationseffekte mit anderen Windkraftanlagen sind zu beachten. Aus Lärm- und Artenschutzgründen ist auf das Vorranggebiet Spitzenwald zu verzichten.

NOK-VRG05-W (Seckach / Im oberen Kamm): Der NABU schließt sich der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten!

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Der Abstand des Hofes Glashof zu dem westlichen Teil des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG04-W beträgt ca. 500 m. Hier bestehen bereits zwei Anlagen. Weitere Anlagen sind in diesem Teil des geplanten Vorranggebiets auf Grund der Flächengröße nicht möglich, so dass keine Verschlechterung der Lärmsituation hervorgerufen wird. Zu dem östlichen Teil des Vorranggebiets beträgt der Abstand ca. 1400m. Lärmbeeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Der Faustenhof liegt ca. 600m von dem östlichen Teil des geplanten Vorranggebiets entfernt, so dass es zu keiner Unterschreitung des einzuhaltenden Abstands zu Wohnbebauung im Außenbereich kommt. Zu dem westlichen Teil des Vorranggebiets beträgt der Abstand mehr als 2,5km, eine Vorbelastung ist damit nicht gegeben.

Die Anmerkungen zu den vorkommenden Vogelarten sind in der standortbezogenen Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials bereits z.T. enthalten und werden nun entsprechend präzisiert. Eine Unlösbarkeit des potenziellen Konflikts lässt sich auf Grund der vorliegenden Daten nicht ableiten. Unter Berücksichtigung aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan der LUBW wird das geplante Vorranggebiet als Ergebnis der Abwägung sowohl im östlichen als auch geringfügig im westlichen Teilbereich verkleinert. An der Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet NOK-VRG04-W nicht ausgeschlossen werden können, wird festgehalten. Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen soll die Konflikterheblichkeit abschließend geprüft werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

NQK-VRG06-W (Adelsheim / Weidach) Der NABU schließt sich der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten!

folgen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der letztendlichen Abwägung des Vorranggebiets wurden sowohl aktuelle Daten zu Brutstätten des Rotmilans als auch die Lage des Vorranggebiets in einem Rotmilan-Dichtezentrum berücksichtigt. Diese Daten sind in Bezug auf die regionalplanerische Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Umweltbericht insofern relevant, dass für das Vorranggebiet nunmehr eine erhebliche Betroffenheit beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" konstatiert werden muss. Damit liegt für das Vorranggebiet Weidach neben einer erheblichen Betroffenheit bei den Schutzgütern "Landschaft", "Boden" und "Wasser" eine vierte erhebliche Betroffenheit vor, die wiederum entsprechend der im Umweltbericht angewendeten Systematik zum Ausschluss des Vorranggebiets führt.

Als Ergebnis der Abwägung wird deshalb das Vorranggebiet Weidach (NOK-VRG06-W) im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt.

NOK-VRG07-W (Biilgheim / Rödern): Aus der Sicht des NABU kann einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet nur zugestimmt werden, wenn die örtlichen Rotmilan-Vorkommen sehr genau untersucht werden und eine umfangreiche Raumnutzungsanalyse erstellt wird. Kumulationseffekte sind zu beachten!

Kenntnisnahme

Die geäußerte Forderung nach weiteren artenschutzrechtlichen Prüfungen entspricht dem im Rahmen des Umweltberichts formulierten Ergebnis der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG07-W, wonach vertiefende Untersuchungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Rödern (NOK-VRG07-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie allerdings nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung im GVW Schefflenztal widerspricht.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

NOK-VRG08-W (Buchen / Welscheberg) Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

Kenntnisnahme

Der Hinweis zu einem vorhandenen Nahrungsrevier des Schwarzstorchs wird in die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG08-W aufgenommen. Die darüber hinaus geäußerte Forderung nach weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen entspricht dem im Rahmen des Umweltberichts formulierten Ergebnis der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach vertiefende Untersuchungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Welscheberg (NOK-VRG08-W) in Abstimmung mit der Kommunalplanung unter landschaftsästhetischen Aspekten um den südwestlichen Bereich reduziert.

NOK-VRG09-W (Buchen / Großer Wald Buchen): Der NABU geht von einer Belastung des VSG und NSG Lappen und Eiderbachgraben durch den bereits bestehenden Windpark Großer Wald aus. Das NSG Lappen dient als wichtiges Rastgebiet für Zugvögel. Daher sollten keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden, die noch näher an das NSG Lappen heranrücken.

folgen

Die Standorte der fünf bereits errichteten Windenergieanlagen sind im Vorfeld mit dem Umweltverbänden vor Ort seitens der Anlagenbetreiber intensiv abgestimmt worden.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

NOK-VRG10-W - Halbwegsbild: Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

Kenntnisnahme

Der Hinweis zu einem vorhandenen Nahrungsrevier des Schwarzstorchs wird in die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG10-W aufgenommen. Die darüber hinaus geäußerte Forderung von weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen entspricht dem im Rahmen des Umweltberichts formulierten Ergebnis der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach vertiefende Untersuchungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung**Behandlungsvorschlag*

NOK-VRG11-W - Waldäcker: Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

Kenntnisnahme

Der Hinweis zu einem vorhandenen Nahrungsrevier des Schwarzstorchs wird in die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG11-W aufgenommen. Die darüber hinaus geäußerte Forderung von weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen entspricht dem im Rahmen des Umweltberichts formulierten Ergebnis der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach vertiefende Untersuchungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

NOK-VRG12-W - Tannenäcker: Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

Kenntnisnahme

Der Hinweis zu einem vorhandenen Nahrungsrevier des Schwarzstorchs wird in die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG12-W aufgenommen. Die darüber hinaus geäußerte Forderung von weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen entspricht dem im Rahmen des Umweltberichts formulierten Ergebnis der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach vertiefende Untersuchungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischer Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.

NOK-VRG13-W - Bodenwald: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutzrelevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NOK-VRG14-W - Altheimer Höhe: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
NOK-VRG16-W - Hohes Bild, Angelterbusch: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG17-W - Hohe Birken: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG18-W - Badäcker: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG19-W - Stöckich, Großer Wald: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NOK-VRG20-W - Galgen, Bürzel: Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutz-relevanten Daten für dieses Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald: Der Teilbereich Augstel liegt im LSG Neckartal II-Eberbach. Die Vereinbarkeit des Vorranggebietes mit der LSG-Verordnung ist zu prüfen. Die Angaben im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie entsprechen im Abschnitt „Artenschutz-rechtliches Konfliktpotential“ nicht dem aktuellen Kenntnisstand. In dem Gutachten „Saisonale Raumnutzungsmuster von Schwarzstorch und Wespenbussard-Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet Markgrafenwald (Odenwald) 2014“ kommt Carsten Rohde zu dem Ergebnis, dass 2014 im Radius von 6 km um den geplanten Windpark Markgrafenwald 4 Schwarzstorchpaare siedelten, davon 2 Paare innerhalb des Radius von 3 km. Damit handelt es sich um eines der bedeutendsten Schwarzstorchvorkommen in Baden-Württemberg. Bei angenommenen 15 Paaren in Baden-Württemberg (C. Rohde 2013) liegt es wahrscheinlich sogar an erster Stelle. Das gesamte Gebiet um den Markgrafenwald bietet optimale Voraussetzungen für den Schwarzstorch in Form von Brutplätzen (Altholzbestände) und Nahrungshabitaten, wie Reisenbach, Höllbach und Itter. Die Lage des Höhenrückens Augstel-Markgrafenwald zwischen den Nahrungsgewässern Höllbach und Reisenbach führt nachweislich zu regelmäßigen Überflügen über das Vorranggebiet. Zugleich bietet der Höhenrücken für Schwarzstorch und Greifvögel wichtige Thermikzonen. Weiterhin stellte Carsten Rohde 2014 innerhalb eines Radius von 4 km 6-7 Paare des Wespenbussards fest, 2 davon innerhalb von 1 km um bzw. Innerhalb des Vorranggebietes. Aufgrund der bedeutenden Vorkommen dieser windkraftsensiblen Arten muss auf das geplante Vorranggebiet Markgrafenwald-Augstel verzichtet werden.

nicht folgen

Die vorliegenden Hinweise zu den Schwarzstorch und Wespenbussard Vorkommen werden in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials innerhalb des Umweltberichts aufgenommen. Auf Grund der derzeitigen Datenlage, den teilweise widersprüchlichen Gutachteraussagen und des noch nicht vorliegenden Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Konfliktrisiko nachzeitigem Stand nicht abschließend beurteilt werden. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist damit in diesem Planungsstadium nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange durch das geplante Vorranggebiet RNK/NOK-VRG01-W nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen muss.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II - Eberbach“ wird im Rahmen der kommunalen Planung durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, ob eine Ordnungsänderung zum Landschaftsschutzgebiet dort in Frage kommt.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

RNK-VRG01-W (Meckesheim / Brüchel): Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Rastgebietes des Schwarzstorchs und des Nahrungsreviers des Rotmilans befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

Kenntnisnahme

Die Hinweise zu vorhandenen Nahrungsrevieren des Schwarzstorchs und des Rotmilans werden in die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W aufgenommen. Die darüber hinaus geäußerte Forderung nach weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen entspricht dem im Rahmen des Umweltberichts formulierten Ergebnis der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wonach vertiefende Untersuchungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen sind, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

RNK-VRG02-W (Sinsheim / Dombacher Wald): Dem NABU liegen keine weiterführenden artenschutzrelevanten Daten für das Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nachzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden- Württemberg und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden- Württemberg e.V. (LNV).)

*Äußerung*

RNK-VRG03-W (Lobbach, Spechbach / Dreimärker): Für den gesamten Rhein-Neckar-Kreis liegt noch keine öffentlich zugängliche Rot- und Schwarzmilan-Kartierung der LUBW vor, bislang ist lediglich der NOK abgedeckt. Es kann daher derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

RNK-VRG04-W (Eberbach / Hebert): Der Hebert liegt im LSG „Neckartal II-Eberbach“. Die Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung ist zu prüfen. Eine eingehende Untersuchung über das Vorkommen windenergiesensibler Arten inklusive einer Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke ist notwendig. Die Angaben im vorliegenden Umweltbericht sind nicht aktuell und nicht ausreichend. Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umweltberichts lagen die LUBW-Verbreitungsdaten zu Rotmilan und Schwarzmilan noch nicht flächendeckend vor. Mittlerweile liegt ein aktualisierter Datensatz vor, auf dessen Grundlage eine erneute Prüfung durchgeführt wurde. Demnach befindet sich das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK- VRG03-W Epfenbach, Spechbach sowohl hinsichtlich des Rotmilan als auch des Schwarzmilan auch weiterhin außerhalb der 1000m Pufferbereiche um kartierte Brutstandorte.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VRG03-W) um den in der Gemeinde Lobbach gelegenen Flächenanteil (5 ha) sowie um das in der Gemeinde Epfenbach gelegene Geotop "Aufgelassener Steinbruch am Polaschenbrunnen östlich von Waldwimmersbach" (0,7 ha) reduziert.

nicht folgen

Auf kommunaler Ebene wurden dem GVV Eberbach seitens des Landratsamts Wege für eine Vereinbarkeit von Landschaftsschutzgebiet und Windenergienutzung aufgezeigt und in Aussicht gestellt. Insofern könnte die derzeit gültige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung lediglich temporär dem Vorranggebiet Windenergie widersprechen, da mit einer Anpassung/Änderung der Verordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu rechnen ist. Die kommunalen Planungen haben sich mittlerweile verfestigt, auch in der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit des GVV Eberbach mit dem GVV Kleiner Odenwald auf der Ebene der Windenergieplanung. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet im Teilregionalplan Windenergie weiter verfolgt.

Die in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts enthaltene artenschutzfachliche Vorabschätzung gibt Hinweise zu potenziellen Konflikten mit dem Artenschutzrecht basierend auf den vorhandenen Datengrundlagen. Eine vertiefende und abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (SDW)  
Geschäftsstelle

*Äußerung*

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Bereich „Verkehr u. Kommunikation“**

**Absender**

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

*Äußerung*

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als ein Teil der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen liegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken (hier: Windkraftanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugnavigationsanlagen. Im Detail ergibt sich folgender Sachverhalt: Durch das geplante Vorranggebiet Haurod (KB-VRG01-W) sind die Flugnavigationsanlagen DVOR/DME Ried, Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe betroffen. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten zu rechnen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die konkrete Betroffenheit der Flugnavigationsanlage kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte, die Anlagenzahl und die Anlagenhöhe feststehen.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W wird als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als ein Teil der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen liegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken (hier: Windkraftanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugnavigationsanlagen. Im Detail ergibt sich folgender Sachverhalt: Durch das geplante Vorranggebiet Kohlwald (KB-VRG02-W) sind die Flugnavigationsanlagen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe betroffen. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten zu rechnen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Kenntnisnahme

Die konkrete Betroffenheit der Flugnavigationsanlagen kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte, die Anlagenzahl und die Anlagenhöhe feststehen.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationsanlagen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als ein Teil der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen liegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken (hier: Windkraftanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugnavigationsanlagen. Im Detail ergibt sich folgender Sachverhalt: Durch das geplante Vorranggebiet Kahlberg (KB-VRG03-W) sind die Flugnavigationsanlagen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe betroffen. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten zu rechnen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Kenntnisnahme

Die konkrete Betroffenheit der Flugnavigationsanlage kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte, die Anlagenzahl und die Anlagenhöhe feststehen.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationsanlagen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

*Äußerung*

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als ein Teil der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich von Flug navigationsanlagen liegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken (hier: Windkraftanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flug navigationsanlagen. Im Detail ergibt sich folgender Sachverhalt: Durch das geplante Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) ist die Flug navigationsanlage Radar Neunkirchener Höhe betroffen. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigen Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten zu rechnen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als ein Teil der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich von Flug navigationsanlagen liegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken (hier: Windkraftanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flug navigationsanlagen. Im Detail ergibt sich folgender Sachverhalt: Durch das geplante Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) ist die Flug navigationsanlage Radar Neunkirchener Höhe betroffen. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigen Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten zu rechnen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Die konkrete Betroffenheit der Flug navigationsanlage kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte, die Anlagenzahl und die Anlagenhöhe feststehen.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flug navigationsanlage Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

Kenntnisnahme

Die konkrete Betroffenheit der Flug navigationsanlage kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte, die Anlagenzahl und die Anlagenhöhe feststehen.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flug navigationsanlage Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Deutsche Flugsicherung GmbH  
Abt. Tower B

*Äußerung*

Durch das Vorranggebiet KB-VRG01-W ist der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Ried (DVOR RID) betroffen. Aufgrund der Geländehöhe im Plangebiet sind alle Windkraftplanungen unabhängig von der Höhe betroffen. Weiterhin würden Windkraftanlagen ab einer Höhe (über alles) von etwa 590 m ü. NN in den Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe hineinragen. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand Januar 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Durch das Vorranggebiet KB-VRG02-W ist der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe betroffen, wenn zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 590 m über NN überschreiten. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand Januar 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung kann grundsätzlich erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W wird als Ergebnis der Abwägung im Teilregionalplan Windenergie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationseinrichtungen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkircher Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Absender**

Deutsche Flugsicherung GmbH  
Abt. Tower B

**Äußerung**

Durch das Vorranggebiet KB-VRG03-W ist der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe betroffen, wenn zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 590 m über NN überschreiten. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand Januar 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Durch das Vorranggebiet KB-VRG04-W ist der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe betroffen, wenn zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 590 m über NN überschreiten. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand Januar 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

**Kenntnisnahme**

Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationen Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Deutsche Flugsicherung GmbH  
Abt. Tower B

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Durch das Vorranggebiet KB-VRG05-W ist der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe betroffen, wenn zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 590 m über NN überschreiten. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand Januar 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Kenntnisnahme

Die Prüfung der Betroffenheit von Navigationsanlagen und Radaranlagen der Deutschen Flugsicherung soll im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und Höhen der geplanten Windenergieanlagen feststehen. Dabei ist auch die noch nicht abschließend geklärte Rechtslage zu berücksichtigen, da das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2014 in der Hauptsache zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen ist und auch an anderen Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten verschiedene Verfahren zur Frage der Störung von Flugnavigationseinrichtungen durch Windenergieanlagen anhängig sind.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationanlage Radar Neunkircher Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Kenntnisnahme

Moderne Windenergieanlagen werden immer die Bauhöhe von 100 m überschreiten. Festlegungen zur Tag- und Nachtkennzeichnung sind im Genehmigungsverfahren zu treffen.

Die Belange des Segelfluggeländes Mülben könnten betroffen sein. Nähere Aussagen können erst bei Vorlage der genauen Standorte getätigt werden. Wir bitten vorab die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde zu kontaktieren.

Kenntnisnahme

Die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46 - Verkehr, wurde im Rahmen der Anhörung beteiligt.  
Beim Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald wurde eine individuellen Absprache zwischen dem Investor und dem Luftsportverein Hoher Odenwald getroffen, bei der dieser auf die nördliche Flugplatzrunde verzichtet. Der Verzicht wurde explizit gegenüber dem Investor und der vorliegende Planung ausgesprochen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Die Belange des Verkehrslandeplatzes Walldürn könnten betroffen sein. Nähere Aussagen können erst bei Vorlage der genauen Standorte getätigt werden. Wir bitten vorab, die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde zu kontaktieren.

Kenntnisnahme

Die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46 - Verkehr, wurde im Rahmen der Anhörung beteiligt. Zum Verkehrslandeplatz wurde die Hindernisfreifläche von 3100 m eingehalten. Das Referat 46 beim RP Karlsruhe hat lediglich angemerkt, dass ggf. bei einer Errichtung von Windenergieanlagen direkt am Rand des Vorranggebiets die Rotorblätter in die Hindernisfreifläche hineinragen könnten. Eine diesbezügliche Abstimmung soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn die konkreten Standorte der geplanten Windenergieanlagen feststehen.

**Absender**

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg  
Anstalt des öffentlichen Rechts

*Äußerung*

Wir haben die Unterlagen geprüft und kommen zu dem Schluss, dass Belange baden-württembergischer Rundfunkveranstalter oder in Baden-Württemberg stehender Rundfunksendeanlagen nicht betroffen sind.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Rhein-Main-Verkehrsverbund

*Äußerung*

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen oder Bedenken zu der uns vorliegenden Planung vorzubringen haben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

*Äußerung*

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der VRN GmbH keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Bereiche „Ver- und Entsorgung“, „Energie“**

**Absender**

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN)

*Äußerung*

Wir teilen mit, dass wir von den Festsetzungen des Teilregionalplans Windenergie nicht betroffen sind und somit auch keine Anmerkungen im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens haben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"

*Äußerung*

Die Belange des Abwasserverbandes „Oberes Weschnitztal“ sind durch das Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht berührt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Abwasserzweckverband Schwarzbachtal

*Äußerung*

Der Abwasserzweckverband Schwarzbachtal hat vom Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Entsorgungsbetriebe Speyer

*Äußerung*

Die Entsorgungsbetriebe Speyer haben keine Anregungen zum Teilregionalplan Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

EWR Netz GmbH

*Äußerung*

Das Vorranggebiet "Wonnegau" (WO-VRGO1-W) umfasst mit der Stadt Worms unser Netzgebiet. Das in dem Teilregionalplan aufgezeigte Vorranggebiet ist bereits mit Windenergieanlagen erschlossen. Weitere uns tangierende Vorrangflächen sind nicht erkennbar. Raumbedeutsame Maßnahmen sind von uns in diesem Gebiet nicht geplant. Wir erheben daher keine Bedenken gegen Ihre Planung.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH  
Betriebsverwaltung Süd

**Äußerung**

Durch das Vorranggebiet WO-VRG01-W verläuft die Produktenfernleitung Fürfeld-Bellheim. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Aus diesem Grund halten wir eine Überprüfung der von der Produktenfernleitung durchquerten Vorranggebiete auf weitere Eignung für sinnvoll. Alle geplanten weiteren Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUSBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Dieses ist bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Ein weiterer Zubau ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht zu erwarten. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH  
Betriebsverwaltung Süd

**Äußerung**

Durch das Vorranggebiet DÜW/RP-VRG01-W verläuft die Produktenfernleitung Fürfeld-Bellheim. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Aus diesem Grund halten wir eine Überprüfung der von der Produktenfernleitung durchquerten Vorranggebiete auf weitere Eignung für sinnvoll. Alle geplanten weiteren Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUSBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Dieses ist im westlichen Teilbereich bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Im östlichen Teilbereich ist ein weiterer Zubau zu erwarten. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH  
Betriebsverwaltung Süd

**Äußerung**

Durch das Vorranggebiet GER-VRG01-W verläuft die Produktenfernleitung Fürfeld-Bellheim. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Aus diesem Grund halten wir eine Überprüfung der von der Produktenfernleitung durchquerten Vorranggebiete auf weitere Eignung für sinnvoll. Alle geplanten weiteren Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUSBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Produktenleitung schneidet einen kleinen, westlichen Teilbereich des Vorranggebiets. Im Bereich des Vorranggebiets sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet, ein weiterer Zubau ist grundsätzlich möglich. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Eine Produktenfernleitung schneidet einen kleinen, westlichen Teilbereich des Vorranggebiets. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH  
Betriebsverwaltung Süd

**Äußerung**

Die Produktenfernleitung Fürfeld-Bellheim verläuft im Nahbereich des Vorranggebietes RP-VRG02-W. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Aus diesem Grund halten wir eine Überprüfung der von der Produktenfernleitung durchquerten Vorranggebiete auf weitere Eignung für sinnvoll. Alle geplanten weiteren Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Die Produktenfernleitung verläuft in einem Abstand von etwa 200 m zum Vorranggebiet. Die Schutzbestimmungen der Leitung sind daher nicht betroffen. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

**Absender**

Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH  
Betriebsverwaltung Süd

**Äußerung**

Das Vorranggebiet SÜW-VRG01-W liegt im Nahbereich der Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Aus diesem Grund halten wir eine Überprüfung der von der Produktenfernleitung durchquerten Vorranggebiete auf weitere Eignung für sinnvoll. Alle geplanten weiteren Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Der dinglich gesicherte 10 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUSBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

**Behandlungsvorschlag****Kenntnisnahme**

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Dieses ist bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Ein weiterer Zubau ist nicht zu erwarten. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

GASCADE Gastransport GmbH  
Abteilung GNT

(Stellungnahme abgegeben auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.)

*Äußerung*

Die Anlagenbetreiber GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen oder Schutzstreifen. Solche Maßnahmen sind durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist gängige Praxis, dass die Anlagen- und Leitungsbetreiber in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

**Absender**

Gemeindewerke Lamsheim

*Äußerung*

Es liegen im Moment keine Anregungen vor.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Netze BW GmbH

*Äußerung*

Im Bereich des Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum geplanten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Netze-Gesellschaft Südwest mbH  
c/o Erdgas Südwest GmbH

*Äußerung*

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind derzeit keine Leitungen der Netze- Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Pfalzwerke Netz AG  
Netzservice Regionalnetz

**Äußerung**

Zu den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Entwurfes des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie haben wir keine Anregungen.

Weiterhin größte Bedenken haben wir hinsichtlich der durch die Landesgesetzgebung in Rheinland-Pfalz bestehenden Rahmenbedingungen, die sich aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Ausbau der Windenergienutzung im Land Rheinland-Pfalz ergeben. Nach unserem Erachten bedarf es zwingend einer koordinierenden Stelle, die inhaltlich und zeitlich die Planung an Projekten für den Ausbau der Windenergienutzung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Stromnetzinfrastruktur betrachtet. Die Steuerung des Ausbaues der Windenergie muss ausschließlich auf Ebene der Regionalplanung, in der Kompetenz der Planungsgemeinschaften liegen und nicht zusätzlich im Verantwortungsbereich der kommunalen Planung. Die Gründe hierfür sind von uns an verschiedenen Stellen bereits wiederholt kommuniziert worden. Insbesondere ist für uns als Netzbetreiber unabsehbar, in welchen Bereichen im Netzgebiet und zu welcher Zeit zusätzliche Stromnetzinfrastruktur benötigt wird, da für die Netzausbauplanung keine ausreichend belastbaren Fakten vorliegen.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

In Rheinland-Pfalz waren schon immer zwei Ebenen für die Steuerung der Windenergienutzung zuständig. Während die Regionalplanung Vorrang- und Ausschlussgebiete festgelegt hat, oblag die Steuerung der Windenergienutzung in den übrigen Flächen der kommunalen Planung. Der wesentliche Unterschied nach der Änderung des LEP IV besteht darin, dass im LEP IV konkret vorgeschrieben ist, welche Flächen als Ausschlussgebiete festzulegen sind, während vor der Änderung des LEP IV die Regionalplanung bei der Festlegung der Ausschlussgebiete einen größeren Handlungsspielraum hatte. Durch die Einbeziehung der Netzbetreiber in die Flächenplanungen auf kommunaler und regionaler Ebene als auch in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird ein gewisser Informationsfluss in Bezug auf den benötigten Netzausbau gewährleistet.

**Absender**

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

*Äußerung*

Unsere Produktenfernleitung und dazugehörige weitere Anlagen liegen im Bereich des Vorranggebiets Wonnegau. Die Produktenfernleitung ist vom zuständigen Regierungspräsidenten planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen wird, die den Betrieb der Produktenleitung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und unserer Betriebslaubnis sichert.

Unsere Produktenfernleitung und dazugehörige weitere Anlagen liegen im Bereich des Vorranggebiets Trappenschuß (s. Lageplan). Die Produktenfernleitung ist vom zuständigen Regierungspräsidenten planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen wird, die den Betrieb der Produktenleitung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und unserer Betriebslaubnis sichert.

Unsere Produktenfernleitung und dazugehörige weitere Anlagen liegen im Bereich des Vorranggebiets Stahlberg. Die Produktenfernleitung ist vom zuständigen Regierungspräsidenten planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen wird, die den Betrieb der Produktenleitung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und unserer Betriebslaubnis sichert.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Im hier konkret angesprochenen Fall des Vorranggebiets Wonnegau ist dieses bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Ein weiterer Zubau ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht zu erwarten. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

folgen

Die Produktenleitung verläuft am Rand des Vorranggebiets. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung ab. Dabei ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

folgen

Die Produktenleitung verläuft im Randbereich des Vorranggebiets. Im hier konkret angesprochenen Fall des Vorranggebiets Stahlberg ist der westliche Teilbereich bereits komplett mit Windenergieanlagen ausgebaut. Im östlichen Teilbereich ist ein weiterer Zubau möglich. Die Stellungnahme zielt im Wesentlichen auf die Ebene der konkreten Anlagenplanung ab. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und Schutzstreifen zu Produktenfernleitungen freizuhalten.

Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Am Rand des Vorranggebiets verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

**Absender**

Stadtwerke Frankenthal GmbH

(Stellungnahme gilt identisch für folgende Versorgungsunternehmen:

- Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein e.G.
- Elektrizitätswerk Gerolsheim
- Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH)

*Äußerung*

In Bezug auf die Gemeinde Dirmstein bestehen seitens der Stadtwerke Frankenthal bei der Stromversorgung keine Einwände. Das vorgelagerte Netz der Pfalzwerke muss bei der Einbindung berücksichtigt werden. Bei der Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung findet keine Versorgung durch die Stadtwerke Frankenthal statt. Vor dem Beginn von konkreten Anlagenerrichtungen sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen einzuholen.  
Diese Stellungnahme gilt identisch für folgende Versorgungsgebiete bzw. Versorgungsunternehmen: Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein e. G., E-Werk Gerolsheim, Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, die Betreiber von Strom-, Gas-, Wärme- und Wassernetzen zu beteiligen.

**Absender**

Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH

*Äußerung*

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH befindet sich überwiegend nicht im Ausschlussgebiet des Teilregionalplanes. Demnach wäre eine Bebauung mit Anlagen für Windenergieerzeugung möglich. Eine entsprechende Netzinfrastruktur für die Stromeinspeisung ist zurzeit jedoch nicht vorhanden. Weiterer Anmerkungen im Rahmen der Beteiligung haben wir nicht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

TenneT TSO GmbH

*Äußerung*

Die Überprüfung der zugesandten Unterlagen ergab, dass im Bereich des Aufstellungsverfahrens des Teilregionalplans Windenergie keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch das vorgelegte Aufstellungsverfahren nicht berührt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

terraneis bw GmbH

*Äußerung*

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie der Region Rhein-Neckar und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind, jedoch einzelne Näherungen zu erkennen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) unseres Unternehmens verlegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

TransnetBW GmbH  
Bereich Anlagenmanagement

*Äußerung*

Das Vorranggebiet "Dreimärker, Walldürner Wald" (NOK-VRG 15-W) wird von einer Höchstspannungsleitung tangiert. Im Kriterienkatalog werden Hochspannungsleitungen mit einem Tabubereich von 100 m aufgeführt. Dieser Abstand ist aus unserer Sicht grundsätzlich als zu gering einzustufen. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 und gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE (0210-3) Ziffer 5.4.5 (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Ziffer 5.6.4.8 (Freileitungen) gilt darüber hinaus, dass Aufwendungen für Schwingschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der Rotordurchmesser von aktuell in der Region Rhein-Neckar errichteten und geplanten Windenergieanlagen beträgt 100 bis 120 m. Der Abstand des einfachen Rotordurchmessers bei Installation von Schwingschutzmaßnahmen kann damit im günstigen Fall eingehalten werden. Zudem ist ein Abstand von 100 m als Ausschlussbereich in der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" vorgegeben. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: Das VRG wird von einer Höchstspannungsleitung tangiert. Die konkret einzuhaltenden Abstände sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

**Absender**

Wintershall Holding GmbH

*Äußerung*

Eine Prüfung des Planungsbereichs hat ergeben, dass im geplanten Bereich diverse Leitungen, Kabel und Anlagen von dem Verfahren betroffen werden. Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich die bergrechtlichen Erlaubnisfelder „Landau West I“, „Landau West II“, „Landau West IV“, „Landau West V“, „Landau Ost I“, „Landau Ost II“, „Landau Ost III“ und „Landau Ost IV“ sowie das Bewilligungsfeld Rülzheim der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Durchführung des Verfahrens nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld von bergbaulichen Anlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet und Gefährdungspotentiale soweit möglich ausgeschlossen werden können. Da durch das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz bisher keine entsprechende Rundverfügung zu Sicherheitsabständen von WKA's herausgegeben wurde, verweisen wir auf die in Niedersachsen Anwendung findende Rundverfügung 4.45 "Abstand von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind. Sollten die geplanten WEA-Anlagen die angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, ist es erforderlich, einen Einzelnachweis zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windkraftanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windkraftanlagen (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen. Der Errichtung von WKA-Anlagen im Bereich unserer Anlagen kann nur dann zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die v.g. Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden oder ein entsprechender Einzelfallnachweis (Fachgutachten) erbracht wurde.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen sowohl außerhalb der Anlagen, Kabeltrassen und Leitungen der Wintershall als auch außerhalb der bergrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsfelder. Insofern sind keine Konflikte zu befürchten.

**Absender**

Zweckverband Bodenseewasserversorgung

*Äußerung*

Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unmittelbar betroffen ist das Vorranggebiet NOK-VRG02-W - Soläcker. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Wir sind ein Zweckverband, der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren, die durch die Windanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Wir legen Ihnen nahe, unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unmittelbar betroffen ist das Vorranggebiet NOK-VRG03-W - Heunenbuckel. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Wir sind ein Zweckverband, der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren, die durch die Windanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Wir legen Ihnen nahe, unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Das Vorranggebiet wird im östlichen Bereich durch eine Leitung der Bodenseewasserversorgung geschnitten. In dem Vorranggebiet sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Der Zubau weiterer Anlagen ist mangels Raumverfügbarkeit nicht möglich. Sollte es zu einem Anlagenrepowering kommen, sollen die Leitungen der Bodenseewasserversorgung bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber zu beteiligen und Schutzstreifen zu den Leitungen freizuhalten. In den Anmerkungen zum Standort wird ergänzt: "Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist".

folgen

Eine Leitung der Bodenseewasserversorgung verläuft durch den südöstlichen Teilbereich des Vorranggebiets. Bei einer Anlagenplanung sollen die Leitungen der Bodenseewasserversorgung bei der Planung der konkreten Standorte berücksichtigt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber zu beteiligen und Schutzstreifen zu den Leitungen freizuhalten. In den Anmerkungen zum Standort wird ergänzt: "Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist".

**Absender**

Zweckverband Bodenseewasserversorgung

*Äußerung*

Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unmittelbar betroffen ist das Vorranggebiet NOK-VRG05-W - Im oberen Kamm. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Wir sind ein Zweckverband, der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren, die durch die Windanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Wir legen Ihnen nahe, unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unmittelbar betroffen ist das Vorranggebiet NOK-VRG09-W - Großer Wald Buchen. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Wir sind ein Zweckverband, der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren, die durch die Windanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Wir legen Ihnen nahe, unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Eine Leitung der Bodenseewasserversorgung verläuft am südlichen Rand des Vorranggebiets. Bei einer Anlagenplanung sollen die Leitungen der Bodenseewasserversorgung bei der Planung der konkreten Standorte berücksichtigt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber zu beteiligen und Schutzstreifen zu den Leitungen freizuhalten. In den Anmerkungen zum Standort wird ergänzt: "Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist".

folgen

Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung. In dem Vorranggebiet sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet. Beim Zubau weiterer Anlagen sollen die Leitungen der Bodenseewasserversorgung bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber zu beteiligen und Schutzstreifen zu den Leitungen freizuhalten. In den Anmerkungen zum Standort wird ergänzt: "Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist".

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) in Abstimmung mit der kommunalen Planung und in Anbetracht potenzieller avifaunistischer Konflikte sowohl im westlichen Bereich in Richtung zum VSG/NSG Lappen als auch im südlichen Bereich reduziert.

**Absender**

Zweckverband Bodenseewasserversorgung

*Äußerung*

Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unmittelbar betroffen ist das Vorranggebiet NOK-VRG16-W - Hohes Bild, Angelterbusch. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Wir sind ein Zweckverband, der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren, die durch die Windanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Wir legen Ihnen nahe, unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unmittelbar betroffen ist das Vorranggebiet NOK-VRG18-W - Badäcker. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen ausgewiesen sind. Diese sind i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Wir sind ein Zweckverband, der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren, die durch die Windanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen. Wir legen Ihnen nahe, unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung. In dem Vorranggebiet sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet. Ein weiterer Zubau ist mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Sollte es zu einem Anlagenrepowering kommen, sollen die Leitungen der Bodenseewasserversorgung bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber zu beteiligen und Schutzstreifen zu den Leitungen freizuhalten. In den Anmerkungen zum Standort wird ergänzt: "Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist".

folgen

Eine Leitung der Bodenseewasserversorgung verläuft am nördlichen Rand des Vorranggebiets. In dem Vorranggebiet sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Sollte es zu einem weiteren Anlagenzubau kommen, sollen die Leitungen der Bodenseewasserversorgung bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es planerischer Standard, Leitungsnetzbetreiber zu beteiligen und Schutzstreifen zu den Leitungen freizuhalten. In den Anmerkungen zum Standort wird ergänzt: "Durch das Vorranggebiet verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist".

**Absender**

Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“

*Äußerung*

Die Belange des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Germersheimer Nordgruppe" werden durch die Ausweisung des Vorranggebiets GER-VRG01-W und eines Ausschlussgebietes im Bereich des Tiefgestades zum Rhein östlich der L 507 zwischen Lingenfeld und Römerberg ab der Zufahrt Naherholungsgebiet Lingenfelder Altrhein im Bereich Katzenbuckel bis zur gemeinsamen Gemarkungsgrenze Römerberg nicht berührt. Das Schutzgut Wasser wird durch die Vorranggebiete nicht beeinträchtigt. Ansonsten haben wir keine Anregungen zum Aufstellungsbeschluss.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Germersheimer Nordgruppe" werden durch die Ausweisung des Vorranggebiets GER-VRG02-W und eines Ausschlussgebietes im Bereich des Tiefgestades zum Rhein östlich der L 507 zwischen Lingenfeld und Römerberg ab der Zufahrt Naherholungsgebiet Lingenfelder Altrhein im Bereich Katzenbuckel bis zur gemeinsamen Gemarkungsgrenze Römerberg nicht berührt. Das Schutzgut Wasser wird durch die Vorranggebiete nicht beeinträchtigt. Ansonsten haben wir keine Anregungen zum Aufstellungsbeschluss.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Südgruppe“ K.d.ö.R.

*Äußerung*

Im Teilregionalplan betreffen die Gebiete aus dem Landkreis Germersheim mit den Bezeichnungen GER-VRG03-W und GER/SÜW-VRG01-W unser Versorgungsgebiet.  
Die Gebiete GER-VRG03-W und GER/5ÜW-VRG01-W liegen außerhalb von Bereichen, in denen Trinkwasserleitungen unseres Unternehmens verlegt sind.  
Sofern die aktuell geplanten Gebietsausweisungen nicht erweitert werden und unsere Stilllegungen von Wasserleitungen nicht beeinträchtigt werden, bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Zweckverband Wasserversorgung Elzbachgruppe

*Äußerung*

Der Zweckverband Wasserversorgung „Elzbachgruppe“ trägt den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Limbach vom 16.10.2014 mit und stimmt der Erweiterung der Vorrangfläche „Heunenbuckel“ auf Gemarkung Scheidental zu, auch im Hinblick, hier evtl. in einvernehmlicher Planung mit der Nachbargemeinde Mudau Windkraftanlagen mit „ausreichendem Abstand“ zur Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Hintergrund steht auch der Limbacher Gemeinderatsbeschluss zur Höhenbegrenzung (100 m Nabenhöhe) der Windenergieanlagen im Vorranggebiet bzw. Bebauungsplangebiet „Heunenbuckel“.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet „Markgrafenwald“ (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen wurden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafenwald sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet „Markgrafenwald“ (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafenwald sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK)

*Äußerung*

Aus den zugesandten Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des aktuellen aber auch des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Schwetzinger Hardt sowie des Trinkwasserschutzgebiets Hockenheimener Rheinbogen keine Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geplant ist. Der Auswahl der Vorranggebiete lagen u.a. sogenannte harte und weiche Tabukriterien zu Grunde. Die Lage in der Zone I oder Zone II eines Wasserschutzgebiets wurde als hartes Tabukriterium angesehen, so dass diese Flächen direkt als Vorranggebiet ausgeschlossen wurden. Flächen in der Zone III eines Wasserschutzgebiets wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Der Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) ist also nicht von der Ausweisung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung betroffen. Entsprechend haben wir keine Einwände gegen die ausgewiesenen Vorranggebiete.

Gemäß dem vorgelegten Teilregionalplan Windenergie ist auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete wäre jeweils zu prüfen und abzuwägen. Nach unserem aktuellen Stand an Informationen ist bedauerlicherweise nur für einen kleinen Teil des Wasserschutzgebiets Schwetzinger Hardt die Ausweisung als Vorranggebiet für Grundwasserschutz geplant. Die größten Bereiche sollen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass die Funktion „Grundwasserschutz“ sowie die Nutzung „Trinkwassergewinnung“ nicht explizit genannt und entsprechend bei einer möglichen Abwägung der Vereinbarkeit unterschiedlicher Funktionen und Nutzungen nicht berücksichtigt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass auch bei einer kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung die im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete festgelegten „harten Tabukriterien“ angewendet werden und somit eine Windenergienutzung in den Zonen I und II eines Wasserschutzgebiets ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren sollte in der Zone III eines Wasserschutzgebiets bei der Abwägung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen dem Grundwasserschutz und der Trinkwassergewinnung immer Vorrang eingeräumt werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht folgen

Die Vereinbarkeit von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene mit regionalplanerischen Festlegungen ist dann gegeben, wenn die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Das Wasserschutzgebiet Schwetzinger Hardt ist im Einheitlichen Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Regionale Grünzüge dienen als multifunktionale Planungsinstrumente auch dem Grundwasserschutz, so dass bei deren Inanspruchnahme die Vereinbarkeit mit dieser Freiraumfunktion zu prüfen ist. Damit finden die Belange des Grundwasserschutzes eingehende Berücksichtigung, auch wenn das genannte Wasserschutzgebiet nur zu einem kleinen Teil als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festgelegt ist. Desweiteren wird im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall geprüft, ob Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und III zulässig sind. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg kann dies nur dann der Fall sein, wenn Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.

**Absender**

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe

*Äußerung*

Von den Planungen werden keine Belange der Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ZWL berührt.  
Wir haben somit keine Einwendungen oder Anregungen dazu vorzubringen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Trienztal

*Äußerung*

Der Zweckverband Wasserversorgung „Oberes Trienztal“ trägt den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Limbach vom 16.10.2014 mit und stimmt der Erweiterung der Vorrangfläche „Heunenbuckel“ auf Gemarkung Scheidental zu, auch im Hinblick, hier evtl. in einvernehmlicher Planung mit der Nachbargemeinde Mudau Windkraftanlagen mit „ausreichendem Abstand“ zur Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Hintergrund steht auch der Limbacher Gemeinderatsbeschluss zur Höhenbegrenzung (100 m Nabenhöhe) der Windenergieanlagen im Vorranggebiet bzw. Bebauungsplangebiet „Heunenbuckel“.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet „Markgrafental“ (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafental sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) um einen Abstandspuffer von 500 m um das Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe reduziert.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet „Markgrafental“ (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet „Heunenbuckel“ Auswirkungen haben.

Kenntnisnahme

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen neuen Erkenntnisse und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen werden in die artenschutzrechtliche Vorabschätzung innerhalb der gebietsbezogenen Steckbriefe des Umweltberichts zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W Waldbrunn/Eberbach, Markgrafental sowie NOK-VRG 03-W Limbach/Mudau, Heunenbuckel eingearbeitet. In der Konsequenz führt dies dazu, dass nun auch bei dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG03-W erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange nicht ausgeschlossen werden können. Generell sind vertiefende Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

**Absender**

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

*Äußerung*

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach bringt keine Einwände hervor, da er nicht in das Gebiet fällt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Kammern

**Absender**

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

(Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main wurde gebeten stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern am Beteiligungsverfahren teilzunehmen.)

*Äußerung*

Da von der Planung ausschließlich der Kreis Bergstraße in Hessen betroffen ist, haben wir die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main gebeten, die Aufgabe der Stellungnahme zu übernehmen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Hauptverwaltung Darmstadt

*Äußerung*

Die Arbeitsgruppe des hessischen Energiegipfels, die sich mit dem Thema Windkraftanlagen detaillierter auseinandergesetzt hat, kam unter anderem zu dem Ergebnis, als Ziel für die Windenergienutzung geeignete und nutzbare Vorrangflächen in der Größenordnung von 2% der Landesfläche auszuloten. Dies geschieht zurzeit durch die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, der sich noch bis zum 8. Oktober 2012 in der Offenlage befindet. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind als Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 für die Regionalpläne und somit auch den hessischen Teil des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar bindend. Die Beschlüsse zum hessischen Landesentwicklungsplan sehen eine Festlegung von Vorranggebieten mit „außergebietlicher“ Ausschlusswirkung vor, abweichend von den Festsetzungen im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Damit entfällt für den Landkreis Bergstraße die Möglichkeit, über die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 festzulegenden Flächen hinaus weitere Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung für die Windkraftnutzung verfügbar zu machen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit außergebietlicher Ausschlusswirkung wird im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar seitens der Regionalplanung eine abschließende Planung erarbeitet, die den Kommunen keinen eigenen Handlungsspielraum lässt. Die Planungen des Verbands Region Rhein-Neckar werden allerdings erst dann verbindlich, wenn sie Eingang in den Südhessenplan gefunden haben. In Bezug auf den Kreis Bergstraße sind derzeit mit Vorranggebieten in einer Größenordnung von 1050 ha etwa 1,46% der Kreisfläche für die Windenergienutzung vorgesehen. Im weiteren Planungsverfahren ist allerdings eher mit einer Verringerung als mit einer Erhöhung dieser Flächengröße zu rechnen. Damit ist das seitens der hessischen Landesregierung vorgegebene Ziel von 2% in Bezug auf den Kreis Bergstraße eindeutig verfehlt. Allerdings gibt es hierfür auch klare Gründe: Erstens ist die komplette Rheinebene aufgrund relativ geringer Windgeschwindigkeiten nicht als Standort für Windenergieanlagen geeignet, da die in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthaltene Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m über Grund in der Rheinebene im Kreis Bergstraße nicht erreicht wird. Zweitens weist der Odenwaldbereich des Kreises Bergstraße eine äußerst disperse Siedlungsstruktur mit zahlreichen Einzelgehöften und Weilern auf, so dass bei Einhaltung eines Abstands von 1000 m zur Wohnbebauung - wie in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - vorgesehen, nur wenige potenziell geeignete Flächen übrigbleiben. Eine Umsetzung des 2%-Ziels der Landesregierung erscheint somit in Bezug auf den Kreis Bergstraße nicht möglich.

**Absender**

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

(Gemeinsame Stellungnahme der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, IHK Pfalz und IHK Rhein-Neckar)

*Äußerung*

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung muss eine transparente Abwägung gegenüber anderen Nutzungen erfolgen. Neben der Ausrichtung an der Windhöflichkeit und einer gewissen Nähe zu großen Verbrauchern bzw. Einspeisepunkten in das Stromnetz müssen dabei auch andere wirtschaftliche Interessen, wie die Belange der Rohstoffgewinnung und des Tourismus, berücksichtigt werden. Mit der bewährten dreigliedrigen Regionalplanung in Vorrang-, Vorbehalts- sowie Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung hätte die Umsetzung dieser Forderung gewährleistet werden können. Die IHKs bedauern sehr, dass sich die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz nicht auf einheitliche Planungsvorgaben verständigen konnten, die es dem Verband Region Rhein-Neckar erlaubt hätten, einen Teilregionalplan Windenergie vorzulegen, der das Adjektiv „einheitlich“ verdient hätte. Die Planungsvorgaben aus den drei Ländern sind derart heterogen, dass eine einheitliche Umsetzung im verlässlichen dreigliedrigen System für den VRRN nicht mehr möglich ist. Vielmehr müssen nun unterschiedliche Ziele und Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den drei regionalen Teilräumen vorgegeben werden. Dies erschwert nicht nur übergeordnete energiewirtschaftliche Konzeptionen, wie den dringend benötigten Ausbau der Verteilnetze, sondern führt auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar.

Die IHK Darmstadt Rhein Main Neckar unterstützt grundsätzlich die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie. Die Vorgaben des Teilregionalplans Windenergie für den hessischen Teilraum sollten die Grundlage für Investitionen in Windenergieanlagen schaffen, die möglichst effizient und wirtschaftlich betrieben werden können. Dabei sollte die Entwicklung neuer Windenergieanlagen an möglichst ertragreiche und windhöfliche Standorte gelenkt und gleichzeitig das Konfliktpotenzial weitgehend minimiert werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Belange der Rohstoffgewinnung und des Tourismus sind im Teilregionalplan Windenergie sowohl durch die Anwendung verschiedener Kriterien (Freizeitwohnen, Freizeitanlagen und -einrichtungen, genehmigte Rohstoffabbaugebiete als Tabubereiche) als auch im Umweltbericht berücksichtigt. Eine einheitliche dreigliedrige Regionalplanung mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten war aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben in den drei Bundesländern und aufgrund der Entscheidungen der Raumordnungskommission nicht möglich.

Kenntnisnahme

Die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung weisen eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund auf. Aufgrund dieser Windhöflichkeit ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich.

**Absender**

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

(Gemeinsame Stellungnahme der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, IHK Pfalz und IHK Rhein-Neckar)

**Äußerung**

Die IHK Pfalz beanstandete bereits bei der jüngsten Novellierung des Landesentwicklungsplanes IV die fehlende Möglichkeit zur Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung. Diese Kritik wiederholen wir nun auch nochmals bei der jetzigen Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie mit Nachdruck. Das Streichen des Instrumentes der Ausschlussgebiete für die Planungsgemeinschaften gefährdet aus unserer Sicht einen geordneten Windenergieausbau und kann zu erheblichen Fehlentwicklungen führen. Wir fürchten hierdurch insbesondere Konflikte mit der Rohstoffwirtschaft und dem Tourismus. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie schutzwürdige Gebiete für Erholung und Tourismus inklusive relevanter Sichtschutzzonen hätten eigentlich vom VRRN für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden müssen. Da dies nun nicht möglich ist, fordert die IHK Pfalz ein intensives Monitoring des Windenergieausbaus im Teilraum Pfalz durch den VRRN ein. Sollten sich hierbei Fehlentwicklungen oder erhebliche Konflikte zu anderen wirtschaftlichen Nutzungen abzeichnen, muss die rheinland-pfälzische Landesregierung hiervon unverzüglich informiert und mit Nachdruck um Abhilfe gebeten werden.

Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung beigemessen. Dafür sind Flächen notwendig. Letztendlich stehen nun die Regionen und die Kommunen vor der Herausforderung, die Vorgaben steuernd und raumschonend umzusetzen. Ein verträglicher Ausbau der Windenergie in der Metropolregion Rhein-Neckar ist zu unterstützen, da die Energieerzeugung durch Windkraftanlagen vor Ort hilft, den Bedarf an großräumigen Übertragungsleitungen in Grenzen zu halten.

Die IHKs stehen bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld. Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend den landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie substanzieller Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöflichkeit ist ein unter vertretbaren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung.

**Behandlungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Im LEP IV ist die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung explizit vorgesehen, allerdings nur für einige wenige, im LEP IV vorgesehene Bereiche. Der Handlungsspielraum der Regionalplanungsverbände ist dadurch vergleichsweise eingeschränkt. Die Belange der Rohstoffwirtschaft sind im Teilregionalplan Windenergie dadurch berücksichtigt, dass genehmigte Rohstoffabbaugebiete im Suchverfahren als Tabubereiche gewertet wurden. Bei einigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau steht eine rohstoffwirtschaftliche Nutzung in absehbarer Zeit nicht konkret an. In diesen Fällen ist durchaus eine Zwischennutzung durch Windenergieanlagen denkbar, wie z.B. im Vorranggebiet Kahlenberg in Kindenheim geplant, das sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung überlagert. Die Belange der Naherholung und des Tourismus sind insofern im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, dass Vertreter aus dem Referat Tourismus des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz an der Konzeption zur Festlegung der "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften" beteiligt waren, die wiederum im Teilregionalplan Windenergie als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt sind. Beim VRRN findet ein kontinuierliches Monitoring des Windenergieausbaus statt. Zudem ist der VRRN, ebenso wie die Interessensvertreter der rohstoffwirtschaftlichen und touristischen Belange, an den verschiedenen Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grundlage für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ist eine Mindestwindgeschwindigkeit, die im Teilregionalplan Windenergie mit 5,8 m/s in 140 m über Grund angesetzt ist. Ein Netzanschluss und eine Zuwegung zu vertretbaren Kosten ist nach unserem Dafürhalten bei den im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebieten gewährleistet.

**Absender**

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

(Gemeinsame Stellungnahme der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, IHK Pfalz und IHK Rhein-Neckar)

*Äußerung*

Es darf nicht zu einer übermäßigen „Belastung“ von bestimmten Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem weisen wir zwingend darauf hin, dass durch die Festsetzung der Vorranggebiete keine negativen Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte entstehen dürfen. Auch darf die vorgesehene Flächenausweisung einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Bereits jetzt ist in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Mangel an attraktiven Gewerbe- und Industriegebieten festzustellen. Diese „Mangelsituation“ darf nicht weiter verschärft werden. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächenpolitik von elementarer Bedeutung. Die Metropolregion Rhein-Neckar muss auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem müssen für potentielle Neuansiedlungen Reserveflächen zur Verfügung stehen. Nur so kann das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot in der Region erhalten und ausgebaut werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die im Teilregionalplan Windenergie festgelegten Vorranggebiete stehen nicht im Konflikt mit bestehenden und geplanten Gewerbestandorten.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Tourismus durch Windenergieanlagen geben die uns bekannten wissenschaftlichen Studien keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

(Gemeinsame Stellungnahme der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, IHK Pfalz und IHK Rhein-Neckar)

*Äußerung*

Im Ergebnis muss der Regionalplanung der Spagat gelingen zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten und anderen Nutzungsinteressen. Aus unserer Sicht ist die Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nachvollziehbar erfolgt. Da ein Großteil der Vorranggebiete im Neckar-Odenwald-Kreis ausgewiesen werden soll, können durchaus negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf den Tourismus entstehen. Dies ist aus unserer Sicht in den weiteren Planungsschritten kritisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Dienststelle Neustadt a.d.W.

(Bauern- & Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. schließen sich dieser Stellungnahme an.)

**Äußerung**

Die Auswahl der Standorte erfolgte anhand eines Kriterienkataloges, der Tabubereiche (harte Tabukriterien) und Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) benennt. So wird als hartes Tabukriterium für Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich ein Abstand von 500 m genannt. Im Vergleich dazu beträgt der Abstand für Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzungen im Innenbereich 750 m. Für die weichen Tabukriterien liegen die Abstände zwischen 500 und 750 m bei Außenbereichsflächen und bei 750 bis 1000 m im Innenbereich. Es wird angeregt, die Abstände bei Wohnbauflächennutzungen bzw. gemischter Nutzungen im Außenbereich an die Abstände des Innenbereiches anzupassen. In Bezug auf Abstände zu der schutzbedürftigen Nutzung „Wohnen“ sollten keine Unterschiede zwischen Innen- und Außenbereich gemacht werden. Unabhängig davon, auf welcher (anderen) Planungsebene die o.a. Tabukriterien gesetzt worden sind, ist von hier aus jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe mit Wohnfunktion einer geringeren Schutzbedürftigkeit gegenüber WKA-bedingten Beeinträchtigungspotenzialen wie insbesondere Schattenschlag / Geräuschemissionen unterliegen (sollen), als besiedelte Orts(-rand-)lagen.

Die für den rheinland-pfälzischen Teilbereich ausgewiesenen Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung sind ausschließlich auf landwirtschaftlichen Vorrangstandorten ausgewiesen. Diese Flächen haben aufgrund ihrer günstigen natürlichen Ausstattung für die Landwirtschaft eine herausragende Funktion. Es handelt sich um hochertragreiche wertvolle Lössböden, die sich durch ein hohes Ertragspotenzial auszeichnen. I.d.R. sind sie aufgrund der agrarstrukturellen und natürlichen Ausstattung für den Anbau aller landwirtschaftlichen Kulturen und bei Vorhandensein von Beregnungswasser auch für Sonderkulturen geeignet. In den Landkreisen Bad Dürkheim bzw. im Rhein-Pfalz-Kreis befinden sich zentral verlegte Beregnungsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz. Evtl. sind Standorte bzw. Zuwegungen geplant, die das Leitungsnetz des Verbandes tangieren. Von daher wird es für notwendig erachtet, in den sich anschließenden Verfahren den Beregnungsverband an den Planungen zu beteiligen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz wird zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und Wohnnutzungen im Innenbereich differenziert. Dazu ist zu Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung folgendes ausgeführt: Unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten ist bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen von folgenden Vorsorgeabständen auszugehen:

- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich: 500 m

- Allgemeine Wohngebiete: 800 m

- Misch-, Kern- und Dorfgebiete: 800 m

Der Unterschied im Abstand zwischen dem Rundschreiben Windenergie (800 m) und dem Teilregionalplan (750 m) ergibt sich aus den unterschiedlichen Landesvorgaben in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, wo 700 m als Abstand empfohlen werden. Die im Teilregionalplan verwendeten 750 m stellen dabei im Sinne einer einheitlichen Planung für den Gesamttraum des Verbands Region Rhein-Neckar einen Kompromiss zwischen den beiden Landesvorgaben dar.

Die weichen Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum

- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum

werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C

110003/12.OVG) gestrichen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass der Wasser- und Bodenverband in den weiteren Verfahren beteiligt wird. Allerdings ist der Verband Region Rhein-Neckar diesbezüglich nicht Verfahrensführer.

**Absender**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Dienststelle Neustadt a.d.W.

(Bauern- & Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. schließen sich dieser Stellungnahme an.)

**Äußerung**

Für einen Großteil der Standorte wird ausgeführt, dass Beeinträchtigungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für eine Natura 2000-Betroffenheit. Daher sollen die Verträglichkeiten auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend geprüft werden. Wie die Erfahrung zeigt, werden im Zuge der sich anschließenden Planungen Verträglichkeiten mit den jeweiligen Schutzzielen bzw. aus artenschutzrechtlicher Sicht zwar bestätigt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass naturschutzfachliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die einen erneuten Verlust an landwirtschaftlicher Fläche bedingen. Diese neue Betroffenheit ist absolut unkalkulierbar sowohl in Bezug auf die Flächengröße als auch auf die Maßnahmenvorschläge und insofern aus landwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich bedenklich einzustufen. Eine klarstellende Aussage auf Ebene der Regionalplanung wird für erforderlich gehalten, da es sich u. E. hierbei um eine raumbedeutsame Auswirkung handelt, die der landwirtschaftlichen Funktion bzw. deren Vorranggebieten entgegensteht.

Für innerhalb der Waldbereiche vorgesehene Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung ist bei einer ersten Betrachtung zwar keine unmittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange zu konstatieren. Gleichwohl können sich aufgrund der durch Windkraftanlagen verursachten Eingriffe forstwirtschaftliche Ausgleichserfordernisse nach Landeswaldgesetz ergeben, was erfahrungsgemäß zu einer mittelbaren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt. Insofern sowie unter Bezugnahme auf die aktuelle Positionierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (kein forstwirtschaftlicher Ausgleich innerhalb walddreicher Zonen) ist unsere Zustimmung zu Vorranggebieten für regional bedeutsame Windenergienutzung innerhalb von Waldbereichen an die nachstehenden Maßgaben geknüpft:

- Keine durch WKA-Bau ausgelöste forstwirtschaftliche Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Naturschutzfachliche Kompensationsbedarfe sind ausschließlich innerhalb der betroffenen Waldgebiete durchzuführen (z.B. ökologische Waldumbaumaßnahmen).
- Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen verkehrlichen und leitungsgebundenen Erschließungsaufwandes innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung in Übereinstimmung mit den hierzu von der kommunalen Bauleitplanung vorgetragenen Abgrenzungen stehen müssen. In diesem Zusammenhang kann für das lt. Teilregionalplan (S. 52) vorgesehene Vorranggebiet Dirmstein Schneckenberg vollumfänglich keine Übereinstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung konstatiert werden. Der Standort ist wegen der sehr durchweg sehr hohen Bonität der dortigen Nutzflächen (80-100 Bodenpunkte) auch von hier aus als kritisch zu betrachten.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der konkreten Standortplanung sowie bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden ist. Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Kenntnisnahme

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Waldflächen geplant. Insofern sind auch keine forstwirtschaftlich bedingten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen wird im Umweltbericht der Hinweis aufgenommen, dass bei der konkreten Standortplanung sowie bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden ist. Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

**Absender**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Dienststelle Neustadt a.d.W.

(Bauern- & Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. schließen sich dieser Stellungnahme an.)

*Äußerung*

Unabhängig von der letztendlich im rechtsverbindlichen Genehmigungsverfahren festzulegenden Zuwegung von Windkraftanlagenstandorten ist u.E. so weit wie möglich sicherzustellen, dass nach dem Prinzip der Trassenbündelung verfahren wird (Leitungsbau entlang der Wege, keine Verstreuung von Einspeisestationen etc.). Für die Mitbenutzung landwirtschaftlich genutzter Wege sind entsprechende Sondervereinbarungen mit den Anlagebetreibern zu treffen und diese zu einem angemessenen Betrag an der Unterhaltungslast mit zu beteiligen. Beim WKA-bedingten Wegeausbau ist Sorge dafür zu tragen, dass dies zwingend ebenerdig zu den umliegenden Nutzflächen erfolgt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die angesprochenen Punkte beziehen sich auf die nachgelagerten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Auch aus regionalplanerischer Sicht ist eine Bündelung der Anlagen an Wegen wünschenswert.

## **Sonstige Verbände, Zweckverbände**

**Absender**

Bauern- und Winzerverband  
Rheinland-Pfalz Süd e.V.

(Schließen sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an.)

**Äußerung**

Die Auswahl der Standorte erfolgte anhand eines Kriterienkataloges, der Tabubereiche (harte Tabukriterien) und Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) benennt. So wird als hartes Tabukriterium für Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich ein Abstand von 500 m genannt. Im Vergleich dazu beträgt der Abstand für Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzungen im Innenbereich 750 m. Für die weichen Tabukriterien liegen die Abstände zwischen 500 und 750 m bei Außenbereichsflächen und bei 750 bis 1000 m im Innenbereich. Es wird angeregt, die Abstände bei Wohnbauflächennutzungen bzw. gemischter Nutzungen im Außenbereich an die Abstände des Innenbereiches anzupassen. In Bezug auf Abstände zu der schutzbedürftigen Nutzung „Wohnen“ sollten keine Unterschiede zwischen Innen- und Außenbereich gemacht werden. Unabhängig davon, auf welcher (anderen) Planungsebene die o.a. Tabukriterien gesetzt worden sind, ist von hier aus jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe mit Wohnfunktion einer geringeren Schutzbedürftigkeit gegenüber WKA-bedingten Beeinträchtigungspotenzialen wie insbesondere Schattenschlag / Geräuschemissionen unterliegen (sollen), als besiedelte Orts(-rand-)lagen.

Die für den rheinland-pfälzischen Teilbereich ausgewiesenen Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung sind ausschließlich auf landwirtschaftlichen Vorrangstandorten ausgewiesen. Diese Flächen haben aufgrund ihrer günstigen natürlichen Ausstattung für die Landwirtschaft eine herausragende Funktion. Es handelt sich um hochartragreiche wertvolle Lössböden, die sich durch ein hohes Ertragspotenzial auszeichnen. I.d.R. sind sie aufgrund der agrarstrukturellen und natürlichen Ausstattung für den Anbau aller landwirtschaftlichen Kulturen und bei Vorhandensein von Beregnungswasser auch für Sonderkulturen geeignet. In den Landkreisen Bad Dürkheim bzw. im Rhein-Pfalz-Kreis befinden sich zentral verlegte Beregnungsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz. Evtl. sind Standorte bzw. Zuwegungen geplant, die das Leitungsnetz des Verbandes tangieren. Von daher wird es für notwendig erachtet, in den sich anschließenden Verfahren den Beregnungsverband an den Planungen zu beteiligen.

**Behandlungsvorschlag**

nicht folgen

Im Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz wird zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und Wohnnutzungen im Innenbereich differenziert. Dazu ist zu Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung folgendes ausgeführt: Unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten ist bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen von folgenden Vorsorgeabständen auszugehen:

- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich: 500 m

- Allgemeine Wohngebiete: 800 m

- Misch-, Kern- und Dorfgebiete: 800 m

Der Unterschied im Abstand zwischen dem Rundschreiben Windenergie (800 m) und dem Teilregionalplan (750 m) ergibt sich aus den unterschiedlichen Landesvorgaben in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, wo 700 m als Abstand empfohlen werden. Die im Teilregionalplan verwendeten 750 m stellen dabei im Sinne einer einheitlichen Planung für den Gesamttraum des Verbands Region Rhein-Neckar einen Kompromiss zwischen den beiden Landesvorgaben dar.

Die weichen Tabukriterien:

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in einem Abstand von 750 m bis 1000 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum

- Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc. In einem Abstand von 750 m bis 1000 m

- Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500 m bis 750 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum

werden in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz, 16.05.2013, 1 C

110003/12.OVG) gestrichen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass der Wasser- und Bodenverband in den weiteren Verfahren beteiligt wird. Allerdings ist der Verband Region Rhein-Neckar diesbezüglich nicht Verfahrensführer.

**Absender**

Bauern- und Winzerverband  
Rheinland-Pfalz Süd e.V.

(Schließen sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an.)

**Äußerung**

Für einen Großteil der Standorte wird ausgeführt, dass Beeinträchtigungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für eine Natura 2000-Betroffenheit. Daher sollen die Verträglichkeiten auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend geprüft werden. Wie die Erfahrung zeigt, werden im Zuge der sich anschließenden Planungen Verträglichkeiten mit den jeweiligen Schutzzielen bzw. aus artenschutzrechtlicher Sicht zwar bestätigt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass naturschutzfachliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die einen erneuten Verlust an landwirtschaftlicher Fläche bedingen. Diese neue Betroffenheit ist absolut unkalkulierbar sowohl in Bezug auf die Flächengröße als auch auf die Maßnahmenvorschläge und insofern aus landwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich bedenklich einzustufen. Eine klarstellende Aussage auf Ebene der Regionalplanung wird für erforderlich gehalten, da es sich u. E. hierbei um eine raumbedeutsame Auswirkung handelt, die der landwirtschaftlichen Funktion bzw. deren Vorranggebieten entgegensteht.

Für innerhalb der Waldbereiche vorgesehene Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung ist bei einer ersten Betrachtung zwar keine unmittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange zu konstatieren. Gleichwohl können sich aufgrund der durch Windkraftanlagen verursachten Eingriffe forstwirtschaftliche Ausgleichserfordernisse nach Landeswaldgesetz ergeben, was erfahrungsgemäß zu einer mittelbaren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt. Insofern sowie unter Bezugnahme auf die aktuelle Positionierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (kein forstwirtschaftlicher Ausgleich innerhalb walddreicher Zonen) ist unsere Zustimmung zu Vorranggebieten für regional bedeutsame Windenergienutzung innerhalb von Waldbereichen an die nachstehenden Maßgaben geknüpft:

- Keine durch WKA-Bau ausgelöste forstwirtschaftliche Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Naturschutzfachliche Kompensationsbedarfe sind ausschließlich innerhalb der betroffenen Waldgebiete durchzuführen (z.B. ökologische Waldumbaumaßnahmen).
- Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen verkehrlichen und leitungsgebundenen Erschließungsaufwandes innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung in Übereinstimmung mit den hierzu von der kommunalen Bauleitplanung vorgetragene Abgrenzungen stehen müssen. In diesem Zusammenhang kann für das lt. Teilregionalplan (S. 52) vorgesehene Vorranggebiet Dirmstein Schneckenberg vollumfänglich keine Übereinstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung konstatiert werden. Der Standort ist wegen der sehr durchweg sehr hohen Bonität der dortigen Nutzflächen (80-100 Bodenknoten) auch von hier aus als kritisch zu betrachten.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Im Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der konkreten Standortplanung sowie bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden ist. Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Kenntnisnahme

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Waldflächen geplant. Insofern sind auch keine forstwirtschaftlich bedingten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen wird im Umweltbericht der Hinweis aufgenommen, dass bei der konkreten Standortplanung sowie bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden zu vermeiden ist. Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

folgen

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Schneckenberg (DÜW-VRG02-W) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da es dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in der VG Grünstadt-Land widerspricht.

**Absender**

Bauern- und Winzerverband  
Rheinland-Pfalz Süd e.V.

(Schließen sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an.)

*Äußerung*

Unabhängig von der letztendlich im rechtsverbindlichen Genehmigungsverfahren festzulegenden Zuwegung von Windkraftanlagenstandorten ist u.E. so weit wie möglich sicherzustellen, dass nach dem Prinzip der Trassenbündelung verfahren wird (Leitungsbau entlang der Wege, keine Verstreuung von Einspeisestationen etc.). Für die Mitbenutzung landwirtschaftlich genutzter Wege sind entsprechende Sondervereinbarungen mit den Anlagebetreibern zu treffen und diese zu einem angemessenen Betrag an der Unterhaltungslast mit zu beteiligen. Beim WKA-bedingten Wegeausbau ist Sorge dafür zu tragen, dass dies zwingend ebenerdig zu den umliegenden Nutzflächen erfolgt.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die angesprochenen Punkte beziehen sich auf die nachgelagerten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Auch aus regionalplanerischer Sicht ist eine Bündelung der Anlagen an Wegen wünschenswert.

**Absender**

Beregnungsverband Vorderpfalz

*Äußerung*

Das Rohrleitungsnetz des Wasser- und Bodenverbands zur Beregnung der Vorderpfalz erstreckt sich in der Vorderpfalz auf einer Fläche von 13.500 ha und ist daher von den Planungen zur Windenergie erheblich betroffen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den Beregnungsverband in die auf den verabschiedeten Teilregionalplan Windenergie folgenden Planungen einzubeziehen. Insbesondere ist der Wasser- und Bodenverband aufgrund bestehender Leitungen vor der Erteilung von Baugenehmigungen anzuhören. Im Übrigen bestehen keine Bedenken bzgl. der vorliegenden Planungen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Bei den weiterführenden Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist nicht der Verband Region Rhein-Neckar Verfahrensführer. Eine Beteiligung in weiteren Verfahren wird von den verfahrensführenden Stellen durchgeführt. Dabei sind alle Träger öffentlicher Belange und sonstigen relevanten Stellen zu beteiligen.

**Absender**

Hessischer Landkreistag

*Äußerung*

Der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband aller hessischer Landkreise erklärt sich grundsätzlich dann nicht im Rahmen von Anhörungsverfahren, wenn - wie im vorliegenden Fall - nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne Mitglieder von der Vorlage betroffen sind und zudem nicht auszuschließen ist, dass diese Mitglieder vor dem Hintergrund unterschiedlicher Belastungssituationen divergierende Individualinteressen vertreten. Auf Grundlage eines mit Ihrem Haus geführten Telefongesprächs, gehen wir davon aus, dass diejenigen hessischen Landkreise im Bereich des Teilregionalplanes Windenergien, die hierdurch potentiell betroffen sind, individuell über das Aufstellungsverfahren des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar informiert wurden, und sich diese dann in eigenständigen Stellungnahmen hierzu äußern werden. Wir verweisen insofern auf die zu erwartenden Einzelstimmungen der Landkreise.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der direkt betroffene Kreis Bergstraße als auch die angrenzenden Landkreise Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis wurden am Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie beteiligt. Von einer Beteiligung des auch direkt an den Kreis Bergstraße angrenzenden Landkreises Groß-Gerau wurde abgesehen, da das nächstgelegene Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung einen Abstand von 10 km zur Grenze des Landkreises aufweist.

**Absender**

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

*Äußerung*

Die von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden begrüßen im Grundsatz die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie, sind aber im Detail von der Entwurfsplanung unterschiedlich betroffen. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen des Planentwurfs werden von uns keine Anregungen vorgebracht. Im Übrigen ist uns eine Stellungnahme zu den konkreten Vorrangflächenausweisungen wegen der unterschiedlichen Betroffenheit unserer Mitgliedskommunen nicht möglich.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

(Gemeinsame Stellungnahme des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. und des Industrieverbands Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinstraße)

*Äußerung*

In der Tabelle mit der Übersicht über die verwendeten Kriterien (S. 8 Textteil / S. 16 Umweltbericht) sind genehmigte Rohstoffabbaugebiete als Tabubereiche dargestellt. Dies ist soweit selbstverständlich, da beide Nutzungen regelmäßig nicht vereinbar sind. Allerdings sind keine einzuhaltenden Abstände zwischen Vorranggebieten für die Windkraft und den genehmigten Abbauflächen vorgesehen. Solche Vorsorgeabstände sind jedoch unerlässlich, dass der Rohstoffabbau mit Bohren und Sprengen im Festgestein innerhalb der genehmigten Flächen möglich bleibt und gleichzeitig bei einer Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen weitgehende Planungssicherheit besteht, dass Grundbrüche, Erschütterungen oder Steinwürfe regelmäßig nicht zu besorgen sind. § 50 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sieht für die Planung sonstiger schutzbedürftiger Gebiete und immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen, was regelmäßig Steinbrüche und Windenergieanlagen betrifft, hohe Schutzniveaus vor, dass u.a. sonstige Gefahren wie z.B. Grundbrüche oder Steinwürfe für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dies entbindet den Vorhabenträger für eine Windenergieanlage jedoch nicht von der Beibringung erforderlicher Nachweise zur Gesamtstandsicherheit der Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (vgl. DIBt (2012): Richtlinie für Windenergieanlagen, Kap. 12, S. 33ff). Eine allgemeingültige Festlegung von erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Rohstoffgewinnungsstätten ist nicht möglich. Als Vorsorgeabstand in der räumlichen Planung sind jedoch solche Werte heranzuziehen, dass für beide Raumnutzer eine möglichst große Planungssicherheit zur Umsetzung der Nutzung besteht. Weitere Präzisierungen sind in den Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Maßgeblich im Zusammenspiel zwischen Windenergieanlage und Steinbruch sind Erschütterungen und Steinwürfe durch Sprengungen und andererseits die Gefahr von Grundbrüchen, ausgelöst durch Drücke über das Fundament der Anlage und die Eigenschaften des Baugrundes. Wir schlagen daher vor, den Vorsorgeabstand im Rahmen der Regionalplanung von Windenergieanlagen zu Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und genehmigten Abbauflächen auf 300 Meter für Steinbrüche und sonstige Abbaustätten festzulegen, in denen gesprengt wird. Im Festgestein ist die Abbaumethode „Bohren und Sprengen“ als maßgeblich anzusehen. Für Abbaustätten ohne Sprengarbeiten kann der Vorsorgeabstand auf 100 Meter reduziert werden. Erforderliche Nachweise der Gesamtstandsicherheit für eine Windenergieanlage sind dennoch vom Vorhabenträger im jeweiligen Zulassungsverfahren zu führen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Nach den Vorgaben der drei, an der Metropolregion beteiligten Bundesländer sind Rohstoffgebiete grundsätzlich nicht von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in einigen Fällen bei großflächigen Rohstoffgebieten grundsätzlich eine zeitlich befristete bzw. räumlich beschränkte Zwischenlösung möglich ist, die auch vielfach die Zustimmung der Abbauunternehmen findet. Dementsprechend sind in den Landesvorgaben auch keine pauschalen Abstände von Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Rohstoffabbauflächen vorgesehen. Die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete weisen alle einen Abstand von mindestens 300 m zu Vorranggebieten für den Rohstoffabbau und genehmigten Abbauflächen auf.

**Absender**

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

(Gemeinsame Stellungnahme des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. und des Industrieverbands Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinstraße)

**Äußerung****Behandlungsvorschlag**

Unter den Restriktionskriterien (S. 9 Textteil / S. 17 Umweltbericht) sind aus unserer Sicht auch die Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung aufzuführen. Im Zuge der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans wurden die Sicherungsgebiete, entgegen den Gepflogenheiten in den anderen Regionalplänen in Baden-Württemberg, nur als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Demzufolge sind diese Gebiete nach Plansatz 2.4.2.2 vorsorglich langfristig zu sichern und freizuhalten. Bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können - was bei der Windenergie der Fall wäre - soll der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aufgrund der besonderen Standortgebundenheit des Abbaus mineralischer Rohstoffe sowie häufig kleinräumiger Rohstoffvorkommen und steigenden Nutzungskonkurrenzen rechtfertigt dies aus unserer Sicht zumindest die Aufnahme der Rohstoffsicherungsgebiete in die Restriktionskriterien. Die Darstellung von Gebieten und Flächen für die Windenergiegewinnung hat gegenüber anderen Nutzungen, wie der Rohstoffsicherung, keinen Vorrang, vielmehr erfordert es stets eine Abwägung mit den betroffenen anderen Belangen (vgl. Windenergieerlass Baden- Württemberg S. 10).

nicht folgen

Nach den Vorgaben der Länder zur Windenergieplanung ist eine Einstufung von regionalplanerischen Rohstoffsicherungsgebieten als Restriktionsflächen nicht gerechtfertigt. Im Teilregionalplan Windenergie wurde den Belangen der Rohstoffsicherung insoweit gebührend Rechnung getragen, als keine Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und lediglich zwei Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung in Folge der Einzelfallbeurteilung mit geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagert wurden. In beiden, außerhalb Baden-Württembergs liegenden Fällen wurden die Belange des Ausbaus der Windenergie als vorrangig gegenüber der Rohstoffsicherung angesehen, zumal es sich bei den Vorbehaltsgebieten um Gebiete handelt, die perspektivisch zur Deckung eines potenziellen, längerfristigen Rohstoffbedarfs gesichert wurden und bei denen noch nicht feststeht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rohstoffgewinnung erfolgen kann. Darüber hinaus wird die potenzielle, langfristige Rohstoffnutzung dieser Gebiete durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nutzung auf etwa 20 Jahre angelegt ist, nicht unmöglich gemacht.

Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind wie genehmigte Abbaufelder zu behandeln. Sie sind daher entsprechend der Begründung zu den genehmigten Abbaufeldern nicht in der Einzelfallprüfung (S. 10 Textteil / S. 19 Umweltbericht), sondern als Tabu-Kriterien einzustufen, einschließlich der erforderlichen Vorsorgeabstände. Sollten Windkraftvorranggebiete in einem vollständig abgebauten Bereich einer Abbaustätte geplant werden, der in ausreichendem Abstand vom aktiven Abbaubereich liegt, aber noch als Vorranggebiet für Rohstoffabbau dargestellt ist, wäre dies Gegenstand einer Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Inhabers der Abbaugenehmigung.

nicht folgen

Nach den Vorgaben der Länder zur Windenergieplanung ist eine Einstufung der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau als Tabu-Kriterium nicht gerechtfertigt. Zudem gibt es auch in der Region Fälle, in denen auf kommunaler Ebene und mit Einverständnis der Rohstoffunternehmen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf Vorranggebieten für den Rohstoffabbau geplant werden.

Wir regen an, beim Schutzgut Boden (S. 21, 30f Umweltbericht), die Sicherung der Zugänglichkeit zu nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit, mit aufzunehmen. Die Rohstoffvorkommen stellen aus unserer Sicht wie die Funktion der Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung ein Schutzgut dar, das vor dem Hintergrund steigender Raumnutzungskonflikte zunehmend unter Druck gerät. Als Beispiel möchten wir hierbei die Kieslagerstätten und -vorkommen im Rhein-Neckar-Kreis und die Quarzporphyrvorkommen an der Bergstraße erwähnen. Angesichts der Mitberücksichtigung von ökonomischen Faktoren der Böden für die Landwirtschaft (S. 30) wäre eine Außerachtlassung bauwürdiger Rohstoffvorkommen nicht nachvollziehbar. Als geeignete Bewertungsgrundlage kann die Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50.000 herangezogen werden. Trotz nur geringer Eingriffsflächen durch die Windkraftanlagen kann die Auswirkung auf die Rohstoffsicherung eine wesentlich größere sein, als beispielsweise für Land- oder Forstwirtschaft aufgrund der zu wahren Abstände entsprechend der o.a. Ausführungen hinsichtlich Standsicherheiten.

nicht folgen

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Bodens stehen die natürlichen und nicht die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen im Sinne der Erhaltung schützenswerter, hochwertiger Böden im Mittelpunkt. Dies gilt auch für die als Prüfkriterium ausgewählte Teilfunktion Bodenfruchtbarkeit, bei der das natürliche Ertragspotenzial betrachtet wird. Damit ist keine direkte nutzungsbezogene Wertung verbunden. Rein nutzungsbezogene Bodenfunktionen, zu denen neben der Funktion als Rohstofflagerstätte u.a. auch die Funktion als Standort für Siedlung und Gewerbe gehört, konnten bei der Einschätzung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen keine Berücksichtigung finden.

**Absender**

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

(Gemeinsame Stellungnahme des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. und des Industrieverbands Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinstraße)

*Äußerung*

*Behandlungsvorschlag*

Teilraum Baden-Württemberg: Es sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, keine genehmigten Abbaugelände und keine bekannten bauwürdigen Rohstoffvorkommen von der vorliegenden Planung betroffen. Wir bitten Sie, die Belange der Rohstoffsicherung im Rahmen der kommunalen Bauleitpläne zur Windkraft mit einzubringen und bei den Kommunen auf eine Beteiligung des ISTE in den Verfahren hinzuwirken.

Teilraum Rheinland-Pfalz: Gleiches gilt für diesen Raum. Wir bitten ebenfalls, die Belange der Rohstoffsicherung im Rahmen der kommunalen Bauleitpläne zur Windkraft mit einzubringen und bei den Kommunen auf eine Beteiligung des VSE für seine Mitgliedsunternehmen zu dringen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

*Äußerung*

Hinsichtlich des hessischen Teilraums werden unsererseits keine weiteren Anregungen vorgebracht.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.

*Äußerung*

Wir haben unsere betroffenen Mitgliedsstädte Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer, Wörth und Worms über die Einleitung des Anhörverfahrens und die Möglichkeit, über den Städtetag Rheinland-Pfalz Anregungen zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vorzubringen, informiert. Die Beteiligung dieser Mitgliedsstädte hat jedoch ergeben, dass aus ihrer Sicht eine Stellungnahme des Städtetages Rheinland-Pfalz entbehrlich ist.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **Sonstige Beteiligte**

**Absender**

Bezirksverband Pfalz

*Äußerung*

Der Bezirksverband Pfalz hat bereits im Dezember 2012 zur Frage der Windkraftanlagen im Pfälzerwald einen Beschluss gefasst, nach dem für einen Zeitraum von zwei Jahren Windkraftanlagen im Pfälzerwald weder genehmigt noch geplant werden sollen. Dieser Zeitraum solle dazu genutzt werden, mit allen beteiligten Körperschaften, Verbänden und insbesondere den Bürgern und Bewohnern des Pfälzerwalds Lösungen in Abwägung aller verschiedensten Interessen zu finden. In seiner Sitzung im April 2014 hat der Bezirkstag diesen Beschluss erneuert und weiterhin die Landesregierung aufgefordert, die Planungsgemeinschaften sowohl der Metropolregion Rhein-Neckar sowie der Westpfalz wieder in die Verfahren maßgeblich einzubeziehen. Der Bezirkstag hatte damit die aus seiner Sicht problematische Regelung der Zuständigkeitsverschiebung von den Raumordnungsverbänden zu den Liegenschaftsgemeinden als in der Sache nicht gerecht beurteilt und deswegen diese Bitte an die Landesregierung formuliert. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme des MAB-Nationalkomitees vom 4. Oktober 2013 an Frau Staatsministerin Höfken. Dort stellt das Komitee die Eigenschaft des Biosphärenreservats in Frage, sollten im bewaldeten Teil des Pfälzerwalds Windkraftanlagen errichtet werden.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV ist in den Plansätzen 163 b und 163 e festgelegt, dass auf regionalplanerischer Ebene Vorranggebiete und nach den Vorgaben im LEP bestimmte Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden müssen, während die verbleibenden Flächen auf kommunaler Ebene beplant werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist der Regionalplanung nicht möglich, den gesamten Bereich des Pfälzerwalds abschließend zu beplanen.

**Absender**

Conseil Général du Bas-Rhin

*Äußerung*

Nach der Überprüfung des Teilregionalplans Windenergie können wir Ihnen mitteilen, dass wir in diesem Planungsstadium keine Bedenken äußern.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Hessen-Thüringen

*Äußerung*

Der Deutsche Gewerkschaftsbund steht zu den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels und setzt sich für deren unverzügliche Umsetzung ein. Dazu gehört, dass 2 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Teilregionalplans keine Einwände. Vielmehr fordern wir Sie auf, auch künftig darauf hinzuwirken, dass das 2-Prozent-Ziel des Hessischen Energiegipfels nicht gefährdet wird.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Aufgrund der zahlreichen entgegenstehenden Belangen im Kreis Bergstraße, insbesondere wegen der dispersen Siedlungsstruktur inklusive der notwendigen Abstände zur Wohnbebauung, erscheint uns die Umsetzung des 2%-Ziels unter rein fachlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

**Absender**

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Rheinland-Pfalz/Saarland

*Äußerung*

Der DGB Rheinland-Pfalz / Saarland hat die in der Teilfortschreibung der LEP IV vorgenommene Abstufung der 2 % - Vorgabe zu einem landesplanerischen Grundsatz und die damit ermöglichte Berücksichtigung regionaler bzw. örtlicher Gegebenheiten positiv bewertet. Daher haben auch wir gegen die Aufstellung des Teilregionalplans keine Einwände.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Deutscher Wetterdienst - Verwaltungsstelle Stuttgart

*Äußerung*

Durch den Teilregionalplan Windenergie werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht anzumerken, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben soll. Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern. Windenergieanlagen stellen mit ihrer Höhe, mit ihrer Gestalt und ihren Rotorbewegungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, die durch die exponierten Lagen keinesfalls nur kleinräumlich wirken und diese außergewöhnliche Landschaft mit ihrem besonderen erd- und kulturgeschichtlichen Potential erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Fernwirkung dieser Anlagen ist als problematisch anzusehen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Naturparks bzw. Geo-Naturparks gibt es seitens der baden-württembergischen und hessischen Landesregierungen Vorgaben: Nach Kap. 3.2 der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" sind Naturparke bzw. Geo-Naturparke nicht unter den Kriterien gelistet, die die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausschließen. Im "Windenergieerlass Baden-Württemberg" ist ausgeführt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten zulässig ist, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen dem Schutzzweck des Naturparks nicht zuwider läuft.

Mit Datum vom 16.01.2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturparks "Neckartal-Odenwald" in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass allein im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises bereits etwa 20 Windenergieanlagen im Naturpark errichtet sind.

In Bezug auf das Thema Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Dem Höhenrücken im Bereich des Vorranggebiets KB-VRG07-W - Auf der Höhe kommt eine besondere kulturhistorische Bedeutung als alte Wegeverbindung von Norden bis zum Neckartal zu. Zwar wurden große Teile durch den modernen Forstwegebau überprägt, doch zeigen teilweise parallel laufende Altwegesysteme, alte Sandstein-Wegweiser und Bildstöcke bzw. Kreuze wie der Schäferstein und das Bernhardskreuz die Wichtigkeit des Höhenrückens im frühen Straßennetz. Entsprechend der damaligen Bedeutung und Erreichbarkeit war auch die Nutzung des Bodens intensiv: Vor allem im Bereich Geiersberg - Ruppertsberg und am Kleinen Hauwald finden sich große Ansammlungen von Lesesteinen, die die Nutzung des Höhenrückens durch Hackwaldwirtschaft und Waldweide bestätigen. Auffällig sind die unterschiedlichen Formen der häufigen Lesesteinansammlungen, die teilweise auch Steinsetzungen und hügelgrabähnliche Formen darstellen können. Immer wieder finden sich auch wirkliche Niederwald-Relikte. Am Kleinen Hauwald führt neben dem geschotterten Hauptweg ein alter Hohlweg mit seitlich aufgehäuften Lesesteinhaufen bis auf die Kuppe. Der Osthang ist mit einem offenen Eichenwald bestanden, dessen Einzelbäume typische "Elefantenfuß"-Wuchsformen aufweisen, die aus dem häufigen auf den Stock setzen in früherer Zeit resultieren. Flache Podien, Meilerplätze und südlich anschließende Kulturwechselstufen zeigen einen Wechsel von intensiv genutztem Niederwald und früherem Wiesengelände. Damit stellt gerade der Bereich am Kleinen Hauwald ein einzigartiges Archiv vergangener Landnutzungsformen dar, in dem zudem auch der ursprüngliche Eichenbestand erhalten geblieben ist. Wir schätzen das gesamte Ensemble daher in hohem Maße als schützenswert ein.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Die kulturhistorischen Relikte sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen kulturhistorischen Relikte (Sandstein-Wegweiser, Bildstöcke, Kreuze, große Ansammlungen von Lesesteinen etc.) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Die Nah- und Fernwirkung von Anlagen auf dem Höhenrücken im Bereich des Vorranggebiets KB-VRG07-W - Auf der Höhe ist immens. Der Charakter der Nord-Süd gerichteten Höhenrücken im Buntsandsteinodenwald mit starker Waldbedeckung ist ein Markenzeichen der Landschaft um das Ulfenbach- und Finkenbachtal, der sich seit der Wiederaufforstung im 18. und 19. Jahrhundert entwickelte. Für den Besucher kontrastiert er im Kleinbereich mit der noch sichtbaren intensiven historischen Nutzung. Bedingt durch die auch im Odenwaldkreis geplanten Flächen 23 und 23a auf der Hirschhorner Höhe und dem Bereich Stillfüssel (Fläche 25) lägen insgesamt drei Vorrangflächen in der West-Ost-Achse unmittelbar hintereinander. Durch die ähnliche Höhenlage vor allem der beiden östlichen Rücken ergäbe sich hier mit mehreren Anlagen unvermeidlich der Eindruck einer technischen Großanlage, die dem historisch gewachsenen Nutzungsmuster zuwiderliefe. Bedingt durch die leichte Biegung des Ulfenbachtals nach der Einmündung des Dürr-Ellenbacher Tales würden die Anlagen jedoch auch im Nahbereich frontal die beiden Ortschaften Ober- und Unter-Schönmatte dominieren, wenn der Betrachter seinen Blick nach Südosten richtet. Derselbe Effekt ergibt sich aus Rothenberg, denn durch die dortige gleiche Höhenlage würde der Eindruck der Großanlagen perspektivisch unverzerrt die Maßstabsverhältnisse zu den Talhängen des Finkenbachtals verschieben. Der Standort ist insbesondere aus Sicht des Landschaftsbildes abzulehnen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Der Bereich des Vorranggebiets KB-VRG07-W - Auf der Höhe weist eine hohe Wanderwegedichte auf und ist für die Naherholung und den Tourismus von Bedeutung. Die Fernwanderwege HW 21 Franken - Hessen - Kurpfalz Weg, sowie HW 30 Weinheim - Gammelsbach - Buchen verlaufen hier ebenso wie eine Vielzahl örtlicher Rundwanderwege und Naturpark Rundwanderwege.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG07-W - Auf der Höhe aus folgenden Gründen um den nördlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Der im nördlichen Teilbereich gelegene Buchen-Altholzbestand mit vielen Höhlenbäumen und der im nordwestlichen Teilbereich gelegene Eichenbestand werden geschont.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Geologisch wird der genannte Höhenrücken im Bereich des Vorranggebiets KB-VRG06-W - Stillfüssel aus Unterem und Mittlerem Buntsandstein aufgebaut, lediglich im nordöstlichen Teil des Gebietes (Toter Mann - Straßburg) treten Gesteine des Rotliegend und Zechstein auf, die im 19. und 20. Jahrhundert ausgebeutete Manganerzlager enthalten. Entsprechende Unterlagen über den untertägigen Bergbau im Grubenfeld "Seufzen" liegen der Gemeinde Wald-Michelbach bzw. der Bergaufsicht vor. Die höchsten Erhebungen der Kammlagen Toter Mann und Stillfüssel werden aus Pseudomorphosensandstein aufgebaut, der unmittelbar südlich des Zollstocks in mehreren landschaftsprägenden großen Steinbrüchen gewonnen wurde. Die Steinbrüche am Toten Mann besitzen ebenso wie die am Hardberg, an der Stiefelhöhe und am Kottenberg für die Geschichte der vorindustriellen bis industriezeitlichen Steingewinnung im Raum Überwald eine große historische Bedeutung. Über den Kamm Toter Mann-Stillfüssel führt ein historischer Grenzweg, der durch teilweise große, unbehauene Grenzsteine (einer davon vierseitig mit Rautenwappen bzw. Hirschstange auf je zwei Seiten) markiert wird. Teilweise wurden auch Grenzmarkierungen und Nummern direkt auf großen Sandsteinfelsen eingehauen. Auf der Ostseite des Grenzweges finden sich immer wieder Lesesteinhaufen und teilweise Trockenmauersetzungen. Zahlreiche alte Eichen und Buchen mit frei gewachsenen Kronen geben Zeugnis eines ehemaligen offenen Waldbildes, das durch Waldweide geprägt war. Südlich von Punkt 514,8 m ü. NN ist der Höhenrücken durch modernen Wegebau überprägt und komplett mit Fichten aufgeforstet. Reliktbestände und Lesesteinhaufen werden hier deutlich seltener. Der Adlerstein ist als wichtiges territorialgeschichtliches Kleindenkmal gleichzeitig als Geopunkt mit einer Informationstafel ausgewiesen. Im Umfeld von Schönbrunn finden sich wiederum Reste historischer Landnutzung; im Gewann "Winterdörnel" unmittelbar außerhalb der Fläche ist eine über 600 m lange Trockenmauersetzung bekannt geworden, deren Funktion bis heute ungeklärt ist. Die Hanglagen beidseits der Nord-Süd verlaufenden Höhe weisen eine Vielzahl von historischen Meilerplätzen zur Holzkohleherstellung auf.

*Behandlungsvorschlag*

folgen

Die kulturhistorischen Relikte sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen kulturhistorischen Relikte (ehem. untertägiger Bergbau, historische Steinbrüche, Grenzsteine, Sandsteinfelsen mit Grenzmarkierungen und -nummern, große Lesesteinhaufen, Adlerstein) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Der Höhenrücken Toter Mann - Stillfüssel bis zur baden-württembergischen Landesgrenze besitzt durchschnittlich 70 bis 80 m größere Kammhöhen ü. NN als die östlich folgenden Rücken. Zwar verdecken Hardberg und Stiefelhöhe die beiden Berge von Westen, doch sind sie im Gesamteindruck aus Osten umso dominanter. Der Höhenrücken wirkt beispielsweise sowohl von der Sensbacher als auch der Hirschhorner Höhe horizontbildend. Entsprechend reicht die Fernwirkung von Anlagen bis auf die Ostabdachung des Hohen Odenwaldes. Anlagen im Südteil der Fläche überragen das wertvolle Landschaftsensemble des Kristallinfensters von Heddesbach, und vor allem das Eiterbachtal wäre von den Anlagen stark betroffen. Bedingt durch den leichten Knick des Talverlaufes des Ulfenbachtals dominieren Toter Mann und Stillfüssel auch den nördlichen Bereich des Überwaldes mit den Ortschaften Aschbach und Affolterbach.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Nach dem derzeitigen Stand wäre eine Verschiebung der beplanbaren Fläche vom Stillfüssel (der der Geo-Naturpark in ihrer ursprünglichen Form zugestimmt hatte) nach Süden hin zur Baden-Württembergischen Landesgrenze (südlich Punkt 514,8m ü. NN) sinnvoll, da dort nach erster Übersichtsbegehung die Dichte der Nutzungsrelikte durch moderne Überprägung deutlich abzunehmen scheint. Insoweit können wir dieser Fläche (ab Punkt 514,8m ü. NN) zustimmen. Die nördliche Fläche sollte von Windenergie frei bleiben.

Unweit des Vorranggebiets KB-VRG05-W - Fuchseiche befindet sich der Siegfriedsbrunnen von Grasellenbach, ein kulturgeschichtlich wichtiges Denkmal, das auch durch den Nibelungensteig erschlossen wird. Beide Einrichtungen, Nibelungensteig (hier ausgeschrieben mit einer Tafelserie zur Nibelungensage) und Siegfriedbrunnen selbst gehören zu den Hauptanziehungspunkten der Gemeinde Grasellenbach. Das Vorranggebiet umfasst die obere Talmulde der "Kleinen Striet", die keine 500 m von diesen wichtigen Objekten entfernt ist.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets ist - mit Zustimmung des Geo-Naturparks - bereits im FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach festgelegt. Im Sinne des Gegenstromprinzips unterstützt die Regionalplanung die kommunale Flächenausweisung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG06-W - Stillfüssel aus folgenden Gründen um den südlichen Teilbereich und im geringen Umfang im östlichen Teilbereich reduziert:

- Durch die jeweilige Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W westlich des Ulfenbachtals und KB-VRG07-W östlich des Ulfenbachtals wird eine Überlastung der Siedlungen im Ulfenbachtal vermieden.
- Eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung wird verhindert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verringert.
- Zudem wird eine Überkonzentration von Vorranggebieten im südöstlichen Bereich des Kreises Bergstraße und im angrenzenden südwestlichen Bereich des Odenwaldkreises vermieden.
- Die im südlichen Teilbereich gelegenen 100jährigen Eichen-Buchen-Bestände werden geschont.
- Die schwierige Erschließung des südlichen Teilbereichs mit wegen der topographischen Situation nur hangparallel verlaufenden Wegen wird vermieden.
- Die geringfügige Reduzierung im östlichen Teilbereich beruht auf aktuellen avifaunistischen Daten zu Milanvorkommen.

nicht folgen

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung. In dem hier angesprochenen Fall ist zudem noch zu berücksichtigen, dass sowohl zum Siegfriedsbrunnen als auch zum Nibelungensteig ein Abstand besteht und diese somit nicht direkt betroffen sind.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Der Blickbezug zu möglichen Anlagen im Vorranggebiet KB-VRG05-W - Fuchseiche ist vor allem zur Kerngemeinde Grasellenbach gegeben. Aufgrund der Höhenlage des Spessartskopfes besitzen mögliche Anlagen in dem Vorranggebiet eine erhebliche Fernwirkung gegen Nordosten und Osten, sie wären von der Modauer Höhe wie auch aus dem Bereich Hüttenthal - Güttersbach sichtbar. Der Standort ist aus Gründen des Landschaftsbildes abzulehnen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbildes sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Im östlichen Teil des Vorranggebiets KB-VRG03-W - Kahlberg tritt die Zechsteinformation mit Dolomit und Tonstein zu Tage; hier wurde bis in das 19. Jahrhundert Eisen- und Manganerz abgebaut. Das Grubenfeld der Manganerzgrube "Fortuna" reicht bis in die projektierte Vorrangfläche.

Als Kulturlandschaftselemente sind historische Wegeverbindungen und Überreste der mit dem Erzbergbau verbundenen Waldwirtschaftsformen zu nennen. Von der Wegscheide nach Nordosten ist ein weit aufgefächertes Hohlweggebündel zu verfolgen, das in Form, Größe und Erhaltungszustand (nicht verfüllt) zu den bedeutendsten Altwegestrukturen im Zentralen Odenwald zählt. Unweit der B460, aber ebenfalls noch im Bereich der Fläche, findet sich das Kleindenkmal "Lahmer Schneider", ein wertvolles, mittelalterliches Kleindenkmal unweit eines Köhlerplatzes, das an einen Mord erinnern soll. Am Ostabhang der Fläche zum Streitbach treten pingentartige Vertiefungen in großer Zahl auf, die auf ehemalige Sandgruben oder möglicherweise Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg in unbewohntem Gebiet hinweisen. Eine Detailkartierung der Fläche ist im Rahmen der Geländearbeit der Arbeitsgemeinschaft Altbergbau Odenwald in Arbeit.

folgen

Die Kulturgüter sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen Kulturgüter (Relikte des Bergbaus, Grenzsteine, Abgelöststeine, Kleindenkmal "Lahmer Schneider") sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Die Problematik der Sichtbezüge besteht in der geomorphologischen Bedeutung des Höhenrückens im Bereich des Vorranggebiets KB-VRG03-W - Kahlberg als Stirn der Buntsandstein-Schichtstufe. Sie ist vor allem von Nordosten aus mit Fernwirkung deutlich einsehbar. Die Anlagen beeinträchtigen die landschaftliche Kontrastwirkung zwischen Kristallinem und Buntsandstein-Odenwald. Bedingt durch die geringen Höhenunterschiede im Oberlauf des Marbachtals und Ulfenbachtals ist die Nahwirkung von Anlagen auf dieser Fläche dominant, vor allem aus Hiltersklingen und den nördlichen Ortsteilen von Grasellenbach.

Der Bereich der Wegscheide (Vorranggebiet KB-VRG03-W - Kahlberg) ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Die Fernwanderwege HW 19 Offenbach - Hirschhorn - Eppingen und HW 22 Bensheim - Erbach - Walldürn sowie eine Vielzahl von Rundwanderwegen verlaufen in diesem Bereich (Naturpark Rundwanderweg 2 und 3, örtliche Rundwanderwege Mo1, H8, Mo4, Mo1). Der Standort für Windkraftanlagen ist hier abzulehnen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

nicht folgen

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Im Umfeld des Standortes KB-VRG01-W - Haurod sind die historischen Werkplätze der Steinindustrie (einer davon als mittelalterlich oder antik anzusprechen), die Relikte der ehemaligen Straßenverbindung der "Hohen Straße" interessant. In unmittelbarer Umgebung des Standortes finden sich Lesesteinriegel und eine Kulturwechselstufe, die auf ehemalige intensive Landwirtschaft in dem heute von Wald bedeckten Bereich hinweisen. Zwei Podien (Verebnungen) bleiben in ihrer Funktion ungeklärt und sollten ggf. archäologisch untersucht werden. Eine künstliche Bachableitung gibt ebenfalls derzeit noch Rätsel auf. Am Standort am Haurod finden sich Überreste eines Gebäudes mit ungeklärter Funktion und mittelalterliche, durch Mauerzüge gefasste Terrassierungen unter Wald. Kulturgeschichtlich ist das Areal damit als wertvoll zu betrachten. Der Standort beeinträchtigt kulturlandschaftliches Inventar; die Zuwegung ausgehend von der K55 Raidelbach - Knoten verlief im Bereich einer jahrhundertealten Wegeverbindung.

Bedingt durch die Höhenlage modifizieren Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebiets KB-VRG01-W - Haurod den landschaftlichen Gesamteindruck der gesamten Bergstraße. Vom UNESCO Weltkulturerbe Kloster Lorsch aus fällt der Blick gerade auf jenen Abschnitt der Bergstraße, der durch einen aus diesem Blickwinkel weitgehend intakten Kulissenbau der hintereinander liegenden Höhenrücken Lindenstein - Kesselberg - Krehberg und Knodener Kopf noch einen der wenigen Eindrücke einer unverbauten Bergstraße im Kontrast zum waldbestandenen Bergstraßeer Odenwald vermittelt. In der Fernwirkung verschieben sich die landschaftlichen Dimensionen der kleinteiligen Landschaft und werden aus größerer Entfernung (westlicher Rand des Oberrheingrabens) entsprechend weniger wahrgenommen. Der Blickbezug zum überregional bedeutenden und viel besuchten Geotop des Felsenmeeres ist ebenso gegeben: Während bislang der Blick aus dem Felsenmeer gegen Südosten auf einen weitgehend erhaltenen, typischen Kulturlandschaftsausschnitt des Bergstraßeer Odenwaldes mit den Abschnitten Siedlung - Weideland bzw. Streuobstwiesen - Wald fiel, würde dieser Eindruck durch Rodungsflächen für die Anlagen und die Zuwegung empfindlich gestört. Gleiches gilt insbesondere für den landschaftlich herausragenden Bereich um den Ortsteil Knoden. In östlicher und südöstlicher Richtung ist ebenfalls eine deutliche Fernwirkung beispielsweise aus dem Gebiet Lindenfels und der Buntsandstein-Schichtstufe zwischen der Vierstöck und der Wegscheide gegeben. Die Anlagen überragen zudem den Höhenrücken Krehberg-Kesselberg und sind damit aus dem gesamten höher liegenden Bereich östlich und südöstlich der Weschnitzsenke einsehbar.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die kulturhistorischen Belange könnten grundsätzlich bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie als Ergebnis der Abwägung aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

In Bezug auf das Kloster Lorsch ist noch anzumerken, dass der Abstand von diesem zum geplanten Vorranggebiet etwa 12 km beträgt.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie als Ergebnis der Abwägung aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Beim Vorranggebiet KB-VRG01-W - Haurod handelt es sich weiterhin um einen touristisch sehr bedeutsamen Bereich des GeoNaturparks. Alleine die überregionalen Wanderwegeverbindungen zeigen die Bedeutung auf. Neben dem Europäischen Fernwanderweg E1 befindet sich dort der Qualitätswanderweg "Nibelungensteig", der deutschlandweite Bedeutung hat. Ebenso schneiden Fernwanderwege, wie der HW 7 Weitwanderweg Odenwald - Vogesen, HW 13 Ober-Ramstadt - Knoden - Wiesenbach, HW 20 Bensheim - Michelstadt - Miltenberg, den Bereich. Daneben befinden sich örtliche Rundwanderwege auf diesem Areal. Der Standort ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Im gesamten Bereich des Vorranggebiets KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf finden sich Werkplätze der Steinhauer, die vor allem im 19. Jahrhundert die größeren Blockansammlungen in Wegenähe bearbeiteten. Abspaltungen tragen häufig Keiltaschen oder Bohrspuren. Daneben gibt es immer wieder kleinere und größere Steinbrüche an steilen Hangaufschwüngen. Das Steinbruch-Ensemble in der "Streitsdöll" am Ostende der Fläche wurde durch den Geopark gemeinsam mit der Gemeinde Grasellenbach wieder zugänglich gemacht und als Geopunkt ausgewiesen. Historische Wegesysteme durchziehen vor allem die Sporne zwischen den einzelnen Talmulden. Dort finden sich auch immer wieder Meilerplätze, die auf die historische, partielle Niederwaldnutzung des Nordwesthanges hinweisen. Über den Höhenrücken der Tromm östlich des Fahrenbacher Kopfes läuft eine wichtige territoriale Grenzlinie zwischen Erbach-Schönberg, Kurpfalz bzw. Kurmainz, die durch Grenzsteine, natürliche Grenzpunkte und lineare Steinwälle im Spätmittelalter gekennzeichnet wurde. Südlich der Fläche befindet sich der Geopunkt "Grenzwall", der über diese historischen Grenzlinien in der Kulturlandschaft informiert. Innerhalb der Fläche befinden sich mit dem Brandschneiderskreuz und dem wieder gesetzten Wegweiserstein aus dem 18. Jahrhundert zwei weitere Geopunkte.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Dennoch wird das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W im Teilregionalplan Windenergie als Ergebnis der Abwägung aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt.

folgen

Die kulturhistorischen Relikte sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen Kulturgüter (historische Steinbrüche, ehem. Meilerplätze, Grenzsteine, Brandschneiderkreuz, Wegweiserstein) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Das Tromm-Massiv, zu dem das Vorranggebiet KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf gehört, ist in einen durchlaufenden Kambereich zwischen der Kreidacher Höhe, dem Salzlackenbuckel und dem Wagenberg bei Fürth und vorgelagerte Bergkuppen, die vom Hauptkamm durch flache Sättel abgegrenzt werden, gegliedert. Von Westen kommend dominiert die Tromm als geschlossener, bewaldeter Höhenrücken mauerartig die flache, davor liegende Weschnitzsenke. Dieser Eindruck würde durch die Errichtung von Anlagen innerhalb des Hangbereiches der Vorberge empfindlich gestört. Entfernt man sich von der Bergstraße nach Westen, so erscheint der Tromm-Rücken mit seinen Vorbergen Erzberg und Fahrenbacher Kopf als morphologische Einheit, die den Bergstraßenkamm aufgrund seiner Höhe deutlich überragt. Die Vorberge der Tromm besitzen damit als Teil des Kulissenbaus einen wesentlichen Anteil am Landschaftseindruck des gesamten Vorderen Odenwaldes, wenn man ihn beispielsweise aus Rheinhessen oder dem nördlichen Pfälzer Wald betrachtet. Der Bereich ist, insbesondere auf Grund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Fernwirkung, abzulehnen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

In Bereich des Vorranggebiets KB-VRG04-W - Fahrenbacher Kopf befindet sich neben dem "Kunstweg", der mit Kunstwerken verschiedener, überregional bekannter Künstler ausgestaltet ist, der Fernwanderweg HW 15 Main-Stromberg Weg sowie mehrere örtliche Rundwanderwege und Naturpark-Rundwanderwege.

*Behandlungsvorschlag*

teilweise folgen

Die Kulturgüter sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen Kulturgüter (Kunstwerke am Kunstweg) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

In Bezug auf das Thema Naherholung geben die uns bekannten wissenschaftlichen Studien keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet KB-VRG04-W wegen aktueller avifaunistischer Daten zu Milanvorkommen um den südwestlichen Teilbereich reduziert.

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

**Äußerung**

Beim Vorranggebiet KB-VRG02-W - Kohlwald finden sich entsprechend dem für den Odenwald ungewöhnlich ausgeprägten Relief typische Spuren historischer Waldnutzung (Röderwald und Niederwald) mit Meilerplätzen (Gewannname "Kohlwald"! ) und steilen Altwegestrukturen, die dem talwärts gerichteten Holztransport dienten. Unmittelbar südlich des Höhenrückens findet sich am Stotz die Hofwüstung des Neulechterner Hofes. Vor rund 150 Jahren aufgegeben, liegen die Anfänge dieses landwirtschaftlichen Anwesens im Dunkeln. Gleichwohl findet sich im oberen Bereich der Talmulde ein komplettes Inventar einer landwirtschaftlichen Nutzfläche heute unter Wald: Neben Kulturwechselstufen (ehemaligen Waldrändern mit reliktsch erhaltenen Traufbäumen) treten ausgeprägte Ackerterrassen auf. Die Hofstelle selbst ist durch mehrere Podien mit Ziegel- und Mauerresten sowie der erhaltenen historischen Brunnenkammer gekennzeichnet. Im Rahmen der Wanderungen der Geopark- vor Ort-Begleiter Fürth werden diese Punkte sowie der Neulechterner Hof bereits seit mehreren Jahren in das umweltpädagogische Programm des Geo-Naturparks integriert. Über die Kammlage des Stotz führt die bereits im 8. Jahrhundert urkundlich erwähnte Grenze zwischen der Mark Heppenheim, heute noch Kreisgrenze zwischen Odenwaldkreis und Kreis Bergstraße. Entlang des Verlaufes stehen die "Abgelöststeine" am weitgehend naturbelassenen historischen Grenzweg. Sie geben Zeugnis der komplizierten Territorialgeschichte und der langwierigen Kämpfe zwischen Kurpfalz und Kurmainz um das Lorscher Erbe im Gebiet des Odenwaldes, und sind ein für die Region wichtiges Kulturgut.

Der Stotz ist mit seiner kantigen Gestalt der markanteste Berg zwischen Gesprenztal und der Weschnitzsenke. Er ist trotz seiner relativ geringen Höhe von Westen (Bereich Lindenfels, Neunkircher Höhe und Krehberg) ebenso einsehbar wie nördlich aus dem Gersprenztal (Reichelsheim) und dem nordöstlich gelegenen Ostertal. Mit seiner variablen Geomorphologie prägt er wie kaum ein anderer Berg den typisch kuppigen und gegliederten Eindruck des Kristallinen Odenwaldes. Durch die Errichtung von bis zu 200 m hohen Anlagen im Vorranggebiet KB-VRG02-W - Kohlwald werden die Dimensionen dieser Landschaftseindrücke stark verschoben, betragen die Höhenunterschiede zwischen dem Gipfelkamm bei rund 450 bis 470 m ü. NN und den umliegenden Tälern teilweise weniger als 200 m. Seinen Charakter erhält der Berg durch Form und steile Flanken - eben diese Merkmale werden durch überragende Anlagen stark in den Hintergrund gedrängt.

**Behandlungsvorschlag**

folgen

Die Kulturgüter sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen Kulturgüter (ehem. Meilerplätze, Hofwüstung Neulechterner Hof, Abgelöststeine) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Neben örtlichen Rundwanderwegen und Naturpark-Rundwanderwegen befindet sich im Bereich des Vorranggebiets KB-VRG02-W - Kohlwald der Qualitätswanderweg "Nibelungensteig", der deutschlandweite Bedeutung hat und die Region aus touristischer Sicht enorm aufgewertet hat. Daneben verläuft auch der Fernwanderweg HW 17 Reinheim - Grasellenbach - Neidenstein durch dieses Gebiet. Die Fläche ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Weschnitz und der Kahlberg besitzen - nicht zuletzt wegen der geologischen Konstellation - eine ganz besondere historische Rolle in der Besiedlungsgeschichte, die derzeit Gegenstand montanarchäologischer, pedologischer und geomorphologischer Forschung ist (Arbeitsgemeinschaft Altbergbau Odenwald und Institut für Physische Geographie der Universität Frankfurt). An die Zechsteinformation waren oberflächennahe Eisenerzvorkommen gebunden, die bereits seit dem 8. Jahrhundert bergmännisch gewonnen und verarbeitet wurden. Die Gegend um den Kahlberg ist stark durch die Bergbautätigkeit geprägt und zeigt Pinggen und Halden, Hunderte von Meilerplätzen (Platz- und Grubenmeiler) zur Herstellung von Holzkohle und zahlreiche Altwegestrukturen, die in Verbindung mit dem Bergbau zu bringen sind (nach anfänglicher Verhüttung bei Weschnitz wanderte die Verhüttung der Erze nach Osten in Bereiche mit kontinuierlichen Wasserkraft- und Holzvorkommen). Im Rahmen eines Dissertationsprojektes wurde eine Detailkartierung 1:1000 erstellt, die auch der Hessen Archäologie vorliegt. Laufende bodenkundliche Untersuchungen der Universität Frankfurt belegen den hohen Wert der Flächen als Geo-Archiv für die Entwicklung der Böden im Zuge der ersten, mit dem Bergbau verbundenen Rodungsereignisse und nachfolgenden Niederwald-Hackwaldwirtschaft-Nutzung. Im Gebiet verlaufen mehrere historische Grenzlinien, u. a. steht im Sattel am Kahlberg einer der ältesten datierten Grenzsteine des Odenwaldes (Jahreszahl 1527); mehrere Grenzgräben sind im Gelände sichtbar. Am Kahlberg verläuft zudem die historische, bereits im 8. Jahrhundert erwähnte Grenze zwischen den Marken Michelstadt und Heppenheim, die mit den im Spätmittelalter gestellten "Abgelöststeinen" ein in der Region einmaliges Denkmal der Territorialgeschichte darstellt. Der Fläche kommt damit für die Kulturgeschichte des Odenwaldes und die Besiedlung des zentralen Odenwaldes eine Schlüsselfunktion zu. Zudem betreibt der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald gemeinsam mit der Gemeinde Fürth die nahegelegene Umweltpädagogische Station Forsthaus Almen. Bei den hier durchgeführten Veranstaltungen werden die oben genannten Kulturlandschaftselemente und die montanarchäologische Forschung im Gebiet regelmäßig mit einbezogen. Die Fläche ist, insbesondere auch wegen der dortigen bedeutsamen Kulturgüter abzulehnen.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

folgen

Die Kulturgüter sollen bei der konkreten Anlagenplanung entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden. Im Standortdatenblatt wird deshalb unter Anmerkungen ergänzt: "Die im Vorranggebiet befindlichen Kulturgüter (Relikte des Bergbaus, Grenzsteine, Abgelöststeine, Kleindenkmal "Lahmer Schneider") sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden".

**Absender**

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

*Äußerung*

Die Vorrangfläche am Kahlberg bietet Blickbezüge nach Norden in das Ostertal und ist darüber hinaus vor allem aus den hoch gelegenen Bereichen um Lindenfels, Winterkasten und Laudenu einsehbar. Von diesen Standpunkten aus gesehen bildet der Kahlberg eine markante Berggestalt. Mit seinem nach Norden und Westen abfallenden Steilhang der hier einsetzenden Buntsandstein-Schichtstufe markiert er zudem die landschaftliche Grenze zwischen dem Kristallinen vorderen Odenwald und dem Buntsandstein-Odenwald. Ebenso zerstört wird der einzigartige landschaftliche Eindruck im obersten Marbachtal mit den zerstreut zwischen großen Wiesenflächen gelegenen Höfen um Ober-Hiltersklingen. Zum Bereich Überwald hin würde vor allem das touristisch gut besuchte Gassbachtal von den Anlagen betroffen (teilweise weniger als 1 km Abstand).

Die hohe Bedeutung für Tourismus und Naherholung zeigen die Vielzahl der Wegeverbindungen im Bereich des Vorranggebiets KB-VRG03-W - Kahlberg. Hier verläuft neben mehreren Rundwanderwegen verschiedener Gemeinden (H6, F3, Gr2), auch der deutschlandweit bedeutsame "Nibelungensteig" sowie der Fernwanderweg HW 17 Bensheim - Grasellenbach - Neidenstein.

*Behandlungsvorschlag*

nicht folgen

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöflichen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:

- Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald
- Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald
- Direkter Randbereich des Neckartals

nicht folgen

Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen.

Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden.

Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar. Aus diesem Grund findet das Argument in der Abwägung eine geringe Gewichtung.

**Absender**

Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.

*Äußerung*

Die Belange des Naturparks Neckartal-Odenwald werden durch die untere Naturschutzbehörde mit vertreten. Die faktische Beschreibung ist korrekt und vollständig, ebenso der Vermerk, dass im weiteren Verfahren offene Fragen zu klären sind. Von Seiten des Naturparks bestehen daher keine Einwände oder Anregungen.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Absender**

Région Alsace  
Maison de la Région

*Äußerung*

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass der Bereich um Wissembourg deutscherseits als Ausschlussgebiet definiert ist, während hier auf elsässischer Seite ein "Eignungsgebiet" gesehen wird. Darüber hinaus rufen die verschiedenen Windenergieprojekte von unserer Seite keine Vorbehalte oder besonderen Anmerkungen hervor.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Das Ausschlussgebiet um Wissembourg auf deutscher Seite ergibt sich aus dem vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenen Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Darin ist die Naturraumeinheit Haadtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

**Absender**

Syndicat Mixte du Scotan  
Maison du Territoire

*Äußerung*

Ich erlaube mir Sie zu informieren, dass wir keine besondere Beobachtung bezüglich des vorgestellten Projektes haben, für das ich Ihnen eine breite Anerkennung und einen lebendigen Erfolg wünsche.

*Behandlungsvorschlag*

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.